This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die Reformation

in der

Cölnischen Kirchenprovinz

zur Zeit

des Erzbischofes und Kurfürsten

Hermann V., Graf zu Wied.

Nach neuen bis jetzt theils unbenutzten, theils unbekannten Quellen

bearbeitet von

Definitor **G. Drouven,**
Pfarrer zu Ratheim im Decanate Wassenberg.

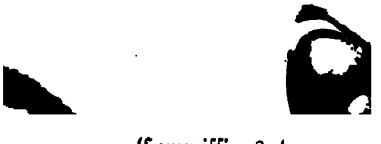

und Cöln.

Commissions-Verlag der J. P. Bachem'schen Buchhandlung.

Die Reformation

in der

Cölnischen Kirchenprovinz

zur Zeit

des Erzbischofes und Kurfürsten

Hermann V., Graf zu Wied.

Nach neuen bis jetzt theils unbenutzten, theils unbekannten Quellen

bearbeitet von

Definitor **G. Drouven,**
Pfarrer zu Ratheim im Decanate Wassenberg.

Neuß und **Cöln.**
Commissions-Verlag der L. Schwann'schen Buchhandlung.
1876.

EK 259
Cal

[redacted]

Stammtafel.

Gerlach,
Graf zu Wied.

Agnes
von Isenburg-Büdingen.

Dietrich III.,
Herr zu Runkel.

Jutta
von Sayn-Wittgenstein.

Johann II.,
Graf zu Wied,
Herr zu Isenburg.

Agnes
von Westerburg

Dietrich IV.,
Herr zu Runkel, Graf zu Wied.

Anastasia,
Gräfin zu Wied (Erbtochter).

Friedrich,
Graf zu Wied, Herr von Runkel
und Isenburg.

Agnes
von Virneburg.

Hermann,
Graf zu Wied
Kurfürst von Cöln,
geb. 14. Januar 1477,
† 15. August 1552 in Altwied,
beigesetzt in Niederbiber.

Vorwort.

Die cölnische Reformations-Geschichte ist von den gleichzeitigen Schriftstellern sehr lückenhaft und einseitig bearbeitet worden. Um diesen Mängeln abhelfen zu können, mußten die diese Geschichte betreffenden Actenstücke, welche theils in Druck-, theils in Handschriften vorhanden waren, vorerst aufgesucht und angesammelt werden. Herr Oberpfarrer Deckers hat vor einigen Jahrzehnten mit diesen Vorarbeiten begonnen und einige werthvolle Urkunden aus dem brüsseler Staatsarchiv herbeigeschafft und im Anhange zu seiner Geschichte des Hermann von Wied veröffentlicht. Darauf hat vor einigen Jahren der stadtcölnische Archivar Dr. Leon. Ennen in seiner Geschichte der Stadt Cöln die reichen Schätze, welche das cölner Stadtarchiv über das Reformations-Zeitalter enthält, dem Geschichtschreiber zugänglich gemacht. Es gab aber noch mehrere andere diesem Zeitalter angehörigen Actenstücke, welche noch nicht aufgefunden und verwerthet waren, und es würde noch Manches verborgen und unaufgeklärt geblieben sein, wenn ich nicht zufällig ein Urkundenbuch aus der Abtei Brauweiler entdeckt hätte, welches das noch fehlende Material ergänzt. In demselben befinden sich unter andern wichtigen Urkunden: die Wahlcapitulation, die Privilegien des Clerus und die Abschiede, die in Sachen der Religion aufgerichtet worden, welche auch für die geschichtliche Entwicklung des Steuerwesens

im Kurstaate werthvoll sind; ferner die „publica attestatio M. D. Rectoris almaeque universitatis generalis studii, nec non venerabilis cleri secundarii coloniensis“, welche die Veranlassung zu den a. 1545 angestellten Inquisitionen aufdeckt und „unsers gnädigen Herren samt des Dombechanten und seiner Adhärenten Schriften und eines ehrwürdigen Domkapitels Widerschriften“, die uns mit den Statuten und Gewohnheiten der Domkirche und mit den außerordentlichen Maßregeln bekannt machen, welche vom Dombechanten und seinen Adhärenten, um sich der Inquisition zu entziehen, ergriffen wurden. Auch enthält das Urkundenbuch die „literae insignes et famigeratae Universitatis Lovanensis“, welche in Verbindung mit andern Briefen die gewaltigen Anstrengungen enthüllen, welche beiderseits gemacht wurden, sowohl um für ihre Appellation Anhänger zu gewinnen und von der Parteinahme für den Gegentheil abzuhalten, als auch um ihre Sache beim Papst und Kaiser resp. bei den protestirenden Ständen zu betreiben. Die Proceßacten sind so vollständig erhalten, daß daraus der ganze Verlauf der gegen Hermann beim Kaiser und Papst (in partibus) und gegen den Dombechanten beim apostolischen Nuntius anhängigen Processe beschrieben werden konnte. Der gleichfalls aufbewahrte Landtags-Abschied vom 10. December 1545 ist von ganz besonderem Werthe, weil in Folge davon die Reformation einen großen Zuwachs erhielt, aber auch der schmalkaldische Krieg zum Ausbruche kam.

Mit Hülfe dieser und vieler andern in meinem Buche an geeigneter Stelle näher bezeichneten Urkunden und unter Benutzung der vor Kurzem erschienenen sehr schätzbaren Beiträge, welche H. Kampschulte in seiner „Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen“ und Professor Ferdinand Walter in seinem Buche: „Das alte

Erzſtift und die Reichsſtadt Cöln“ geliefert, iſt es mir gelungen, alle Lücken, welche bis jetzt in der Reformations-Geſchichte der cölniſchen Kirche offen gelaſſen waren, auszufüllen und dieſe, beſonders gegenwärtig, wo neue Verſuche gemacht werden die Kirchen zu reſtauriren und wiederzuvereinigen, ſehr intereſſante und lehrreiche Geſchichte, in klares Licht zu ſtellen. Da dieſelbe mit den ſonſtigen kirchlichen und politiſchen Begebenheiten aufs engſte verwachſen iſt, mußte ſie im Zuſammenhange mit der allgemeinen Geſchichte behandelt werden. Bei der ganzen Behandlung laſſe ich blos die Thatſachen ſprechen. Wenn dieſe hier oder dort unbequem ſein ſollten, ſo trage ich keine Schuld daran.

Ratheim, am 21. März 1876.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Angabe.

Kap. I, S. 1—7.

Grenzen der Erzdiöceſe. Die innerhalb derſelben gelegenen Territorien und deren Verfaſſung. Kirchliche Begrenzung und Eintheilung. Die cölniſche Kirchenprovinz.

Kap. II, S. 8—12.

Im Jahre 1508 ſtarben ſämmtliche Biſchöfe Weſtfalens und ihre Metropoliten. Neuwahl. Reformbedürftigkeit der Kirche. Reuchlin im Streit mit Pfefferkorn und den cölner Dominikanern. Hermann, Herr zu Runkel und Graf zu Wied, wird am 14. März 1515 als Hermann V. zum Erzbiſchof gewählt. Das von Julius II. 1512 berufene und von Leo X. 1517 beendete V. lateranenſiſche Concil hat die kirchlichen Gebrechen nicht abgeſtellt. Luther ſchlägt am 31. October 1517 95 Theſen an.

Kap. III, S. 13—21.

Luthers Auftreten gegen den Ablaß; er wird citirt und erſcheint am 12. October 1518 zu Augsburg vor Cajetan; er appellirt an den beſſer zu unterrichtenden Papſt und am 28. November an ein allgemeines Concil. Carl von Miltiz. Luther will ſchweigen, wenn auch die Gegner ſchweigen. Der kampfluſtige Dr. Eck. Die leipziger Disputation vom 27. Juni bis zum 16. Juli 1519. Dr. Eck und die Bannbulle. Auf Kaiſer Maximilian folgt Carl V.; er wird am 23. October 1520 von Hermann zu Aachen gekrönt und trifft am 30. October in Cöln ein. Die päpſtlichen Geſandten. Erasmus und Franz v. Sickingen beim Kurfürſt von Sachſen. Luthers Schriften werden verbrannt. Luther erneuert am 17. November ſeine Appellation und verbrennt am 10. December die päpſtliche Bulle. Reichstag zu Worms. Zweite Bannbulle vom 3. Januar 1521. Luther trifft am 14. April in Worms ein, Wormſer Edict vom 8. Mai 1521. Carl ſetzt ein Reichsregiment ein und geht nach Spanien zurück.

Kap. IV, S. 21—24.

Luther auf der Wartburg. Am 8. März 1522 verläßt er sein Asyl und tritt gegen Carlstadt und die Wiedertäufer auf. Auf Leo X. folgt am 9. Januar 1522 Hadrian VI. Nürnberger Reichstags-Abschied, März 1523. Auf Hadrian folgt am 19. November 1523 Clemens VII. Zweiter Nürnberger Reichstags-Abschied, April 1524. Der Kaiser verbietet die Reichsversammlung zu Speier. Das Separatbündniß, Regensburg 6. Juli 1524, zur Ausführung der wormser Beschlüsse, wird durch die Bauernkriege in seiner Wirksamkeit gehemmt.

Kap. V, S. 24—28.

Aufstand der fränkischen Ritter und die Bauernkriege. Luthers Streitigkeiten mit Heinrich VIII. Joh. Cochläus, Erasmus und Carlstadt. Die Principien des Erasmus und verschiedene Ansichten über die Abendmahlslehre.

Kap. VI, S. 28—36.

Ausbreitung der neuen Lehre. Berathungen zur Unterdrückung derselben. Gegenbund der lutherischen Fürsten zu Torgau, 4. Mai 1526. Reichstag zu Speier, Abschied vom 27. August 1526. Ausführung der Beschlüsse in den Territorien der lutherischen und katholischen Fürsten. Der Herzog von Jülich, Cleve und Berg und der Kurprinz Joh. Friedrich. Joh. Clopris, Adolf Clarenbach und Peter von Fliesteden am 3. und 4. März 1529 vor dem Ketzergerichte zu Cöln. Die Packschen Händel. Reichstag zu Speier, Abschied und Protestation vom 19. April 1529. Die Protestanten appelliren am 25. April an ein allgemeines, freies Concil. Der Kaiser verweigert die Annahme der Apellation. Vereinigungs-Versuch mit den Schweizern. Torgauer Artikel.

Kap. VII, S. 36—44.

Carl wird am 22. Februar 1530 zu Bologna vom Papste gekrönt und kommt nach Deutschland. Reichstag zu Augsburg, Abschied vom 22. November 1530. Ferdinand wird am 5. Januar 1531 im cölner Dom zum römischen Könige gewählt; Kurhessen protestirt gegen die Wahl. Der schmalkaldische Bund, März 1531. Bündniß mit Baiern zu Saalfeld am 24. October. Verbindungen mit Frankreich und England. Nürnberger Religionsfriede vom 23. Juli 1532. Der Kaiser geht zur Betreibung des Concils nach Italien und von da nach Spanien zurück. Streitigkeiten wegen der Kammergerichtsprocesse. Philipp von Hessen erobert Würtemberg, Friede zu Kadan am 29. Juni 1534. Das Bündniß mit Baiern erlischt. Vorgänge in der cölnischen Kirchenprovinz Kap. VIII —X incl.

Kap. VIII, S. 44—57.

Mißstimmung über den Reichstag zu Augsburg. Hermann beschließt, seine Kirche zu reformiren. Der Feuertod Clarenbachs und Peters von Fliesteden

wird ihm mit Unrecht zur Last gelegt. Am 13. Juni 1532 wird er als Hermann II. zum Administrator von Paderborn gewählt und unterdrückt die Unruhen daselbst. Receß vom 16. October 1532. Der Herzog von Cleve geht ihm mit der Kirchenreform voran. Dessen eigenthümliche Stellung und Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 resp. 8. April 1533. Unruhen zu Lippstadt und Soest.

Kap. IX, S. 57—79.

Im Jahre 1525 wird zu Münster die neue Lehre verkündigt. Adolf Clarenbach. Wiederholte Unruhen werden unterdrückt. Rothmann beginnt zu reformiren; er stellt am 23. Januar 1532 sein Glaubensbekenntniß auf und wird am 23. Februar in die Lambertuskirche eingeführt. Friedrich, Graf zu Wied, dankt ab; ihm folgt am 27. März Erich von Grubenhagen, Bischof von Paderborn und Osnabrück und diesem am 1. Juni Franz von Waldeck, Bischof von Minden; zehn Tage später wird er auch zum Bischof von Osnabrück gewählt. Am 10. August dringen die Prädikanten in alle Pfarrkirchen ein. Der Bischof läßt Anfangs October die Wege sperren und die Güter der Rebellen in Beschlag legen. Am 29. November überreicht der Clerus die Antilogie von Joh. v. Deventer, weicht aber der Disputation aus. Der Bischof will die Wegsperre aufheben und die Schlichtung des Streites zwei Fürsten überlassen, wenn vorab die Kirchengebräuche wieder hergestellt werden. Ueberrumpelung zu Telgte in den Weihnachtstagen 1532. Clopris kommt von Wassenberg nach Münster. Den Neuerern wird am 14. Februar 1533 unbedingt freie Religionsübung gestattet. Huldigung zu Münster am 4. Mai. Die Wiedertäufer dringen auf Münster zu, Rothmann schließt sich an sie an. Joh. (Bockelson) von Leyden und Joh. Matthiesen erscheinen am 6. Januar 1534; die Wiedertaufe wird öffentlich angerichtet und Clopris am 8. Januar (s. Ennen S. 342) getauft. Der Bischof belagert die Stadt. Alle, die sich der Wiedertaufe widersetzen, werden aus der Stadt getrieben. Matthiesen wird bei einem Ausfall getödtet und Joh. v. Leyden Führer. Theokratisches Regiment von 12 Aeltesten; Vielweiberei und Gütergemeinschaft. Der Prophet Dusentschuer proclamirt am 25. Juli 1534 den Joh. v. Leyden zum Könige und ernennt 28 Apostel und 12 Herzoge. Der Erzbischof Hermann und der Herzog von Cleve unterstützen den Bischof. Convente zu Neuß, Essen und Coblenz. Reichsversammlung im April 1535 zu Worms. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni wird die Stadt eingenommen. König Johann, sein Statthalter Knipperdolling und sein Kanzler Krechting werden am 22. Januar 1536 hingerichtet. Schicksal der ausgesandten Apostel; Clopris am 1. Februar 1535 zu Brühl verbrannt. Verfolgung der Wiedertäufer zu Cöln.

Kap. X, S. 79—96.

Hermann beginnt nach kirchlichen Principien zu reformiren. Dr. Joh. Gropper wird mit den Vorarbeiten betraut. Hermann wird zu Rom verdächtigt.

Bemühungen des päpstl. Nuntius Peter Paul Vergerius und des cölner Rathes, ihn von seinem Unternehmen abzuhalten. Provincial-Concil vom 6. März 1536. Der päpstliche Gesandte Peter Vorstius. Die Beschlüsse erscheinen 1538 in 275 Artikeln nebst einem Religions-Handbuche „Enchiridion" genannt. Anerkennende Urtheile.

Kap. XI, S. 96—102.

Fortsetzung der allgemeinen Geschichte: Carl betreibt a. 1532 das Concil bei Clemens VII., diesem folgt am 13. October 1534 Paul III.; sein Gesandter Peter Paul Vergerius kommt im Herbste 1535 nach Deutschland. Erneuerung und Erweiterung des schmalkaldischen Bundes im December 1535. Nach einem Zuge nach Afrika kommt Carl nach Italien. Paul III. schreibt am 2. Juni 1536 das Concil auf den 23. Mai 1537 nach Mantua aus. Der päpstliche Gesandte Peter Vorstius; Recusation des Concils und neue Beschwerden über das Kammergericht. Unterhandlungen mit Frankreich und England. Der Vicekanzler Mathias Held bringt am 10. Juli 1538 zu Nürnberg einen Gegenbund, die h. Ligue, zu Stande. Vereinigungsversuche mit den Schweizern. Die vier oberländischen Städte nehmen die wittenberger Concordie an, die Schweizer aber halten an ihrer Abendmahlslehre fest. Versöhnliche Aeußerungen Luthers. Friedens-Verhandlung zu Frankfurt a. M., Ende Februar 1539; Frankfurter Anstand. Theilnahme des erzbischöflichen Rathes Peter Medmann an den Verhandlungen. Melanchthon und Hedio schreiben an Hermann und muntern ihn zu weitern Reformen auf.

Kap. XII, S. 102—110.

Ausbreitung der neuen Lehre. Versammlung zu Speier und Hagenau zur Ausführung der frankfurter Beschlüsse. Religions-Gespräch zu Worms; Fortsetzung desselben zu Regensburg. Bucer, Gropper und der kaiserliche Secretär Veltwick; die Frucht ihrer Conferenz, das regensburger Interim. Groppers Rechtfertigungslehre und die Abendmahlslehre Calvins. Vier Artikel werden verglichen; Reichstags-Abschied vom 29. Juli 1541. Kaiserliche Declaration und Erneuerung des nürnberger Bündnisses. Separatbündniß des Kaisers mit Joachim von Brandenburg und Philipp von Hessen. Mißlungener Zug des Kaisers nach Algier und Rückkehr nach Spanien.

Kap. XIII, S. 110—152.

Hermann beginnt laut regensburger Abschied zu reformiren. Bucer, Nopel I und Gropper; Principienfrage. Hermann stimmt dem Bucer zu und beruft die Landstände. Abschied vom 11. März 1542. Hermann wird beauftragt, einen Reformations-Entwurf anfertigen zu lassen und den Gelehrten zuzustellen. Bucers Entwurf wird von den Gelehrten verworfen. Auf dem Landtage vom 1. September kann der Erzbischof vom Clerus nichts erlangen; er beruft den Bucer zum zweiten Male. Agitationen gegen ihn. Ausbreitung der neuen

Lehre und Vertreibung des Herzogs von Braunschweig; für Hermann günstige Zeitlage. Bucer erscheint Mitte December. Die Unterhandlungen wegen seiner Entlassung zerschlagen sich. Melanchthon wird eingeladen. Bucer antwortet dem Gropper. Das Kapitel überreicht ein Bedenken und droht die Stände zu berufen. Hermann beruft sie ein. Landtags-Abschied vom 15. März 1543; der Antrag des Kapitels wird abgelehnt und Hermann ersucht, einen neuen Entwurf vorzulegen. Bucer vertheidigt seinen Beruf und seine Lehre und erbietet sich zu einer Disputation. Der secundäre Clerus und die Universität geben ihr Judicium gegen Bucer ab und acceptiren die Disputation unter Bedingungen, die Bucer nicht annimmt. Joh. Pistorius und Melanchthon erscheinen Ende April und Anfangs Mai. Die Domkapitulare suppliciren zu Brühl und überreichen ein päpstliches Breve. Vertheidigungsschriften. Caspar Hedio kommt Ende Juni. Der von Bucer und Melanchthon angefertigte Entwurf wird dem Kapitel zugestellt mit der Aufforderung, am 23. Juli darauf zu handeln; diese Zumuthung wird abgelehnt. Die weltlichen Stände stellen dem Erzbischofe die Reformation anheim. Gesandtschaft der Schmalkaldener. Melanchthon reist ab.

Kap. XIV, S. 152—171.

Widrige Ereignisse: Die kaiserlichen Befehlsschreiben vom 8. und 9. August. Der Kaiser trifft Mitte August in Bonn ein; Hermann verspricht, den Bucer und Hedio zu entlassen. Meinertzhagen tritt ein. Krieg mit dem Herzog von Cleve; dieser muß im Frieden zu Venlo am 7. September 1543 versprechen, die Neuerungen abzustellen. Am 1. October übergibt das Kapitel das Antididagma, verweigert am 8. October mit der Clerisei die Steuer und bewegt den Kaiser zu einem zweiten Befehlsschreiben vom 28. November 1543. Reichstag zu Speier; Hermann erhält vom Kaiser die Zusage, das reine Wort Gottes predigen zu lassen. Für die Protestanten günstiger Abschied, Ende Mai 1544. Albert Hardenberg wird von Hermann mit der Widerlegung des Antididagma beauftragt. Landtags-Abschied vom 13. Juni 1544, die Steuerverweigerer betreffend. Friede zu Crespy am 18. September 1544.

Kap. XV, S. 171—206.

Der Reform-Entwurf und das Antididagma. Das Gutachten Amsdorfs. Die Einigungsformel Bucers über die Abendmahlslehre von Luther verworfen. Am 24. September wird Hermann zum letzten Male ersucht, die Prädikanten zu entlassen. Das Domkapitel appellirt am 9. October an Papst und Kaiser; Appellations- und Insinuationsinstrument. Zwei Briefe Hermanns und Antwortschreiben vom 25. October. Convocation des Landclerus auf den 8. November. Die Gegenbemühungen Hermanns kommen zu spät. Vortrag an die Landstände am 18. November. Ein kaiserliches Schreiben vom 12. October, die dem Hermann gemachte Zusage betreffend, wird verlesen. Die weltlichen Stände übernehmen es, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie der Friede herzustellen sei.

Hermann proteſtirt am ſelben Tage gegen die Appellation; Proteſtations- und Inſinuationsinſtrument. Antwort der Appellanten.

Kap. XVI, S. 206—225.

Schreiben des Vicekanzlers an das Domkapitel vom 12. November 1544. Kaiſerliches Befehlsſchreiben vom 14. November durch neue Beſchwerden veranlaßt. Die weltlichen Stände ſchicken eine Deputation zum Kaiſer; Inſtruction. Offenes Schreiben Hermanns gegen den Vortrag an die Stände, vom 13. December. Die Vermittlungsvorſchläge der weltlichen Stände werden am 20. December abgelehnt und Gegenmittel überreicht. Entſchiedene Erklärung Hermanns vom 29. December. Auf der Synode am 23. Februar 1545 wird ein Hirtenſchreiben Hermanns verleſen. Gegenſchrift des Domkapitels.

Kap. XVII, S. 225—240.

Der Biſchof von Lüttich und die Univerſität Löwen ſchließen ſich Anfangs 1545 der Appellation des Domkapitels an. Löwen ſendet einen Ordensbruder nach Paris. Hermann ſucht das Domkapitel zu Münſter von der Adhäſion abzuhalten und veranlaßt dadurch großartige Inquiſitionen. Die Kapitel von Münſter, Osnabrück und Minden treten der Appellation bei; daſſelbe thut der Biſchof von Utrecht mit ſeinem Clerus. Am 7. Mai trifft der Kaiſer auf der Reiſe nach Worms in Cöln ein und befiehlt, mit noch größerer Strenge die Inquiſitionen zu betreiben. Verordnung der Univerſität vom 7. Juli. Die Mitglieder des Domkapitels, welche nicht adhärirt haben, werden zu einer Erklärung aufgefordert.

Kap. XVIII, S. 240—250.

Der Kaiſer kommt am 16. Mai nach Worms. Gropper erſucht ihn um Annahme der Appellation und Erlaß eines Schutz- und Schirmbriefes. Der Official Georgii fällt von Hermann ab. Kaiſerliches Mandat vom 20. Juni (ſ. S. 355 und das Berichtigungsverzeichniß). Hermann ſchreibt am 26. Juni an den Kaiſer und die Reichsſtände. Am 27. wird das Citations-Mandat und der Schutzbrief vom Kaiſer ausgefertigt. Reichstagsabſchied vom 4. Auguſt; Zu Regensburg ſoll ein Religionsgeſpräch Anfangs December gehalten werden und darnach eine neue Reichsverſammlung ſtattfinden. Die proteſtirenden Stände legen Fürſprache für Hermann ein. Das Citations-Mandat wird vorläufig nicht exequirt.

Kap. XIX, S. 250—261.

Hermann appellirt am 10. Juli 1545; Appellations- und Inſinuationsinſtrument. Am 21. verwerfen die cölner Appellanten die Appellation Hermanns und laſſen ihm den Schutz- und Schirmbrief inſinuiren.

Kap. XX, S. 261—279.

Auf dem Generalkapitel am 13. Juli sollen sich die Kapitulare, welche noch nicht der Appellation gegen Hermann beigetreten sind, erklären. Hermann verlegt das Kapitel auf den 20. nach Bonn. Am 21. schreiben die bonner Kapitulare an die zu Cöln Versammelten und darauf im Namen des Kapitels an die zu Worms versammelten Reichsstände. Am 26. appelliren sie an den Erzbischof oder an ein Concil oder einen kaiserlichen Convent; Appellations- und Insinuationsinstrument. Der Kanzler und der Dechant von St. Andreas erbieten sich zur gütlichen Vermittlung. Die bonner Kapitulare wollen nach Cöln kommen, aber die cölner weigern sich, sie vor Inquisitionen sicher zu stellen und die fremden Personen vom Kapitel fern zu halten.

Kap. XXI, S. 279—295.

Der Kaiser trifft auf seiner Rückreise von Worms in der Nacht vom 9. auf den 10. August in Cöln ein. Ernste Befehlsschriften vom 13. und 14. August an den Amtmann von Kempen und den Domdechanten. Am 15. August Unterredung mit Hermann. Das kaiserliche Citations-Mandat vom 27. Juni wird exequirt. Inhalt des Anklageactes. Die Beschwerdepunkte sind durch die Schrift Hardenbergs „Beständige Verantwortung" vermehrt; es ist beantragt, gegen Hermann auf Grund offenbarer Thatsachen eine executive Sentenz zu fällen. Opposition Hermanns. Kaiserliches Mandat vom 6. October 1545, „die Inquisition gegen Verkäufer und Verbreiter ketzerischer Bücher zu verhängen". Verordnung, die Aufnahme neuer Mitglieder in Stifte und Klöster betreffend, vom 12. October.

Kap. XXII, S. 295—303.

Citations- und Inhibitions-Mandat Paul III. vom 18. Juli 1545; der Cardinal Marcellus ist zum Richter und Commissar ernannt; dieser gestattet den Appellanten die gesetzliche Citation in partibus und ernennt den Joh. v. Hinsberg, Dechant von Nymwegen, zum Executor und Compulsator. Am 2. September erläßt dieser das mandatum compulsatoriale und befiehlt, die Angeschuldigten zu citiren im September, October und November im Umgange der Kirche St. Maria ad gradus zu erscheinen. Die Appellanten antworten den abtrünnigen Domkapitularen auf ihre Appellation und lassen ihnen das Citations-Mandat insinuiren, hängen auch eine besondere Klage beim Legaten Hieronymus Verallus gegen sie an, der auf ihre Requisition am 20. October 1545 ein Citations-Mandat erläßt; Inhalt desselben. Richard von Baiern und Philipp von Oberstein fallen von Hermann ab. Heinrich von Braunschweig will sein Land wiedererobern und wird am 22. October von den Schmalkaldenern gefangen genommen. Für Hermann und seine Anhänger günstige Zeitlage.

Kap. XXIII, S. 503—334.

Hermann wirbt bei den Ständen diesseits und jenseits des Rheines um

Adhäsion. Sein Sendschreiben an Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Neuß vom 20. September 1545. Beschwerdeschrift des Domkapitels an den Landdrost von Westfalen. Antwort des Domkapitels auf dessen Rückschreiben am 4. und 17. November 1545. Hermann unterhandelt mit den Schmalkaldenern; auf einem Tage zu Frankfurt soll in der cölnischen Sache Beschluß gefaßt werden. Hermann schreibt einen Landtag auf den 9. December aus. Protest des Domkapitels. Vermittlungs-Versuch des Landtags-Marschalls. Abschied vom 13. Das kaiserliche Mandat vom 8. December wird nicht beachtet. In Folge der einmüthigen, energischen Beschlüsse gewinnt die Reform Hermanns eine außerordentliche Ausbreitung; gelang es, sie ohne Widerstand zur Ausführung zu bringen, so dehnte sich dieselbe über den ganzen Kurstaat und die benachbarten Kur- und Fürstenthümer aus.

Kap. XXIV, S. 334—352.

Der Domdechant sagt auf den 18. December 1545 ein Kapitel an und wird abgewiesen. Protest und Gegenprotest. Versammlung zu Frankfurt, Ende December. Propositionen. Die protestirenden Stände treten am 31. der Appellation Hermanns bei und sagen für den Nothfall thatsächliche Hülfe zu; nur der sächsische Gesandte hält sich eine Rückfrage bevor. Es wird eine Schickung an den Kaiser beschlossen; die Proposition, „ein gemeinsames Glaubensbekenntniß aufzustellen", wird den Herren und Obern zur Erörterung gestellt; auch werden Instructionen für eine Werbung beim Rath und Domkapitel zu Cöln abgefaßt. Am 1. Januar 1546 beschließt der Ausschuß zu Poppelsdorf, wie die Werbungen zu bewerkstelligen seien. Der Rath zu Cöln schlägt sein Ansuchen ab; auch wird Dr. Omphal, der sich an den Domkepler und Kanzler wandte, von den Appellanten am 16. Januar mit einem scharfen Protest abgewiesen. Die Suspensions-Sentenz des Nuntius vom 8. Januar 1546 wird dem Domdechanten und seinen Anhängern insinuirt.

Kap. XXV, S. 352—360.

Betreibung des beim Kaiser schwebenden Processes von Seiten der cölner Appellanten und der löwener und lütticher Adhärenten. Der Jesuit Peter Canisius beim Bischof zu Lüttich und am kaiserlichen Hof. Am 26. Januar 1546 erläßt der Kaiser auf sein Betreiben die gefragte declaratorische Sentenz und ein Decret mit Einverleibung eines Executorial-Pönal-Mandates; Inhalt desselben. Schreiben der Appellanten an Hermann zur Zeit der Insinuation. Convent zu Oberwesel am 17. Januar, die Schickung an den Kaiser betreffend. Die Gesandtschaft wird zu Mastricht am 16 .Februar vorgelassen. Bescheid vom 2. März. Der Kaiser besteht auf der Forderung, daß Hermann von seinem Unternehmen ablasse, hält aber mit der Execution seines Decretes zurück.

Kap. XXVI, S. 360—379.

Eröffnung des Concils zu Trient am 13. December 1545 und des Re-

ligionsgespräches am 27. Januar 1546. Auflösung desselben. Zusammenkunft des Kaisers auf seiner Reise nach Regensburg mit dem Landgraf Philipp am 28. März zu Speier. Unterredung über die Auflösung des Gespräches, das Concilium zu Trient und das scharfe Decret gegen Hermann. Philipp vertheidigt den Hermann und rechtfertigt die Besteuerung des Clerus. Grafentag zu Oberwesel am 18. März. Versammlung der schmalkaldischen Gesandten zu Worms am 1. April. Beschlußnahme über mehrere zu Frankfurt unerledigt gebliebenen Punkte. Die Proposition, bezüglich eines gemeinsamen gleichförmigen Glaubensbekenntnisses behufs Wiedervereinigung der getrennten Kirche, ist von den wittenberger Theologen verworfen. Am 10. April trifft der Kaiser in Regensburg ein; er verliert alle Hoffnung auf friedlichen Ausgleich. Anstrengungen, um den zu Rom anhängigen Proceß zu beschleunigen. Cochläus und die lütticher und löwener Adhärenten: Schreiben des Rectors der Universität Löwen an den Papst und die Cardinäle vom 28. October 1545. Am 16. April 1546 wird die definitive Sentenz gegen Hermann gefällt. Der Kaiser verschiebt die Execution und beschließt die Schmalkaldener mit Krieg zu überziehen. Vertrag mit Herzog Moritz vom 19. Juni. Mandat an Hermann vom 7. Juli. Schreiben der Appellanten an den Erzbischof vom letzten Juni 1546.

Kap. XXVII, S. 379—403.

Hermann will bei der Kirche bleiben, aber von seinem Unternehmen nicht ablassen und übermacht seinen Ständen und dem Rath zu Cöln die Schrift: „Wahrhafte Erzählung". Gegenschrift des Domkapitels vom 17. August. Der Coadjutor Hermanns wird durch päpstliches Breve vom 3. Juli zum Administrator des Erzstiftes ernannt. Der Afterdechant will das Breve exequiren und beruft die Stände auf den 9. September ein. Der Erzbischof verbietet den Ständen zu erscheinen und seine Anhänger aus dem Domkapitel protestiren gegen etwaige Beschlüsse. Schreiben Hermanns an seine getreuen Stände, Arnsberg, den 18. September; seine Provocation an ein legitimes deutsches Concil, Anfangs November. Unruhen zu Werl. Unglücklicher Verlauf des schmalkaldischen Krieges. Acht über Joh. Friedrich und Philipp, 20. Juli 1546. Die Anträge der Schmalkaldener werden abgewiesen: sie räumen dem Kaiser den Kampfplatz. Von Schwäbisch Hall erläßt der Kaiser am 21. December ein Edict, worin er befiehlt, die Stände des Erzstifts zu beschreiben und zweien Commissaren aufträgt, die Stände für den neuen Erzbischof in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Stände werden auf den 24. Januar 1547 einberufen. Hermann gibt ihnen am 21. Instruktionen. Der Erzbischof wird an seinem Erscheinen in Cöln verhindert und der Rath versagt den erzbischöflichen Räthen das sichere Geleit. Huldigung; edles Benehmen der weltlichen Stände. Hermann tritt am 25. Februar unter Conditionen ab, die später unerfüllt bleiben.

XVIII

Schluß. S. 403—409.

Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547. Die Proteſtanten verſprechen, ſich dem Concil zu unterwerfen, aber unter Bedingungen, die der Papſt nicht annimmt. Neuer Verſuch, die Spaltung beizulegen. Augsburger Interim vom 15. Mai 1548 und leipziger Interim vom 22. December. Paul III. folgt auf Julius III. am 8. Februar 1550. Wiedereröffnung des Concils zu Trient am 1. Mai 1551. Die Proteſtanten werden mit der Forderung, die Verhandlungen wieder von vorne zu beginnen, abgewieſen. Moritz verbündet ſich mit Heinrich II. von Frankreich. Sein Verrath an Kaiſer und Reich. Paſſauer Vertrag am 2. Auguſt 1552. Hermann ſtirbt am 15. Auguſt 1552. Nach 300 Jahren kommt Lothringen an Deutſchland zurück und die Altkatholiken wollen den Unions-Gedanken Hermanns in einer neuen, eigenthümlichen Weiſe, nämlich nicht durch eine Verſchmelzung der einzelnen religiöſen Genoſſenſchaften auf Grund eines gleichförmigen Glaubensbekenntniſſes, ſondern durch eine Conföderation derſelben realiſiren.

Kap. I.

Die cölnische Erzdiözese grenzte gegen Norden an die Bisthumssprengel von Utrecht und Münster, gegen Osten an Paderborn und Mainz, gegen Süden an Trier und gegen Westen an Lüttich. Im Anfange des 16. Jahrhunderts umfaßte sie folgende Gebiete:

1) Das rheinische Erzstift. Die 4 Aemter Linz, Königswinter, Deutz und Kaiserswerth ausgenommen, war es auf der linken Rheinseite gelegen und erstreckte sich von oberhalb Andernach den Rhein entlang bis unterhalb Uerdingen, war etwa 20 Meilen lang und meist nicht über 2—3 Meilen breit. Nach der Lage oberhalb und unterhalb Cöln wurde es in das Ober- und Niederstift eingetheilt. Ersteres bestand aus 14, letzteres aus 5 Aemtern. Die nach Königsdorf führende Landstraße bildete die Scheidegrenze.

2) Die Veste Recklinghausen zwischen der Lippe und der Emser gelegen. Sie wurde zum Niederstift gerechnet, so daß dieser der lippische, der andere der rheinische Theil des Niederstiftes hieß.

3) Das Herzogthum Westfalen und Engern, auch das cölnische Sauerland und das westfälische Erzstift genannt.

4) Die vereinigten Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg, wo auf dem Landtage die Ritter und Städte Sitz und Stimme hatten.

5) Die in vorgenannten Gebieten gelegenen Grafschaften, Herrschaften, Fürstabteien und die Reichsstädte Cöln und Dortmund.

Ueber die sub 1—3 incl. genannten Gebiete hatte der Erzbischof von Cöln nebst der geistlichen auch die weltliche Jurisdiktion. Seine Macht war durch zwei Staats-Grundgesetze beschränkt: die Wahlkapitulation und die Erblandsvereinigungen des rheini-

schen und westfälischen Erzstiftes. Die Punkte und Artikel der Wahlkapitulation wurden vor der Wahl vom Dechanten und Kapitel [1]) normirt, festgestellt und beschworen. Zuerst wurden zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe und zur Erneuerung, Erhaltung und Handhabung der Freiheiten, Privilegien und Rechte, sowie auch der Sachen und Güter der Metropolitankirche und der andern Kirchen und kirchlichen Personen mancherlei Bestimmungen getroffen, und dem zukünftigen Erzbischof speciell auferlegt, das Privilegium des Klerus der Stadt und Erzdiözese Cöln zu bestätigen, von neuem zu verlehnen und zu concediren. Dann wurde zur Wahrung der Landesinteressen die Macht des Landesherrn eingeschränkt. Ohne Wissen, Willen und Zustimmung des Kapitels durfte er keine Schlösser und Aemter versetzen noch verpfänden, auch keine Erbschaft, Schlösser, Städte, Land noch Leute des Stiftes übergeben, desgleichen kein Decimen, Steuer oder Schatzung durch das Land heischen oder nehmen, kein Indult, Privilegien von Päpsten noch von römischen Kaisern oder Königen werben oder impetriren, oder ihnen einige Subsidien, Steuer oder Decimen geben, endlich das Stift und Bisthum von Cöln nicht permutiren, resigniren oder anders übergeben, noch auch einen Ad-

1) Das Domstift besaß 50 Canonicate. Zwei davon waren für den Papst und den Kaiser mit den ersten Sitzen auf der Evangelien- und Epistel-Seite, die übrigen waren die eine Hälfte Kapitular-, die andere Domicellar-Pfründen. Unter jenen befanden sich die Prälaturen. Zur Erlangung einer Pfründe waren nur reichsunmittelbare Fürsten, Grafen oder Herrn fähig mit Ausnahme von acht Kapitular-Präbenden, wozu nur eine academische Würde in der Theologie oder Rechtsgelehrtheit erforderlich war. Diese hießen Priesterpräbenden und die Inhaber derselben Priesterherrn. Nur die 24 Domkapitulare gehörten zum Kapitel. Dieses wählte die Prälaten; die Prälaten hatten die Domicellar-Präbenden zu vergeben und die Domicellare rückten nach dem Alter in die ledig werdenden adeligen Kapitular-Präbenden ein. Von den acht Priesterpräbenden wurden sechs vom Kapitel verliehen; zu den übrigen präsentirte die Universität. Vgl. Ferd. Walter, Das Erzstift Cöln. Wir bemerken, daß zur Zeit Hermanns v. Wied nur sieben Priesterherrn im Kapitel waren und der Domprobst nicht zum Kapitel gehörte. Zur Wahl Hermanns erschien derselbe nicht; auch sind alle Urkunden vom Domdecan und Kapitel vollzogen und Bucer bestätigt dieses in einem Briefe an den Landgraf Philipp vom 1. März 1543, s. später.

miniſtrator nehmen, ſetzen oder impetriren. Der zukünftige Erzbiſchof wurde verpflichtet, nach erfolgter Confirmation die vorgeſchriebenen Punkte und Artikel zu ratificiren, zu approbiren und aufs neue zu beſchwören, auch dieſelben zur Approbation und Confirmation der römiſchen Curie zu übermachen [1]).

Das andere Staats-Grundgeſetz waren die vorgenannten Erblands-Vereinigungen. Diesſeits des Rheines wurden die Intereſſen des Landes durch das Domkapitel und die Stände der Grafen, Ritter und Städte vertreten. Das Domkapitel war als erſter Stand ausgezeichnet, es wählte den jedesmaligen Erzbiſchof, der alsdann nach vorgenommener Prüfung vom Papſte beſtätigt und vom Kaiſer mit ſeinen weltlichen Rechten belehnt wurde. Wenn der Landesherr mit Tod abging oder in Gefangenſchaft gerieth, mußten die Amtleute ihm gehorſam ſein bis ſo lange er des Gefängniſſes ledig oder ein neuer erwählt und ihnen präſentirt war. Das Domkapitel hatte eine vom Erzbiſchof durchaus unabhängige Stellung. Um keinerlei Sachen willen durfte er einen ſeiner Prälaten und Canonichen heiligen, bekümmern, fangen, angreifen oder halten, weder durch ſich ſelbſt, noch durch ſeinen Offizial oder Siegeler; wollte der Erzbiſchof einen Prälaten oder Canonich zur Rede ſtellen, ſo mußte er es vor dem Kapitel thun; was das Kapitel ſententirte, dabei mußte es bleiben. Auf den Landtagen war das Kapitel durch vier Deputirte vertreten, wovon zwei fürſtliche oder gräfliche Herren, die zwei Andern Prieſterherrn ſein mußten. Mit ihnen erſchien der Syndikus des Kapitels. Die gewöhnlichen Landtage wurden regelmäßig zu Bonn abgehalten [2]). Es konnte der Erzbiſchof aber auch außerordentliche Landtage anſagen, jedoch geſchah dies herkömmlich mit Vorwiſſen des Kapitels und unter Anzeigung der zu verhandelnden Sachen [3]). Die De-

1) Auszug aus der Wahlkapitulation von 1515 im Urkundenbuche.

2) S. F. Walter, Das Erzſtift Cöln. Auf dem am 23. Juli 1543 abgehaltenen Landtage erſchien der Domdechant Graf v. Stolberg mit zwei adeligen Kapitularen und zwei Prieſterherrn, ſ. ſpäter.

3) Als Hermann von Wied a. 44 einen Landtag ohne Vorwiſſen des Kapitels ausſchrieb, beſchwerte ſich das Kapitel darüber, mit dem Bemerken, daß dies dem alten Herkommen zuwider ſei. — a. 45 legte es Proteſt gegen die Beſchlüſſe ein, ſ. ſpäter.

putirten wurden auf ein Hinterſichbringen abgeordnet und mit Inſtruktionen verſehen.

Als der Erzbiſchof Diderich durch mancherlei Fehden und andere Vornahmen und Handlungen ohne Wiſſen und Willen des Kapitels und der weltlichen Stände, ſowie auch durch zu geringe Sorgfalt für eine geordnete Rechtspflege zu Klagen Anlaß gab, ſetzte das Kapitel nach ſeinem Tode mit den andern Ständen mehrere Punkte und Artikel feſt, wodurch ſolchen und andern Gebrechen für die Folge abgeholfen werden ſollte und ſchloſſen am 26. März 1463 unter dem Namen „Erblands-Vereinigung" eine Vereinbarung, nach welcher kein Erzbiſchof zugelaſſen werden ſolle, der nicht vorerſt dieſe zu halten und zu vollziehen gelobt und geſchworen habe. Es war darin dem Erzbiſchofe zur Pflicht gemacht, die weltlichen und geiſtlichen Gerichte gut zu beſtellen und dafür zu ſorgen, daß Armen und Reichen unverzüglich Recht widerfahre und angedeihe; desgleichen ſollte, abgeſehen vom Kapitel, deſſen Mitglieder ſämmtlich zum Beirath des Landesherrn gehörten, aus Geiſtlichen und Weltlichen ein ſtehender Rath gebildet werden und zwar ſo, daß unter jenen immer zwei Mitglieder des Kapitels ſich befänden, die Weltlichen aber des Stiftes Unterſaſſen ſeien [1]). Sodann wurde dem Erzbiſchofe unterſagt, ohne Wiſſen und Willen des Kapitels und gemeiner Landſchaft einen Krieg zu unternehmen, die Leiber und Güter der Unterthanen zu verpfänden oder irgend eine Leiſtſchuld zu contrahiren. Er mußte alle Grafen, Freien, Ritterſchaften, Städte und gemeine Landſchaft bei ihren Privilegien und altem Herkommen, auch die Edelleute und Ritterſchaften bei ihrer alten Freiheit der Zölle laſſen; dagegen waren dieſe verpflichtet, dem vom Kapitel gewählten Erzbiſchofe gehorſam zu ſein und zu helfen, ihn dem Stift zu erhalten. Dem Domkapitel war die Befugniß zuerkannt, wenn es ihm nöthig und nützlich ſcheine, die weltlichen Stände bei ſich zu beſchreiben, durfte

1) a. 1469 wurde in Folge deſſen der Hof zu Brühl ſtehend gemacht und mit jenem Rath eine ſtehende Kanzlei eingeſetzt. Da Hermann von Wied nicht immer an demſelben Orte ſein Hoflager hatte, ſo wurde auf dem Landtage vom 9. Dec. 45 beſchloſſen, allzeit den ſtehenden Rath zu Bonn zu haben, um der Parteien Klagen und andere Appellationsſachen zu empfangen u. ſ. w. Das Kapitel war aus dem Rath weggelaſſen und proteſtirte dagegen, ſ. ſpäter.

sich aber nicht weigern, wenn diese sämmtlich oder insonderheit eine Zusammenkunft begehrten. Im Falle der Weigerung hatte der Landtags-Marschall das Recht und die Pflicht, die Stände zusammenzuberufen. Um etwaigen Zuwiderhandlungen vorzubeugen, war die Bestimmung getroffen, daß, wenn ein zukommender Herr oder die Seinen den vorgeschriebenen Punkten zuwiderhandelten und der Aufforderung des Kapitels um Abstellung keine Folge gaben, das Kapitel die Stände beschreiben und ihnen das zu erkennen geben solle, und wenn alsdann die verfassungswidrige Handlung nicht zur Stunde abgestellt würde, Edelleute, Ritterschaft, Städte, Amtleute und gemeine Landschaft beim Kapitel bleiben, ihm gehorsam sein und bis zur geleisteten Abhülfe ihrer Eide und Gelübde ledig sein sollen. Zur Zeit der Wahl mußte sich der neue Erzbischof den Ständen gegenüber eidlich verpflichten, nach erfolgter Confirmation die Erblandsvereinigung zu beschwören. — Die Veste Recklinghausen war an den Grafen von Schauenburg verpfändet, trat aber 1515 der erzstift-rheinischen Landesvereinigung bei. — Die Erzbischöfe ließen ihr Herzogthum Westfalen von Landdrosten regieren; der Sitz der Regierung war zu Arnsberg. Die Landesinteressen wurden durch die Stände der Ritter und Städte vertreten, deren Rechte durch die Erblandsvereinigung vom Jahre 1437 verbrieft waren. Am 10. Juni 1463 wurde sie unter dem neugewählten Erzbischof Ruprecht neu normirt und die in der Erblandsvereinigung diesseits des Rheines verbrieften Rechte des Domkapitels darin aufgenommen [1]).

Die kirchliche Begrenzung der Erzdiözese fiel mit der territorialen nicht überall zusammen. Andernach gehörte zur geistlichen Jurisdiktion von Trier, und zwölf Pfarreien des Churfürstenthums Trier standen unter erzbischöflich-cölnischer Jurisdiktion. Ebenso gehörte der größte Theil des Ardennergaues zur lütticher Diözese, Malmedy nebst vier anderen in demselben gelegenen Pfarreien gehörte zu Cöln. Aachen gehörte nebst vielen im Her-

---

1) Daher geschah es, daß das Domkapitel, als es von seinem Rechte Gebrauch machte und die Stände auf den 17. Nov. 44 einberief, auch den Landdrost, die Ritterschaft und die Städte von Westfalen zum Erscheinen erforderte. S. später.

zogthum Jülich gelegenen Ortschaften zur lütticher Diözese [1]), wogegen die cölnische Erzdiözese sich in das Herzogthum Geldern hinein bis zum Zusammenfluß der Maas und Waal und von da ostwärts, die Waal entlang, bis nach Nymwegen erstreckte, wo sie den Rhein überschritt.

Die Erzdiözese war in die vier Archidiakonate Bonn, Cöln, Xanten und Soest eingetheilt. Diese umfaßten nach einem Verzeichnisse aus dem 14. Jahrhundert zwei und zwanzig Dekanate mit 875 Pfarreien. Zum Archidiakonate Bonn, wovon der jedesmalige Probst des Cassiusstiftes Archidiakon war, gehörte der

---

1) Nach einem im Pfarrarchiv zu Ophoven aufbewahrten Verzeichnisse gehörten im Jahre 1790 zu den lütticher Dekanaten Süsteren und Wassenberg folgende Pfarreien:

1. zu Süsteren ecclesiae integrae: Born und Brüchten, Breberen, Dremmen, Elsloh, Gangelt, Geilenkirchen, Harten, Heinsberg, Obicht, Papenhoven, Sittard, Waldfeucht.

eccles. mediae: Braunsrath, Gottekoven, Hillensberg, Höngen, Houtum, Limbrich, Millen (Tüddern, capella, war früher Millen incorporirt), Stein; quartae Capellae *): Birgden, Berg, Broich-Sittard und Wehr, Havert, Kirchhoven, Krudorf, Marienberg, Randerath, Roerkempen, Süsteren, Süsterseel und Münsterglen, Teveren, Urmond, Walrath und Zaffel.

2. zu Wassenberg eccles. integrae: Ameren, St. Anton, Beek, Birgelen, Born, Breyel, Doveren, Niel ad Mosam, Niel ad Nemus, Steinkirchen, Tegelen, Wegberg; eccles. mediae: Ameren St. Georg, Bracht, Dahlen, Kaldenkirchen, Ratheim; Capellae quartae: Arsbeck, Dilrath, Gerderath, Hükelhoven, Karken, Lüttelforst, Melich und Herkenbusch, Myhl, Ophoven, Orsbeck, Wassenberg, Wickrath und Wildenrath. (Erkelenz war dem Aachener Stift incorporirt und stand unter dem Probst von Aachen.)

Beide Dekanate waren durch die Roer getrennt; doch sprang das Wassenberger Dekanat bei Karken auf die linke Roerseite über. — Nach obigem Verzeichnisse war die Grenze zwischen Cöln und Lüttich um diese Zeit fast unverändert dieselbe wie im 15. Jahrhundert. Sie lief der Wurm entlang bis Porselen, sprang bei Ratheim auf die Roer über, verfolgte dieselbe stromaufwärts bis zur Mündung des Baalbaches, folgte diesem und beugte sich dann gegen Osten auf die Quelle der Niers zu und erreichte, Wickrath und Dahlen links lassend und sich gegen Nordwest über die Nette hinziehend, unterhalb Venlo die Maas. Das Wassenberger Dekanat lag im Mühlgau, welcher von der großen Anzahl von Mühlenbächen seinen Namen hat.

*) quartae capellae waren eccl. filiales in parochiales erectae.

aargauer, eifeler, zülpicher und siegburger Dekanat. Zum Bezirk des Archidiakons von Cöln, welcher immer der cölner Domprobst war, gehörten der jülicher, der bergheimer, der neußer, der wattenscheider, der deutzer, der attendorner, der dortmunder, der medebacher, der meschede und der wormbacher Dekanat. Zum xantener Archidiakonat unter dem Probst von Xanten gehörten: der duisburger, xantener, süchtelner, nymwegener und stralener oder gelderner Dekanat. Der Archidiakon von Soest, der zeitige Probst daselbst, hatte unter sich die Pfarreien und Kirchen des soester Dekanats, welches die soester Börde und einen Theil des Herzogthums Westfalen begriff. Im Laufe der Jahre wurden einzelne Dekanate den oben genannten Archidiakonen entzogen. Der Dechant der Christianität Zülpich erhielt die Archidiakonalrechte im größeren und der Abt von Steinfeld im kleineren Distrikte des Dekanates Zülpich; der cölner Domdechant erhielt sie im neußer Dekanat, der Dechant im St. Georgsstift zu Cöln im lüdenscheider, der Dechant des Stiftes St. Maria ad gradus zu Cöln im dortmunder und der Probst von St. Cunibert in Cöln im deutzer Dekanat. Diese Archidiakonen hießen archidiaconi minores im Gegensatz zu den vier maiores. Die Erzbischöfe mußten vor ihrem Amtsantritte schwören, die Archidiakonen der Kirchen und Stifter bei ihrer Jurisdiktion zu lassen und sie darin nicht zu hindern oder zu irren. Der nymwegener und gelderner Dekanat wurde im Jahre 1559 von der cölner Erzdiözese abgetrennt.

Mit dem kölner Erzbisthum standen im Metropolitanverbande die Bisthümer Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden. Der Bischof von Paderborn war Suffragan des Erzbischofs von Mainz, dessen geistliche Gewalt sich auch über einen Theil von Ravensberg und den südöstlichen Theil des Herzogthums Westfalen erstreckte [1]).

1) Vgl. Binterim: Die alte und neue Erzdiözese Cöln; Kampschulte: Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen; Walter: Das alte Erzstift Cöln; Ennen: Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Cöln; Deckers: Herm. v. Wied; Kaltenbach: Der Regierungsbezirk Aachen.

Kap. II.

Im Jahre 1508 starben der Landgraf von Hessen Hermann IV., Erzbischof von Cöln und Administrator zu Paderborn, Conrad v. Rettberg, Bischof von Münster und Administrator zu Osnabrück und Heinrich v. Schauenburg, Bischof von Minden. Auch segnete das Zeitliche der Erzbischof von Mainz, Conrad von Lebenstein, zu dessen Kirchenprovinz das Bisthum Paderborn gehörte. Für die erledigten Sitze wurden gewählt: für Cöln Philipp II., Graf von Daun-Oberstein, für Mainz Uriel von Gemmingen, für Münster Erich von Lauenburg, für Osnabrück und Paderborn Erich von Grubenhagen und für Minden Franz, Herzog von Braunschweig. Unter ihrer Regierung fand das V. lateranensische Concil statt. Papst Julius II. berief dasselbe im Jahre 1512. Eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern war längst gefordert worden, aber niemals war das Bedürfniß dazu so dringend als jetzt. Die Wissenschaften blühten wieder auf, allenthalben wurden neue Schulen gegründet, die Studien verbessert und jemehr sich die Bildung ausbreitete, desto tiefer wurden die Schäden an der Kirche erkannt und gefühlt. Früher waren schon Schritte geschehen, um dieselben auszubessern. Man suchte die kirchliche Wissenschaft mit der fortschreitenden geistigen Bildung in Harmonie zu bringen und dem geistlosen Formalismus der Scholastiker durch die Beförderung des Studiums der Bibel und der Kirchenväter neues Leben einzuhauchen. Allein die Scholastiker widersetzten sich diesem Streben, indem sie zur Bewahrung des herrschenden Kirchenglaubens an den starren Formen festhalten zu müssen glaubten. Auch bekümmerte man sich um die Abstellung von Mißbräuchen und die Einführung einer zeitgemäßen Reform gar wenig. Cöln und Paris hatten in früherer Zeit sehr dafür geeifert, aber allmählig unter der Herrschaft der Scholastik alle Begeisterung dafür verloren. Man erwartete auch von dem ausgeschriebenen Concil keine heilsamen Reformen, und das war das Schlimmste. Jetzt griff man zur Satire. Erasmus von Rotterdam, der sich durch seine kritischen Arbeiten über das neue Testament und die Herausgabe der Bibel und mehrerer Kirchenväter um die Förderung der theologischen Wissenschaft große

Verdienste erwarb, deckte die kirchlichen Gebrechen schonungslos auf und geißelte sie mit bitterem Spotte. Seine Schrift: »laus stultitiae« erlebte in wenigen Monaten sieben Auflagen. Diese Kampfweise fand großen Beifall und in Cöln gab es bald eine willkommene Veranlassung, dieselbe nachzuahmen.

Ein getaufter Jude, Namens Pfefferkorn, schrieb ein Buch „der Judenspiegel" und forderte den Kaiser Maximilian auf, alle rabbinischen Schriften mit alleiniger Ausnahme der Bibel verbrennen zu lassen. Der Erzbischof Uriel von Mainz holte im Auftrage des Kaisers das Gutachten mehrer Universitäten, sowie auch das des cölner Dominikanerpriors Dr. Jacob Hochstraten, Ketzerrichter für die Diözesen Cöln, Mainz und Trier und des durch seine Verdienste um die hebräische Sprache so hochberühmten Dr. Reuchlin ein. Letzterer nahm die historischen, medicinischen und talmudischen Schriften der Juden in Schutz. Pfefferkorn und die Dominikaner fielen nun über ihn her und der Angegriffene vertheidigte sich mit beißender Satire. Von Hochstraten vor das Ketzergericht citirt, appellirte er an den Papst Leo X, der den Erzbischof von Speyer mit der Untersuchung beauftragte. Die Dominikaner wurden 1514 mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Bald darauf starb Philipp IV, und Hermann V, Herr von Runkel und Graf zu Wied, folgte ihm nach. Er war am 14. Januar 1477 geboren; Humanisten leiteten seine Studien, die er an der cölner Universität fortsetzte. Im Jahre 1493 den 8. December wurde er zugleich mit seinem Bruder Friedrich immatrikulirt, ambo juraverunt ad jura. Als Knabe von 6 Jahren war er schon Mitglied des Domkapitels geworden [1]). Mit Hermann von Neuenar, der seine Erziehung im Hause des Moriz von Spiegelberg, Probst zu Emmerich und cölner Domherr, erhalten, und unter der Leitung des gelehrten Joh. Caesarius in Cöln und Bologna seine Studien gemacht hatte, stand er auf dem freundschaftlichsten Fuße. Da eben der Kampf um die Judenbücher entbrannt war, und sich schon Parteien für und wider unter dem Klerus und innerhalb der Universität gebildet hatten,

1) Am 6. Sept. 1483, s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, Zeit der Reform. S. 359, wo obige Angaben mit Urkunden belegt sind.

schien ein Mann von friedliebender Gesinnung der geeignete für den erzbischöflichen Stuhl zu sein. Hermann besaß diese Eigenschaft in hohem Grade und hatte sich durch seine Frömmigkeit und Sittenreinheit sowohl, als auch durch seine richtige Beurtheilung der Zeitlage die Achtung und Zuneigung seiner Mitkapitularen erworben. Er erkannte die Nothwendigkeit einer Kirchenreform an und wollte, daß sie zur Ausführung gebracht werde, damit die Kirche nicht länger um der Mißbräuche willen dem Gespötte der Welt preisgegeben und zu ihrem früheren Glanz wieder emporgehoben werde. Auch besaß er einen festen, entschiedenen Charakter, und so hoffte man, daß er seinen Kurstaat nicht nur friedlich regieren, sondern auch mit Manneskraft in die Zeitverhältnisse eingreifen und Alles daran setzen werde, die längst verlangte Reform der Kirche herbeizuführen. So geschah es denn, daß er am 14. März 1515 einstimmig gewählt wurde, nachdem die Wahl zuerst zwischen ihm und dem Chorbischofe Friedrich von Bichlingen geschwankt hatte [1]). Am Wahltage beschwor er die Wahlkapitulation [2]), am 26. April erhielt er vom Kaiser Max die Regalien, am 26. Juni erfolgte, nachdem er den General-Eid der cölner Erzbischöfe geschworen [3]), die päpst-

1) Zur Wahl waren erschienen, der Dekan Friedr. von Baiern, Erich Bischof von Münster, Wilhelm von Hornstein Bischof von Straßburg, Weihbischof Christian Baumheuer, Subdekan Thomas von Reineck, Chorbischof Friedr. von Bichlingen, Scholaster Johannes von Eppenstein, Johannes von Wiltgenstein, Joh. von Rheineck, Hermann von Wied, Georg von Wittgenstein, Simon von Spiegelberg, Heinrich Reuß von Plauen, Hermann von Neuenar, Conrad von Diepholz, Reiner von Westerberg, Johannes Erwini, Degenhardt Witte, Brictius Ebrauer, Leonard von Prommeren, Johannes Tailhem. Abwesend waren Moriz von Spiegelberg, Johannes von Retberg, Johannes Tute.

2) im Kapitelhause vor dem Dekan und Kapitel der Domkirche und in Gegenwart von Zeugen, s. Urkundenbuch.

3) Dieser Eid lautete: Bona beati Petri, quae nunc habet et quae juste habiturus est, conservabo et quae distracta et impie alienata pro posse meo recuperabo Libertates ecclesiarum in electionibus praebendarum et dignitatum et quascunque alias libertates et bonas consuetudines, quae ecclesiae habere consueverunt, conservabo. Nullas exactiones in clerum per me faciam, nec a sede apostolica impetrabo vel impetrari curabo, vel aliquid aliud, quod contra ecclesiae fuerit libertates, nullam-

liche Confirmation. Nach erlangter Confirmation erneuerte, genehmigte und bestätigte er am 10. December 1516 die Privilegien und Freiheiten des Klerus [1]). Die feierliche Consekration und Intronisation fand im Jahre 1518 statt. Am Abende vor Christi Himmelfahrt des Jahres 1521 bestätigte er die Erblandsvereinigung [2]) und am 14. Juli (bei Ennen 15.) hielt er in Begleitung des Erzbischofs von Trier und des Herzogs Johann von Jülich mit 800 Reitern seinen festlichen Einritt in Cöln [3]).

Bevor Hermann den erzbischöflichen Stuhl bestieg und versöhnlich eingreifen konnte, war der Kampf wegen der Judenbücher heftiger als früher entbrannt. Die Dominikaner hatten sich nämlich mit der Entscheidung des päpstlichen Commissarius nicht beruhigt und den Kampf fortgesetzt. Die theologische Fakultät der cölner Universität stellte sich auf ihre Seite, auch Ortwin Gratius, ein Schüler des Hegius, der bis jetzt mit den cölnischen Humanisten in freundschaftlichem Verkehr gestanden hatte, trat gegen Reuchlin auf, und während Hochstraten nach Rom eilte, um die gegen ihn ergangene Entscheidung rückgängig zu machen, erwirkten seine Anhänger in Cöln unter Vermittlung des Bischofes Erardus von der Mark von Lüttich, daß die pariser Universität eine verdammende Sentenz gegen das Reuchlinische Gutachten fällte. Jetzt traten für Reuchlin dessen Gesinnungsgenossen in die Schranken; der ganze mutianische Bund stand für ihn auf. Man beschränkte sich nicht darauf, die Dominikaner, die wegen ihres Ketzerrichteramtes ohnehin schon verhaßt waren, zu verspotten; kirchliche Institutionen, Gewohnheiten und Gebräuche wurden in unflätiger Weise angegriffen. Im Jahre 1516 und 17 erschienen die epistolae obscurorum virorum in zwei Büchern, denen später noch ein drittes folgte. Diese Briefe der Dunkelmänner waren an Ortwin Gratius gerichtet und erreichten ihren Zweck, die

---

que personam seu bona ecclesiae meae facto vel opere quovis modo molestabo.

1) Das Urkundenbuch enthält Abschrift der Urkunde datum in arce nostra Poppelsdorf.

2) Siehe Walter, Das alte Erzstift Cöln, S. 395.

3) S. securis ad radicem.

Mönchspartei, der man vorwarf, daß sie durch Beförderung des Aberglaubens das arme unwissende Volk aussauge, dem Gespötte der Welt preiszugeben, vollständig, trugen aber auch den liebloſen, unkirchlichen, ja heidniſchen Sinn der Verfaſſer offen zur Schau. Papſt Leo X hielt nun zwar die Entſcheidung des Biſchofs von Speier aufrecht und gebot Stillſchweigen, verbot aber zugleich auch das Leſen dieſer Schmähſchriften aufs ſtrengſte; auch erſchienen gegen die epistolae obscurorum virorum die lamentationes obscurorum virorum; allein das Verbot des Papſtes ward wenig beachtet und die Lamentationen wurden überhört, zumal ihr Witz nachgeahmt, lahm und forcirt war. Die ſtreng kirchliche Partei erlitt dadurch eine ſchmerzliche Niederlage und die Kirche, mit der dieſe Partei ſich identificirte, einen ſehr empfindlichen, harten Schlag. Die ſchon längſt von einſichtsvollen Männern ausgeſprochene Furcht, daß das Verlangen nach einer kirchlichen Reformation, ſofern es nicht geſtillt werde, eine Revolution in der Kirche hervorrufen werde, erfüllte ſich. Das Concilium lateranense, welches am 16. März 1517 geſchloſſen wurde, hatte die dringend nothwendigen Reformen nicht vorgenommen. Auch hatte ſich Papſt Julius II mit den mächtigſten Fürſten Europas in Streitigkeiten verwickelt, welche noch nicht beigelegt waren, und ſo ließ es denn die göttliche Vorſehung geſchehen, daß die Revolution zum Ausbruche kam, welche zwar viel Noth und Elend über Deutſchland ausgoß, aber auch höheren Zwecken diente, nämlich die Kirche zu läutern und wieder zu befähigen, die bürgerliche Geſellſchaft mit dem Sauerteig des göttlichen Wortes zu durchdringen.

Gerade zu der Zeit, wo die ſtreng Kirchlichen den Humaniſten vorwarfen, daß ſie durch ihre feindlichen Angriffe auf die Kirche deren Untergang bezweckten, und dieſe hinwieder ihren Gegnern zur Laſt legten, daß ſie durch ihr unnützes Schulgezänke, durch ihre kaſuiſtiſche Moral und abergläubiſchen Gebräuche die gebildeten Claſſen der Kirche entfremdet hätten, klopfte Jemand an den Thorflügeln der Schloßkirche zu Wittenberg. Luther ſchlug am Vorabende des Allerheiligenfeſtes 1517 95 Theſen an.

Kap. III.

Der Dominikanerprior Tetzel war vom Prinzen Albrecht von Brandenburg, der 1514 nach dem Tode des Uriel von Gemmingen zum Erzbischof von Mainz ernannt, auch Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt war, mit der Verkündigung des Ablasses beauftragt worden, den der Papst für den unlängst unternommenen Wiederaufbau der Peterskirche zu Rom ausgeschrieben hatte. Der Erzbischof hatte sich einen Theil der Ablaßgelder ausbedungen. Als Tetzel in die Nähe von Wittenberg kam, nahm Luther diese Gelegenheit wahr, um gegen die Weise, wie der Ablaß verkündigt wurde und die Mißbräuche und sittlichen Nachtheile, die damit verbunden waren, anzugehen. Er begleitete seine Thesen mit einem Sermon gegen den Ablaß, der für das Volk bestimmt war. Tetzel fand diese Thesen so verdammlich, daß er sie als Ketzerrichter sofort verbrennen ließ, und stellte mit Conrad Wimpina ebensoviele Gegenthesen auf, welche sich auf die Unbeschränktheit der päpstlichen Machtfülle stützten. Auch erschienen Gegenschriften von Sylvester Prierias, magister sacri palatii zu Rom, der den Satz aufstellte, die Lehre der römischen Kirche und des Bischofs von Rom sei die untrügliche Regel des Glaubens; von Jacob Hochstraten zu Cöln und Johann von Eck, Prokanzler zu Ingolstadt, der in den lutherischen Thesen hussitische Ketzerei witterte. Luther trat rasch und entschieden gegen seine Gegner auf. Gegen die Thesen von Tetzel schrieb er eine Apologie seines Sermons vom Ablasse, den „Obelisken" des Dr. Eck stellte er seine „Asterisken" entgegen, widerlegte auch die Schriften des Prierias und Hochstraten und stellte den Satz auf, Papst und Concil seien dem Irrthum unterworfen, nur die canonischen Bücher der h. Schrift seien infallibel, nur Christi Lehre sei göttliches Wort. Eine zweite Schrift des Prierias ließ er ohne Commentar durch den Druck verbreiten. Luther durfte bei diesem Streite auf Unterstützung von Seiten seiner Ordensbrüder und der Humanisten rechnen; auch hatte er die Zuversicht, daß sein Kurfürst, dessen Geheimschreiber Georg Spalatin ihn zur Fortsetzung des Kampfes aufmunterte, ihn in Schutz nehmen

werde. Um aber etwaigen Unannehmlichkeiten und Inquisitionen vorzubeugen, schrieb er am 30. Mai 1518 an Papst Leo einen demüthigen Brief nebst Erläuterungen und Beweisen, die er seinen Thesen beifügte. Dieser Schritt hatte aber nicht den gehofften Erfolg. Am 5. August erhielt der Glaubensrichter Hieronimus von Ascalanum den Auftrag, Luther vorzuladen, sich innerhalb 60 Tagen in Rom zu verantworten. Auf Verwendung des Kurfürsten von Sachsen wurde jedoch die Vernehmung Luthers in Deutschland gestattet und der Legat Cajetan damit beauftragt. Auf dem Reichstage zu Augsburg sollte die Sache untersucht und beigelegt werden. Im Oktober langte Luther zu Augsburg an und wurde von Cajetan freundlichst empfangen. Als er aber Beweise aus der h. Schrift verlangte, wurde der Cardinal höchst unwillig und entließ ihn mit der Weisung, nicht anders als zum Widerruf vor ihm zu erscheinen. Einige Tage später entschuldigte sich Luther wegen der Hitze, womit er aufgetreten, nahm aber Anstand den verlangten Widerruf zu leisten, bevor er durch klare Gründe widerlegt sei. Als er auf dieses Schreiben keine Antwort erhielt, floh er heimlich aus Augsburg und ließ ein Entschuldigungsschreiben für den Cardinal und eine Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst zurück. Diese Appellations-Urkunde wurde zu Augsburg öffentlich angeschlagen. Jetzt forderte der Cardinal den Kurfürsten von Sachsen auf, Luther nach Rom zu schicken oder aus seinen Landen zu verjagen; dieser aber wich aus und Luther appellirte, ohne erst die Entscheidung des Papstes, welche bereits am 9. November ausgefertigt war, abzuwarten, am 28. November an das zukünftige allgemeine Concil, nachdem er zuvor einen Sermon über die Kraft des Bannes dem Druck übergeben hatte.

Da der Religionsstreit bedenklich zu werden schien, beauftragte der Papst seinen Kämmerer Carl von Miltiz, dem Kurfürsten die geweihte Rose zu überbringen und die Sache gütlich beizulegen. Im Jahre 1519 kam es zu Altenburg zu einer Unterredung zwischen ihm und Luther, die einen scheinbar günstigen Verlauf hatte. In Folge derselben schrieb Luther an den Papst einen äußerst demüthigen Brief und versprach von den streitigen Lehrsätzen zu schweigen, wenn auch gegnerischer Seits Stillschweigen

beobachtet werde. Dem Tetzel machte von Miltiz so harte Vorwürfe, daß er bald darauf starb. Jetzt geschah es, daß der kampflustige Dr. Eck mit Carlstadt, dem Collegen Luthers an der Wittenberger Universität, eine Disputation über verschiedene Thesen verabredete und Luther zur Betheiligung herangezogen wurde. Das Verbot des Bischofs von Merseburg, zu dessen Sprengel Leipzig gehörte, wurde nicht beachtet, nachdem Herzog Georg von Sachsen die Disputation daselbst gestattet hatte. Sie dauerte vom 27. Juni bis zum 16. Juli 1519. Die Verhandlungen wurden von vereideten Notaren niedergeschrieben, um sie den Universitäten zu Erfurt und Paris zur Entscheidung vorzulegen. Dr. Hochstraten war als Deputirter der cölnischen theologischen Fakultät und Melanchthon als College und Freund Luthers anwesend. Eck disputirte zuerst mit Carlstadt über Gnade und freien Willen und darauf mit Luther über Primat, Buße, Fegfeuer und Ablaß. Alles Material, welches die Scholastik zur Vertheidigung dieser Artikel zusammengehäuft hatte, wurde von Eck mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit aufgefahren. Die zahlreichen Zuhörer erklärten Eck als Sieger; dieser wurde mit Ehrenbezeugungen überhäuft und Herzog Georg, der persönlich angewohnt hatte, war für immer für die katholische Sache gewonnen.

Der Kaiser Maximilian, der den ganzen Handel für ein gewöhnliches Mönchsgezänk gehalten hatte, war am 12. Januar 1519 gestorben. Der Kurfürst von Sachsen übernahm verfassungsmäßig das Reichsregiment und lenkte die Kaiserwahl, welche am 18. Juni zu Frankfurt a. M. statt fand, von sich ab auf Carl I, König von Spanien, Neapel und Sardinien, jetzt auch nach dem Tode seines Großvaters Maximilian Erbe der österreichischen und burgundischen Stammländer seines Hauses. Durch die Wahlkapitulation, welche er beschwören mußte, war seine Uebermacht für die deutschen Fürsten unschädlich gemacht. Hermann von Wied war in Begleitung seines Freundes Hermann von Neuenar nach Frankfurt gereist und hatte als geistlicher Kurfürst die Wahl mit vollzogen.

Obwohl Luther zu Leipzig eine sehr empfindliche Niederlage erlitten, hielt er sich doch nicht für besiegt und gedachte seine

Sache weiter zu verfechten. An seinen Freunden und Gesinnungsgenossen fand er reiche Unterstützung. Ulrich von Hutten schrieb mehrere beißende Satiren; anfangs 1520 erschien anonym „der abgehobelte Eck", eine Schrift, welche die Briefe der Dunkelmänner noch an Witz übertraf. Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen boten ihm ihren Schutz an. Er selber war auch nicht unthätig. Um den neuen Kaiser für sich zu gewinnen, schrieb er ihm am 25. Januar 1520, er wolle als ein treuer Sohn der katholischen Kirche leben und sterben und sich dem Urtheile aller unverdächtigen Universitäten unterwerfen [1]). Als er keine Antwort erhielt, ließ er im Juni 1520 seine Schrift „an kaiserliche Majestät und den deutschen christlichen Adel" erscheinen, in welcher er die weltliche Herrschaft des Papstes, sein Oberhirtenamt und die ganze Hierarchie umstößt und Vorschläge zur Umgestaltung des deutschen Kirchenthums macht. Im Oktober desselben Jahres gab er „das Buch von der babylonischen Gefangenschaft" heraus, worin er vier Sakramente, die Communion unter einer Gestalt, die Verwandlung des Brodes und Weines in den Leib und das Blut des Herrn und die Opferidee bei der h. Messe verwirft. Diese beiden Schriften verbreiteten sich durch ganz Deutschland und regten die Gemüther gewaltig auf.

Die Gegenpartei war aber auch nicht müßig gewesen. Eck reiste, als der Kurfürst seinen Vorschlag, den ganzen Handel durch ein Provinzial-Concil abzuthun, ablehnte, wozu ein Brief von Erasmus vieles beitrug, nach Rom, um die Bannbulle gegen Luther auszuwirken und kam triumphirend mit derselben zurück. Luther war für einen Ketzer erklärt, die Verbrennung seiner Schriften befohlen und er selbst, wenn er nicht binnen 60 Tagen widerrufe, in den Bann gethan. Die Bulle war am 17. Juli 1520 erlassen worden und wurde in der ersten Hälfte des September publicirt. Der Kurfürst von Sachsen erklärte, Luther bis nach reifer Untersuchung seiner Sache in Schutz nehmen zu wollen, wodurch v. Miltiz veranlaßt wurde, einen neuen Versuch zu machen, die

---

1) Das Urtheil der cölner Fakultät vom 30. August und das der löwener war von Luther nicht anerkannt. Erfurt hatte die Sentenz verweigert und Paris noch keine gefällt.

Sache auf gütlichem Wege zu schlichten. Der Brief, den Luther auf sein Zureden an den Papst schrieb, war aber so gehalten, daß er die römische Curie auf's Höchste verletzte; seine Schrift „von der Freiheit eines Christenmenschen" hatte er seinem Briefe, den er auf den 6. September zurück datirte, beigelegt. Am 17. November erneuerte er seine Appellation an ein deutsches, allgemeines christliches Concil.

Carl hatte im Mai 1520 Spanien verlassen und seine Reise nach Deutschland angetreten. Von Belgien aus schrieb er dem Kurfürst von Sachsen und lud zur Krönungsfeier ein. Hermann von Wied hatte die Ehre, am 23. Oktober die feierliche Handlung der Consekration und Krönung zu Aachen zu vollziehen. Viele Fürsten des Reiches waren anwesend, auch die päpstlichen Nuntien Caraccioli und Aleander hatten sich eingefunden. Sie waren vom Papste beauftragt, den Kurfürst von Mainz zu bevollmächtigen, in Gemeinschaft mit Dr. Eck die Bannbulle zu vollstrecken, den neuen Kaiser zu bestimmen, die Reichsacht über Luther zu verhängen und dem Kurfürsten von Sachsen ein päpstliches Schreiben zu übermachen und ihn zu ersuchen, die Schriften Luthers verbrennen zu lassen, ihn selber aber zu strafen oder gefangen zu halten oder dem Papste zuzuschicken.

Am 30. Oktober traf Carl als Carl V mit zahlreichem Gefolge in Cöln ein, wo ihm zu Ehren große Festlichkeiten veranstaltet wurden. Die Sache Luthers mußte hier zur Sprache kommen. Die katholische Fakultät hatte schon am 30. August seine Schriften für gottlos und verdammungswürdig erklärt; auch hatte der Kaiser auf seiner Reise Löwen berührt, wo die Fakultät dasselbe Urtheil gefällt hatte, und die Schriften Luthers bereits verbrannt worden waren. Jetzt traten auch die päpstlichen Nuntien an ihn heran. Es lag also Alles daran, hier auf den Kaiser einzuwirken, daß er keine voreilige Zusage mache. Die cölnischen Humanisten waren dagegen, daß das Unternehmen Luthers mit Gewalt unterdrückt werde; ihr Haupt Hermann von Neuenar stand mit den berühmtesten Humanisten Deutschlands in lebhaftem Verkehr. Ulrich von Hutten hielt sich längere Zeit im humanistischen Kreise zu Cöln auf. Erasmus schrieb an Hermann von Neuenar: „Wenn die Partei Luthers unterliegt, wird sich eine

unerträgliche Tyrannei der Mönche aufthun". Jetzt war er nach Cöln gekommen, um bei den dort anwesenden Fürsten für Luthers Sache zu wirken. Der Kurfürst von Sachsen, der wegen Unpäßlichkeit in Cöln zurückgeblieben war und der Krönungsfeier nicht beigewohnt hatte, lud ihn mit Franz von Sickingen, der sich gleichfalls in Cöln eingefunden hatte, auf den 5. November zum Mittagsessen ein. Erasmus sagte ihm: „Die Haupturſache des Streites ist der Haß der Mönche gegen die wieder aufblühenden Wissenschaften, so wie die Furcht vor Allem, was ihre Tyrannei zu brechen droht. Sie sind darum gegen Luther, weil er ihnen an die Bäuche und dem Papste an die Krone gegriffen hat. Viele Leute haben mit Vergnügen gesehen, daß Luther sich gegen die Mißbräuche erhoben und die Gläubigen zur rechten Gottseligkeit und zu der reinen Quelle des Evangeliums zurückführen wollte. Niemals hat man ihn ordentlich widerlegt. Die Härte der gegen ihn erlassenen Bulle erregt den Unwillen der Rechtschaffenen. Ein solches Verfahren steht dem Statthalter Christi wenig an und ist höchst unklug und unzeitig, und es würde für das Ansehen des apostolischen Stuhles am vortheilhaftesten sein, den ganzen Handel so bald als möglich durch einige kluge, angesehene und unverdächtige Männer beilegen zu lassen." Durch diese Aeußerung des gelehrten Mannes wurde der Kurfürst in seiner Parteinahme für Luther bestärkt und sagte am folgenden Tage den päpstlichen Nuntien: „Luther sei nicht genugsam überwiesen, seiner Appellationen würden viele anhängig werden und die Sache sei am besten dahin zu richten, daß er von gleich frommen und unverdächtigen Richtern zur Verhörung kommen möge." In ähnlicher Weise sprach sich der Kurfürst dem Kaiser gegenüber aus, worauf dieser ihm auftrug, Luther mit nach Worms zu bringen, wo dann diese Sache nebst andern wichtigen Angelegenheiten des Reiches zur Berathung kommen solle. Um dem Drängen der andern Partei einigermaßen zu genügen, gab er ihrem Antrag, die Schriften Luthers verbrennen zu lassen, nach. Der kaiserliche Befehl wurde zu Lüttich, Trier, Mainz und Cöln vollzogen [1]). Vor seiner Abreise schrieb er den Reichstag nach Worms auf den 5. Januar 1521 aus.

1) Siehe Wormser Dekret. Die Angabe Meshovens, daß Hermann das

Luther hatte von all diesen Vorgängen Kenntniß erhalten. Die Bannbulle gegen ihn war zwar an einigen Orten vollstreckt, an andern dagegen beschimpft worden. Auch wurde ein Schimpflibell: „Schutzschrift Christi unseres Herrn für Dr. Martin Luther an die Stadt Rom" verbreitet. Mehrere Bischöfe hatten die Bulle nicht publizirt, weil Dr. Eck als Partei mit der Vollstreckung beauftragt war, und die meisten Deutschen die Ueberzeugung hatten, daß der Papst weder untrüglich noch der einzige Richter sei. Außer dem Kurfürsten von Sachsen waren auch noch andere mächtige Reichsstände für Luther gewonnen. Nichts konnte ihn abhalten sich an dem päpstlichen Befehle, seine Schriften dem Feuer zu übergeben, zu rächen. Nach vorheriger Bekanntmachung zog er am 10. December mit einer Anzahl Magister und Studenten vor das Elsterthor zu Wittenberg, richtete eine Brandstätte zu und warf die Bulle sammt den päpstlichen Dekretalien ins Feuer mit den Worten: „Weil du den Heiligen des Herrn betrübt hast, verzehre dich das ewige Feuer". In die Stadt zurückgekehrt, ließ er eine Schrift erscheinen, worin er die Gründe darlegte, die ihn zu diesem Schritte bewogen hätten. Gleich darauf erschien seine Schrift: „Das Papstthum das Reich des Antichrist". Ueber dieses kecke Auftreten Luthers waren die Kirchlichgesinnten höchst erbittert, die Kirchenfeindlichen aber beglückwünschten ihn und jubelten ihm entgegen. Literaten, Poeten und Maler setzten sich für ihn in Bewegung; mehrere Schmähschriften durchflogen Deutschland, es wurden Volkslieder verbreitet, Lucas Cranach gab ein Figurenbuch heraus. Diejenigen aber, welche die ernsten Folgen dieser gegen das Papstthum geschleuderten Kriegserklärung vorhersahen, schüttelten bedenklich den Kopf.

Der Reichstag wurde am 28. Januar 1521 zu Worms eröffnet. Unter dem 2. Januar war bereits die definitive Bannbulle gegen Luther ausgefertigt und im Februar der Kaiser dringend ermahnt worden, dieselbe zu exequiren. Der Nuntius Aleander hatte dem Kaiser vorge-

---

Verbrennen befohlen habe, ist unwahr. Im Anklageakt gegen Hermann heißt es: „es sei auf kaiserlichen Befehl aber ohne Zweifel mit Wissen Hermanns geschehen, s. später. Die Exekution fand zu Cöln am 12. November auf dem Domhofe, kurz vor der Abreise des Kaisers statt, s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

stellt, daß es unstatthaft sei, mit einem gebannten Ketzer zu unterhandeln und ihn ersucht, den dem Kurfürsten ertheilten Auftrag, Luther mit auf den Reichstag zu bringen, zurück zu nehmen. Als aber die Reichsstände baten, über Luther die Reichsacht nicht zu verhängen bis er verhört sei, gab der Kaiser nach und schickte einen Herold mit Geleitsbriefen nach Wittenberg, um Luther herbei zu holen. Seine Reise glich einem Triumphzuge. Am 14. April traf er in Worms ein und wurde am 17. in die Reichsversammlung geführt. Nachdem er die ihm vorgelegten Schriften als die Seinigen anerkannt hatte, wurde er gefragt, ob er den Inhalt derselben widerrufen wolle. Luther bat um Bedenkzeit. Am folgenden Tage forderte er Beweise aus der h. Schrift oder offenbare, klare und helle Gründe. Auf die Entgegnung, daß es hier nicht die Absicht sei, über Glaubenssachen zu disputiren, und er auf die an ihn gestellte Frage mit „ja" oder „nein" antworten solle, erklärte er: „Mein Gewissen ist in Gottes Wort gefangen; ich kann und will nicht widerrufen, hier steh' ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen." Mit dieser Erklärung schied er aus der Versammlung. Die Privatunterhandlungen, welche besonders die geistlichen Kurfürsten für ihn erflehten, blieben erfolglos. Ist das Werk aus Menschen, so sagte er zum Bischof Richard von Trier, so wird's bald untergehen, ist's aber aus Gott, so werdet ihr es nicht dämpfen. Nachdem ihm der Kaiser zu erkennen gegeben, daß er nach Ablauf des freien Geleits von 21 Tagen mit Strenge gegen ihn verfahren werde, verließ er am 26. Worms. Am 26. Mai erließ Carl ein scharfes Edikt, worin er über ihn und alle seine Anhänger die Reichsacht verhängte. Luthers Schriften sollten verbrannt, er selbst aber festgenommen und an den Kaiser ausgeliefert werden. Mehrere Reichsstände, worunter auch Hermann von Wied [1]), waren mit der Schärfe des Ediktes nicht einverstanden. Der Kurfürst von Sachsen hatte

---

1) Das Edikt ward auf den 8. Mai zurück datirt. Hermann wurde später zu einer Erklärung darüber veranlaßt und behauptete, daß er das Edikt nicht nur nicht unterschrieben, sondern dasselbe stets verworfen und bevor es gedruckt und publizirt worden, nicht einmal gesehen habe, wobei er sich auf seine damaligen Räthe, die jetzt seine Gegner waren, berief, s. später.

schon vor der Ausfertigung desselben mit andern Fürsten Worms verlassen. Nach dem Schlusse des Reichstages ging Carl nach den Niederlanden und von da nach Spanien, wo er sieben Jahre verblieb; dann begab er sich nach Italien und kam erst 1530 wieder nach Deutschland. Für die Dauer seiner Abwesenheit hatte er ein Reichsregiment eingesetzt und seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter ernannt, sich aber in wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung vorbehalten. Das Reichsregiment sollte nun zunächst den Achtspruch vollziehen, konnte es aber vor der Hand nicht.

Kap. IV.

Luther war am 4. Mai im thüringer Walde von verkappten Rittern aufgehoben und auf die Wartburg gebracht worden, wo er als Ritter Görg in Verborgenheit lebte. Hier arbeitete er an der Uebersetzung der Bibel, widerlegte auch die Sentenzen der cölner und löwener Theologen und die der pariser Universität, welche jetzt erschien und wider ihn lautete; forderte dann den Erzbischof von Mainz auf, den wiederbegonnenen Ablaßhandel einzustellen, schrieb „von den Kloster-Gelübden", „wider den Mißbrauch der Messen" und gab für seine Kirche mancherlei Rathschläge. Inzwischen wurde zu Wittenberg seine Lehre ins Leben eingeführt. Für die Liturgie wurde die deutsche Sprache gebraucht, die Messe deutsch gelesen und nur, wenn sich Commmunicanten dazu meldeten, die Privatmesse aufgehoben und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt. Zu Kemberg heirathete der Stadtpfarrer. Carlstadt aber begnügte sich damit nicht, er zerstörte Altäre, warf die Bilder aus den Kirchen heraus, ließ sich von Handwerkern die Schrift erklären und empfahl den Studenten, anstatt sich mit gelehrten Studien zu befassen, ein Handwerk zu lernen. Auch standen in Zwickau die Wiedertäufer auf, welche die Kindertaufe bestritten und 12 Apostel und 72 Jünger aussandten, um die nahe Erlösung Israels von seinen Tyrannen und das 1000jährige Reich anzukündigen. Nicolaus Storch kam mit Thomas Münzer und andern nach Wittenberg. Ueberall hin verbreitete sich der Aufruhr. Melanchthon, der um diese Zeit

seine loci communes herausgab, war rathlos und der Kurfürst befand sich in der größten Verlegenheit. Hadrian VI., der auf Papst Leo, der Ende 1521 starb, gefolgt war, schrieb einen Brief an ihn, worin er ihm die Schuld an der Zügellosigkeit des gemeinen Haufens beimaß. Luther herbeizuholen, schien ihm zu gewagt; dieser aber verließ, ohne die Zustimmung des Kurfürsten abzuwarten, die Wartburg und trat kräftig gegen die Bilderstürmer und Wiedertäufer auf. Carlstadt mußte schweigen und die unberufenen Propheten Wittenberg verlassen.

Da außer dem Kurfürsten von Sachsen noch andere Fürsten im Schooße des Reichsregiments sich befanden, welche die Neuerung begünstigten und die Reichsstände eine Reform der Kirche verlangten, so war auch jetzt, wo Luther offen auftrat und seine Lehre sich zu verbreiten anfing, an ein ernstes und wirksames Einschreiten zur Ausführung des wormser Dekrets nicht zu denken. Auf den 1. September 1522 wurde ein Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben. Papst Hadrian VI., ein sehr frommer und wissenschaftlich gebildeter Mann, faßte den ernstgemeinten Entschluß, eine gründliche Verbesserung an Haupt und Gliedern der Kirche vorzunehmen und fertigte seinen Legaten Cheregati ab, um die Versammlung von seinen Reformationsplänen zu unterrichten, dagegen aber auf eine strenge Vollziehung des wormser Dekrets zu halten. Die Stände aber erklärten im Abschiede vom März 1523: „Die Ausführung des Dekrets sei noch unmöglich, weil dem Volke die vielen Mißbräuche bekannt seien; wolle man mit Gewalt einschreiten, so gewinne es den Anschein, als beabsichtige man die evangelische Wahrheit zu unterdrücken und die Mißbräuche und Gottlosigkeiten zu unterstützen. Der Papst solle zuerst die Mißbräuche abstellen und die römische Curie reformiren; die Irrungen seien am besten auf einem freien christlichen Concil in einer deutschen Stadt beizulegen. Dagegen wollten die Stände beim Kurfürsten von Sachsen dahin wirken, daß bis dahin keine weitern Neuerungen vorgenommen und nichts mehr gedruckt und geschrieben werden solle. Die Prediger sollten aufgefordert werden, in ihren Vorträgen Alles zu vermeiden, was gegen die Obrigkeit aufreizen und im Glauben irre machen könne; sie sollten angehalten werden, das rechte, reine, lautere und h.

Evangelium gütig, sanftmüthig und christlich nach der Lehre und Auslegung der bewährten und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften zu lehren und zu predigen und streitige Punkte, welche dem gemeinen Manne unverständlich und zu wissen nicht nöthig, zu vermeiden. Die Erzbischöfe und Bischöfe sollten sehr verständige, fromme und in der h. Schrift erfahrene Männer anordnen, welche über die Ausführung dieses Beschlusses zu achten und die Uebertreter gütlich und bescheidentlich zurechtzuweisen hätten, daß nicht einmal der Schein auftauchen könne, als wolle man die christliche Wahrheit irgendwie behindern. Dann wolle man Vorsorge thun, daß fürder nichts gedruckt und feilgeboten werde, was nicht zuvor durch von jeder Obrigkeit verordnete verständige, fromme und in der h. Schrift erfahrene Männer besichtigt sei. Die kirchlichen Behörden wolle man endlich nicht hindern, die kanonischen Strafen, namentlich Verlust der Benefizien und Privilegien an den verheiratheten Geistlichen und ausgesprungenen Klostergeistlichen zu vollziehen." Der kursächsische Gesandte protestirte gegen das Censurgesetz, auch machte der päpstliche Nuntius Einreden, allein diese wurden nicht beachtet, ja man schickte letzterm, nachdem er bereits abgereist war, hundert Beschwerden nach. Hadrian setzte Commissionen nieder, um die Verbesserungen zu berathen, stieß aber auf große Schwierigkeiten und starb am 14. September 1523, ohne irgend etwas von Bedeutung ausgeführt zu haben.

Auf Hadrian folgte Clemens VII. Auf Betreiben seines Gesandten Campegius verpflichteten sich zwar die Stände im Abschied des zweiten Nürnberger Reichstages vom 18. April 1524, dem wormser Edikt „so viel möglich" nachzukommen und alle Schmähschriften und Schandgemälde zu unterdrücken, fügten aber hinzu: „damit das Gute nicht neben dem Bösen unterdrückt werde und jeder wisse, wie er sich verhalten solle, sei demnächst ein freies allgemeines Concil mit Bewilligung der Stände durch päpstliche Heiligkeit in einer deutschen Stadt zu berufen. Mittlerweile solle in Speier auf einer allgemeinen Versammlung berathschlagt werden, wie es bis zur wirklichen Berufung und Entscheidung des Concils in Religionssachen, im Cultus und in sonstigen kirchlichen Beziehungen zu halten sei. Zu dem Zwecke wird den Kurfürsten,

Fürsten und Ständen befohlen, durch gelehrte, ehrbare, erfahrene und verständige Räthe Auszüge aller neuen Lehren, Bücher und streitigen Punkte machen zu lassen, damit sie in Speier vorgelegt und beim künftigen Concil als Leitfaden gebraucht werden könnten. Mittlerweile wollten alle Stände mit Fleiß darauf sehen, daß das h. Evangelium und Wort Gottes nach rechtem Verstand und Auslegung der von der Kirche angenommenen Lehrer ohne Aergerniß und Aufruhr gepredigt werde." Das wormser Edikt vollziehen und darüber berathen, was Gutes und Böses in der Lehre Luthers sei, vertrug sich nicht zusammen und veranlaßte Luther zu der Schrift: „Zwei kaiserliche uneinige und widerwärtige Gebote". Der Papst erklärte es für unstatthaft, auf einer Reichsversammlung über kirchliche Gegenstände zu berathschlagen und erwirkte ein kaiserliches Mandat, worin die zu Speier beabsichtigte Reichsversammlung verboten und die genaue Vollziehung des wormser Ediktes verlangt wurde. Noch ehe dieses erlassen war, gelang es dem päpstlichen Nuntius, am 6. Juli 1524 zu Regensburg ein Separatbündniß zwischen dem Erzherzog Ferdinand, den beiden Herzogen von Baiern und mehreren Bischöfen zu Stande zu bringen, wonach sie sich verpflichteten, das wormser Edikt zu vollziehen, ihre zu Wittenberg studirenden Unterthanen zurückzuberufen, denen, die sich weigerten, keine vaterländischen Dienste zu geben und die zu Regensburg beschlossenen Verbesserungen nach einem Entwurf des Legaten zur Ausführung zu bringen. Bevor aber dieser Bund seine Wirksamkeit äußern konnte, brachen die Bauernkriege aus.

Kap. V.

Die Schriften Luthers gegen Papst und Mönche, für die Freiheit und gegen die Tyrannei, hatten alle unzufriedenen Elemente gewaltig aufgeregt. Seine Aufforderung, das geistliche Regiment abzuthun, wurde auf das weltliche Gebiet übertragen. Franz von Sickingen fiel im August 1522 in das Kurfürstenthum Trier ein. Die fränkische Ritterschaft, die mit den herrschenden Zuständen unzufrieden war, gedachte sich gegen die Fürstenmacht wieder emporzuheben und fiel ihm schaarenweise zu. Das Unter-

nehmen mißlang. Mit Hülfe der Fürsten von der Pfalz und von Hessen wurde Sickingen zum Rückzuge genöthigt. Im Mai 1523 starb Sickingen unmittelbar nach der Einnahme der zerschossenen Ebernburg an seinen Wunden und im August Ulrich von Hutten als Flüchtling. Kaum war dieser ritterliche Aufstand niedergeschlagen, als die Bauern-Aufstände zum Ausbruche kamen. Im März 1523 stellten diese ihre Forderungen in zwölf Artikeln zusammen. Mehrere Ritter, Florian Geier, Götz von Berlichingen und andere schlossen sich an sie an. Der Aufstand verbreitete sich über Schwaben, Franken, den Rhein hinauf ins Elsaß und in Lothringen hinein. Die Bauern plünderten, brannten, mordeten. Auch Thüringen blieb nicht verschont. Die Wiedertäufer hatten sich, von Wittenberg vertrieben, im ganzen Lande zerstreut. Thomas Münzer hatte sich nach Altena gewandt, wo er als Prediger aufgenommen wurde. Er reformirte daselbst, wie Carlstadt in Wittenberg, zerstörte eine Wallfahrtskapelle und wurde von dort ausgewiesen. Im August 1524 kam er nach Mühlhausen und führte eine Theokratie, an deren Spitze er selbst stand, mit Gütergemeinschaft ein. Von hier machte er Streifzüge in die Umgegend und forderte zum Aufruhr gegen die Fürsten, zu Mord und Blut auf. Die Ermahnungen Luthers zum Frieden blieben erfolglos. Jetzt schrieb er „wider die räuberischen und mörderischen Bauern" und forderte die Fürsten zur gewaltsamen Unterdrückung der satanischen Rebellion auf. Die Waffen des schwäbischen Bundes besiegten unter der Anführung des Truchsessen Georg von Waldburg in den Monaten Mai und Juni 1525 die schwäbischen und fränkischen Bauern in mehreren blutigen Schlachten. Herzog Ulrich von Würtemberg, der sich mit Hülfe der Bauern wieder in den Besitz seines Landes bringen wollte, wurde vertrieben und sein Herzogthum gegen Ersatz der Kriegskosten an Oesterreich vergeben. Philipp von Hessen wandte sich gleichzeitig gegen Thüringen und schlug die Bauern am 15. Mai bei Frankenhausen. Th. Münzer wurde mit 24 andern Rädelsführern hingerichtet. Hunderttausende verloren in diesen Kriegen ihr Leben; Land und Städte waren verwüstet.

Während Luther mit Carlstadt und den Wiedertäufern und hernach mit den rebellischen Bauern zu kämpfen hatte, wurde auch

seine Lehre vielfach angegriffen. Heinrich VIII. vertheidigte gegen ihn die Siebenzahl der Sakramente, wodurch er sich den Titel „defensor fidei“ erwarb. Luther war von ihm in seiner Streitschrift verächtlich behandelt worden und antwortete ihm 1523 in sehr rücksichtloser Weise. Gegen Cochläus, Domherr zu Breslau, der seine Lehre, „daß der Glaube allein die Rechtfertigung des Menschen bewirke“, angriff, ließ er in demselben Jahr seine Schrift: „Wider den gewappneten Mann Cochläus, ein Bescheid vom Glauben und Werken“ ausgehen. Unangenehmer für ihn war der Streit, worin er bald hernach mit Erasmus gerieth. Dieser Gelehrte hatte, wie wir früher gehört, Luther in Schutz genommen. Er wollte eine Reform und zwar eine durchgreifende, welche sich nicht blos auf die Mißbräuche, sondern auch auf einige Lehren erstrecken sollte, worüber die Kirche besser keine Entscheidung erlassen hätte. „Die Welt, so schrieb er an den Erzbischof Albrecht, ist mit Menschensatzungen, mit Träumereien und scholastischen Dogmen belastet, sie seufzt unter der Tyrannei der Bettelorden, welche meist aus Gewinn- und Habsucht nur darauf denken, wie sie den Verstand unter den Gehorsam des Glaubens bringen können. Um eine rechte Reform zu bewerkstelligen, muß man die verfallenen Sitten und einige Lehren auf ihre Einfachheit zurückführen.“ Als Luther seine Streitschriften herausgab, sagte er: „Es handelt sich nicht um Glaubensartikel, sondern darum, ob die Beicht und der Primat von Christus angeordnet seien, ob der Glaube allein das Heil bringe, ob der freie Wille des Menschen etwas zum Heile beitrage, ob irgend etwas Gutes ein Werk des Menschen sei und ob die Messe in irgend einer Weise Opfer genannt werden könne.“ Da er aber von dem Princip ausging, daß Alles, was in der h. Schrift gelehrt und von den Zeiten der Apostel an unbestritten geglaubt worden, festgehalten werden müsse, so war er durch tieferes Studium zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Lehre von der Freiheit des Menschen in der h. Schrift begründet und so alt wie die Kirche sei und der Antheil des Menschen an seiner Rechtfertigung, wie gering er auch immer sei, nicht geleugnet werden könne. Da Luther seinen Gönner, den König Heinrich, so wenig schonend behandelt hatte, ihm auch das dictatorische, ungestüme und derbe Auftreten Luthers

zuwider war, gab er jetzt dem vielseitigen Drängen, gegen Luther aufzutreten, nach, nicht aber in der Absicht, die Reformbewegung in der Kirche zu unterdrücken, sondern um Luther zu veranlassen, seine Lehre von der Unfreiheit des Menschen fallen zu lassen, die Reform in seinem Sinne auszuführen und die ganze Sache mit mehr Mäßigung zu betreiben. Er versuchte dies in seinem Buche: „Diatribe de libero arbitrio", worin er nachweist, daß die katholische Lehre vom freien Willen zwischen den Lehren von Pelagius und Luther, die beide aus edlen Motiven entstanden seien, die rechte Mitte halte. Luther begriff sogleich, daß Erasmus die Grundlehre seines ganzen Systems umgestoßen und ihn, wie er selbst gesteht, bei der Gurgel gefaßt hatte und antwortete 1525 in seiner Gegenschrift „de servo arbitrio" mit der seiner Natur eigenthümlichen Derbheit und Bitterkeit, wodurch sich denn Erasmus in einer zweiten entschiedneren Schrift „Hyperaspistes Diatribae adv. servum arbitrium Lutheri" mit Luther förmlich auseinandersetzte. Am widerwärtigsten für Luther waren die verschiedenen Ansichten vom Abendmahl, welche um diese Zeit in Folge der proclamirten freien Schriftforschung auftauchten und die junge Kirche zu zerspalten drohten. Carlstadt hatte sich von Wittenberg nach Orlamünde begeben, wo er wieder mit Bilderstürmerei begann und die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Altarsakrament verwarf. Vom Kurfürsten von Sachsen des Landes verwiesen, kam er nach Straßburg, wo Martin Bucer und Wolfgang Capito zwischen ihm und Luther zu vermittlen suchten. Luther antwortete ihnen in seiner Schrift: „An die Christen in Straßburg". Von da begab sich Carlstadt nach der Schweiz, wo Ulrich Zwingli und Joh. Oecolampad seine Ansicht, jedoch mit mehr Verstand und Scharfsinn, vertheidigten. Carlstadt hatte nämlich, um seine Lehre zu begründen, behauptet, Christus habe bei den Worten: „Das ist mein Leib" auf sich hingezeigt und so zu verstehen gegeben, daß sie das Brod zum Andenken an den Leib, den er für sie hingeben werde, genießen sollten. Zwingli übersetzte die Stelle bei Matthäus mit: „Das bedeuet meinen Leib" und Oecalampad mit: „Das ist das Zeichen meines Leibes". Beide suchten ihre Erklärungen durch Parallelstellen aus der h. Schrift zu rechtfertigen. Luther hatte

früher selbst die wirkliche und wahrhafte Gegenwart Christi im Sakramente bezweifelt, allein das klare Schriftwort: „Das ist mein Leib" hielt ihn gefangen. Er änderte aber die Kirchenlehre, in soweit er die Verwandlung des Brodes und Weines verwarf und lehrte, daß Christus in, mit und unter dem Brode, welches bleibe, was es sei, gegenwärtig sei. Gegen die Schweizer ließ er 1525 seine Schrift: „Wider die himmlischen Propheten" ausgehen. Im Juli dieses Jahres heirathete er eine Klosterfrau, Catharina von Bora.

Kap. VI.

Weder die päpstliche Bannbulle noch die kaiserlichen Edikte und Mandate, noch auch die blutigen Aufstände und die vielfachen Angriffe auf seine Lehre hatten es vermocht, das Vertrauen auf Luthers Unternehmen abzuschwächen und die neue Lehre in ihrer Ausbreitung aufzuhalten. Kloster- und Weltgeistliche waren dazu übergetreten. Der Bischof von Samland hatte sich offen an sie angeschlossen, während andere Bischöfe die Bewegung mit Theilnahme verfolgten. Außer Kursachsen hatten sich der Landgraf Philipp von Hessen, der Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen Albrecht von Brandenburg, der Herzog Heinrich von Mecklenburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen, der Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und mehrere Reichsstädte derselben zugewandt. Auf der andern Seite hatten sich aber auch die katholischen Fürsten nach den Bauernkriegen wieder enger aneinander angeschlossen, um die Bewegung nicht weiter um sich greifen zu lassen. Herzog Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, der Kurfürst von Mainz und der Bischof von Straßburg beriethen sich deshalb in Leipzig und baten den Kaiser, ihnen gegen die lutherischen Fürsten und die Ausbreitung der Ketzerei kräftig beizustehen. Bevor aber noch sein Befehlsschreiben eintraf, hatte der Kurfürst Johann der Beständige, der seinem am 5. Mai 1525 verstorbenen Bruder Friedrich gefolgt war, mit dem Landgrafen Philipp am 4. Mai 1526 zu Torgau ein Bündniß geschlossen, in Sachen des Evan-

geliums mit allen Kräften einander beizustehen. Ihnen traten vor und nach andere Fürsten und Grafen und die Stadt Magdeburg bei. Bald darauf am 25. Mai trat der Reichstag, den der Kaiser nach Speier ausgeschrieben, zusammen. Der Kaiser verlangte Vollziehung der wormser Beschlüsse, konnte aber seinen Befehlen nicht die gehörige Kraft geben, weil er in auswärtige Kriege verwickelt war. Franz von Frankreich, der von Carls Feldherren zu Pavia gefangen genommen und im Januar 1526 zum Madrider Frieden genöthigt war, hatte jetzt dem Kaiser erklärt, daß er nicht gesonnen sei, die Friedens-Bedingungen zu erfüllen und sich mit dem Papste und mehreren italienischen Fürsten gegen Carl verbündet; auch war Ungarn von den Türken bedroht. Unter diesen Umständen wurde am 27. August 1526 der Abschied vereinbart, wonach ein allgemeines freies Concil oder wenigstens eine Nationalsynode in einem oder in anderthalb Jahren zur Herstellung der Eintracht in Glaubenssachen und zur Befestigung des Friedens und der Einigkeit in deutscher Nation gehalten werden solle. Bis dahin sollten die Fürsten und Stände in Sachen, so das wormser Edikt belangen möchten, für sich also leben, regieren und halten, wie ein jeglicher solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten. Die nun bewilligte Türkenhülfe kam zu spät. König Ludwig von Ungarn und Böhmen wurde am 25. August völlig geschlagen und kam in den Sümpfen um; ihm folgte sein Schwager Ferdinand von Oesterreich.

Die Anhänger der neuen Lehre benutzten den günstigen Abschied und organisirten ihre Kirchen. Kursachsen ging voran. Die sächsische Kirchenordnung diente den anderen Landesfürsten und Städten zum Muster. Auf die Jurisdiktion der Bischöfe wurde nicht mehr geachtet; Prediger wurden ab- und neue eingesetzt, die Klostergüter eingezogen und aus den eingezogenen Pfründen die Universität Marburg gegründet. Wie aber die Neuerer den Abschied zu ihren Gunsten ausbeuteten, so suchten auch ihre Gegner in ihren Territorien die Neuerung, wo sie immer auftauchte, zu unterdrücken. Früher schon waren in den Niederlanden, in Baiern, in den österreichischen Landen und im Gebiete des schwäbischen Bundes, besonders während der Bauernkriege, wo man zwischen

Wiedertäufern und Lutheranern nicht so genau unterschied, die Prediger der neuen Lehre vielfach verfolgt, auch wohl am Leben bestraft worden. Jetzt nach dem Abschiede wurde Leon. Kaiser in Passau und Georg Carpentarius in München verbrannt; dasselbe geschah mit Joh. Hüglin zu Kostnitz. Georg Winkler wurde vom Erzbischof von Mainz citirt und unterwegs ermordet. Herzog Georg ließ die Bekenner der neuen Lehre aus dem Lande jagen. Elisabeth, Kurfürstin von Brandenburg, welche im Geheimen die Neuerung beförderte, mußte, um sich vor Gewaltthätigkeiten zu schützen, zu ihrem Vetter, dem Kurfürsten von Sachsen flüchten. Im Gebiete des Herzogs von Jülich-Cleve-Berg, Grafen von Mark und Ravensberg trat wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse die Verfolgung weniger gewaltthätig auf. Im Jahre 1527 hatte nämlich der sächsische Kurprinz Johann Friedrich, Sibylla, die Tochter des Herzogs, geheirathet. Die nunmehr verwandten Fürsten besuchten sich gegenseitig. Der Kurprinz nahm zeitweilig seinen Wohnsitz in Düsseldorf, wo sein Hausgeistlicher Myconius in der Schloßkapelle predigte. Ein cölner Franziskaner, Johann Korbach, hielt mit ihm eine öffentliche Disputation, worauf mehrere Streitschriften folgten und die neue Lehre Anhänger gewann. Wenn nun aber der Herzog dies geschehen ließ, so war er doch entschieden dagegen, daß lutherische Prediger ohne gesetzlich berufen zu sein, in fremde Pfarreien eindrangen und aufrührerisch predigten; ebenso war der Erzbischof Hermann von Wied gesinnt. An Versuchen, die neue Lehre im cölner Erzbisthum einzuführen, fehlte es aber nicht. Adolf Clarenbach, auf dem Büscherhof bei Lennep gebürtig, hatte in Cöln und Ingolstadt seine Studien gemacht. Vom Jahre 1520 bis 1525 war er Conrektor an der Martinsschule zu Münster; hier hatte er die neue Lehre ausgestreut und war in Folge von Unruhen, welche einbrachen (siehe später Münster), nach Wesel gekommen, wo er an der dortigen Schule in gleicher Weise für die neue Lehre arbeitete. Ein weseler Kaplan, Clemens Sylvanus und andere Geistliche schlossen sich an ihn an, und als der Minorit Georg von Dorsten mit ihm über den freien Willen disputirte, wurde die Sache bedenklich. Er wurde der Ketzerei beschuldigt und der cölner Official Dr. Arnold Broichschmidt wirkte beim Herzog Johann aus, daß er seines Amtes

entsetzt und von Wesel ausgewiesen wurde. Adolf ging nach Osnabrück, wo er im Jahre 1526 an der dortigen Schule angestellt wurde; aber auch hier setzten es die Domherren durch, daß er vom Bischofe Erich vertrieben wurde. Jetzt wurde er Reiseprediger. Der Amtmann von Beienburg, Graf Franz von Waldeck, ließ in der Kirche von Lütringhausen ausrufen, daß er ihn in die Beienburg einstecken werde, wenn er sich noch einmal in sein Gebiet hineinwage. In ähnlicher Weise wurde er vom Amtmann von Elberfeld, Gottfried von Ketteler, bedroht. Jetzt griff er zur Feder und ermahnte in einem Schreiben, welches er durch den Druck veröffentlichte, den Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt Lennep, das reine Wort Gottes anzunehmen, die Bibel zu verbreiten u. s. w. Da er Laie war, konnte das cölner Officialat ihm nichts anhaben; als aber der Pfarrer Joh. Klopris von Büderich ihn unterstützte, wurde gegen diesen vorgeschritten. Schon früher war er nach Cöln citirt worden, weil er den Clarenbach bei sich aufgenommen hatte. Damals war er, wie die westfälische Chronik mittheilt, dermaßen berichtet und unterwiesen worden, daß er der lutherischen Lehre abschwor. Am 3. April 1528 wurde er zum zweiten Male citirt. Clarenbach begleitete ihn. Als man den Klopris festnahm und auf die Trankpforte brachte, schrie Clarenbach laut auf über das Unrecht, welches an diesem Manne verübt werde, worauf die Gewaltdiener ihn vor dem Wirthshause zum Bäumchen ergriffen und auf den Frankenthurm setzten.

Im December 1527 kam ein Fanatiker Peter von Fliesteden, bei Bergheim gelegen, in den Dom. Als der sacramentale Segen ertheilt wurde, zog er sein Baret nicht ab, kniete auch nicht nieder, ja er ging so weit, daß er sich umwandte, tief aufseufzte und ausspie. Beim Herausgehen aus dem Dom wurde auch er von den Gewaltdienern ergriffen und zu Clarenbach ins Gefängniß gebracht. Am 3. März 1529 wurde er als violator sacramentorum verurtheilt und dem weltlichen Arm überliefert. Dasselbe Urtheil traf am 4. März den Adolf. Richter waren: der Ketzermeister Collin, Nachfolger des mit Tod abgegangenen Hochstraten, Arnold von Tongern, Johann von Busco und der Untersiegler

Tremonie [1]). Klopris, der zu lebenslänglicher Einschließung verurtheilt wurde, entsprang; Fabritius war ihm bei der Flucht behülflich gewesen (s. später).

Zu Lippstadt, halb lippisch halb märkisch, hatten die Augustiner zwei Amtsbrüder, Joh. Westermann und Herm. Köthen, nach Wittenberg geschickt, um sich dort mit der lutherischen Lehre bekannt zu machen. Beide erlangten den Doktorgrad und kamen als Verkündiger der neuen Lehre nach Lippstadt zurück. Als der cölnische Inquisitor davon benachrichtigt wurde, schickte er seinen Commissar, den Dominikaner Dr. Joh. Romberg, um die Sache zu untersuchen. Die Prediger betheuerten, sie seien falsch angeklagt und bekannten sich als treue Söhne der katholischen Kirche und gelobten, von den Irrthümern Luthers nichts lehren zu wollen [2]). Als der Commissar weg war, setzten sie ihre Predigten fort. Ein von Dr. Westermann im westfälischen Dialekt herausgegebener Katechismus förderte die Aufnahme der neuen Lehre. Im Jahre 1528 traten ihnen Wilhelm Kapellen aus Büren und Jacob Leidinger aus Lippstadt helfend zur Seite.

Auch in Cöln hatten sich die Augustiner der neuen Lehre zugewandt. Ein Bruder Augustin kam 1521 nach Cöln und hielt im dortigen Kloster Vorträge. Bald fingen die Augustiner an, auch von der Kanzel herab dem Lutherthum das Wort zu reden, woran die theologische Fakultät Anlaß nahm, den Erzbischof Hermann bei Gelegenheit seines feierlichen Einritts in Cöln zu ersuchen, den Verkauf, den Druck und das Lesen lutherischer Schriften zu verbieten und, da der Prior das Lutherthum nicht aus dem Kloster verbannen konnte, (1523) zu befehlen, den Bruder Augustin ins Verhör zu nehmen. 1524 wurde die Verbindung des Klosters mit Wittenberg aufgelöst. Die Klosterbrüder mußten sich verpflichten, nie mehr häretische Sätze in ihren Predigten zu vertheidigen. Auch gegen die Antoniter und die regulirten Canoniche zum Herrn Leichnam mußte eingeschritten werden, weil sie der Lutherei verdächtig geworden waren [3]). Bei diesen Executionen leistete der

1) Siehe Ad. Clarenbach, Martyrium, Schwelm 1845.

2) S. Westfälische Chronik. Hammelmann sagt, Romberg habe die ihm angebotene Disputation abgelehnt.

3) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

Rath von Cöln, der schon 1522 vom Papste ermahnt worden war, sich dem Eindringen der neuen Lehre zu widersetzen, kräftigen Beistand. Auch eiferte die Universität, welche durch kirchliche mit den Professuren verbundene Präbenden an die Kirche gefesselt war, gegen alle Neuerungen. Als Hermann von Neuenar im Jahre 1524 Domprobst und Kanzler der Universität wurde, wollte er in Gemeinschaft mit dem Weihbischof Quirinus von Wilich und Arnold von Wesel die Studien nach humanistischer Weise verbessern. Da die Zahl der Schüler sehr abgenommen hatte und der Rath darauf bedacht war, der Universität durch zeitgemäßen Fortschritt größeres Ansehen zu verschaffen, beauftragte er den gelehrten Sobius, diese Reformen durchzuführen; allein der Rektor und die Dekane der vier Fakultäten leisteten Widerstand, weil sie fürchteten, daß dadurch dem Lutherthum Vorschub geleistet werden könne. Als im Jahre 1527 der Professor Diederich Fabritius in die Theologie übergriff und seine Schüler für die neue Lehre zu interessiren suchte, setzten sie es beim Senate durch, daß ihm die Vorlesungen in der griechischen und hebräischen Sprache verboten wurden. Weder die Verwendung des Kanzlers, noch das Bittgesuch seiner Zuhörer konnte die Zurücknahme dieses Befehls bewirken. Er verließ die Stadt und als er später zurückkehrte und im Geheimen seine Vorlesungen fortsetzte, wurde am 14. Mai 1529 der Befehl ertheilt, ihn gefänglich einzuziehen; es gelang ihm aber sich durch die Flucht den Häschern zu entziehen. A. 1527 wurde auch Dr. Gerhard Westerburg, der gegen das Fegfeuer gepredigt hatte, von Hochstraten vor das Ketzergericht geladen, fand aber beim Kammergerichte Schutz [1]).

Die lutherischen Fürsten mochten nun darüber ungehalten sein, daß die Verbreitung ihrer Lehre auf so vielfachen Widerstand stieß, aber für die katholischen Reichsstände, welche ihrer Kirche treu bleiben wollten, war es auch verdrießlich, daß fremde, abgefallene Priester ihre Unterthanen von der alten Kirche abzuführen trachteten und das seitherige einträchtige Zusammenleben durch Religionszwistigkeiten störten. Am unerträglichsten war die Lage der katholischen Prälaten, welche durch lutherische Landesherren

1) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

in der Ausübung ihrer Jurisdiktionsrechte gehemmt wurden und zusehen mußten, wie die Klostergüter eingezogen wurden. Die Mißstimmung war allgemein und wurde aufs Höchste gesteigert, als das Gerücht ausgestreut wurde, die römisch-katholischen Fürsten hätten den Krieg beschlossen und in Folge dessen die Truppen des Torgauer Bundes unter Waffen gestellt wurden. Zwar stellte sich bald heraus, daß Pack, der Kanzler des Herzogs Georg von Sachsen, die Urkunde vom 12. Mai 1527, worauf dieses Gerücht fußte, gefälscht hatte; allein der Landgraf Philipp behielt seine Truppen bei und nöthigte die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, eine große Summe als Entschädigung für die Kriegskosten zu bezahlen.

In dieser gereizten Stimmung wurde ein neuer Reichstag auf den 21. Februar 1529 nach Speier ausgeschrieben. Nachdem der Kaiser schon vorab den torgauer Verbündeten ihr verfassungswidriges Gebahren verwiesen hatte, sollte jetzt der Artikel des speierischen Abschieds, der das Wormser Edikt betraf, weil aus der willkürlichen Auslegung viel Unrath, Mißverstand, Ungehorsam und sonst Nachtheiliges entstanden, aufgehoben werden. Am 15. März wurde der Reichstag eröffnet und diese Proposition einem Ausschuß übergeben, der sein Gutachten dahin abgab: „Der Kaiser soll nochmals ersucht werden, innerhalb Jahresfrist entweder ein allgemeines oder ein National-Concil auszuschreiben und dabei selbst gegenwärtig sein. Bis dahin sollten diejenigen Stände, welche bisher das Wormser Edikt befolgt hätten, auch ferner dabei verharren und ihre Untergebenen dazu anhalten, die andern Stände aber, in deren Landen die neue Lehre eingeführt worden und ohne Aufruhr, Beschwerde und Gefahr nicht abgeschafft werden möchte, sollen bis zum künftigen Coniel alle Neuerung verhüten. Besonders aber solle die Lehre, die dem Sakramente des Altars entgegen wäre, nicht angenommen, die Messe nicht abgeschafft, und an solchen Orten, wo die neue Lehre überhand genommen, Niemandem Messe zu halten und zu hören verwehrt oder verboten werden. Gegen die Wiedertäufer solle ein neues kaiserliches Mandat publizirt und dem nachgelebt werden, was auf den zwei letzten Reichstagen zu Nürnberg wegen der Prediger, Buchdrucker, Buchführer und Schmähschriften verordnet worden.

Die Lutherischen fanden diesen Entwurf unannehmbar und legten folgenden Protest ein: „Da der speierische Abschied wegen Aufhebung und einstweiliger Einstellung des wormser Ediktes durch einmüthige Stimmen genehmigt und errichtet worden, könne derselbe nicht anders, als durch einhellige Beistimmung der Stände verändert und aufgehoben werden. In Sachen, die die Ehre Gottes und der Seelen Wohlfahrt betreffen, dürfe keine Stimmenmehrheit entscheiden. Die Reformbedürftigkeit der Kirche sei von Papst Hadrian und den Ständen anerkannt; sie könnten nicht zustimmen, daß diejenigen Stände, die das Wormser Edikt bisher befolgt hätten, dabei verharren und ihre Unterthanen dazu anhalten sollten. Ebenso wenig könnten sie zugeben und loben, daß diejenigen Stände, welche Neuerungen eingeführt hätten und ohne Aufruhr davon nicht ablassen könnten, nichts weiter erneuern sollten; es hieße dies Christum und sein Evangelium verläugnen und anerkennen, daß man von seiner Lehre weichen müsse, wenn es ohne Aufruhr geschehen könne. Wenn sie den Punkt, der die Messe betreffe, zugäben, würden sie der Meinung Raum geben, daß sie der Lehre ihrer Prediger entgegen wären; sie könnten auch nicht zwei einander widerwärtige Messen bestehen lassen, es würden Unruhen und Verwirrungen eintreten und kein Friedstand dadurch erzielt werden. Auch protestirten sie gegen den Punkt, der das Altarssakrament betraf, indem sie hervorhoben, daß die Zwinglischgesinnten nicht erfordert und gehört worden [1]). Daher der Name „Protestanten".

Da die katholischen Stände diesen Protest ablehnten und im Sinne des Entwurfs den Abschied formulirten, appellirten sie am 25. April an den Kaiser und an das künftige, freie Concil und an jeden unparteiischen christlichen Richter. Das Appellations-Instrument unterzeichneten: der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Markgraf Georg von Brandenburg, der Herzog Ernst von Lüneburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt und 14 oberländische Städte. Da ihre Macht dem Kaiser und den katholischen Ständen nicht gewachsen war, beschlossen sie an den Kaiser eine Gesandtschaft zu schicken und ihm das Appellations-

1) Sleidan ad hunc annum.

Instrument zu übermachen, zugleich aber die Schweizer in ihren Bund aufzunehmen, um ihre Macht zu verstärken. Der Kaiser gab der Gesandtschaft den Bescheid: „es sei alte Sitte im Reich, daß die Minorität sich der Majorität unterwerfe" und verweigerte die Annahme der Appellation. Die Vereinigung mit den Schweizern stieß auch auf Schwierigkeiten, wegen der Differenz zwischen der lutherischen und zwinglischen Lehre. Der Landgraf Philipp veranlaßte deshalb ein Colloquium zu Marburg. Zwingli berief sich auf Johann VI, „das Fleisch ist kein nütze" und Luther schrieb mit Kreide auf den Tisch „das ist mein Leib". Die Zwinglischen wollten zugeben, daß beim Sakrament der wahre Leib und das wahre Blut Christi sei, aber nicht, daß Christus leiblich im Brod und Wein sei. Der Kurfürst von Sachsen ließ nun einen Convent nach Schwabach berufen, wo 17 Artikel vereinbart wurden, in denen sie den Katholischen entgegentraten, welche hernach zu Torgau bestätigt wurden, woher der Name torgauer Artikel, ohne deren Annahme Niemand Mitglied des Bundes werden konnte. Um diese Zeit, wo die Protestanten sich in einer bedenklichen Lage befanden, erschien Luthers Lied: „Ein feste Burg ist unser Gott".

Kap. VII.

Die kaiserlichen Feldherrn hatten am 7. Mai 1527 mit deutschen Hülfstruppen Rom erstürmt und geplündert und den Papst in die Engelsburg eingeschlossen. Der Krieg dauerte aber noch fort bis am 29. Juni 1529 mit Papst Clemens zu Barcelona und am 5. August mit Franz zu Cambray der Friede zu Stande kam. Der Kaiser wurde zu Bologna vom Papste gekrönt und schrieb von da aus einen Reichstag auf den 8. April 1530 nach Augsburg aus. Er wollte nach ernster Würdigung der gegenseitigen Lehre den Reichs- und Religionsfrieden gewähren. Zu dem Ende sollten die Protestanten ihre dogmatischen Ansichten darlegen und vorbringen, was sie an den bisher üblichen Gebräuchen und an der Kirchenzucht Anstößiges fänden.

Melanchthon wurde mit dieser Vorlage beauftragt. Seine Schrift, welcher die torgauer Artikel zu Grunde gelegt wurden, enthielt 21 Glaubens-Artikel und 7 abusus mutati. Mit Erlaubniß

des Kaisers wurde die Bekenntnißschrift am 25. Juni verlesen, worauf die katholischen Theologen, Dr. Joh. Eck, Dr. Conrad Wimpina und Dr. Joh. Cochläus den Auftrag erhielten, dieselbe zu widerlegen. Diese Widerlegungsschrift kam am 3. August zur Verlesung. Der Kaiser erklärte, „diese enthalte die Meinung, bei der er stehen wolle, er versehe sich von den Fürsten eines Gleichen". Die Protestanten hielten sich aber nicht für widerlegt und forderten eine Abschrift. Als der Kaiser dieses Gesuch abschlug, verließ der Landgraf Philipp den Reichstag. Um es nicht zum offenen Bruch kommen zu lassen, wollte der Kaiser eine friedliche Ausgleichung versuchen und wählte eine Commission, zu welcher jede Partei 2 Fürsten, 2 Juristen und 3 Theologen stellte. Die katholische Sache vertrat Herzog Heinrich von Braunschweig und der Fürstbischof von Augsburg, Bernard von Hagen, kurcölnischer und Hieronymus Vehus, badischer Kanzler, Eck, Wimpina und Cochläus. Die protestantische Sache vertrat der Kurprinz Joh. Friedrich von Sachsen und der Markgraf Georg von Brandenburg, Georg Bruck, kursächsischer und Sebastian Haller brandenburgischer Kanzler, Melanchthon, Dr. Joh. Brenz und Dr. Erhard Schnepf. Man sprach die einzelnen Artikel durch und glaubte sich über alle, bis auf 6, verständigen zu können, nämlich bis auf die Artikel von der Erbsünde, Rechtfertigung, Beichte, Buße, Heiligenverehrung und der Kirche. Diese wurden näher erörtert und man glaubte sich auch über sie verständigen zu können; aber immer blieb noch ein Rest des Zweifels übrig, ob in gar keinem Falle von einem Verdienste des Menschen vor Gott gesprochen werden könne. Die Katholischen sagten, keine Verdienste können vor Gott rechtfertigen und die Gnade verdienen, aber jene Werke seien doch verdienstlich, welche die Gerechtfertigten wirken. In der Lehre von der Genugthuung fanden die Protestanten einen Widerspruch mit der Genugthuung Christi, so auch bei der Heiligenverehrung. In Betreff der Mißbräuche konnte man sich wieder nicht vereinigen. Bei der Communion wollten die Katholischen beide Gestalten zugestehen, aber auch festsetzen, daß in jeder der ganze Christus sei. Die protestantischen Prediger sollten ihre Weiber mit päpstlicher Genehmigung behalten, aber bis auf die Entscheidung eines Concils sollten weitere Heirathen

unterbleiben. Die Meſſe nannten ſie ein das Opfer Chriſti darſtellendes, und kein ſelbſtſtändiges Opfer. Hier zeigten ſich die Proteſtanten am ſchwierigſten. Sie wollten beide Geſtalten, Aufhebung des Coelibats ohne Entſcheidung eines Concils und Abſchaffung des Mißbrauches der Meſſen (Privatmeſſen) [1]. Man kam wieder auf den Ausweg, nur die friedliebendſten Theologen, nämlich Eck und Melanchthon, zu einem Geſpräch zuzulaſſen. Auch dieſe einigten ſich nicht und die Proteſtanten ſchlugen nun vor, die Entſcheidung möge einem Concil übertragen und in der Zwiſchenzeit ein friedlicher Anſtand getroffen werden. Die Katholiſchen erklärten, Kaiſerliche Majeſtät ſei dazu bereit, wenn ſie in der Zwiſchenzeit alle Neuerungen zum vorigen Stand zurück bringen wollten. Als die Proteſtanten darauf nicht eingingen, gewährte ihnen der Kaiſer bis zum folgenden Tage Bedenkzeit. Der Termin wurde verlängert, neue Vorſchläge wurden gemacht, aber auch dieſe fanden keine Zuſtimmung. Jetzt wurde ihnen der Entwurf des Abſchiedes vorgeleſen: Nachdem das Bekenntniß der Proteſtanten widerlegt ſei, ſo habe Kaiſerliche Majeſtät dem Kurfürſten, 5 Fürſten und 6 Städten zugelaſſen, ſich bis zum 15. April des künftigen Jahres zu bedenken, ob ſie ſich bezüglich der unverglichenen Artikel bis zur Erörterung durch ein demnächſtiges Concil mit der chriſtlichen Kirche, Päpſtl. Heiligkeit und Kaiſerl. Majeſtät wieder vereinigen wollten; daneben wolle ſich auch Kaiſerliche Majeſtät dieſelbe Zeit bedenken, was ihr zu thun gebühren wolle. Inzwiſchen ſollten ſie in geſetzter Friſt in ihren Ländern nichts Neues der Sachen des Glaubens halber drucken und verkaufen laſſen, keine fremden Unterthanen an ſich und ihre Sekten ziehen und nöthigen, auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche dem alten Glauben noch anhängen, in ihren Kirchen und Gotteshäuſern, an ihren Gottesdienſten und Ceremonien nicht irren noch bedrängen, keine weiteren Neuerungen anfangen, keine Ordensleute an der Pflege ihres Gottesdienſtes behindern. Was ſie den Klöſtern und Geiſtlichen in ihren Fürſtenthümern und Gebieten entriſſen und ſpoliirt, das ſollten ſie wiedergeben und reſtituiren, damit Se. Majeſtät ſich nicht veranlaßt ſähe, als ein

1) Siehe Möhler, Kirchengeſchichte III. Band S. 137.

christlicher Kaiser selbst gebührliche Exekution zu thun. Endlich sollten sie sich mit dem Kaiser und den übrigen Ständen zur Unterdrückung derer, die das h. Sakrament nicht hielten, desgleichen der Wiedertäufer, vereinigen. Was die Protestanten gegen den Entwurf vorbrachten, wurde nicht angenommen, auch weigerte sich der Kaiser, die Apologie der Augsburger Confession anzunehmen, welche Melanchthon dem Kaiser zustellen ließ. Der Kurfürst von Sachsen verließ jetzt mit dem Herzog von Lüneburg und dem Fürsten von Anhalt Augsburg. Die Reichsstädte, welche vorerst nach Hause berichten wollten, wurden beschieden, ohne ein Hintersichbringen sich der Majorität anzuschließen. Nur fünf folgten der Aufforderung. Den vier zwinglianischen Städten Straßburg, Memmingen, Constanz und Landau, welche eine eigene Confession übergeben hatten, worin sie aufstellten: „Christus gebe im h. Sakrament seinen wahren Leib und sein wahres Blut wahrlich zur Speise der Seelen zu essen und zu trinken", wurde am 17. October eine Confutation vorgelesen und ihnen bedeutet, von ihren gefährlichen Irrthümern abzulassen, widrigenfalls der Kaiser seines kaiserlichen Armes gebrauchen werde. Auch diese beharrten auf ihren ablehnenden Erklärungen. Am 31. October stellten die Gesandten der Protestirenden, welche zurückgeblieben waren, den Antrag, einen gemeinen Frieden auf den Kaiser und alle Reichsstände zu stellen und darin ausdrücklich zu bestimmen, daß keiner den Andern um keinerlei Sachen willen bis zum Ausgange des Concils überziehen und vergewaltigen, auch der Reichsfiskal auf den Grund der verweigerten Annahme des Abschiedes kein Verfahren einleiten dürfe. Der Kaiser ließ sie aber bescheiden, die Friedensbestimmung müsse sich auf diejenigen beschränken, die den Abschied angenommen hätten und hinsichtlich des zweiten Punktes könne er sich das Recht in der Hand nicht sperren lassen, da Recht zu thun und ergehen zu lassen, seine höchste Obrigkeit und Hoheit sei. Die Gesandten gaben hierauf die an die Reichsversammlung gerichtete Erklärung ab, daß ihre Herren und Oberen von den Unterschriften des Reichs-Abschiedes wegbleiben, aber auch weder zur Türkenhülfe, noch zur Unterhaltung des Kammergerichtes etwas beitragen wollten. Die sächsischen und hessischen Gesandten verließen jetzt Augsburg. Der Reichs-Abschied, welcher am 22. November

1530 publicirt wurde, lautet: „Im ganzen Reich soll festiglich gelehrt und gepredigt werden, daß unter den Gestalten des Brodes und Weines und unter jeglicher Gestalt der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi wesentlich und wahrhaft gegenwärtig sei; es soll einem jeglichen Christen das hochwürdigste Sakrament allein unter der Gestalt des Brodes gereicht werden und es soll hierin bis zur Entscheidung des Concils keine Neuerung gemacht werden; die Messe soll nach altem Gebrauch mit dem großen und kleinen Canon, mit den gewöhnlichen Ceremonien und den seitherigen Kleidungen gefeiert werden; die Kindertaufe mit dem Chrysam und allen alten Ceremonien soll beibehalten werden; die Firmung und die h. Oelung sollen nicht unterlassen werden; die Bilder der Heiligen und namentlich der h. Jungfrau sollen beibehalten werden; die Meinung, daß kein freier Wille sei, sei ein mehr viehischer als menschlicher Irrthum, eine Gotteslästerung, die Niemand halten, lehren und predigen solle. Daß die weltliche Macht von Gott sei, soll gelehrt werden; daß der Glaube allein, ohne Liebe und gute Werke, gerecht mache, soll verworfen werden; die sieben Sakramente sollen mit allen Ceremonien wie von Alters, ohne Neuerung beibehalten werden; alle Stifter, Klöster, Pfarreien, Stiftungen und Pfründen sollen bei ihren Satzungen, Ordnungen, Regeln, Stiftungen, Fundationen, Gesängen, Lektionen, Predigten, Messen, Begräbnissen und gewöhnlichen Ceremonien geschützt werden; die erledigten Pfründen sollen geschickten Personen verliehen, der Abgestorbenen Stiftungen gehalten und die Geistlichen an gebührender Visitation und Bestrafung der Pfarrer nicht verhindert werden; die Ehen der Weltgeistlichen und Ordensleute sollen nicht geduldet werden, die verehelichten Geistlichen sollen ihrer Aemter und Beneficien verlustig sein, wenn aber die verehelichten Geistlichen ihre vermeintlichen Weiber verließen und ihres Verbrechens Absolution empfangen und Buße thun wollten, könnten sie durch ihre Ordinarien nach päpstlicher Dispensation zu ihren frühern Stellen wieder gelangen. Die geistlichen Güter sollen aus dem Gebrauch der Laien gerettet und in den vorigen Stand gesetzt werden, kein Prediger soll zugelassen werden, er sei denn von seinem Ordinarius examinirt und als tüchtig erkannt; es soll hinfort nichts neues, beson-

ders keine Schmähschrift, kein Gemälde und dergleichen gedruckt und feil geboten werden, was nicht zuvor durch dazu von geistlicher oder weltlicher Obrigkeit verordnete Personen besichtigt worden und worauf des Druckers Name nebst dem Druckorte nicht stehe. Alle in dem Gebiete der Protestanten seßhaften Bürger und Einwohner, die dem alten, wahrhaften christlichen Glauben noch anhängig und der verführerischen Lehre abhold seien, nehme der Kaiser in seinen besonderen Schutz und gebiete, im Falle sie ihre Heimath verlassen wollten, ihnen dasselbe ohne alle Hindernisse, Abzugsgelder und Nachsteuer zu gestatten. Jede Widerrede, Opposition und Appellation werde, wie sie an und für sich selbst nichtig, noch ausdrücklich als nichtig abgethan und aufgehoben, alles bei Vermeidung des Kaisers und des Reichs Strafe, die sich der Kaiser nach Gelegenheit der Sache und wie sichs zu thun gebühre, vorbehalte. Und damit in der Handhabung und Vollziehung kein Mangel erscheine, haben sich der Kaiser und die Reichsstände, die den Reichsabschied angenommen, mit einander verbunden, in Sachen den alten christlichen Glauben und die Religion betreffend, Königreiche, Lande und Leute, auch Leib und Gut, aneinander treulich zu setzen und so sichs zutrüge, daß ein Stand wider das Obgemelte den andern mit Heeresmacht oder sonst überziehen wolle, solle das Kammergericht und der Reichsfiscal zur Acht und zu andern Poenen der Landfriedensbrecher wider ihn einschreiten." Zwei Tage nach Bekanntmachung des Abschiedes verließ Carl Augsburg, nachdem er den Wunsch ausgesprochen, seinen Bruder Ferdinand zum römischen Kaiser gewählt zu sehen. Die Wahl wurde am 5. Januar 1531 im Dom zu Cöln vollzogen und am 11. fand die feierliche Krönung zu Aachen Statt. Der Kurfürst von Sachsen hatte den Kronprinz Johann Friedrich nach Cöln geschickt, um gegen die Wahl zu protestiren. Bereits hatten die Protestanten, um sich sicher zu stellen, am 22. December 1530 zu Schmalkalden einen Convent abgehalten und Luther in seiner Schrift „Warnung an meine lieben Deutschen" zur Gegenwehr aufgemuntert. Auf einem zweiten Convent zu Schmalkalden im März 1531 wurde ein Bündniß zur Abwehr gegen jeden Angriff auf 6 Jahre geschlossen. Theilnehmer waren der Kurfürst von Sachsen mit seinem Sohne Johann Friedrich, der Landgraf Phi-

lipp von Heſſen, drei Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg, der Fürſt von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und 11 Städte. Auch wurde feſtgeſetzt, daß, ſo Jemand in dieſes chriſtliche Bündniß zu kommen begehre, der vormals nicht darin geweſen und das Evangelium angenommen habe, mit Aller Wiſſen und Willen darin aufgenommen werden ſolle. Im ſelben Jahre ſchloſſen die ſchmalkaldiſchen Genoſſen zu Saalfeld mit den baieriſchen Fürſten ein Bündniß, wonach man ſich beiderſeitig gelobte, in der Proteſtation gegen Ferdinands Wahl für einen Mann zu ſtehen und zu bleiben. Im December wurden zu Frankfurt der Kurfürſt von Sachſen und der Landgraf zu Häuptern des Bundes gewählt und drei neue Mitglieder in den Bund aufgenommen. Auch wandte man ſich an die Könige von Frankreich und England, um ihren Beiſtand zu erlangen. Erſterer ließ ſogleich Schutz und Hülfe zuſagen. Letzterer antwortete freundlich und verſprach, ſich für Berufung eines Concils zur Abſtellung der Mißbräuche verwenden zu wollen [1]).

Dieſe Verbindungen mit ſeinen gefährlichſten Feinden mußten den Kaiſer mit Beſorgniß erfüllen, auch waren die Staaten ſeines Bruders von einem neuen Einfall der Türken bedroht. Als der Kaiſer zur Hülfe aufforderte, erwiederten die zu Schmalkalden Verſammelten, ſie ſeien innerhalb des deutſchen Reiches mit einem Kriege bedroht und könnten unmöglich an einem Kampfe gegen die Türken theilnehmen, bevor dem Kammergerichte alles Verfahren gegen ſie unterſagt und ihnen bis zum Concil voller Friede zugeſichert ſei. Der Kaiſer unterhandelte mit ihnen zu Frankfurt, Schweinfurt und Nürnberg und ſchloß hier am 23. Juli 1532 den Religionsfrieden, wonach bis zu einem Concil oder, wenn daſſelbe nicht zu Stande käme, bis zu einer neuen Zuſammenkunft der Reichsſtände, ein allgemeiner Friede zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen ſein, keiner den Andern des Glaubens oder einer andern Urſache wegen beleidigen oder bekriegen, ſondern vielmehr jeder dem Andern mit rechter Freundſchaft und chriſtlicher Liebe begegnen ſolle; alle Kammergerichts-Proceſſe in Sachen des

1) Der König Heinrich VIII. ſagte ſich bald darauf vom römiſchen Stuhle los. Er hatte ſeine Gemahlin Catharina von Arragonien verſtoßen und deren Nebenbuhlerin Anna Boleyn für ſeine Gattin erklärt.

Glaubens sollen bis zum Concil eingestellt und keine neuen angenommen werden; der Kaiser aber solle bewirken, daß das Concil binnen sechs Monaten ausgeschrieben und binnen Jahresfrist angefangen werde. Insbesondere machten sich die Protestanten verbindlich, dem Kaiser den schuldigen, unterthänigen Gehorsam zu erzeigen und die gebührende Hülfe wider die Türken zu leisten. Diese wurden nun unter der Führung des tapfern Hauptmannes Schärtlin geschlagen und zum Rückzuge genöthigt. Carl hielt große Schau über das Heer, entließ die deutschen Truppen in ihre Heimath und zog mit den spanischen und italienischen nach Italien, um mit dem Papste über die Berufung des Concils zu unterhandeln, s. Kap. XI. — Von da setzte er seine Reise nach Spanien fort. Der Friede, den er zu Stande gebracht, war von kurzer Dauer. Bald nach seiner Abreise entstanden neue Streitigkeiten. Die Schmalkaldener behaupteten, die Bestimmung, wonach die Processe in Sachen des Glaubens eingestellt werden sollen, könne sich nur auf das Kirchengut beziehen, da das Kammergericht ja ohnehin in Glaubenssachen nicht Richter sei. Der Kaiser aber erklärte in einem von Bologna am 26. Januar 1533 erlassenen Bescheide, die Worte des Anstandes erstreckten sich nur auf Glaubens- und Religionssachen und alle andere Rechtssachen seien in gewöhnlicher Weise zu behandeln. Die Schmalkaldener aber kehrten sich nicht daran und als das Kammergericht Vorladungen, Sentenzen und Achtsprüche erließ, kündigten sie ihm am 30. Januar 1534 den Gehorsam in Kirchensachen auf. Ferdinand war zu schwach, um dagegen einzuschreiten, da der schwäbische Bund aufgelöst war. Die Auflösung dieses Bundes ermuthigte auch den Landgraf Philipp, den von diesem Bunde in den Bauernkriegen vertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg wieder in den Besitz seines Landes zu bringen. Ferdinands Heer wurde am 13. Mai 1534 bei Laufen geschlagen und er mußte sich am 29. Juni im Frieden zu Cadan dazu verstehen, Würtemberg als ein österreichisches Lehen an Ulrich abzutreten und ihm freie Hand in der Reformation seines Landes zu lassen und versprechen, die Beschwerden der dermaligen Bundesglieder über das Kammergericht zu erledigen, sowie auch für den Herzog Johann Friederich, der seinem am 16. August 1533 verstorbenen Vater gefolgt war,

die Belehnung mit der Kurwürde zu bewirken, wogegen der Herzog für sich und seine Bundesgenossen Ferdinands Königswahl anerkannte und der Landgraf nebst dem Herzog Ulrich sich verpflichteten, den Kaiser in Person und den König Ferdinand durch Abgeordnete fußfällig wegen ihres Friedensbruches um Verzeihung zu bitten. Mit der Anerkennung der Wahl Ferdinands erlosch das Bündniß, welches zu Saalfeld geschlossen war. Die baierischen Herzoge schlossen sich nun an den Kaiser und dessen Bruder an. Dem Landgraf wurde noch die Verpflichtung auferlegt, einen Theil seiner Truppen zur Unterdrückung der Wiedertäuferei in Münster zu verwenden, s. später.

Bevor wir im Fortlaufe der allgemeinen Geschichte von den erfolglosen Mühen des Kaisers, um ein Concil zu Stande zu bringen und dadurch den Zwiespalt im Reiche beizulegen, Kenntniß nehmen, soll in den folgenden drei Kapiteln von den Fortschritten des Protestantismus in der cölnischen Kirchenprovinz, von der Wiedertäuferei in Münster und von den Vorkehrungen die Rede sein, welche der Herzog von Cleve und hernach der Kurfürst von Cöln getroffen haben, um dem Eindringen der neuen Lehre entgegen zu arbeiten und der Wiedervereinigung der getrennten Kirche den Weg anzubahnen.

Kap. VIII.

Den Reichsständen war zu Augsburg die Gelegenheit geboten worden, sich mit dem Unterschiede zwischen der alten und neuen Lehre und mit den aufgestellten Mißbräuchen näher bekannt zu machen. Die schroffen Gegensätze Luthers hatte Melanchthon gemildert und den Beweis zu erbringen versucht, daß die Mißbräuche im Laufe der Jahrhunderte aufgekommen und ihre Abschaffung zulässig und nothwendig sei. Viele Reichsstände waren der Meinung, die scheinbar unbedeutenden Gegensätze hätten leicht ausgeglichen und, bei einiger Nachgiebigkeit in Abschaffung der Mißbräuche, der ganze streitige Handel beigelegt werden können. Dem Erzbischof von Mainz und andern Prälaten sollen einzelne Artikel, namentlich die von der Priesterehe, von den beiden Gestalten und dem Unterschied der Speise gefallen haben, nur meinten sie, man hätte die Neuerung nicht ohne Mehrerer Zuthun

vornehmen sollen. Als der Kanzler Dr. Bayer die Stelle in der Confession las: „Vor etwa 400 Jahren, da der Papst den Priestern in deutschen Landen die Ehe verboten, und ein Erzbischof Albrecht von Mainz dasselbe Verbot verkündigen ließ, haben die Priester sich mit Gewalt so hart dawidergesetzt, daß der Erzbischof in einer Empörung von der Priesterschaft fast umgebracht worden wäre", fragte der Erzherzog Ferdinand den neben ihm sitzenden Erzbischof Albrecht, ob dieses wahr sei und als letzterer diese Angabe bestätigte, mochten schon manche glauben, die Priesterehe hätte zugestanden werden sollen [1]). Auch hatte Melanchthon dem päpstlichen Legaten Campeggio geschrieben, daß es leicht sein würde, der Kirche den Frieden zu geben, wenn nur drei Stücke, die Priesterehe, der Laienkelch und die Austheilung des Meßopfers an die Gemeinde nachgegeben würden. Da nun den Neuerern gar keine Concessionen gemacht wurden und diese die Annahme des Abschiedes verweigerten, waren viele Reichsstände darüber verdrießlich, besonders diejenigen Reichsfürsten, welche, wie Hermann von Wied, den Frieden liebten und in einer zeitigen Nachgiebigkeit das einzige Rettungsmittel für Kirche und Staat erkannten. Letzterer sagte: „Ich bin ein Bischof und soll meine Kirche regieren und predigen. Nun kann ichs nicht; aber bloß wollte ich von meinem Bisthum gehen, daß die Sache zu gutem Frieden gerichtet würde." Die neue Lehre hatte ihm schon vieles zu schaffen gemacht und er sah voraus, daß, so lange über die streitigen Punkte kein Vergleich zu Stande komme, die Neuerer seiner Regierung neue Schwierigkeiten bereiten würden. Am 28. September 1529 waren Adolph Clarenbach und Peter von Flisteden vor den Thoren von Cöln zu Melaten verbrannt worden. Sleidan sagt: Der Erzbischof habe allein die Macht über Leben und Tod und es könne geschehen, daß der Prätor des Erzbischofes diejenigen absolvire, welche der Senat zum Tode verurtheilt habe [2]). Diese Aussage ist irrig. Clarenbach hatte, weil er Laie war, die Competenz des Ketzergerichtes bestritten, der Rath aber die Entscheidung in dieser Sache abgelehnt und das Ketzergericht für

---

1) Salig, etliche Historia, siehe Ennen, Geschichte der Reformation S. 73.

2) Sleidan ad hunc annum.

competent erklärt und den Erzbiſchof gedrängt, das Urtheil zu exequiren. Der Erzbiſchof konnte nicht wohl ausweichen. Der Papſt Leo hatte den Satz Luthers, „haereticos comburi est contra voluntatem spiritus“ verdammt. Der Rath zu Cöln war verletzt worden. Kampſchulte ſagt: Clarenbach würde nicht zum Tode verurtheilt worden ſein, wenn ſeine Gönner nicht ſo unklug für ihn agitirt hätten und der Stadtrath dabei nicht ſo ſchwer verletzt worden wäre. Seine Amtswürde mochte der Senat ſo hoch anſchlagen, wie der Kanzler Gerſon die der Biſchöfe. als er auf dem Concil zu Koſtnitz über Huß die Worte ſprach: „Wer die Muthigkeit hat, ſich den Biſchöfen zu widerſetzen, muß auch Muth genug haben, den Scheiterhaufen zu beſteigen.“ Dazu kam, daß Clarenbach beim Verhör den Papſt eine Beſtie geſcholten, und die Frage, ob es erlaubt ſei zu ſchwören, verneint, und ſich, wie die weſtfäliſche Chronik berichtet, in den Verdacht der Wiedertäuferei gebracht hatte. Ketzer verbrennen, wenn ein ſchweres Verbrechen hinzutrat, hielten aber auch die Liberalen der damaligen Zeit für ſtatthaft. Peter von Flieſteden hatte in ſeinem Fanatismus alle Schranken überſchritten. Er war in das Haus Gottes gedrungen und hatte öffentlich das h. Sakrament geſchändet. Dies war aber noch nicht alles. Deutſchland war gerade von einer neuen Krankheit, engliſcher Schweiß genannt, heimgeſucht. Nun hatten die Geiſtlichen, wie Sleidan ſagt, von den Kanzeln geſchrieen, dieſe Plage ſei eine Strafe Gottes und es könne der Zorn Gottes nur durch die Hinrichtung der beiden Ketzer beſänftigt werden. Ob unter ſolchen Umſtänden der Erzbiſchof die Verurtheilten abſolviren und vom Feuertode retten konnte, iſt ſchwer zu glauben. Seine allgemein anerkannte Milde ſpricht dagegen, auch die Thatſache, daß die proteſtirenden Stände ihn ſpäter wegen ſeiner gegen Ketzer ſtets geübten Milde belobt haben. Wenn er alſo ſagte, daß er gern auf ſein Bisthum und alle Einkünfte verzichten wolle, wenn er damit den Frieden der Kirche erkaufen könne, ſo war ihm dies von Herzen gemeint. Hermann beſchränkte ſich aber nicht darauf, ſeinen Verdruß über die Fortdauer der Streithändel auszuſprechen, er wollte, um ſeine Erzdiözeſe vor weiteren Unruhen ſicher zu ſtellen, eine zeitgemäße Reform anrichten. Auf dem Reichstage zu Augsburg war ſein

Gesinnungsgenosse Hermann von Neuenar gestorben. Die beiden andern Räthe, die ihn dorthin begleitet hatten, der Domherr Joh. Gropper und sein Kanzler Bernard v. Hagen, sagten ihm ihre Unterstützung zu. Er sprach sich nun öffentlich darüber aus, daß er die Mißbräuche abstellen und die reine Kirchenlehre aufstellen lassen wolle. Die streng Kirchlichen, die Alles beim Alten lassen wollten, um nur ja den Neuerern keine Concessionen zu machen, beeilten sich, ihn beim päpstlichen Nuntius zu verdächtigen. Dieser berichtete unter dem 25. November 1531 auf Grund vertraulicher Mittheilungen nach Rom, Hermann sei der Kirche entfremdet, könne aber wiedergewonnen werden, wenn man ihm wegen Benefizien, die er eigenmächtig vergeben hatte, durch die Finger sehe. Da aber Hermann bei der Kirche bleiben und innerhalb der Kirche reformiren wollte, so lag kein Grund vor, ihm die Bestätigung zu versagen, als er am 13. Juni 1532 auf Betreiben des Bernard von Hagen nach dem am 14. Mai erfolgten Tode des Herzogs Erich von Braunschweig vom Domkapitel zum Administrator von Paderborn erwählt wurde. Sein Vorgänger hatte schon im Jahre 1528 einen Aufruhr in Paderborn, wobei der Dom in skandalöser Weise entheiligt und mehrere Domcurien erstürmt worden waren, gestillt. A. 1531 mußte er einen Kaplan an der Marktkirche, Joh. Molner aus Büren, und drei abgefallene Minoriten aus der Stadt ausweisen. Auch waren schon um diese Zeit in Lemmigo Unruhen ausgebrochen, die er mit Hülfe des Landesherrn Grafen Simon von der Lippe beigelegt hatte. Nach Erichs Tode loderte zu Paderborn der religiöse Aufruhr in vollen Flammen auf. Der Magistrat konnte die Ordnung nicht aufrecht halten; es tauchten schon communistische Ideen auf, insgeheim wurden Pläne über die Vertheilung der Güter gemacht und zwölf Apostel des Aufruhrs mußten die ganze Angelegenheit planmäßig leiten [1]). Daher kam es, daß der bischöfliche Stuhl so rasch besetzt und dem Hermann in der Wahlkapitulation die Verpflichtung auferlegt wurde, das Land vor Aufruhr und Lutherthum zu schützen. Hermann kam dieser übernommenen Verpflichtung nach. Nachdem er wiederholt hatte auffordern lassen, zur Ordnung zu-

1) Siehe Kampschulte S. 130.

rückzukehren, kam er persönlich nach Paderborn, um sich huldigen zu lassen. Herzog Georg von Braunschweig, der nach dem Tode Hermanns von Neuenar zum Domprobst und Kanzler der Universität ernannt worden war, Graf Simon von der Lippe, Graf Otto von Rietberg, der Domherr Graf Adolph von Schauenburg, nebst andern cölnischen und paderbornischen Herren und mehr als 1000 Reiter begleiteten ihn. Bei seinem feierlichen Einritt in die Stadt am 8. October 1532 hielten sich die Aufrührer zurück und beharrten auf ihrem Ungehorsam, weshalb sich Hermann genöthigt sah, mit Gewalt die Ruhe herzustellen. Wegen Aufruhr und verfassungswidriger Neuerung wurden 17 zum Tode verurtheilt. Als aber das Todesurtheil vollzogen werden sollte und die Verurtheilten jammerten und klagten, daß sie von den Prädikanten verleitet worden seien, wurden sie von Hermann begnadigt. Die Stadt mußte ihm aufs neue huldigen und sich verpflichten, keine Prädikanten aufzunehmen, die nicht von der Obrigkeit gesetzt seien, auch keine Leute aus verdächtigen Orten zu Dienstboten anzunehmen oder zuzulassen und sich nach der alten hergebrachten Ordnung zu halten bis solange diese Ordnung durch die gemeine Christenheit geändert werde [1]). Die Prädikanten wurden festgehalten, aber bei ihrem Transport durch Soest in Freiheit gesetzt.

Kaum war die Ruhe in Paderborn hergestellt, als in Münster Unruhen ausbrachen, welche die ganze Aufmerksamkeit und Anstrengung Hermanns in Anspruch nahmen, so daß er für gut fand, vorläufig mit seiner beabsichtigten Reform zurückzuhalten und den Herzog Johann von Jülich, Cleve und Berg mit seiner Reform vorangehen zu lassen. Dieser war nicht weniger als Hermann darüber mißstimmt, als seine Gesandten, Wirich von Thun, Graf zu Limburg und Falkenstein, Herr zu Oberstein, Dietrich von Weirich, Erbhofmeister zu Cleve und Joh. v. Blatten, Probst zu Cronenberg und Scholaster zu Aachen von Augsburg mit der Nachricht zurückkamen, daß kein Verständniß daselbst erzielt worden sei und fand sich nun veranlaßt, durch Vornahme einer zeitgemäßen Reform, dem weiteren Eindringen der neuen Lehre vor-

1) Receß vom 16. Oct. 1532, s. Kleinsorgen II, 360—365.

zubeugen. Am 18. Juni 1530, also zur Zeit, wo der Reichstag zu Augsburg tagte, hatte er bereits ein Edikt erlassen, worin er befahl, alle in der Religion vorgenommenen Neuerungen abzuschaffen und den Amtleuten auftrug, fleißig nachzuforschen und darauf zu halten, daß die Prediger keine unchristlichen Lehren und ungebührliche Neuerungen, wodurch Widerwärtigkeit, Aergerniß oder Uneinigkeit entstehen möchte, einführen oder predigen, das Evangelium und Wort Gottes klar zu der Seelen Heil, Besserung des Lebens und Erhaltung des Friedens und guter Ordnung ohne Aufruhr, Schelten und Eigennutz verkündigen; auch seine Unterthanen nicht mit Verkaufung des h. Sakraments und anderer ungebührlicher Auflage bedrängen. Ferner sollten sie verschaffen, daß die Unterthanen sich zu keiner Rottung, zu Aufruhr und Neuerung bewegen lassen, keine Zusammenkunft halten, worin von einigen gepredigt, gelehrt und disputirt werde. Wenn etwas sei, was sie zu wünschen hätten, so sollten sie dies den Amtleuten zum Bericht an den Herzog oder an den Hof anzeigen. Der Herzog hatte gehofft, es würden zu Augsburg in den Punkten, welche wirklich zu verbessern oder abzuschaffen waren, Concessionen gemacht worden sein. Jetzt wollte er selber eine Reform vornehmen und sich dabei von den Principien, die Erasmus an die Hand gegeben, leiten lassen. Seine humanistischen Räthe hatten die Meinung, daß das Lutherthum mit seinen gewaltsamen Erschütterungen niemals würde aufgekommen sein, wenn man rechtzeitig die Rathschläge des Erasmus befolgt hätte, und daß jetzt nur die Ruhe wiederhergestellt und die Gährung im Lande gestillt werden könne, wenn die Reformation im Sinne des Erasmus bewerkstelligt würde. Daß der Herzog als weltlicher Fürst so tief in das kirchliche Gebiet eingreifen konnte, kam daher, daß am clevischen Hofe ganz eigenthümliche Verhältnisse bestanden. Papst Eugen IV. hatte nämlich 1444 den cölner Erzbischof Dietrich von Mörs als Anhänger des schismatischen Gegenpapstes Felix V. seiner Würde entsetzt und dem Bischof von Utrecht das jus episcopale übertragen mit der Weisung, einen Suffraganbischof auf den Vorschlag des Herzogs Adolf von Cleve im clevischen Lande aufzustellen, den er mit der Ausübung der Jurisdiktionsrechte betraue. Dieser herzogliche Bischof erhielt seinen Sitz in Calcar. Das Vorschlags-

recht für die Besetzung der geistlichen Stellen war dem Herzog ausdrücklich zuerkannt. Als am 5. Februar 1547 Dietrich wieder in seine Stelle eingesetzt wurde, hatte der Herzog wenig Lust, ihm die geistlichen Jurisdiktionsrechte wieder zuzuerkennen. Im Jahre 1508 erließ Herzog Johann II. ein Edikt, worin befohlen wurde: „Es sollen die Pastoren und Priesterschaft, so in unserm Lande gesessen und unseres Schutzes und der Beschirmung genießen wollen, keinerlei geistliche Mandate empfangen noch exequiren, als allein in den vier zugelassenen Sachen: Ehesachen, Send, geistlichen und mortificirten Renten und Testamenten, jedoch so, daß, wenn im Testamente gegen unsere Verordnung einige Güter vergeben würden, und diese alsdann ungültig achteten, sie darüber keine geistlichen Mandate ergehen noch exequiren sollen. Diejenigen, die solch unerlaubte Mandate in unser Land bringen, sollen, wo man sie auch nur antrifft, unsere Amtleute, Richter und Frohnen, desgleichen auch unsere Städte sogleich fangen, sie in Säcke, welche man in allen Städten, vor allen Thoren hierzu hängen soll, stecken, sie ins Wasser werfen und ertränken oder auf andere Weise tödten." Auf diese vorgenannten vier Sachen und ihre Pontificalien blieben die Rechte der Erzbischöfe beschränkt, die andern Jurisdiktionsrechte wurden im Namen des Herzogs und unter seiner Aufsicht geübt [1]). Bei diesen eigenthümlichen Verhältnissen entstand das Sprichwort: „Der Herzog von Cleve ist Papst in seinen Landen" und es lag somit kein Hinderniß vor, seine Räthe [2]) mit der Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung zu beauftragen. Erasmus legte auf Ersuchen des Herzogs die letzte Hand an dieselbe. Sie erschien am 11. Januar 1532 und

1) Vgl. Ennen und Deckers. Am 7. Februar 51 erließ der Herzog ein Edikt, worin er bei schwerer Strafe verbot, daß Jemand geistliche Ladungen oder Bannbriefe in die herzoglichen Lande bringe, verkündige und exequire. In Folge dessen erschienen mehrere Dechanten nicht auf der Synode, s. Kampschulte S. 200, und als Anfangs 1555 Erzbischof Adolf auf einem Verhörstage zu Neuß vom Herzog begehrte, er möge ihm in seinen Landen die geistliche Visitation und Jurisdiktion gestatten, lehnte er dies Ansuchen ab. S. westfäl. Chronik.

2) Darunter befand sich der Dr. juris Conrad Heresbach, der in Cöln, Freiburg, Padua und Ferrara seine Studien gemacht und sich in Italien auch mit Theologie befaßt hatte.

wurde am 8. April durch zusätzliche, nähere Erläuterungen vervollständigt. Wir theilen dieselbe ihrem Hauptinhalt nach mit: Im Eingange macht der Herzog bekannt, daß er zur Beilegung des Mißverstandes und der Zwietracht und zur Verhütung ferneren Unraths, Aufruhrs und Verderbens seinen Räthen befohlen habe, eine Kirchenvisitation laut einer ihnen gegebenen Instruktion in seinen Landen abzuhalten, um die Gebrechen zu erforschen und zu verbessern, auch um die Klagen seiner Unterthanen der Jurisdiktion und Send halber zu untersuchen, um nach Befinden der Sachen die Bischöfe, Archidiakonen und andere, die das zu thun haben, um Abstellung der Mißbräuche und Beschwernisse ersuchen zu lassen, der Zuversicht, daß dieselben sich aller Gebühr darin erzeigen und beweisen werden, und darauf allen Amtleuten, Predigern und Unterthanen anzusagen und zu befehlen, wessen sich ein jeder bis auf ein künftiges Concil, Nationalversammlung oder unseren weiteren Bescheid halten soll.

Zum ersten soll Niemand sich einigen Predigens unternehmen denn die rechten Pastoren und Verweser, die unsere Räthe zugelassen. Die h. Sakramente sollen den Reichen und Armen aus Liebe, ohne Profit, gereicht werden, jedoch ist die Annahme freiwilliger Gaben gestattet. Zweitens sollen die Pastoren und Prediger das Wort Gottes ohne Aufruhr und Eigennutz, klar, verständig und rein predigen und sich alles Scheltens der alten und neuen Lehre, wie man sie nennen mag, gänzlich enthalten. Damit ungebührliche, zwieträchtige Auslegung der h. Schrift verhütet werde, sollen die verordneten Räthe den Predigern eine kurze Anweisung geben, nämlich: daß sie es gänzlich glauben, dafür halten und lehren, daß das Evangelium und Wort Gottes die einzige Lehre zur Seligkeit sei und daß die Pastoren und Prediger ihre Predigt, Leben und Wandel daraus nehmen und führen und alle andere Schrift und Lehre darnach richten und allewege den Herrn um rechten Verstand bitten, in Vertröstung der Zusage, daß er seinen h. Geist denen, die ihn darum ersuchen, geben will. So ein Ort in der h. Schrift dunkel bedeucht, so sollen sie denselben aus andern hellen, klaren Orten der h. Schrift erklären und nur das predigen, was der h. Schrift allenthalben gemäß und Gott gefällig ist und das gemeine Volk unterrichten,

worin die Ehre Gottes, Liebe des Nächsten und die Seligkeit am meisten gelegen sei, damit das Geringste nicht dem Größten vorgezogen und das Nothwendige dadurch vergessen werde. Eitle Fabeln, Exempeln und anderes, so in der h. Schrift nicht gegründet, auch zu Frieden und Besserung nicht dienlich ist, oder Zwietracht oder Verachtung gebähren möchte, sollen sie dem gemeinen Manne zu predigen unterlassen. Wo sich aber einige Tropen, Allegorien, Gleichnisse oder Geheimnisse in der h. Schrift befinden, sollen sie dieselbe nicht nach dem Buchstaben, sondern nach ihrer rechten Art und Erforderung der Schrift auslegen. So sie aber einiges dergestalt nicht verstehen und begreifen möchten, sollen sie dies auf sich beruhen lassen oder aus Hieronymus, Augustinus, Chrysostomus und andern bewährten Lehrern Erklärung suchen. Was in der h. Schrift der menschlichen Vernunft verborgen ist und mit dem Glauben soll begriffen werden, sollen sie sich nicht unterstehen mit menschlichen Reden zu bewähren, sondern Gottes Weisheit und Allmacht anheim geben. Drittens sollen dem Volke die 10 Gebote mit Fleiß eingebildet und erklärt und 4) demselben der Glaube mit Fleiß, rechtem Grund und Verstand ausgelegt und ihm darüber Unterricht ertheilt werden, daß wir von Natur Kinder des Zornes seien und durch uns selbst der Sünde nicht erledigt werden können, daß Gott deshalb seinen einigen, geliebten Sohn gesandt und wir durch einen festen, rechten Glauben Versöhnung und Erlösung erlangen; item, daß der Glaube nicht ein leichtfertiger Wahn sei, sondern in sich begreift, daß wir alles, was in der h. Schrift enthalten ist, für gewiß und wahrhaftig halten und ein festes Vertrauen in die Barmherzigkeit Gottes, die uns Christus erworben hat, setzen, auf daß wir uns also ihm ganz und unbedingt ergeben. Die Erbarmungen Gottes werden aber nur denjenigen zu Theil, die ihre Schwachheiten und Gebrechen bekennen, um Gnade und Stärkung bitten und sich zu bessern befleißen. Der rechte Glaube kann ohne Liebe gegen Gott und den Nächsten nicht bestehen; item, daß die, so Gott lieben, sein Wort hören, ihm anhangen und die christliche Freiheit nicht für ein auswendiges oder des Fleisches Freiheit achten, sondern aus gutem geneigten Willen thun, wozu sie durch das

Gesetz angehalten werden und also aus Liebe, andern zu dienen willig und bereit sind. 5) Sollen sie das Volk über das Gebet unterweisen, weil das Gebet den Glauben übet und der Herr uns zu bitten befohlen. 6) Sollen sie über die Taufe, 7) über die Messe und das Altarssakrament und 8) über die Ehe folgenden Unterricht ertheilen: ad 7) Das Amt der h. Messe soll gehalten und der gemeine Mann mit Fleiß unterrichtet werden, daß in dem hochwürdigen Sakramente des Altars der wahrhaftige Leib und Blut Christi sei und daß in diesem Sakramente uns Gnade und Vergebung der Sünde zugesagt und diese Zusage durch seinen Tod und sein unschuldiges Blut bestätigt sei. Ferner soll das Volk von der Kraft und der Bedeutung des Sakramentes unterrichtet werden, nämlich: daß in demselben uns Trost, Stärkung auch Gnade und Gerechtigkeit im Leben Christi mitgetheilt, auch evangelische Einträchtigkeit und brüderliche Liebe angezeigt wird, wodurch wir alle mit unserm Haupte Jesus Christus vereinigt werden. Dies alles soll man bedenken, wenn man das Sakrament empfängt oder wenn andere dies thun, insonderheit bei der h. Messe, um so der Frucht, Kraft und Bedeutung der Messe und des Leidens Christi theilhaftig zu werden; item soll hinführo keine Messe mehr mit Vorbeding um Geld bestellt oder gelesen werden, da solches Aergerniß gibt und der Bedeutung und Einsetzung der Messe zuwider ist, jedoch soll hiermit den löblichen Stiftungen kein Abbruch geschehen. Auch soll das Sakrament mit rechter Bereuung und Beicht der Sünden in einem wahren Glauben empfangen werden und sollen unsere Räthe den Pastoren und Prädikanten ansagen, daß sie das Volk unterrichten, daß es nicht allein dann, wenn es das h. Sakrament empfängt, sondern so oft es sündigt, seine Sünden vor Gott bekennt, sie bereut, den Vorsatz der Besserung faßt und Gott um Verzeihung und Gnade bittet, sich auch gegen den Nächsten bekennt, so oft er ihn beleidigt hat und sich hinwieder mit ihm vereinigt; item daß es auch *christlich, heilsam und gut* sei, daß ein Jeder seinem Pastor seine Sünden beichtet und sich befleißiget, die Sünden mehr zu lassen, dann die Mannichfaltigkeit und alle Umstände sorgfältig zu erzählen; Beschädigungen an Gut und Ehre müssen wieder gut gemacht werden. 9) Sollen

keine Neuerungen wider die h. Sakramente, die löblichen Gesänge, Lesungen und Ceremonien der Kirche eingeführt werden. Die Ceremonien sollen dem Volke bedeutet und erklärt werden, damit kein Mißverstand und Aergerniß entstehe. Den Bildern soll man keine Zeichen und Wunder zuschreiben; die Einfältigen sollen nicht durch Zauberer, Wahrsager, Wetterwirker und Leute, die mit falschem Segen und Beschwörungen umgehen, verführt werden; die Fasttage sollen nach altem Herkommen gehalten aber auch außer den Fasttagen soll Mäßigkeit und Nüchternheit anbefohlen werden. Schließlich wird allen Pastoren und Predigern befohlen, sich dieser Ordnung gemäß zu halten; alle irrigen und streitigen Artikel gänzlich zu vermeiden, auch verboten, einige Prädikanten öffentlich auf dem Stuhle zu strafen, in Wirthshäusern verächtlich oder zänkisch zu disputiren, einige Neuerung zu unternehmen und Renten, Zinsen u. s. w. den anderen vorzuenthalten. Uebertreter der Ordnung sollen bestraft werden [1]).

Erasmus hatte schon gleich beim ersten Auftreten Luthers seine Meinung darüber ausgesprochen, wie eine heilsame Reform anzurichten sei. Jetzt, wo der Streit hauptsächlich über die Mißbräuche und Dogmen, die er beseitigt resp. vereinfacht haben wollte, ausgebrochen war, glaubte er, daß die Einigkeit nur dadurch hergestellt werden könne, wenn man diese Mißbräuche und alle Mißstände abstelle und zu den einfachen Lehrsätzen der Kirche zurückkehre. Das alles sollte aber nicht sofort, sondern allmählig mit der Zunahme der Aufklärung und Bildung geschehen, weshalb man jetzt schon die Gründung einer höhern Anstalt, die später auch in Düsseldorf errichtet wurde, in Aussicht nahm. Das Volk sollte in den Hauptstücken des Glaubens unterrichtet, die streitigen Punkte aber nicht berührt werden, deshalb wurden auch die Worte Priester, Opfer u. s. w. vermieden. Als Luther die neue Kirchenordnung las, sagte er: „Bös deutsch, bös evangelisch, alles was von Erasmus kommt, ist so voll Theologie, wie mein Femoral voll Pfeffer.“ Die lutherisch gesinnten Geistlichen waren darüber unzufrieden, daß nur herzogliche Prediger zugelassen werden sollten, daß der Cölibat nicht aufgehoben, das Meßopfer

1) Vergl. Deckers, Hermann von Wied im Anhange.

nicht abgeschafft und die Lehre vom Primat, von der Verdienstlichkeit der guten Werke, von der zu leistenden Genugthuung zur Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen, vom Fegfeuer und Ablaß, von den zwei Gestalten u. s. w. gar nicht berührt worden waren; auch hatte das Volk Wohlgefallen am Raisonniren über den Eigennutz, die Herschsucht und das Wohlleben der Geistlichen und an den deutschen Gesängen und so geschah es, daß die Kirchenordnung sich nicht überall einer willfährigen Aufnahme zu erfreuen hatte. Auf hartnäckigen Widerstand stieß der Herzog mit Einführung derselben in Lippstadt und Soest.

Schon vor dem Reichstag zu Augsburg hatte zu Lippstadt die Neuerung Eingang gefunden (Kap. VI). Jetzt war der Prior des Dominikanerordens und der des Schwesternhauses zu derselben übergetreten und der vom Herzog aus Büderich verwiesene Kaplan Gerard Oemiken berufen worden, eine Kirchenordnung aufzustellen. Als der Herzog dies erfuhr, befahl er den Lippstädtern, die Prediger zu entfernen. Nur Oemiken leistete Folge und ging am 1. Januar 1532 nach Soest, die Uebrigen blieben und weigerten sich, die Neuerungen abzuschaffen. Der Herzog sah sich genöthigt, Gewalt zu gebrauchen und in Verbindung mit dem Grafen von der Lippe, die Straßen zu sperren, worauf die Stadt sich ergab. Die Prediger wurden ausgewiesen [1]); im Receß vom 24. August 1535 wurde aber den Lippstädtern, die es begehren würden, die Spendung des Abendmahls unter beiden Gestalten zugelassen, auch versprochen, ihnen gute, fromme, gelehrte und geschickte herzogliche Prädikanten zu schicken. Da diese aber nicht sofort kamen, beriefen die Lippstädter den lutherisch gesinnten Augustiner Joh. Köster. Die bald darauf vom Herzog gesandten Prädikanten und der Schulrektor Joh. Platenius schlossen sich an ihn an. Die Zahl der Katholiken schmolz immer mehr zusammen und Lippstadt galt von nun an für eine protestantische Stadt.

Zu Soest verkündigte 1531 der Kaplan an der Paulskirche Joh. Kelberg die neue Lehre. Mehrere ausgetretene Mönche kamen in die Stadt und unterstützten ihn. Der Dominikaner Thomas Borchwede aus Osnabrück, der die katholische Sache

1) Westermann ging nach Münster, s. später.

ihnen gegenüber vertreten sollte, schloß sich an sie an. Die katholischen Häupter des Stadtrathes verschrieben sich nun den Inquisitor Dr. Romberg, Dominikaner aus Cöln, der aber hier noch weniger als früher in Lippstadt ausrichtete und aus der Stadt entweichen mußte. Jetzt schickte der Augustinerprovinzial Gerard Hecker aus Osnabrück einen ausgesprungenen Minoriten Johann von Campen dorthin. Am Thomastage 1531 kam er dem katholischen Pfarrer Gensebeck zuvor, bestieg in der Paulskirche die Kanzel und hielt die Predigt. Als man ihn ergriff und ins Gefängniß führte, brach der Aufstand los. Um denselben zu stillen, mußte man den Neugläubigen alle Kirchen mit Ausnahme des Patroklimünsters einräumen. Wiederholte Herausforderungen zur Disputation waren katholischer Seits abgelehnt worden. Jetzt wurde der aus Lippstadt ausgewiesene Oemiken mit der Abfassung einer Kirchenordnung beauftragt, das Verbot der Messen und Vigilien im Patroklimünster beantragt und durchgesetzt, und auf Luthers Empfehlung der Genter Joh. de Brune als Superintendent angenommen. Der Herzog wollte die Einführung der neuen Kirchenordnung nicht zulassen und verlangte, daß seine Ordnung eingeführt werde, allein der Rath war kraftlos. Als um laetare, den 23. März 1533 der Superintendent die Kanzel der Peterskirche bestieg, fand er dort ein leinenes Säckchen, worin ein faules Ei, zwei Steine und ein Feuerbrand lagen; auf die Kanzel war Galgen und Rad gemalt. Weinend zeigte der Superintendent, was die Päpstlichen ihm zum Hohn gethan hätten. Der wildeste Aufruhr brach los. Jetzt wurde alles Klostergut eingezogen und Ende 1533 waren alle Pfarrkirchen mit evangelischen Predigern besetzt. Dem Verlangen des Volkes, die eingezogenen geistlichen Güter wohlfeil abnützen zu dürfen und anderes wurde nachgegeben, allein die Gelüste der Unruhstifter waren damit nicht befriedigt. Als am 15. April die städtische Waage verpachtet wurde, verweigerten mehrere die Zahlung auf dem Weinhaus und stifteten einen Tumult an. Der Rath mußte einschreiten. Der Hauptanführer Joh. Schlachtrop, ein Wollenweber, wurde mit mehreren andern gefänglich eingezogen und zum Tode verurtheilt. Auf dem Richtplatze angekommen, wußte Schlachtrop geschickt das Evangelium in seine Sache hineinzuziehen

und als der Scharfrichter seinen Hals verfehlte, entriß Schlachtrop, obwohl tödtlich verwundet, dem Scharfrichter das Schwert; er wurde als Glaubensheld gefeiert und als er am folgenden Morgen starb, unter ungeheuerem Zulauf als Märtyrer bestattet. Die andern Gefangenen wurden befreit. Jetzt aber war die letzte Hoffnung der Katholiken und des Rathes vernichtet. Die Bürgermeister und die der katholischen Sache ergebenen Rathsherren mußten die Stadt verlassen; ihre Stellen wurden mit Anhängern der siegreichen Partei besetzt. Zur ungehinderten Religionsübung konnten die Evangelischen aber immer nicht gelangen. Wiederholt verlangte der Herzog die Abstellung der neuen Kirchenordnung und die Einführung der seinigen. Da dem Herzog angezeigt war, die neue Ordnung sei voll von wiedertäuferischen Irrthümern, beschwerten sich die Protestanten beim Landgrafen Philipp, der sich nun ins Mittel schlug und den Religionszustand in Soest untersuchen ließ. Dieser sprach die protestantischen Lehrer und Bürger in einem Berichte vom 15. Oktober 1535 vom Verdacht der Wiedertäuferei frei, erklärte sie für augsburgische Glaubensverwandte und wünschte sie in ihrer Religionsübung nicht weiter behindert zu sehen. Mit diesem Urtheil scheint sich der Herzog befriedigt zu haben. Die Soester blieben bis zum augsburger Interim in ihrer Kirchenordnung ungestört [1]).

Kap. IX.

Zu Münster war am 20. Oktober 1522 Erich von Sachsen-Lauenburg gestorben und am 6. November Friedrich III. Graf von Wied, der Bruder Hermanns, zu seinem Nachfolger gewählt worden. Im Jahre 1525 fingen vier Geistliche der Stadt, welche bisher ohne Tadel ihr Amt verwaltet hatten, in vier verschiedenen Pfarrkirchen an, die Lehre vom alleinseligmachenden Glauben und der evangelischen Freiheit dem Volke zu verkündigen. Einige Lektoren der Schule, unter denen der Conrektor Adolf Clarenbach

1) Ennen, Geschichte der Reformation S. 163. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen, S. 57.

sich besonders hervorthat, unterstützten sie. Man fing an auf die Geistlichkeit zu schmähen und auf den Eigennutz und den Reichthum der Geistlichen hinzuweisen. Daß im Frauenkloster Nießing Tuch und Leinen fabrizirt und den verheiratheten Handwerkern die Concurrenz erschwert wurde, gefiel dem Arbeiterstande nicht. Ein nächtlicher Ueberfall wurde beschlossen, die Anstifter aber festgenommen und aufs Rathhaus geführt. Jetzt rotteten sich die Arbeiter zusammen und überreichten dem Magistrat ihre Beschwernisse und Forderungen in 24 Artikeln. Dieser war eingeschüchtert und versprach, sich bei den drei Ständen um Abhülfe derselben zu verwenden. Die Domherren unterzeichneten am Freitag nach Christi Himmelfahrt 1525 einige Artikel und erboten sich, wegen der übrigen mit den abwesenden Kapitularen und dem Bischof zu verhandeln. Es waren darunter einige, welche sie, ohne den Klerus zu compromittiren und die Regeln der Kirche zu verletzen, nicht unterschreiben konnten [1]). Deshalb fanden sie es für gerathen, die Stadt zu verlassen. Jetzt aber verbanden sich die besser gesinnten Bürger mit dem niedern Klerus und es gelang ihnen, die Aufrührer bei Seite zu schaffen. Nach und nach legte sich die Wuth und, nachdem durch Vermittlung des Erzbischofs Hermann die Spannung zwischen dem Bischof und dem Magistrat beigelegt war, kehrten die Kapitularherren nach Münster zurück.

Im Jahre 1527 entstand ein neuer Aufruhr. Die Beisitzer eines geistlichen Gerichts wurden von ihren Stühlen vertrieben und der Anführer der Rotte, Anton Kruse, eingesperrt, jedoch später aus dem Gefängnisse befreit. Der Hauptanstifter des Tumultes war Bernard Knipperdolling. Aus der Stadt ausgewiesen, zog er mit einer Spindel im Lande herum, um den Bischof, den er mit dem Namen Spindeldreher belegte, verächtlich zu machen. Der Bischof ließ ihn festnehmen, setzte ihn aber auf Bitten des Magistrats und des Klerus, welche vom Volke bestürmt wurden,

1) Unter Anderem war gefordert: „Alle unzüchtigen Weibspersonen und Concubinen der Priester sollen durch gewisse Abzeichen sich von den ehrbaren Frauen unterscheiden"; ferner „die cölnische Reformation, welche täglich erwartet wurde, soll unserer Correktur unterworfen sein". Siehe christl. Kirchengeschichte von Dr. Caspar Riffel, 2. Band.

wieder auf freien Fuß. Er hatte versprochen, sich ferner ruhig zu verhalten.

Im Jahre 1529 fing ein Benefiziat im Stift St. Mauritz, Namens Bernard Rothmann an, Ungewohntes zu predigen und fand damit beim Volke großen Anklang. Die Stiftsherren gaben ihm 70 Goldflorin und schickten ihn nach Cöln, um sich weiter auszubilden; er ging aber nach Wittenberg und Straßburg und kam als fertiger Reformator zurück. Er griff in seinen Predigten die Lehren und Gebräuche der Kirche an und als am Tage des h. Lambertus 1531 der Franziskaner Joh. von Deventer im Dom über das Fegfeuer predigte, erließ er ein drohendes Schreiben an ihn. Der Bischof verbot ihm die Ausübung des Predigtamtes und entsetzte ihn, da er keinen Gehorsam leistete, seiner Stelle und kündigte ihm das freie Geleit auf. Rothmann verließ nun das Stift, fand aber in der Stadt Aufnahme und Schutz. Am 23. Januar 1532 stellte er sein Glaubensbekenntniß in 30 Artikeln zusammen und schickte es der Stadtgeistlichkeit zu, mit der Herausforderung, dasselbe zu widerlegen. Joseph Langermann verdeutschte dasselbe und begleitete es mit einem zündenden Vorwort für das Volk, zu dem Christus gesagt: „Hütet euch vor den falschen Propheten. Wer die Wahrheit liebt, kömmt an das Licht," u. s. w.

Der Klerus schwieg und Rothmann fand immer zahlreicheren Anhang. Knipperdolling stellte sich mit Bispinck an die Spitze eines Volkshaufens und führte ihn zur Lambertuskirche. Dort angekommen, bestieg er die Kanzel am Beinhause. Nach einer begeisterten Rede ward er in die Kirche geführt; der Magistrat war kraftlos und Rothmanns Anhänger gewannen die Oberhand. Bischof Friedrich fühlte sich zu schwach, die Ruhe herzustellen und legte am 24. März seine Stelle, gegen Vorbehalt einiger Einkünfte, nieder, nachdem er vorher die Wahl eines mächtigern Fürsten verabredet und eingeleitet hatte. Am 27. März wurde Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn und Osnabrück, gewählt. Wie wir früher gehört, hatte er in Paderborn einen Aufruhr gedämpft. Auch hatte er zu Osnabrück im Jahre 1525 einen Aufstand niedergeworfen, an dessen Spitze Gerard Hecker stand und die Rädelsführer bestraft, und als

ſpäter das Lutherthum aufs Neue einzudringen ſuchte, den Domkaplan Polhenne und andere Kleriker entfernt. Clarenbach war gleichfalls ausgewieſen worden. Da er auch auf Unterſtützung anderer Fürſten rechnen durfte, mit denen er durch Blutsverwandtſchaft verbunden war, ſchien er vor allen andern geeignet zu ſein, den Aufſtand zu bewältigen. Rothmann erkannte ſogleich die Gefahr, die ihm drohte, wenn die Bürger nicht einmüthig zuſammenhielten. Um dieſelbe abzuwenden, ſchrieb er an den Biſchof einen vertrauensvollen Brief und übermachte ihm ſeine Artikel mit dem Erbieten, ſie gegen Jedermann vertheidigen zu wollen und veranlaßte die Plebejer, am 16. April 1532 ein Geſuch bei den Volkstribunen und Präfekten einzureichen, worin ſie vorſtellen, Eintracht und Friede könne nur erhalten werden, wenn alle Bürger einer und derſelben Religion zugethan ſeien und die Bitte ausſprechen, beim Senat auszuwirken, daß der Klerus durch eine offene Schrift den Rothmann widerlege oder ſich ſeiner Doktrin anſchließe. Während der Senat darüber Rath pflegte, traf ein Schreiben von Erich ein, worin er ſagt, er habe zuverläſſig erfahren, daß Rothmann mit Verachtung der Ermahnungen ſeines Vorgängers und mit Verletzung der kaiſerlichen Edikte in die Lambertuskirche eingedrungen ſei, Ungewohntes gelehrt, die alten Ceremonien und Geſänge abgeſchafft, neue eingeführt und einen Theil der Bürger in Aufruhr gebracht habe, und dann weiter den Senat und alle Zünfte ermahnt, den aufrühreriſchen Prädikanten zu entfernen und alle Neuerungen einzuſtellen, bis eine ſichere Ordnung in Sachen der Religion vereinbart ſei, widrigenfalls er thun müſſe, was ſein Amt und kaiſerliches Dekret ihm auferlege. Der Senat antwortete am 18., er habe das Schreiben den Zünften vorgeleſen und dem Rothmann Abſchrift gegeben, er werde nächſtens antworten. Andern Tages ſchrieb Rothmann an Erich, er ſei falſch bei ihm angeklagt, er ſei kein Rebell, er habe mit Bewilligung des Senats gehandelt; wenn man ihm beweiſe, daß er was Unrechtes gethan, wolle er vom Predigen ablaſſen; da er aber ſich ſeiner Unſchuld bewußt und ihm das Predigtamt von Gott übertragen ſei, dem man mehr gehorchen müſſe, als den Menſchen, ſo könne er ohne Gefahr für ſein Seelenheil dem Volke ſein Begehren, ihm das Wort Gottes zu verkünden,

nicht abschlagen. Diese Rechtfertigung unterstützten die Zünfte, indem sie am 28. April den Senat ersuchten, den Rothmann und seine Sache beim Fürsten zu vertheidigen und dahin zu wirken, daß die Verläumdungen aufhörten. Der Senat antwortete nun dem Bischof, die Zünfte seien nicht zum Aufruhr, sondern zum Frieden geneigt und hätten ihm beiliegende Schrift zugestellt, woraus er Alles genauer ersehen könne. Rothmann habe sich darüber beklagt, daß er von ihm noch keine Antwort habe, und geäußert, daß er, so lange diese nicht erfolge, in seinem Predigtamte verharren werde. Erich widerlegte nun diese Ausflüchte und forderte sie abermals auf, den Rothmann, Brixius und Andere ihres Gleichen [1]) zu entfernen und die Neuerungen abzustellen, da er sonst gezwungen sei, einzuschreiten. Da der Senat nicht gleich antwortete, schickte er den Satrapen Berthold von Büren nach Münster, um ernste Vorstellungen zu machen. Während die Unterhandlungen noch schwebten, starb Erich am 14. Mai plötzlich, ohne irgend etwas zur Herstellung der Ordnung ausgerichtet zu haben. Das Domkapitel versammelte sich zu Lüttringhausen und wählte Franz von Waldeck zu seinem Nachfolger. Er hatte zu Erfurt studirt und war daselbst 1508 rector magnificus. Später erlangte er neben andern Präbenden ein Canonikat im Domkapitel zu Cöln und wurde Amtmann zu Beienburg. Wie er hier den Clarenbach vertrieben, haben wir gehört. Am 10. Februar 1530 war er nach dem Tode des Herzogs Franz von Braunschweig auf den bischöflichen Stuhl zu Minden erhoben worden. Am 1. Juni 1532 wurde er nun zum Bischof von Münster und zehn Tage später zum Bischof von Osnabrück gewählt. Man wollte wieder einen Fürsten, der mächtig genug sei, die Bewegung zu unterdrücken, weshalb wir hier drei Bisthümer in einer Hand vereinigt sehen; die h. Weihen nahm er erst 1540.

Gleich nach seiner Wahl ließ er die festen Plätze besetzen und erließ am 28. Juni ein scharfes Mandat, worin er die Münsterischen auffordert, die Prädikanten zu entlassen und die Neue-

1) Außer Brixius von Norden aus Stöppingen hatte Rothmann Johann Glandorp, Peter Wertheim von Marburg und Gottfried Weinhoven aus Stralen herangezogen, s. westfäl. Chronik.

rungen einzustellen, bis auf dem gegenwärtigen Fürsten-Convent etwas sicheres in Sachen der Religion festgestellt sei oder er die Verwaltung übernommen habe; dann wolle er eine Reform nach Gottes Wort vornehmen und die Ursachen der Unruhen hinwegräumen; im Falle der Weigerung werde er nach dem Regensburger Dekret verfahren. Der Magistrat zeigte ihm darauf an, daß er sein Mandat den Volkstribunen und Präfekten zugestellt habe. Diese wurden am 1. Juli von Knipperdolling zu einer Versammlung berufen, worin beschlossen wurde, den Rothmann und seine Lehre mit Gut und Blut zu vertheidigen, dann wurde ein Ausschuß damit beauftragt, beim Magistrat auszuwirken, daß er nur eine Religion in der Stadt predigen lasse. Der Magistrat meinte, es sei ungewiß, was die wahre Religion des Evangeliums sei und schlug vor, die Entscheidung darüber gelehrten Leuten zu übertragen, mußte aber in einer Versammlung vom 15. Juli versprechen, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, die Mißbräuche abzustellen, dafür zu sorgen, daß jedes Kirchspiel Prediger erhalte, die das Wort Gottes ohne falschen Zusatz lehrten und den Pfarrern anzuzeigen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist Rothmanns Lehre widerlegen sollten, widrigenfalls er thun werde, was Recht und Billigkeit erfordere. Jetzt wurde dem Bischof geantwortet, sie hätten den Rothmann nicht in die Stadt gerufen; die Geistlichkeit sei gleichgültig und habe Rothmanns Lehre nicht widerlegt; er möge nun überlegen und ihnen rathen, was ihm nützlich scheine. Um den Bischof von Gewaltthätigkeiten abzuhalten, wurde eine Gesandtschaft an Philipp von Hessen abgefertigt. Dieser ertheilte dem Bischof den Rath, die Geistlichkeit bei ihren Einkünften zu belassen, aber die Bürger ihrer Prediger nicht zu berauben und antwortete den Münsterischen am 30. Juli, er hoffe, der Bischof werde nachgeben, wenn sie das reine Wort Gottes predigen ließen und sich hüteten, unter dem Prätexte evangelischer Freiheit, Rebellion zu stiften. Diese Mahnung kam entweder zu spät, oder wurde nicht beachtet. Schon am 6. August mußte der Senat aus Furcht vor neuen Unruhen allen Pfarrern und Kaplänen der Stadt das Predigen verbieten und den Gliedern der einzelnen Kirchspiele befehlen, jene als Prediger anzunehmen, die die Obrigkeit ihnen setzen werde, auch alle dem

Worte Gottes zuwiderlaufenden Ceremonien abzuschaffen. Da der Senat noch zögerte, übernahmen Rothmann und Genossen die Ausführung des Beschlusses, drangen am 10. August an der Spitze eines Volkshaufens in die Pfarrkirchen ein und zertrümmerten Alles, was ihnen anstößig schien. Brixius, der sich in St. Martin festsetzte, heirathete bald darauf Rothmanns Schwester [1]).

Nach diesem gewaltsamen Einbruch verließen viele angesehene Patrizier und einige Rathsherren die Stadt. Das Kapitel war noch nicht von Lüttringhausen zurückgekehrt; auch die beiden Bürgermeister wichen aus. Um die städtischen Interessen wahrzunehmen, wurde am 16. August beschlossen, den Syndik der Stadt Bremen, Johann von der Wyk, zu berufen. Nachdem dieser Beschluß gefaßt war, zeigten die Volkstribunen und Präfekten dem Senate an, Rothmann und Genossen hätten die Mißbräuche, die abgeschafft werden sollten, aufgestellt und begehrten, zu einem Colloquium zugelassen zu werden. Auf die Entgegnung des Senats, daß diese Sachen vor geistliche Richter gehörten, wurde ihm das Verzeichniß der Mißbräuche mit dem Auftrage überreicht, den Einwohnern der Stadt zu befehlen, sich derselben zu enthalten oder etwas Gediegenes dagegen aufzubringen. Der Senat stellte das Verzeichniß dem Klerus zu, damit dieser die Kirchengebräuche vertheidigen möge. Am selben Tage schrieb der Senat an Erich, Rothmann habe seine Artikel dem Klerus übermacht, dieser habe noch nichts geantwortet; auch habe er ihnen den erbetenen Rath nicht ertheilt und so bäten sie ihn jetzt, einsichtsvolle und angesehene Männer in die Stadt zu schicken, um den Streithandel beizulegen. Am 17. schrieb Erich, er wolle sich die Sache überlegen, darauf aber am 18., er habe vernommen, daß die Prädikanten in die Kirchen eingedrungen seien und so könne er ihrem Ansuchen nicht entsprechen, bis Alles auf den alten Fuß gestellt sei. Am 21. stellte er dem Senat ein eben eingegangenes kaiserliches Mandat vom 3. August zu, mit der nochmaligen Aufforderung, die Prädikanten und die Neuerungen abzuschaffen, da er

1) Nach der westfäl. Chronik predigte Rothmann in St. Lambert, Heinrich Rolle, ein entsprungener Mönch aus Harlem und Joh. Glandorp in St. Aegidien, Peter Wertheim in St. Ludger, Brixius in St. Martin und Diedrich in St. Servas.

ſonſt daſſelbe exequiren müſſe. Darauf antwortete der Senat am 28. Auguſt, er habe das Mandat den Volkstribunen und Präfekten vorgeleſen und von den Bürgern die Antwort erhalten, ſie hätten nicht gegen die kaiſerlichen Edicte gehandelt, da ja das wormſer Edict vorſchreibe, das reine Wort Gottes predigen zu laſſen; die Rothmannſchen Artikel hätten ſie dem Klerus zugeſtellt und es ſei ihnen unmöglich, das Volk vom Worte Gottes abzuhalten und die Prädikanten aus der Stadt zu treiben.

Da der ſecundäre Klerus ſich in größter Noth und Bedrängniß befand und Schutz und Hülfe bei ſeinem Fürſten ſuchte, Erich aber nicht eigenmächtig ſtrenge Maßregeln ergreifen wollte, berief er die Ritterſchaft nach Billerbeck. Dieſe wählte am 17. September einen Ausſchuß, den ſie beauftragten, mit den Vicarien des Bisthums gemeinſchaftlich zu berathen und mit den Münſteriſchen in Verbindung zu treten. Letztere ſchickten am 23. September ihre Bevollmächtigten nach Wollbeck, welche beantragten, der Biſchof möge, wenn die Widerlegungsſchrift (Antilogie) eingegangen ſei, die Sache billigen Richtern zur Entſcheidung vorlegen und den Senat, die Volkstribunen und Präfekten nicht zu etwas zwingen, was ſie nicht bewerkſtelligen könnten, indem ſie ſonſt genöthigt ſeien, ſich nach Hülfe umzuſehen.

Erich glaubte jetzt, einſchreiten zu müſſen und gab Anfangs October Befehl, die Güter der Rebellen in Beſchlag zu legen und die Landſtraßen zu ſperren. Als das Mandat publicirt wurde, gerieth die ganze Stadt in Aufregung. Rothmann und Genoſſen hatten am 23. September ein Mandat vom Kammergericht erlangt, worin dem Biſchof verboten wurde, der Stadt Gewalt anzuthun. Da daſſelbe aber von Knipperdolling erſchlichen war, lehnte der Rath es ab, daſſelbe dem Erich zuzuſtellen, erſuchte ihn aber, die Wegſperre und den Arreſt aufzuheben. Der Biſchof will nachgeben, wenn die Prädikanten entfernt würden; auch ermahnt er die Städter, ſich vor dem Schisma und ſicherem Verderben zu bewahren, worauf der Senat, nachdem er am 14. October die erledigten Rathsſtellen durch Neuwahl ergänzt hatte, am 18. October dem Fürſten antwortet, er könne ſeinem Befehle nicht nachkommen, weil der Klerus auf die Rothmannſchen Artikel noch nicht geantwortet habe, obwohl er ein Antididagma von gelehrten

Männern bekommen habe, er möge die Sache vor billigen Richtern diskutiren und eine sichere Norm des Glaubens aufstellen lassen.

Der Rath sah sich nun nach Hülfe und Unterstützung um. Am 23. October wendet er sich mit seiner Beschwerde an das Kammergericht, am 24. an den Landgrafen Philipp und am selbigen Tage an den Erzbischof Hermann. Dieser antwortet, ihr Schreiben sei vom Rath allein ausgegangen und beweise, daß Zwiespalt unter ihnen herrsche, was ihm unangenehm sei. Er glaube nicht, daß es mit den Einrichtungen und Vorschriften der Kirche im Einklange stehe, daß sie auf Privat-Autorität Prädikanten angenommen und, weil der Klerus deren Artikel nicht widerlegt habe, die Abschaffung der Ceremonien geduldet hätten; er wolle aber Abschrift ihres Briefes ihrem Fürsten zustellen. Darauf antwortete ihm der Rath, Rothmann habe sich unter den Schutz der Stadt gestellt und das Volk habe ihn zum Predigen angehalten; auch hätten sie alles aufgeboten, um die Bürgermeister zur Rückkehr in die Stadt zu bewegen, und so möge er doch für sie intercediren und dafür sorgen, daß etwas sicheres in Sachen der Religion aufgestellt werde, dem sich jeder unterwerfen müsse. Dieselbe Bitte richtete er an das Haupt des Militärordens und des Primairklerus. Erich beharrte aber auf seiner Forderung; er drohte Gewalt zu brauchen und mit Hülfe Gottes und der ihm befreundeten Mächte das kaiserliche Mandat zu vollstrecken. Die Plebejer fordern nun den Senat auf, die Stadt in Vertheidigungszustand zu setzen, sowie auch die benachbarten Städte in ihr Interesse zu ziehen. Am 6. November beauftragen sie den Johann von der Wyk, der auf ihre erste Zuschrift geantwortet hatte, daß er noch abgehalten sei, bei Gelegenheit des Convents der Schmalkaldener zu Braunschweig das Anliegen der Stadt vorzutragen und auch die Aufnahme in den Schmalkaldener Bund zu bewerkstelligen. Da die hessischen Abgeordneten bemerkten, daß Philipp schon in der Sache betheiligt sei und auf Ersuchen der Münsterischen dem Bischof seine Vermittlung angeboten habe, wurde diesem Vollmacht ertheilt, recht bald einzuschreiten.

Erich hatte von diesen Anstrengungen der Städter Kenntniß erhalten und da er fürchtete, diese würden auswärtigen Schutz

finden und die kleineren Städte an sich ziehen, sagte er einen Tag auf den 12. November nach Dülmen an. Die städtischen Gesandten wollen vorerst die ihnen gemachten Propositionen dem Volke vorlegen und dann nach Wollbeck kommen und die Antwort überbringen. Der verlangte Aufschub nebst sicherem Geleit wird bewilligt, die Aufhebung des Arrestes versagt.

Der secundäre Klerus hatte die Antilogie gegen die Rothmannschen Artikel, welche der Provinzial der cölner Minoriten, Johann von Deventer, verfaßt hatte, den cölnischen Theologen zur Erwägung zugeschickt. Als der Senat erfuhr, daß dieselbe von Cöln zurückgekommen sei, ließ er sie einfordern. Am 29. November wurde sie von vier Deputirten dem Senat und den Volkstribunen in Gegenwart des Rothmann und Genossen überreicht. Auf die Frage des Senates, ob sie bereit seien, diese Schrift gegen Jedermann zu vertheidigen, wichen sie aus und ihr Orator Schrödecker antwortete, der Verfasser würde ohne Zweifel die Vertheidigung übernehmen. Von den drei Exemplaren der Schrift wurden zwei an Rothmann und an die Volkstribunen abgegeben. Ersterer hielt nun eine feierliche Ansprache und schien so gütig sein zu wollen, die Antilogie in nähere Erwägung zu ziehen, indem er sagte, daß kein Zweifel darüber obwalte, daß aus der Collation der beiderseitigen Schriften das Wort Gottes gereinigt von allem Schmutze menschlicher Traditionen hervorgehen werde. Beim Herausgehen sagte er dem versammelten Volke, „der Eckstein kann durch keine papistischen Mauerbrecher wankend gemacht, und das Licht des Evangeliums durch keine theologischen Träumereien verdunkelt werden". Das Gerücht von der überreichten Antilogie durchlief die Stadt; man glaubte, es habe eine Disputation stattgefunden und der Eine wollte dem Klerus, der Andere dem Rothmann die Palme des Sieges zuerkennen [1]).

Am selben Tage drängten die Plebejer den Senat dazu, den secundären Klerus, der die Schuld an allem trage, aufzufordern, innerhalb zweier Tage beim Fürsten die Aufhebung des Arrestes und Einstellung der Prozesse gegen die Bürger auszu-

1) Die Antilogie erschien unter dem Titel „catapulta fidei" oder Schutzwehr des Glaubens.

wirken und, da er den Schutz der Stadt genieße, soviel Geld aufzubringen als nöthig sei, für einen Monat die angeworbenen Soldaten zu besolden. In dieser großen Bedrängniß wandte sich der secundäre Klerus an den Primärklerus. Letzterer war auch vom Senate in einem Schreiben, in welchem er ihm anzeigt, daß er dem Rothmann die Antilogie übergeben und dieser zu antworten versprochen habe, darum ersucht worden, die Aufhebung des Arrestes zu bewirken und antwortete sogleich dem Senate, er habe das Gesuch des secundären Klerus mit dem seinigen dem Bischof übermacht, ermahne ihn aber, dem secundären Klerus keinerlei Gewalt anzuthun, weil sonst der Fürst zum Aeußersten getrieben würde. Am 30. November, dem Feste des h. Andreas, kündigte Rothmann am Schlusse seiner Predigt an, daß er morgen, am ersten Sonntag im Advent, aus der h. Schrift klar legen wolle, welche Thorheiten und Unbesonnenheiten jenes Buch enthalte, was sich der secundäre Klerus für 200 Florin von den cölnischen Theologen verschafft habe. Die Lambertuskirche war zur bestimmten Zeit mit Menschen angefüllt. Rothmann predigte über die Worte des h. Paulus: „Die Nacht ist vorüber, der Tag aber angebrochen" und ermahnte die versammelten Gläubigen, die Netze zu zerreißen, worin sie der Papst mit Hülfe der cölnischen Sophisten zu verstricken trachte.

Inzwischen war der Termin für den neuen Landtag herangenaht. Die Bemühungen einiger hervorragender Glieder des Militärordens, die Städter mit ihrem Fürsten in Einverständniß zu bringen, waren gescheitert; jetzt sollte zu Wollbeck eine friedliche Uebereinkunft getroffen werden. Die städtischen Abgesandten fanden sich ein; sie trugen auf eine Untersuchung der gegen sie erhobenen Anschuldigungen an und baten, daß in Monatsfrist eine neue Zusammenkunft anberaumt und, da Niemand unverhört bestraft werden dürfe, der Arrest aufgehoben werde; geschähe dies, so würden sie bei den Städtern auswirken, daß über die streitigen Punkte Stillschweigen beobachtet werde. Schließlich baten sie, dem Fürsten vorzustellen, erstens, welche Folgen daraus erwachsen würden, falls die Sache einen schlimmen Ausgang nähme; zweitens, daß nach dem Regensburger Edikt Niemand seiner Religion wegen beraubt oder sonst beschädigt werden, sondern Alles bis

zum nächsten Concil oder Reichstag verschoben werden solle; drittens, daß in vielen Städten und Ländern, sogar da, wo der Kaiser verweile, eine gleiche Religion angenommen worden sei, ohne daß eine solche Bewegung und Strafe erfolgt sei. Ihrem Antrage zufolge wurde der Landtag auf den 21. December vertagt, der Arrest aber nicht aufgehoben.

Die Städter machten inzwischen häufige Ausfälle, um der Stadt Lebensmittel zuzuführen und nahmen einige Bischöfliche gefangen. Im bestimmten Termin waren die Stände des Stifts zu Wollbeck versammelt; die Gesandten der Stadt aber kamen nicht. Sie schickten einen Boten mit einem Schreiben des Inhalts: „Es sei etwas Unvermuthetes von großer Gewichtigkeit dazwischen getreten, wodurch die Gesandtschaft vereitelt worden sei; der Fürst möge zugeben, daß zwei Fürsten, welche den Streit auf billige Weise schlichten sollten, von beiden Parteien ernannt und bis dahin der Arrest und die Wegsperre aufgehoben werde.

Zwei Tage darauf, am 23., langte der Fürst in dem eine Meile von Münster entlegenen Städtchen Telgte an, um sich huldigen zu lassen. Die Versammelten hielten den Augenblick für günstig, den Streithandel beizulegen und ersuchten den Rath von Münster, Abgeordnete am andern Morgen herauszusenden. Statt der Deputation traf ein Schreiben vom Magistrat ein, worin er um Antwort auf sein früheres Schreiben bat. Die Stände erwiderten am 25., „der Bischof habe sich bewegen lassen, die Schlichtung des Streites zweien Fürsten zu überlassen, auch wolle er bis dahin den Arrest aufheben, wenn sie wenigstens etwas nachgäben, und die abgestellten Kirchengebräuche wieder auf den alten Fuß stellten, die evangelischen Prediger sich des Predigens und aller Neuerungen enthielten (früher war deren Entfernung gefordert worden) und die auf verschiedenen Streifzügen gefangenen Dienstleute des Bischofes unter billigen Bedingungen frei gegeben würden".

Unter dem Vorwande, wegen des hohen Festes keine weltlichen Sachen vornehmen zu wollen, wurde der Bote bis zum andern Morgen in der Stadt zurückgehalten. Abends 9 Uhr wurde der Befehl ertheilt, gegen Mitternacht wohl bewaffnet auf dem Rathhause zu erscheinen. Die Mannschaften zogen in aller

Stille aus, überfielen die zu Telgte Versammelten und nahmen die bedeutendsten Stimmführer des Klerus und des Adels gefangen. Der Bischof war kurz vorher abgereist. Wie sehr er auch über diese Treulosigkeit erzürnt war, so sah er sich doch genöthigt, um das Leben seiner Räthe nicht in Gefahr zu bringen, die Hand zu einem Vertrage zu bieten, der unter Mitwirkung des Landgrafen am 15. Februar zu Stande kam. Der wesentliche Inhalt desselben war: „Die Stadt soll die sechs Pfarreien für den evangelischen Gottesdienst behalten, bis ein gemeines, freies und christliches Concil in deutscher Nation werde gehalten werden; dagegen solle Rath und Bürgerschaft den Bischof, das Kapitel und die übrigen Stifter bei ihrer Religion unbekümmert und für sich leben lassen, bis der Allmächtige es anders schicken werde. In weltlichen und zeitlichen Dingen versprach die Stadt dem Bischof, als ihrer Obrigkeit, schuldigen Gehorsam zu leisten und ihm alle Zinsen und Renten zu entrichten, auch den abgesetzten katholischen Pfarrern ihre Einkünfte aus dem Pfarrvermögen zu gewähren." Nachdem dieser Vertrag geschlossen war, hielt der Bischof am 4. Mai 1533 seinen feierlichen Einzug in Münster, ließ sich huldigen und verweilte bis spät in die Nacht bei einem glänzenden Feste, welches ihm die Stadt auf dem Rathhause gab.

Die Freude, die sich allenthalben kund gab, dauerte nicht lange. Rothmann war der zwinglischen Lehre vom Abendmahle zugethan und hatte dasselbe in höchst unschicklichen Formen ausgetheilt (Stutenbernd). Die Mahnung Luthers vom Tage des h. Apostels Thomas 1532 war erfolglos geblieben. Als sich einige Wiedertäufer (Schüler des Melchior Hoffmann) aus den Niederlanden einfanden, stritt Rothmann anfangs wider sie, hernach befreundete er sich mit ihnen. Melanchthon beschwor ihn, die Kindertaufe nicht abzuschaffen, indem sie mit genug Feinden zu kämpfen hätten; doch vergebens. Rothmann ließ sich fortreißen und schloß sich mit seinen Gehülfen, Gottfried von Stralen und Heinrich Rolle, an die Wiedertäufer an. Dionysius Vinnius, Pfarrer aus Alteneik bei Maseyk, aus der Lütticher Diöcese, trat ihnen bei, auch Johann Clopris [1]), der auf die Kunde vom Ueber-

1) Clopris hatte sich nach seiner Entweichung aus Cöln nach Wassenberg,

fall von Telgte herbeigekommen war, gesellte sich zu ihnen. In Kurzem war die evangelische Geistlichkeit in zwei Parteien, für und gegen die Wiedertaufe gespaltet [1]). Der Senat erließ ein Verbot, und da dies nicht beachtet wurde, veranstaltete er eine Disputation, welche am 7. und 8. August auf dem Rathhause abgehalten wurde. Er erklärte die Vertheidiger der Kindertaufe, worunter Hermann Busch (früherer Professor der cölner Universität) zu Siegern und erließ eine Verordnung, wonach die Prediger sich alles Streitens über die Taufe und das Abendmahl enthalten, die Kindertaufe aber beibehalten sollten. Rothmann und seine vorgenannten Anhänger protestirten am 17. September gegen diesen Befehl, lenkten aber ein, als ihnen am 3. October der Senat befahl, zu schweigen oder die Stadt zu verlassen; sie gelobten Stillschweigen, bis diese Lehre von aller Unsauberkeit gereinigt und dem Herzen der Menschen eine größere Erkenntniß werde eingeflößt sein. Der Senat traute dieser Erklärung nicht und bat am 6. October den Bischof, dadurch dem Uebel abzuhelfen, daß er mit Hülfe gelehrter Männer die irrigen Lehrpunkte aufhebe und solche dagegen einführe, welche mit dem Worte Gottes übereinkämen. In Folge dessen beauftragte Erich am 19. October den Pater Rektor in Bispinghoff, Dr. Mumpert, im Dom das reine Wort Gottes zu predigen. Der Senat sah darin eine Verletzung des Vertrages, wonach es unzulässig sei, im Stift Mönche und Terminarii predigen zu lassen und wandte sich an den Landgrafen Philipp, der den Theodor Fabritius und Johann Lening mit dem Geschäfte beauftragte, sich dem Rothmann und seiner Schaar zu widersetzen. Als dieser aber fortfuhr, seine Irrthümer durch Reden und Schriften zu verbreiten und immer mehr Wiedertäufer nach der Stadt strömten, ließ der Senat, um dem zu besorgenden Unheil vorzubeugen, alles Predigen untersagen und alle Kirchen schließen mit Ausnahme von St. Lambert, wo Fabritius

---

welches zur Diöcese Lüttich gehörte, begeben, wo er beim Drosten des Herzogs von Jülich Schutz fand und zuletzt in dessen Hause das h. Abendmahl nach zwinglischer Weise an 150 Personen austheilte. Von da ebenfalls vertrieben kam er nach Münster. S. Max Goebel I. Band: Die Reformationszeit.

1) Brixius, Wertheim, Glandorp und Berthold Langermann traten ihnen entgegen.

predigte. Dann traf er mit den Vorstehern der Zünfte und mehreren angesehenen Bürgern die Abrede, die wiedertäuferischen Prediger aus der Stadt zu weisen. Am 5. November wurde zu diesem Zwecke der Rath und die Bürgerschaft versammelt. Die Wiedertäufer schienen unterliegen zu müssen. Als nun aber ein Bürger in der Versammlung den Antrag stellte, nicht blos die Prediger, sondern auch die, welche sie in die Stadt gerufen, herauszuschaffen, erhob sich die ganze Partei zum Widerstande. Tilbeck, einer der Bürgermeister und Knipperdolling erklärten, daß sie sich vertheidigen würden. Beide Theile rannten zu den Waffen und besetzten verschiedene Stadtviertel. Um Blutvergießen zu verhüten, ließ der Rath durch den Syndik Wyk, der seiner bedrängten Vaterstadt zu Hülfe gekommen war, einen Vergleich unterhandeln, der am andern Tage unter der Bedingung zu Stande kam, daß den wiedertäuferischen Predigern zwar das Predigen verboten, ihren Anhängern aber erlaubt sein solle, in der Stadt zu bleiben, wie denn überhaupt Jedermann sich zu dem Glauben bekennen möge, wobei er selig zu werden hoffe. Rothmann glaubte nun aber, seine Lehre sei die allein seligmachende und trug sie, da die Kanzel verschlossen war, heimlich bei Nacht oder auch bei Tage in den Häusern seiner Anhänger vor. Die Kindertaufe, sagte er, ist ein Gräuel. Christen sind nur Diejenigen, die zuerst an Christum glauben und hernach auf dessen Namen getauft werden. Die geweihte Hostie auf dem Altare ist der große Baal, Papisten und Lutheraner sind gottlose Leute; mit Gottlosen und Heiden soll man keinen Umgang haben; kein Christ soll Wucher treiben, Einkünfte einziehen, noch Schulden bezahlen, sondern alles soll nach dem Beispiele der Apostel gemein sein, u. s. w. Fabritius gab am 30. November eine neue Kirchenordnung heraus, konnte aber diesen Schwärmereien gegenüber nichts ausrichten. Rothmanns Anhang war so stark, daß er am 14. December auf dem Kirchhofe zu St. Servas und acht Tage später in dieser Kirche selbst predigen konnte, ohne daß Jemand es wagte, Hand an ihn zu legen. Lening und der lippische Prediger Dr. Westermann, der zur Beihülfe gekommen war, verließen die Stadt. Fabritius aber hielt Stand und bot gegen Mitte Januar 1534 dem Rothmann eine Disputation an. Als dieser

auswich, beſchloß der Senat, die wiedertäuferiſchen Prediger aus der Stadt zu weiſen, den Rothmann aber, da er in beſonderer Gunſt des Volkes ſtand, noch eine Zeit lang zu ſchonen. Die Ausgewieſenen kamen am andern Stadtthor wieder herein. Unter den wiedertäuferiſchen Predigern, welche jetzt in immer größerer Zahl dem neuen Jeruſalem zuſtrömten, befand ſich Johann Bockelſohn, ein Schneider aus Leyden und Johann Matthieſen, ein Bäcker aus Harlem [1]). An ihnen fanden die Schwärmer eine kräftige Stütze. Als der Biſchof am 23. Januar 1534 ein ſcharfes Edikt erließ, überließ ſich ihre Partei den ärgſten Tollheiten. Am 9. Februar verſammelte ſich ein großer Haufen bewaffneter Wiedertäufer, bemächtigte ſich des Rathhauſes und hielt den Markt beſetzt. Die übrigen Einwohner verſammelten ſich auf dem Kirchhofe zu Ueberwaſſer, verſchanzten ſich daſelbſt und baten den Biſchof um Hülfe. Dieſer verſprach ſchleunigen Zuzug. Nun aber ließen ſich die Bürger bereden, den biſchöflichen Truppen die Thore nicht zu öffnen, indem der Bürgermeiſter Tilbeck ſchilderte, wie gefährlich es ſein würde, den Biſchof, der die Bürger ſo gequält habe, um ſie vom Worte Gottes abzuhalten, in die Stadt einzulaſſen. So kam, nachdem gegenſeitig Geiſeln und die Gefangenen frei gegeben waren, ein Vertrag zu Stande, nach welchem, um alle Zwietracht aufzuheben, feſtgeſetzt wurde, in Sachen der Religion ſolle völlige Freiheit herrſchen; ein Jeder könne glauben, was er wolle, nur dürfe er ſich an den Andersgläubigen nicht vergreifen; in den übrigen Dingen ſei man der Obrigkeit Gehorſam ſchuldig.

Sobald dieſe Gefahr abgewendet war, begannen die Wiedertäufer ihr Toben aufs neue. Rothmann erließ ein Einladungsſchreiben an alle, denen ihr Heil am Herzen liege, mit Weib und Kind zu ihnen zu kommen, um das neue Jeruſalem zu ſehen und den rechten Gottesdienſt wieder aufrichten zu helfen, wobei ſie Alles vollauf haben würden. Aus allen Gegenden ſtrömten jetzt Anhänger herbei; der Senat war außer Stande, Widerſtand zu leiſten und mußte es ſich gefallen laſſen, daß jetzt ein neuer Rath

1) Clopris wurde am 5. Januar 1534 von ihnen getauft. S. Cornelius, Berichte der Augenzeugen S. LIV. Anfangs 34 wurde die Wiedertaufe öffentlich angerichtet. Weſtf. Chronik.

und Knipperdolling zu einem der Bürgermeister gewählt wurde. Eine der ersten Handlungen des neuen Regimentes war die Plünderung der Kirchen und Klöster. Keine heilige Stätte, kein Werk der Kunst, kein Denkmal des Alterthums blieb verschont. Die vortreffliche Bibliothek mit den seltensten Handschriften wurde zerrissen und verbrannt, die Gebeine der Heiligen wurden aus den Särgen geworfen.

Um diesem Gräuel ein Ende zu machen, rüstete sich der Bischof ernstlich zur Belagerung der Stadt. Auf diese Nachricht wurde das Moritzstift dem Erdboden gleich gemacht, dann auf den Antrag des Propheten Matthiesen der Beschluß gefaßt, die Ungläubigen, welche sich nicht am folgenden Tage taufen lassen würden, aus der Stadt zu jagen, um so das neue Jerusalem von aller Unreinigkeit zu säubern. Tausende wurden am andern Tage unter Wuthgeschrei mit Prügeln aus der Stadt getrieben, unter ihnen auch Fabritius und die andern Geistlichen, welche den Thorheiten ihrer Amtsbrüder fremd geblieben waren. Der Syndik von der Wyk, der nach Bremen zurückkehren wollte, ward unterwegs ergriffen und auf Befehl des Bischofs enthauptet. Jetzt befahl Matthiesen, das Eigenthum der vertriebenen Bürger zusammenzutragen und dessen Verwaltung, beziehungsweise Vertheilung unter die Armen, sieben Diakonen anzuvertrauen. Als der Schmied Hubert Ruischer widersprach und zwei Andere, worunter Hermann Tilbeck, dem Widersprechenden beistimmten, tödtete er den Hubert mit eigener Hand und ließ die beiden andern festnehmen. Seitdem war Matthiesen Herr der Stadt; ihm gehorchte Alles ohne Widerrede. Der Befehl, daß alles Gold und Silber und aller Weiberschmuck auf das Rathhaus gebracht werden solle, wurde vollzogen. Auch verbot er den Christen, ein anderes Buch als die Bibel anzurühren, noch zu lesen; die andern Bücher ließ er sofort zusammentragen und auf dem Markte verbrennen. Bald aber erreichte ihn die verdiente Strafe. Nachdem er angekündigt hatte, daß er vom Vater den Befehl erhalten habe, die Feinde von den Mauern zu treiben, zog er gegen Ostern mit einer kleinen Schaar aus und fand bei diesem Wagnisse den Tod. Nach ihm ward Johann von Leyden Führer der unsinnigen Rotte. Er wußte sie mit leichter Mühe über das unglückliche

Unternehmen seines Vorgängers zu beruhigen und heirathete auf göttliche Eingebung, wie er sagte, Matthiesens Wittwe. Damals machte Knipperdolling den Vorschlag: da geschrieben stehe, daß alles Hohe erniedrigt werden müsse, die Spitzen der Thürme abzutragen. Dieser Vorschlag wurde ausgeführt, jedoch mußte es sich Knipperdolling nun auch gefallen lassen, vom höchsten Amte der Stadt, dem des Bürgermeisters, zum geringsten, dem des Scharfrichters, erniedrigt zu werden. Gleich darauf folgte die Entsetzung des ganzen Rathes. An die Stelle desselben traten 12 Aelteste, die mit unbeschränkter Machtvollkommenheit bekleidet wurden. Unter ihnen befand sich auch Tilbeck, der wieder zu Gnaden gekommen war. Diese Verfassung, welche Rothmann als ein getreues Bild der von Gott seinem Volke gegebenen pries, trat sogleich ins Leben. Um den Ueberrest des Bösen aus den Herzen auszurotten, wurde ein auf Bibelstellen gegründeter Strafcodex verfaßt und Todesstrafe auf die Uebertretung gesetzt. Auch wurde der gemeinschaftliche Haushalt geregelt und dem Knipperdolling das Amt eines öffentlichen Anklägers und eines Polizeibeamten übertragen. Durch einen am 22. Mai 1534 unglücklich ausgeführten Angriff der Belagerer erhielten die Belagerten neuen Muth. Am 23. Juni trat Bockelson mit dem Vorschlage auf, nach dem Beispiele der Patriarchen mehrere Frauen zu nehmen. Da es bekannt geworden, daß er sich nicht an einem Weibe begnügt habe, glaubte er, um nicht als Uebertreter des eigenen Gesetzes gebrandmarkt zu werden, diesen Vorschlag zur Annahme bringen zu müssen. Rothmann, der anfangs einige Bedenken äußerte, empfahl die neue Lehre. Auch jetzt war es wieder ein Schmied, Heinrich Möllenhecke, der sich der Beschlußnahme entgegensetzte. Er wollte lieber den Tod erleiden, als die Vielweiberei zulassen und sammelte um sich gegen 200 Mann, welche am 30. Juni zur nächtlichen Zeit den Bockelson, Knipperdolling, Rothmann, Schlachtkapius, Clopris und Vinnius gefangen nahmen [1]). Unglücklicher Weise wurden sie, bevor sie mit dem Bischof in Verbindung treten konnten, durch die größere Zahl der Wieder-

1) Rolle war schon am 21. Februar auf einer Reise nach Holland ergriffen und verbrannt worden. Schlachtschaf war aus Hückelhoven im Jülichschen herübergekommen.

täufer überwältigt. Die Gefangenen wurden befreit und nahmen blutige Rache. Bei diesem Geschäfte belustigte sich Knipperdolling mehrere Tage hintereinander. Die Vielweiberei wurde nun ohne weitere Einrede eingeführt. Bockelson nahm zur Wittwe Matthiesen noch zwei Weiber hinzu und ging so mit dem Beispiele voran; ihm folgte Rothmann und seine Genossen und viele Einwohner der Stadt. Es wurde nun das Gesetz publizirt, daß nach dem Brauche der Apostel Alles gemein sein solle, Keiner dem Andern sein Gesuch abschlagen dürfe und Alle sich gegenseitig ihre Schulden bezahlen müßten. Die Gütergemeinschaft war so vollständig in's Leben eingeführt; die unnatürlichsten Laster wurden verübt.

Bockelson übte schon längst die unumschränkteste oberste Gewalt aus, nun wurde sie ihm auch förmlich übertragen und zwar durch Dusentschuer, einen Goldarbeiter aus Warendorf, in welchem sich Gott einen neuen Propheten erweckte. Er eröffnete 1534 um St. Jacob der versammelten Gemeinde: „der himmlische Vater habe ihm geoffenbaret und kund zu thun befohlen, daß Bockelson, der h. Mann und Prophet, zum Könige über den ganzen Erdkreis solle gemacht werden, daß er herrschen solle über alle Kaiser, Könige und Fürsten der Erde und einnehmen den Thron Davids, bis Gott wieder das Reich von ihm nehmen werde." Bockelson nahm sofort Besitz von seinem Königthum, ernannte den Knipperdolling zum Vice-König, den Rothmann zum königlichen Redner, legte sich eine goldene Kette um den Hals, an der eine Weltkugel hing und setzte sich eine zweifache goldene Krone aufs Haupt. Um zu zeigen, daß es ihm mit der Weltherrschaft Ernst sei, bezeichnete der Prophet Dusentschuer 27 Apostel, die mit ihm in alle Welt gehen und das Wort Gottes verkündigen sollten, während Bockelson 12 seiner Günstlinge zu Herzogen ernannte, denen er die Aufsicht über die Thore der Stadt und die Anwartschaft auf die Fürstenthümer Deutschlands ertheilte. Auch vergaß er nicht, sich einen vollständigen Harem einzurichten, den die Wittwe Matthiesen nebst 16 der schönsten Jungfrauen aus Münster bildeten. Erstere nahm den Rang der obersten Königin ein. Dieses abentheuerliche Königreich dauerte ein volles Jahr.

Nachdem am 22. Mai der Angriff auf die Stadt von den Belagerten zurück geschlagen worden war, hatte sich der Erzbischof

Hermann und der Herzog von Cleve auf einer Zusammenkunft mit dem Gesandten des Bischofes von Münster zu Neuß am 16. Juni 1534 bereit erklärt, je 20,000 Goldgulden für einen Monat zu den Belagerungskosten beizusteuern, unter der Bedingung, daß der Bischof von Münster sich mit seinen Diözesanen für das Kapital und für die Zahlungstermine verpflichte [1]). Auch wurde beschlossen, die Stände der westfälischen Provinz (vulgo Kreises) mit heranzuziehen, falls bis dahin die Stadt nicht genommen sein werde. Am letzten August wurde der zweite Sturm zurück geschlagen. In Folge dessen wurde Anfangs September der Beschluß gefaßt, die Truppenzahl zu vermindern, dagegen sieben Blockhäuser zu bauen und die Stadt mit Wällen und Gräben einzuschließen, um ihr, da schon der Mangel fühlbar geworden war, die Zufuhr abzuschneiden. Auf einem zu Essen (nach Ennen im November) gehaltenen Convente, wo Hermann von Wied, der Herzog von Cleve und der Kurfürst von Sachsen mit dem Bischof von Münster gegenwärtig waren, wurden die von den Belagerern getroffenen Vorkehrungen gebilligt, aber auch für zweckdienlich erachtet, daß der Bischof von Münster 300 Reisige zum „Streifen vor der Stadt" bestelle und unterhalte. Da aber der Bischof bereits 600,000 Florin verwandt hatte und seine Mittel erschöpft waren, schickte er mit Zustimmung seiner Diözesanen Gesandte an die Kurfürsten von Cöln, Trier, Mainz und Pfalz und die Fürsten der drei Provinzen, der niederländischen und westfälischen mit der Bitte, ihm Hülfe zu leisten. Diese nahmen die Gesandtschaft gütig auf und kamen überein, einen Tag auf den 13. Dezember nach Coblenz auszuschreiben. Auf Ersuchen des Bischofes von Münster und der vorgenannten Kurfürsten, hatte auch der Kurfürst von Sachsen seine Bevollmächtigten geschickt. Es wurde beschlossen, die sieben Blockhäuser mit stärkerer Truppenzahl zu besetzen und für 6 Monate im Ganzen 90,000 Gulden zu bewilligen, wenn der Bischof von Münster die 300 Reisige zum Streifen bestelle und unterhalte. Da aber diese Summe nicht ausreichte, wurde der Bischof von Münster

1) Als der Erzbischof abgesetzt war und 80,000 Goldgulden forderte, die er für Türkenhülfe u. s. w. vorgeschossen hatte, wurde ihm entgegen gehalten, daß er die vom Bischof von Münster erstatteten Kriegskosten nicht verrechnet habe.

beauftragt, die Fürsten der sieben anderen Provinzen des Reichs auf den 4. April 1535 zu einer Reichsversammlung nach Worms zu berufen und auch den König Ferdinand dazu einzuladen. Dieser veranlaßte auch die Städte, den Tag zu besuchen. Wirich von Daun, Graf zu Falkenstein und Limburg, wurde zum Obersten-Feldhauptmann bestellt und fand sich am 18. Januar im Lager ein. Der Reichstag wurde zur bestimmten Zeit eröffnet, die Wahl des Feldhauptmannes bestätigt und für 5 Monate und zwar für jeden 20,000 Goldgulden bewilligt; auch wurde festgesetzt, daß bei der Eroberung der Stadt die Unschuldigen geschont, den aus der Stadt ausgewiesenen Bürgern ihre zurückgelassenen Güter erstattet und das Weitere auf einen Tag am 13. Juli verschoben werden solle. Während dieser Verhandlungen war in der Stadt eine Thorheit und Schändlichkeit auf die andere gefolgt. Die wiederholten Anerbietungen des Bischofes und anderer Friedensvermittler waren trotz der Hungersnoth, welche sich in furchtbarster Weise einstellte, zurückgewiesen worden, weil man auf Hülfe der holländischen und friesländischen Wiedertäufer rechnete und die Kriegswuth durch immer neue Offenbarungen des Lügenpropheten genährt wurde. In der Nacht vom 24. Juni 1535 endlich kam die Stadt durch den Verrath eines Ueberläufers und, nachdem der Landgraf Philipp, dem Cadanschen Vertrage gemäß, seine Truppen zu denen der Belagerer hatte stoßen lassen, in die Hände des Bischofes. Die Königin und eine große Anzahl Wiedertäufer wurden alsbald hingerichtet. Rothmann soll sich aus Verzweiflung in die Reihen der Feinde gestürzt haben; Tilbeck war im Schlachtgetümmel gefallen. Bockelson, Knipperdolling und der königliche Kanzler Bernard Krechting wurden gefangen genommen. Nachdem sie an vielen Orten herumgeführt worden, wurden sie am 22. Januar 1536 mit glühenden Zangen getödtet, ihre Leichname aber in drei eisernen Käfigen am Sankt Lamberts-Thurm herausgehangen. Die in alle Welt ausgesandten 28 Apostel traf ebenfalls ein herbes Loos. Die Weissagung, daß ihnen kein Haar auf dem Kopfe werde gekrümmt werden, hatte sich nicht erfüllt. Im Vertrauen auf dieselbe hatten sie ihren 124 Weibern Lebewohl gesagt und waren nach den vier Welttheilen durch vier Thore der Stadt hinausgezogen. Der Prophet,

Heinrich Schlachtapius und sechs Andere, die sich gegen Süden gewandt hatten, kamen nach Soest. Sie wurden sämmtlich ergriffen und am 23. October 1534 auf Befehl des Senates enthauptet, die acht gegen Westen nach Cocsfeld Ausgegangenen wurden an verschiedenen Orten getödtet. Die sechs gegen Norden Gesandten kamen nach Osnabrück und fingen sofort an, in allen Stadtvierteln zu predigen. Der Senat ließ sie festnehmen, machte aber aus Furcht vor Aufruhr dem Fürsten davon Anzeige, welcher sie nach Schloß Iburg bringen ließ. Einer von ihnen starb im Gefängnisse, Dyonisius Vinnius nebst vier andern wurden enthauptet. Heinrich Graeß, ein durchtriebener Schulmeister, erbot sich zum Verrath und fand Gnade. Er spielte dem Herzog von Jülich-Cleve-Berg die Wiedertäufer zu Wesel in die Hände. Am 13. April 1535 wurden die Häupter derselben mit dem Tode bestraft. Die fünf gegen Sonnenaufgang Ausgezogenen kamen am 14. October 1534 nach Warendorf und fanden Aufnahme. Am 21. wurde die Stadt umzingelt, am 24. die Thore geöffnet und die Prädikanten ausgeliefert. Unter ihnen befanden sich Gottfried Stralen und Joh. Clopris. Ersterer wurde mit drei seiner Genossen und drei Bürgern enthauptet; Letzterer aber mit der goldenen Denkmünze, welche ihr König hatte schlagen lassen, und welche die Apostel zu ihrer Beglaubigung mit sich führten, dem Erzbischof Hermann zum Geschenk gemacht, der ihn am 1. Februar 1535 zu Brühl verbrennen ließ [1]).

Auf dem Tage zu Coblenz war beschlossen worden, die Kurfürsten und Provinzialstände sollten in ihren Territorien und Herrschaften fleißig auf die Wiedertäufer wachen, sie ergreifen und gemäß kaiserl. Edikt bestrafen. Der Erzbischof Hermann ermahnte in Folge dessen den Rath zu Cölu wiederholt, auf die Wiedertäufer ein wachsames Auge zu halten. Die ausgesandten Apostel hatten sich nicht nach Cöln gewagt, aber zwei Cölner, Gerard und Arnold Westerburg, waren im Winter 1534 nach Münster gegangen

1) Hermann a Kersenbroik, genuina historia anabaptistarum, nunquam typo edita, ex Corbejensi mscpto. fideliter descripta et sedulo collationata 1771, im Besitze des Verfassers. Beigebunden ist die westfälische Chronik von Martin Kloeckner aus Paderborn vom Jahre 1314—1612, scriptum 1612.

und hatten dort, im Hause Knipperdollings, durch Heinrich Rolle die Wiedertaufe erhalten. Nach ihrer Rückkehr breiteten sie die Wiedertäuferei in Cöln aus. Richard von Richrath, der von Gerhard Westerburg getauft worden war, wurde am 7. November 1534 auf dem Galgenberge verbrannt; zwei andere erlitten auf dem Junkerkirchhofe den Tod durch das Schwert des Henkers. Gerard entzog sich dem Verhaftsbefehl durch die Flucht, während sein Bruder Arnold, der blos wegen des lutherischen Handelns verdächtig war, der Stadt verwiesen wurde. Fabritius, der von Münster nach Cöln gekommen war, mußte sich auf Befehl des Senats bei der Sonne aus der Stadt machen. Kein Wiedertäufer, kein Lutheraner, kein Uebertreter der Gebote wurde in der Stadt Cöln geduldet [1]).

Kap. X.

Kaum waren die münsterischen Unruhen beigelegt, als Hermann seine beabsichtigte Reform ernstlich in Angriff nahm. Die clevische Ordnung war protestantischerseits als unzureichend verworfen worden, auch fanden die katholischen Theologen noch Manches zu verbessern, was darin übersehen war; dagegen mißfiel ihnen, daß das Evangelium und Wort Gottes als einzige Lehre zur Seligkeit, wonach jede andere Schrift zu richten sei, aufgestellt war. Man hob hervor, daß die apostolische Tradition der h. Schrift gleichgestellt werden und die von Vincenz von Lerin 434 aufgestellte Norm gelten und dasjenige als Glaubenssache angenommen werden müsse, was immer, überall und von Allen geglaubt worden sei und nichts von dem geändert werden dürfe, was die Concilien einmal auf Grund der h. Schrift und der apostolischen Tradition festgestellt hätten. Es wurde daher beschlossen, von dem Princip auszugehen, das als Glaubenslehre aufzustellen, was unzweifelhaft von der Kirche als Glaubenssatz definirt sei; dem reformatorischen Theil sollte dann eine weitere Ausdehnung gegeben werden. Hermann gab den Vorstellungen seiner Theologen nach, die ihm auf dieser Grundlage eine Verständigung in Aus-

1) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

sicht stellten. Letztere aber glaubten, mit ihrem Programm auf allseitigen Beifall rechnen zu dürfen, weil, um ferneren revolutionären Erschütterungen vorzubeugen, die Mißstände, welche dieselben veranlaßt hatten, hinweggeräumt werden mußten und weil die Darstellung der reinen Kirchenlehre ein dringendes Bedürfniß war, indem die Protestanten Manches als Glaubenslehre der katholischen Kirche ansahen, was nur Schul-Meinung war, hinwiederum Manches als Mißbrauch hinstellten, was bereits unzweifelhaft als Glaubenssatz ausgesprochen war, und andererseits viele katholische Reichsstände, sogar geistliche Fürsten, von einem Concil oder Reichstag eine sichere Glaubensregel erwarteten. Um diesen Erwartungen, welchen bereits die Bischöfe Erich und Franz von Münster Ausdruck gegeben hatten, zu entsprechen, sollten die Suffragane mit herangezogen und auf einem Provinzial-Concil dem ganzen Unternehmen die höhere Sanktion gegeben werden. Mit den Vorarbeiten für das Concil wurde der geistliche Rath Johann Gropper beauftragt. Dieser Gelehrte war Dr. juris, zugleich auch ein gründlicher Theologe und dieser Aufgabe vollständig gewachsen. Im Alter von 28 Jahren bereits Scholaster des hohen Stifts von St. Gereon in Cöln, begleitete er den Hermann auf den Reichstag zu Augsburg. Er war theologischer und der Kanzler Bernard von Hagen juristischer Beirath. Diese beiden Männer und Arnold von Wesel waren dort mit Melanchthon in nähere Verbindung getreten und hatten ihrem Erzbischof ihre Unterstützung zur Einleitung einer zeitgemäßen Reform und zur Wiedervereinigung der getrennten Kirche zugesagt. Gropper stand beim hohen und niedern Klerus im höchsten Ansehen und besaß das volle Vertrauen Aller, welche bei der Kirche bleiben, aber innerhalb der Kirche die Reform vollzogen sehen wollten.

Während diese nun den Hermann wegen seines Unternehmens belobten und ihn zu der Wahl Groppers beglückwünschten, gab es auch Andere, welche das ganze Unternehmen mit Mißtrauen ansahen und demselben entgegenarbeiteten. Ihr Mißtrauen war nicht ganz unbegründet.

Dem Papst Hadrian waren 100 Beschwerden nachgeschickt worden. Er war bald hernach gestorben und sein Nachfolger hatte sich nicht damit beeilt, dieselben abzustellen. Hermann

glaubte nun eigenmächtig handeln und dabei auf nachträgliche Genehmigung rechnen zu dürfen. Mehrere kirchliche Benefizien, die im päpstlichen Turnus erledigt waren, besetzte er aus bischöflicher Machtvollkommenheit. Es schien ihm nicht recht zu sein, daß bei Verleihung von Präbenden, einheimische, wohlverdiente und bewährte Männer zurückgesetzt und Günstlinge ihnen vorgezogen wurden, um durch den Genuß derselben für dem römischen Stuhle geleistete Dienste belohnt zu werden. Auf Ersuchen der betr. Kapitel hatte er den Dr. Bernhard Georgi von Paderborn, der seit dem Tode des 1513 verstorbenen Dr. Arnold Broichschmidt, Offizial der Erzbischöflichen Curie war, zum Dechant in St. Cunibert und den Kanzler, Bernhard von Hagen, zum Probst in St. Andreas ernannt. Beide behaupteten sich in ihrem Amte trotz der schweren Censuren, die über sie und die beiden Stifter verhängt worden waren. Personen, welche vor der Erledigung einer Pfründe einen Anwartbrief auf dieselbe erhalten oder bereits im Besitze von mehreren Pfründen waren, wurden mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Prälaten, welche sich Uebergriffe oder Eingriffe in seine Jurisdiktionsrechte erlaubten, wurden in ihre Schranken zurückgewiesen. Der päpstliche Kämmerer Joh. Ingenwinkel, Dechant von St. Severin und Probst von Xanten, wurde wegen unbefugter Amtshandlungen festgenommen und eingekerkert [1]).

Hermann hatte bei dieser Vornahme nicht blos das nationale Interesse, sondern auch sein Reformwerk im Auge, welches er durch das Einschieben von absolutistisch gesinnten Männern, die jeder Reform abhold waren und den Lutheranern keinerlei Concession machen wollten, indem sie in jeder Concession eine Beeinträchtigung des apostolischen Stuhles erblickten, gefährdet sah. Hermann war aber nicht der Meinung, seine zur Abhülfe längst gefühlter Beschwerden ergriffenen Maßregeln vom Provinzial-Concil gutheißen zu lassen; er wollte sich darauf beschränken, die bei Besetzung von geistlichen Stellen zu befolgenden kanonischen Regeln aufzustellen und dann die gänzliche Abstellung der Beschwerden auf dem nächsten General-Concil beantragen. Die

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 362.

Reformationsbestrebungen fanden aber nicht blos darum Widerstand, weil man befürchtete, auf dem Provinzial-Concil würde über die gedachten Beschwerden berathschlagt und Beschluß gefaßt werden, sondern auch, weil man besorgt war, Hermann würde Gegenstände, welche die Allgemeinheit betreffen, seinem Concil zur Beschlußnahme unterbreiten und die Grenzen des Provinzial-Concils überschreiten oder aber zu radikal bei seinen Reformen verfahren, ohne den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie es bereits in der clevischen Ordnung durch Abschaffung der Meßstipendien geschehen war, wodurch die Existenz der geistlichen Congregationen bedroht war. Hermann hatte zu diesem Bedenken auch einigen Anlaß gegeben. Als zu Nürnberg am 18. April 1524 verabschiedet wurde, daß zu Speyer berathschlagt werden solle, wie es in Religionssachen bis zum allgemeinen Concil zu halten sei, hatte sich Hermann auf diesen Reichstag gerüstet und sich bei Abfassung des kurfürstlichen Gutachtens betheiligt. Bereits im Jahre 1525 war das Gerücht verbreitet, daß er Reformen vornehmen wolle, so daß die Reformatoren in Münster zu dieser Zeit täglich eine Reformationsordnung von ihm erwarteten. Seitdem hatte er auf mehreren Synoden die Schäden, woran die Kirche litt und den trostlosen Zustand, in welchem sie sich befand, hervorheben und die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform betonen lassen. Es war nicht unbekannt geblieben, daß er mit Hermann von Neuenar und andern liberalen Männern in lebhaftem Verkehr stand, daß er dem Erasmus einen goldenen Pokal verehrt und sich eifrigst bemüht hatte, diesen Gelehrten nach Cöln zu ziehen, um mit ihm über die Reform der Kirche Rath zu pflegen. Nach dem Reichstage zu Augsburg hatte er erklärt, daß er die eingerissenen Mißbräuche abstellen und die Kirchenlehre in ihrer ursprünglichen Reinheit aufstellen lassen wolle. Auf die Kunde davon hatte der päpstliche Nuntius Aleander am 28. November 1531 vom Papste Clemens den Auftrag erhalten, ein genaues Augenmerk auf Alles zu richten, was am Bonner Hofe vorgehe. Als nun Gropper mit dem Entwurf einer Reform beauftragt wurde, steigerte sich die Opposition dagegen um so mehr, weil bereits ein allgemeines Concil in nahe Aussicht gestellt war. Der päpstliche Gesandte Peter Paul Vergerius, der,

von den Schmalkaldenern abgewiesen, Anfangs 1536 an den Rhein kam, um im Auftrage Pauls die Concils-Angelegenheit ernstlich zu betreiben, wurde alsbald von den Widersachern Hermanns über Alles benachrichtigt und sprach den Wunsch aus, daß Hermann die Reform dem Concil überlassen und von seinem Unternehmen Abstand nehmen möge. Hermann bedauerte, diesem Wunsche nicht willfahren zu können. Er wollte ja keine Neuerung in die Kirchenlehre einführen, auch in wichtigen Disciplinarsachen dem Papste nicht vorgreifen. Anordnungen und Gewohnheiten, die in der Ueberlieferung begründet und weder dem Glauben noch den Sitten zuwider waren, sollten für indifferent gehalten und überhaupt nichts unzeitig abgestreift werden. Nur allmählig sollte die Reform durchgeführt und zu dem Ende erst gelehrte Männer herangebildet werden, welche dann hernach die allgemeine Kirche Gottes im Leben und in der Lehre zu reformiren vermöchten. Die jetzt vorzunehmenden Reformen sollten sich auf das dringendst Nothwendige beschränken und von der Ausführung derselben wollte er sich durch nichts abhalten lassen. Er sah ein, daß eine allgemeine Synode nicht so bald zu Stande kommen werde und fürchtete, daß, wenn die Protestanten, die sich mit ihrem eigenen Kirchenwesen begnügen zu wollen schienen, von ihnen sich absonderten, die Reaktion eintreten und schließlich gar keine Reform werde bewerkstelligt werden. Darum wollte er, wie er in der Vorrede zu den Concilsbeschlüssen sagt, eine heilsame Reform berathen, damit bis zu einem allgemeinen Concil, welches bis dahin durch die Ränke des ewigen Feindes der Menschheit verhindert worden sei, seine Kirchenprovinz darin einen Schutz gegen die übermächtig eindringenden Fluthen der Zerwürfnisse und Laster finde.

Auf den 6. März 1536 wurden die Suffraganbischöfe zur Provinzialsynode eingeladen. Gleichzeitig wurde ihnen und allen zur Synode Berechtigten ein Exemplar des Gropperschen Entwurfs übersandt. Der Coadjutor Hermanns, Adolph von Holstein-Schauenburg und Sternenberg, Herr zu Ghemen[1]), wurde zum

1) Adolf war 1535 auf die Vorstellung Hermanns, daß er in diesen beklagenswerthen, gefährlichen Zeiten zur Erhaltung der zeitlichen und geistlichen Güter der Kirche einen würdigen und tauglichen Coadjutor haben müsse, und

Herzog von Cleve gesandt, um ihn zu bestimmen, das christliche, löbliche und nothwendige Vorhaben fördern zu helfen. Auch dem Rathe zu Cöln wurde im Februar ein Exemplar zugestellt. Dieser bevollmächtigte eine Commission, sich mit dem Coadjutor und Gropper zu besprechen. Da die Bedenken des Rathes dadurch nicht gehoben waren, beauftragte er am 3. März die Bürgermeister, Rentmeister und Stimmmeister, mit dem Domkapitel bezüglich dieses Entwurfs zu sprechen und zu handeln und schrieb am selbigen Tage an den Erzbischof, „sie fänden in dem Entwurf einige Artikel, von denen sie besorgten, daß die Bürgerschaft dadurch in ihrem hergebrachten Glauben wankend gemacht, den guten alten Ceremonien entfremdet und in Zwiespalt getrieben werden könnten; einige seien sogar dem alten Herkommen und Gebrauche zuwider und wieder andere würden zu mannichfachen Neuerungen führen [1]). Es sei nicht ihre Absicht, die von Ch. Gnaden beabsichtigte Reform der Geistlichkeit abzuweisen, sie trügen jedoch Bedenken, sich so ohne Weiteres auf Reformiren und Neuerungen, wie sie in dem genannten Begriff enthalten seien, einzulassen, denn es sei ernstlich verboten, in kirchlichen Ceremonien irgend eine Neuerung ohne Vorwissen des Papstes vorzunehmen und es sei ja auch auf vielen Reichstagen beschlossen worden, mit den Glaubens- und Kirchensachen es bis zu einem allgemeinen Concil anstehen zu lassen. Sie hätten auch dem päpstlichen Botschafter zugesagt, sich allezeit in dieser Angelegenheit als gehorsame Unterthanen des Papstes und des Kaisers willig zu erweisen. Weil die Reformation der h. Kirche auf das allgemeine christliche Concil verschoben und nun von der päpstl. Heiligkeit ein solches vorgeschrieben sei, könnten Se. fürstliche Gnaden leicht entnehmen, was ihnen in dieser Sache zuzulassen und zu thun gebühre." Hermann mochte wohl darüber verdrießlich sein, daß der Legat gegen sein Unternehmen intriguirte und antwortete umgehend dem Senate, „er habe das Concil ausgeschrieben und habe vor, sein Reformwerk durchzuführen und hege

auf dessen Vorschlag zum Coadjutor und successor ernannt worden. Siehe Urkundenbuch. Die Landstände erklärten sich mit der Wahl einverstanden, s. Cap. XXVII Huldigung.

1) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. S. 379 ist der Entwurf dem Hauptinhalte nach veröffentlicht.

die Zuversicht, daß der Rath solchem löblichen und nothwendigen Vorhaben kein Hinderniß entgegensetzen, sondern die Sache nach Möglichkeit fördern werde, damit die Beschlüsse desto besser vollzogen und in Wirksamkeit gesetzt werden könnten“[1]).

Vor dem Zusammentritt der Synode wurden die einzelnen Artikel des Entwurfs von den Theologen der Bischöfe geprüft und einige gestrichen. Von den Gestrichenen bezog sich einer auf den Mißbrauch der Excommunikation in bürgerlichen Dingen, die andern auf die sogenannten Exspectanzjahre und auf das gar zu jugendliche Alter einzelner Präbendare, ein dritter auf die Nothwendigkeit einer Gleichförmigkeit des Ritus und des Missals in sämmtlichen Kirchen des ganzen Metropolitanbezirks, ein vierter auf die Stationarier, welche unter dem Vorwande, Ablaßgelder, Almosen für die Armen und Beiträge für den Dom zu sammeln, in der gewissenlosesten Weise das leichtgläubige Volk zu ihrem eigenen Vortheil ausbeuteten, dabei durch böses Beispiel und sittenlosen Wandel das größte Aergerniß gaben; ein fünfter wollte bei Prozessionen die Umtragung des höchsten Gutes und der Reliquien von Heiligen von der ausdrücklichen Erlaubniß des Bischofs abhängig machen[2]) und in den Kirchen die Bilder von solchen Heiligen, welche nicht in den kirchlichen Canon aufgenommen seien, sowie alle bildlichen Darstellungen, an welchen das Volk Aergerniß nehmen könnte, entfernt wissen; nach dem sechsten endlich sollte die Ablegung der feierlichen Klostergelübde erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres gestattet werden können. Die Synode wurde am festgesetzten Tage unter dem Vorsitze Hermanns in der hohen Domkirche eröffnet. Zugegen waren der Coadjutor und der Weihbischof Quirin op dem Felde von Wilich; die Bischöfe von Lüttich und Utrecht und Franz, Bischof von Münster, Minden und

1) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

2) Das concilium colon. vom Jahre 1453 hatte festgesetzt, daß das h. Sakrament nur einmal im Jahre und zwar am Frohnleichnamstage und in dieser Octave und außerdem nur noch einmal bei einer wichtigen Angelegenheit z. B. einem Friedensschlusse und auch dann nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Ordinariates ausgesetzt und in feierlicher Prozession herumgetragen werden solle. Diese Verordnung war unbeachtet geblieben.

Osnabrück[1]), hatten sich auch betheiligt. Ebenso waren die Grafen und Ritter des Erzstiftes und die Hofbeamten des Erzbischofs zugegen. Gleich bei Eröffnung der Synode gab der Erzbischof die feierliche Erklärung ab, daß nichts beschlossen werden solle, was den Rechten des Papstes in irgend einer Weise zu nahe trete; es liege ihm ferne, kirchliche Neuerungen einzuführen und solche kirchliche Einrichtungen zu beseitigen, welche in der katholischen Ueberlieferung begründet seien; auch liege es nicht in der Absicht des Concils, an den in altem Herkommen begründeten Eigenthümlichkeiten der einzelnen Diözesen bezüglich des Ritus und der kirchlichen Gebräuche zu rütteln. Darauf wurde der Entwurf von dem Kapitels-Sekretär Tilmann de Fossa von der Kanzel verlesen und von sämmtlichen Mitgliedern der Synode genehmigt.

Dem cölner Rathe wurde sofort von dem Ergebnisse des Concils Mittheilung gemacht. Auch dem Herzog von Cleve und dem Landgrafen Philipp, der als Lehnsherr etlicher im Metropolitanbezirk gelegenen, zur Grafschaft Lippe gehörigen Stücke und als angeblicher Schutzfürst dabei interessirt war, wurde ein Exemplar der Reformation übersandt. Gleichzeitig wurden diese beiden Fürsten, in gleicher Weise wie die Bischöfe des cölner Metropolitan-Sprengels, ersucht, auf Gottestracht am 3. Mai 1536 in Cöln zu erscheinen, um zu berathschlagen und zu handeln, wie die Reformation ins Werk gesetzt und das General-Concil besucht werden solle.

Im Oktober 1536 erschien bereits ein Formular, wonach innerhalb der cölner Erzdiözese die Visitation behufs Ausführung

---

1) Franz von Waldeck sandte unter Andern den berühmten lic. theol. Otto Beckmann, Probst bei St. Aegidii zu Münster. Zu Utrecht war 1516 der Bischof Friedrich Marchio Badensis gestorben; ihm folgte Philipp v. Burgund und diesem 1524 Heinrich Pfalzgraf bei Rhein. Dieser unterwarf 1528 mit Bewilligung seiner Landstände und auch päpstlicher Heiligkeit das Stift dem Fürstenthum Brabant, vorbehaltlich der geistlichen Jurisdiktion und etlicher jährlicher Renten; ihm folgte Guilhelmus de Emsfordia (Enchoordia), der von seinem Freunde, Papst Hadrian, den Cardinalshut erhielt und 1524 starb. Ihm folgte Gregorius, des Grafen de Egmunda Sohn, ein sehr friedsamer Herr, welcher 1559 starb. Zu Lüttich war der Cardinal Erardus de Marca vom Jahre 1506—38 Bischof. S. Chronicon Chronicorum und westfälische Chronik.

der Beschlüsse der Synode abgehalten werden sollte. Der päpstliche Gesandte, Peter Vorstius, der Ende 1536 die deutschen Fürsten zum Concil nach Mantua einlud und zu dem Zwecke den Hermann in Buschhoven[1]) besuchte, hatte einen neuen Versuch gemacht, den Erzbischof zum Verzicht auf seine Reformation zu bestimmen. In der ihm mitgegebenen Instruktion war Hermann als ein Mann bezeichnet, der von Natur gut sei und früher viel Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl bewiesen habe, jetzt aber von seinen Rathgebern verführt worden sei[2]). Hermann ließ sich dadurch nicht von seiner Reform abhalten, auch wurde auf einem Kreistage am 11. Mai 1537 beschlossen, daß jeder das nach Mantua ausgeschriebene Concil besuchen und sich gefaßt machen solle, seine Beschwerden vorzutragen. Die Beschlüsse des Concils erschienen 1538 in ausführlicher Bearbeitung; dieselben zerfallen in 14 Abtheilungen, welche zusammen 275 Artikel enthalten. Der erste Theil handelt vom bischöflichen Amte. Wer zur kirchlichen Verwaltung gelangen will, sagt das Concil, muß ordinirt sein. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Collation der kirchlichen Benefizien, die Wahlen, Präsentationen und Institutionen der Kleriker und besonders der Seelsorger auf ordentliche und kanonische Weise geschehen und bei den Wahlen die oft vorkommenden Mißbräuche gehoben werden, was dann erst geschehen wird, wenn die Unwürdigen entfernt und Würdige und Fähige zugelassen werden. Keinem sind daher schnell die Hände aufzulegen. Verdammungswürdig sind menschliche Rücksichten und die Verkäuflichkeit der Pfründen. Nur Würdigen sollen die kirchlichen Benefizien conferirt, die Würdigsten zu Prälaten gewählt werden. Bei der Wahl ist auf Alter, Sitten, Bildung und Wissen Rücksicht zu nehmen. Fremde Kleriker sollen, bevor sie sich über ihre ordentlich empfangene Ordination, Leben, Sitten, Bildung, Titel u. s. w. ausgewiesen haben, nicht zugelassen werden. Ge-

1) Buschhoven, Dorf zwischen Bonn und Rheinbach, wo Hermann ein Jagdgut hatte.

2) Später wurde Hermann von denselben Räthen, die jetzt als seine Verführer denuncirt waren, auf gleiche Weise verdächtigt, indem sie an Kaiser und Papst berichteten, er sei von Bucer und Consorten verführt worden. Was von solchen Verdächtigungen zu halten ist, haben die letzten Jahre hinlänglich gezeigt.

häufig ist die Pluralität der Benefizien in einer und derselben Person. Diejenigen, welche mehrere Benefizien und obendrein die Seelsorge haben, sollen, da so manche Dispensation vom Papste erschlichen worden, gehalten sein, dergleichen vorzuzeigen, um zu sehen, ob sie dieselben ordentlich erlangt haben und vom Erlangten den rechten Gebrauch machen. Besser, wenige gute, als viele nutzlose Priester. Der zweite Theil handelt von den Privat- und Amtspflichten, dem Leben und den Sitten der Kleriker. Um diese Pflichten kennen zu lernen, wird auf Hieronymus an Nepotian und auf die darüber von den Vätern eigens verfaßten Werke verwiesen. Um Weltliches soll sich der Geistliche nicht kümmern; sein Amt besteht in Beten und Lehren; die Bibel soll niemals aus den Händen der Kleriker kommen. Falsche zweifelhafte Legenden, welche man an die Stelle der h. Schrift ins Brevier gesetzt hat, sollen aus demselben entfernt werden. Dasselbe soll aufmerksam recitirt und das Meßopfer mit Andacht verrichtet werden. Wie das Leben der Christen und besonders der Kleriker beschaffen sein soll, lehrt der h. Paulus an verschiedenen Stellen. Stolz, Ueppigkeit und Habsucht sind die Ursachen, warum die Geistlichen in solcher Mißachtung stehen. Der dritte Theil handelt von den Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Kirchen und ihren Dienern, vom Leben der Canonici, von der Abhaltung des Gottesdienstes und von der Disciplin. Der vierte Theil von den Pfarrern und ihren Vicarien und anderen Dienern des Wortes. Der h. Paulus behandelt in seinen Briefen an Timotheus und Titus diesen Gegenstand aufs genaueste. Diese Briefe sind golden und jedem Pfarrer zu kennen nothwendig. Die Pfarrer sollen sich von ihren Pfarreien nicht entfernen und keine Vicare anstellen ohne besondere Erlaubniß von ihrem Bischofe. Die Religiosen dürfen nicht eher predigen, bis sie ordentlich berufen und zugelassen sind; sie sollen sich den Pfarrern, die ihr Amt selbst verwalten wollen, nicht aufdrängen und es soll nicht geduldet werden, daß sie gegen geistliche und weltliche Obere tadeln und schmähen. Der fünfte Theil handelt noch besonders von dem Wandel und den Sitten der Pfarrer. Ihr Leben muß mit ihrer Lehre übereinstimmen, da die Macht des Beispiels mehr wirkt, als die Macht des Wortes; sie sollen ein Vorbild für ihre Gläubigen sein in ihren Reden, im

Wandel, in der Liebe, im Glauben und in der Sittenreinheit; was er besonders zu fliehen hat, sagt ihm der Apostel. Der sechste Theil handelt von der Verkündigung des Wortes. Das Predigtamt ist das Vorzüglichste. Der Prediger soll häufig über die h. Schrift meditiren; die Worte des Propheten Ezechiel Kap. III. 33 u. 34 soll er erwägen, welche den Hauptinhalt der Wahrheiten bezeichnen, welche man dem Volke verkündigen soll. Sie sollen ihre Vorträge der Fassungsgabe ihrer Zuhörer anpassen, alle profane und jene Beredsamkeit vermeiden, die nur in Worten besteht, auch alles bei Seite lassen, was Lachen erregen könnte. Vor allem soll der Prediger nichts in seinen Vortrag aufnehmen, was wider die Lehre der Kirche ist, ebenso nichts Fabelhaftes oder Verdächtiges; alles profane und nichtige Geschwätz soll er vermeiden; was die Bestreitung der Ketzer betrifft, mehr die Erbauung als die Streitfragen suchen. Von Verwünschungen, Sticheleien und Schmähungen hat er sich durchaus fern zu halten. Von streitigen Dingen soll er das Volk nur lehren, zu glauben, was die Kirche glaubt. Nur die Laster soll er tadeln, nicht Personen namentlich. Auch offenbarer Tadel geistlicher und weltlicher Obrigkeit ist zu meiden; zum Gebete für dieselben soll aufs sorgfältigste ermahnt werden. An den Festtagen soll die Epistel und das Evangelium kurz erklärt und das Volk zur Frömmigkeit und zur Liebe Gottes und des Nächsten ermahnt werden. Bei den Geschichten der Heiligen sollen sie nicht zu lange verweilen. Scheint die Geschichte fabelhaft, so sollen sie dieselbe nicht einmal berühren, wenn wahrscheinlich, kurz und aus ihr das entnehmen, was nachahmungswürdig erscheint. Auch von Wundern soll nicht viel Rühmens geschehen, es sei denn, daß sie durch die Schrift mitgetheilt oder sonst historisch gewiß sind. Wenn sie allegorische Darstellungen oder verborgenen Schriftsinn mittheilen, so haben sie dies aus bewährten Kirchenlehrern zu entnehmen. Nach der Predigt soll das apostolische Glaubensbekenntniß deutlich hergesagt werden; ebenso das allgemeine Sündenbekenntniß (confiteor), welches das Volk dem Priester wörtlich nachsprechen soll; dann eine tröstliche Erflehung der Vergebung der Sünden, damit das Volk mit zerknirschtem und demüthigem Geiste und von ganzem Herzen sich mit dem Priester bereiten möge zur Feier des Ge-

heimnisses der Erlösung auf dem Altare und zur Theilnahme an den Früchten des Leidens des Herrn, dessen Erinnerung und Darstellung im Geheimnisse des Altars gefeiert wird. Der siebente Theil handelt von der Verwaltung der Sakramente. Nachdem das Concil deren sieben aufgezählt hat, sagt es, man solle das Volk belehren, was an denselben äußerliches, sichtbares Zeichen ist und welche Wirkungen dieselben in der Seele hervorbringen. Bei jedem werden die besonderen Wirkungen angegeben. Vom Altarssakrament sagt es: „Das Volk ist also zu belehren, aufs festeste zu glauben, daß in diesem Sakramente sei der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi." Dann ertheilt es Anweisung darüber, wie die zu belehren seien, die den Genuß beider Gestalten auch für den Laien für nöthig erachten, spricht darauf von der Verehrung der Eucharistie und sagt dann weiter: „Ein so großes Wunder in diesem Sakramente geschieht nicht durch das Verdienst des Priesters, sondern durch die Kraft Christi, denn innerhalb der katholischen Kirche wird im Geheimnisse des Leibes Christi von einem guten Priester nichts Größeres und von einem bösen nichts Geringeres bewirkt, weil es nicht im Verdienste des Consecrirenden, sondern im Worte des Schöpfers und in der Kraft des h. Geistes bewirkt wird; denn bestände es im Verdienste des Priesters, so gehörte es nicht Christo an. Nun aber, wie er selbst es ist, der taufet, so ist er es auch selbst, der durch den h. Geist bewirkt, daß Brod und Wein übergeht in sein Fleisch und Blut. Wer zu dem Sakramente hinzutreten will, muß ein reines Gewissen haben und ein Herz entfernt von aller Anhänglichkeit an die Sünde, ferner einen lebendigen Glauben, der uns von der wahrhaften Gegenwart des Leibes Christi in dem Sakramente überzeugt. Keiner ist zu demselben zuzulassen, dessen Gewissen nicht vom Pfarrer oder dessen rechtmäßigen Stellvertreter durch die Beichte erforscht und belehrt ist, mit rechtem Glauben hinzuzutreten, fest glaubend an das Wort des Herrn: „Dies ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Thut dies zu meinem Andenken," womit uns der Herr sowohl das wirkliche Dasein seines Leibes lehrt, als auch dem würdig Empfangenden die Vergebung der Sünden verheißt, da er befiehlt, dies zum Andenken an den zu thun, der seinen Leib zur Versöhnung der Welt am Kreuze geopfert hat.

Inzwiſchen ſoll nicht vernachläſſigt werden, einzuſchärfen, daß dies Sakrament unter der Geſtalt von Brod und Wein eingeſetzt ſei, damit es auch ein Erweckungsmittel gegenſeitiger Liebe wäre, gemäß den Worten Pauli: „Weil Ein Brod und Ein Leib wir Viele ſind, die wir an Einem Brode und Einem Kelche Theil nehmen.“ Deshalb ſind von der geiſtigen Theilnahme an dieſem Mahle weit entfernt, die mit Neid, Haß oder Zorn erfüllt ſind.

Auch iſt das Volk zu belehren, daß, da es ſich nicht nach altem kirchlichen Ritus an den einzelnen Sonntagen zur Theilnahme an dem Leibe und Blute des Herrn bereitet, es wenigſtens an dieſen und andern Feſttagen der Pfarrmeſſe beiwohne, damit, in Ermangelung der ſakramentalen Communion, zwiſchen dem Celebranten und den Umſtehenden wenigſtens eine Gemeinſchaft der h. Lehre, der frommen Ermahnung, des Gebetes, des Lobes und des Dankes ſei, damit ſo gewiſſermaßen Alle geiſtlicher Weiſe communiziren, mit dem Wunſche, dies auch sacramentaliter zu thun. Damit das Volk nicht von der Pfarrmeſſe und der Anhörung des Wortes Gottes abgehalten werde, ſollen die ſonſt noch zu haltenden Meſſen erſt nach beendigter Predigt anfangen. Das Volk ſoll im Allgemeinen belehrt werden, was in der Meſſe gehandelt wird und aus welchen Theilen ſie beſteht; ebenſo von welcher Beſchaffenheit das Opfer der Meſſe ſei, nämlich ein repräſentatives. Chriſtus wird täglich im Sakramente geopfert, indem jenes eine Opfer am Kreuze in geheimnißvoller Handlung täglich erneuert und durch das tägliche Gedächtniß des Todes des Herrn, durch den wir erlöſt ſind, im Genuſſe des Leibes und Blutes eben das wieder dargeſtellt wird, was vordem geſchehen iſt. Dieſe ſakramentale Handlung macht es, daß wir gleichſam den gegenwärtigen Herrn am Kreuze erblicken und aus ſeiner unerſchöpflichen Quelle die Gnade zum Heile ſchöpfen und für Lebende und Abgeſtorbene ein Opfer darbringen, indem wir für ſie den Vater durch den Tod des Sohnes bitten. Für die Verſtorbenen beten und Almoſen geben, iſt ein frommer Gebrauch und denen nützlich, die in der Kirche und im Zeichen des Friedens abgeſchieden ſind und in ihrem Leben durch Mitwirkung das verdient haben.

Ueber die Buße ſagt das Concil, „die alten Rechtgläubigen

haben uns drei Theile der Buße überliefert, die Reue, die Beichte und die Genugthuung, obgleich die Buße, sofern sie ein Sakrament heißt, vorzüglich in der Absolution des Priesters besteht. Um die rechte Bußgesinnung zu erwirken, soll dem Volke die Furcht vor dem Zorne und dem gerechten Gerichte Gottes eingeflößt, sodann dem erschütterten Gewissen Christus der Gerechte gezeigt werden, der unser Fürsprecher ist bei dem Vater und die Versöhnung für unsere Sünden, und nicht nur für die unsrigen, sondern für die Sünden der ganzen Welt."

Der Beichtvater soll unbescholten, unterrichtet und verschwiegen sein; er soll nicht durch Forschen Verbrechen gleichsam aufspüren, was oft gefährlich ist, sondern das Beichtkind belehren, einfältig, als vor dem Gerichte Gottes die Todsünden und was das Gewissen beschwert und verletzt, zu eröffnen, da das, was wider das Gewissen gehandelt wird, zur Hölle führt. Er soll nicht blos Lehrer, sondern auch Richter sein, der unterscheidet zwischen Aussatz und nicht Aussatz und als kluger Arzt, die verschiedenen Krankheiten der Seele zu heilen versteht. Die im Aufzählen der Sünden ängstlichen Seelen sind zu belehren, daß Gott kein strenger Forderer ist; die vorbehaltenen Fälle sollen ermäßigt werden. Von der Genugthuung wird gesagt, daß bei öffentlichen Verbrechen, soweit es nöthig, die öffentliche Kirchenbuße wieder hergestellt werden soll. Nach abgelegter Beicht soll der Priester unter der Absolution das Beichtkind ermahnen, das Begangene zu verabscheuen und fortan nicht mehr zu sündigen und in dieser Gesinnung zu glauben, daß ihm durch Gottes Barmherzigkeit und kraft der Verdienste Christi durch die Absolution seine Sünden nachgelassen werden [1]).

Der achte Theil handelt vom Unterhalte der Pfarrer. Die Sakramente sollen umsonst gespendet werden, nach dem Worte des Herrn: „Umsonst habt ihr es empfangen, gebet es auch umsonst." Nur was freiwillig dargeboten wird, darf angenommen werden. Deshalb soll den Pfarrern, ebenso den Rektoren und

1) Gropper hatte die Lehre von der Genugthuung nur kurz behandelt und den Ablaß, den er nur auf die Kirchenbußen beschränkt wissen wollte, gar nicht berührt, dagegen auf Wiedereinführung der öffentlichen Buße gedrungen.

Vicarien ein sicheres Einkommen geschafft werden; wo die Einkünfte nicht ausreichen, sollen zwei Vicarien vereinigt oder die eine oder die andere der Kirchenfabrik einverleibt werden, wobei aber die Verpflichtungen, so viel möglich, zu erfüllen sind. Die üblichen Gaben für den Unterhalt des Pfarrers sollen nicht vom Pfarrer, sondern vom Rendanten eingesammelt werden, jedoch soll dadurch die in Cöln eingeführte Gewohnheit (die Geistlichen gehen dort um Ostern mit dem Handschuh herum) nicht abgeändert sein, bis für ein hinreichendes Auskommen Fürsorge getroffen ist.

Der neunte Theil handelt von den kirchlichen Ordnungen und Gewohnheiten. Darüber, heißt es, ist jetzt großer Streit. Darum ist das Volk zu belehren, die Regel der Väter zu befolgen, welche mit Fleiß ermahnen, die kirchlichen Ueberlieferungen, besonders die dem Glauben nicht zuwider sind, so zu halten, wie sie von den Vorfahren auf uns gekommen sind. Was wir aber nicht geschrieben, sondern überliefert bewahren, ist, wie der h. Augustin sagt, nicht einer und derselben Art. Es unterliegt dies der freien Beobachtung; denn was weder gegen den guten Glauben noch gegen die guten Sitten ist, ist für indifferent zu halten und nach der Sitte derer zu beobachten, unter welchen man lebt. Beim Fasten sollen nicht weniger die köstlichen Fisch- als Fleischspeisen gemieden werden; ebenso die Leckereien, die mehr als Fleischspeisen, in Wallung setzen. Es scheint angemessener, die Prozessionen innerhalb des Kirchenraumes zu halten und damit eine passende Anrede zu verbinden u. s. w.

Der zehnte Theil handelt vom Leben und Wandel der Mönche. Das Mönchsleben ist, wenn es nur nach heiligster Anordnung rein und fleckenlos befolgt wird, der evangelischen Vollkommenheit höchst angemessen. Da es aber schwer ist, im Fleische zu leben und dem Stachel des Fleisches keine Folge zu geben, so soll zu dieser Lebensweise Niemand gezwungen, angeregt oder ohne sorgfältige Prüfung aufgenommen werden. „Wer es fassen kann, der fasse es." Mönch und Nonne sollen lieben die Kenntniß der Schrift, nicht aber die Sünden des Fleisches, den Psalter niemals aus der Hand oder aus den Augen lassen, allzeit beten, mit den Sinnen wachen, den eitlen Gedanken den Zugang verschließen,

den Leib zugleich mit der Seele auf Gott richten, den Zorn durch Geduld besiegen, kurz, keinen Gemüthsverwirrungen Raum geben, allezeit etwas arbeiten, damit der Teufel sie zu jeder Zeit beschäftigt finde.

Der elfte Theil handelt von den Hospitälern, Waisenhäusern und ähnlichen frommen Anstalten.

Der zwölfte von den Schulen, Buchdruckern und Buchhändlern. Es ist vor allem daran gelegen, daß die Jugend in der Furcht des Herrn und in der Wissenschaft unterwiesen werde. Besonders zuträglich scheint es uns zu sein, daß die Winkellehrer entfernt und die Gymnasien und kleinen Schulen sorgfältig gereinigt und mit Lehrern versehen werden, die nicht so sehr geschickt als von gesunder Lehre und unbescholtenem Wandel sind, vorzüglich in unserer Zeit, wo unzählige Ketzereien Deutschland überschwemmen, wovon die Jugend schwer zu reinigen ist, wenn sie dieselbe einmal eingesogen hat. Bei den einzelnen Kirchen soll ein unterrichteter Mann zur Bildung der Kleriker derselben Kirche angestellt und demselben ein hinreichendes Auskommen verschafft werden. Zu wünschen wäre es, wenn alle Collatoren, besonders von Pfarrkirchen, sich von den Universitäten die tauglichsten Männer zu solchen Stellen bezeichnen ließen, um sie damit zu begaben. Geschähe dies auch von den Collegiatkirchen, so würde das ohne Zweifel für sehr Viele ein mächtiger Sporn zu den Studien sein. Nicht weniger würde dazu beitragen, wenn die Verordnungen Honorius' III. befolgt würden, daß nämlich die besonders für die Theologie geeigneten Canonici von dem Kapitel zu den Universitäten geschickt würden, mit Beibehaltung des Einkommens ihrer Benefizien während der Dauer von fünf Jahren. So möchte sich allmählig eine hinreichende Anzahl gelehrter Männer finden, die, wie Sterne, Viele zur Gerechtigkeit zu unterweisen und im Verfolg der Zeiten die allgemeine Kirche Gottes in Leben und Lehre zu reformiren vermöchten. Es soll nichts gedruckt und verkauft werden, es sei denn zuvor von den dazu bestellten Commissarien revidirt.

Zugleich mit den Canones des Concils erschien 1538 ein ausführliches Religions-Handbuch (enchiridion betitelt), worauf

bereits in den Concils-Beschlüssen Bezug genommen war[1]). Gropper ist der Verfasser des enchiridion. Im Vorwort sagt er, „der Erzbischof habe ein kleines Handbüchlein gewünscht, es sei aber unmöglich gewesen, in engen Schranken die gegenwärtig angegriffenen, hochwichtigen Lehren in der nothwendigen Ausführlichkeit und Klarheit darzulegen; auch habe er die nicht zu billigenden Lehren der Sektirer in bescheidener Weise widerlegt und an deren Stelle die bisher geltenden zu vertheidigen gesucht, doch sei dies geschehen, ohne Jemanden, welcher Sekte er auch angehöre, namentlich zu tadeln." Es war mit diesem Unternehmen ein weiterer Schritt zur Wiedervereinigung geschehen. Die reine, unzweifelhafte Kirchenlehre war der neuen Lehre gegenüber gestellt, die erste mit Gründen unterstützt und vertheidigt, die andere widerlegt. Dagegen waren die streitigen Lehren, worüber noch keine oder doch nur eine zweifelhafte Entscheidung ergangen war, sowie auch die Disciplinargesetze, welche einer zeitgemäßen Aenderung unterliegen, entweder übergangen und einer spätern Besprechung vorbehalten, oder aber in einer versöhnlichen, vermittelnden Weise dargestellt. Es geschah dies namentlich bei der Rechtfertigungslehre und Gropper gab sich der Hoffnung hin, daß, wenn darin ein Verständniß erzielt und den protestantischen Prädikanten die Ehe und den Laien der Kelch bewilligt würde, eine Wiedervereinigung zu Stande gebracht werden könne. Kaum war dieses vortreffliche Werk veröffentlicht, als von allen Seiten zustimmende Erklärungen eingingen. Die berühmtesten Theologen sprachen sich anerkennend darüber aus, ebenso die Cardinäle Sadolet, Giberti, Pole und Contarini. Letzterer versicherte, er habe nichts Gelehrteres, nichts Zuverlässigeres, nichts der Annahme Wertheres jemals gesehen. Der Cardinal Sadolet schrieb an Hermann am 29. November 1541 und konnte nicht Worte genug finden, ihm seine Bewunderung über diese ausgezeichnete Arbeit auszudrücken. Nur Eines fand er auszusetzen, daß nämlich die Lehre vom Fegfeuer mit Stillschweigen übergangen sei[2]). Er

1) Ihm folgte im selben Jahre das Buch: „Des Erzstifts Cöln Reformation der weltlichen Gerichter und Polizey-Ordnung."

2) Mehrere Geschichtschreiber behaupten, Hermann habe es so gewollt,

meinte, es habe davon Erwägung geschehen müssen, damit nicht durch Stillschweigen den Gegnern der Sieg zuerkannt werde. Wenn große Sünder, so sagt er zur Begründung dieser Lehre, sich bekehren und Verzeihung erlangt haben, aber der Strafe in diesem Leben entgehen, so läge darin eine gewisse Ungerechtigkeit des höchsten Richters, wenn diese keine Strafe für ihre Sünden zu erleiden hätten. Da auch die hervorragendsten cölner Gelehrten in das allseitige Lob mit einstimmten, gab der cölner Rath, der sich gleich nach dem Concil dazu hatte verleiten lassen, eine Commission zur Prüfung der Beschlüsse zu ernennen, seine Opposition auf.

Kap. XI.

Wir nehmen den am Schlusse des 6. Kapitels abgebrochenen Faden der allgemeinen Geschichte wieder auf. — Carl V. war nach dem Abschlusse des Nürnberger Friedens nach Italien gereist, um dort zu bewirken, daß das Concil ausgeschrieben werde. Im Jahre 1532 traf er mit dem Papste Clemens VII. in Bologna zusammen, der sich unter gewissen Bedingungen bereit erklärte, dasselbe nach Mantua, Bologna oder Piacenza zu berufen und 1533 seinen Gesandten Hugo Rangone nach Deutschland schickte. Am 2. Juni überreichte er dem Kurfürsten sein Beglaubigungsschreiben. Auf einem Convent zu Schmalkalden wurde dem Gesandten geantwortet, daß sie in des Papstes Artikel, worin die Bedingungen aufgestellt wären, nicht willigen könnten. Bald darauf starb Clemens, ihm folgte am 28. September 1534 Paul III. Dieser sandte seine Botschafter an den Kaiser und an alle Könige und Fürsten der Christenheit mit der Bitte, ihm die dem Concil entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu helfen. Der Botschafter am Hofe Ferdinands, Peter Paul Vergerius, war nach Rom beschieden worden, um sich dort Instruktionen zu holen und kam im Herbste 1535 nach Deutschland zurück. Zunächst besprach er sich zu Wittenberg mit Luther, suchte darauf den Kurfürsten in

---

beweisen aber damit, daß ihre weitere Vorgabe, er habe an den Reformbeschlüssen keinen Antheil, auf Unwahrheit beruht. Die Angabe von Kampschulte, daß die Lehre vom Fegfeuer im enchiridion behandelt sei, beruht auf Irrthum.

Prag auf und zeigte ihm an, daß Mantua als Wahlstatt für das Concil ausersehen und der Papst geneigt sei, die acht Artikel, die sein Vorgänger als Bedingung gestellt, fallen zu lassen. Der Kurfürst entgegnete, es sei auf allen Reichstagen beschlossen worden, das Concil in deutschen Landen halten zu lassen, er wolle sich aber über seine Anträge mit seinen Glaubensgenossen berathen. Diese versammelten sich am 6. Dezember 1535 zu Schmalkalden und erneuten ihren Bund auf 10 Jahre; Würtemberg, Pommern, die Fürsten von Anhalt und mehrere Städte wurden in denselben aufgenommen und verpflichteten sich, jeden Stand, gegen den das Kammergericht verfügen würde, in ihrer Gesammtheit zu schützen. Sie gaben dem Gesandten am 21. Dezember zur Antwort, die Wahlstatt müsse durchaus in deutschen Landen sein und vorab ausgemacht werden, daß dem Papste, als ihrem Widerpart, gar kein Einfluß auf die Synode gestattet werde, auch auf dem Concil, des Kaisers, der Könige, Fürsten und Stände und sonst frommer und christlicher Menschen Gewalt gelten müsse.

Carl hatte sich gleich nach der Besprechung mit dem Papste zu Bologna nach Spanien eingeschifft. Von da aus unternahm er im Sommer 1535 einen Zug nach Afrika, wo er den Seeräuber Barbarossa aus Tunis vertrieb und die Freude hatte, 22,000 Christen in die Heimath zu entlassen. Im Frühjahr 1536 kam er über Neapel nach Rom. Paul III. kam ihm freundlich entgegen und erließ am 2. Juni 1536 die Convocations-Bulle, wonach am 23. März 1537 das Concil zu Mantua eröffnet werden sollte [1]).

Die Bundesgenossen waren am 6. Dezember 1536 zu Schmalkalden versammelt, um die Artikel festzustellen, welche Luther im Auftrage des Kurfürsten für den Fall, daß ein freies Concil zu Stande käme, aufgestellt hatte. Nachdem diese genehmigt und unterzeichnet waren, erschien Bucer und berichtete über die Erfolge, die er bei den Schweizern und Oberländern erzielt hatte. Die Oberländer hatten die sogenannte Wittenberger Concordie unterzeichnet, die Schweizer aber hatten, auf Zureden Bucers, zwar bekannt, daß Brod und Wein nicht blos symbolische, sondern

1) Sleidan ad hunc annum.

wahrhaft mittheilende Zeichen des Leibes und Blutes seien, wollten aber die Mittheilung vom Glauben des Empfängers abhängig machen und nur einen geistigen Genuß zugeben, weil Christus mit seinem Leibe nur im Himmel sei und an eine leibliche Gegenwart und einen leiblichen Genuß nicht gedacht werden dürfe. Luther sprach sich versöhnlicher aus, als man erwartete. Abweichende Glaubensmeinungen, sagte er, müssen nicht nothwendig die Trennung der Gemüther zur Folge haben, sondern durch gegenseitige Liebe getragen und versöhnt werden. Während sie noch über ihre Bundes-Angelegenheiten Rath pflogen, überreichte der Nuntius Peter Vorstius dem Kurfürsten zwei päpstliche Briefe und lud ihn mit seinen Bundesgenossen zum Besuche des Concils ein. In der Convocations-Bulle war als Zweck desselben die Ausrottung der lutherischen Ketzerei angegeben, was den Schmalkaldenern gar schlecht gefiel. Sie ließen eine Recusationsschrift aufsetzen, worin die Gründe der Nichtannahme des Concils ausführlich auseinandergesetzt waren. Am 5. März 1537 wurde diese Schrift dem Vicekanzler Held mitgetheilt und dann an alle Fürsten der Christenheit verschickt. Dem Gesandten Peter Vorstius wurde ein Auszug davon gegeben; die päpstlichen Briefe erhielt er unentsiegelt zurück. Held hatte sich erst gegen Schluß des Convents eingefunden. Auf die erneuerten Beschwerden gegen das Kammergericht hielt er ihnen den Unterschied zwischen Religions- und Kirchensachen von neuem vor und erklärte frei heraus, daß diejenigen Stände, die nicht namentlich in dem Nürnberger Frieden begriffen seien, auch in Ansehung der Religion durch die früheren Beschlüsse von Speier und Augsburg gebunden bleiben müßten. Die Schmalkaldener beriefen sich auf den Vertrag von Cadan und eine Uebereinkunft, welche zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Könige Ferdinand im November 1535 zu Wien, bei Gelegenheit der Belehnung mit der Kurwürde, getroffen worden, wonach der Nürnberger Friede auch auf die seitdem zum Protestantismus übergetretenen Stände ausgedehnt werden solle. Held aber wollte von dem Frieden zu Cadan und dem Wiener Vertrag nichts wissen. Jetzt wurde dem Kaiser und dem König Ferdinand die verlangte Türkenhülfe abgeschlagen und die Bundeshäupter beauftragt, die Unterhandlungen mit den Königen von

Frankreich und England aufs eifrigste zu betreiben. Held, darüber erbittert, bemühte sich, einen Gegenbund zu Stande zu bringen. Unter dem Namen der h. Ligue, wurde derselbe am 10. Juli 1538 zu Nürnberg zwischen dem Herzog Georg von Sachsen, den Herzogen Erich und Heinrich von Braunschweig, dem König Ferdinand und dem Erzbischofe von Mainz in Salzburg geschlossen, nicht gerade zu einem offenen Kampf, aber doch zur Vertheidigung der katholischen Sache, wenn der schmalkaldische Bund sich nicht zur Nachgiebigkeit entschließen wollte. Die Kunde davon machte, daß die Protestanten sich jetzt ernstlicher bemühten, die kriegsberühmten Schweizer zum Beitritt zum Bunde zu vermögen. Luther schrieb ihnen am 1. Dezember 1537, er habe noch nie gelehrt, daß Christus vom Himmel hernieder und auffahre, sondern bleibe fest bei dem Artikel des Glaubens, „aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes u. s. w." und lassen's göttlicher Allmacht befohlen sein, wie Leib und Blut im Abendmahl uns gegeben werden. Wir denken da keiner Auffahrt und Niederfahrt, die da sollte geschehen, sondern wir bleiben schlechts und einfältig bei seinen Worten: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut." Doch wo wir hierin einander nicht gänzlich verstehen, so ist jetzt das Beste, daß wir gegeneinander freundlich sein und immer das Beste gegeneinander versehen [1]). Der Beitritt der Eidgenossen erfolgte nicht, auch geschah es, daß Kaiser Carl, der durch einen ungünstigen Wind auf der Rückreise nach Spanien an die französische Küste getrieben wurde, sich mit seinem Gegner, dem Könige Franz versöhnte. Auch England zögerte, sich den Schmalkaldenern anzuschließen. Letztere erwarteten da-

1) Luther hatte sich über die Abendmahlslehre, um die Schweizer zum Beitritt zum Bunde zu vermögen, sehr versöhnlich ganz im Sinne des Erasmus und der cleviſchen Ordnung ausgesprochen, worin es heißt: „Was in der h. Schrift der menschlichen Natur verborgen und mit dem Glauben soll begriffen werden, solches soll man sich nicht mit menschlicher Rede unterstehen zu bewähren, sondern Gottes Weisheit und Allmacht anheimgeben." Auf dieser Grundlage hätte nun wohl eine conföderative Einigung zwischen der sächsischen und helvetischen Confession zu Stande gebracht werden können; aber keine der beiden Confessionen wollte ihre Ansicht über das Wie? der Gegenwart Christi im Abendmahle aufgeben oder auch eine andere neben der ihrigen gelten lassen. S. später.

mals, der Kaiser und dessen Bruder Ferdinand würden den Angriff nicht länger aufschieben. Diese aber schickten jetzt Briefe an den Kurfürsten mit der Aufforderung, Hülfe gegen die Türken zu senden, da der Sultan eben Ungarn mit einem neuen Einfall bedrohe. Der Kurfürst antwortete im Namen seiner Bundesgenossen, sie verlangten einen anständigen, festen und unzweideutigen Frieden. Wenn sie ihnen diesen zugestehen und die Prozesse des Kammergerichts wider sie hemmen und den seit einigen Jahren aufgenommenen Mitgliedern ihres Bundes den Antheil daran nicht versagen würden, so wollten sie auch Beistand gegen die Türken leisten. Um die Parteien zu versöhnen und die so dringend nöthige Türkenhülfe zu erlangen, gab der Kaiser unter Vermittlung des noch unentschiedenen Protestanten Johann II. von Brandenburg zu einer Friedenshandlung seine Zustimmung. Diese kam zu Frankfurt a. M. Ende Februar 1539 zu Stande — Frankfurter Anstand —. Der durch den Nürnberger Frieden bestimmte Zustand soll für 15 Monate fortdauern, alle Prozesse gegen die protestantischen Stände sollen für diesen Zeitraum suspendirt und über einen weiteren Vergleich durch einen Ausschuß gottesfürchtiger, friedliebender und verständiger Männer berathschlagt werden.

Auf dem Frankfurter Convent war auch der Abgesandte Hermanns, der geistliche Rath Peter Medmann, Hofmeister der jungen Grafen Johann und Friedrich von Wied, gegenwärtig. Hermann hatte gleich nach dem Concil, im Herbst 1536, den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg in Berlin und von da den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen in Torgau besucht, um sie geneigt zu machen, seinen Reformvorschlägen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie für ein Religionsgespräch zur Wiedervereinigung der getrennten Kirche zu erwärmen. Als Erzbischof hatte er seiner Amtspflicht durch Anrichtung einer Reformationsordnung Genüge geleistet, nun wollte er auch als hervorragendes Mitglied des deutschen Episcopats und Kurfürst des deutschen Reiches seine Pflicht erfüllen, indem er Alles daran setzte, die Trennung der Kirche aufzuheben und dadurch einem Bruderkriege und dem Zerfall des Reiches vorzubeugen. Dies konnte nach seiner Ueberzeugung nur durch einen Ausgleich der kirchlichen

Differenzen geschehen. Von einem Concil war dies vor der Hand nicht zu erwarten, da der Herzog von Mantua Schwierigkeiten in den Weg legte, und der Papst am 10. April 1537 den nach Mantua, am 28. Juni 1538, den nach Vicenza angesetzten Termin aufgehoben und das Concil verschoben hatte. Darum sandte er seinen Rath Peter Medmann nach Frankfurt, um dahin zu wirken, daß die kirchliche Politik in die friedliche Bahn der Religionsgespräche eingelenkt werde. Die Anzeige Medmanns, daß sein Herr in Gemeinschaft mit sämmtlichen Bischöfen seines Metropolitansprengels eine Reformations-Ordnung angerichtet habe, er auch zu weiteren Reformen geneigt und es sein Wunsch sei, daß seine Theologen mit denen der Gegenpartei nunmehr die Gegensätze, welche in dem Religionshandbuche hervorgehoben seien, besprächen und eine Einigung anstreben sollten, mußte auf den Gang der Politik einen starken Einfluß ausüben [1]). Schon am 17. März 1539 schrieb Melanchthon an Hermann: „er freue sich von Herzen, daß er durch rechte Heilmittel die Gebrechen der Kirche beseitigen wolle; es sei einleuchtend, daß allerwärts und vorzüglich in Deutschland die Frommen unter Thränen den heißesten Wunsch hegten, daß doch endlich einmal die Vorsteher der Kirchen zu dem Streben angeregt würden, die Kirche von den vielen alten Irrthümern zu reinigen und die vor Kurzem durch die Wuth der Fürsten zerrissene und durch Zwietracht gespaltene Kirche wieder zu versöhnen und neu zu beleben. Sehr viele Fürsten drohten ihren Glaubensgenossen Krieg und Verderben; das Unglück würde erstaunlich werden, wenn nicht die Mäßigung anderer Fürsten diese Rathschläge verhinderten. In Betreff Seiner müsse es lobend anerkannt werden, daß er bis dahin der Grausamkeit gegen die Evangelischen sich enthalten habe. Er möge nun in seiner hohen Stellung Sorge tragen für Kirche und Vaterland. Von einer päpstlichen Synode könne man sich mehr Unheil, als Rettung versehen. Die Fürsten

1) Wenn der Cardinal Pacca in seinen historischen Denkwürdigkeiten (Band II) schreibt, „die großen Lobsprüche, die Hermann von den größten Kirchenfürsten erhalten, hätten in ihm einen anmaßenden Stolz erweckt und ihn ermuthigt, sich mit Ketzern einzulassen", so beruht dies auf gänzlicher Unbekanntschaft mit seinem Charakter; Stolz lag ihm ebenso fern als Eigennutz.

Deutſchlands ſollten für die Rettung der Kirche und des Vaterlandes Sorge tragen; das könne auch ohne den Papſt geſchehen, wie dies auch zu anderen Zeiten der Fall geweſen. In früheren Zeiten ſeien von frommen und gelehrten Biſchöfen manche Synoden gehalten worden, auch ohne Autorität des Papſtes. Er möge eine ſolche Harmonie in der Religion anſtreben, die gegen die Finſterniß und gegen die alten Irrthümer ankämpfe und nicht die alten Irrthümer wieder einführe, wie das enchiridion es wolle. Hierzu möge er tüchtige und kluge Arbeiter auswählen" (Seckendorf 1, III, 107). Durch das ungünſtige Urtheil über das enchiridion ließ ſich Hermann nicht abſchrecken. Er wußte wohl, daß noch manches zu verbeſſern war, was er aber nicht unzeitig abſtreifen wollte. Der cölner Rechtsgelehrte Lumpius hatte dies ſchon 1536 in einem Briefe angedeutet, worin er ſagt, „Hermann wage noch nicht hervorzutreten wegen der Vorurtheile der Mönche und Theologen" [1]) und war ja auch die weitere Reform auf ſpätere Zeit verſchoben, wenn erſt mehrere tüchtige Männer herangebildet ſein würden [2]). Was aber die Gegenſätze betraf, ſo ſollten dieſe ja eben durch friedliche Beſprechung ausgeglichen werden. Ermuntert wurde Hermann im November noch durch einen Brief von Caspar Hedio, worin dieſer ihn auffordert, ſich an die Spitze der gutgeſinnten Deutſchen zu ſtellen, denen es um den wahren chriſtlichen Glauben und um eine heilſame Reform in der Kirche ernſt ſei.

Kap. XII.

Durch den Frankfurter Anſtand wuchs das Vertrauen zur Sache des Proteſtantismus, welcher ſein Gebiet nun bedeutend erweiterte. Herzog Georg von Sachſen ſtarb und ſein Bruder Heinrich, der ihm nachfolgte, reformirte ſein Land. Der Kurfürſt Joachim II. von Brandenburg trat mit ſeinem ganzen Lande zur neuen Lehre über. Sein Bruder Heinrich hatte ſchon früher die Neumark reformirt; jetzt folgte auch ſeine Schweſter Eliſabeth von

1) Siehe Krafft, Aufzeichnungen.
2) Siehe die vorigen Concilsbeſchlüſſe.

Calenburg-Braunschweig, welche nach dem Tode ihres Gemahls, des Herzogs Erich, bei Minderjährigkeit ihres Sohnes die Reform einführte. Mecklenburg erhielt eine evangelische Kirchenordnung und während die Abtissin von Quedlinburg, Anna von Stolberg, selbst ihr Stift reformirte, mußte es sich der Kurfürst Albrecht von Mainz gefallen lassen, daß Andere in seinen Sprengeln Magdeburg und Halberstadt die Reformation einführten.

Die Spaltung nahm also immer größere Dimensionen an und es blieb nichts übrig als, entweder dieselbe bestehen zu lassen oder aber dieselbe durch Gewalt oder auf friedlichem Wege zu heben. Carl hatte sich für Letzteres entschieden und zu dem Ende die Stände auf den 6. Juni nach Speier berufen. Da dort eine ansteckende Krankheit herrschte, versammelte man sich zu Hagenau. Der König Ferdinand fand sich dort mit mehreren Fürsten ein. Auch Hermann hatte sich in Begleitung des Johann Gropper und Bernhard von Hagen dorthin begeben. Melanchthon war durch Krankheit abgehalten; protestantischerseits erschienen: Cruciger, Myconius, Menius, Pistorius, Urbanus, Rhegius, Osiander, Brenz, Blauer, Schnepf und Bucer. Letzterer war Dominikanermönch, hatte als Pfarrer von Landsstuhl eine entsprungene Nonne geheirathet und 1523 dem Pfarrer von Weißenburg eine Zeit lang im Predigen ausgeholfen. Von dort war er sammt dem Pfarrer wegen aufrührerischen Predigens verjagt worden und hatte in Straßburg Aufnahme gefunden. Hier ward er Professor der Theologie, Dechant des Thomasstiftes und Präsident des Kirchenconventes. Hermann betrieb das Werk der Verständigung sehr eifrig; er ließ die Gelehrten beider Parteien, bald des einen, bald des andern Theils zu sich in seine Herberge rufen. Bucer sprach sich am versöhnlichsten aus. Er besuchte Gropper und zeigte an, wie er geneigt wäre, dahin zu wirken, daß dem grausamen Zwiespalt der streitigen Religion einmal abgeholfen und eine Vergleichung getroffen werde. Beide trafen in den meisten Punkten zusammen; was katholischerseits zu Augsburg zugegeben war, wurde von Gropper festgehalten, und Bucer war nicht in vielem gegen die Meinung, die Gropper im enchiridion über jene Artikel, die streitig waren, angezeigt hatte [1]). Bei diesen wiederholten Ge-

1) Wahrhafte Antwort S. 37. S. auch Ennen S. 399.

sprächen waren mehrmals der Kanzler Bernhard von Hagen und der trierſche Rath Bartholomäus Latomus zugegen. Cochläus, Domherr zu Breslau, hatte im Auftrage Ferdinands einen Aufſatz eingereicht, der für die Einigung ein günſtiges Reſultat in Ausſicht ſtellte. Da aber die Proteſtanten die zu Augsburg verglichenen Artikel nicht ohne Weiteres acceptiren wollten, auch ihre Häupter nicht anweſend waren, wurde ein Religionsgeſpräch auf den 28. October ausgeſchrieben, wo beide Theile ſich in Worms einfinden und eine gleiche Anzahl von Theologen mitbringen ſollten. Außer Gropper und Bernhard von Hagen waren der Graf Dietrich von Manderſcheid-Schleiden, der Karmeliter-Provinzial Eberhard Billick und von Seiten der Stadt Cöln Gottſchalk Frechen anweſend. Das Colloquium wurde am 14. Januar 1541 eröffnet. Gropper beantwortete die im kaiſerlichen Auftrage gehaltene Eröffnungsrede Granvella's. Noch ehe der erſte Artikel von der Erbſünde durchgeſprochen war, wurde das Colloquium aufgelöſt; es hatte nur drei Tage gedauert. Auf dem Reichstage zu Regensburg ſollten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Der Kaiſer war nach einer Abweſenheit von acht Jahren auf der Reiſe nach Deutſchland begriffen und wollte demſelben perſönlich anwohnen. Seine Gegenwart war dringend nothwendig. Das Kammergericht hatte die Spolienklage der Mindener Geiſtlichkeit für begründet befunden und die Stadt Minden zur Reſtitution verurtheilt und, da ſie dieſelbe verweigerte, in die Reichsacht erklärt. Auch hatte es gegen die Stadt Goslar in einer zwiſchen ihr und dem Herzoge von Braunſchweig ſchwebenden Streitſache einen Achtſpruch gethan. Beide Städte gehörten zum ſchmalkaldiſchen Bunde, den ſie um Schutz anriefen. Um dem Ausbruch von Feindſeligkeiten vorzubeugen, ſuspendirte der Kaiſer von Speier aus die Achtſprüche. Am 5. April 1541 wurde der Reichstag eröffnet. Außer den obengenannten Abgeordneten erſchienen von Seiten Cöln's noch der Coadjutor Adolph von Schauenburg und Hermann von Münſter, Pfarrer von St. Columba. Der Kaiſer beſtimmte zu Collocutoren proteſtantiſcherſeits Melanchthon, Bucer und Piſtorius, katholiſcherſeits Eck, Julius Pflug und Gropper. Das Präſidium führte Granvella und der Pfalzgraf Friedrich; Vertreter der Curie war der päpſtliche

Nuntius Contarini. Schon zu Worms hatte sich Bucer im Auftrage des Landgrafen Philipp mit Gropper, der eine Einigung, besonders in der Rechtfertigungslehre in Aussicht stellte und mit dem kaiserlichen Sekretär Veltwick in ein geheimes Religionsgespräch eingelassen. Die Frucht dieser Conferenz war die Schrift „Regensburger Interim" genannt, welche den Religionsverhandlungen zu Grunde gelegt wurde. Nachdem man die Lehre von der Erbsünde verglichen, ging man zur Rechtfertigungslehre über. Contarini, der für die Ansichten Groppers gewonnen war, entwarf eine Formel, die verworfen wurde; die von Melanchthon entworfene wurde von den katholischen Theologen zurückgewiesen. Endlich wurde mit Zugrundelegung des betreffenden Abschnittes in dem Vergleichungsentwurf, d. h. der von Gropper und Bucer ersonnenen Fassung, eine neue Formel zu Stande gebracht, in der jeder Theil dem andern etwas nachgab. Es wurde zuerst gesagt, daß der Mensch gerechtfertigt werde durch einen lebendigen, wirksamen Glauben und er durch diesen Glauben Gott angenehm sei, um Christi willen; dann aber hinzugefügt, in diesem Glauben liege zugleich die Gewißheit für Jeden, daß er bereits Sündenvergebung und Versöhnung erhalten habe; es sei ferner eine doppelte Gerechtigkeit, deren der Mensch in der Rechtfertigung theilhaftig werde, nämlich die imputirte Christi und die inhärirende der Liebe; doch werde man durch den Glauben nur insofern gerechtfertigt, als man diese zugerechnete Gerechtigkeit ergreife, weshalb auch die Seele nur auf diese sich verlasse, aber eben hiemit der wahrhaft Reumüthige stets von sich überzeugt sei, daß er Gott gefalle.

Man hatte sich in dieser Formel verglichen, da aber diese Lehre bis jetzt der katholischen Schule fremd war[1]), und Luther

1) S. Döllinger, „Die Reformation" III, S. 330 flg. Bisher hatte die Schule die auf Erden gewirkte Gerechtigkeit Christi als die verdienstliche und die innere Gerechtigkeit als die formale Ursache der Rechtfertigung aufgestellt. Auf der cölner Universität hatte Albert Pighius gelehrt, die Gerechtigkeit Christi werde dem Sünder ebenso imputirt, wie die Sünde Adams jedem Kinde; Gropper war sein Schüler und faßte die Gerechtigkeit Christi, insofern sie außer uns ist, als die verdienstliche, insofern sie aber durch den Glauben ergriffen und uns als Gerechtigkeit angerechnet wird, als die formale Ursache der Rechtfertigung und da

von einem lebendigen, wirksamen Glauben als Ursache der Rechtfertigung nichts wissen wollte, so fand dieselbe beiderseits Widerspruch. Der Artikel von der Kirche wurde vorläufig bei Seite gelegt. Die Unfehlbarkeit der Concilien wollten die protestantischen Collocutoren nur insofern anerkennen, als dieselbe nach Gottes Wort und rechtem Verstande urtheilen. Beim Altarssakrament wurde die Communion unter beiden Gestalten zugestanden, jedoch unter der Bedingung, daß auch die Communion unter einer Gestalt anerkannt werde. Die Transsubstantiation wollten die Protestanten um keinen Preis zugeben. Granvella rieth den Katholischen, das Wort aufzugeben, drang aber damit nicht durch. Auch die Adoration wollten sie nicht zulassen. Diese war eine Consequenz der Lehre, daß Jesu Fleisch und Blut nach der Consekration wahrhaft und wirklich gegenwärtig sei, wozu sich ja Luther bekannte. Dagegen ward aber hervorgehoben, daß das Sakrament nicht zur Anbetung, sondern zum Empfange eingesetzt sei. Früher hatte man schon die Gegenwart Christi auf die Dauer der Handlung beschränkt und verordnet, alles consekrirte Brod zu consumiren, ja Luther hatte zugelassen, daß die bis dahin beibehaltene Erhebung der Hostie abgeschafft wurde. Inzwischen hatte Johann Calvin, der zu Genf als Reformator aufgetreten war, die sogenannte mittlere Bahn betreten und gelehrt, daß gleichzeitig mit dem mündlichen Genusse von Brod und Wein, was zu jeder Zeit bleibe, was es sei, eine aus dem Leibe Christi, der nur im Himmel sei, ausströmende Kraft dem Geiste dargeboten werde. Als Bucer und Melanchthon auf der Versammlung zu Frankfurt mit Calvin zusammentrafen, schlossen sie sich dieser Ansicht an. In Folge dessen hatte Melanchthon bereits 1540 den Artikel der Augsburger Confession, „daß der Leib und das Blut Christi im Abendmahle warhaft gegenwärtig sei und ausgetheilt werde," durch den neuen ersetzt, „daß mit dem Brode und Weine der Leib und das Blut Christi wahrhaftig (vescentibus in

er außer dieser auch noch eine innere Gerechtigkeit, die uns nach und zugleich mit der Sündenvergebung durch die Erneuerung des h. Geistes und durch die Liebe, die er in unsere Herzen eingießt, geschenkt wird, als secundäre Ursache der Rechtfertigung annahm, glaubte er die katholische Lehre mit der lutherischen ausgeglichen zu haben. Vgl. Groppers enchiridion.

coena domini) dargereicht werde," und vertheidigte nun hier zu Regensburg den Satz, „daß der Leib und das Blut des Herrn nur im Augenblick des Genusses und nur für den Genießenden sakramentaliter gegenwärtig sei." Von einer Anbetung konnte da nicht mehr die Rede sein. Bei der Buße war man einverstanden, daß die kirchlichen Bußübungen nur als Hülfsmittel der Besserung und die Ablässe nur als Minderung oder Aufhebung der Kirchenstrafen angesehen werden sollten, aber die Nothwendigkeit der Aufzählung der einzelnen Sünden wollte man nicht zugeben. Kurz Melanchthon wurde immer unnachgiebiger; auch die vermittelnden Bestimmungen des Buches in den anderen Lehren fanden keine Gnade. Man verlangte plötzliche Abschaffung alles dessen, worüber das Buch mit schonender Rücksicht auf die Gewohnheit der Kirche und die Ueberzeugung des katholischen Theils sich geäußert hatte als, Privatmessen, Klostergelübde und Verbot der Priesterehe. Eck war krank geworden und Gropper und Pflug, die in Allem zusammenhielten, verloren die Geduld. Man sah ein, daß nichts Besseres zu thun sei, als das Gespräch zu schließen.

Der Kaiser ließ darauf die Akten den Reichsständen zur Begutachtung über die vier verglichenen und die unverglichenen Artikel vorlegen und forderte sie dabei auf, ihm weiter zu rathen, wie die beschwerlichen Mißbräuche, die in geistlichen wie in weltlichen Dingen eingerissen seien, am wirksamsten abgestellt und eine allgemeine christliche Reformation erzielt werden könne. In Folge dieser Aufforderung überreichten die Protestirenden dem Kaiser zwei Gutachten, wovon eines von Bucer, das andere von Melanchthon verfaßt war. Dem kaiserlichen Antrag, die verglichenen Artikel bis zur weiteren Entscheidung durch ein Concil anzunehmen, stimmte das Collegium der Kurfürsten bei. Für den Kurfürsten Hermann gab Graf Dietrich von Manderscheid sein Votum dahin ab, man müsse die verglichenen Artikel, die von allem Irrthume frei seien, festhalten, das würde großen Unrath für die künftigen Zeiten verhüten. Die stadtcölnischen Gesandten stimmten in ähnlichem Sinne; Peter Bollinghausen, der persönlichen Verkehr mit Bucer gepflogen, gab die Erklärung ab, daß es der aufrichtigste Wunsch des cölner Rathes sei, die kirchlichen Verhältnisse

auf die Vorschriften Christi und die Anordnungen der Apostel zurückgeführt und die christliche Lehre nach den Worten des Evangeliums vorgetragen zu sehen[1]). Die Bank der katholischen Fürsten und Bischöfe stimmten dem Antrage nicht zu, auch wollten die Protestirenden denselben nicht ohne nähere Erklärung annehmen. Am 29. Juli 1541 wurde der Abschied publicirt; derselbe lautet: „Der Kaiser wolle beim Papste ein General-Concil in deutschen Landen und im Falle dies keinen Fortgang hätte, ein National-Concil betreiben, wenn aber innerhalb der nächsten 18 Monate keines von beiden zu Stande käme, einen neuen Reichstag ausschreiben und denselben wieder in eigener Person besuchen. In der Zwischenzeit sollten die Protestanten gehalten sein, nicht über und wider die Artikel, deren sich ihre Theologen verglichen, hinauszugehen. Darauf wurde allen christlichen Prälaten auferlegt und befohlen, unter Ihnen und den Ihrigen, so ihnen unterworfen sind, eine christliche Reformation und Ordnung vorzunehmen, die zur guten, gebührlichen und heilsamen Administration der Kirche förderlich und heilsam sei. Auch über solche Ordnung und Reformation ernstlich und strenglich zu halten und sich daran nichts irren und verhindern zu lassen. Da sich auch gemelte Prälaten also gehorsamlich gegen uns und Sr. Heiligkeit Legaten unterthänig erboten haben, so sind wir der Zuversicht, solche Ordnung und Reformation sollte zu endlicher christlicher Vergleichung der streitigen Religion eine Vorbereitung und derselben sonder Zweifel hochdienlich sein."

Der Nürnberger Friede wurde mit dem Zusatze bestätigt, daß keine Klosterkirche weiter abgebrochen und abgethan, den Geistlichen, welche über Entsetzungen der Religion wegen geklagt, ihre Einkünfte, so viel sie deren noch hätten, unaufgehalten zukommen und die Protestirenden Niemand der andern Seite zu sich dringen, bewegen oder ziehen, noch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nehmen oder gegen ihre Obrigkeit vertheidigen sollten. Alle in Religions- und andern Sachen ergangenen Achten und Prozesse, über welche bisher Streit gewesen, ob sie im Nürnberger Friedstande begriffen gewesen, sollten bis auf die beabsich-

1) Siehe Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 404.

tigten Versammlungen ausgesetzt und entweder durch Commissarien oder durch fernere Erklärungen des Kaisers ausgemacht werden, welche Sachen für Religions- und welche für weltliche Angelegenheiten zu halten seien. Außer diesen Sachen sollte das Kammergericht in seinem vorigen Wesen bleiben und dem Augsburger Reichsabschiede nicht entzogen sein."

Da die Protestirenden nicht befriedigt waren und die Türkenhülfe eilte, wurde ihnen eine besondere Deklaration ausgestellt. In derselben war die Bestimmung, daß sie über und wider die verglichenen Artikel nicht hinausgehen sollten, dahin erklärt, daß ihnen in den übrigen unverglichenen Artikeln kein Maaß gesetzt sein sollte. Der Punkt, daß die Klöster und Stifter unzerbrochen und unabgethan bleiben sollten, erhielt den Zusatz: Unbegeben einer jeden Obrigkeit, hinter denen sie gelegen, dieselben zur christlichen Reformation anzuhalten. Die Bestimmung wegen Aufrechthaltung der geistlichen Einkünfte, sollte auch den Geistlichen, Gestiften, Klöstern und Häusern der Augsburgischen Confession zu Gute kommen, so daß dieselben, unangesehen unter welchem Religionstheile sie ständen und ungeachtet der früheren Mandate, hinfort unaufgehalten und unentsetzt bleiben sollten. Der wichtige Artikel, daß die Protestirenden Niemanden zu sich dringen oder bewegen sollten, erhielt die folgenreiche Erklärung: „daß sie keinem Stande der andern Religion seine Unterthanen abpraktiziren und in Schutz nehmen sollten, wenn sich aber Jemand sonst zu ihrer Religion begeben wollte, sollte es demselben unbenommen sein." Die Beisitzer des Kammergerichtes sollten nicht mehr auf den Augsburger Reichsabschied, sondern auf den jetzigen vereidet und, wenn sie der Confession zugethan wären, deshalb weder entsetzt, noch bei ihrer Präsentation zurückgewiesen werden. Auch sollten die Protestanten bei der nächsten Visitation des Kammergerichtes gleich den anderen Reichsständen befugt sein, diejenigen Beisitzer ihrer Religion, die sie nicht ferner haben wollten, zu entlassen und andere taugliche Personen ihrer Religion an deren Stelle zu setzen. Bei Verordnung der Personen zur Visitation wolle der Kaiser keine Rücksicht auf den Religions-Unterschied nehmen. Unter dem Artikel von den Reichsachten sollte auch die Goslarsche Acht verstanden sein, und die Gültigkeit des Augsburger Ab-

ſchiedes ſich nur auf die nicht zur Religion gehörigen Sachen erſtrecken.

Die Proteſtanten waren ſo zufrieden geſtellt und der Kaiſer erlangte nun die zur Unterhaltung des Kammergerichts und zur eilenden Türkenhülfe nöthigen Subſidien. Noch an demſelben Tage aber, wo der Kaiſer die Deklaration unterzeichnete, erneuerte er das Nürnberger Bündniß, dem auch der Papſt beitrat und ſchloß mit Joachim von Brandenburg und Philipp von Heſſen Privatverträge. Beide verpflichteten ſich, ſtets zum Kaiſer zu halten; Joachim verſprach, dem ſchmalkaldiſchen Bunde nicht beizutreten und erhielt dagegen die förmliche Beſtätigung ſeiner Kirchenordnung und Philipp verpflichtete ſich, jeder Verbindung des ſchmalkaldiſchen Bundes mit auswärtigen Mächten, ſowie auch mit dem Herzoge von Cleve, mit welchem der Kaiſer wegen Geldern in Conflikt gerathen war, ſich zu widerſetzen. Die Furcht vor dem Kaiſer, wegen ſeiner am 8. März 1540 mit Margaretha von der Saal geſchloſſenen Doppelehe, nöthigte ihn, dieſe Verpflichtung einzugehen. Der Kaiſer verließ nun Regensburg und unternahm den verunglückten Zug gegen die Seeräuber in Algier. Am 1. December kam er von dort zurück und verblieb das ganze Jahr 1542 in Spanien.

Kap. XIII.

Die cölner Geſandten kamen vom Reichstage zurück und überbrachten ihrem Herrn die Botſchaft, daß ſie mit ihren Vermittlungs-Vorſchlägen nicht durchgekommen und die ſchönen Hoffnungen, die alle Gutgeſinnten auf das Religionsgeſpräch geſetzt, vereitelt worden ſeien, und daß nunmehr durch Reichstags-Abſchied den Prälaten die Aufgabe zugewieſen ſei, eine chriſtliche Ordnung und Reformation vorzunehmen, die zur endlichen chriſtlichen Vergleichung eine Vorbereitung ſein ſolle.

Im Jahre 1536 war ſchon die Reformation in dieſem Sinne angeſtrebt worden, aber man hatte ſie nicht genügend befunden, auch hatten die Concils-Väter ausgeſprochen, daß dieſer Reform ſpäter eine durchgreifendere folgen ſolle. Hermann glaubte, daß es nun, wo es ihm durch Reichstagsabſchied zur Pflicht gemacht

worden, an der Zeit sei, diese vorzunehmen und er mit Rücksicht darauf alle früheren Bedenken bei Seite setzen müsse. Gropper war vom Kaiser wegen seines Eifers für die Einigung der Kirche belobt worden und wollte gerne seinem Herrn in der Ausführung des kais. Befehls behülflich sein. Mit Bucer hatte er zu Regensburg die Vermittlungsvorschläge entworfen und, da dieser sich bei dem Gespräche sehr versöhnlich gehalten, glaubte er in Gemeinschaft mit ihm das Reformationswerk am besten ausführen zu können. Das im vorigen Kapitel erwähnte Gutachten Bucers enthielt zwar zu weit gehende Reformationsvorschläge[1]), da er aber die Berathung darüber einem Provinzialconvent unterstellt hatte, so blieben diese hier ganz außer Betracht. Mit seinem Vorschlage, daß sogleich nach den vier verglichenen Artikeln gelehrt und das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden solle, war Gropper einverstanden, natürlich unter der Bedingung, daß die Communion unter einer Gestalt nicht verworfen werde. Kurz, Gropper schlug seinem Herrn den Bucer vor; dieser war mit der Wahl einverstanden und lud ihn zu sich ein. Bucer gab der Einladung Folge und erschien Ende 1541 in Buschhoven. Hermann wünschte, daß Bucer sich zunächst mit dem Weihbischof Nopel I. verständige; dieser wollte sich mit einem Manne, der seinen Orden verlassen, nicht in Religionsgespräche einlassen, auch von seinen Reformationsplänen nichts wissen und wurde seiner Stelle und seines Gehaltes beraubt[2]).

---

1) Er schlug unter Anderem vor, den jetzigen Bischöfen ihre Fürstenrechte und die weltliche Regierung ihrer Länder zu lassen, die geistlichen Geschäfte aber tauglichen Vorstehern oder Superintendenten zu übertragen, denen die Ehe zu erlauben und ein anständiges Einkommen auszusetzen sei. Die Gültigkeit der alten Kirchengesetze über die Wahl, Prüfung, Bewährung und Einsetzung der Seelenhirten, desgleichen über die Verwendung der Kirchengüter sollten wieder in Kraft gesetzt, eine gehörige Unterweisung und Confirmation der Jugend eingeführt und der christliche Bann über die offenbaren Laster wieder aufgerichtet werden. Nach den vier verglichenen Artikeln sollte sogleich gelehrt und das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden u. s. w.

2) Die cölner Erzbischöfe mußten binnen einem Jahre nach der Consekration ihren vicarius in pontificalibus providiren, daß er jährlichst 200 Gulden habe, s. Erblandsvereinigung.

Bald nach seiner Ankunft kam Bucer unter stattlicher Begleitung nach Cöln, wo er im Auftrage des Raths vom Syndikus der Stadt, Peter Bellinghausen, herzlich bewillkommnet und gastlich bewirthet wurde [1]). Bei Gropper verblieb er mehrere Tage, um sich mit ihm über die anzurichtende Reform zu besprechen. Ueber mehrere Punkte waren sie einig [2]). Es handelte sich jetzt um das Prinzip, von welchem bei der Reform auszugehen sei. Beide stimmten mit dem Kanzler Gerson, dessen Nachfolger d'Ailly und andern hochgelehrten Theologen darin überein, daß in Sachen der Spekulation keine Autorität gelte, der h. Schrift und der ächten apostolischen Tradition gleiche Autorität gebühre, daß dasjenige, was einmal eine Synode zur Erhaltung der katholischen und apostolischen Wahrheit gegen eine Irrlehre auf Grund der h. Schrift und wahrer apostolischer Tradition zu promulgiren gezwungen worden sei, durch keine Retraktionen geändert werden könne; daß ferner der wahre Sinn der h. Schrift bei der einhelligen Auslegung der Väter zu suchen und an denjenigen Gebräuchen und Regeln bei der Ausspendung der Sakramente festzuhalten sei, die der Kirche von den Aposteln überliefert worden. Aber Bucer wollte nicht ohne Weiteres einräumen, daß die Concilsväter ihre promulgirten Lehren allezeit aus der h. Schrift nach dem einhelligen Verstande der Väter und Kirchenlehrer geschöpft und daß die Kirche die apostolischen Ueberlieferungen allezeit rein und unverfälscht bewahrt habe, und da auch in Glaubenslehren, die noch nicht definirt waren, Gegensätze stattfanden, so meinte Bucer, daß eine Einigung nur durch das Zurückgehen auf die h. Schrift und ächte apostolische Tradition zu Stande kommen könne. Gropper, der vielleicht eben so gut wie Bucer mit der alten Kirche und den Schriften der Väter bekannt war, mochte wohl für seine Person Lust fühlen, ihm auf diesem Wege zu folgen, äußerte aber, daß dies nach den bisher von der Kirche befolgten Prinzipien unstatthaft sei, sich auch die Theologen der Erzdiözese nicht leicht bereit finden würden, zur Einführung einer unkirchlichen Reform

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 407.

2) Nach Groppers eigener Aussage war Bucer nicht in vielem gegen seine Meinung. S. wahrhafte Antwort Nr. 37.

die Hand zu bieten. Bezüglich der Gestattung des Kelches beim Abendmahle und der Bewilligung der Priesterehe mochte Gropper meinen, daß es nothwendig und zweckmäßig sei, diese Concessionen durch den Kaiser beim Papste zu bewirken, während Bucer glaubte, daß die Jurisdiktionsrechte des Papstes in so großem Umfange weder im Wesen der Kirche begründet, noch den Kirchenzwecken förderlich und unter den obwaltenden dringenden Verhältnissen die Prälaten diese Concessionen zu gewähren ebenso berechtigt, wie verpflichtet seien. Kurz, eine Verständigung kam nicht zu Stande[1]). Bucer sah ein, daß auf die Prinzipienfrage Alles ankomme und als er dem Erzbischofe über die Conferenz mit Gropper referirte, unterließ er es nicht, ihm klar zu legen, daß nach den Prinzipien Groppers kein Vergleich zu Stande zu bringen und nur seine Ansicht die richtige sei. Es bedurfte dies aber keiner großen Anstrengung, weil diese gerade mit dem zusammentraf, was er bereits in seiner Jugend aus den Vorträgen seiner Lehrer und aus humanistischen Schriften eingesogen und im Mannesalter von seinen humanistischen Freunden gehört hatte[2]). Die Ansichten

1) Meshoven gibt vor, Gropper habe Bucern aus seinen Schriften anderer Gesinnungen überwiesen, als er an Tag legte und ihn als Heuchler kennen gelernt. Diese Vorgabe ist ersonnen, um Gropper rein zu waschen. Wäre dies geschehen, so würden die Agitationen gegen Bucer schon jetzt ins Werk gesetzt worden und die Opposition von Seiten des Domkapitels auf dem folgenden Landtag hervorgetreten sein. Gropper hoffte den Bucer und dieser jenen für seine Ansichten zu gewinnen und hatten beiderseits die Hoffnung nicht aufgegeben, daß ein Verständniß zu Stande kommen werde. Gegen Meshoven zeugt auch die Thatsache, daß Gropper Bucern, als er schon angefangen hatte zu predigen, non amicissimum solum et dulcissimum virum, sed et doctissimum theologum et praeceptorem maxime colendum nannte. S. Seckendorf S. 561.

2) Nach Meshoven hat Hermann sich viel mit der Lektüre von humanistischen Schriften befaßt. Ulenberg sagt in seiner vita Melanchthonis cap. XVI, er sei mit den Schutzmitteln der Doktrin wenig bekannt gewesen und deutet damit auf die Unabänderlichkeit der Concilsbeschlüsse über Glaubenslehren hin. Daß Hermann den Vorschlägen Bucers zustimmte, läßt sich aber einfacher und richtiger dadurch erklären, daß er über die Concilien gerade so, wie Erasmus dachte. Auch war dadurch, daß auf gemeinen Reichstagen über Glaubenslehren discutirt wurde, die Unabänderlichkeit in Zweifel gestellt. Hermann glaubte nur unter Vorbehalt daran.

des Erasmus traten ihm wieder lebhaft vor die Seele und es war ihm nun so klar, wie die Sonne, daß man die Wahrheit an der Quelle schöpfen müsse und Menschliches und Göttliches nur dann mit Sicherheit scheiden und eine Einigung der getrennten Kirche nur erzielen könne, wenn man zur h. Schrift und zu den Lehren, Einrichtungen und Gebräuchen der alten Kirche zurückkehre.

Bucer übernahm es, einen Reformations-Entwurf auf Grund der h. Schrift und wahrer apostolischer Tradition anzufertigen. Nachdem noch verabredet worden, die Genehmigung der Stände zur Ausführung des kais. Befehls einzuholen, kehrte er nach Straßburg zurück mit dem Versprechen, sich wieder einzufinden, wenn Hermann seiner bedürfe. Die Stände wurden in der ersten Hälfte des März nach Bonn berufen und tagten zu derselben Zeit, wo die Reichsstände zu Speier über Türkenhülfe berathschlagten. Unter andern Punkten lagen die Propositionen wegen einer christlichen Reformation der Religion und der beständigen Ordnung der Untergerichte vor[1]).

Bezüglich dieser Propositionen äußerten sich die Stände und der Erzbischof wie folgt: „Belangend die Reformation der Religion haben sich die Verordneten des Domkapitels, fort Grafen, Ritterschaft und der Städte Gesandte des obgemelten unseres gnädigen Herrn und Fürsten Fürhabens, das zur Vollentziehung des Regensburgischen Abschiedes beschieht und zuvor zu der Ehre des allmächtigen Gottes und zu unserm Seelenheil angefangen, zum Höchsten erfreuet und unterthänigst bedanket, auch neben dem gebeten, Ihre Ch. G. wolle solch christlich und löblich Werk fördern, damit dasselbe ins Werk gebracht und ein Jeder wissen möge, wie

1) Eine Reform der Untergerichte war schon a. 38 vorgenommen und publizirt aber vom Rath beanstandet worden. S. Ennen, S. 391. Wahrscheinlich wurde um diese Zeit dem Dominikaner-Orden die Bestellung des Ketzerrichteramtes entzogen. Hermann von Neuenar hatte schon früher dem Kaiser den Hochstraten als eine Pest geschildert und auf seine Entfernung gedrungen. Sein Nachfolger Collin und der Commissar Romberg gehörten noch dem Dominikaner-Orden an. Hernach ist von einem päpstlichen Ketzerrichter keine Rede mehr und als später die Inquisitionen ins Werk gesetzt wurden, wurde beschlossen, den Ausfall eines ordentlichen Inquisitors durch den apostolischen Stuhl suppliren zu lassen. S. später.

er sich halten soll. Gleichfalls auch Ihrer Ch. G. der Untergerichte halber, weil nöthig und gut, ordentlich recht zu unterhalten, unterthänigsten Dank gesagt mit Erbietung, der Ordnung hinführo sich zu halten und zu geleben, doch daß den alten Gewohnheiten und der Succession hiermit nichts abgebrochen werden möchte."

„Solch Erbieten der Verordneten eines Ehrwürdigen Domkapitels u. s. w. hat unser Hochgemelter Herr zu gnädigen Dank angenommen und wollen auch hiemit den alt wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, belangend die Succession, dieser Zeit nichts abgezogen, sondern sie, bis es gebessert und geändert, bestehen lassen." Und ferner, „die Reformation der Religion wollen S. Ch. G. zu verfertigen, sie den Gelehrten christlich zuzustellen befehlen und wannehr sie gestellt, ihren Gnaden, Ehrwürdigen und Gunsten sie anzeigen in der Zuversicht, man werde derselben geleben und das mit dem Werk beweisen, was unser christlicher Name erfordert und jeder Christ zu thun schuldig ist; gleichfalls versehen, die Landschaft werde sich hinführo der Untergerichtsordnung halten und die Unordnung abstellen"[1]). In

1) Wir haben diesen Passus wörtlich aus dem Urkundenbuch abgeschrieben, weil Ennen S. 409 angibt, das Kapitel habe erklärt: „es wisse, daß der Kurfürst in vergangenen Jahren eine Provinzialreform gemacht und aufgerichtet, auch darauf eine Visitation angeordnet habe und könne leiden, daß diese Reform sofort gebührlicher Weise ins Leben gebracht werde. Wenn aber diese Reform nicht genügen sollte, so wolle es nichts dagegen erinnern, daß eine andere vorgenommen werde, nur müsse sie mit denjenigen, die ein Recht dazu hätten, wie es auch in dem in Rede stehenden Provinzial-Concil geschehen, verhandelt und beschlossen werden." Dr. Ennen nimmt diese Notiz aus den actus et processus im Stadtarchiv; diese haben aber an und für sich keine unbedingte Glaubwürdigkeit. Hätten die Verordneten des Domkapitels diese Einrede gemacht, so hätten sie auch wohl darauf gesehen, sie im Landtagsabschied zu vermerken. Dagegen spricht auch, daß den Bischöfen in Regensburg befohlen war, unter sich und den Ihrigen, so ihnen unterworfen seien, eine christliche Reformation vorzunehmen, und man an kein Provinzial-Concil dachte, als Gropper es übernahm, mit Bucer die Reform einzurichten. Auf dem Landtag im März 43 haben die Deputirten des Domkapitels auch nicht die Forderung gestellt, die Religionssache einem Provinzial-Concil zu überlassen, auch nicht als sie ihr Bedenken gegen Bucer überreichten, s. später, vielmehr gefordert, er solle aus den Seinigen taugliche Männer wählen. Zuerst auf dem Landtage trium regum 43 ist von einem Provinzial-Concil die

Ausführung dieſes Beſchluſſes ließ Hermann den lateiniſchen Begriff Bucers, der inzwiſchen eingereicht war, den Gelehrten zuſtellen mit dem Auftrage, denſelben an der Hand der h. Schrift und apoſtoliſcher Tradition zu prüfen, ihr Urtheil darüber abzugeben, was zuzuſetzen oder abzuſetzen ſei, auch ſich der Mühe zu unterziehen, geeignete und fähige Prediger auszuwählen. In ſeinem Vortrage an die Stände ſagt das Kapitel: „Hermann habe ſeinem Suffragan und anderen Theologen ſammt etlichen Sr. Erzb. G. verordneten Räthen einen lateiniſchen Begriff mit ihrem Vorwiſſen unter die Hand gegeben, den ſie auch beſichtigt und darauf ihre Meinung und ihre Handzeichen S. Ch. G. wieder zugeſchickt; jedoch habe S. G. ſich damit nicht ſättigen laſſen wollen, ſondern den Bucer und Andere berufen und ein neues Buch genannter Reformation, wider ihr Wiſſen und Wollen, zuſammen tragen und ſtellen laſſen.“ Hermann ſagt in ſeiner Apellationsurkunde: „die Deputirten hätten mit dem Reviſionsberichte lange gewartet und als ſie denſelben eingeſandt, habe er leider geſehen, daß ſie die Wahrheit des göttlichen Wortes und die wahre apoſtoliſche Tradition ihren privaten und menſchlichen Affekten nachgeſetzt und mannigfache Mißbräuche und Irrthümer mehr bemäntelt als verbeſſert hätten; für die Auswahl von Predigern hätten ſie gar keine Sorge getragen und ſo ſei er gezwungen geweſen, ſich der Mühewaltung guter und frommer Männer zu bedienen.“ S. ſpäter. Damit übereinſtimmend ſagt er in einer öffentlichen Schrift vom 13. Dec. 1544, „er habe am 1. Sept. 1542 einige Hauptſtücke der Reformation dem Kapitel und Klerus vorgelegt, aber von ihnen nichts erlangen können, weshalb er genöthigt worden, ſich des Rathes und der Hülfe Anderer zu bedienen.“

Bucer und Hedio wurden nun ſofort eingeladen, um bei der Einführung der Reformation weiter behülflich zu ſein. Im November ſchrieb Letzterer, er und Bucer könnten der Einladung wohl nicht eher als im Sommer auf ein oder zwei Monate folgen [1]). Als aber Hermann ſeine Einladung wiederholte und um baldiges

---

Rede. Hermann beruft ſich auch ſpäter darauf, daß das Domkapitel ſein Unternehmen mit Dank angenommen und ihn gebeten habe, daſſelbe zu fördern.

1) Archival-Nachricht zu Neuwied, angezogen bei Beck S. 152.

Erſcheinen hat, entſchloß ſich Bucer, derſelben ſchon im December Folge zu geben. Lauteten auch die Berichte über die Kritik ſeines Entwurfs ungünſtig, ſo ward er doch in der Hoffnung, dem Proteſtantismus auch in der cölner Erzdiözeſe zum Siege zu verhelfen, durch die günſtige Zeitlage und durch die raſchen Fortſchritte, die er eben machte, mächtig beſtärkt. Der Kaiſer war abweſend und Ferdinand mit den Türken vollauf beſchäftigt. Im Reichstagsabſchied (Speier 11. April 1542) ward die Türkenhülfe erſt bewilligt, nachdem der Friedſtand auf 5 Jahre verlängert und zur Viſitation des Kammergerichtes eine gemeinſchaftliche Commiſſion ernannt war. Auch war der Krieg mit Frankreich und dem Herzoge von Cleve wegen Geldern ausgebrochen. Luther hatte am 20. Jan. 1542 den Nikolaus von Amsdorf, den der Kurfürſt von Sachſen mit Umgehung des Kapitels zum Biſchof ernannt hatte, wie er ſich rühmt, ohne allen Chriſam, auch ohne Schmalz, Speck, Theer, Schmeer, Weihrauch und Kohlen geweiht. Der Landgraf Philipp hatte im Juli 1542 den Herzog Heinrich von Braunſchweig, der die Goslarſche Acht vollſtrecken wollte, vertrieben und ſein Land reformirt. In Regensburg war im Oct. 1542 die Reformation eingeführt worden und der junge Fürſt Ottheinrich hatte eben den Oſiander berufen, um Pfalz-Neuburg zu reformiren. In der Oberpfalz waren ſchon früher durch Landtagsbeſchluß proteſtantiſche Prediger zugelaſſen. So mochte alſo Bucer glauben, daß es ihm mit ſeinen Genoſſen gelingen werde, die cölner Oppoſition zu brechen und der Reformation den Eingang in den Kurſtaat zu verſchaffen. Der Ruf, der ſeiner Ankunft voranging, war ſeinem Unternehmen wenig förderlich. Daß er ſeinen Orden verlaſſen und eine Kloſterfrau und darnach eine Wittwe zweier Männer geheirathet hatte, war unter dem Volke verbreitet worden. Dazu kam, daß ein Graf von Gleichen, Mitglied des Domkapitels, die Zuſtände in Straßburg, die er mit eigenen Augen angeſehen hatte, ſchonungslos aufdeckte[1]). Als nun die Cölner davon Kunde erhielten, daß Hermann ihn berufen hatte, ſtellte das Domkapitel am 9. Dec. dem Erzbiſchof vor, „in allen Gaſſen ſei ein Geſchrei,

1) Bucer war darüber verdrießlich und beklagte ſich am 18. Febr. in einem Briefe an Blauer über den einäugigen von Gleichen.

daß er den Martin Bucer kommen laſſen wolle, um eine Reform anzurichten: das widerſpreche aber dem Regensburger Abſchied und der Abrede, die auf dem jüngſten Landtage getroffen worden; gewiß werde der Fürſt nichts thun, ohne des Kapitels und der Stände Rath" [1]). Hermann wollte ihnen den neuen Entwurf vorlegen, achtete jedoch nicht weiter darauf. Am 17. Dec. 1542 hielt Bucer, der inzwiſchen angekommen war, ſeine erſte Predigt in Bonn und begann ſeine Vorleſungen über die Briefe Pauli im Franziskanerkloſter daſelbſt. Das Kapitel erneuerte jetzt ſeine Vorſtellungen und trat mit Hermann in Unterhandlungen ein. Es wurde verabredet, Hermann ſolle dem Bucer befehlen, ſeine Predigten und Lehren einzuſtellen, dagegen ſolle das Kapitel ihm vor Weihnachten einen neuen Prediger ſchicken, auch ſolle zwiſchen den Deputirten des Klerus und denen des Erzbiſchofs über die einzurichtende Reform eine Vereinbarung getroffen werden. Gropper erbot ſich, bei der Reform behülflich zu ſein. Als nun der Rath am 27. December eine Commiſſion von eilf Rathsmitgliedern wählte, welche am 30. mit dem Kapitel und der Geiſtlichkeit zuſammentrat und um Aufſchluß über die Schritte bat, welche zur Abſtellung der ſo viel beklagten Mißbräuche in der Kirche, zur Entfernung der in der Diözeſe auftretenden Prädikanten und zur Herſtellung von Frieden und Eintracht im kirchlichen Weſen gethan werden ſollten, wurde den ſtädtiſchen Deputirten zur Antwort gegeben, „der Erzbiſchof habe eben eine Geſandtſchaft angeordnet, um mit einigen Deputirten der Kleriſei über die Mißbräuche zu berathſchlagen und die nöthigen Reformen ins Werk zu ſetzen. Bezüglich der fremden anrüchigen Prädikanten werde die Geiſtlichkeit ſchon das geeignete Anſuchen an den Erzbiſchof ſtellen" [2]).

Der verſprochene Prediger kam [3]), befriedigte aber Hermann nicht; auch zerſchlugen ſich die mit den Deputirten des Klerus

1) Ennen S. 411 u. folg.

2) S. Ennen S. 414.

3) Dieſer Prediger war Dr. Hermann Blanckfort; er wird im Chronicon chronicorum S. 1355 Domherr, Paſtor in St. Columba und Collega des Dr. Joh. Nopel genannt. Letzterer war Vicarius in spiritualibus ex suffraganeus Rev. Dom. Hermanni.

angeknüpften Unterhandlungen [1]). Auf die Androhung, die Sache an die Stände des Erzstifts gelangen zu lassen, ließ Hermann sich vernehmen, er wolle dann Bucer vor die Stände stellen, damit wer wolle, sich mit ihm unterreden könne. Gleich nach seiner Ankunft hatte Bucer eine Unterredung mit Gropper gesucht und von ihm einen zwar freundschaftlichen, aber abschreckenden Brief erhalten. „Hättest du mich, so schrieb er ihm, von deiner Berufung und deinem Ministerium in Kenntniß gesetzt, so würde ich dich zeitig über die Situation aufgeklärt haben. Ich wünsche, daß deine Stellung der Art sei, daß du dem Klerus und Volke von Cöln gefallen könntest; da dies nun nicht der Fall ist, so darfst du mir das nicht Schuld geben. Es mißfällt an dir, daß du gewisse Canones übertreten hast. Jetzt wird auch reiner, als vordem gepredigt; ich habe selbst einige Predigten gehört, namentlich vom Pastor in St. Columba und nichts tadelnswerthes darin gefunden. Das Volk ist diesen Predigern ganz ergeben und bezeigt sich ehrerbietig gegen seine Pfarrer. Auch mir liegt die Ehre Christi und die Ausbreitung seines Reiches am Herzen, aber ich will doch die Sache Christi nicht so betreiben, daß sie anstatt gefördert, mehr aufgehalten werde. Eifer muß sein, aber nach Erkenntniß. Es gibt hier Leute, die Euch Lutheraner nicht ertragen können, obwohl sie zur Reformation geneigt sind. Einige werden zürnen und toben und das Religionsgeschäft verhindern. Ich befehle dir, mich nicht zu beargwöhnen, als sei ich so verweltlicht, daß ich das Kreuz des Herrn nicht auf mich nehmen wollte, wenn Frucht davon zu erwarten wäre. Ich habe dem Canzler einen Gruß von dir überbracht u. s. w." Dieses Schreiben setzte den Bucer in einige Verlegenheit; er konnte dasselbe nicht beantworten, ohne die Freundschaft Groppers, sein Ministerium und auch die Zeitlage zu berücksichtigen, über welche er sich vorerst Kenntniß

1) Hermann berief seine ersten Räthe, seinen Coadjutor, den Grafen Dietrich von Manderscheid, Wilhelm von Rennenberg, Gumbert von Neuenar, den Kanzler Bernard von Hagen, Johann Gropper u. A. nach Poppelsdorf, damit vor diesen Bucer seine Grundsätze darlegen, seinen rechtmäßigen Beruf zur Verwaltung des Lehramtes in Bonn erklären und seine Grundsätze und die Gründe seiner Berufung bei ihnen zur Billigung und Anerkennung bringen sollte. Hamelmann S. 1331.

verſchaffen mußte. Er antwortete daher erſt am 31. Januar 1543 in einem weitläufigen Briefe, der ſeinem weſentlichen Inhalte nach alſo lautet: „Was ſich, bevor ich noch meiner Berufung gewiß war, durch ganz Deutſchland verbreitet hatte, konnte dir nicht verborgen geblieben ſein. Ich gebe es dir nicht ſchuld, daß ich den Cölnern nicht gefalle, vertraue dir vielmehr, daß du dein Anſehen dazu benutzen werdeſt, auch mir Anſehen zu verſchaffen. Unſer Geſetz verurtheilt Niemand, bevor er gehört und erkannt iſt, was er gethan hat. Wollen ſie mich nicht hören und kennen lernen, ſo können ſie auch mit Recht nicht urtheilen. Die Canones, die ich übertreten habe, ſind lediglich Menſchenwerk. Warum dulden denn diejenigen, die daran Anſtoß nehmen, ſchon ſo lange und noch heute offenbare Simonie, Sakrilegien und eine durch die Canones wie durch das göttliche Geſetz ſchwer verdammte ſcheußliche Lebensweiſe? Nicht die Uebertretung der Canones, die ſie in heiligen und nothwendigen Strafgeſetzen zum Gelächter haben, mißfällt ihnen an mir, ſondern Chriſti Wahrheit und Freiheit. Ich höre, daß im Tempel der h. Columba für das Bild jener Heiligen ein Kleid angefertigt wird, was mehr als hundert Goldgulden koſtet. Wenn nun der Pfarrer jener Gemeinde Chriſtum rein und mit Erfolg predigt, warum duldet er einen ſo ſchändlichen Götzendienſt? Stehen dieſe Herren beim Volke im Anſehen, ſo ſündigen ſie um ſo ſchwerer, wenn ſie mit dem Munde zwar Chriſtum predigen, aber durch die That den Aberglauben befördern. Ich zweifle nicht daran, daß dir die Ehre Chriſti am Herzen liegt, aber ich bitte dich, das, was du für Chriſtus fühlſt, auch äußerlich kund zu thun. Du willſt die Sache Chriſti nicht ſo betreiben, daß du ſie mehr aufhältſt und ſagſt, Eifer muß ſein, aber nach Erkenntniß. Wenn wir anhaltend beten und Chriſtum beſcheiden, milde, religiös, aber klar und rein bekennen und predigen, ſo kann die Sache Chriſti nur befördert werden. Wiſſen wir das und thun wir darnach, ſo haben wir Eifer nach Erkenntniß. Wollen meine Gegner wahrhaft eine Reform, ſo müſſen ſie auch wollen, daß alle Glieder mit Chriſto ihrem Haupte wiedervereinigt werden und dürfen Niemand unter irgend einem Vorwande von dem Reformwerke zurückſtoßen, zumal die Päpſtlichen keinerlei Aenderungen zulaſſen wollen. Oder ſollen wir uns nicht

Mühe geben, daß endlich unser Vaterland von so schrecklichen Zerwürfnissen befreit werde und alle wieder mit einem Munde Christum verherrlichen? Daß einige zürnen und toben werden, glaube ich, daß sie aber den Dienst des Herrn verhindern werden, glaube ich nicht, denn sie werden es nicht vermögen. Mag es der Herr auch geschehen lassen, daß sie das härteste gegen sein Reich aufbringen, so geziemt es sich doch nicht für uns als Kinder Gottes, deshalb zu schweigen und von der Sache Christi abzulassen. Ich bezeuge überall, wo es angebracht ist, daß du mir bisheran in der Sache des Herrn mehr geleistet, als du versprochen und zur Schau getragen hast. Hätte ich dich im Verdacht, daß du Scheu trügest, das Kreuz Christi auf dich zu nehmen, so würde ich deine Freundschaft nicht gesucht haben und dich nicht so hoch schätzen; aber ich bitte Gott inständigst, daß er dich möge erkennen lassen, wo, wann und wie du für sein Reich Frucht bringen kannst. So große Reichthümer, Ehrenstellen und weltliche Sorgen sind jedoch Dornen und Lasten. Daß du damit beschwert bist, wird dir wohl selbst leid thun. Jetzt ist der Tag des Heils angebrochen, aber die Zeit ist kurz; lassen wir unsere Heimsuchung zur Zeit erkennen und folgen. Ich danke dir dafür, daß du dem Kanzler meinen Gruß überbracht hast. Wollte Gott, er hätte mich gewürdigt, mich wiederzugrüßen und sich mit mir, als er hier war, in ein Gespräch einzulassen.

Möge unser Herr Jesus es verleihen, daß wir Alles in ihm suchen und von ihm erwarten. So würden wir uns leicht in ihm wiedererkennen; denn in ihm ist weder Mann noch Weib, weder Jude noch Heide, weder Lutheraner noch Römer, sondern Alle sind Eins. Darauf lebe wohl und trage Sorge, daß uns bald Gelegenheit geboten werde, uns einmal zu sehen und in heiligen Gesprächen zu erheitern." Schließlich beschwört er ihn, ihn im Dienste Christi auch ferner zu erinnern, er schulde das Christo; bei ihm sei Alles sicher aufbewahrt und er werde ihn nie nutzlos ermahnen [1]).

Am 3. Februar antwortete Hermann dem Rath zu Cöln, der ihn zur Zeit, wo er sich mit seinen Vorstellungen an das

1) Bretschn. V, 26.

Domkapitel wandte, auch direkt ersucht hatte, im Interesse des kirchlichen Friedens und der Einheit im Glauben dem Martin Bucer den weitern Aufenthalt in der Diözese zu untersagen [1]): „Ich kann nicht finden, daß der hochgelehrte Bucer, den ich aus seiner Lehre, seinem Leben und Wandel als einen ehrbaren, gelehrten Christen und Prediger kenne, den der Kaiser zur Betheiligung an dem christlichen Religionsgespräche zu Regensburg für geeignet gehalten und der jetzt auf Erzbischöfliches Ansuchen im Erzstift das Wort Gottes zur Ehre des Allmächtigen und zu christlicher Erbauung predigt und lehrt, irgend einem Menschen, der Christum und das, was Christi ist, suchet, Grund zu irgend einer Beschwerde geben solle. Bucer geht, soviel das Wort Gottes es zuläßt, mit aller Rücksicht und Schonung zu Werke und er bringt nichts vor, was nicht im Worte Gottes begründet ist und zum Guten dienen mag; bis dahin hat er im Erzbischöflichen Auftrag seiner Predigt und seinem Unterricht unsträflich obgelegen. Die jüngsten Reichsabschiede richten an uns die Aufforderung, eine gute christliche Reformation einzuführen und wir fühlen uns verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Bereits sind wir damit beschäftigt, dieselbe zusammen tragen zu lassen und leben der Hoffnung, daß die Predigten Bucers den Weg dazu bereiten und die Einführung derselben erleichtern werden. Damit aber denen, die den Martin Bucer nicht kennen und denselben nicht gehört haben, sondern ihm und seiner Lehre, aus welchem Grunde es immer sein möge, zuwider sind, eine Genüge geschehe, so ersuchen wir euch, daß ihr einige Mitglieder des Rathes oder der Gemeinde zur Beiwohnung seiner Predigt entsenden und uns daraus mittheilen wollet, was mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmt. Ihr werdet dann erfahren, daß ihr vollständig zufrieden gestellt werden sollet. Sobald die Reformation, die wir einzuführen beabsichtigen, zu Papier gebracht ist, werden wir nicht

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 414. Hermann lag mit dem Rath zu Cöln im Streit wegen Eingriffen in seine Hoch- und Gerechtigkeiten zu Poll u. s. w., und der Landtag hatte im März 1542 auf seinen Antrag die Abwehr derselben beschlossen. Der Rath nahm daher auf Gnade oder Ungnade beim Erzbischof keine Rücksicht. S. Landtagsabschied im Urkundenbuche.

säumen, euch dieselbe zuzustellen und eure Meinung darüber einzuholen“ [1]).

Die cölner Universität war inzwischen auch für die Sache der Kirche erwärmt worden. Der Professor der Theologie Joh. v. Thiel und einige seiner Collegen überreichten dem Erzbischof eine Bittschrift, worin sie in grellen Farben die unausbleiblichen Folgen der Neuerung schilderten [2]). Früher hatte Hermann selbst gegen Prädikanten, die ohne canonisch berufen zu sein in die Pfarrkirchen eindrangen und Tumulte anrichteten, geeifert und auf ihre Entfernung gedrungen. Da er nun selber Prädikanten berufen, die laut Erzbischöflichem Befehl handelten und mit weisen Instruktionen versehen waren, wollte er nicht glauben, daß Tumulte ausbrechen würden und der Same des göttlichen Wortes, den er ausstreuen wollte, durch rohe Gewalt zertreten werden könne.

Da Hermann zur Berufung Bucers ein Recht zu haben glaubte und dem Domkapitel auf seine Gegenvorstellung geäußert hatte, er verlange darüber aus dem Worte Gottes belehrt zu werden, säumte das Domkapitel nicht, sein Bedenken, „warum es dem Erzbischof nicht gebühre, dem Bucer, wie geschehen, das Predigtamt zu befehlen“ von den Gelehrten in Deutsch und Latein stellen zu lassen. Erstens, so heißt es in demselben, lehre das Wort Gottes, daß Niemand dem Lehramte vorgesetzt werden dürfe ohne Einwilligung der Kirche, ebenso, daß der Vorzusitzende einer aus den Brüdern sein müsse. Beides sei bei Bucer nicht der Fall; denn er sei berufen worden, nicht nur ohne Bitte und Einstimmung des Klerus und Volkes, sondern vielmehr wider ihren Willen; einer aus den Brüdern sei er auch nicht, da er sich schon längst als Anhänger der Gegner erklärt habe. Zweitens lehre das Wort Gottes, daß ein solcher untadelhaft sein und ein gutes Zeugniß auch bei denen, die draußen sind, haben müsse, was wieder bei Bucer nicht zutreffe. In der Lehre nämlich streite er für Luthers Meinungen, die bisher so oft verdammt worden, obgleich er früher selbst nicht in gutem Rufe gestanden habe wegen der Abendmahlslehre u. s. w. Drittens wolle Chri-

1) Akten im Stadtarchiv, s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 213.
2) Ebendas. S. 417.

stus, daß man die Propheten vor ihrer Annahme prüfe und an ihren Früchten erkenne. Die Früchte der Lehre Bucers hätten sich aber zu Straßburg in Zerstörung von Bildern und Altären, Abschaffung der Messe und dergl. erwiesen. Daß er noch stets desselben Sinnes sei, bewiesen seine zu Regensburg dem Kaiser übergebenen Gutachten von den Mißbräuchen der Kirche und ihrer Abschaffung u. s. w. Schließlich wolle das Wort Gottes, daß eine Ordnung in der Kirche sei, daß die Untergebenen den Vorgesetzten in dem, was nicht gegen Gottes Gesetz sei, gehorchen sollen. Durch das Vorgenommene aber kündige der Erzbischof dem Papste und Kaiser den Gehorsam auf; daher nichts anders zu erwarten stehe, als daß, wofern er im Ungehorsam beharre, seine Untergebenen auch ihm den Gehorsam verweigern würden. Zuletzt versuchen sie, denselben Beweis auch aus den Canones der Apostel und den vier ersten allgemeinen Concilien zu erbringen, da auch Bucer diese gelten lasse. Schließlich bemerken sie noch, sie hätten gehört, daß der Erzbischof die Stände berufen wolle, damit, wer wolle, sich mit ihm unterreden und disputiren könne; sie hielten aber dafür, daß weder dem Domkapitel, noch irgend einem Theologen oder Kleriker, noch auch einem Laien erlaubt sei, sich mit Bucer öffentlich, insonderheit vor Laien, über Sachen der Religion einzulassen. Das nutze nicht nur nichts, sondern schade vielmehr, sei auch durch kirchliche und bürgerliche Verordnungen verboten und geschehe zur Schmach der Synoden, von denen die Sachen bereits behandelt und abgemacht seien. Da übrigens die Religionsangelegenheit bis zu einem allgemeinen Concil oder bevorstehenden Reichstage suspendirt sei, so werde es in der Zwischenzeit nicht erlaubt sein, Neuerungen zu versuchen, was auch der Regensburger Abschied vom Jahre 1541 klar verbiete [1]).

Das Bedenken wurde dem Erzbischof am 3. Februar mit einem Begleitungsschreiben überreicht, worin er aufs dringendste ersucht wurde, den Bucer zu entlassen und sich behufs einer

1) Die lat. Schrift führt den Titel: sententia delectorum per venerabile Capitulum Ecc. col. de vocatione Martini Buceri, Reverendissimo Domino Colonienſi non licuisse, Martinum Bucerum (eo quo factum est modo) verbi ministerio praeficere. Deutsch: Bedenken der Verordneten u. s. w.

heilsamen Reform aus den Seinigen taugliche Männer zu wählen.

Hermann antwortete sofort: „er habe weder mit Luther noch mit andern, die dem Worte Gottes zuwider und untüchtig wären, das Geringste zu schaffen; er wisse von keinem lutherischen Prediger; sein einziger Wunsch sei, daß das Wort Gottes lauter, ohne alle Beimischung von Menschensatzungen gepredigt werde und zu diesem christlichen Werke halte er sich verpflichtet. Niemand, der für einen Christen gehalten werden wolle, könne dies sein Unternehmen übel deuten oder ihn verpflichtet halten, die Prediger wieder zu entlassen. Er sei fest entschlossen, von diesem Werke zur Ehre Gottes nicht abzustehen, sollte er auch noch so schief beurtheilt werden. Verhindern könne er nicht, daß das Domkapitel und die Klerisei aus falschem Wahn, den andere ihm vielleicht beigebracht, deshalb wider ihn aufgebracht seien; er werde das mit gelassenem Gemüthe ertragen und sich damit trösten, daß es vor ihm andern frommen und redlichen Seelen ebenso ergangen sei; er empfehle seine Sache Gott an. Sollten sich übrigens einige unter denen, die er das Wort Gottes zu predigen angenommen, finden, welche dem zuwider lehrten und lebten, so werde er gegen solche also verfahren, daß ein Jeder leicht sehen werde, daß Niemand dergleichen Leute mehr verabscheue, als er. Wenn also in irgend einem Stücke, so sei es billig, daß der Klerus ihm hierin beitrete und nicht über Verletzung päpstlicher und kaiserlicher Rechte und Verordnungen klage. Er sei so weit zur Erkenntniß gekommen, daß er wohl wisse, was dem Papst und dem Kaiser gebühre, die er im Geringsten nicht in ihren Rechten kränken wolle, sondern frei bekenne, Beiden unterthänig zu sein“ [1]).

Da Hermann den wiederholten Vorstellungen kein Gehör gab, wurde das Domkapitel, wie es in seinem Vortrag an die Stände sagt, nothwendiglich verursacht, ihm anzuzeigen, daß sie entschlossen seien, um dieser hochwichtigen Sache willen die löblichen Stände des Erzstifts vermöge der Erblandsvereinigung zu sich zu beschreiben [2]).

---

1) Meshoven S. 49 u. folg.

2) Vortrag an die Stände im Urkundenbuch.

Hermann hatte früher auf die Anzeige, daß sie diese Sachen würden an die Stände gelangen lassen, geäußert, er wolle dann Bucer vor die Stände stellen. Da nun aber das Domkapitel selbst die Stände beschreiben wollte, wurde Hermann ungehalten und verwies ihnen diese Anmaßung, indem ihnen die Erblandsvereinigung in vorliegendem Falle kein Recht zur Einberufung des Landtages einräume, erbot sich aber, solche Beschreibung selbst zu thun, damit sie den Ständen ihr Anliegen vortragen könnten [1]). Anfangs März schrieb Bucer an den Landgrafen Philipp: „In der cölner Angelegenheit sei noch kein Ende zu sehen und selbst die, welche zu seiner Berufung die Veranlassung gewesen (Gropper), seien abwendig geworden und bezeichneten nun, anstatt ihren eigenen Unwillen zu bekennen, den Widerwillen Dritter als die Ursache, warum sie ihn beseitigt wünschten. Die Anzahl der Kleriker im Stift sei gar zu groß und es würde diesen gegenüber, welche sich immer energischer auf den Papst beriefen, auch alle Gelindigkeit im Reformiren keinen bessern Erfolg herbeiführen. Der Dechant Graf Heinrich von Stolberg und der Graf Johann von Beichlingen seien es im Kapitel allein, die mit rechtem Verstand und beständigem Eifer seinem gnädigen Herrn zusetzten, doch hoffe er noch mehr zu erreichen; der Dompropst Herzog Georg von Braunschweig erbiete sich auch alles Guten, aber er sei nicht im Kapitel." Dann bittet er ihn um Gotteswillen, seinen gnädigen Herrn mit besonderm Fleiß zu trösten und wo möglich solches auch von den beiden gnädigen Herrn, den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu bewirken. Darauf schrieb er ihm noch am 8. März: „der Coadjutor sei zwar der Reformation geneigt, aber nur auf die Grafen, Ritter und Abgeordnete der Städte sei bei den Berathungen eines auf den 12. März berufenen Landtages einige Hoffnung zu setzen. Man müsse viele Geduld haben und sich zufrieden geben, wenn zunächst die Einführung der Priesterehe, des reinen Wortes Gottes und der reinen Sakramente durchgesetzt werde" [2]).

Hermann hatte gleich Anfangs, als die Opposition gegen

1) Vortrag an die Stände im Urkundenbuch.

2) Hassenkamp S. 232.

Bucer im Wachsen begriffen war und er wahrnahm, daß ihm ein harter Kampf bevorstand, den Entschluß gefaßt, den besonnenen und gemäßigten Melanchthon zu sich einzuladen, um in Gemeinschaft mit Bucer einen Reformentwurf auszuarbeiten, der sich vorläufig auf die Abschaffung der beschwerlichen Mißbräuche beschränken und geeignet sein solle, die drei im deutschen Reiche bestehenden kirchlichen Parteien mit einander zu vereinigen und der Kirche und dem Staate den Frieden wiederzugeben. Bereits hatte er seinen Rath Peter Medmann mit einem Einladungsschreiben vom 15. Januar an ihn abgesandt [1]). Der Fürst Wilhelm Graf von Nassau hatte ihm am 26. ein Empfehlungsschreiben an den Kurfürst von Sachsen mitgegeben [2]). Melanchthon zeigte wenig Lust, der Berufung Folge zu geben, wie aus seinen Briefen an den Landgraf [3]), der ihn gedrängt hatte, die Reise nach Bonn zu unternehmen und an seinen Freund Camerarius [4]) (vom 22. Februar und 4. März) hervorgeht. Er schützte seine vielen Arbeiten und seine Unentbehrlichkeit an der Universität vor. Auch meinte er, zu diesem Werke seien tüchtige und furchtlose Prediger, die sich durch den Widerstand nicht abschrecken ließen, geeigneter als seine Person. Hauptsächlich aber besorgte er, daß, obwohl der Erzbischof ein christliches Gemüth habe und gerne eine Reformation in Lehre und Ceremonien machen wolle, die nicht vermischt bleibe mit Erhaltung einiger Mißbräuche, als einer täglichen Messe oder etlicher Heiligen Dienst, die Gewaltigen, die er auf dem Convente kennen gelernt, (Gropper, der Kanzler und Billick) auf solche Dinge hinarbeiten würden. „Nun, sagt er, würde Solches ein Exempel werden, dem hernach Andere vielleicht als eine Regel folgen wollten". Die Entschließung Melanchthons verzögerte sich also, worüber Bucer sehr unzufrieden war. Am 12. März schrieb er ihm: „er habe dadurch, daß er nicht gekommen, viele gute und fromme Männer in Betrübniß versetzt. Er habe ja nicht lange hierselbst zu verweilen, auch keiner Gährung der Religion

1) Bretschn. V, S. 19.
2) Ebendas. Anm.
3) Ebendas. V, S. 47.
4) Ebendas. V, S. 47 u. 54.

beizuwohnen gebraucht: der gute Greis habe selbst Grauen vor aller Gährung und habe besonders deshalb bis jetzt noch keine Hoffnung, die ganze Diözese vollständig zu reformiren, indem die freie Stadt Cöln den unklerikalischen Klerus so sehr in seiner Wuth unterstütze. Er gedenke an den Orten, wo er die doppelte Gewalt habe, die reine Predigt des Evangeliums und die damit übereinstimmende Verwaltung der Sakramente der Taufe und Eucharistie, ebenso des Katechismus der Schulen anzurichten, den Klerikern die Ehe zu gestatten, um im Stande zu sein, überhaupt über die Ceremonien anzuordnen, nachdem die Leute im Worte Gottes unterwiesen seien. Der Erzbischof würde seine Meinung gehört und er ihn in seinen Plänen durch irgend eine Schrift unterstützt haben, welches Geschäft in 10 oder 12 Tagen hätte beendigt werden können. Der Erzbischof ermangele ganz der Beihülfe der Seinigen. Die ihm Anfangs Beistand leisten zu wollen schienen, diese bekämpften ihn nun unausgesetzt und drohten offen mit Absetzung. Allein der Greis habe beschlossen, dieses und noch schwereres eher über sich zu nehmen, als von seinem Entschlusse abzulassen. Auf eben diesen Tag seien die Stände des Erzstifts nach Bonn berufen, um über diesen Gegenstand zu berathen. Der Herr möge beistehen! Vom Stande der Grafen, Ritter und Städte habe man gute Hoffnung. Die den Namen des Kapitels mißbrauchten, würden das Aeußerste versuchen, um ihn (Bucer), wie sehr er auch durch seine Friedensliebe berüchtigt sei, zu vertreiben. Inzwischen seien berufen und würden hoffentlich bald erscheinen, Hedio aus Straßburg, Pistorius aus Hessen und Andere. Sarcerius schreite schön vorwärts zu Andernach; dasselbe thue ein Anderer zu Kempen, einem volkreichen Orte, wo indessen zu befürchten sei, daß das Kloster aus altem einträglichem Aberglauben sich zu den Gegnern schlagen werde." Zum Schlusse bittet er, den Greis und die Frommen in diesen Gegenden dem Herrn zu empfehlen, denn wenn sie den Sieg davon trügen, würde hier die Religion eine herrliche Zufluchtsstätte finden und gewiß noch einige andere Bischöfe folgen; auch werde die Stadt Cöln nicht immer Christum fern halten können [1].

1) Bretschn. V, S. 59.

Am 12. März wurde der Landtag eröffnet. Die Religionssache betreffend wurde den Ständen folgende Proposition vorgelesen: „Hochgedachter gnädiger Herr habe vermöge des Regensburger Reichsabschieds und der letzten beschehenen Vertröstung nach, welche auf gemeinem Landtag einer christlichen Reformation halber beschehen, etlichen Gelehrten befohlen, einen Begriff von solcher Reformation, wie dann beschehen, zu stellen; auch sei S. Ch. Gnaden willig gewesen, solches ins Werk zu fördern. Weil aber bisher vielerlei beschwerliche Händel und Sachen (ohne das, daß Ihre Churf. Gnaden auch allerlei Bedenken über den gestellten Begriff gehabt, daß derselbe nicht in gleichen Verstand gezogen werden möchte) fürgefallen und S. Ch. Gnaden daran verhindert worden, und weil an diesem das höchste gelegen, ja daß es Gottes Sache wäre und zum höchsten nöthig, daß einmal erklärt würde, wie sich ein jeder Christ halten solle — wolle Ihre Ch. Gnaden dem auferlegten Befehl und ihrem Erzbischöfl. Amte genug thun, auch in dem anders nichts, dann die Ehre des Allmächtigen und wie die Gemeinde heilsamst erbaut werden möchte, fürnehmen noch suchen und wären derwegen bedacht, nochmals die Sachen etlichen gelehrten und gottesfürchtigen Männern zu befehlen und abermals einen Begriff stellen zu lassen. Daneben wolle auch Ihre Ch. Gnaden in Betrachtung, daß in diesem das allerhöchste und unsrer Seelen Heil gelegen, gnädiglich gesonnen und begehrt haben, daß ein Ehrw. Domkapitel, fort Grafen, Ritterschaft und Städte etliche gelehrte, gottesfürchtige Männer, die sein Wort lieben und darnach eifern, verordnen, denen Ihre Ch. Gnaden solchen Begriff zu erwägen und zu bedenken zustellen wolle, damit solch christliches und hochnöthiges Werk einmal zur christlichen Vollentziehung gefördert und nicht länger aufgehalten würde. Darauf haben sich die Verordnete des Domkapitels, Grafen, Ritterschaft und Landschaft Ihres gnädigsten Herrn Fürhabens bedanket und gebeten, die Sachen zu fördern. Es wollen auch wohlgedachte Verordnete des Domkapitels das, was also der Reformation halber vorgetragen, ihren andern Mitverwandten mit Fleiß anbringen und sich versehen, wannmehr der Begriff einer Reformation ihnen zugestellt, sie denselbigen mit ernstem Fleiß und Gottesfurcht besichtigen und sich hernach gebührlicher Antwort vernehmen lassen,

daneben solch angefangenes christlich Werk ihres Vermögens fördern helfen. Aber Grafen, Ritterschaft und Verordnete der Städte haben hochgedachtem gnädigen Herrn heimgegeben, daß Ihre Ch. Gnaden aus ihnen, so ihm gefallen, jedoch verständige und gottesfürchtige Männer und die in diesem nichts anders als die Ehre und der Seelen Heil suchen, ernennen und zur Besichtigung des Begriffs, wanmehr es Ihre Ch. Gnaden geliebt, beschreiben und erfordern möge" [1]).

Das Domkapitel hatte, bevor es auf die vorgenannte Proposition näher einging, auf die Abstellung der Neuerungen gedrungen, wie aus dem Vortrage an die Stände hervorgeht. Es heißt darin: „Auf solchem Landtage sind wir durch unsern Domdechanten und andere unsere treffentliche Gesandten erschienen und haben daselbst Ew. L. und Euch ein bewegliches schriftliches Ersuchen mit Erneuerung aller vorergangenen Schriften und Berichtigungen überantworten und vorlesen lassen und daneben dieselbigen mündlich und freundlich, gütlich und flehentlich gebeten, daß Sie neben uns unsern Herrn unterrichten und weisen wollen, von seinem Vornehmen und seinen Neuerungen in Ansehung solcher vielfältiger, wohlbegründeter Ursachen abzustehen. Darauf haben wir aber der Zeit nichts anders erhalten mögen, dann daß unser gnädiger Herr unsern Gesandten durch Dr. Lennep hat anzeigen lassen, wie daß der Bucer von Sr. Erzb. Gnaden Befehl erhalten, allein zu predigen und nicht zu reformiren, soll sich auch aller Neuerung enthalten und nichts von dem allem, darum dieser Zeit die Spaltung ist, anrühren, mit dem Anhang, daß obwohl unsere angezeigten Ursachen redlich und beweglich, so sollte doch die Person Bucers, wie bemelter Lennep sagte, nicht nach dem, wie sie vor gewesen, sondern wie sie jetzt wäre, geachtet werden, in Gleichniß des h. Paulus, der bevor ein Verfolger der Christenheit, darnach aber ein herrlich hohes Licht der Kirche geworden ist und über die andern Apostel geleuchtet und gelehrt hat — welche Antwort dieweil der Zeit nichts anderes zu erhalten gewesen, wir auf sich haben beruhen lassen."

Das Domkapitel war also mit seinen Anträgen abgewiesen

---

1) Landtagsabschied vom 15. März 1543 im Urkundenbuch.

worden und Hermann hatte die Zustimmung der Stände zur Anfertigung und Einbringung eines neuen Entwurfs erlangt und konnte nun den Bucer, nachdem ihn Dr. Lennep reingewaschen hatte, mit gutem Vertrauen an der Ausarbeitung desselben fortfahren lassen.

Aber alsbald, so heißt es im Vortrage an die Stände weiter, haben sich die Dinge ganz seltsam und viel anderes, als unser G. Herr unsern Gesandten hat anzeigen lassen, zugetragen; denn Bucer hat folgends anfangs ein Büchlein unter dem Titel: „Was im Namen des Evangeliums unseres Herrn Jesu Christi jetzund zu Bonn im Stift Cöln gelehrt und gepredigt wird" in Druck herausgegeben und dasselbe unserm Domdechanten und der Universität mit seinen geschwinden Nebenschriften zugesandt, mit anhangendem Gesinnen, wie in seinen Schriften zu ersehen. Als wir nun neben der löblichen Universität solch Büchlein mit christlichem Fleiß besichtigt, haben wir darin vielerlei, ja unzählige Neuerungen wider die katholischen Dogmata und die alte Administration der h. Sakramente, wie sie in der katholischen Kirche von Zeit der Apostel herkommen, und auch wider die katholische Disziplin befunden. Zudem hat solch Büchlein viele aufrührerische Artikel, die nirgend anders hin, denn allein zur Empörung des gemeinen Mannes wider uns und zur Ausrottung des geistlichen Standes dienen mögen, ja endlich auf unser Verjagen und das wegen etlicher unverschämt auferlegter Calumien thun schließen [1]).

Bucer hatte seine Berufung und Lehre dem Bedenken der Gelehrten gegenüber zu rechtfertigen gesucht und seine Schrift dem Domkapitel, der Universität und auch dem Rathe zu Cöln [2])

1) Vortrag an die Stände im Urkundenbuche.

2) Das Exemplar an den Rath zu Cöln begleitete er mit einem Schreiben, worin er sagt: Damit ich dem Herrn meinen Dienst auch in dem leiste, daß ich der falschen Belegung seines h. Evangelii soviel an mir ist, begegne, damit dasselbe den Frommen, Gottesfürchtigen nicht durch solche falsche Anklagen verdächtig oder abscheulich gemacht werde, habe ich in Kürze beschrieben, was ich hier predige und lehre, auch mit welchem Fug und Recht ich in solchen Dienst gekommen und was davon den Christen zu erwarten sei. Dies habe ich auf das Allergelindeste beschrieben; über die zu Regensburg verglichenen Artikel bin ich nicht geschritten u. s. w. Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, S. 419.

übermacht. Das Domkapitel gab sofort den Auftrag, die in der Schrift enthaltenen Irrthümer hervorzuheben. Von Seiten der Universität und des sekundären Klerus wurde Eberhard Billick beauftragt, ihr Gutachten über die Lehre und Berufung Bucers in Schrift zu stellen. Bucer mußte nun erwarten, daß jetzt der Sturm aufs neue gegen ihn losbrechen werde und war hocherfreut, als Joh. Pistorius und bald darauf Melanchthon in Bonn eintrafen.

Melanchthon hatte sich von Medmann bewegen lassen, ihm am 8. April [1]) einen Brief an den Kurfürsten von Sachsen mitzugeben, worin er ihm sein Gehen oder Bleiben anheimstellte. Nach Einsicht desselben erhielt er von ihm am 10. April in Anbetracht, daß das Ansuchen des Erzbischofs ein göttliches und christliches Werk sei und er aus dem Schreiben des cölnischen Gesandten ersehe, daß sein Schwager, der Herzog Wilhelm von Cleve, der im Febr. 1539 seinem Vater gefolgt war, dem Evangelium und Worte Gottes nicht ungeneigt sei, die Erlaubniß, auf sechs oder sieben Wochen zum Erzbischof von Cöln zu gehen, auch einige Wochen länger zu bleiben, wenn sein Schwager ihn zur Anrichtung der Religion gebrauchen sollte [2]). Am 17. April begab er sich in Begleitung von Justus Jonas, Sohn, und Hieronymus Schreiber auf die Reise und kam Ende April oder Anfangs Mai in Bonn an [3]).

Sein erstes Geschäft war, daß er Einsicht von den Vorarbeiten zum Reformentwurfe nahm. Am 5. Mai schrieb er an Knutelius: „er habe zwei Formeln einer kirchlichen Reformation vorgefunden, die eine, von Bucer, sei einfach und rein, die andere, von Gropper, verworren; sie spiele nur damit, die Mißbräuche zu entschuldigen und zu befestigen. Ein harter Kampf stehe bevor [4]).

1) Bretschn. V, S. 87.

2) Ebendas. S. 89 nebst Anmerkung.

3) Unter dem 14. April hatte Fabritius an den Rath zu Cöln geschrieben und ihn ermahnt, die gelegene Zeit, wo Melanchthon, Bucer und andere treffliche Männer dort seien, zu benutzen, damit es seinen Mitbürgern in Cöln nicht gehe, wie es denen zu Münster und Andern ergangen sei.

4) Bretschn. V, 100. Es hatte sich herausgestellt, daß Gropper die Schrift gegen den lateinischen Begriff von Bucer verfaßt hatte. Bucer hatte darin an-

Gleich darauf begann er damit, die Reformationsschrift von Bucer zu vollenden. Am 7. Mai schrieb er an Hermann Bonn aus Westfalen: „der Erzbischof habe den besten Willen und Bucer stehe ihm mit seinen Rathschlägen treu zur Seite, aber die Sache gehe nur langsam voran, weil das cölner Collegium den Fortgang zu hemmen suche und der Fürst nur Wenige habe, die ihm behülflich seien. Am 9. Mai berichtet er dem Camerarius und Cruciger über die Personen und Zustände im Erzstift: „Hier habe ich nichts als Finsterniß und gänzliche Versunkenheit vorgefunden. So viel heidnischer Aberglaube wie hier, mag wohl nirgends in Deutschland anzutreffen sein; von allen Seiten läuft man zur Anbetung der Bilder, welche in merkwürdiger Mannichfaltigkeit und wunderbar ausgeputzt in den Kirchen stehen; doch der Erzbischof will aufrichtig eine Besserung der Religion, nur das Domkapitel und darin besonders Gropper, der c. 3000 Goldgulden Einkommen hat, tritt uns aufs feindseligste entgegen [1]). Ich habe erst den Anfang der Reformationsschrift gelesen und einiges über die Dreieinigkeit hineingewebt" [2]). Am selben Tage schrieb er an Bugenhagen: „Das cölner Collegium wiedersteht so trotzig, daß neulich der Landgraf an dasselbe geschrieben, er und die Verbündeten würden den Erzbischof vertheidigen, wenn sie ihren Drohungen Folge geben und ihn vertreiben wollten" [3]). In einem Briefe vom 19. Mai berichtet er dem Luther: „Der Erzbischof hat Befehl gegeben, nach dem Muster der Nürnberger Formel einen Entwurf aufzusetzen. Alle Städte des Churfürstenthums mit Ausnahme von Cöln, sowie der größte Theil des Adels verlangen eine heilsame Reform. Die Canonici hören nicht auf uns ent-

---

gegeben, wie eine Reform anzurichten sei und da Gropper in seiner Gegenschrift andere Principien aufstellte, so erhielt diese den Charakter einer Reformations-Formel. Diese lag wahrscheinlich vor. Daß Gropper in der kurzen Zeit, wo die Unterhandlungen wegen der Entlassung Bucers schwebten, oder hernach aus eigenem Antriebe eine Reformschrift eingereicht habe, ist unwahrscheinlich.

1) Ueber ihn klagt Bucer in einem Schreiben an Philipp von Hessen, daß er täglich neue Pfründen annehme, wie z. B. das Dekanat zu Xanten und keine Hoffnung sei, daß er zur Wahrheit zurückkehre. Hassenkamp S. 235.

2) Bretschn. V, S. 103 u. 105.

3) Ebendas. V, 105.

gegenzuarbeiten, jedoch sind einige unter ihnen, welche sie daran verhindern, Gewaltsames zu unternehmen; der Landgraf hat dem Collegium geschrieben u. s. w. Ich sehe, daß die Predigten von Bucer und Pistorius zahlreich besucht werden und daß beide rein und recht doceren; in einigen benachbarten Städten und Dörfern sind andere, die recht lehren und die Sakramente fromm verwalten" [1]). Am 23. Mai schrieb er an Caspar Cruciger über den Reformations-Entwurf ausführlicher: „der Erzbischof wolle sich nach der Nürnberger Formel richten; Bucer habe das meiste von Osiander beibehalten, einige Artikel habe er bereichert, so daß die Schrift umfangreich sei. Bucer habe ihm die Abfassung der Artikel über die Dreieinigkeit, die Schöpfung, die Erbsünde, die Gerechtigkeit des Glaubens und der Werke, über die Kirche und die Buße zugetheilt. Darauf habe er bis jetzt seine Zeit verwandt, auch habe er die Artikel über die Ceremonien bei der Taufe und beim Abendmahle gelesen, die Bucer verfaßt habe; er glaube, daß das Werk bald vollendet sein werde" [2]).

Melanchthon glaubte nun bald mit seinen Arbeiten fertig zu sein, als in der zweiten Hälfte des Mai das obenerwähnte Gutachten unter dem Titel; „judicium universitatis et cleri secundarii col. de doctrina et vocatione M. Buceri" erschien [3]). Der Verfasser führt zuerst die Artikel an, die der reinen Kirchenlehre gemäß und durchaus katholisch sind. Dann stellt er ein Verzeichniß von den in dem Bucer'schen Buche enthaltenen Irrthümern auf und bemüht sich das zu widerlegen, was Bucer zur Rechtfertigung seines Berufes vorgebracht hatte. Schließlich äußert er sich über das Ansinnen, so Bucer an das Domkapitel gestellt hatte: „Damit Bucer bei dem Erzbischof, bei den Grafen, Städten,

1) Bretschn. V. 112.

2) Ebendas. V. 113.

3) Melanchthon schrieb am 23. Mai an Cruciger: Der Titel war ursprünglich judicium Cleri et academiae: da die weisern im Kapitel (nach Seckendorf meinte er damit den Grafen v. Stolberg, den Melanchthon einen vir ingeniosus nennt, und den Grafen von Beichlingen, s. historia Lutheri tom. III, p. 438) damit nicht einverstanden waren, haben sie den Titel corrigirt, der nun heißt: judicium Cleri secundarii et Universitatis, s. Bretschn. V, 113, vgl. Ennen S. 421, Note 2.

Hofleuten, Edlen und bei dem gemeinen Volke desto mehr Eingang finden und seiner Sache um so größern Schein geben möge, so ladet er uns zu einer öffentlichen Disputation ein [1]), denn er scheint dafür zu halten, daß wir uns in diesen Streit nicht einlassen würden, entweder wegen seiner großen Gelehrsamkeit, die er zu besitzen sich einbildet, oder weil er uns zu diesem Kampfe wenig geübt und geschickt erachtet, oder sich auf die Hülfe oder das Ansehen Anderer verläßt. Weshalb er uns denn beschuldigt, daß wir arglistig und nicht christlich handelten, wenn wir uns in diesen Streit nicht einließen. Es habe der h. Augustinus und andere Kirchenväter doch also gethan." Worauf wir denn kurz dieses antworten: „daß die Kirchenväter sich zwar niemals geweigert, über diejenigen Sachen zu disputiren, welche von der Kirche noch nicht entschieden waren, vielmehr zur Erörterung derselben die Widersacher eingeladen und Synoden angestellt, worin die Streitigkeiten unter einem rechtmäßigen Richter entschieden wurden. So aber Jemand aus Vermessenheit oder aus Neuerungssucht bei der heilsamen Lehre nicht beharren wollte und die von der Kirche rechtmäßig entschiedenen Fragen aufs neue vorzunehmen oder in Zweifel zu ziehen sich erfrechte, so wurde er ernstlich bestraft, nicht aber zur weitern Disputation zugelassen. Diesen Fußstapfen unserer Vorfahren wollen wir, wie es gehorsamen Kindern der katholischen Kirche ziemet, willig nachgehen und das verdammen, was diese verdammen und das entscheiden, was noch nicht entschieden ist. Wiewohl uns nun nach den Verordnungen der Väter und des kanonischen Rechtes nicht erlaubt ist, mit ketzerischen Menschen über die von der Kirche entschiedenen Fragen zu disputiren, so sind wir dennoch, um diesen hochmüthigen Prahlern alle Gelegenheit zu benehmen, sich bei dem unwissenden Volke zu rühmen und es zu überreden, als ob wir uns keiner guten Sache bewußt wären und daher das Licht scheuten,

1) Bucer hatte bereits am 21. April den stadtcölnischen Kanzler Dr. Pet. Bellinghausen ersucht, beim Rathe dahin zu wirken, daß ihm erlaubt werde, in Gegenwart und im Beisein der gelehrtesten und frömmsten Männer der Stadt Cöln seine Ueberzeugung bezüglich der streitigen Artikel der christlichen Religion und der rechten, wahren Mittel zur Ausgleichung der Zwistigkeiten und der Besserung der Kirchen darzulegen. S. Ennen S. 415.

willig und bereit, aus freien Stücken uns in den verlangten gelehrten Streit einzulaſſen, bloß zu dem Ende, damit er ſo viele Seelen nicht ungeſtraft verführen und ſich ſeiner verkehrten Lehre nicht ferner rühmen möge. Wir ſind alſo bereit, auch ſelbſt über diejenigen Punkte mit ihm zu disputiren, welche die allgemeine Kirche ſchon längſt verdammt hat, wenn nur ein Richter aufgeſtellt wird, dem das kanoniſche Recht in Glaubensſachen einen entſcheidenden Ausſpruch zu thun erlaubt und nebſt dem geſtattet wird, auf beiden Seiten mit einerlei Waffen zu ſtreiten, d. h. wenn er die h. Schrift nach dem Sinne und der Auslegung der Väter, welche tauſend Jahre vorher gelebt haben, annimmt und verſteht; desgleichen die Canones und Dekrete, welche von der ganzen Kirche verordnet und bisher angenommen worden, wie auch die Lehre der Väter und derjenigen Kirchenlehrer, welche vor der ſog. ſcholaſtiſchen Theologie gelebt haben. Denn, da das die Waffen ſind, mit denen er uns angreift, ſo iſt es billig, daß er uns erlaube, dieſelben auch gegen ihn zu gebrauchen. Zu einem ſolchen rechtmäßigen, gelehrten Streitgeſpräche bieten wir uns, wiewohl gegen die Gewohnheit der Kirche, willig an und verlaſſen uns auf die Hülfe und den Beiſtand des allmächtigen Gottes und unſeres Heilandes Jeſus Chriſtus, der geſagt hat: „Wenn ihr ſtehen werdet vor den Königen und Fürſten, ſo ſorget nicht, was oder wie ihr reden ſollet, denn es wird euch von Stund an gegeben werden, was ihr reden ſollt; denn ihr ſeid es nicht, die da reden, ſondern eures Vaters Geiſt iſt es, der da redet.“ Meshoven, aus deſſen Buch dieſer Auszug entnommen iſt [1]), hat ſich auf den ſachlichen Inhalt beſchränkt und die perſönlichen Angriffe auf Bucer, Luther und die evangeliſchen Stände nicht mitgetheilt. Bucer war ein wahres Gift, ein Krokodill, ein Judenſprößling genannt worden, der nur auf offenen Lügen und auf Fälſchung der h. Väter ſein Syſtem aufgebaut habe. In einem Schreiben an Philipp ſagt Bucer: „am beſten könne er den grauſamen Haß, Frevel und Wahnſinn des cölniſchen Geſindels aus dem gegen ihn gerichteten Buche erkennen“.[2]) Melanchthon

1) Meshoven S. 58 u. folg.

2) Haſſenkamp S. 235.

schrieb am 23. Mai an Cruciger, daß Billick in seiner Schrift ihre ganze Lehre und ihre Fürsten angreife und sich heftig gegen Luther und die Priesterehe auslasse[1]) und an Philipp am 10. Juni, daß es gut sei, wenn an den Rath zu Cöln geschrieben würde, daß sie nicht wollten zulassen, daß bei ihnen solche Schmähschriften, in denen die Stände so unflätig angegriffen würden, gedruckt und verkauft würden[2]).

Bucer mochte wohl wenig Lust haben, die Entscheidung bei einem zu haltenden Gespräche einem kanonisch bestellten Richter zu überlassen und glaubte, daß es zunächst seine Aufgabe sei, das judicium, welches in lateinischer und deutscher Sprache herausgegeben worden, zu widerlegen. Auch Melanchthon sah ein, daß es nothwendig sei, auf diese Schrift zu antworten und war froh, einmal seinen Aerger über die Zustände in der cölnischen Erzdiöcese, wie sie ihm geschildert worden waren, Luft machen und seinem Gegner mit gleicher Waare dienen zu können. Er machte sich gleich an die Arbeit und war in wenigen Tagen fertig. Am 5. Juni schrieb er an Knutelius: „Der Karmeliter-Mönch, den du zu Worms gesehen, hat eine Schrift gegen Bucer ausgegeben; ich habe auf diese Schrift geantwortet und würde heute damit fertig werden, wenn der Jülicher (Herzog Wilhelm) mich nicht abhielte“[3]), und am 19. Juni und 12. Juli an Camerarius und Cruciger: „Ich habe Alles, was ich hatte, eilig ausgegossen, ich habe auf jene sehr giftige Schrift rund heraus geantwortet“[4]). Nachdem er die Lehre und die Berufung Bucers vertheidigt, spricht er von Lästermäulern, von päpstlichem Gesindel, Beuteldreschern, Sophisten, von Stiften, die die Häuser fauler, müßiger und unzüchtiger Buben sind, von Gesellen, die offenbare Irrthümer und Abgötterei trotzlich verfechten, von Klöstern, darin vielerlei gräuliche Abgötterei getrieben wird u. s. w. Luther schrieb die Vorrede dazu und ließ es an groben Ausfällen nicht fehlen[5]). Die Schrift

1) Bretschneider V, S. 113.

2) Ebendas. S. 118.

3) Ebendas. S. 117.

4) Ebendas. S. 122 u. 140.

5) Fahret fort, heißt es daselbst, und betet wissentlich den Teufel an. Ein solcher ist auch dieser Cölner, der wider Bucerum geschrieben u. s. w. Wir sind

erſchien am 19. Juni unter dem Titel: „Verantwortung Philippi Melanchthonis auf die gegen Martin Bucer ausgegangene Schrift“[1]). Bucer hatte gleichzeitig das Gutachten von Billick über ſeine Lehre und Berufung umfaßt und verarbeitet; am 10. Juni ſchrieb Melanchthon an Philipp: „Martin Bucers Antwort iſt auch im Druck“[2]). Bucer und Melanchthon, die nun noch an Caspar Hedio einen tüchtigen Gehülfen bekamen, mochten nun glauben, durch ihre Schriften die Gegenpartei zum Schweigen gebracht zu haben. Auch hatte Bucer in Gemeinſchaft mit Piſtorius die Reform, nachdem ſie dieſelbe zur Genüge vorbereitet hatten, zu Bonn bereits ins Leben eingeführt, als der Papſt der ſo hart bedrängten cölniſchen Kirche zu Hülfe kam. Am 1. Juni ſandte er von Bologna aus ein Mahnſchreiben an den Erzbiſchof, worin er ihm ſagt, daß er durch öffentliches Gerücht und durch Nachrichten glaubwürdiger Männer in Kenntniß geſetzt worden, daß er vor wenigen Monaten das Lutherthum in ſeine Erzdiöceſe eingeführt, die katholiſchen Prieſter verjagt und an ihre Stelle ketzeriſche Prediger gerufen und den drei Ständen des Kurfürſtenthums die Zuläſſigkeit ſeiner Ketzerei vorgeſchlagen habe; daß er ſogar am Oſtertage das Meßopfer in deutſcher Volksſprache gefeiert und die in andern Städten Deutſchlands von den Lutheranern eingeführten Gebräuche, wie unter Anderm die Ausſpendung der Communion unter beiden Geſtalten gegen die allgemeine Kirchendisciplin, beobachtet habe, ohne von der Obrigkeit oder von einem Volksaufſtand zu ſolchem Vorgehen angetrieben oder gleichſam gezwungen worden zu ſein, wie ſolches in andern Ortſchaften der Fall geweſen, ja vielmehr gegen den ausdrücklichen und beſtimmten

unſchuldig ihres Blutes; wir haben alles gethan, genug geredet, gezeigt, geſchrieen, gelitten, alles um dieſes Babylon zu heilen, aber es hat ſich nicht heilen laſſen. So laſſen wir ſie fahren, daß ſie verwüſtet werden, wie Iſaias ſagt, und darin wohnen: Geier, Feldteufel, Kobolde u. ſ. w. Wicelii, Eckii, Roßlöffel, Fabri, das ſollen rechte Gäſte in ſolchem Hauſe ſein.“

1) Aus dem Latein verdeutſcht und gedruckt Wittenberg 1543. Seckendorf theilt einen Auszug daraus mit und hält ſie für das beſte, was Melanchthon zur Vertheidigung der Reformation geſchrieben habe.

2) Bretſchneider V, 118. Dieſe Schrift wurde am 24. Juli edirt, ſ. Seckendorf III, 439.

Willen des Kapitels, des Klerus und der Universität, die fest und standhaft im katholischen Glauben geblieben seien; und dies Alles zu einer Zeit, in welcher das von Deutschland so sehr verlangte und nachgesuchte allgemeine Concilium von Trient eröffnet worden, und während die andern Bischöfe der Nation den Glauben in ihren Kirchensprengeln vertheidigt hätten und mit Nachdruck vertheidigten, obwohl sie deshalb harte Verfolgungen und Vertreibung aus ihren Sitzen ertragen müßten; daß er, der Andern ein Beispiel der Standhaftigkeit geben sollte, die allgemeine katholische Kirche, uneingedenk seiner Eide und undankbar gegen den römischen Stuhl, von dem er bei verschiedenen Gelegenheiten mit Wohlthaten überhäuft worden sei, schändlich verlassen habe; daß er durch solches Verfahren sich und dem Heile so vieler tausend seiner Hirtensorge anvertrauten Seelen, von denen er einst vor dem Richterstuhle Gottes strenge Rechenschaft werde ablegen müssen, den größten Schaden zufüge; daß der Papst, so unwürdig sich Hermann aller Gnade und gütiger Nachsicht des apostolischen Stuhles durch solche Vergehen gemacht hätte, dennoch, bevor er andere Maßregeln ergreife, ihn warne und ermahne, den Fuß aus der Grube zurückzuziehen, in die er gefallen sei. Nachdem er ihm noch das Unrecht, so er begangen, seine Pflichten und Eide und die Folgen der Veränderung der Religion, als Bürgerkrieg u. s. w. vor Augen gestellt, ermahnt er ihn, die lutherischen Prädikanten aus seinem Kurfürstenthum zu vertreiben, die katholischen Priester wieder ihren Kirchen zurückzugeben und seine Unterthanen in der Ausübung ihrer alten Religion nicht zu stören. Wenn er gegen alle diese Warnungen taub wäre, so würde er, der Papst, nicht zögern, gegen ihn nach den kanonischen Satzungen und Vorschriften der h. Väter einzuschreiten.

Am selben Tage auch erhielt das Domkapitel ein Breve, worin es wegen seiner Treue und Festigkeit belobt und ermahnt wird, also fortzufahren wie bisher, die Ehre Gottes zu vertheidigen, die katholische Religion zu schützen und ihr Seelenheil, was der Erzbischof, dieser gottlose Ketzer zu Grunde richten wolle, zu bewahren; dann wurden sie aufgefordert, im Kampfe auszuharren und dem Erzbischof, der dieses Namens durchaus unwürdig sei, auf jede Weise zu widerstehen, damit es ihm

daneben solch angefangenes christlich Werk ihres Vermögens fördern helfen. Aber Grafen, Ritterschaft und Verordnete der Städte haben hochgedachtem gnädigen Herrn heimgegeben, daß Ihre Ch. Gnaden aus ihnen, so ihm gefallen, jedoch verständige und gottesfürchtige Männer und die in diesem nichts anders als die Ehre und der Seelen Heil suchen, ernennen und zur Besichtigung des Begriffs, wannmehr es Ihre Ch. Gnaden geliebt, beschreiben und erfordern möge" [1]).

Das Domkapitel hatte, bevor es auf die vorgenannte Proposition näher einging, auf die Abstellung der Neuerungen gedrungen, wie aus dem Vortrage an die Stände hervorgeht. Es heißt darin: „Auf solchem Landtage sind wir durch unsern Domdechanten und andere unsere treffentliche Gesandten erschienen und haben daselbst Ew. L. und Euch ein bewegliches schriftliches Ersuchen mit Erneuerung aller vorergangenen Schriften und Berichtigungen überantworten und vorlesen lassen und daneben dieselbigen mündlich und freundlich, gütlich und flehentlich gebeten, daß Sie neben uns unsern Herrn unterrichten und weisen wollen, von seinem Vornehmen und seinen Neuerungen in Ansehung solcher vielfältiger, wohlbegründeter Ursachen abzustehen. Darauf haben wir aber der Zeit nichts anders erhalten mögen, dann daß unser gnädiger Herr unsern Gesandten durch Dr. Lennep hat anzeigen lassen, wie daß der Bucer von Sr. Erzb. Gnaden Befehl erhalten, allein zu predigen und nicht zu reformiren, soll sich auch aller Neuerung enthalten und nichts von dem allem, darum dieser Zeit die Spaltung ist, anrühren, mit dem Anhang, daß obwohl unsere angezeigten Ursachen redlich und beweglich, so sollte doch die Person Bucers, wie bemelter Lennep sagte, nicht nach dem, wie sie vor gewesen, sondern wie sie jetzt wäre, geachtet werden, in Gleichniß des h. Paulus, der bevor ein Verfolger der Christenheit, darnach aber ein herrlich hohes Licht der Kirche geworden ist und über die andern Apostel geleuchtet und gelehrt hat — welche Antwort dieweil der Zeit nichts anderes zu erhalten gewesen, wir auf sich haben beruhen lassen."

Das Domkapitel war also mit seinen Anträgen abgewiesen

1) Landtagsabschied vom 15. März 1543 im Urkundenbuch.

worden und Hermann hatte die Zustimmung der Stände zur Anfertigung und Einbringung eines neuen Entwurfs erlangt und konnte nun den Bucer, nachdem ihn Dr. Lennep reingewaschen hatte, mit gutem Vertrauen an der Ausarbeitung desselben fortfahren lassen.

Aber alsbald, so heißt es im Vortrage an die Stände weiter, haben sich die Dinge ganz seltsam und viel anderes, als unser G. Herr unsern Gesandten hat anzeigen lassen, zugetragen; denn Bucer hat folgends anfangs ein Büchlein unter dem Titel: „Was im Namen des Evangeliums unseres Herrn Jesu Christi jetzund zu Bonn im Stift Cöln gelehrt und gepredigt wird" in Druck herausgegeben und dasselbe unserm Domdechanten und der Universität mit seinen geschwinden Nebenschriften zugesandt, mit anhangendem Gesinnen, wie in seinen Schriften zu ersehen. Als wir nun neben der löblichen Universität solch Büchlein mit christlichem Fleiß besichtigt, haben wir darin vielerlei, ja unzählige Neuerungen wider die katholischen Dogmata und die alte Administration der h. Sakramente, wie sie in der katholischen Kirche von Zeit der Apostel herkommen, und auch wider die katholische Disziplin befunden. Zudem hat solch Büchlein viele aufrührerische Artikel, die nirgend anders hin, denn allein zur Empörung des gemeinen Mannes wider uns und zur Ausrottung des geistlichen Standes dienen mögen, ja endlich auf unser Verjagen und das wegen etlicher unverschämt auferlegter Calumien thun schließen [1]).

Bucer hatte seine Berufung und Lehre dem Bedenken der Gelehrten gegenüber zu rechtfertigen gesucht und seine Schrift dem Domkapitel, der Universität und auch dem Rathe zu Cöln [2])

1) Vortrag an die Stände im Urkundenbuche.

2) Das Exemplar an den Rath zu Cöln begleitete er mit einem Schreiben, worin er sagt: Damit ich dem Herrn meinen Dienst auch in dem leiste, daß ich der falschen Belegung seines h. Evangelii soviel an mir ist, begegne, damit dasselbe den Frommen, Gottesfürchtigen nicht durch solche falsche Anklagen verdächtig oder abscheulich gemacht werde, habe ich in Kürze beschrieben, was ich hier predige und lehre, auch mit welchem Fug und Recht ich in solchen Dienst gekommen und was davon den Christen zu erwarten sei. Dies habe ich auf das Allergelindeste beschrieben; über die zu Regensburg verglichenen Artikel bin ich nicht geschritten u. s. w. Vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, S. 419.

übermacht. Das Domkapitel gab sofort den Auftrag, die in der Schrift enthaltenen Irrthümer hervorzuheben. Von Seiten der Universität und des sekundären Klerus wurde Eberhard Billick beauftragt, ihr Gutachten über die Lehre und Berufung Bucers in Schrift zu stellen. Bucer mußte nun erwarten, daß jetzt der Sturm aufs neue gegen ihn losbrechen werde und war hocherfreut, als Joh. Pistorius und bald darauf Melanchthon in Bonn eintrafen.

Melanchthon hatte sich von Medmann bewegen lassen, ihm am 8. April [1]) einen Brief an den Kurfürsten von Sachsen mitzugeben, worin er ihm sein Gehen oder Bleiben anheimstellte. Nach Einsicht desselben erhielt er von ihm am 10. April in Anbetracht, daß das Ansuchen des Erzbischofs ein göttliches und christliches Werk sei und er aus dem Schreiben des cölnischen Gesandten ersehe, daß sein Schwager, der Herzog Wilhelm von Cleve, der im Febr. 1539 seinem Vater gefolgt war, dem Evangelium und Worte Gottes nicht ungeneigt sei, die Erlaubniß, auf sechs oder sieben Wochen zum Erzbischof von Cöln zu gehen, auch einige Wochen länger zu bleiben, wenn sein Schwager ihn zur Anrichtung der Religion gebrauchen sollte [2]). Am 17. April begab er sich in Begleitung von Justus Jonas, Sohn, und Hieronymus Schreiber auf die Reise und kam Ende April oder Anfangs Mai in Bonn an [3]).

Sein erstes Geschäft war, daß er Einsicht von den Vorarbeiten zum Reformentwurfe nahm. Am 5. Mai schrieb er an Knutelius: „er habe zwei Formeln einer kirchlichen Reformation vorgefunden, die eine, von Bucer, sei einfach und rein, die andere, von Gropper, verworren; sie spiele nur damit, die Mißbräuche zu entschuldigen und zu befestigen. Ein harter Kampf stehe bevor [4]).

1) Bretschn. V, S. 87.

2) Ebendas. S. 89 nebst Anmerkung.

3) Unter dem 14. April hatte Fabritius an den Rath zu Cöln geschrieben und ihn ermahnt, die gelegene Zeit, wo Melanchthon, Bucer und andere treffliche Männer dort seien, zu benutzen, damit es seinen Mitbürgern in Cöln nicht gehe, wie es denen zu Münster und Andern ergangen sei.

4) Bretschn. V, 100. Es hatte sich herausgestellt, daß Gropper die Schrift gegen den lateinischen Begriff von Bucer verfaßt hatte. Bucer hatte darin an-

Gleich darauf begann er damit, die Reformationsschrift von Bucer zu vollenden. Am 7. Mai schrieb er an Hermann Bonn aus Westfalen: „der Erzbischof habe den besten Willen und Bucer stehe ihm mit seinen Rathschlägen treu zur Seite, aber die Sache gehe nur langsam voran, weil das cölner Collegium den Fortgang zu hemmen suche und der Fürst nur Wenige habe, die ihm behülflich seien. Am 9. Mai berichtet er dem Camerarius und Cruciger über die Personen und Zustände im Erzstift: „Hier habe ich nichts als Finsterniß und gänzliche Versunkenheit vorgefunden. So viel heidnischer Aberglaube wie hier, mag wohl nirgends in Deutschland anzutreffen sein; von allen Seiten läuft man zur Anbetung der Bilder, welche in merkwürdiger Mannichfaltigkeit und wunderbar ausgeputzt in den Kirchen stehen; doch der Erzbischof will aufrichtig eine Besserung der Religion, nur das Domkapitel und darin besonders Gropper, der c. 3000 Goldgulden Einkommen hat, tritt uns aufs feindseligste entgegen [1]). Ich habe erst den Anfang der Reformationsschrift gelesen und einiges über die Dreieinigkeit hineingewebt" [2]). Am selben Tage schrieb er an Bugenhagen: „Das cölner Collegium widersteht so trotzig, daß neulich der Landgraf an dasselbe geschrieben, er und die Verbündeten würden den Erzbischof vertheidigen, wenn sie ihren Drohungen Folge geben und ihn vertreiben wollten" [3]). In einem Briefe vom 19. Mai berichtet er dem Luther: „Der Erzbischof hat Befehl gegeben, nach dem Muster der Nürnberger Formel einen Entwurf aufzusetzen. Alle Städte des Churfürstenthums mit Ausnahme von Cöln, sowie der größte Theil des Adels verlangen eine heilsame Reform. Die Canonici hören nicht auf uns ent-

---

gegeben, wie eine Reform anzurichten sei und da Gropper in seiner Gegenschrift andere Principien aufstellte, so erhielt diese den Charakter einer Reformations-Formel. Diese lag wahrscheinlich vor. Daß Gropper in der kurzen Zeit, wo die Unterhandlungen wegen der Entlassung Bucers schwebten, oder hernach aus eigenem Antriebe eine Reformschrift eingereicht habe, ist unwahrscheinlich.

1) Ueber ihn klagt Bucer in einem Schreiben an Philipp von Hessen, daß er täglich neue Pfründen annehme, wie z. B. das Dekanat zu Xanten und keine Hoffnung sei, daß er zur Wahrheit zurückkehre. Hassenkamp S. 235.

2) Bretschn. V, S. 103 u. 105.

3) Ebendas. V, 105.

dem Domkapitel zugestellt, um ihn gemäß der h. Schrift und wahrer apostolischer Tradition zu prüfen. Am 12. Juli schrieb Melanchthon an Cruciger: „Heute lesen ihn die Canonici des Domstiftes [1]).

Hedio war Ende Juni angekommen [2]) und Melanchthon hatte sich von Hermann die Erlaubniß erbeten, am 18. Juli abreisen zu dürfen [3]). Die Nähe des Kriegsschauplatzes und die lange Abwesenheit von der Academie beunruhigten ihn, auch war ihm der Aufenthalt unangenehm geworden, weil er sah, daß seine Gegenschriften keine Beachtung fanden und immer neue Angriffe auf ihn und Bucer geschleudert wurden. In der Mitte Juni beklagte er sich darüber bei seinem Freunde Knutelius [4]) und am 14. Juli schrieb er an Peter Martyr: „Ich habe vielen Conventen, gleichwie gegenseitigen Schlachten, beigewohnt, aber nie bin ich zwischen wüthendere und unverschämtere Sycophanten gerathen" [5]), und am 21. Juli an Schreiber: „Ich habe das Buch des Alphonsus (Suffragan von Mainz?) gelesen. Unsern Gegnern habe ich genug geantwortet und habe keine Lust, mit jedem einzeln mich herumzuschlagen. Wir kämpfen mit hundertarmigen Feinden; aus dem Blute der frommen Sophisten erwachsen immer neue, wie die Dichter von den Giganten schreiben" [6]). Der Adel bat ihn inzwischen, noch wenige Tage zu bleiben, damit sie dem

---

1) Bretschneider V, S. 139.

2) Ebendas. V, S. 144.

3) Ebendas. V, S. 139, 2 Briefe an T. Eber u. C. Cruciger.

4) Ebendas. V, S. 121: hic rixatus sum cum col. sycophantis, quorum rabies non literis refutanda esset, sed fustibus castiganda, si principes pios haberet Europa.

5) Bretschneider V, S. 143, s. auch S. 188.

6) Ebendas. V, S. 147 vgl. 915. Es erschien auch um diese Zeit eine Schrift von Bartholomäus Latomus unter dem Titel: „responsio ad epistolam quandam Martini Buceri de dispensatione eucharistiae et invocatione divorum et coelibatu Sacerdotum", und eine andere am 9. Juli vom Licentiat Mathias von Aech: „Widerlegung der principalischen Artikel der verführerischen Lehre Martini Buceri." Melanchthon erwähnt im vorgenannten Briefe an Schreiber eines Aquonsus oder Aquorsis (vielleicht Aechensis?), qui Coloniae jam scripsit: „levius peccare sacordotem, cum centum scortis polluitur, quam si uxorem ducat."

Gropper auf dem Convente antworten könnten[1]). Hermann fürchtete, die Priesterherren würden auf alle Weise das Religionsgeschäft aufzuhalten suchen, weshalb er ihnen den Reformentwurf mit dem Auftrage übermachte, denselben zu besichtigen und am 23. Juli zu erscheinen, um darauf zu handeln, also Bevollmächtigte zu entsenden, die in Gemeinschaft mit den Deputirten der weltlichen Stände und seinen Commissarien die Vorlage erörtern, prüfen, soweit es nothwendig sei verbessern und alsdann definitiv feststellen und genehmigen sollten. Melanchthon schrieb am 5. Mai an Knutelius: „Der Adel stimmt der Reformschrift zu, aber die cölnischen Mönche und Opferpriester sind dagegen. Obgleich einige hervorragende Männer im Domkapitel sind: der Domdechant, der Pfalzgraf Richard, der Rheingraf und andere, so können sie doch die Hartnäckigkeit der Uebelgesinnten nicht beugen; sie verhindern aber, daß etwas gegen den Erzbischof beschlossen werde. Anfangs hatten sie mit Absetzung gedroht. Bucer schrieb an den Landgraf: „Wenn die sieben Priesterherren nicht im Kapitel wären, so würde, da von den weltlichen Mitgliedern nur die Herren von Wittgenstein, Nieder-Isenburg und von Gleichen widerstreben, das ganze Kapitel mit dem Erzbischof gemeinschaftliche Sache machen. Die Leithämmel unter den sieben Priesterherren sind Gropper und der Kanzler, die mit gar vielen Pfründen beschwert sind"[2]). In einem Briefe an Jonas vom 19. Juni hatte er die Priesterherren die septem non boni spiritus genannt, wovon mit Recht alles Widerwärtige zu erwarten stehe[3]).

Am 23. Juli wurde der Landtag eröffnet. Von Seiten des Domkapitels erschienen: der greise Bruder des Erzbischofs, die Grafen von Stolberg und von Gleichen nebst den Priesterherren Joh. Gropper und doctor juris Hieronymus Einhorn, Dechant zu Andreas. Da von Gleichen ein geschworener Gegner Bucers war, so war die Majorität auf Seiten der Priesterherren. Die Deputirten hatten auch bestimmte Instruktionen, wonach sie den Erzbischof bitten ließen, das Buch nicht vorzulegen, eventuell ihre

1) Bretschneider V. S. 140.
2) Hassenkamp S. 235.
3) Bretschneider V, S. 122.

Relation über das Buch anzuhören[1]) und die Prädikanten ſammt den Neuerungen abzuſchaffen. Die Deputirten der weltlichen Stände machten Gegenvorſtellungen. Melanchthon konnte die Oppoſition von Seiten des Domkapitels nicht begreifen, indem ſie ja die Kirchenverfaſſung und den ganzen äußern Beſtand des katholiſchen Kirchenweſens unangetaſtet laſſen und nur die beſchwerlichen Mißbräuche abſtellen, ihnen dagegen die reine Lehre vermitteln wollten[2]). Auch hoffte er, die Deputirten des Domkapitels würden dem Drucke der weltlichen Stände, welche ſich mit den Landtags-Propoſitionen einverſtanden erklärten und baten, ſich von ihnen nicht abzuſondern, nachgeben. Er meinte, wenn dies geſchähe, würde Gropper etwas von dem Seinigen hinzuthun[3]). Er ſah ſich aber bald in ſeinen

1) Die Reformationsſchrift iſt faſt vollſtändig in Deckers Hermann v. Wied abgedruckt; vgl. auch v. Seckendorf III, S. 443. Die irrigen Lehren ſind im Anklageakt aufgeführt, ſ. ſpäter.

2) Am 24. Juli ſchrieb Melanchthon an Cäſarius: Brevissimae deliberationes fuissent, nisi rem extrahere Gropperus studeret. Comites, ordo equester, legati civitatum censuerunt, recipiendam esse formam Ecclesiarum restaurandarum. Sed legati Collegii coloniensis refrangantur. Etsi enim doctrinae genus non reprobant, tamen Collegii consensum expectari volunt. Nectunt moras, negant rem tantam subito constituendam esse. Adsunt viri optimi, senex frater Principis, Stolbergius, Gleichensis, sed habent, ut fieri solent, mandata certa. Suntque adjuncti duo, Gropperus et Hieronymus. Sed *πρωταγωνιστὴς* est Gropperus. Is hactenus variis artificiis pugnavit, ut impediatur Ecclesiarum emendatio. Liber profecto tantum necessariam pueris *κατήχησιν* continet et summam christianae doctrinae.

De collegiis et *ἱεραρχίᾳ* ecclesiastica, ut vocant, moderatissimae sunt sententiae, ut maneat forma politicae ecclesiasticae, maneant collegia et *ἀξιώματα ἱερατικά*, opes, gradus, ornamenta; sed superstitiones graves tollantur. Saepe in conventibus Germanicae Nationis hanc pacis viam proposui. Nec aliam video, nisi hanc unam, ut retineant Episcopi et collegia sua *ἀξιώματα* et suas opas et ricipiant doctrinam piam. Quid cogitari aequius potest? Si hanc moderationem Gropperus non probat, sed prius nos interfici cupit, nec Ecclesiae nec patriae bene consulit. Sed Deo haec commendo. Bretſchneider S. 149.

3) Am 25. Juli ſchrieb er an Menius: „Man weiß noch nicht, wohin ſich die letzte Abſtimmung neigt; denn die übrigen Stände haben gebeten, ſie möchten ſich von ihnen mit ihrer Sentenz nicht abſondern. Jedoch ſcheint es

Erwartungen getäuscht. Sie weigerten sich standhaft, sich mit den Commissarien des Erzbischofs und den Deputirten der weltlichen Stände über das große Buch der Reformation zu setzen, indem sie vorgaben, die Sache sei zu wichtig und sie seien auch nicht dazu beauftragt[1]). Die Folge davon war, daß die Deputirten der weltlichen Stände das cölner Collegium von der Religionssache absonderten, was auch Melanchthon unter diesen Umständen für das Beste hielt[2]), und dieselbe ihrem Herrn gänzlich anheimstellten. Die Deputirten der weltlichen Stände baten die Kapitularherren, nichts gegen den Fürst zu unternehmen und bezeugten offen, daß sie ihren bestverdienten Herrn vertheidigen würden[3]). Melanchthon schied mit der Zuversicht, daß diejenigen, welche im cölner Collegium Widerstand leisteten, nicht verhindern könnten, daß die Kirchen im Kurstaat recht konstituirt würden[4]).

Ueber den Verlauf der Landtags-Verhandlungen spricht sich das Domkapitel in seinem Vortrage an die Stände aus wie folgt: „Wider all unser flehentliches Bitten haben S. G. außer Bucer noch andere lutherische Prädikanten und Lehrer zu sich berufen und ein neues Buch sogenannter Reformation in deutscher Sprache wider unser Wissen und Wollen zusammentragen und stellen lassen, und alsbald das fertig geworden, haben S. G. dasselbe abcopirt, uns kaum 8 oder 10 Tage vor dem anstehenden Landtage, so translationis trium regum a. 43 gehalten, zugeschickt mit Befehl, solches zu besichtigen und auf zukünftigem Landtage, darauf zu handeln, zu erscheinen. Wiewohl wir nun damals fast in geringer Anzahl allhier bei dem Erzstift gegenwärtig, aber zum berührten Landtag hierher dieser höchsten Beschwerung

---

nützlicher, das cölner Collegium von diesem Geschäfte zu trennen, denn so würde den Collegien die Reinheit der Lehre leichter bewahrt. Wenn diese beitreten, so wird Gropper etwas von dem Seinigen hinzufügen." Bretschn. V, p. 150.

1) S. Schreiben des Domkapitels vom 25. Oct. 1544, vgl. auch die Appellationsurkunde Hermanns.

2) Bretschn. S. 149.

3) S. Melanchthons Brief vom 10. Aug. an Paul Eber, Bretschn. V, S. 155.

4) Ebendaselbst. S. auch S. 160 in einem Briefe vom 20. Aug. an Dr. Joh. Matthesius.

capitulariter beschrieben waren und darum den Anwesenden der Zeit nicht möglich gewesen, vor der Abwesenden Erscheinen sich etwas stattliches hierüber zu entschließen; zudem das zugeschickte Buch so groß und weitläufig, daß es kaum vor dem angesetzten Landtage hätte mit Verstand verlesen, geschweige der Nothdurft erwogen werden mögen, so haben wir doch, damit wir ja unserm G. Herrn keine Ursache gäben, unsrer Nachlässigkeit halber noch weitere Beschwerung vorzunehmen, das Buch etlichen hochgelehrten und gottesfürchtigen Theologen zu besichtigen und, soviel das in der Eile geschehen möchte, uns darauf relation zu thun befohlen. Dieselben haben sich solches unseres Befehls, wiewohl mit großer Beschwerde, unterzogen, sich darüber gesetzt und nach Verlesung und Erwägung desselben ihre relation darüber unter dieser Ueberschrift: „Die Deputirten haben unter andern die nachfolgenden Beschwerden an dem Buch", desgleichen einen ziemlich langen Extrakt unter dem Titel: „Was die Verordneten in ganz eilender Verlesung des Buches und im Flug vermerkt, welches zu mehreren Theilen nicht zulässig, weil es der allg. kath. Lehre und den Ordnungen der alten Concilien zuwider ist" uns überantwortet. Nach solcher empfangener relation und Extrakt haben wir bemelten Landtag durch unsere treffentliche Gesandten als abermals unsern Dombechanten und andere Mitkapitularherren besuchen, und, vermöge einer besondern ihnen mitgegebenen Instruktion, auf demselben hochgemelten unsern G. Herrn wiederum unterthänigst bitten lassen, daß S. G. bemeltes Buch, bevor dasselbe mit uns fleißig und der Nothdurft nach berathschlagt wäre, Euch, den Ständen, nicht wolle vorlegen. Darnach aber, als wir solches nicht erhalten mögen, gebeten, daß S. G. bemelte relation und Extrakt anhören und in Ansehung der Befindung, berührtes Buch ihrer genannten Reformation verhalten und die abtrünnigen Prädikanten sammt den vorgenommenen Neuerungen abschaffen wolle, mit Erbietung, uns zu aller gebührlichen Reformation, sofern dieselbe vermöge göttlichen und beschriebenen Rechtens, wie vormals im Jahre 1536 geschehen, vorgenommen würde, gutwilligst zu verstehen; haben daneben Ew. Lieben und Euch, als unsere Erbeinigungs-Verwandten, damals nach Anzeigung alles, was sich dieser Sache halber nach dem letzten Landtag begeben, auch nach

Vermeldung und Verlesung berührter relation und Extraktes ernst fleißig ersucht, unsern G. Herrn zugleich mit uns dahin, wie obgemeldet, zu berichten und zu weisen, haben aber leider damals auch wie bevor nicht erhört werden mögen und nichts anderes erlangen können, denn eine fast kurze Zeit und geengte dilation, nämlich vierzehn Tage oder höchstens drei Wochen, um bemelt großes und weitläufiges Buch nochmals zu besichtigen und darauf hochbemeltem unserm G. Herrn und dem Ausschuß, den S. Ch. G. aus Ew. Lieben und Euch über dasselbe zu verordnen gemeint sei, unsern christlichen und katholischen Gegenbericht zum förderlichsten zuzuschicken."

In dem Landtagsabschied vom 26. Juli aber heißt es: „Nachdem unser G. Herr auf vergangenem Laydtag berührtes Domkapitel, Grafen, Ritterschaft und gemeine Landschaft einer christlichen Reformation halber vertröstet, haben S. Ch. G. vor etlichen Tagen solche Reformation durch gottesfürchtige Männer verfassen und in Schrift stellen lassen, dieselbe auch dem Domkapitel zugeschickt und weil an diesem für männiglich das Höchste gelegen und die höchste Nothdurft es erheische, dieses einmal ins Werk zu richten, möchten S. Ch. G. leiden und wollten begehren, die Verordneten des Domkapitels, Grafen, Ritterschaft und Städte wollten etliche gelehrte und gottesfürchtige Männer, die allein nach Gottes Ehre und der Seelen Heil eifern, verordnen, desgleichen wollten Ihre Ch. G. auch thun, um die verfaßte Reformation durch die also Verordnete mit Fleiß und nach Nothdurft zu besichtigen und zu erwägen, desgleichen nach dem Wort Gottes in christliche Vergleichung richten und zum Werk bringen zu helfen."

Darauf die obgenannten Verordneten sich bedacht und heute dieserhalb, wie nachfolgt, beschlossen: „Der Reformation halber wollen die Verordneten des Domkapitels sich des gegebenen Abschieds halten und in bestimmter Zeit, nämlich vierzehn Tagen oder drei Wochen ungefähr höchsten Fleißes die gestellte Reformation durch gelehrte und gottesfürchtige Männer besichtigen lassen und guten, wahren und beständigen christlichen Bericht S. Ch. G. und den also zur Besichtigung der Reformation Verordneten zusenden, daraus man nehmen möge, daß sie es ja anders nicht denn guter und getreuer Meinung bedenken und vorhaben, so soll auch hoch-

gedachter unser G. Herr in der angegebenen Zeit dem Domkapitel die Verordneten, denen solche Besichtigung des Buches übertragen, anzeigen, und so sie den Bericht nicht in so kurzer Zeit schicken könnten, wollen sie doch zu Zeiten etwas schicken, damit man demnächst mit der Besichtigung wohl fortfahren möge. Aber Grafen, Ritterschaft und Gesandten der Stände haben anzeigen lassen, daß sie sich, dieweil die Sachen hochwichtig und das Allerhöchste, nämlich der Seelen Heil beträfen, zu solchen Sachen ungenugsam erkennen. Da sie zudem unseres G. Herrn gute Meinung gespürt und vermerkt, so wollten sie diese Sache gänzlich S. Ch. G. heimgeben, doch möge er die Reformation also christlich und heilsam stellen, wie er es vor Gott unserm Herrn verantworten könne, daß männiglich dadurch erfreuet und Niemand beschwert werde, dessen sie sich dann zu S. Ch. G. ohne Zweifel versehen und vertrösten" [1]).

Auf dem Landtage waren auch Abgeordnete der Schmalkaldener erschienen. Die Veranlassung war folgende: „Melanchthon schrieb am 10. Juni an Philipp von Hessen, daß von etlichen Verordneten des Klerus und der Universität ein Buch wider den würdigen Herrn Martin Bucer ausgegangen sei, worin nicht allein die Prädikanten, sondern auch, so christlicher und reiner Lehre anhangen, unflätig angegriffen seien. Unter andern würden darin die Stände sacrilegi und der Klosterfrauen Ehe conjugium scelleratum und incestae nuptiae genannt. Der Landgraf möge sorgen, daß im Namen der Stände an den Rath zu Cöln geschrieben werde, daß er solche Schmähschriften nicht solle drucken und verkaufen lassen." Am 3. Juli bat Bucer den Landgrafen inständigst, dafür Sorge zu tragen, daß die evangelischen Stände sich der cölner Sache annehmen und vor der Zusammenkunft auf dem am 23. Juli ausgeschriebenen Landtage im Interesse Hermanns eine Deputation an das Kapitel, die Geistlichkeit und die Universität beordert werde. Schon früher hatte Philipp, wie wir gehört, an das Domkapitel geschrieben, daß er und die übrigen Verbündeten den Bischof in Schutz nehmen würden, wenn Gewaltsames wider ihn unternommen würde. Jetzt ließ er auf dem

1) Landtagsabschied 26. Juli 1543 im Urkundenbuche.

schmalkaldischen Convent am 16. und 17. Juli diese Briefe verlesen, worauf vom Kurfürsten von Sachsen, Eberhard von der Tann und vom Philipp von Hessen, Werner von Wallenstein und Richard Rink, denen noch ein frankfurter Senator beigegeben wurde, als Gesandten an das Domkapitel und den cölner Magistrat abgeschickt wurden, welche am 21. Juli in Cöln eintrafen. Auf ihre ernstliche Vorstellung entgegnete das Domkapitel, das Schmähbuch sei nicht von ihnen, sondern vom niedern Klerus und der Universität ausgegangen und von Bucer provocirt worden; was darin schroffes enthalten sei, gehe nicht die Stände, sondern diesen und Andere an, die zu Bonn predigten. Zur wahren Reformation seien sie stets bereit gewesen und sie seien es auch jetzt noch. Am selben Tage kamen sie im Minoritenkloster mit den Deputirten des Raths zusammen und forderten, der Rath möge die Verfasser solcher Schriften gebührend bestrafen und sich dem Erzbischof bezüglich der Reformation nicht hinderlich, sondern willfährig und beistündig erzeigen. Diese aber zeigten an, das Schmähbuch sei ihnen gänzlich unbekannt [1]). Lange habe der Rath die Bekanntmachung solcher Schriften verhindert und er werde sie auch ferner verhindern. Was die Reformation betreffe, so habe er das Vertrauen zum Erzbischof, daß er sich dem Kaiser und den Ständen zur Zufriedenheit erweisen werde und das sei es, was ihm am Herzen liege. Die Gesandten erwiederten, sie würden das zwar ihren Herren berichten, ermahnten aber in der Sache der Religion der Wahrheit und dem Gewissen mehr zu folgen, als menschlichen Befehlen. Der Gesandte von der Tann machte sich in dem Bericht, den er über die Verhandlung abstattete, von der Zuneigung und Liebe des Kapitels zur Reformation wenig Hoffnung und noch weniger von der Stadt Cöln, da diese in der Religion ganz unerfahren und dem Handel und den Gemächlichkeiten des Lebens ergeben sei. Von Cöln begaben sich die Gesandten nach Bonn und trugen dort am 24. Juli den versammelten Ständen ihre Aufträge vor [2]). Durch die Vorstellungen der Ge-

1) Caspar Gennep hatte das judicium in deutscher Uebersetzung gedruckt.

2) Seckendorf tom. III, 441. Die darüber aufgenommenen Rathsprotokolle stimmen im Wesentlichen mit obigem Berichte überein. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, S. 437 u. 38.

ſandten wurden die weltlichen Stände, nachdem das Domkapitel ihre Theilnahme an einer gütlichen, mündlichen Beſprechung abgelehnt, in dem Entſchluß beſtärkt, die Reformations-Angelegenheit ihrem Gnädigen Herrn anheimzuſtellen und ſich feſter an ihn anzuſchließen.

Kap. XIV.

Hermann hätte gerne geſehen, wenn ſeine Propoſition von den Deputirten des Domkapitels angenommen worden wäre. Ohne ſeinen Klerus mit der Einführung der Reformation voranzugehen, fiel ihm bei ſeiner friedlichen Geſinnung höchſt beſchwerlich, und ſo befand er ſich in Folge des Landtags-Abſchiedes, der ihm die Reform anheimſtellte, in ſehr großer Verlegenheit, aus der er nur herauskommen konnte, wenn das cölner Collegium, um der Einführung der neuen Religionsformel vorzubeugen, einlenkte und nun nachträglich noch die Stellen, welche mit der h. Schrift und der wahren Tradition nicht im Einklange waren, durch andere erſetzte, oder aber, wenn auf dem bereits nach Speier ausgeſchriebenen Reichstage eine Vereinbarung zu Stande kam, oder doch ein günſtiger Beſchluß gefaßt würde. Es waren aber auch noch andere Umſtände vorhanden, die ihm bei der Ausführung des Landtags-Abſchiedes Kummer und Beſorgniß verurſachten. Abgeſehen davon, daß er vor der Hand darauf verzichten mußte, ſeine Reform auf die Stadt Cöln auszudehnen, ſah er voraus, daß das cölner Collegium auch der Einführung derſelben in ſeinem Kurſtaate alle möglichen Hinderniſſe in den Weg legen werde. Zwar fühlte er ſich ſtark genug, die jungen Gemeinden gegen etwaige geiſtliche Zwangsmittel in Schutz nehmen zu können; allein die kleine Schaar der Prädikanten reichte nicht aus, um überall die Reform vorzubereiten und das Volk dafür empfänglich zu machen. Melanchthon hatte ſchon wiederholt ſeinen Freunden geklagt, daß nur Wenige ſeien, welche dem Fürſten Hülfe leiſteten [1]). Dazu kam, daß der Kaiſer erwartet wurde und man nicht wußte, ob er ſeine Gegner in ihrem Widerſtande unterſtützen werde. Am

1) Bretſchn. V, 103. Zwei Briefe an Bonnus und Camerarius.

19. Juni schrieb Melanchthon an Camerarius: „Wollte Gott, daß seine Ankunft eine glückliche sei“ [1]) und am 17. Aug. an Vitus Theodorus: „Die Kirchenverbesserung hat einen erfreulichen Anfang genommen, aber sie würde leichter voranschreiten, wenn der belgische Krieg nicht eingefallen wäre“ [2]). Der König von Frankreich hatte nämlich den jugendlichen Herzog von Jülich wegen seiner vermeinten Ansprüche auf Geldern und Zyphten dazu verleitet, sich mit ihm zu verbinden und in einen Krieg gegen den Kaiser verwickelt. Hermann ließ auf dem im März abgehaltenen Landtage [3]) den Ständen anzeigen, daß er eine Schickung an beide Theile, an den Herzog und den Burgundischen, machen wolle, um zu versuchen und zu helfen, die Sachen zum Frieden zu richten, sowie auch, daß er den Amtleuten Befehl ertheilt habe, die Häuser, Hab und Gut der Ungehorsamen, so den Franzosen gedient, so lange in Beschlag zu legen, bis die Ungnade bei Sr. Kais. Majestät abgeschafft sei. Bald hernach, in den ersten Tagen des Juni, kam der Herzog, der in Erfahrung gebracht hatte, daß der Kaiser mit einem großen Heere von Spanien aufgebrochen sei und nach Deutschland zurückkomme, zum Erzbischofe und bat ihn, den Frieden zwischen ihm und dem Kaiser zu vermitteln. Dieser reiste nun sofort zum Landgrafen Philipp, um mit ihm zu überlegen, wie der Herzog am förderlichsten aus dieser schwierigen Lage herauszuziehen sei. Als der Kaiser von Oberitalien, wo noch italienische Truppen zu ihm stießen, den Rhein herabkam, um zum jülichschen Kriege zu eilen, fuhr Hermann ihm bis Speier entgegen und bot alles auf, um den Kaiser zur Annahme von Friedensvorschlägen zu bewegen [4]). Beim Kaiser fand er kein

1) Bretschn. V, 121.

2) Ebendaselbst V, 159.

3) Landtags-Abschied vom 15. März 1543. Im Urkundenbuche.

4) Am 5. Juni schrieb Melanchthon an Knutelius: „Der Jülicher ist hier; wie ich vernehme, finden Berathschlagungen über den Frieden statt.“ Bretschn. V, 117, und am 11. Juni an Schreiber: „Der cölner Fürst ist eilig wegen des Jülicher zum Landgrafen gereist.“ Bretschn. V, 120. Am 10. Aug. benachrichtigte er den Camerarius, daß der Erzbischof bald nach dem Convent zum Kaiser gereist sei, Bretschn. V, 154, und am 11. Aug. den P. Eber, daß er diese Reise nicht so sehr wegen seines Geschäftes, als wegen des Jülicher unternommen habe. Bretschn. V, 155.

williges Gehör. Es war ihm schon hinterbracht worden, daß er lutherische Prädikanten berufen und die lutherische Ketzerei bereits in einigen Städten des Kurstaates eingeführt habe. Von Mainz aus, wo er am 5. Aug. eintraf, erließ er am 8. Aug. an den hohen und niedern Klerus der Stadt Cöln ein ernstes Mandat, worin er sein Wohlgefallen über sein bisheriges Wohlverhalten und das Begehren aussprach, „sie sollten bei unserer wahren, christlichen und katholischen Religion beständig bleiben und sich zu keiner Neuerung bewegen lassen, auch ihre Verwandten dazu weisen; wenn sie dem also nachkämen, wolle er allezeit ihr gnädigster Kaiser sein und sie mit allen Gnaden bedenken“ [1]). Am 9. Aug. ließ er ein ähnliches Befehlsschreiben an den Rath zu Cöln ausgehen [2]) und kam gegen Mitte August nach Bonn. Anfangs wollte Hermann unter dem Vorwand eines ernstlichen Unwohlseins dem Besuche des Kaisers ausweichen, später besann er sich eines Andern und ließ die Kanzlei zu seinem Empfange herrichten [3]). Bei der Unterredung, die er mit dem Kaiser hatte, ließ er sich zu dem Versprechen bewegen, „daß er den Bucer und Hedio entlassen und die Reform der Kirchen bis zum nächsten Reichstage anstehen lassen wolle, wenn seine Widersacher mit dem vermeinten Gegenberichte auch innehalten und sonst keine unchristliche Neuerung vornehmen würden. Er versicherte den Kaiser, daß er ihm in Allem gehorsam sein wolle; aber in Dingen, welche die Ehre und das Wort Gottes beträfen, sei er dem Allerhöchsten Gehorsam schuldig“ [4]). Der Kaiser wollte die evangelischen Stände, deren Hülfe er bedurfte, durch ein allzu strenges Verfahren gegen Hermann nicht reizen und begnügte sich mit dieser Erklärung. Bucer und Hedio verließen nun den Kurstaat, nachdem sie Kir-

1) Den ehrsamen unsern lieben andächtigen Pröbsten, Dechanten und Kapiteln der hohen und niedern Stifter, auch Aebten, Prioren, Conventen und gemeiner Klerisei der Stadt Cöln. Gegeben zu Mainz am 8. Aug. 1543. Carolus. Im Urkundenbuche.

2) Dieses kam am 15. zur Verlesung, worauf beschlossen wurde, den Prädikanten den Aufenthalt in der Stadt Cöln zu versagen. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 454.

3) Bretschn. V, 158.

4) Wahrhafte Erzählung. Ennen, S. 457.

chen und Kirchendiener angeordnet hatten [1]). Von Bonn begab sich der Kaiser über Lechenich in das Lager vor Düren, wo er am 22. Aug. anlangte. Am 24. wurde die Stadt erstürmt, worauf sich Jülich ergab. Ueber Roermonde zog der Kaiser nach Venlo. Herzog Wilhelm bat um Gnade.

Melanchthon hatte sich gleich nach seiner Ankunft mit Hermann Bonnus aus Westfalen, der vom Herzog von Jülich zur Restauration seiner Kirchen berufen worden war, in Briefwechsel gesetzt [2]). Er hatte noch nicht die Hoffnung aufgegeben, daß die Friedens-Vermittlungen Hermanns von Erfolg sein würden und daß nach geschlossenem Frieden für die Kirchen in den Landen des Herzoges gesorgt werden könne [3]). Am 17. Juli schrieb er dem Herzoge, „vor dem Schlusse des Landtages könne er nicht abkommen; gleich hernach wolle er sich aber einfinden und solle ihm dann auch die cölnische Reformation zugestellt werden" [4]). Da er aber jetzt von Hermann erfuhr, daß der Kaiser nicht gewillt sei, sich auf eine gütliche Friedhandlung mit dem Herzoge, der vom französischen Könige im Stiche gelassen war [5]), einzulassen, kehrte er bald nach dem Convent nach Wittenberg zurück.

Hermann hatte in diesem Kriege treu zu Kaiser und Reich gestanden, aber sein freundschaftliches Verhältniß zum jungen Herzoge nicht außer Acht gelassen und wollte auch jetzt noch, wo der Kaiser siegreich vordrang, seine freundschaftlichen Gesinnungen gegen ihn an den Tag legen. Er schickte seine Gesandten Adolf v. Schauenburg, Wilhelm von Neuenar und Joh. Gropper zum Kaiser, um in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Braunschweig und dem Prinz Renatus von Oranien für den Herzog Wilhelm zu intercediren. Der Friede war ihm zwar am 7. Sept. bewilligt, aber er mußte versprechen, für immer auf Geldern zu verzichten,

1) Sleidan ad hunc annum. Meinertzhagen trat als Stadtpfarrer zu Bonn ein und heirathete ein junges Mädchen.

2) Bretschn. V, 92 u. 103. Am 19. Mai setzte er den Luther davon in Kenntniß, daß in Wesel die Privatmessen abgeschafft seien. V, 112.

3) Ebendas. V, 117.

4) Ebendas. V, 145.

5) Ebendas. V, 150. Melanchthon schrieb am 24. Juli an Menius: „Der Franzose hilft dem Jülicher nicht, möge der Herr ihn befreien."

dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen und von der katholischen Religion nicht abzuweichen, wenn er aber etwas geändert habe, solches wieder herzustellen [1]).

Als die Gesandten nach Cöln zurückkamen und das Domkapitel von Gropper erfuhr, daß der Kaiser dem Jülicher die Einführung der Reformation in seinen Landen untersagt habe, glaubte es nun auch, dem Hermann das kaiserliche Schreiben vom 8. Aug. zustellen und ihn auffordern zu müssen, seine Neuerungen einzustellen. Es hoffte, Hermann werde sich jetzt um so mehr dazu geneigt finden, weil er von seinen treuesten und tüchtigsten Rathgebern und Gehülfen verlassen war. Als aber Hermann ihrem Ansinnen nicht nachkam, stellten sie ihm ihren Gegenbericht zu. Im Vortrage an die Stände heißt es: „Dazwischen hat die Kais. Maj. uns eine ernstliche Befehlsschrift behändigen lassen. Solche Kais. Schrift haben wir hochgemeltem unserm Gn. Herrn zugesandt unterthänigster und ungezweifelter Hoffnung, Se. Ch. G. sollten derselbigen, der Kais. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam nachgelebet und nicht zuwider habe handeln lassen. Als aber solche Kais. Schrift bei Sr. Ch. G. auch nichts gewirkt, haben wir denselbigen auf ihr eigenes Gesinnen unsern christlichen und katholischen Gegenbericht mit einer Nebenschrift, darin wir Sie vor die Publikation bemeltes Buches angezogener Reformation, ehe solcher unser Gegenbericht mit Fleiß besichtigt, gegen das Buch konferirt und erwogen wäre, unterthänigst und treulichst gebeten, haben daneben noch ein Exemplar solchen Gegenberichts für den Ausschuß (den S. Ch. G. aus Euer Lieben und Euch zu verordnen, wie obgemelt, verheißen) neben einer besondern Schrift, an den Ausschuß haltend, in die Canzlei geschickt“ [2]). Die Gegenschrift wurde dem Hermann am 1. Oct. übermacht. In der Nebenschrift sprach das Domkapitel auch die Hoffnung aus, Se. Ch. Gnaden werde sie weder durch sein Buch, noch durch die fremden, unbewährten Prädikanten ferner beschweren, vielmehr sich des ganzen Geschäftes gänzlich begeben und dasselbe einer öffentlichen christlichen Rathschlagung und Anordnung überlassen [3]). Hermann

1) Sleidan ad hunc annum.

2) Vortrag an die Stände im Urkundenbuche.

3) Um diese Zeit erhielt Hermann auch ein Abmahnungsschreiben von

antwortete nicht. Ermuntert durch die Mahnung des Papstes, dem Erzbischofe in jeder Weise zu widerstehen, setzte das Domkapitel jetzt alle Rücksichten bei Seite und glaubte im Interesse der guten Sache auch billige und gerechte Propositionen des Erzbischofes ablehnen, resp. die Genehmigung derselben an die Bedingung knüpfen zu müssen, daß er sich den päpstlichen und kaiserlichen Mandaten unterwerfe [1]).

Auf dem im März 1542 abgehaltenen Landtage war zur Sprache gekommen, was zu Regensburg und zu Speier wegen der beharrlichen Türkensteuer und der Unterhaltung des Kammergerichtes beschlossen worden war. Damals erklärten die anwesenden Vertreter der vier Stände, in diesem christlichen Werke Sr. Ch. Gnaden allen möglichen Beistand leisten und sich als gehorsame Unterthanen bezeigen zu wollen. Auf dem Landtage im März 1543 ließ Hermann anzeigen, daß zu Nürnberg eine neue Türkensteuer angeordnet und eine neue Anlage des gemeinen Pfennigs bewilligt und zugelassen worden sei und daß er, da bekanntlich der eingezogene Gemeinpfennig zur Unterhaltung Sr. Ch. G. Kriegsvolkes gar nicht genugsam befunden worden, nicht allein ein Merkliches aus seinem Kammergute, sondern auch etliche tausend Goldgulden auf Pension aufbringen und bis über die 50,000 Goldgulden an die eilende Türkenhülfe und die Unterhaltung des Kammergerichtes habe zahlen und vorstrecken müssen, geschweige anderer beschwerlicher Unkosten, so er auf den Reichstagen aufgewandt habe und weiter aufwenden werde, und weil dann end-

---

Joh. Cochläus. Er wies ihn auf die großen Vorbilder im Episkopat hin und will dem, was er von ihm gerüchtsweise vernommen, nachdem er die Beschlüsse seines Provinzialconcils gelesen, keinen Glauben schenken. S. Meshov. S. 97.

1) Die vier Collegien der Landstände waren sowohl für sich, als die gesammten Unterthanen „freie Peterlein", welche außer den von Reichs und Kreis wegen obliegenden Schuldigkeiten und gemeinen Nothfällen zu keinen Landessteuern, Collekten oder Contributionen ohne freie Einwilligung verbunden waren, s. Walter S. 74. Jetzt handelte es sich hauptsächlich um Deckung der Vorschüsse, welche Hermann zur Reichssteuer geleistet hatte. Auch konnten die Landessteuern billigerweise nicht verweigert werden, weil dieselben zur Bezahlung der gewohnten Ausgaben für Besuchung der Reichstage und für die Beschickung der kriegführenden Mächte, im Interesse des Landes, gefragt wurden.

lich zu vermuthen, daß er jetzt wiederum die ihm auferlegte Anzahl Kriegsvolks entweder zum halben Theil oder ganz schicken und auch unterhalten müsse, habe er dies an die Stände gelangen lassen wollen in der Zuversicht, man werde ihn nicht ohne Rath, Hülfe und Steuer verlassen, neben dem auch bedenken, was einzuräumen und zu bewilligen sei, wenn auf dem jetzigen Reichstage zu Nürnberg um weitere Steuer gehandelt würde. Darauf haben die Verordneten gemeinlich beschlossen: „sie hätten mit dem Hochw. Herrn Mitleid, daß der gemeine Pfenning nicht genugsam gewesen; da aber viele denselben noch nicht erlegt, etliche aber ihren gebührlichen Antheil nicht wollten dargelegt und sich versteuert haben, sähen sie für gut an, daß Se. Ch. Gnaden die Rückstände einziehen und, was also erlegt werde, annehmen und empfangen wolle, was aber durch gemelte Erlegung nicht bezahlt werden sollte, möge er in Ansetzung der beschwerlichen Zeiten in Ruhe anstehen lassen, bis sie Bericht von dem, was der neuen Steuer und Anlage halber auf jetzigem Reichstage beschlossen werde, empfangen hätten u. s. w.“ Die Verordneten des Domkapitels und der Städte erboten sich dieses, weil sie keinen weitern Befehl hätten, zurückzubringen, die Sachen mit Fleiß zu fördern und sich darnach mit gebührlicher Antwort neben Grafen und Ritterschaft vernehmen zu lassen. Auch wurde ein Ausschuß eingesetzt, wozu aber nur die Ritterschaft acht Mitglieder aus dem Ober- und Nieder-Stift verordnete; aber Domkapitel, Grafen und Städte itzo Niemand, darum die Städte inwendig 14 Tagen ihre Verordnete anzeigen wollen und sollen.

Auf dem Landtage vom 23. Juli 1543 ließ Hermann in Erinnerung bringen, was die vier Stände der dreijährigen beharrlichen Türkensteuer wegen auf frühern Landtagen eingeräumt, bewilligt und beschlossen und darauf anzeigen, daß zu Nürnberg die vorige Türkensteuer zum halben Theil zur Besetzung der uneroberten Städte, Schlösser und Flecken in Ungarn und Oestreich bewilligt und er bereits um Zahlung seines Antheils bei schwerer Pön laut der Mandate erfordert worden, er auch auf dem auf den letzten Nov. nach Speier ausgeschriebenen Reichstage persönlich zu erscheinen erfordert sei u. s. w. Darauf haben die Verordneten des Domkapitels, der Grafen und der Ritterschaft und

die Gesandten der Städte, wie nachfolgt, beschlossen: „Die Verordneten u. s. w. wissen sich dessen, was hiebevor des speierischen Abschieds halb auf vorigen Landtagen bewilligt und beschlossen, zudem ihres jüngsten Erbietens wohl zu errinnern und wiewohl die Zeiten jetzt beschwerlich und der arme Mann ganz erschöpft, wollen sie um der Nothdurft willen und weil es billig und nöthig, unserm G. H. in diesen Beschwerungen beizustehen und zu helfen, bei demjenigen, was einmal verabschiedet und bewilligt, bleiben, ihrem Erbieten nachkommen und unserm G. H. zu hiebevor bewilligten Türkenhülfe und Ablegung des Hinterstandes, auch zu der jetzt zu Nürnberg gewilligten Steuer laut und inhalt des speierischen Abschiedes steuern, nämlich, daß Grafen, die von der Ritterschaft und sonst alle Unterthanen des Stifts, Niemand ausgeschieden, sich hierzu treulich und jeder seines Vermögens angreifen, der eine neben dem andern helfen und soll sich desfalls Niemand absondern, sondern des berührten speierischen Abschieds gänzlich halten, inmaßen denn solches bewilligt und eingeräumt worden, und weil man hievor befunden, daß in letzter Steuer viele unbedacht, daß sie bei ihrem Gewissen sich angreifen und versteuern sollten, dem speierischen Abschiede nicht nachgekommen sind und solche Steuer nicht genugsam gewesen, das abgefertigte Kriegsvolk damit zu unterhalten; zudem, daß laut des Nürnberger Abschiedes jeder Obrigkeit zugelassen, die Steuern, wie es bei ihnen gut angesehen wird, zu belegen und einzubringen, haben die Verordneten obgemelt, fort Grafen, Ritterschaft und Gesandten der Städte unserm G. H. heimgegeben, Maaß und Ordnung zu machen, damit diese Steuer ordentlich belegt und eingezogen werde, und werden derhalb Se. Ch. G. sich mit dem Ausschuß weiter bedenken und Vorsehung thun, daß Gleichheit gehalten und alles, was bewilligt, eingezogen werde, deshalb man auch Ordnung publiziren und verkündigen soll [1]). Und die andere Beschwerung wegen Bewil-

1) Die Geistlichkeit und die Ritterschaft bewahrte sorgfältig die ihnen in der Wahlkapitulation und in der Erblands-Vereinigung garantirten Immunitäten, Freiheiten und Privilegien. Außer dem Zehnten, den einzelne Collegien und Kleriker, die dies zu thun gewohnt waren, dem Kurfürsten entrichteten, hatte der Klerus weder für seine Person, noch für seine Sachen und kirchlichen Güter Steuern und Lasten zu tragen, nur mußte der Halbwinner des Klerus wegen

Bewilligung der Koſten des angeſetzten Reichstages und Erſtattung deſſen, was auf vorigen Reichstagen aufverwandt, betreffend, haben die Verordneten des Kapitels, Grafen, Ritterſchaft und Städte gleichfalls hochberührtem G. H. eine gewöhnliche Steuer, wie ſie von Alters herkommen, bewilligt und eingeräumt, jedoch ſolle dieſelbe bis über ein Jahr aufgeſtellt bleiben. Die Grafen und Ritterſchaft wollen mit dieſer Bewilligung ihren alten Freiheiten nichts begeben und die Verordneten des Domkapitels, Geſandten der Städte und der Veſte Recklinghauſen haben dieſes hinter ſich zu bringen gebeten, mit Erbietung dieſes Alles, was alſo bewilligt und beſchloſſen, mit Fleiß und getreulich an ihre Mitverwandten

---

Gewinn und Gewerb nach altem Herkommen die quarta deſſen, was die Weltlichen von ihren Höfen bezahlten, kontribuiren. Ebenſo war die Ritterſchaft mit ausgedehnten Freiheiten und Privilegien bedacht. Wie die Sachen und kirchlichen Güter des Klerus wegen der geiſtlichen Verpflichtungen, die darauf laſteten, ſo waren die gräflichen und adeligen Sitze der Ritterſchaft ſteuerfrei, weil ſie Kriegsdienſte und Anderes zu leiſten hatten, wovon die Städter und Bauern verſchont waren. Dieſe Befreiungen erſtreckten ſich aber nur auf die Landesſteuern und Communallaſten. Zu gemeinen Nothfällen und zu Reichsſteuern mußten alle Stände kontribuiren. Es geſchah dies aber durch freiwillige Charitativ-Subſidien, die jeder Stand unter den Seinigen beibrachte und mußte ſich der Erzbiſchof mit den einzelnen Ständen über das Quantum, was ſie aufzubringen hatten, vergleichen. Dadurch entſtanden aber oft Ungleichheiten und Beſchwerden. Auch fehlte es an einer feſtſtehenden Ordnung für die Einbringung der Steuer. Schon hatte Hermann IV a. 1469 bei der Einſetzung des ſtändigen Rathes den vier Räthen aufgegeben, darüber zu rathſchlagen, wie eine Steuer am allernützlichſten durch das ganze Stift und die Landſchaft vorgenommen werde, auch verordnet, daß ehrbare Leute, die emſig und getreulich ſeien, mit der Einforderung der Steuer beauftragt werden und daß das eingenommene Geld in eine verſchloſſene Truhe gelegt werden ſolle. Die Mißſtände waren indeſſen bis jetzt nicht gehoben worden. Da auch in andern Territorien das Steuerweſen nicht geordnet war, ſo wurde zu Speier verordnet, daß ſich jeder nach ſeinem Vermögen angreifen ſolle. Dies war aber nicht gewiſſenhaft geſchehen, auch hatten einzelne ihre Beiträge verweigert. Als nun zu Regensburg jeder Obrigkeit anheimgeſtellt wurde, Maaß und Ordnung zu machen, damit dieſe Steuer ordentlich umgelegt und allenthalben eingezogen werde, wollte Hermann auch im Steuerweſen die nöthige Reform vornehmen, wie er ſchon durch ſeine Gerichts-Ordnung im Gerichtsweſen tief gehende Reformen eingeführt hatte. Vgl. Walter S. 182 u. folg. Auch die Wahlkapitulation im Urkundenbuche.

gelangen zu lassen und die Sache ihres Vermögens zu fördern, der Zuversicht, man werde sich gleich andern gehorsamlich in diesen nöthigen Sachen halten und wollten die Verordneten des Domkapitels versehen, wanmehr unser G. H. bei gemeiner Clerisei binnen Köln wie gewöhnlich und gebräuchlich um solche Steuer ansuchen ließe, sie werde sich alsdann gegen S. Ch. G. gleich andern gehorsamen Unterthanen in beiden Steuern halten und erzeigen. Und zur Verordnung, wie berührte Steuer ordentlich belegt und eingezogen werden möchte, desgleichen weil auch dieser Zeit allerlei Sachen, daran dem Stift gelegen, täglich vorfallen, sind zum Ausschuß verordnet: Humprecht Graf zu Neuenar und Limburg und Joh. Graf zu Salm, Herr zu Reifferscheid und Dick und von der Ritterschaft im Oberstift: Goddart von Densburg, Conrad Berenkott und Georg von der Leyen. Amtleute im Niederstift: Diedrich von Millendonk, Goddart Hasen, Herr zu Hülse und Friedrich von Steprathe zu Höningen, welche mit den Verordneten des Domkapitels und der vier Hauptstädte S. Ch. G. in diesen Sachen sollen rathen und handeln helfen." Am 8. Oct. 1543 trat der Ausschuß zu Poppelsdorf zusammen. Der Kurfürst ließ vortragen: „Die Verordneten wüßten sich wohl zu erinnern, daß er mit 48,000 Goldgulden in Mangel und Hinterstand kommen, ferner daß S. Ch. G. von der Kais. Maj. bei schwerer Pön die Türkenhülfe, welche die Stände auf nächst gehaltenem Nürnberger Reichstag bewilligt, zu erlegen ernstlich erfordert worden sei und über das Alles, daß S. Ch. G. nicht allein gemeine Reichs- und andere Tage zur Wohlfahrt gemeiner Christenheit und zur Erhaltung von Ruhe, Friede und Eintracht im Reiche, sonderlich zur Hinlegung der innerlichen Kriege mit schweren Kosten habe besuchen lassen und daß S. Ch. G. also erschöpft und entblöst, zudem auch jetzt durch die Kais. Maj. eigener Person den anstehenden Reichstag zu Speier auf den letzten des Monats Nov. zu besuchen erfordert worden, weßhalb S. Ch. G. begehren, der Ausschuß wolle diese Sachen und solche Beschwerungen zu Gemüthe führen und vermöge des letzten Abschieds zu Bonn nunmehr auf Mittel und Wege gedenken, daß die beiden Türkenhülfe sammt der Erlegung des Hinterstandes und gemeiner Nebenlandsteuer förderlich in's Werk gebracht werden möge."

Darauf die Verordneten eines ehrw. Domkapitels am 9. Oct. ihren habenden Befehl obgemelten Stadthaltern und Räthen mündlich und schriftlich vorgebracht und darauf beschlossen, daß, nachdem hochgedachter unser gnädigster Herr das Angesinnen berührter Steuern erst in wenig verlittenen Tagen einer allgemeinen ehrw. Klerisei in Cöln durch ihre Churfürstliche treffentliche Räthe habe vorbringen lassen, so hätten nun erst jetzt berührte Klerisei sich nach vielerlei derwegen gehabten Berathschlagung mit einem ehrw. Domkapitel einer unterthänigen Antwort verglichen, die diese, die Verordneten, obgenannten Stadthaltern und Räthen, wie obgemelt, jetzt überliefert mit der Bitte, dieselben an hochberührten unsern gnädigsten Herrn unterthäniglich gelangen zu lassen, der unterthänigsten Vertröstung, S. Ch. G. werden solcher Antwort gnädiglich begnügt sein und sich darauf gegen ein ehrw. Domkapitel und gemeine Klerisei ihrer unterthänigsten Bitte nach gnädiglich erzeigen, und so dem also geschieht (wie sie verhoffen), so würde ein ehrw. Domkapitel sammt gemeiner Klerisei die begehrte Steuer S. Ch. G. neben den drei weltlichen Ständen gleichmäßig und gehorsamlich zu leisten sich nicht weigern, noch daran einigen Mangel an ihnen erscheinen lassen, welches auch sie, die Verordneten, ihres höchsten Fleißes weiter zu befördern sich erboten haben.

Die Grafen aber sammt denen von der Ritterschaft und Städte haben sich folgender abscheidlicher Meinung entschlossen: „Daß sie nochmals wie auf jüngst gehaltenem Landtag vor billig ansehen, daß unserm G. H. Begehr nach die Türkensteuer vermöge des jüngsten speierischen Abschiedes geleistet werde, nämlich: daß eine halbe Türkensteuer von allen vier Ständen ohne Unterschied gleichmäßig und unterthänigst geleistet und nach folgender Weise eingebracht und S. Ch. G. geliefert werde, also, daß S. Ch. G. einen jeden Amtmann jeden Ortes dazu verordnen und demselbigen einen vom Adel, in oder nächst bei solchem Amt gesessen, zugeben soll mit Befehl, alle und jede vom Adel in solchem Amt gesessen, für sich zu erfordern und einen jeden bei seinen Pflichten und Eiden zum fleißigsten zu ermahnen, die Wehrschaft aller und jeder seiner Haab und Güter, beweglich und unbeweglich, in welchen Orten und wo dieselben auch gelegen seien, bei berührten

ihren Eiden namhaft zu machen und anzuzeigen, welches dann ein jeder auf solchen Befehl auch zu thun und von seinen Gütern die halbe Steuer vermöge des speierischen Abschieds dem Amtmann sammt den Zugeordneten zu liefern schuldig sei, die dieselbige mit offener Hand empfangen und in die Truhe, die dazu zu verordnen ist, hinschließen sollen mit Verwahrung, daß jeder sich in diesem hohen christlichen Werk dermaßen erzeige, daß ihm daraus, so es sich anders, als er angezeigt, hernach erfindet, nicht ein ewiger Verweis und Nachtheil entstehe, und soll der Amtmann sammt den Zugeordneten beeidet sein, eines jeden vom Adel Vermögen und was er also seiner Gebühr nach gegeben und erlegt, im Geheim bei sich zu behalten. Dergleichen ist durch bemelte drei weltliche Stände für rathsam angesehen, daß unser G. H., so viel die Städte und deren Einwohner berührt, den Bürgermeistern eines jedes Ortes einen gleichen Befehl, wie obgemelt, thun möchten, alle und jede Bürger für sich zu bescheiden und dieselbigen in obberührter Weise bei ihren Eiden zu erfordern, ihr Vermögen an liegenden und beweglichen Gütern und allen andern Haaben und Nahrungen glaublich und treulich anzuzeigen, mit obbemelter Verwahrung, so sie anders thäten, was ihnen daraus entstehen würde und sollen die Bürger solches zu thun verpflichtet sein und den Bürgermeistern laut des speierischen Abschieds die halbe Türkensteuer nach Wehrschaft ihres Habens und Vermögens mit offener Hand reichen, die sie auch also aufnehmen und in die Truhe beisammen bringen und gleichwohl auch vereidet sein sollen, das Vermögen eines jeden Bürgers zu verschweigen, der unterthänigsten Vertröstung, es soll durch solchen Weg unserm G. H. zu dem, was S. Ch. G. der Türkensteuer halber begehrt und gesonnen, verholfen werden; doch wo S. Ch. G. in diesem einen bequemeren Weg erdenken möchten, das soll den Ständen nicht zuwider sein.

So viel nun die begehrte gemeine Landsteuer berührt, haben die Grafen und Ritterschaft dieselbe nach altem Gebrauch und Herkommen des Erzstifts bewilligt, die Städte aber wegen zu großer Beschwerung anfangs gebeten, sie damit zu verschonen, hernach aber zugesagt, diesen Artikel nochmals hinter sich an die Ihrigen gelangen zu lassen und die Annahme desselben zu befürworten, jedoch daß solche Steuer, sofern sie bewilligt, zum halben

Theil erst über ein Jahr, und zum andern halben Theil darnach über ein Jahr erlegt und S. Ch. G. geliefert werde[1]).

So hatten denn die weltlichen Stände die ihnen proponirte Description, welche auf eidlicher Angabe ihres Vermögens beruhte, angenommen. Unter andern Verhältnissen würde das Domkapitel die Freiheiten des Klerus gewahrt haben, wie dies auch die Ritterschaft gethan und vorgesehen haben, daß aus der Zulassung dieser Description kein Präjudiz oder Nachtheil erwachse, etwa in ähnlicher Weise, wie dies am 16. Febr. 1582 von Seiten der Abtei Brauweiler geschah, als Gebhard II., Truchseß von Waldburg, eine Description der Güter anordnete[2]), oder es würde vom Kurfürst die Erklärung verlangt haben, daß diese Description und die auf dieselbe gemachten exactiones nicht als eine Schuldigkeit, noch Gewohnheit und Gebührlichkeit angesehen werden dürfe und sie an solche für die Zukunft nicht gebunden seien, diese vielmehr von den Ständen wieder aufgehoben werden könne, welche Erklärung der Kurfürst Ernst im Jahre 1605 abgab. Jetzt aber erklärte das Domkapitel sich ohne weiteren Vorbehalt bereit, neben den anderen Ständen die Steuern gleichmäßig zu leisten, wenn der Erzbischof sich nachgiebig erweise und die Prädikanten nebst den Neuerungen abschaffe.

Das Bedenken Hermanns war inzwischen zu Buschhofen (ohne Tag und Datum) mit einigen Abänderungen und Zusätzen gedruckt worden in der Absicht, da das cölner Collegium sich ungünstig darüber geäußert, das Urtheil anderer Collegien einzuholen und es alsdann dem Kaiser und den Ständen vorzulegen[3]). Obwohl Hermann dem Kaiser versprochen hatte, die Reform bis auf den nächsten Reichstag anstehen zu lassen, so konnte er doch den

1) Abschiede dreier Landtage und des Tages, so der Ausschuß gemeiner Landschaft deren Türkenhülfe und anderer Steuer halber zu Poppelsdorf, Dienstag den 9. Oct. 1543 aufgerichtet. Im Urkundenbuche.

2) Das darüber aufgenommene Instrument befindet sich im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf.

3) Vor dem Reichstage sandte er ein Exemplar dieser Schrift an das münsterische Domkapitel und ersuchte dasselbe, die darin ausgesprochenen und vertheidigten Grundsätze einer gewissenhaften Prüfung unterziehen zu wollen. Rathsprot. bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 461.

Eifer der Prädikanten nicht binden, es auch nicht verhindern, daß das Bedenken einigen seiner Anhänger zugeschickt wurde. Ueberdies war durch die Publikation der päpstlichen und kaiserlichen Mandate an den Orten, wo sich bereits Gemeinden gebildet hatten, die Opposition verstärkt worden, wodurch hie und da Tumulte ausbrachen, an welchen das Domkapitel zu neuen Beschwerden Anlaß nahm. Das Domkapitel sagt darüber in seinem Vortrage an die Stände: „Dieses Alles aber ist bei unserm G. H. auch gar nicht angesehen worden, dieweil folgends Se. Ch. G., solches unseres zugeschickten christlichen und katholischen Gegenberichtes gar ungeachtet, seines Buches Exemplaria je länger, je mehr dies- und jenseits des Rheines hat spargiren lassen; so haben auch die abtrünnigen Prädikanten nach jetzt berührter Zuschickung des Gegenberichtes die Dinge viel unchristlicher und aufrührerischer Weise hin und wieder im Stift vorgenommen, wie das ein guter Bericht, wie sich die Dinge zu Kempen, Linz, Bonn und Andernach zugetragen, dargethan hat[1]). Als ein solches an die Kais. Maj. gelangt war, haben dieselben abermals uns samt gemeiner Klerisei auch Rektoren und gemeiner Universität zu Cöln einen christlichen und ernstlichen Befehl zugesandt[2]), desgleichen einem ehrsamen Rath dieser Stadt geschrieben, wie aus dem Brief an uns[3]) und

1) Schon am 5. Juni schrieb Melanchthon an Knutelius: „Alles Volk läuft zu den Bildern u. s. w.; einige sind bereits weggeräumt und verbrannt.“ Bretschn. V. 119.

2) Der Klerus und der Magistrat von Cöln hatten sich an den Prälaten Poggio, päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe gewandt, um durch seine Vermittlung den Kaiser Karl V. dahin zu vermögen, mit seiner landesherrlichen Macht dem Eindringen der immer sich mehrenden, vom abtrünnigen Erzbischofe begünstigten Irrlehrer in die Diözese und Stadt Cöln, Schranken zu setzen. Dieser aber zögerte aus politischen Rücksichten u. s. w. S. Pacca, über die großen Verdienste des Klerus u. s. w. S. 15.

3) Den ehrsamen, gelehrten ꝛc. Dechanten und Capitel der hohen und niederen Stifter, Prälaten, Conventen und gemeiner Clerisei, auch Rektorn und gemeiner Universitat sämtlich und sonderlich. Brüssel am 28. Nov. 1543. Carolus. Im Urkundenbuche. Es wird darin abermals befohlen, ein fleißiges Aufsehen zu haben und die beschwerlichen Neuerungen in der Religion und im Glauben, auch in den christl. löbl. Ceremonien und im Gottesdienste nicht aufkommen zu lassen, sondern dem mit allem Fleiß und Ernst zuvorzukommen und dieselben abstellen zu helfen.

aus dem Exemplar der Schrift an den Rath, welches dieser damals hat drucken und publiciren lassen, zu entnehmen. Obwohl wir nun diese zweite Befehlsschrift unserem G. H. unterthänigst angezeigt, ist doch den Beschwernissen nicht abgeholfen worden, weshalb wir denn wegen dieses unleidlichen und unerhörten Handels seither auf allen Ausschußtagen, deren zum wenigsten vier nacheinander gehalten worden, Ew. L. und eueren Verordneten zum höchsten geklagt, auch unsern G. H. vor und vor zu ersuchen nicht unterlassen haben. Haben aber leider befunden, daß wir durch solche unsere zweijährige unterthänige und flehentliche Demuth das nur verursacht haben, daß diese Sachen nicht besser, sondern je länger, desto ärger geworden sind."

Die Lage Hermanns hatte sich aber auch bis jetzt noch wenig günstig gestaltet. Seine Hoffnung, die Reform auf die Länder des Herzogs von Jülich auszudehnen, war vereitelt; das Kapitel hatte sein Bedenken nun ganz und gar verworfen und ihm alle Hoffnung benommen, dasselbe nach einigen Verbesserungen im Einverständnisse mit seinem Klerus in der Diöcese einführen zu können, weshalb von der Bildung eines Ausschusses, zumal nach Einsicht der Nebenschrift, welche mit dem Gegenberichte dem Erzbischofe übermacht worden war, keine Rede mehr sein konnte. Zudem hatte das Domkapitel in Gemeinschaft mit der Clerisei die Steuer verweigert. Er konnte dieselbe nun auf die weltlichen Stände umlegen und das Domkapitel und die Clerisei damit verschonen; aber das wollte er nicht. Gegen die Steuerverweigerer weitere Schritte thun, schien ihm jetzt nicht rathsam, da ein neues Befehlsschreiben gegen ihn aufgebracht war. — Auch mußte er sich jetzt auf dem Reichstage vor dem Kaiser und den Ständen verantworten. Seine Lage war eine schwierige und es hing nun Alles davon ab, ob der Kaiser sich gnädig bezeigte oder aber ein Vergleich der streitigen Religion oder ein günstiger Abschied zu Stande kam.

Der auf den letzten November ausgeschriebene Reichstag wurde am 20 Febr. 1544 zu Speier eröffnet. Nachdem Hermann bereits Anfangs November den Landgrafen Philipp besucht, um sich der Unterstützung der protestantischen Stände zu versichern [1]),

1) Bei dieser Gelegenheit kam die Vergleichung der streitigen Religion zur Sprache. Da sich zu Regensburg die Gelehrten nicht geeinigt hatten, glaubte

sandte er vor Eröffnung desselben seinen Entwurf dem Kaiser zu. Bald darauf erschien Hermann selbst in Begleitung von Peter Medmann und von Büchel und überreichte dem Kaiser eine vom Rechtsgelehrten Dr. Omphalius verfaßte Vertheidigungsschrift. Diese wurde vom Kaiser beifällig aufgenommen, so daß derselbe ihm gestattete, das reine Wort Gottes predigen zu lassen und sein Stift zu reformiren.

Es waren aber auf dem Reichstage auch Abgeordnete des Domkapitels anwesend. Als diese ihm den traurigen Zustand der Diöcese schilderten, erhielten sie die Zusicherung, daß sie sich des kaiserlichen Schutzes versichert halten dürften, wofern der Erzbischof gegen die Verordnungen des Reichstages weitere Neuerungen vornähme. Der Kaiser ließ aber die cölnische Sache gar nicht zur Verhandlung kommen, weil er fürchtete, daß die protestantischen Stände diese in Schutz nehmen würden und er deren Unterstützung gegen Franz von Frankreich und den Erbfeind der Christenheit bedurfte. Um diese zu erlangen, sah er sich zu den weitgehendsten Zugeständnissen gezwungen. Der Reichsabschied vom 20. Mai lautet: „Da auf diesem Reichstage in Sachen der Erörterung und Vergleichung der streitigen Religion nicht hat fortgeschritten werden können und es ungewiß ist, ob und wie bald ein gemeines, freies Concil in deutscher Nation, als das rechte Mittel, diese höchst schädliche Spaltung zu heben, zu Stande zu bringen ist, so hat der Kaiser beschlossen, im nächsten Herbst oder Winter einen neuen Reichstag zu halten und in eigner Person zu besuchen, inzwischen aber durch gelehrte, gute, ehr- und friedliebende Personen eine christliche Reformation entwerfen zu lassen und hiezu gleicher Ge-

---

Hermann, daß mit Leuten nichts auszurichten sei, die zu viel Weltweisheit haben und viele Scribenten lesen, und daß man andere Männer mit heranziehen müsse, indem jene den rechten Geist nicht haben könnten. Da er auch dafürhielt, daß es unmöglich sei, die lutherische Lehre mit der herrschenden Kirchenlehre, wie sie die Scholastik formulirt hatte, auszugleichen und auch unter den Reformatoren Meinungsverschiedenheiten herrschten, sagte er dem Landgrafen, „man müsse die alten Lehrer fahren lassen und sich an der Bibel halten." Er wollte nicht die katholische Kirche verlassen und zum Lutherthum übergehen, versprach aber beim Evangelium bleiben zu wollen. — Vgl. den Brief des Landgrafen an Bucer vom 11. Nov. 1543 bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 459.

aus dem Exemplar der Schrift an den Rath, welches dieser damals hat drucken und publiciren lassen, zu entnehmen. Obwohl wir nun diese zweite Befehlsschrift unserem G. H. unterthänigst angezeigt, ist doch den Beschwernissen nicht abgeholfen worden, weshalb wir denn wegen dieses unleidlichen und unerhörten Handels seither auf allen Ausschußtagen, deren zum wenigsten vier nacheinander gehalten worden, Ew. L. und eueren Verordneten zum höchsten geklagt, auch unsern G. H. vor und vor zu ersuchen nicht unterlassen haben. Haben aber leider befunden, daß wir durch solche unsere zweijährige unterthänige und flehentliche Demuth das nur verursacht haben, daß diese Sachen nicht besser, sondern je länger, desto ärger geworden sind."

Die Lage Hermanns hatte sich aber auch bis jetzt noch wenig günstig gestaltet. Seine Hoffnung, die Reform auf die Länder des Herzogs von Jülich auszudehnen, war vereitelt; das Kapitel hatte sein Bedenken nun ganz und gar verworfen und ihm alle Hoffnung benommen, dasselbe nach einigen Verbesserungen im Einverständnisse mit seinem Klerus in der Diöcese einführen zu können, weshalb von der Bildung eines Ausschusses, zumal nach Einsicht der Nebenschrift, welche mit dem Gegenberichte dem Erzbischofe übermacht worden war, keine Rede mehr sein konnte. Zudem hatte das Domkapitel in Gemeinschaft mit der Clerisei die Steuer verweigert. Er konnte dieselbe nun auf die weltlichen Stände umlegen und das Domkapitel und die Clerisei damit verschonen; aber das wollte er nicht. Gegen die Steuerverweigerer weitere Schritte thun, schien ihm jetzt nicht rathsam, da ein neues Befehlsschreiben gegen ihn aufgebracht war. — Auch mußte er sich jetzt auf dem Reichstage vor dem Kaiser und den Ständen verantworten. Seine Lage war eine schwierige und es hing nun Alles davon ab, ob der Kaiser sich gnädig bezeigte oder aber ein Vergleich der streitigen Religion oder ein günstiger Abschied zu Stande kam.

Der auf den letzten November ausgeschriebene Reichstag wurde am 20 Febr. 1544 zu Speier eröffnet. Nachdem Hermann bereits Anfangs November den Landgrafen Philipp besucht, um sich der Unterstützung der protestantischen Stände zu versichern [1]),

1) Bei dieser Gelegenheit kam die Vergleichung der streitigen Religion zur Sprache. Da sich zu Regensburg die Gelehrten nicht geeinigt hatten, glaubte

sandte er vor Eröffnung desselben seinen Entwurf dem Kaiser zu. Bald darauf erschien Hermann selbst in Begleitung von Peter Medmann und von Büchel und überreichte dem Kaiser eine vom Rechtsgelehrten Dr. Omphalius verfaßte Vertheidigungsschrift. Diese wurde vom Kaiser beifällig aufgenommen, so daß derselbe ihm gestattete, das reine Wort Gottes predigen zu lassen und sein Stift zu reformiren.

Es waren aber auf dem Reichstage auch Abgeordnete des Domkapitels anwesend. Als diese ihm den traurigen Zustand der Diöcese schilderten, erhielten sie die Zusicherung, daß sie sich des kaiserlichen Schutzes versichert halten dürften, wofern der Erzbischof gegen die Verordnungen des Reichstages weitere Neuerungen vornähme. Der Kaiser ließ aber die cölnische Sache gar nicht zur Verhandlung kommen, weil er fürchtete, daß die protestantischen Stände diese in Schutz nehmen würden und er deren Unterstützung gegen Franz von Frankreich und den Erbfeind der Christenheit bedurfte. Um diese zu erlangen, sah er sich zu den weitgehendsten Zugeständnissen gezwungen. Der Reichsabschied vom 20. Mai lautet: „Da auf diesem Reichstage in Sachen der Erörterung und Vergleichung der streitigen Religion nicht hat fortgeschritten werden können und es ungewiß ist, ob und wie bald ein gemeines, freies Concil in deutscher Nation, als das rechte Mittel, diese höchst schädliche Spaltung zu heben, zu Stande zu bringen ist, so hat der Kaiser beschlossen, im nächsten Herbst oder Winter einen neuen Reichstag zu halten und in eigner Person zu besuchen, inzwischen aber durch gelehrte, gute, ehr- und friedliebende Personen eine christliche Reformation entwerfen zu lassen und hiezu gleicher Ge-

---

Hermann, daß mit Leuten nichts auszurichten sei, die zu viel Weltweisheit haben und viele Scribenten lesen, und daß man andere Männer mit heranziehen müsse, indem jene den rechten Geist nicht haben könnten. Da er auch dafürhielt, daß es unmöglich sei, die lutherische Lehre mit der herrschenden Kirchenlehre, wie sie die Scholastik formulirt hatte, auszugleichen und auch unter den Reformatoren Meinungsverschiedenheiten herrschten, sagte er dem Landgrafen, „man müsse die alten Lehrer fahren lassen und sich an der Bibel halten." Er wollte nicht die katholische Kirche verlassen und zum Lutherthum übergehen, versprach aber beim Evangelium bleiben zu wollen. — Vgl. den Brief des Landgrafen an Bucer vom 11. Nov. 1543 bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 459.

Mittel darinnen gehören, allein hiervon ausgenommen werden. Aber sonst sollen alle andere ihre und deren anderen Habe und Güter, auch geistliche und weltliche Graf- und Herrschaften, Gebiete und Vogteien im Stift Cöln gelegen, diese Hülfe tragen helfen und davon keineswegs ausgenommen sein, also daß die liegenden Güter, Haus für Haus, Hof für Hof, item an Weingärten, Aecker, Wiesen, Weiden, Baum- und andern Gärten, Gewälden, Büschen und Brüchen, Morgen für Morgen, wie sie im Erzstift gelegen und nacheinander befunden, und schließlich alle Erbschaft in einer jeden Grafschaft, Herrschaft, Stadt und Amt getreulich aufgezeichnet und ein jedes auf seinen rechten Werth geschätzet, dergleichen alle Renten, Pensionen und Nutzungen auch auf Geld geschlagen, als nämlich jede fünf Goldgulden jährlichen Einkommens oder Nutz auf ein hundert Goldgulden Hauptgelds und also fortan auf und ab: item alle Baarschaft, fahrende Habe und Güter (doch Geschütz, Harnisch und Gewehr, Hausgeräth und Silbergeschirr ausgenommen) item des Kaufmannes, Handwerkers und gemeinen Hausmannes Handthierung, Gewinn und Gewerb, neben diesem allem auf ein benanntes Geld geschlagen und geachtet, und demnach von einem jeden hundert Goldgulden minder oder mehr Hauptguts, nach Anzahl und sonst nach Gelegenheit des armen Mannes, doch soviel erhoben werden, als zur Aufbringung der 80000 Goldgulden nöthig ist, die alsdann auf drei Terminen, als auf nächst kommenden Remigii der erste, und darnach das nächste Jahr um dieselbe Zeit der andere und aber nach dem Jahre der dritte gegeben werde" [1]).

Ob jetzt gleich schon Vorkehrungen getroffen wurden, um mit der Description voranzugehen, ist unbekannt. Jedenfalls wurde Hermann in der Ausführung derselben durch die sich immer mehr steigernde Opposition des Klerus gegen seine Reformthätigkeit gehemmt, wovon im folgenden Kapitel die Rede sein wird.

---

1) Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 13. Juni 1544. S. Walter, das alte Erzstift Cöln S. 420.

Kap. XV.

Der Erzbischof hatte zu Speier seine Reformationsschrift dem Kaiser und den Ständen überreicht. Dieselbe führte den Titel: „Einfältiges Bedenken, worauf eine christliche, im Worte Gottes gegründete Reformation an Lehre, Brauch der Sakramente und anderem Gottesdienste bis auf eines freien christlich gemeinen oder nationalen concilii oder des Reichs deutscher Stände im h. Geist versammelt Verbesserung, bei denen, so unserer Seelsorge befohlen sind, anzurichten sei." Auf dem Titelblatt ist der Standpunkt gekennzeichnet: „Also spricht der Herr, tretet auf die Wege und schauet um nach den vorigen Wegen, welcher der gute sei, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen" Jeremias VI, und „so habet denn acht auf euch selbst und die ganze Heerde" Actor. 20. Im Vorworte heißt es: „Falls ein Christ etwas darin finden sollte, was dem ewigen Worte Gottes nicht gemäß, noch zur Auferbauung des Glaubens und zur Ehre Gottes dienlich sei, so werde derselbe fleißig gebeten, ihn dessen zu verständigen und mit göttlicher Schrift in aller Sanftmuth zu unterrichten. Wenn sie aber befänden, daß der Herr ihm seinen Sinn und Willen zu erkennen gegeben, möchten sie ihm sein Werk ohne Menschenfurcht befördern helfen [1]). Das Domkapitel berichtet in seinem Vortrage an die

1) Der Kurfürst von Sachsen stellte den Entwurf, der 60 Abschnitte enthielt, dem Amsdorf zur Censur zu mit dem Auftrag, im Falle darin Veränderungen zu machen seien, solches seinem lieben Freund, dem Erzbischof von Cöln, freundlichst zu vermelden. Bretschn. V, 461. Von ihm wurde die Lehre von der Freiheit und vom Abendmahle getadelt. Melanchthon hatte über die Freiheit in Art. 6 gesagt: „Die Sünde ist nicht von Gott, sondern vom freien Willen der abgefallenen Geister und des Menschen. Die wirkliche Sünde ist ein ungenöthigt freiwillig Werk des menschlichen Willens", und Bucer hatte in Art. 29 vom Abendmahle gelehrt: „Es ist dieses Sakrament die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, welche uns im h. Altarsakrament mit Wein und Brod wahrlich gegeben wird." Dann heißt es weiter: „Damit die Leute des Opfers und Verdienstes unseres Herrn Jesu Christi theilhaftig werden, hat der Priester, der das h. Abendmahl hält, weiter nichts zu thun, als denn daß er das h. Sakrament zurichte und getreulich predige und erkläre das ganze Geheimniß dieses Sakraments, die Erlösung und Gemeinschaft unseres Herrn Jesu Christi, und spende das h. Sakrament aus nach der Einsetzung Christi, zu erwecken in

Stände über die Verhandlungen zu Speier wie folgt: „Ueber das hat unser gnädiger Herr Sr. Gnaden Buchs Exemplaria der Kaiserl. Maj. vor dem Reichstage und darnach vielen Kurfürsten und andern Ständen des Reichs auf jüngst gehaltenem Reichstage übergeben und zugestellt, und das ehe und zuvor unser Gegenbericht publizirt worden." Als das Domkapitel davon Kenntniß nahm, ließ es sofort seine Gegenschrift veröffentlichen. Dieselbe erschien unter dem Titel: „Christliche und katholische Gegenberichtung eines ehrwürdigen Domkapitels zu Köln wider das Buch genannter Reformation, so den Ständen des Erzstiftes Köln auf

den Leuten den wahren Glauben an Christum, durch den dann ein Jeder selbst das Opfer und den Verdienst Christi in den Worten und Sakramenten des Herrn für sich ergreife und dessen theilhaftig werde. Wer ohne diesen Glauben das h. Abendmahl handelt oder dabei ist und sich dessen theilhaftig machet, dem gerathe es zum Gericht und zur Verdammniß und mochet sich schuldig am Leibe und Blute des Herrn." Bucer meinte, daß seine Formel, die er aus 1. Cor. 11 entnommen, sich als Einigungsformel eigne, indem sie das Wesentliche vom h. Sakrament, nämlich die Vereinigung mit Christo enthalte, welche durch den gläubigen Empfang des Leibes und Blutes des Herrn vollzogen werde und die Frage: „Wie Christus im Sakrament gegenwärtig sei, ob leiblich oder virtuell," als ein mysterium fidei, worüber der Mensch nicht weiter nachforschen solle, ganz außer Betracht zu lassen und es genug sei, zu wissen, daß der Gläubige den wahren Leib und das wahre Blut Christi empfange, wenn das Sakrament nach der Einsetzung Christi gespendet werde. Er wollte es dem Melanchthon nicht zugestehen, daß Luther, der nichts dagegen gesagt, daß Melanchthon die Formel der Augsburger Confession geändert und zu Regensburg der schweizerischen Lehre das Wort geredet und sich selber über diese versöhnlich geäußert hatte, die Definition des h. Paulus verwerfen werde. Als dieser aber den Bucerischen Artikel las, sagte er: „Es wird zwar vom Gebrauche und Nutzen des Sakraments viel geredet, aber von der Substanz desselben nur gemurmelt, wie alle Schwärmer thun, um die wahre Meinung zu verbergen und nicht deutlich gesagt, ob der wahre Leib und das wahre Blut Christi gegenwärtig sei und mit dem Munde empfangen werde. Er hatte sich bisher versöhnlich gehalten, als er aber jetzt sah, daß Bucer und Melanchthon sich der calvinischen Lehre vom Abendmahl zuneigten und die Schweizer so weit gingen, daß sie von ihm forderten, er solle seine Lehre förmlich widerrufen, überschüttete er den Bucer und Melanchthon mit harten Vorwürfen und ließ am 29. Sept. seine Schrift: „Kurzes Bekenntniß vom h. Abendmahl" wider die Schwärmer ausgehen. Vgl. v. Seckendorf Bd. III, S. 448.

jüngstem Landtag zu Bonn vorgehalten und unter dem Titel eines Bedenkens, doch mit allerlei Zusätzen und Veränderungen ausgegangen ist“[1]). Um den Gegensatz scharf auszudrücken, standen um das Bild des h. Petrus die Worte: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke. Luc. XXII. Seid allezeit bereit, Rechenschaft zu geben von eurem Glauben. I. Petri 3, ferner II. Petri 3, 17. I. Tim. 3, 15.“

Hermann, der bis jetzt mit dem öffentlichen Verkauf seines Buches zurückgehalten, weil er das Versprechen, so er dem Kaiser gegeben, halten wollte, glaubte nun, nachdem das Domkapitel seinen Gegenbericht veröffentlicht hatte, von seinem Versprechen entbunden zu sein und ließ sein Buch auch öffentlich verkaufen und weil der Zwiespalt nur durch friedliche Vergleichung auf einem Concil u. s. w. beigelegt werden sollte, eine Visitations-Ordnung aufsetzen in der Absicht, sein Buch in der Diöcese einzuführen, bis auf einem Concil oder Reichstage eine bessere Ordnung promulgirt würde. Im Vortrage an die Stände heißt es: „So haben auch S. Ch. G. darnach bemeltes Buch am 8. Sept. zu Frankfurt in der Meß und folgends allhier und hin und wieder im Stift und anderswo öffentlich verkaufen lassen, und sind zudem mittler Zeit allerlei Gebotsbriefe S. Ch. G. an die Pastoren hin und wieder ausgegangen, darin denselben strenge geboten, den obgemelten Prädikanten die Administration des Wortes und auch der Sakramente nach ihrer, d. i. nach schismatischer Weise zu gestatten, dem jüngsten speierschen Abschied, der solche Neuerung ausdrücklich verbietet, stracks zuwider. Zu dem daß das Amt der h. Messe sammt allen alten, löblichen Gottesdiensten zu Linz abgethan, die Cruzifixe daselbst und anderswo umgerissen und sonst viel unleidlicher Unfug hin und wider im Stift begangen sind, daraus wir denn zuletzt auf andere Wege, dieser hohen Last abzuhelfen zu gedenken bewegt worden. Damit

---

1) Gropper hatte bei jedem Abschnitt zuerst die katholische Lehre aufgestellt und dann gezeigt, worin die Reformationsschrift davon abweiche. An den verglichenen Artikeln und an seiner Rechtfertigungslehre, die er hier scharf entwickelte, hatte er festgehalten. Bald darauf erschien eine lateinische Uebersetzung „antididagma adversus etc.“

wir aber ja nichts mit eigener Ungeberdigkeit anfingen und vornähmen, haben wir nochmals und zum Ueberfluß unsere letzte Warnung und Bitte vorgehen lassen wollen, die wir durch unsere und allgemeiner Klerisei treffentliche Botschaft überantwortet haben."

Am Freitag den 19. Sept. 1544 schrieben der Afterdechant Thomas von Reneck, die Dechanten und Kapitel der hohen und niederen Stifter, auch Aebte und aus gemeiner Klerisei dem Erzbischof, sie hätten einige aus den Ihrigen verordnet, um ihm 'ihr und des Stiftes Anliegen vorzutragen, mit der unterthänigsten Bitte, ihnen Zeit und Mahlstatt (loc. suppl.) nach seiner Gelegenheit anzuzeigen, die Ihrigen gnädiglich anzuhören[1]). Am 21. antwortete Hermann von Buschhoven aus, daß er sie am 24. in Brühl erwarte[2]).

An diesem Tage erschienen daselbst die hochgelehrten Herren Joh. Graf zu Isenburg Domscholaster, Görgen von Sayn, Graf zu Wittgenstein Domkepler, Dr. Bernard von Hagen Probst zu St. Andreas, Priesterkanonich im Domstift Cöln und Kanzler hochgemelten Kurfürsten von wegen des Domkapitels; und Dr. juris Hieronymus Einhorn Dechant zu St. Andreas, Priesterkanonich im Domstift Cöln, Görgen Tisching Dechant zu St. Severin und Wilhelm Hoen Kanonikus zu St. Gereon als von wegen gemeiner Klerisei in Cöln dazu besonders verordnet und gesandt, um dem Kurfürsten eine letzliche Ersuchung zu übermachen: „die Prädikanten abzuschaffen und das Erzstift bei der katholischen Religion bis zu anderer Ordnung unbedrängt bleiben zu lassen; im Falle aber, daß Ch. G. sich dessen nicht erbitten lassen würden, so sollten sie weiter S. Ch. G. nicht verhalten, daß sie nicht länger umgehen könnten, alle rechtlichen Wege und Mittel, die zur Abschaffung dieser Beschwerden dienlich seien, vor die Hand zu nehmen und bei S. G. Obern, wie sie das am besten thun können und sollen, anzusuchen und anzuhalten"[3]). Hermann versprach, nach einigen Tagen auf ihr Ersuchen antworten zu wollen und ließ ihnen durch Dr. Omphalius anzeigen, daß der Kaiser ihm zu Regens-

1) S. Urkundenbuch.

2) Ebendaselbst.

3) Letzliche Ersuchung um Abstellung der Prädikanten und Neuerungen an Churf. Gnaden zu Brühl übergeben am 24. Sept. 1544 im Urkundenbuche.

burg gestattet habe, das reine Wort Gottes predigen zu lassen und sein Stift zu reformiren. In Folge dessen wurde beschlossen, eine Gesandtschaft (Joh. v. Thiel) zum Kaiser zu schicken, um von ihm zu erfahren, ob er dem, was im Stifte geschehe, einige Vergünstigung gethan oder Gefallen daran trüge (s. später die Antwort des Kaisers vom 12. Oct. 1544). „Wiewohl nun, so wurde den Ständen weiter vorgetragen [1]), hochgemelter unser G. H. unsere Gesandten vertröstet, daß S. G. uns innerhalb dreien oder vier Tagen darauf der Gebühr nach wollten antworten, so ist uns doch diese Antwort innerhalb dieser Zeit nicht zugekommen, sondern es haben mittlerweile S. Ch. G. etliche Befehlsschriften, durch den Vesten Diedrich von Büchel unterschrieben, ausgehen lassen, die unserm Ersuchen stracks zuwider waren. Zudem sind wir auch inne worden, daß S. Ch. G. nicht gestücksweise nur hier und dort, sondern überall durch das ganze Erzstift, seine Reform hinter uns wollte lassen ins Werk bringen und das durch eine vermeinte Visitation, so bereits durch die Prädikanten in Schrift gestellt war, darum wir dann nicht weniger haben thun können, dann die Landdechanten und die Stände dieses Erzstifts mit Zusendung unsres christlichen und katholischen Gegenberichtes treulich zu verwarnen und des Kais. Maj. gethanen Befehls zu erinnern“ [2]). Dann heißt es weiter: „Nachdem aber wir gleichwohl ermessen, daß dadurch dieser unträglichen Last nicht abgeholfen sei und dann letztlich befunden, daß wir bei unserm G. H. nichts vermöchten, und daneben zu Herzen geführt, daß wir ohne den göttlichen Befehl, ohne unsere h. Religion und die katholische Kirche zu verletzen, ohne in schwere Ungnade und Strafe bei beiden höchsten Obrigkeiten zu verfallen, auch ohne dieses Erzstift der größten Gefahr auszusetzen und in Schaden und Verderben zu stürzen, diese Dinge nicht länger dulden könnten, so haben wir uns zuletzt entschlossen, Ew. L. und Euch dieses hohen allgemeinen Obliegens treulich zu erinnern und vermöge der Erblandsvereinigung zu er-

1) S. Vortrag an die Stände, im Urkundenbuche.

2) Das Erinnerungsschreiben war am 20. Sept. abgefaßt, wurde aber bis zum 11. Oct. zurückbehalten, weil sie hofften, der Erzbischof würde es auf die angedrohte Appellation nicht ankommen lassen und ihrer Vorstellung nachgeben; s. später.

ſuchen und fort hierher zu beſchreiben [1]), haben ferner mit der löbl. Univerſität und allgemeiner Kleriſei dieſer Stadt Köln nach vorgehabtem reiflichem Rath [2]), uns ſämmtlich und einträchtig entſchloſſen, den allergelindeſten Weg des Rechtes, der Niemandem, wie gering er auch iſt, abgeſchlagen oder verweigert werden mag, d. i. den rechtmäßigen Beruf an die gebührliche von Gott verordnete Obrigkeiten vor die Hand zu nehmen und haben aus vielen hochchriſtlichen, redlichen und beweglichen Urſachen von bemelten und anderen ergangenen Beſchwerungen an die Päſtl. Heiligkeit und die Kaiſerl. Maj. appellirt und ſolche Appellation unſerm G. H. behöriger Weiſe inſinuiren laſſen."

Am 9. Oct. 1544 erſchien im Kapitelhauſe zu Cöln, vor dem erlauchten und Hochw. Fürſten Georg Herzog von Braunſchweig und Lüneburg Dompropſt am Erzſtift Cöln, Archidiakon und Kanzler der Univerſität (tanquam persona sublimi et ecclesiastica dignitate insignita) und in Gegenwart der Prälaten (mit Ausnahme des abweſenden Dechanten) und des conciliariter zuſammenberufenen und verſammelten Domkapitels, der Aebte, Dechanten und der Deputirten der Stifter, Klöſter u. ſ. w. und der Pfarrer der Stadt Cöln, als Repräſentanten des ganzen höhern und niedern Klerus, ſo wie auch des Rektor Magnifikus und der Deputirten der vier Facultäten der Univerſität und in Gegenwart von Notar und Zeugen, der vereidete Pedell der Univerſität, Magiſter Heinrich de Wilshauſen, als Syndik oder Prokurator, von den obgenannten dazu geſetzlich beſtellt, und las die Appellations-Urkunde mit lauter und vernehmbarer Stimme vor. Der Inhalt iſt ungefähr folgender: „Nach göttlichem und menſchlichem Recht iſt eine gewiſſe Form für die Behandlung und Führung kirchlicher Sachen feſtgeſtellt und geheiligt. Darnach darf dasjenige, was einmal eine Synode im Intereſſe der Gemeinſchaft des Glaubens und der

1) Die Beſchreibung erfolgte nach eingelegter Appellation am 15. Oct. S. ſpäter.

2) Der Kapitelsſekretair begab ſich in die einzelnen Stifter und Klöſter, um ſich der Zuſtimmung derſelben zu verſichern und ſie zu veranlaſſen, Bevollmächtigte zu wählen, die mit ihnen über den Wortlaut der Appellation berathen ſollten; auch die Pfarrer betheiligten ſich dabei und ſandten ihre Vertreter. S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln. S. 466.

katholischen und apostolischen Wahrheit gegen eine Ketzerei gezwungen promulgirt hat, durch keine neue Retraktionen geändert werden. Entsteht irgend eine neue Question in Glaubenssachen, worüber noch nicht entschieden ist, so muß diese zur Entscheidung an ein allgemeines Concil verwiesen werden, wenn aber neue Questionen über kirchliche Administration und Ordnung der Kirchen und über die Disciplin auftauchen, so müssen diese, wenn sie geringer sind, vor ein canonisch und gesetzlich berufenes Provinzialconcil, wenn aber größer und schwieriger, vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, und es darf, so lange jene Relation schwebt, Niemand es wagen, etwas zu erneuern. Daher liegt es dem Bischof ob, erstens daß er es nicht unternehme, wo der Herr oder die Apostel, oder die nachfolgenden Väter etwas sententialiter definirt haben, ein neues Gesetz aufzustellen, sondern vielmehr eifrig bestrebt sei, das, was definirt und publizirt ist, mit Leib und Seele zu befestigen und zu vertheidigen und den h. Canones, deren Wächter er genannt wird, nicht nur selbst die gebührende Ehrfurcht bezeige, sondern auch dafür sorge, daß ihnen diese auch von seinen Untergebenen bezeigt werde. Zweitens daß er in der Verwaltung der Sakramente, die uns von den Aposteln und ihren Nachfolgern und durch die Einsetzung Christi überliefert sind, jene Regel und Norm beobachte und beobachten lasse, die er selbst von der apostolischen Kirche gleichsam von Hand zu Hand überliefert bekommen hat, und es für ein großes Unrecht halte, durch irgend eine unbesonnene Neuerung davon abzuweichen. Drittens daß er sich nicht die Fülle der Macht anmaße und den Gehorsam, den er von seinen Untergebenen fordert, auch seinen Vorgesetzten leiste. Viertens daß er die Wölfe d. h. die Häretiker und Schismatiker von sich und der kirchlichen Verwaltung fern halte und sie daran hindere, in fremde Pfarreien einzudringen und dem ordentlichen Seelsorger Unbilde anzuthun und seine Kirche nicht auf eigene Hand, auch nicht mit Fremden, sondern unter dem Beirath seiner Presbyter und Kleriker regiere und verwalte und seinen Klerus als Klerus ehre, damit er auch von ihm als Bischof geehrt werde, und wenn er Metropolitan ist, in allen Religionssachen (causis) nichts thue ohne den Beirath der Bischöfe seiner Kirchenprovinz; auch nicht etwas, was einmal in Gemeinschaft mit ihnen angerichtet worden,

privatim abschaffe; daß er auch besondere Rücksicht auf sein Kapitel nehme, von dem er gewählt und vorgesetzt ist und mit dem er einen Leib ausmacht, und daß es sich für das Haupt nicht gezieme, mit Vorbeigehung seiner Glieder in gemeinen Kirchensachen sich fremden Beiraths zu bedienen und sich das allein anzumaßen, was gemeinschaftlich zu erledigen ist.

Nun aber ist es bekannt, daß der apostolische Stuhl Luther und seine Anhänger als Häretiker und Schismatiker erklärt, die von Allen zu meiden seien, ebenso, daß der Kaiser zu Worms mit Zustimmung der Kurfürsten und anderer Fürsten und Stände ein Edikt gegen dieselben erlassen, welches zu Augsburg weiter erklärt und erneuert worden ist; ferner, daß zu Regensburg 1541 befohlen worden, alle Artikel, welche die Religion betreffen, auf ein Concil oder auf einen Reichstag zu verschieben, worauf sie auch verschoben sind. Auch ist daselbst bestimmt worden, daß die Prälaten Deutschlands, zwar nicht nach eignem Gutdünken, oder aber auf Eingebung unbewährter und herangezogener fremder Menschen, sondern unter sich und den Ihrigen, denen sie vorstehen, auf eine christliche Reform sinnen sollen, doch so, daß dem Augsburger Reichsabschied kein Abbruch geschehe; wenn aber darüber etwa ein Zweifel entstände, so solle darüber eine kaiserliche Erklärung zu erwarten sein [1]); besonders aber, daß die Protestanten während dieser Zeit Niemanden zu sich bringen und ziehen sollten, welches Statut in Bezug auf das Verschieben auf den Reichstag und das Dringen und Abziehen von der alten Religion auf jüngstem Reichstag zu Speier bestätigt worden. Endlich ist auch bekannt, daß Hermann 1536 ein Provinzial-Concil nach Vorschrift der h. Canones gehalten und eine katholische Reformation in seiner Diöcese bis eine andere, bessere durch den apostolischen Stuhl oder ein Concil vorgenommen werde, angerichtet und zur Nachachtung publizirt hat; deren Einführung haben das Kapitel und der Klerus sich nicht widersetzt, vielmehr sich zur weitern Reform bereit erklärt, falls diese canonisch angerichtet werde, wie sie sich auch jetzt

---

1) Dieser Zusatz bezog sich auf die etwaigen Zweifel darüber, welche Sachen für Religions- und welche für weltliche Sachen zu halten seien. S. Reichstagsabschied nebst Deklaration.

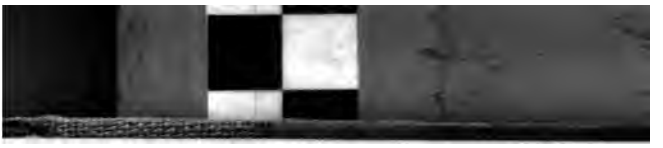

noch dazu erbieten. Es ist deshalb dem Erzbischof nicht erlaubt gewesen, auf eigene Hand oder mit Auswärtigen ohne mit den vorgenannten Theilen, besonders mit seinem Kapitel, Rath zu pflegen, etwas dagegen vorzunehmen und zu attentiren. Dies ist aber geschehen. Zuerst hat er nämlich den Bucer, der das Klostergelübde gebrochen und sich mit schändlichen Eheverbindungen zweimal besudelt, sich nicht nur als Schüler Luthers und Glaubensgenosse von Oekolampadius und Capito öffentlich bekannt hat, sondern auch Hauptbeförderer der Berengarischen Ketzerei, Bilderstürmer u. s. w. ist, nebst mehreren andern unbewährten und schismatischen Predigern, ohne Wissen und Willen seines Kapitels und Klerus, herangezogen und zu Andernach, Bonn, Linz, Kempen und an andern Orten predigen lassen und unter diesem Prätext ihnen die Erlaubniß ertheilt, in fremde Kirchen und Pfarreien einzudringen und daselbst den regelmäßigen Gottesdienst ohne Weiteres abzuhalten. 2. Obwohl das Kapitel, der Klerus und die Universität dem Erzbischof zu wiederholten Malen vorgehalten, daß ihm dies nicht gestattet sei, ihm auch nachgewiesen, daß die mündlichen und schriftlichen Lehren Bucers ketzerisch, schismatisch und aufrührerisch seien, auch ihn deshalb durch viele Schriften und demnächst in einer öffentlichen Versammlung der Stände flehentlich ermahnt haben, die Prädikanten zu entlassen und bei der alten Religion zu verharren, sich mit der Reform vom Jahre 1536 zufrieden zu geben oder ein anderes Provinzial-Concil anzusagen, oder wenigstens den bevorstehenden Reichstag abzuwarten, worauf die Religionssache verschoben worden, so hat das Alles aber so wenig genützt, daß er ein großes und dickes Buch unter dem Namen „Reform" hat zusammenstellen und auf gesagtem Landtag den Ständen vorlegen lassen. Nur eine kurze Zeit wurde uns zur Besichtigung und Prüfung gewährt. Nachdem wir dasselbe besichtigt und durch unsere Theologen geprüft hatten, fanden wir in demselben sehr viele zur Ketzerei und Kirchenspaltung führende, theils für die Ohren der Gläubigen anstößige, theils der kirchlichen Oekonomie geradezu entgegenstehende Artikel, nämlich alle diejenigen, welche bereits vom apostolischen Stuhl und hernach vom Kaiser in seinem Edikt gegen Luther verworfen und verdammt worden sind. Um den Erzbischof darüber aufzuklären, wurde eine

Widerlegungsschrift abgefaßt, worin nachgewiesen ist, daß jene Artikel sowohl durch die h. Schrift, als durch die orthodoxe und katholische Lehre der Kirche und durch die Uebereinstimmung und Definition der h. Väter verworfen sind. Diese Erklärung wiederhole ich als Syndik im Namen der Obengenannten und zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Appellation und will, daß sie für wiederholt gehalten werde. Diese Schrift wurde Sr. Hochw. Durchlaucht übergeben mit der Bitte, dieselbe sorgfältig durchlesen und seine Reformschrift unterdrücken zu wollen, nichts weniger erwartend, als daß er dieselbe, ohne sie den Ständen oder deren Deputirten, wie er versprochen hatte, vorzulegen, werde drucken und veröffentlichen lassen. Nichts desto weniger hat er dieselbe in einer von der dem Kapitel früher zugesandten Originalschrift ganz verschiedenen Gestalt und mit vielen Aenderungen drucken und hie und da und darauf auf dem jüngsten Reichstag zu Speier unter mehrere Fürsten vertheilen, dann auch um Maria Geburt auf der frankfurter Messe und jetzt auch zu Cöln öffentlich ausverkaufen lassen. In der Vorrede hat er seinen unabänderlichen Entschluß ausgesprochen, bei der darin enthaltenen Lehre zu verharren, sie ins Leben einzuführen, zu fördern und zu vertheidigen und nicht länger auf das gemeinsame oder private Urtheil von was immer für Personen zu warten [1]). Darauf haben dann die Prädikanten diese Lehre überall ausgestreut, nachdem der Erzbischof den wahren und gesetzlichen Pfarrern befohlen, ihnen zu weichen, ihnen die Administration der Sakramente und zwar in deutscher Sprache und wie es ihnen gut scheine, zu gestatten, d. h. mit Abschaffung der alten feierlichen Gebete, der von den apostolischen Zeiten herkömmlichen Ceremonien und des Canon in der h. Messe, kurz, ihnen nicht verbo vel facto mit der Zurückhaltung der bisher üblichen kirchlichen Jurisdiction irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wir wollen nicht reden von den gefährlichsten und verderblichsten Schriften, welche seitdem verbreitet worden, als: Luthers Schrift „über den Canon der

1) So hieß es in der Vorrede zur zweiten Ausgabe vom Jahre 1544. In den ersten Ausgaben hatte Hermann darum gebeten, ihn dessen zu verständigen, wenn etwas fehle oder zu verbessern sei.

Messe" und Meinertzhagens „Handbüchlein", was auch hier behufs Rechtfertigung der Appellation wiederholt wird, wo der Erzbischof der wiederholten Ermahnung, gegen Meinertzhagen und die Drucker und Verkäufer einzuschreiten, keine Folge gegeben hat, woraus denn, wenn dem nicht vorgebeugt wird, nichts anders als Irrsal u. s. w. entstehen muß." Da nun der Erzbischof oft und vergebens gemahnt ist und damit umgeht, durch eine baldige Visitation seine Reform einzuführen, und es durch die Canones vorgesehen ist, die Vorgesetzten zu ehren, aber auch sie zu corrigiren und, wenn sie etwas versäumen oder der Kirche Schaden zufügen, dies nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sondern ihnen das auf gesetzlichem Wege zu erkennen zu geben, damit sie nicht den Schein auf sich laden, damit einverstanden zu sein und mit ihm der Strafe verfallen; und da es weiter vorgesehen ist, daß, wenn aus einer Handlung des Bischofs irgend ein Schaden oder Nachtheil erwüchse, oder man befürchten müsse, daß ein solcher wahrscheinlich daraus erwachsen werde, daß alsdann das Kapitel sich einer solchen Handlung widersetzen, ihr widersprechen und davon appelliren könne und müsse, und der Bischof solcher Appellation unter schwerer Strafe zu deferiren gehalten ist, so appellire ich Syndik im Namen obgenannter Herren als meiner Partie und für Alle sammt und sonders, die künftig dieser meiner Rechtsverwahrung anhangen werden, gegen alle meiner Partie schon zugefügten und vielleicht noch bevorstehenden Bedrückungen an unsern h. Vater Paul III. und den h. apostolischen Stuhl oder an die geschickten oder zu schickenden Legaten, wie auch an den römischen Kaiser Carl V. als den obersten Vertheidiger und Beschützer unserer h. Religion und der Kirche Gottes und als den gesetzlichen Vollstrecker von dem, was in solcher Religionssache bisher entschieden ist, zusammen und getrennt, wie diese Sache zum Amt einer jeden dieser höchsten Obrigkeiten gehört [1]).

Am 16. October kamen Notar und Zeugen nach Brühl, um dem Erzbischof das Appellationsinstrument zu insinuiren und ihm

1) Appellatio Rev. et insignis Capituli ecc. metrop. universalisque Cleri et almae universitatis in causa sacrosanctae religionis nostrae. Im Urkundenbuche.

ein Schreiben zu übermachen, worin die Appellanten ſagen: „Er habe inwendig der beſtimmten Zeit nicht geantwortet; daneben hätten ſie vernommen, daß er einen ernſtlichen Befehl an ſeinen Befehlshaber in Kempen habe ausgehen laſſen, der ihrem Erſuchen ſtracks zuwider ſei, auch habe er an keinem Orte die Neuerungen einſtellen laſſen und ſo hätten ſie nicht umgehen können, bei Sr. Heiligkeit und Kaiſ. Maj. Berufung einzulegen und ſchickten nun gegenwärtige Zeiger, um ihm die Appellation zu inſinuiren mit der Bitte, derſelben zu deferiren, in der Zuverſicht S. Erzb. G. werde nach reiflicher Betrachtung des Inhaltes und ſonderlich auch der Landesvereinigung ihrem Geſuche endlich nachgeben und ſie der Verfolgung der Appellation überheben.“ Der Erzbiſchof war eben ausgegangen und hatte ſeine Räthe Jacob Omphalius und Diedrich von Büchel mit Vollmacht verſehen und ſo wurde dieſen das Inſtrument inſinuirt und der Brief überreicht. Die Räthe erklärten, den Brief nicht erbrechen zu dürfen, weil „ad manus proprias“ darauf ſtehe, wollten denſelben aber ihrem Herrn einhändigen, der dann zur gelegenen Zeit antworten werde [1]).

Es war inzwiſchen zur Zeit der Appellation auf die am 24. September von den Deputirten des hohen und niedern Klerus zu Brühl überreichte letzte Mahnung von Hermann folgendes Rückſchreiben eingegangen: „Nachdem wir Euer Schreiben geleſen und wohl beherzigt, worin ihr uns unſeres Amtes erinnert und begehrt, daß wir unſere angefangene Reformation verſchieben und die neuen hier und anderwärts dem Lehramte vorgeſetzten Lehrer bis zu einem allgemeinen Concil entfernen möchten, mit beigefügter Proteſtation, daß eure Gemüther durch dieſes unſer Unternehmen in die äußerſte Beſtürzung verſetzt worden, haben wir nicht unterlaſſen wollen, euch gleichfalls zu ſchreiben und unſere Geſinnung zu erkennen zu geben, daß wir euch nämlich mit Liebe und Gewogenheit dergeſtalt zugethan ſind, daß wir nicht geſonnen ſind, euch eine einzige Bitte, ſofern es ohne Beleidigung Gottes geſchehen kann, abzuſchlagen, viel weniger euch die geringſte Gele-

1) instrumentum insinuationis appellationis Cleri et universitatis Coloniensis in personas consiliariorum Rev. Dom. Archiepiscopi cum exemplari literarum, im Urkundenbuche.

genheit zu einer Klage wider uns zu geben, wie wir denn glauben, uns die ganze Zeit unserer Erzbischöfl. Verwaltung also gegen euch verhalten zu haben. Daher wir denn auch von euch erwarten, daß ihr nichts, was wider Recht und Billigkeit, wider Gottes Ehre und unser Gewissen streitet, von uns verlangen werdet. Nun werdet ihr euch noch wohl erinnern, daß einige unter euch nebst andern Landständen bei öffentlichen Conventen, besonders im Jahre 1542 um die Einführung einer christlichen und gottseligen Reformation inständigst gebeten und damit öffentlich bekannt haben, daß nicht alles, was vordem in der Religion, in den Ceremonien und beim Gottesdienst gebräuchlich gewesen, dergestalt christlich, katholisch und apostolisch sei, daß es gar keiner Verbesserung bedürfen sollte, und daß die unlängst eingeführte Reformation dazu noch nicht hinreiche. Da wir nun eine solche Reformation angeordnet haben, so seid ihr verpflichtet, ihr beizustimmen, um so mehr, da wir uns stets dahin geäußert haben, wofern in ihr etwas wider Gottes Wort nachgewiesen werde, dieses abändern zu wollen, und obwohl wir weder aus eurem Antididagma, noch aus der Beschaffenheit der Sache selbst erkennen können, daß in unserer Reformation das Geringste wider Gottes Wort enthalten sei, noch die mindeste Ueberzeugung haben, daß dergleichen von unsern Predigern gelehrt werde, so sind wir dennoch bei dem Reformations-Geschäft viel langsamer zu Werk gegangen, als wir es vielleicht vor Gott werden verantworten können. Unterdessen seid ihr uns mit Verkaufen eures Antididagma und Uebersendung desselben an die Landdechanten, an die Klöster, Städte u. s. w. zuvorgekommen. Aus welchem allem klärlich erhellet, daß wir stets die christliche Einigkeit geliebt und zu derselben geneigt und bereit gewesen sind. Um davon noch weitere Beweise zu geben, so bitten wir euch im Namen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr uns nicht ferner ohne Ursache beschwerlich fallen, sondern vielmehr einige fromme und gelehrte Männer absenden wollet (wie wir gleichfalls zu thun versprochen), welche mit vereinigten Kräften unser Reformationsbuch aufs Neue durchsehen und untersuchen; was dem Worte Gottes entgegen ist, verwerfen, was ihm gemäß befunden wird, beibehalten und sich so in allen Stücken auf eine gottselige, christliche und katholische Weise mit einander

vereinigen; welche außerdem die Prediger und ihre Gegner in einem Examen kürzlich verhören, die Streitigkeiten entscheiden und Alles nach dem Worte Gottes einrichten und verordnen. Sollte dann unserseits ein einziges Stück der göttlichen Wahrheit der Schrift und der Lehre der Apostel zuwider sein, oder dargethan werden, daß unsere Prediger entweder zu viel oder zu wenig thun, so werden wir nichts zur Besserung dessen unterlassen. Sollte sich aber im Gegentheil finden, daß wir die Religion von Mißbräuchen zu reinigen, folglich nur die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten suchen, so haben wir das Vertrauen zu euch, ihr werdet dann ebenso Gott die Ehre geben und erwägen, daß das göttliche Gebot allen menschlichen Verordnungen, ja, unserm eigenen Willen unendlich weit vorzuziehen sei, folglich euch um so mehr bemühen, unser Vorhaben zu unterstützen. Da aber das Gegentheil geschieht und das, worauf wir dringen (obwohl in der Schrift gegründet und vom Herrn selbst ausdrücklich befohlen), der Neuerung von euch beschuldigt wird, so können wir nichts besseres thun, als die Hülfe des barmherzigen Gottes durch seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn und Seligmacher anrufen und diejenigen Mittel gebrauchen, die uns derselbe an die Hand geben wird, und demselben endlich unsere ganze Sache, als welcher sie am besten auszuführen und zu seines Namens Ehre einzurichten weiß, anbefehlen und das, was er über uns beschlossen, abwarten. Dieses ist, was wir euch hiemit nicht verhalten wollten, mit der einzigen, inständigsten Bitte, die Sache bei euch genauer zu erwägen und uns in unserm hohen Alter wegen einer so billigen und christlichen Absicht ferner nicht zu beunruhigen, noch von uns etwas zu verlangen, was unserm Gewissen zuwider ist."

Einige Tage darauf, als die Appellation dem Erzbischof insinuirt war, erhielten sie ein zweites Schreiben. „Er habe nichts Anderes als seine Pflicht gethan, da er nichts Anderes suche, als daß das Wort Gottes dem Volke aller Orten lauter und rein gepredigt werde. Daher habe er die Hoffnung, daß der Klerus von seinem Unternehmen endlich noch ablassen werde, wo nicht, so werde er dessen ungeachtet fortfahren, und was er seinem Amte gemäß zu sein erachte, mit allem Fleiße zu bewerkstelligen suchen, ohne Jemandes Person hiebei anzusehen; daß übrigens das Ka-

pitel vorgebe, daß ihm dieſes keineswegs erlaubt ſei, theils um anderer Urſachen willen, vornehmlich aber, weil ſolches dem Edikt zu Worms und andern Reichsdekreten, die er doch ſelbſt unterſchrieben habe, ausdrücklich zuwider ſei, ſo iſt dies eine Unwahrheit; denn er ſei ſo weit davon entfernt, das Wormſer Edikt unterſchrieben zu haben, daß er es vielmehr ſtets verworfen, auch bevor es gedruckt und publizirt war, nicht einmal geſehen habe. Er bekenne zwar, daß es verſchiedentlich verkauft und an vielen Orten ſeines Erzſtifts ausgeſtreut worden, mithin in Vieler Hände gekommen; allein das ſei vielmehr durch einige ſeiner Räthe, als durch ſeinen Befehl geſchehen. Und geſetzt, er habe ſolches auch damals befohlen, um des Kaiſers Willen zu erfüllen, welcher durch beſagtes Edikt dieſes nur verordnet, daß Niemand ſich unterfangen ſollte, die in Deutſchland herumſchwärmenden Ketzer auf- und anzunehmen, ſo habe er ſolches mehr aus blindem Eifer, als aus wahrer Ueberzeugung und Erkenntniß gethan. Nun er ein Beſſeres erkenne, bereue er jenes herzlich und wünſche nichts ſo ſehr, als daß Alle und Jede diejenige Lehre, die er in ſeinem den Ständen neulich vorgelegten Buche vorgetragen, mit ihm annehmen möchten. Was das im Jahre 1530 zu Augsburg abgefaßte Dekret und den ihm daher gemachten Vorwurf anbelange, als habe er die dem Kaiſer gegebene Verſicherung der Treue gebrochen, indem er demſelben nebſt den meiſten andern Fürſten verſprochen, bei der römiſch katholiſchen Religion beſtändig zu verbleiben, noch in ſeinem Lande die mindeſte Neuerung einzuführen, ſo begreife er nicht, mit welchem Grunde der Wahrheit man ihm dieſen Vorwurf machen könne, da ihm doch dieſes Dekret jederzeit mißfallen habe, was ſeine vornehmſten Gegner, die er damals zu Räthen gehabt, bezeugen könnten, denen er ernſtlich befohlen, daß ſie dergleichen nicht verſprechen, ſondern öffentlich dagegen proteſtiren ſollten. Hätten dieſe aber ſeinen Befehlen zuwider ſolche Verſprechungen gegeben, ſo habe er dieſelben niemals gebilligt, ſondern ſie ſchon längſt bei ſich für ungültig und ungerecht erklärt. Ja, geſetzt auch, er habe ſolches damals verſprochen und dieſes Dekret damals beſchworen, ſo verbinde ihn dieſer Eid in einer ſo wichtigen Sache, die das

Heil der Seelen und der ganzen Christenheit betreffe, dennoch nicht, da kein einziger Vertrag, kein einziges Bündniß, kein einziger Befehl und Eid, welcher der Ehre Gottes und der allgemeinen Wohlfahrt zuwider laufe, gültig sei. Was sie ferner vom Regensburger Dekret sagten, streite mehr für ihn, als für sie, da in demselben allen Bischöfen und Prälaten aufgetragen sei, ihre Diöcesen öffentlich zu reformiren, welchem Auftrage man billiger Weise habe nachkommen müssen, zumal solches das Bedürfniß der Kirche und die Ehre Gottes erfordere. Was Bucer betreffe, so werde derselbe mit höchstem Unrecht vom Kapitel mit so großen Beschuldigungen beladen; auch gereiche es ihm nicht zum Vorwurfe, denselben bei Einführung der Reformation zugezogen zu haben, da er schon vordem bei öffentlichen Religionsgesprächen zu Regensburg und an andern Orten vom Kaiser zugezogen worden und er um nichts Anderes, denn die Eintracht unter der deutschen Nation herzustellen, bemüht gewesen sei, denn er sei ungemein sanftmüthigen Charakters und wie wenige zur Erbauung der christlichen Kirche von Gott mit Gaben ausgerüstet. Doch habe er diesen Mann nicht nach eigenem Gutdünken zu sich kommen lassen und ihm so wichtige Dinge aufgetragen; auf Groppers und Anderer Antrieb, die ihm denselben dringend empfohlen, habe er denselben von Straßburg zu sich berufen. Ferner habe er während dieses Geschäftes nichts an ihm wahrgenommen, was ärgerlich und der Lehre Christi zuwider wäre, vielmehr, daß er all seine Arbeit mit Fleiß auf Herstellung der Religion verwandt habe, was er nicht nur von Bucer, sondern auch von den übrigen allen, die er hin und wieder der Kirche vorgesetzt, gesagt haben wolle" [1]).

Unter dem 25. October erhielt der Erzbischof auf seine zwei Briefe ungefähr folgende Antwort: „Wir wissen wohl, daß wir E. G. nichts wider Gottes Wort und ihr Gewissen anmuthen dürfen, wollen auch ungern etwas thun, was ihnen zu einiger

1) S. beide Briefe bei Meshoven, auch bei Decker S. 124 u. folg. Da in der Appellationsurkunde neue Klagen über Meinertzhagen geführt worden, so forderte Hermann diesen und einen andern, der zu Mülheim aufrührerisch gepredigt hatte, zur Verantwortung.

Beschwerniß gereichen könnte. Nun aber befindet es sich, daß E. G. fremde unbewährte Prediger berufen und mit ihnen eine neue Kirchenordnung aufgerichtet haben, und daß der Prädikanten Lehre der katholischen Kirche widerwärtig und ihr gestelltes Bedenken genannter Reformation dermaßen befunden worden, daß keineswegs darin zu willigen ist. Solche beiden Artikel haben wir E. G. in der sententia de vocatione Buceri und im judicium Cleri et Univ. de doctrina Buceri und sonderlich in unserm Gegenbericht vorgehalten und um Abschaffung derselben inwendig zweier Jahren oftmalen und demüthigst gebeten. Wahrer und christlicher Reform sind wir immer begierig gewesen und sind es noch, wenn sie nur ordentlicher und gebührlicher Weise vermöge des göttlichen Wortes vorgenommen wird. Wie wir aber aus Ew. Gnaden Schriften ersehen, sind sie vielleicht eines Andern berichtet, daß nämlich, wenn Sie Sich nur bedünken lassen, daß etwas der h. Schrift gemäß sei, daß Sie alsobald solches nach Ihrem Gutdünken als genugsam erläutert und erkannt ohne alles längere Verziehn, auf einiger Menschen und ohne ersuchten Rath bei den Ihrigen, ins Werk bringen und anrichten mögen. Wir sind aber darin keineswegs mit E. Ch. G. einig und es ist das auch der h. Schrift stracks zuwider, die ausdrücklich gebeutet, daß, so einiger Streit der Lehre halber entstehe, Concilien zu halten seien und der rechte Verstand und die Auslegung der Schrift bei der christlichen katholischen Kirche d. i. bei den Hirten und Lehrern der Kirche zu suchen sei, damit wir Alle in einen Leib und in einerlei Glauben gefügt werden. Wenn solches nicht sein sollte, so wäre ja ganz vergeblich, daß E. Ch. G. so oft auf Reichstagen der Religionssache halber haben beschließen helfen. Wir stellen nicht in Abrede, daß außerhalb der Dogmate und gemeiner Lehre und Tradition der katholischen Kirche viele Gebrechen böser Sitten und Mißbräuche eingerissen sind, daß aber die Provinzialreform zur Abstellung derselben nicht genugsam gewesen, haben wir uns nie vernehmen lassen, wohl aber uns bereit erklärt, wenn Se. Gnaden meinen, daß daran noch irgend ein Mangel sei, diesem Conciliariter abzuhelfen. Daß unsere Abgeordneten sich geweigert, sich mit den Ständen über das große Buch der Reformation zu setzen, ist auf unsern Befehl geschehen und durch die h. Cano-

nes gerechtfertigt. Unſern Bericht darüber haben wir am 1. October dem Ausſchuß, der übrigens nie dazu verordnet worden, zugeſtellt und haben wir uns keineswegs verſehen, daß E. G. ohne unſern Gegenbericht abzuwarten und zu erwägen, das Buch haben drucken, hin und wieder ſchicken und zu Speier neben der Kaiſerl. Maj. unter die Reichsſtände vertheilen und ſeit der Zeit durch das Erzſtift haben ſpargiren laſſen, über das auch, daß die Prädikanten mittlerweile dieſe giftige Lehre nicht ohne E. G. Befehlsſchriften ſchier mit Gewalt unter die Leute dieſes Erzſtifts haben bringen laſſen. Ob dies Alles Sr. Gnaden auf das bloße Vertrauen und Heimſtellen ihrer weltlichen Stände zu thun gebührt und ob wir nicht vor Gott und unſern Obern, auf deren Befehl, ſchuldig geweſen, auch unſern Gegenbericht an Tag zu bringen, und ob alſo S. Ch. G. in dieſem uns oder wir Ihnen zuvorgekommen ſind und wir uns übereilt, das geben wir allen gutherzigen im Herrn zu bedenken und der Päpſtl. Heiligkeit und Kaiſerl. Majeſtät, an die wir appellirt, zu erkennen [1]). Was nun das Erbieten E. Ch. G. berührt, ſo wollen wir nicht ungern einen Weg, der zur Vergleichung und Einigkeit führen könnte, abſchlagen, ja, wir wollen dazu die Hand bieten, wenn 1. vor der Handlung, wie die Väter und Canones vermelden, alle vorgenommenen gewaltſame Handlungen abgeſchafft werden, 2. da wir in den Büchern der Prädikanten, namentlich in Meinertzhagens Handbüchlein, von dem wir E. G. einen Extrakt nochmals hiebeizuſenden [2]) und in dem geſtellten Buch genannter Reformation unzählig viele Artikel befunden, die hiebevor in allgemeinen und andern Concilien verdammt ſind, ſo wäre es uns beſchwerlich und unthunlich uns des posses zu begeben und dieſe wieder in Zweifel zu ziehen und gegen die ſchismatiſchen Prädikanten darin zu handeln — und da außerdem E. G. bei Ihrer Ordination alle Ketzerei

1) Die Ausſage Hermanns, daß das Kapitel ihm mit dem Verkauf und der Zuſtellung an die Landdechanten zuvor gekommen, bleibt beſtehen, ebenſo iſt das, was Hermann über das Wormſer Edikt und den Augsburger Abſchied geſagt, ſtillſchweigend genehmigt.

2) Blasphemiae et impietates seditiosaque dogmata Ioannis Meinertzhagen pseudo-ecclesiastae apud Bonnam in libello, quem inscripsit „Eines chriſtlichen Bürgers Handbüchlein“.

verflucht haben, so will es sich nicht weniger gebühren, dann daß Sie die Prädikanten, die bereits früher verdammte Ketzereien aufwärmen, abschaffen. Zum Dritten haben wir unsern Gegenbericht der h. Schrift und der allgemeinen Tradition der Väter und des apostolischen Stuhls gemäß gestellt und wäre es vergeblich, wenn wir uns vor den weltlichen Ständen in weitläufige Handlung und Disputation über dasjenige einlassen sollten, was weder E. G. noch wir ändern können noch mögen, so bedarf es auch keiner neuen Collation, da wir diese einmal zum treulichsten und fleißigsten gethan haben. Hätte aber Jemand von den Ständen an einigen Artikeln unseres Gegenberichts einige Zweifel oder Mängel, so erbieten wir, hierüber weitern Bericht und Bescheid zu geben und damit E. Ch. G. nicht denken, daß wir einige Scheu tragen, mit diesen Sachen vor die weltlichen Stände zu kommen, so haben wir dieselbe kraft der Erblands-Vereinigung hieher zu uns erfordert, um ihnen Bericht zu thun und ferner mit ihnen über bequeme und richtige Wege, dem Verderben dieses Erzstifts vorzukommen, zu berathschlagen. Zum Vierten, da wir aus E. Ch. G. Erbieten vermerken, daß über die Conferirung, so wir mit den weltlichen Ständen neben dem Verhör der Prädikanten halten und üben sollten, Niemand anders, dann E. Ch. G. richten und erkennen sollen und dies nicht anders als nach dem Buchstaben der Schrift und nicht nach dem allgemeinen Verstande der Hirten und Lehrer, und wir aus Ihrem Briefe ersehen, daß Sie Ihr Urtheil schon für ihr Buch und wider unsern Gegenbericht bei sich beschlossen haben, zudem den Meinertzhagen in seinen schismatischen und aufrührerischen Artikeln, so E. Ch. G. Ihren Schriften beigeschlossen und uns zugeschickt, vertheidigen oder zum allerwenigsten ihn dafür nicht ansehen, so wäre es vergeblich, schimpflich und gefährlich, wenn wir uns gegen diese Prädikanten, die verstockte und verkehrte Leute sind, in irgend eine Handlung vor den weltlichen Ständen einließen. Damit wir aber ja an uns nichts ermangeln lassen, so erbieten wir uns, wann und sobald E. Ch. G. die verführerischen Prädikanten und die vorgenommenen Neuerungen werden abgeschafft haben, alsdann dieser Sache halber mit Ew. G. Ständen der Gebühr zu handeln, Bericht zu geben und zu nehmen, oder aber nochmals uns zu

einem neuen Provinzial-Concil zu verstehen. Wir bitten demnach flehentlich, diesem hochchristlichen und billigen Erbieten nachzugeben. Geschieht dies nicht und stellen E. Ch. G. die Beschwernisse in unserer Appellation nicht ab, so werden wir dieselbe prosequiren, woran uns nicht verhindern wird, was Ew. G. jüngst zu Speier, wie beschrieben, der Religion halber öffentlich bekannt haben mögen, dieweil Sie daselbst ohne uns und die unsern des Domkapitels, die Ihnen damals auf ihr Gesinnen wie von Alters her zugeordnet waren, keine neue Religion weder annehmen noch bekennen haben mögen. Zudem, daß der speiersche Abschied ausdrücklich vermeldet, daß nicht allein ein Stand den andern zu seiner Religion nicht dringen und bewegen soll, sondern auch, ob seit dem nächsten Reichsabschiede dawider gehandelt worden wäre, daß solches in Kraft jetzt berührten Abschiedes aufgehoben sein soll. Darum solcher Abschied unsere Appellation mehr rechtfertigen als behindern wird." Schließlich wird der Erzbischof gebeten, Sich mit der Erkenntniß seiner Obern zu begnügen, der Appellation zu deferiren, nichts dagegen zu attentiren und attentiren zu lassen, indem Ihm sonst alles Unheil, was daraus entstände, zur Last fiele [1]).

Vom hohen und niedern Klerus und der Universität zu Cöln war die Appellation gesetzlich vollzogen worden. Es handelte sich jetzt darum, auch den übrigen Klerus der Erzdiöcese heranzuziehen und derselben anhängig zu machen. Geschah dies, so war Hermann isolirt und die beabsichtigte Visitation vereitelt. Nach vorheriger Einladung waren die Aebte, die Dechanten der Stifter und die Landdechanten, sowie die Vertreter der Klöster und frommer Orte am 8. November 1544 im Kapitelsaal der Domkirche versammelt. Um sie vom Zwecke ihrer Berufung in Kenntniß zu setzen, wurde ihnen die Sachlage kurz vorgetragen. Alsdann wurde gesagt: „Da wir es für unsere Pflicht hielten, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die erhabene cölnische Kirche, die den katholischen Glauben von apostolischen Männern empfangen und

1) Dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof in Cöln ꝛc. im Urkundenbuch. Da hier die Berufung Hermanns auf den speierischen Abschied widerlegt wird, scheint es, daß Meshoven die Briefe Hermanns nicht vollständig abgedruckt hat.

durch die ununterbrochene Reihenfolge der Bischöfe wie von Hand zu Hand überliefert bekommen und bis jetzt unbefleckt bewahrt hat, nicht durch den Makel einer unreinen Lehre besudelt werde oder in ein Schisma gerathe, haben wir zuerst die Entfernung der unbewährten Prädikanten und hernach auch die Unterdrückung der Reformationsschrift gefordert, mit dem Erbieten, die a. 1536 ausgegebene, oder auch jede andere Reform annehmen zu wollen, wenn sie nur kanonisch oder gesetzlich angerichtet würde. Während wir so handelten, wurden wir vom Papst und Kaiser wiederholt in der Erfüllung unsrer Pflicht bestärkt und erhielten den ernsten und strengen Befehl, bei der wahren Kirche standhaft zu verbleiben und auch dafür zu sorgen, daß Alle, die mit uns in irgend einer Weise verbunden sind, dasselbe thäten. Gestärkt durch die Autorität der höchsten Fürsten haben wir das Angefangene mit größter Hoffnung und mit höchstem Fleiß fortgesetzt. Leider aber haben wir nichts erreichen können; durch Bitten und Interpelliren ist die Sache eher schlimmer denn besser geworden, zuletzt so arg, daß wir nicht länger zuwarten durften, ohne uns dem Verdachte auszusetzen, den uralten katholischen Glauben und die Kirche Gottes verlassen, dem Papst den Gehorsam aufgekündigt und die Kais. Mandate verachtet zu haben. In dieser äußersten Nothdurft haben wir zu dem Mittel der Provokation an die höchste geistliche und weltliche Macht gegriffen, wie ihr aus dem Appellations-Instrument, so euch wird vorgelesen werden, ersehen werdet. Als wir diesen Schritt thaten, gaben wir noch der Hoffnung Raum, unser Hochw. Herr werde nach reiflicher Erwägung der Appellationsschrift seinen Entschluß ändern; allein bei der Insinuation haben wir von Hochdemselben eine solche Antwort zurückbekommen, daß es den Schein hätte, als ob es um die erhabene katholische Kirche geschehen wäre, wenn wir die Appellation nicht gesetzlich verfolgten.

Da wir nun entschlossen sind, dies zu thun, fordern wir von euch im Namen des Kaisers und in Kraft seiner Mandate, daß ihr euch durch keinerlei Ueberredungen, Mahnungen und Befehle des Erzbischofs, noch irgend eines andern, von dem wahren, alten Glauben, von den frommen und löblichen Ceremonien und Gebräuchen und dem Gottesdienst, wie er bisher in der Kirche

üblich gewesen, abbringen lasset noch auch zugebet, daß etwas dagegen erneuert oder attentirt werde, sondern vielmehr mit uns in dem vorerwähnten Glauben und in der katholischen Religion bis zu einer andern, von einem allgemeinen Concil oder von Sr. Maj. dem Kaiser in Gemeinschaft mit den Reichsständen anzurichtenden Ordnung, standhaft und unbeweglich verharret, und wenn etwa in eueren Kirchen etwas eigenmächtig und unbesonnener Weise erneuert wäre, euch jenes nach Kräften zu beseitigen und in den alten Stand zurückzusetzen bemüht. Zweitens, da diese Sache unserer hochheiligen Religion allen Christen gemeinschaftlich ist, euch aber besonders nicht weniger als uns angeht, und ihr überdies von Gott verbunden und verpflichtet seid, die Einheit der katholischen Kirche mit uns bis aufs Blut zu vertheidigen, so ermahnen wir euch und alle, in deren Namen ihr gegenwärtig seid und fordern von euch, daß ihr unserer erwähnten Appellation, wie es sich als Glieder eines Leibes geziemt, adhärirt und dieselbe mit uns gesetzlich verfolgt. Das auch fordern wir speziell von euch, daß ihr diese unsere Proposition euern Kapiteln, Conventen, frommen Häusern und den Pastoren eures Dekanats auseinandersetzt und dafür sorgt, daß innerhalb 15 höchstens 20 Tagen die Kapitel das öffentliche Adhäsions-Instrument uns zuschicken. Endlich ermahnen wir euch und die Kapitel, in deren Namen ihr gekommen seid, daß ihr den Pflichten eures Amtes fleißig oblieget und dafür Sorge traget, daß das Wort Gottes und die h. Sakramente rein und lauter nach der katholischen und apostolischen Tradition verwaltet, die kanonischen Gebete und Lobgesänge ferner gehalten und die Sitten und das Leben Aller nach der Vorschrift des Herrn und der apostolischen und kirchlichen Regel gebessert werden. Geschieht dies, so wird, während wir an der Wahrheit und katholischen Tradition festhalten, Alles andere, was die Wahrheit simulirt, leicht, als mit dem unüberwindlichen Stande der Wahrheit in Widerspruch stehend beschuldigt werden und in sich selbst zusammen fallen" [1]).

---

1) In der Versammlung haben nach Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, S. 468, die erzbischöflichen Räthe Schorn und Medmann für ihren Herrn das Wort ergriffen, sein ganzes Vorgehen vertheidigt und die Appellation als völlig

Nachdem dieſe Handlung vorüber war, wurde jedem der Anweſenden ein Formular des Adhäſions-Inſtruments überreicht, worin die einzelnen Adhärenten die bereits vom hohen und niedern Klerus und der Univerſität zu Cöln für die Proſecution der Appellation beſtellten Prokuratoren, Faktoren, Geſchäftsführer und Botſchafter [1]) auch ihrerſeits wählen, feierlich beſtellen und mit den nöthigen Vollmachten verſehen unter der Hypotheke und Obligation aller ihrer beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Güter [2]).

Den Einberufenen wurde, wie wir gehört, die Urſache ihrer Berufung zuerſt im Verſammlungslokale bekannt gemacht, wahrſcheinlich, um die Gegenpartei darüber in Unkenntniß zu laſſen. Jetzt, wo Hermann davon Kunde erhielt, ſuchte er den Klerus vom Beitritt abzuhalten. Unter dem 15. November ſchrieb er an den Abt von Steinfeld: „Es iſt auch unſer gnädiges Anſinnen und Begehren, ihr wollet euch in keinem Wege gegen uns bewegen und ſtimmen laſſen, ſondern das, was zu Cöln vorgeweſen und an euch gelangt, uns ſchriftlich anzeigen, ehe und zuvor ihr euch in einige Handlung gegen uns einlaſſet und daß ihr euch, ohne uns gehört zu haben, dem Domkapitel und gemeiner Kleriſei in Cöln nicht anhängig macht oder ſonſt nicht zuwider

---

ungerechtfertigt dargeſtellt, alle Anweſenden aber, worunter auch der Vertreter der Stadt Cöln, der Bürgermeiſter Arnold von Siegen, ihre Zuſtimmung zu derſelben zu erkennen gegeben.

1) Dieſe waren: Aloisius de Arragonia, advocatus Consistoralis, civis romanus; Ioannes Lemmecken causarum procurator; Ioannes Hominis notarius et scriba; Henricus de Wilshusen et Goswin de Venradh almae Univ. Col. pedelli jurati; Franciscus de Hodegia sancti Cuniberti et Rütgerus Postell divi Gereonis collegiatarum ecclesiarum Col. vicarii; Ioannes Reynen caeterique Curiarum et locorum Bruxellen. et Mechlin. causarum procuratores. S. Urkundenbuch.

2) Propositio per Rev. et insigne capitulum ecclesiae metrop. cunctumque reliquum Clerum nec non magnificum Rectorem et almam universitatem generalis studii Civitatis Col. erga venerabilem Clerum Dioecesanum octava Novembris facta, de et super quibus omnibus a me, notario publico, instrumentum cet. petierunt. Acta fuerunt et sunt haec ante locum seu cameram capitularem ecc. metropolitanae sub anno cet. Urkundenbuch.

handelt." In der Nachschrift heißt es: „Weil wir auch jetzt nicht allen Geistlichen diese Meinung schreiben mögen, so ist unser Begehren, ihr wollet diesen Brief oder Copie dem Abte von Knechtsteden und andern eures Ordens zusenden, darnach zu richten." Dieser Brief kam zu spät. Am 13. November hatte Steinfeld bereits seinen Beitritt erklärt. Allein wenn auch Hermann rechtzeitig an alle Aebte, Dechanten, Convente und Pfarrer geschrieben hätte, so würde doch sein Abmahnungsschreiben selbst bei denen, die seiner Reform zustimmten, wirkungslos gewesen sein, indem sie die kaiserlichen Mandate zu respektiren und im Falle, daß Hermann, der jetzt im Anklagezustande war, suspendirt und abgesetzt wurde, die schwersten Censuren zu befürchten hatten.

Hermann verlor unter diesen Vorgängen die ihm eigenthümliche Ruhe nicht. Während das Domkapitel alle brauchbaren Kräfte an sich zog und in Thätigkeit setzte, um sowohl im gelehrten Kampfe als auch im Verwaltungswege das Unternehmen Hermanns zu erschüttern und zu untergraben, war Hermann auf seine Prädikanten, deren Stellung bei der stets wachsenden Opposition immer schwieriger wurde, und auf seine wenigen getreuen Räthe beschränkt, welche in stiller Kammer an dem Proteste gegen die Appellation und an der Widerlegung des Antididagma arbeiteten und mit ihrem Herrn bemüht waren, die weltlichen Stände in der Treue und Ergebenheit gegen ihr Oberhaupt festzuhalten. Diese hatten schon unter dem 11. October vom Afterdechant und Domkapitel folgendes Schreiben erhalten: „Es ist euch bekannt, daß der Erzbischof u. s. w. ebenso, was sich am 23. Juli auf dem Landtage zugetragen hat, wo ihr von uns ersucht worden seid, den Erzbischof von solchem ungebührlichen Vornehmen abzuweisen mit Erinnerung, was Päpstliche Heiligkeit und Kaiserliche Majestät euch auferlegt und befohlen haben. Auch wird es euch bekannt geworden sein, daß wir unsern Gegenbericht Sr. Gnaden haben behändigen lassen und wie oft wir seitdem S. Ch. G. ersucht, Alles in der Zuversicht, er werde wenigstens bis zum künftigen Reichstage, auf welchem der Kaiser selbst vermöge des speierschen Reichsabschieds eine christliche Reformation mit vorherigem einhelligem Rath aller Stände des h. Reichs anzurichten zugesagt, von seinen beschwerlichen Neuerungen abgestanden sein. Nun als

hat der Erzbischof mit Verachtung alles dessen noch mehrere Apostaten eingeführt, welche u. s. w. Wir wollten euch nun nicht unangezeigt lassen, daß der Erzbischof durch dieses Vornehmen in unseres Domstifts Recht thut greifen, indem es ihm nicht zusteht allein, sondern nur in Gemeinschaft mit uns in diesem Erzstift Reformation und Ordnung vorzunehmen, wie denn auch die Landesvereinigung auf diesseits des Rheins in gemein mit sich bringt, daß Domdechant und Domkapitel sämmtlich zum Rath des Erzbischofs gehören, welche auch weiter ausführt, daß der Herr verpflichtet sein soll, uns und die andern Stände des Erzstifts bei unsern Privilegien, Freiheiten und altem Herkommen zu halten und unbedrängt bleiben zu lassen — wo darüber der Herr und die Seinen etwas thäten und sein Kapitel ihn oder die Seinen darum ersucht hätte und sie das nicht abstellten, und sie solches den Ständen und gemeiner Landschaft zu erkennen gegeben hätten und der Herr das nicht zur Stund abstellte und hielt, was er gelobt hat — daß in solchem Falle die Landschaft bei uns bleiben und uns gehorsam sein soll und dem Herrn und den Seinen nicht, bis so lange der Herr thut und hält, was er gelobt und versprochen hat. Da ferner Se. Maj. uns befohlen ꝛc., so könnt ihr leicht abnehmen, daß wir verpflichtet sind, zur Erhaltung dieser Kirche und unseres Domstifts Rechte, unserm G. H. mit öffentlicher Bezeugung, so die Rechte „protestationem inhibitoriam" nennen, zu widersprechen. Zum Schlusse ermahnen sie ihre Mitstände, sich zu keiner Neuerung bewegen zu lassen und dem Vorhaben des Erzbischofs nicht Statt zu geben, noch Folge zu thun" [1]).

Einige Tage später wurden die Stände diesseits des Rheins durch das Domkapitel auf den 17. November nach Köln beschrieben, um folgenden Tages Morgens um 7 Uhr in des Herrn Kurfürsten und Erzbischofs Hof in der Trankgasse zu erscheinen, um über Alles, was zur Erhaltung der alten, wahren, katholischen Religion, ihres Standes und des Erzstiftes nöthig, mit ihnen zu berathschlagen und zu handeln. Dies Alles in Kraft der Erblandsvereinigung, welche bestimmt: „Wannmehr ein Capitel nutz und noth bedünkt, seine Edelmänner, Ritterschaft und Städte bei

1) S. Urkundenbuch.

sich zu beschreiben, daß sie das thun mögen sonder Indracht des Herrn, und daß alsdann die Landschaft dem Kapitel folgen soll."

Am 15. October wurden auch die Stände jenseits des Rheines und zwar der Landdrost, die Städte und die vom Adel in Westfalen, laut dem vorgenannten Artikel der Landesvereinigung, gütlich und fleißig ersucht, auf dem Landtag zu erscheinen" [1]).

Nachdem mittlerweile am 16. October dem Erzbischofe das Appellations-Instrument insinuirt und am 8. November der Diöcesan-Klerus zum Beitritt zur Appellation berufen war, fand am 18. November die Versammlung der Landstände statt [2]). Der Vortrag des Domkapitels wurde in Gegenwart des Dompropstes, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg, des Rektors und der Verordneten der Universität und gemeiner Klerisei der Stadt Cöln verlesen. Nachdem vorerst der ganze Verlauf der Reformationsgeschichte, wie wir ihn bereits kennen gelernt haben, vorgetragen worden, heißt es weiter: „Der Erzbischof habe darauf (nach vollzogener Appellation) zwar ein Erbieten gethan, auch den Meinertzhagen und einen Andern, der zu Mülheim aufrührerisch gepredigt, zur Verantwortung gezogen und ihnen die Verantwortung des ersteren und die Entschuldigung des letztern zugesandt und sie ersucht, von der Appellation abzustehen; allein aus ihrem Antwortschreiben (vom 25. October), welches ihnen zur Einsicht offen liege, könnten sie ersehen, daß sie dem Gesuche nicht hätten willfahren können. Weil der Erzbischof vergangener Zeit ihnen durch Omphalius und Andere habe anzeigen lassen, daß Se. Maj. zu Regensburg und hernach zu Speier ihm zugelassen, das Evangelium dermaßen, wie er es vorgenommen, predigen zu lassen und zu reformiren, so hätten sie nicht umgehen wollen

1) Im Urkundenbuch sind die einzelnen Einladungsschreiben enthalten.

2) In dem Anschreiben, worin das Domkapitel den Rath um sicheres Geleit für alle Mitglieder des Landtags ersuchte, war auch das Ansuchen gestellt, daß sich die Stadt Cöln durch eine eigene Deputation an den Berathungen des Landtages betheiligen solle. Bei der Eröffnung des Landtages fanden sich auch einige Mitglieder des Rathes ein; weil diese aber nicht, wie sich gebührt, eingefordert und zu gebührlichem Stand gestellt waren, wurden sie nicht zur Berathung zugelassen und mußten den Versammlungsort (Erzbisch. Hof) wieder verlassen. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, S. 471.

Se. Kaiſ. Maj., nachdem ſie wieder aus Frankreich gekommen, unterthänigſt zu erſuchen, ihnen zu erklären, ob Sie bemelter Predigt und Anderem, ſo in dieſem Stift geſchieht, einige Vergünſtigung wider Ihre vorige Kaiſ. Befehle gethan," worauf Ihre Kaiſ. Maj. in wenigen Tagen geantwortet laut der Schrift, welche zur Einſicht vorliegt [1]).

Nachdem nun die Sache ſich alſo verhält und wir derwegen nothwendig verurſacht werden, Euch kraft der Erblandsvereinigung hieher zu beſchreiben, ſo erwarten wir zuverſichtlich, ihr werdet unſere Appellation für chriſtlich, hochbillig und nothwendig anſehen und Euch dieſelbe nicht mißfallen laſſen, auch nicht dagegen attentiren oder neuern, noch durch die Eurigen erneuern oder attentiren laſſen, damit nicht vonnöthen, ſolche Attentate und Neuerungen an bemelte unſere Obern gelangen zu laſſen und darauf zur Abſchaffung derſelben durch den Weg des Rechten der Nothdurft zu handeln. Zum andern vermahnen wir euch als unſere Verwandten laut der Erblandsvereinigung, in Kraft bemeltes Kaiſ. Befehls, euch den neuen Prädikanten nicht anhängig zu machen und bei der alten Religion beſtändig zu bleiben, allen Neuerungen mit Fleiß zuvorzukommen und, wo ſie eingeführt ſind, ſie uns abſtellen zu helfen, wie ihr ſolches gegen Gott, die chriſtliche Kirche und Kaiſ. Maj. ſchuldig ſeid. Zum dritten: Da die Landesvereinigung ausdrücklich vermeldet, daß alle Stücke und Punkte derſelben, worunter dieſer hohe Handel unläugbar begriffen, gethan und gehalten werden, und keiner ſich vom andern ſcheiden und trennen

1) Wir Carl ꝛc. haben eueren Brief, den uns der Frater Joannes v. Thyla, Profeſſor der Theologie, in euerem Namen gebracht hat, erhalten und zugleich von unſerm primar consiliarius Granvella in Uebereinſtimmung damit zu unſerm großen Leidweſen gehört, daß die Religionsſache nach dem ſpeieriſchen Reichstage ſich ſchlimmer geſtaltet hat. In Bezug auf eueren Brief werdet ihr von unſerem Vicekanzler Joh. Naves, dem wir unſeren Sinn und Willen vorgeſchrieben haben, vernehmen, daß die Beſtrebungen derjenigen, die die Religion zu untergraben trachten, uns nicht nur nicht gefallen, ſondern höchlich mißfallen. Wenn ihr euerer alten Religion treu bleibt und nach Kräften die Verſuche der Gegner abzuwehren ſtrebt, ſo könnt ihr uns nichts angenehmeres thun. „Honorabilibus devotis nobis dilectis Praelatis, abbatibus, capitulis, conventibus et clero imperialis civitatis nostrae coloniensis. Carolus. Datum in oppido Bruxellensi die 12. Oct. 1544. Im Urkundenbuche.

soll um einigerlei Sachen willen, so ersuchen wir euch, daß ihr uns in dieser Obliegenheit, daran Gedeihen und Verderben dieses Erzstiftes hängt, getreuen Rath und tröstliche Hülfe zukommen laßt und auf Mittel und Wege gedenket, damit unser G. H., dieweil es durch uns ja nicht sein will, durch E. L. und euch von seinem Vornehmen nochmals in der Güte abgewiesen werde, damit wir nicht nöthig haben, bemelte unsere Appellation zu prosequiren, damit auch unser G. H., wir und ihr wiederum in christliche Einigkeit und zum Frieden kommen und das löbliche Erzstift von fernerer Zerrüttung, Verderben und Untergang behütet werden möge."

Die weltlichen Stände verließen das Versammlungslokal mit dem Versprechen, dem ihnen gewordenen Auftrag, „auf Mittel und Wege zu sinnen, wie der Friede wieder hergestellt werden könne", fleißig nachzukommen und an sich nichts ermangeln zu lassen [1]).

---

1) Meshoven berichtet pag. 134 und in seiner Religionsgeschichte I, pag. 199: „Die weltlichen Stände hätten erwidert: „sie vernähmen mit Schmerz, daß sich das Vaterland in solchen Umständen befinde, und der beste Fürst von verkehrten Menschen also umstrickt sei, da er doch sonst allezeit unter den Reichsfürsten den Ruhm gehabt, daß er der Religion seiner Vorfahren nicht weniger, als der christlichen Eintracht zugethan gewesen. Sehr ungern sähen sie sich dazu eingeladen, in einer so wichtigen Angelegenheit sich dem entgegen zu stellen, an dem sie nun schon so viele Jahre einen so friedfertigen Fürsten gehabt hätten. Sie bäten daher, wenn es auf irgend eine Weise geschehen könne, auf andere Mittel zu sinnen, damit sie als weltliche Personen nicht in diese Angelegenheit verwickelt würden. So sei der Fürst vielleicht eher zu gewinnen." Es wurde entgegnet, diese Mühe sei fruchtlos, da der Fürst seinen Entschluß ausgesprochen habe, so lange er lebe, von seinen Unternehmungen nicht ablassen zu wollen. Wollten sie daher nicht, daß die Diözese zu Grunde gehe, der katholische Glaube ausgerottet und sie selbst und die Ihrigen ihrer Würden beraubt würden, so möchten sie thun, was gefordert werde und die Noth erheische; „darauf, sagt Meshoven weiter, fand der allseitige Beitritt zur Appellation statt und man gelobte sich auf Grund der Verträge aufs neue gegenseitige Treue." — In den actus es processus heißt es: „Was nun von Ritterschaft, Städten und Landschaft auf die vom Kapitel vorgelegten Propositionen für Antwort gefallen und gehandelt, ist mir nicht kundig, denn ich bin nicht gegenwärtig gewesen (s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln). Wäre ein Sprecher Namens der Ritterschaft mit obgenannter Erklärung aufgetreten, so würde das in den actus es processus

Die Deputirten des hohen und niedern Klerus und der Universität begaben sich von da ungefähr gegen Mittag nach dem Predigerkonvent, wohin der Erzbischof sie beordert hatte, um ihnen seinen Protest gegen die Appellation des Klerus und der Universität durch den Notar de Arwyler, vereideten Sekretair des weltlichen Gerichts zu Bonn, insinuiren zu lassen. Gewiß nicht ohne Absicht hatte Hermann seinen Protest bis auf diesen Tag, wo die Stände zu Cöln versammelt waren, zurückgehalten. Der Inhalt ist ungefähr folgender: „Da frivolen Appellationen nicht deferirt werden darf, und jene anmaßliche Appellation, welche ohne daß wir Jemandem irgend eine Beschwerde zugefügt, ungesetzlich eingelegt worden, der Art ist, daß sie weder nach göttlichem noch menschlichem Gesetz, noch nach der Kais. Constitution zugelassen werden darf, so können wir derselben nicht deferiren; denn nachdem wir zur Regierung unserer Kirche berufen worden, haben wir Alles aufgeboten, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, alle kranken und leidenden Theile der Kirche in Schutz genommen und die Pflichten eines wahren Hirten zu erfüllen gesucht. Haben wir weniger erreicht, als wir wollten, so hat es wenigstens an Eifer und gutem Willen niemals gefehlt. Als wir daher neulich in jene allgemeine Umwälzung der Zeiten und jeder alten Disciplin hereingeriethen und die heftige Disputation über den Glauben und die Rechtfertigung entstand, als der Kaiser und alle Reichsstände darin übereinstimmten, daß ganz und gar der verderbten und leidenden Kirche geholfen werden müsse, und da auch unsere geistlichen und weltlichen Stände nach der im Jahre 1536 angerichteten Reformation uns baten, es uns nicht beschwerlich fallen zu lassen, eine Reform vorzunehmen, wollten auch wir der leidenden und kranken Kirche ein Heilmittel darreichen und haben

---

hervorgehoben worden sein. Von den Ständen diesseits des Rheines kann diese Aussage nicht gemacht worden sein, da sie dem Hermann das Reformwerk anheimgestellt hatten und aus den nachfolgenden Handlungen geht auch zur Genüge hervor, daß die weltlichen Stände ihrem Herrn treu geblieben sind, sich der Appellation wider ihn nicht anhängig gemacht, sondern sich darauf beschränkt haben, dem Auftrage des Domkapitels „auf Mittel und Wege zu sinnen“ nachzukommen. Das Kapitel hatte ihnen ja auch nur dieses proponirt und keinen Beitritt zur Appellation verlangt. Der Bericht von Meshoven ist also unwahr.

bei diesem Unternehmen darauf Bedacht genommen, die Kirche in der Weise von den Irrthümern zu reinigen, daß nichts Heilsames abgethan und Niemand an seinem Gut und Besitzthum geschädigt werde; denn immer wollten wir den entkräfteten Theilen so zu Hülfe kommen, daß wir sowohl die öffentliche Ruhe förderten, als auch die wahre Gottesverehrung wieder herstellten und die Kirche in den unversehrten Zustand zurückführten, aus dem sie nach der apostolischen Zeit auf so gräuliche und verderbliche Weise verdrängt worden ist. Da der Papst unser Unternehmen verdreht und verdammt und uns unverhörter Sache des Verbrechens der Ketzerei für schuldig erklärt und sich erkühnt hat, uns den schuldigen Gehorsam unseres Klerus zu entziehen, so ist das für uns eine große und gerechte Ursache, weßwegen wir diese uns gegen das Gesetz und öffentliche Recht, ohne alle unsere Schuld, auf das unwürdigste angethane Unbilden weder mit Stillschweigen übergehen, noch auch ein derartiges Dekret und irgend welche andere Gewalt und Jurisdiktion des Papstes ferner ertragen können; und weil unser Kapitel, der Klerus und die Universität von diesem unserm frommen und heiligen Unternehmen, eine Kirchenreform anzurichten, an den Papst appellirt haben, so können wir dieser Appellation nicht deferiren, noch uns ein anderes Erkenntniß über unser Unternehmen gefallen lassen, als das, was jene Constitution, welche im vorigen Jahre zu Speier erlassen ist, vorschreibt und gestattet, wovon wir niemals abweichen werden, was wir hier durch diese Widerlegungsschrift offen bezeugen und bekennen, zumal wir auch Niemanden beschwert und verletzt und nichts gethan haben, wofür nicht ein haltbarer Grund beigebracht und was nicht durch die Wahrheit des Evangeliums und die Doktrin der Apostel vertheidigt werden kann; denn da die h. Schriften des A. und N. T. allen Canones der Päpste und Bischöfen vorzuziehen sind und keiner Diskussion, wie der heil. Augustinus sagt, unterworfen werden dürfen, und da kein kais. und kein durch die Reichsstände erlassenes Gesetz über das göttliche Gesetz geht, da endlich in jeder zweifelhaften Sache, wie derselbe Aug. sagt, zur Feststellung des Glaubens jene Autorität gelten muß, welche durch die Vorschrift Christi und die Einrichtung der Apostel bestätigt ist, so glauben wir bei der Reform unserer Kirche richtig gehandelt

zu haben, wenn wir dabei den Weg einschlugen, der mit der Lehre des Evangeliums und der Apostel in Uebereinstimmung ist. Wenn diese unsere Reform von den gemeinen Sitten und Satzungen der Menschen abweicht, so kann sie darum nicht getadelt oder durch die Appellation gehemmt werden, wenn sie inzwischen mit der Lehre Christi im Einklange steht; denn selbst die Canones schreiben nach Cyprian vor, daß Christus allein gehört werden solle und seine Vorschriften allen menschlichen Konstitutionen vorzuziehen seien, indem man nicht darauf achten dürfe, was Jemand vor uns thun zu müssen geglaubt hat, sondern auf das was vorher, der vor Allen ist, Christus zuerst gethan hat, und man deßhalb keineswegs der Gewohnheit eines Menschen, sondern der göttlichen Wahrheit folgen müsse. Und Aug. schreibt in einem Briefe an Vincenz: „es sei recht, von den Schriften großer Männer, als Hilarius, Cyprian, Agrippinus und anderer abzuweichen, wenn dies die Wahrheit des Evangeliums erfordere.“ Da wir ferner die ganze Doktrin und den Volksunterricht auf die wahre Lehre Christi und der Apostel und den Typus der alten und wahren Kirche zurückführen und den christlichen Staat zu jener Würde emporheben, woraus er herabgeworfen ist, auch es in den Canones vorgesehen ist, daß die Glieder sich nicht vom Haupte trennen, vielmehr nach dem Zeugnisse der h. Schrift alle Glieder dem Haupte folgen sollen, die h. Kirche Gottes und der Apostel aber das Haupt und die Mutter aller Kirchen ist, wie Calixtus sagt, so handeln die fürwahr unbesonnen, welche im Vertrauen auf menschliche Konstitutionen eine andere, als die wahre Kirche Gottes und der Apostel suchen oder gar es wagen, uns anzuklagen, weil wir in unserm Religionseifer die Idolatrie, den profanen und gottlosen Kult, die falschen, mit der Lehre Gottes in Widerspruch stehenden, abergläubischen Ceremonien verdammen; denn die Canones befehlen, daß der Bischof, wenn er sich nicht um die Ehre Gottes, die öffentliche Ruhe und die allg. Wohlfahrt bekümmert, und es versäumt, die falschen Gebräuche und die gottlosen Irrthümer zu verbessern und der kranken und leidenden Kirche zu Hülfe zu kommen, ebenso in Schuld ist, als wenn er sie selber eingeführt hätte. Und in der That legen es die Canones dem Bischof als eine ihm eigene Pflicht auf, mit allem Fleiß und aller Wachsam-

keit darauf zu sehen, daß der christl. Staat keinen Schaden leide und keine Fahrlässigkeit besonders in den Sachen zugelassen werde, die das Bekenntniß des Evangeliums, die Ehre Gottes und das Heil und die Rechtfertigung des Menschen betreffen. Da es vor Allem zur öffentlichen Wohlfahrt gehört, die rechte Glaubensregel zu bewachen, so muß es wahrlich allen Kirchenvorstehern ganz besonders obliegen, dem Volke die wahre und rechte Glaubensregel anzurichten und nichts zur Befolgung vorzustellen oder einreißen zu lassen, was dem Gesetze des Evangeliums, den Weissagungen der Propheten und der apostolischen Doktrin fremd oder zuwider ist. Wenn nun unsere Gegner uns entgegenstellen, es sei nicht erlaubt das, was einmal von einer Synode gegen eine Häresie festgestellt sei, durch neue Diskussionen zu entkräften oder zu verändern, so kann dies unsere Sache nicht wankend machen und unser Vornehmen nicht aufhalten, weil wir, wie gesagt, nichts von dem abthun, was durch die Lehre Christi und der Apostel definirt ist, und nicht nur keine neuen Irrlehren einführen, sondern vielmehr die eingerissenen ausrotten und vorkehren, daß sie nicht tiefer in das Eingeweide der Kirche einfressen und um sich greifen. Der andere Einwurf der Gegner, „es müsse eine neue und noch nicht definirte Questio über die Religion und ihre Doktrin, wenn sie entstehe, vor ein Concil gebracht werden ꝛc.," wird durch dieselben Gründe widerlegt, denn es ist genugsam bekannt, daß wir keine neue questio in Religions- und Glaubenssachen einführen, sondern die, welche durch evangelische oder apostolische Schriften festgestellt ist, zur Verwaltung unserer Kirche zurückbringen; wäre aber von Andern eine neue questio eingebracht, die nicht berichtigt werden könnte, so muß dieselbe entweder durch ein freies, christliches General- oder National-Concil oder durch eine Reichshandlung definirt werden. Dazu kommt, daß wir schon gleich anfangs unser Kapitel und besonders diejenigen, die uns mit Rath und That beistehen konnten und mußten, ermahnt haben, zugleich mit uns die Sorge für die Reform der Religion zu übernehmen, gemeinsam mit uns Rath zu pflegen, fromme und löbliche Gespräche nicht abzulehnen und nicht auf das zu achten, was durch die Sitte und irgend eine schlechte Gewohnheit, welche, wie Cyprian sagt, ein des Schutzes der Wahrheit entbehrender alter Irrthum ist,

eingeführt, sondern was der Wahrheit des Evangeliums und der Lehre der wahren Kirche Gottes und der Apostel gemäß ist. Da wider Erwarten diese unsere Ermahnungen unbeachtet blieben, mußten wir für den leidenden christl. Staat das thun, was wir von andern vernachläßigt und verlassen sahen, ohne uns aber zu weigern das, was etwa in dem Buche der Reformation dem Worte Gottes und den apostolischen Schriften widersprechendes befunden werde, zu berichtigen und deshalb fromme und christliche Gespräche zu halten, wie das unsere früheren Briefe überflüssig bezeugen.

Wenn nun unsere Gegner hervorheben, es gehöre zum bischöflichen Amte erstens, fleißig Acht zu haben, daß keine Ketzereien und Spaltungen einreißen und zu dem Ende das, was nach dem Worte Christi und den Schriften der Apostel einmal definirt ist, nicht nur nicht zu ändern, sondern mit aller Kraft und Macht zu vertheidigen, zweitens, in der Verwaltung der Sakramente jene Regel zu befolgen und dem übrigen Klerus zur Befolgung vorzulegen, welche er von der apostolischen Kirche wie von Hand zu Hand überliefert bekommen hat; drittens, daß der Bischof sich einen Theil, nicht aber die Fülle der Macht über diejenigen zumesse, von denen er Gehorsam verlangt, und auch diejenigen anerkenne, denen er eine gewisse höhere Ehrerbietigkeit schuldig ist, und schließlich, daß er den Wolf von der Regierung der Kirche abhalte u. s. w., so erkennen wir das Alles recht gerne an und bekennen es, daß wir eben darauf alle unsere Sorge und allen unsern Fleiß verwenden, um das, was durch das Wort Gottes und die Lehre der Apostel bezeugt ist, in unsere Kirchenverwaltung zurückzuführen und jene Regel bei der Verwaltung der Sakramente zu beobachten, der sich Christus und die Apostel bedient haben und daß wir uns gegen andere nichts herausnehmen, als was uns unser bischöfliches Amt auferlegt, nämlich die Wölfe, d. h. jene, die Christo die schuldige Ehrerbietung rauben und eine verschlechterte Doktrin statt der evangelischen Wahrheit dem Volke einprägen, zur Erkenntniß des wahren Gottes und zur Umfassung der reinen Lehre zu bewegen, aber mit der Mäßigung, die wir immer befolgt haben, daß sich keiner über Schaden am zeitlichen Gut zu beschweren habe und ohne jemals die Rathschläge derer, worauf wir Rücksicht nehmen mußten, hintanzusetzen, es sei denn,

daß diese mit dem Worte Gottes oder der rechten Kirchenregierung und den Einrichtungen der Apostel in Widerspruch zu sein schienen. Wir haben nichts mehr gewünscht, als mit Zustimmung, Ueberlegung und Willen aller derjenigen, die mit uns einen Leib ausmachen, allen eine solche Reform der Kirche vorlegen zu können, welche geeignet ist, den unsterblichen Ruhm Christi zu vermehren, seine Erkenntniß mit wahrem Glauben unserm Gemüthe einzuprägen, uns mit seinem Vater zu versöhnen und uns in die Erbschaft seines Reiches einzusetzen. Für diesen frommen Wunsch haben wir Christum zum Zeugen und unsere frühere Schriften. Wenn denn unsere Reformationsschrift derart ist, daß sie mit der Wahrheit des Evangeliums und der apostolischen Lehre übereinstimmt, so muß sie beobachtet und unserer Kirche zur Nachachtung übergeben werden, gleichviel wer der Verfasser derselben ist. Wenn sie dagegen weniger fromm ist und mit den Schriften Christi und der Apostel nicht übereinstimmt, so muß sie gemißbilligt und verworfen werden gegen aller Menschen Bedenken und Urtheile. Nicht auf die Verfasser, sondern auf die Lehre der vorgelegten Schrift muß man Acht haben, denn darüber war bis jetzt der Streit. — Was ferner von der Verdammung Luthers, von dem, was zu Regensburg und Speier gehandelt worden, von Bucer, warum er berufen worden, von der Reformationsschrift, die hernach veröffentlicht und mehreren frommen Menschen mitgetheilt worden ist, auch von der Administration der Sakramente, die wir vorschreiben oder vielmehr den Unseren gestatten und von Anderem, was zur Vermehrung unserer Anschuldigung weit und breit gesagt wird, bedarf keiner weitern Widerlegung, da dies schon in unseren früheren Schriften genugsam geschehen ist und was wir hier anstatt einer Widerlegung wollen wiederholt haben. Es ist von uns nichts gehandelt worden, als was der leidende, verlassene und beinahe zu Grunde gerichtete christl. Staat von uns forderte.

Da dem also ist, da unser Unternehmen mit der Erhöhung und Verbesserung der wahren Kirche Christi verbunden ist, da dasselbe unverhörter Sache als ketzerisch verdammt ist, da von uns dem Kapitel, dem Klerus und der Universität keine Unbilde, keine Verletzung und keine Beschwerung angethan worden ist, da auch Kais. Majestät mit Zustimmung aller Stände gewollt hat, daß

die ſtreitige Religion nicht anders, als durch ein freies, chriſtliches, gemeines oder National-Concil oder durch eine öffentliche Reichsverſammlung entſchieden und verglichen werden ſoll, ſo können wir der anmaßlichen Appellation nicht deferiren, ſondern verwerfen ſie durch dieſe unſere Widerlegungsſchrift ganz und offen, und da wir uns noch der Hoffnung hingeben, das Kapitel, der Klerus und die Univerſität werden ihre Geſinnung und ihren Entſchluß ändern und unſer Unternehmen nicht ferner bekämpfen und die Appellation fallen laſſen, weil wir beim Worte Gottes und der wahren apoſtoliſchen Kirche bleiben wollen, ſo weigern wir uns nicht nur nicht, ſondern bitten ſogar die Unſern gnädiglich und fleißig, mit uns über die Erhöhung der Kirche Gottes zu überlegen, über kirchliche Sachen, über die Lehre Chriſti und der Apoſtel und deren Einrichtungen freundlich und wohlwollend nachzuforſchen, freundſchaftlich und wohlwollend zuſammenzukommen und ſich zu beſprechen. Wollen aber unſere Gegner mit Verachtung alles deſſen gegen die Reichsverordnungen die anmaßliche Appellation proſequiren, ſo bezeugen wir hiemit, daß wir gemäß unſer Hirtenpflicht nichts von dem, was wir zur Aufrechthaltung und Vertheidigung unſerer Reformation und zur Ehre Gottes gehört, unterlaſſen und an ein freies gemeines Concil oder u. ſ. w. appelliren werden“ [1]). Das am 14. Nov. auf der Burg zu Brühl abgefaßte Inſtrument, welches die Proteſtation enthält, wurde durch die Hand des Notars und vereideten Sekretairs des weltlichen Gerichts zu Bonn, Rütger de Arwyler, den obengenannten Deputirten zu Händen des Grafen Heinr. v. Stolberg-Wernigerode, Domdechant und Probſt zu Severin, im Predigerconvent überreicht, der dasſelbe mit beifälliger Miene annahm [2]).

Nachdem die Deputirten das Inſtrument geleſen und geprüft hatten, gaben ſie folgende Antwort: „Da der Erzbiſchof die ihm inſinuirte Appellation ganz und gar verwirft und in ſeiner Antwort proteſtirt und wider die bürgerlichen und kirchlichen Inſti-

1) Protestatio et apostolorum responsio Rev. D. archiepiscopi col. ad appellationem Cleri et Universitatis. Im Urkundenbuche.

2) Exemplar instrumenti protestationis et Apostolorum responsionis ad appellationem Cleri et Universitatis pro parte Rev. Domini Col. factarum et datarum. Im Urkundenbuche.

tutionen mit einer Berufung an ein künftiges gemeines Concil droht und daraus hervorgeht, daß er seinen Sinn nicht ändern und bei seinem Vorhaben und den zugefügten Beschwerden bleiben will, so nehmen wir die Antwort der Apostel (die zu begehren der Syndik der Insinuation, da früher die testimoniales gegeben waren, keinen Auftrag hatte) und die damit verbundene Protestation und Drohung nicht an, sondern verwerfen dieselbe und wollen unserer gesetzlich eingelegten Appellation anhängig bleiben und dieselbe mit Fleiß prosequiren" [1]).

Kap. XVI.

Das Domkapitel hatte jetzt auch vom Vicekanzler (s. Note Kap. 15) das längst erwartete Schreiben erhalten, worin er sagt, „er sei vom Kaiser beauftragt, ihnen zu erkennen zu geben, daß er es durchaus mißbillige, daß neue Prädikanten, die nicht ordentlich berufen seien, ins Erzstift eindringen, die den gemeinen Mann von der Wahrheit des göttlichen Wortes auf verführerische opinion abführen, Neid und Haß erwecken, ordentliche Pfarrer verdrängen und sich an ihre Stelle setzen [2]), die alten löblichen Ceremonien abschaffen und sich dabei auf Reformation berufen, wiewohl sie weiter als ihnen die berühmte Reformation zugibt, ihres Gefallens handeln, weshalb der Kaiser darüber Beschwerde trage, daß Hermann, obwohl mit Ungrund, vorgebe, daß solche Neuerungen und Aenderungen mit seinem Willen und mit seiner Erlaubniß geschähen." Darauf wird der Klerus der Stadt Cöln belobt, weil er sich widersetzt habe und nochmals ermahnt, bei der wahren Religion beständig zu bleiben und sich den kaiserlichen Befehlen gemäß zu halten [3]).

---

1) Exemplar responsionis Cleri et universitatis ad insinuationem ejusdem protestationis et Apostolorum responsionis D. Reverendissimi Coloniensis ad appellationem Cleri et Universitatis factarum. Im Urkundenbuch.

2) Meshoven erzählt, wie ein ausgesprungener Mönch den Pfarrer zu Mühlheim (Meilmae) bei Cöln schier mit Gewalt aus der Kirche und Gemeinde verdrängt und sich an seine Stelle gesetzt habe.

3) Dies Schreiben ist datirt Worms, 12. Nov. 1544. Naves hatte das kais. Schreiben (an den Kanzler Naves zu Mesartzi), worin er beauftragt wird,

Es war in diesem Schreiben nichts mehr gesagt, als ihnen der Kaiser auf die Werbung des Johann von Thiel unter dem 12. Oct. geschrieben hatte. Das Schreiben des Kanzlers war noch nicht in ihren Händen, als der Jesuit Peter Faber aus Savoyen darauf drang, nochmals eine Gesandtschaft an den Kaiser abzuschicken, um von ihm eine bestimmtere Erklärung wegen der Zugeständnisse, die er vorgeblich dem Erzbischofe gemacht habe, zu fordern und ihn zu drängen, entschiedener gegen das Umsichgreifen der Reformation einzuschreiten und ihnen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. Der Prof. von Thiel mußte nun aufs neue in Begleitung Groppers in der ersten Hälfte des November die Reise zum Kaiser machen[1]), um ihm folgende Vorstellung und Bitte zu übermachen: „Schon zu Ende des speierischen Reichstags, so schrieben Afterdechant und Klerus, hätten sie Sr. Maj. den traurigen Zustand der köln. Diöcese vorgestellt und die Antwort erhalten, „daß sie sich des Kais. Schutzes versichert halten dürften, wofern der Erzbischof gegen die Verordnungen des Reichstages weitere Neuerungen vornehmen würde. Dies sei wirklich geschehen, denn derselbe fahre nach dem Reichstage mit größerem Eifer darin fort. Was am meisten betrüben müsse, sei, daß Alles unter dem Vorwande geschehe, als habe Se. Kais. Maj. bei Ihrem Abgange von Speier dieses dem Erzbischof von Cöln befohlen, wie einer seiner Räthe versichert habe. Wiewohl sie nun von der Unwahrheit dieses Vorgebens überzeugt seien, da Se. Maj. durch Ihr zweimaliges ernstes Schreiben, darauf mündlich bei Ihrer neulichen Gegenwart und nach beendigtem Reichstage durch Ihren Vicekanzler ihnen ein ganz anderes befohlen, so mache ihnen deßungeachtet dieser falsche Vorwand gegenwärtig viel zu schaffen. Da

---

dem Kapitel seine Meinung mündlich oder schriftlich zu erkennen zu geben, beigefügt. Beide befinden sich im Urkundenbuch. Aus dem Schreiben des Naves geht hervor, daß der Kaiser in einiger Verlegenheit war, indem er schreiben ließ, daß er zur Vornahme von Reformen, die weiter gingen, als die Reformationsschrift zugebe, keine Erlaubniß gegeben habe. Unter dem 12. Nov. schrieb Naves auch an den Rath zu Cöln und ermahnt ihn gleichfalls bei dem hergebrachten Glauben zu bleiben und sich an Kais. Mandate, Befehle und Gebotsbriefe zu halten. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 478.

1) Crombach, annales metr. col. III, p. 509.

sie nun gänzlich dafür hielten, daß dem bevorstehenden völligen Umsturz der alten Religion auf keine andere Weise vorgebeugt werden könne, als durch ein an alle Prälaten, Aebte, Convente, Pfarrer, Seelsorger, kurz an den ganzen Klerus wie an die Grafen, Barone, Edeln und alle Einwohner des Erzstiftes, ebenso an den Rath der Stadt Cöln, erlassenes kais. Patent, wodurch Ihre Maj. erkläre, daß Ihre Meinung keineswegs gewesen, dem Erzbischof solches zu erlauben, worin ferner allen und jeden ausdrücklich befohlen werde, bei der alten Religion unverrückt zu verharren, und Se. Maj. erkläre, daß Sie sie in Ihren hohen Schutz zu nehmen geruheten, so hätten sie das Vertrauen zu Derselben, Sie werde ihnen diese hohe Gnade auf ihr demüthiges Gesuch gewähren und das erbetene Patent ohne Zeitverlust übersenden" [1]). Der Kaiser ließ sich nun zwar auf keine weitere Erklärung über die dem Erzbischofe gemachten Zugeständnisse ein, hielt es auch noch nicht an der Zeit, einen Schutz- und Schirm-Brief auszustellen, wollte aber auf die Vorstellung, daß die Neuerung in den Haupt- und mittleren Städten um sich greife, gerne ihrem weiteren Gesuche willfahren und erließ am 14. Nov. an alle Prälaten, Aebte, Äbtissinnen, Kapitel, Convente und gemeine Klerisei, auch Rektor und Universität, desgleichen an alle Grafen und gemeine Ritterschaft, auch Bürgermeister, Räthe, Bürgergemeinden und andere Stände, Unterthanen und Insassen der Stadt Cöln und gemeine Landschaft des Erzstifts Cöln, sämmtlich und sonderlich ein strenges Befehlsschreiben des Inhalts [2]): „Ihr habt noch in Erinnerung, daß zu Speier und Regensburg mit Rath und Bedenken gemeiner Reichsstände die Sache der streitigen Religion zu einem allg. christl. Concil oder Nationalversammlung oder gemeiner Reichshandlung geschoben, auch daneben verabschiedet worden ist, daß kein Stand den anderen zu seiner Religion dringen, und ob seit dem regensburger Abschied dagegen gehandelt wäre, daß solches angehebt und unwirklich sein solle, dergleichen, daß den Geistlichen ihre Renten,

1) Brief im Stadtarchiv zu Cöln. S. Ennen. l. c. S. 477.

2) Im Urkundenbuch. Am 18. Nov. war dasselbe noch nicht in Händen des Kapitels, indem im Vortrage an die Stände davon keine Erwähnung geschieht.

Zinsen und Einkommen, deren sie in Zeit des Regensburger Abschiedes in posses gewesen, verfolgen sollen. Obgleich wir uns versehen haben, daß diesem zum wenigsten bis auf jetzt angesetzten Reichstag nachgelebt und mittlerweile alle Neuerungen sistirt worden seien, so werden wir doch glaublich berichtet, daß etliche neue Prädikanten im Erzstift Cöln sich aufwerfen und angestellt werden, welche allerlei beschwerliche Neuerungen einführen, sich auch der Clerisei Renten, Zinsen und Gülden an etlichen Orten zu bemächtigen sich unterstanden haben, woraus Allerlei erfolgen und, wie zu besorgen, fernerer Unrath u. s. w. erwachsen möchte, wo dem nicht zeitig begegnet werden sollte. Dieweil uns nun zusteht u. s. w., so ersuchen wir euch sämmtlich und sonderlich und ermahnen euch mit besonderem Fleiß und Ernst, ihr wollet euch den neuen Prädikanten und unbewährten Opinionen, Sekten und Lehren nicht anhängig machen, zu keiner Neuerung und Aenderung euch bewegen, noch solche Neuerungen und Aenderungen bei euch aufkommen lassen, sondern wo sie bereits eingerissen wären, dieselben wiederum abstellen und ferner gemeiner Handlung eines Concils u. s. w. und sonderlich dessen, was auf dem jetzt angehenden Reichstage gehandelt und verordnet werde, gehorsamlich gewarten und also bei der wahren Religion beständig bleiben und die Eurigen dazu weisen und halten, desgleichen den Geistlichen ihre Renten u. s. w. keineswegs sperren und vorenthalten, sondern sie ihnen verabfolgen lassen, des wollen wir zu Euch gänzlich versehen." Dieses Edikt wurde vom Domkapitel allen Landdechanten, Pfarrern und Klostervorstehern mit der Weisung übersandt, sich gewissenhaft darnach zu richten und selbiges an alle Kirchthüren des Erzstiftes anzuschlagen [1]).

Um die Wirkungen dieses Ediktes zu paralysiren, wurde von den weltlichen Ständen beschlossen, gleichfalls eine Botschaft an den Kaiser zu schicken. Sofort wurden Deputirte gewählt und ihnen folgende Instruktion mitgegeben: „Vor etlichen Tagen haben wir von einem ehrwürdigen Domkapitel angehört, daß die Kais. Maj. am 14. Nov. Befehlsschriften gethan und daraus entnommen, daß u. s. w. Darauf wollten die drei weltlichen Stände Sr. Maj.

1) Meshoven S. 110.

nicht verhalten, daß sie in keinen Zweifel stellen, die Kais. Maj. wisse sich wohl zu berichten, was für beschwerliche Trennung von wegen Streitigkeit der Religion sich erhoben und eingerissen und ohne Vergleichung und einhelliges Verständniß des wahren christlichen Glaubens es nicht möglich sei, beständigen Frieden, rechte Exekution, gute Policei und löbliche Regierung aufzurichten und zu erhalten und daß derowegen zu vielmalen um ein general frei christlich Concil emsiglich gebeten worden. Weil aber solches bei allem Fleiß, den S. Maj. fürgewandt, keinen Fortgang hat erreichen können und mittlerweile viele erschreckliche Irrthümer, Schwärmereien und Sekten sich ereignet, auch die Mißbräuche je länger je geschwinder eingerissen und sonderlich die Wiedertäufer aufgestanden, woraus, wo dem nicht mit Ernst begegnet, nicht allein Blutvergießen u. s. w. gefolgt wäre, sondern auch die armen, einfältigen Leute durch falsche, verführerische Lehr in ewiges Verderben hätten geführt werden mögen — so habe es dem hochwürdigsten Herren nicht allein wegen seines bischöflichen Amtes, sondern auch als geistliche Obrigkeit wohl geziemt und gebührt, das, was zur Förderung und Erbreitung der Ehre Gottes und seines Wortes, zur Erbauung seiner Gemeinden und auch zur Abschaffung schädlicher Mißbräuche dienlich, allen anderen Dingen vorzusetzen und an dem nichts erwinden zu lassen und das vornehmlich darum, weil das Erzstift Cöln am Stift Münster und an den Orten, wo vergangenes Jahr aufrührerischer Irrsal der Wiedertäuferei Ueberhand genommen, allenthalben angrenze, woraus, wenn ihr gnädigster Herr nicht mit Zuthun der Seinen und sonst so viel Fleiß und Ernst aufgewandt, nicht allein dem Erzstift Cöln und den umliegenden, sondern auch der Kais. Maj. Erblanden unwiederbringlicher, höchster Nachtheil entstanden wäre. Zu dem, daß zu Regensburg den Prälaten befohlen worden eine Reformation vorzunehmen und aufzurichten und nachher auf etlichen Landtagen die Verordneten des Domkapitels, fort Grafen, Ritterschaft und der Städte Gesandte hochgemelten Erzbischof unterthänigst gebeten, christliche Reformation aufzurichten und ins Werk zu setzen, so habe Ihre Ch. Gnaden in Ansehung der vorstehenden Gefährlichkeit, so sich aus den beschwerlichen Mißbräuchen u. s. w. erhoben, sich schuldig gefühlt, eine gute Vorbereitung und Bedenken christlicher

Reformation in Schriften verfassen, den Ihrigen zur Erwägung und Berathschlagung vorlegen, auch zur guten Vorbereitung derselben das Wort Gottes rein und klar predigen zu lassen. Der Erzbischof habe sich erboten, alles das, so er mit Gottes Wort berichtet würde, zu viel oder zu wenig gethan zu haben, gerne besseren zu wollen und auf zwei im Jahre 1543 gehaltenen Landtagen begehrt, etliche Gottesfürchtige und Gelehrte zu verordnen, welche mit den Seinen das Bedenken erwägen und in dem, was christlich, sich vergleichen sollten; zuletzt hätten die weltlichen Stände ihm das Werk christlicher Reformation heimgestellt in der Zuversicht u. s. w. und die vom Domkapitel haben erklärt, dies hinter sich bringen zu wollen. Da auch Ihre Ch. Gnaden sich zu mehreren Zeiten vernehmen lassen, daß er aus dem Gegenbericht des Domkapitels nicht wüßte zu schließen, daß in seinem Bedenken etwas begriffen, was dem Worte Gottes und apostolischer Tradition zuwider, so habe die Landschaft sich nicht versehen, daß man sich also höchlich beschwert, die Sachen so ungütlich verstanden und Sr. Kais. Maj. so zum heftigsten angebracht sollt haben, vielweniger daß ohne Ersuchung, Wissen und Willen der Landschaft eine vermeinte Appellation fürgenommen sein sollte. Sie stünden auch noch in guter Hoffnung, wenn diese Dinge christlich und im besten allenthalben erwogen und bedacht würden, daß dann dieser Mißverstand leicht zur billigen Vergleichung gebracht werden möchte. Unser G. H. hat die ganze Zeit seiner Regierung dahin gearbeitet, das, was zur Ehre Gottes und Seligkeit der Seinen und zur Erhöhung und Erhaltung der Kais. Maj. Würden und Reputation und zur Wohlfahrt und Gedeihen des h. Reichs und zur Erhaltung von Recht, Frieden und Einigkeit in Ihr. Ch. Gnaden Erzstift, Fürstenthümer und Landen erheischlich sein möge, mit höchstem Fleiß zu fördern; darauf ist auch sein Gemüth und sein hochziemliches Erbieten gerichtet gewesen, weshalb sie solches nicht also ungütlich verstehen könnten, und hätte daraus die Kais. Maj. aus hohem begnadeten Kais. Verstand wohl abzunehmen, daß es ihnen nicht gebühre, über solch hochziemliches Erbieten in dem, was zur gemeinen gottseligen Vereinigung und Besserung der Kirchen fürgewandt, von Sr. Ch. Gnaden abzustehen, der unterthänigen ungezweifelten Hoffnung, die Röm. Kais. Maj., ihr allezeit gnädigster

Herr, werde gelegentlich dieser Sachen auch das kurfürstliche Fürhaben und Erbieten gnädigst zu Herzen nehmen, sich durch die unmilden Angaben des Gegentheils zu keinen Ungnaden gegen hochgemelten ihren gnädigsten Herrn bewegen lassen, auch ihnen obgemelter Sachen halb keineswegs verdenken, sondern gnädigst entschuldigt haben wollen, daß sie sich in diesem Falle von ihrem vorgesetzten Herrn und Obrigkeit nicht absonderen mögen.

Dann wiewohl die Kaiserl. Maj. von Entsetzung etlicher Pfarrherren, Vorenthaltung der Clerisei-Renten und anderer ungeschickter Handlung die Sachen zum beschwerlichsten angeben, so haben doch obgemelte Stände unter sich nicht erfahren mögen, daß von S. Ch. G. einige Pfarrherren der Pfarreien, die ihnen zugehörig, entsetzt, oder der Clerisei ihre Renten vorenthalten und anderen zugestellt worden sind, wo auch angezeigt und befunden, daß daneben etwas ungeschicktes vorgenommen, haben S. Ch. G. sich erboten, ein fürstliches und gebührliches Einsehen zu thun, dazu auch die Stände ihres Gebührens gerne mit verhelfen wollen.

Darum nun unser hochgemelter Herr nicht allein gerne leiden will, sondern durch den Namen unseres Herrn und einigen Erlösers Jesu Christi begehrt, daß ein ehrw. Domkapitel neben anderen Ständen ihrer Gnaden Landschaft etliche gottselige und gelehrte Männer dazu geben, wie dergleichen Ihre Ch. G. auch thun wollen, welche sich zusammensetzen, das Bedenken samt dem Gegenbericht conferiren, erwägen und bedenken und was christlich und apostolisch ist, vergleichen, auch die Prädikanten gegen ihre Ankläger verhören, so wäre der drei Stände unterthänigste Bitte, Kais. Maj. möge unseren G. H. ohne allen Argwohn für den halten, der gerne die wahre Ehre Gottes und gemeiner Christenheit Wohlfahrt sucht und sich Ihrer Kais. Maj. unterthänigst gehorsam und willfährig erzeigt, wie dies auch die genannten Ständen sich in aller Unterthänigkeit erbieten — und auch ein ehrw. Domkapitel dahin berichten und weisen, daß sie die vermeinte Appellation fallen lassen, das hochziemliche Erbieten annehmen und in dem, was christlich und katholisch ist, sich mit Ihrer Ch. G. gütlich und christlich vergleichen in Anbetracht, daß, wo mit der angezogenen Appellation fortgefahren werden sollte, daraus gewißlich Trennung, Widerwärtigkeit und große Beschwerung nicht allein in diesem Erz-

stift, sondern auch im römischen Reich der Nation erfolgen möchte; oder aber, wo der Gegentheil bei allem dem nicht begnügig wäre, dessen sich die Stände nicht versehen wollen, dann thun hochgemelter Erzbischof sich erbieten, gegen den Gegentheil auf jetzigem Reichstag vor Ihre Kais. Maj., alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Verhör zu kommen. — Und so wäre abermals der drei Stände unterthänigste Bitte, die Kais. Maj. wolle geruhen, solchem Erbieten Statt zu geben [1]).

Inzwischen war der Vortrag des Domkapitels an die weltlichen Stände gedruckt und veröffentlicht worden. Hermann sah sich dadurch genöthigt, mit einer öffentlichen Schrift zu antworten. Es geschah dies am 13. Dezember. Nachdem er ausführlich den Hergang der Sachen erzählt und den armseligen Zustand der Diöcese beschrieben, wie nicht nur das Volk, sondern auch die Pastoren und Kleriker, die andere in frommer und wahrer Lehre hätten unterweisen und durch gutes Beispiel besseren sollen, in so großer Unkenntniß des göttlichen Wortes gelebt, daß sie von den Artikeln des christlichen Glaubens, z. B. von den zehn Geboten, dem Gebete des Herrn, von dem Wesen und Gebrauche der Sakramente und anderen höchst nothwendigen Hauptstücken keine dem Christen gebührende Kenntniß gehabt, viel weniger andere zu unterweisen vermocht, sondern durch erdichtetes und abergläubisches Wesen und menschliche Meinungen allen Gottesdienst verdorben und durch ihr Leben Aergerniß gegeben hätten, fährt er fort: Für diese Uebel habe er schon seit 22 Jahren Heilmittel vergebens gesucht, auch der Kaiser habe durch alle seine Bemühungen auf so vielen Reichstagen nichts ausgerichtet; darauf führt er den regensburger Abschied vom Jahre 1541 an, wodurch allen Prälaten eine Reformation aufgetragen worden, wovon er mit Recht geglaubt habe, daß sie den christlichen Glauben betreffe. Da auch eine solche die Provinzialstände auf dem Landtage vom 10. März 1542 gefordert hätten, und er auf einem andern Landtage am 1. September desselben Jahres einige Hauptstücke derselben dem

1) Instruktion, was die Verordneten von wegen der drei Stände gemeiner Landschaft, Grafen, Ritterschaft und Städte des Erzstifts Cöln an die römische Kais. Maj. unseren allergnädigsten Herrn gelangen lassen sollen. — Im Urkundenbuche ohne Datum

Kapitel und dem Klerus vorgelegt, von diesem aber nichts habe erlangen können, so sei er genöthigt gewesen, sich des Rathes und der Hülfe anderer zu bedienen. Es sei ihm aber von seinen vertrautesten Räthen Bucer als ein vortrefflicher, hochgelehrter, zum Frieden geschickter und geneigter, gottseliger Lehrer und Prediger empfohlen worden. Dieser habe nach seiner Ankunft in Bonn am 17. Dezember die Weisung gehabt, das reine Wort Gottes dem Volke vorzutragen und im Anfange, so viel möglich, von Rügung der Mißbräuche sich zu enthalten, was er auch gethan habe. Diese seine Anordnung habe das Kapitel in seiner Antwort vom 9. Januar 1543 zu seinem größten Schmerze mißbilligt und Menschenmeinungen dem Worte Gottes vorgezogen; er aber sei in seinem Vorsatze beharret und habe eine Reformationsformel nach Vorschrift des göttlichen Wortes entwerfen lassen, bei deren Annahme am Wachsthume des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit in seiner Diöceſe nicht gezweifelt werden könne, bei deren Verwerfung aber gegenwärtiges und ewiges Verderben zu befürchten sei. Er antwortet darauf auf einige Angaben des Kapitels, warum er sich nicht habe bewegen lassen, Bucern vor Vollendung des begonnenen Werkes zu entlassen, lobt den Beschluß des cölnischen Senats, wonach das Kapitel mit dem Erzbischofe in dieser Angelegenheit einträchtiglich handeln sollte, wodurch Alles zu glücklichem Ende hätte geführt werden können; tadelt die Zögerungen und Ausflüchte des Kapitels und behauptet, daß die kaiserlichen Befehle, worauf sie sich stützten, durch falsche Vorstellungen erlangt worden seien. Er sei zwar dem Kaiser zum Gehorsam verbunden und bereit, werde jedoch nichts von dem, was er durch Gottes Gnade als wahr und christlich erkannt und wovon er in seinem Gewissen überzeugt sei, zurücknehmen, da er dieses ohne Sünde wider den h. Geist nicht thun könne. Er gesteht darauf, daß einige Exemplare der Reformationsschrift dem Kaiser und den Ständen auf dem neulichen Reichstage zur Widerlegung der Verleumdungen von ihm übergeben worden seien; wenn sie aber hin und wieder verbreitet und verkauft worden, bevor das Antididagma erschienen, so sei dies wider sein Wissen und Verbot geschehen; doch sei er nicht abgeneigt, daß das angezeigt werde, was der Verbesserung zu bedürfen scheine. Inzwischen habe er einigen Pastoren auf ihr

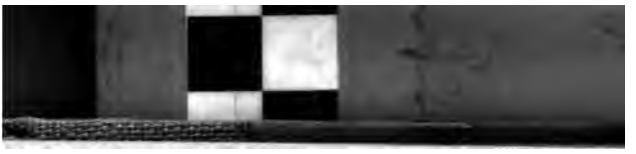

Begehr aufgetragen, in Verwaltung der Sakramente der deutschen Sprache sich zu bedienen, damit das Volk sein Amen dazu sagen könne; eine Visitation habe er zwar beabsichtigt, doch bis jetzt wegen so vieler Widersprüche noch unterlassen. Er zweifelt nicht, daß eine fromme Einigung zur Förderung der wahren Lehre Christi erreicht werden könne, so daß eine Verfolgung der leichtfertigen Appellation nicht nöthig sein werde. Ueber seine Verhandlungen mit dem Kaiser auf dem neulichen Reichstage bemerkt er, daß er zwar vom Kaiser ermahnt worden, die Reformation bis zu den Beschlüssen des bevorstehenden Concils aufzuschieben; allein nachdem der Kaiser seine Entgegnung gehört, habe er gesagt, daß er ihm nicht verbiete, das reine und lautere Wort Gottes in seinem Gebiete verkündigen zu lassen. Die Erblandsvereinigung, behauptet er, gehe die Sache der Religion nichts an und er werde sich dadurch nicht abhalten lassen, das zu thun, was das Wort Gottes fordere und worüber er auf Concilien oder Reichstagen sich zu verantworten bereit sei[1]).

---

1) So wörtlich Seckendorf, s. auch Deckers, Hermann v. Wied. Um die Behauptung Hermanns, daß die Erblandsvereinigung die Sache der Religion nichts angehe, zu entkräften, wurden die betreffenden Stellen in der Erblandsvereinigung durch Zusätze näher bestimmt, die später unter dem Nachfolger Hermanns in dieselbe aufgenommen wurden. In der Erblandsvereinigung vom Jahre 1463 lautet Art. 15: „Wannehr ein Kapitel noth und nutz bedünket, Edelmänner, Ritterschaft und Städte bei sich zu beschreiben, daß sie das thun mögen sonder indracht des Herrn und daß dann dieselbe Landschaft dem Kapitel folgen soll". Zu diesem Artikel wurde nun nach den Worten „noth und nutz bedünket" zugesetzt: „es sei in weltlichen oder geistlichen Sachen". Artikel 21 lautete: item ob in zukommenden Zeiten unser zukommender Herr oder die Seinen wider die vorbeschriebenen Punkte oder seine Eide und Verschreibungen, die er dem Kapitel thun soll oder thun wird, etwas thäten, und sein Kapitel ihn oder die Seinen darum ersucht hätten und sie es nicht abstellten, so möge das Kapitel Edelmänner, Ritterschaft und Städte zusammen oder besonders beschreiben, die auch dem Kapitel folgen sollen und ihnen das zu erkennen geben, und Art. 22: Und wann der Herr das nicht zur Stunde abstellt, so sollen sie dem Kapitel folgen und dem Herrn nicht, bis so lange der Herr thut und hält, was er verschworen hat. Zu Art. 21 wurde hinter den Worten „etwas thäten" hinzugesetzt: „so

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo die weltlichen Stände den Kaiser baten, das Domkapitel zu berichten, das Erbieten ihres Herrn anzunehmen und sich mit ihm gütlich zu vergleichen, übermachten die Verordneten der weltlichen Stände ihre Vermittlungsvorschläge, die sie auf den Antrag des Domkapitels, „auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die Religionshändel beizulegen seien", in Schrift gestellt hatten. Es geschah dies am 5. Dezember auf dem Landtag, den der Erzbischof auf den 2. Dezember ausgeschrieben hatte. Diese Vorschläge lauteten:

1) Das gestellte Bedenken christlicher Reformation soll bis nach Beendigung des bevorstehenden Reichstages in Ruhe bleiben und derowegen mittlerweile nichts weiter vorgenommen werden.

2) Der Lehre halber sollen die Pastoren und Prädikanten zu jeder Zeit das Evangelium oder die Epistel nach dem Buchstaben herablesen und demnach kürzlich nach der Auslegung des Theophilactus und sonst nicht weiter erklären und dabei keinen Stand noch Mißbrauch anrühren.

3) Bezüglich der Prädikanten will der Erzbischof hoffen, daß etliche unter ihnen seien, deren sich das Domkapitel nicht zu beschweren habe; dasselbe möge diejenigen, so unleidlich seien, anzeigen und würde alsdann der Erzbischof sich mit Abschaffung derselben zu halten wissen.

4) Die Sakramente sollen gleichfalls bis zum nächsten Reichstage in lateinischer Sprache verrichtet werden, doch soll es mittlerweile jedem freistehen, das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn unter einer oder beiderlei Gestalten zu empfangen, und zu jeder Zeit, wann man die Sakramente begehrt oder reicht, soll zuvor eine Predigt aus dem Worte Gottes gehalten werden, wodurch dem Volke die Einsetzung und Kraft derselben erklärt wird [1]).

---

daß er und die Seinen das nicht hielten oder Neuerung in Sachen unserer h. Religion wider der christlichen und katholischen Kirche allgemeine Ordnung oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen sich unterstünde, durch sich oder die Seinen vorzunehmen". Vgl. beide Urkunden in Walter, das Erzstift Cöln 1866.

1) Vorgeschlagene Mittel von den drei weltlichen Ständen den Verordneten eines ehrw. Domkapitels zu Bonn übergeben im Jahre 1544 auf Freitag den 5. Dezember; im Urkundenbuch, wo sich dasselbe Aktenstück auch in lateinischer Uebersetzung „proposita media a statibus saecularibus legatis cet. tradita" befindet.

Diese Propositionen wurden mit der Bitte überreicht, vorläufig das Verfahren gegen den Erzbischof einzustellen.

Das Domkapitel beauftragte sofort einige Gelehrte, die Mittel zu erwägen und zu prüfen und folgends darüber zu berichten. Unter dem 20. Dezember reichte das Domkapitel deren Bericht darüber mit einem Begleitungsschreiben an die weltlichen Stände ein, worin es sagt: „Die vorgeschlagenen Mittel sind nach dem Urtheil der Schriftgelehrten nicht annehmlich; damit aber unser G. H., noch Ihr, noch jemand anders es dafür halte, als wollten wir uns zu keiner gütlichen Handlung verstehen, so haben wir mit Rath bemelter Deputirten auf andere leidlichere und annehmlichere Mittel gedenken lassen, die wir Ew. Lieben und Euch anderen hiermit zuschicken. Weil dieselben den vorigen Reichsabschieden gemäß gestellt sind, so hoffen wir mit Zuversicht u. s. w. — Wir werden aber keinen Stillstand in der Appellation eintreten lassen, bis wir von Euch vernehmen, was unser G. H. darauf thun oder lassen will, oder bis S. Ch. G. die Neuerungen abgestellt hat. Die Gegenmittel lauten [1]):

1) Alle Neuerungen, welche zufolge gestellten Bedenkens genannter Reformation bisher vorgenommen sind, sollen abgestellt und ferner bis zu Ende des bevorstehenden Reichstages nichts neues vorgenommen werden, und es soll alsdann fort gehalten werden laut des Abschiedes, was Kais. Maj. daselbst mit den Ständen beschließen wird.

2) Mittlerzeit soll das h. Evangelium und Gottes Wort nach rechtem Verstand und Auslegung der von gemeiner Kirche angenommenen Lehrer ohne Aufruhr und Aergerniß geprediget und gelehrt werden, wie solches zu Nürnberg im Jahre 1524 und folgends zu Speier 1526 durch alle Stände des Reichs beiderseits beschlossen und folgends 1530 zu Augsburg durch die Kais. Maj. und die katholischen Stände wiederum erneuert worden ist.

3) Weil ein ehrw. Domkapitel sich der neuen unbewährten

---

1) Antwort eines ehrw. Domkapitels samt gemeiner Klerisei und Universität auf der weltlichen Stände Mittel samt anderen Mitteln gegen der weltlichen Stände Mittel. Auch e germanico in latinum versa per quendam religiosum fratrem — im Urkundenbuch.

Prädikanten allzugleich beschwert aus Ursachen, die unserm G. H. aus der h. Schrift und den Canones im Anfange unseres Zwiespalts und folgends angezeigt worden, sollen dieselben alle wieder abgeschafft und die Pastoren und andere Seelsorger, die ordentlich berufen sind, allein dem Predigtamte in maßen wie obgemelt abwarten.

4) Die sieben h. Sakramente und die h. Messe sollen mittlerzeit in lateinischer Sprache und sonst aller maaß, wie solches in der christlichen und katholischen Kirche von altem Herkommen ist, gereicht und gehalten werden, und weil die h. Communion unter beiden Gestalten für einen jeden Christenmenschen außer des messehaltenden Consecranten ohne Bewilligung der gemeinen h. Kirche nicht kann, noch soll angerichtet werden, so soll hierin bis zur Entscheidung des künftigen Concils keine Neuerung vorgenommen werden.

5) Wenn sonst die Sakramente gereicht werden, sollen die Pastoren und Seelsorger zuvor in der Predigt oder sonst nach Gelegenheit die Einsetzung und Kraft derselben aus dem Worte Gottes nach dem einhelligen Verstand der christlichen und katholischen Kirche erklären.

Diesen Gegenmitteln war eine scharfe Kritik der vorgeschlagenen Mittel beigefügt [1]). In derselben wird zuerst im Allgemeinen daran ausgestellt, daß aus der Form der Worte kein heller, unzweideutiger Sinn und Verstand zu nehmen sei. Sich auf solche Artikel vergleichen und hernach um den Sinn disputiren, könne doch den Frieden nicht herbeiführen. Auch seien alle nachfolgenden Artikel mit dem ersten in Widerspruch, indem diese Neuerungen einführten und sämmtliche Artikel so gestellt, daß sie ohne den Glauben, die Autorität und die Einigkeit der Kirche zu verletzen, nicht angenommen werden könnten. Darauf wird zur Censur der einzelnen Artikel übergegangen. Im ersten Artikel, so sagen sie, wird die Reformation eine christliche genannt, was laut dem Gegenbericht nicht zugegeben werden kann. In einen Aufschub können wir nicht willigen, weil nach Aussage der Ge-

1) Instruktion der Gelehrten, warum dieselben der Klerisei nicht annehmlich. Im Urkundenbuch; auch in lat. Uebersetzung.

lehrten derjenige, der einen Aufschub bewilligt, die Sache nicht gar abschlägt, noch widerfechten thut. Wollten wir in einen Aufschub einwilligen, so wäre auch stillschweigend zugegeben, daß im Falle, auf dem Reichstage die Sache der Religion nicht endlich entschieden würde, das Bedenken ins Werk gebracht werde. Schließlich genügt es nicht, daß mittlerzeit keine weitern Neuerungen vorgenommen werden, die bereits wider die Ordnung der Kirche, Kaiserl. Befehle und Reichsabschiede vorgenommene müssen abgeschafft werden.

ad 2. Daß das Evangelium, nachdem es gesungen und gelesen, abermals von der Kanzel herab vorgelesen werden soll, ist der alten Kirche fremd und könnte bei dem neuerungssüchtigen Volke den Verdacht hervorrufen, als ob es früher damit nicht gut gehalten worden wäre. Nach dem concilium toletanum sollen alle Dinge auf einerlei Weise behandelt werden und nach dem h. Augustin soll da, wo die Schrift nichts feststellt, der Gebrauch des Volkes Gottes oder die Ordnung der Alten und Vorderer für ein Gesetz zu halten sein und jeder sich der Gewohnheit der Kirche, wohin er kommt, gemäß erzeigen. Auch ist eine Aenderung der Gewohnheit darum zu scheuen, weil das Volk leicht daran Aergerniß nimmt. Hauptsächlich ist aber dieser Gebrauch zu verwerfen, weil die Sectirer denselben eingeführt und das Volk daraus nehmen würde, der Erzbischof habe sich samt dem Domkapitel und der Klerisei zu den Secten begeben und weil jede noch so kleine Neuerung wieder andere nach sich zieht. Daß der Prediger sich des Theophilactus allein bedienen und dem Volke nichts weiteres vorhalten solle, ist auch darum unstatthaft, weil dies nicht allein der Ordnung der Kirche, sondern auch der h. Schrift und dem Sakramente der Ordination und deren Kraft und Wirkung zuwider wäre und die Auslegung des Theophilactus nicht alles dargibt, was vonnöthen, um dem Volke nach Gelegenheit der Zeit, Personen und Umstände vorzuhalten. Darauf werden mehrere Schriftstellen citirt, als: „Das Wort Gottes ist nicht gebunden", „Löschet den Geist nicht aus, verachtet die Prophezeiungen, d. h. die Auslegung der Väter nicht", „Prüfet alles, das Gute behaltet", „Ein jeglicher Schriftgelehrter ist gleich einem Hausvater", „Die Salbung, die ihr empfangen habt, bleibe bei

Euch". — Daraus folgt, daß man den Theophilactus vor den anderen nicht allein nicht vorziehen, sondern die bewährten Lehrer fleißig lesen solle, um den rechten, einhelligen Verstand der Schrift (der sonst nie geändert gefunden wird) zu erforschen, wie denn der Apostel sagt: „daß die Kirche, d. i. die einhellige Lehre von Zeiten der Apostel an, die Grundfeste und Säule der Wahrheit sei. Wie man die Schriften der bewährten Lehrer fleißig lesen soll, so muß man die ketzerischen Schriften, die mit ihren Urhebern verdammt sind, verwerfen und entfernen." Zudem hat Theophilactus zu seiner Zeit und zu seinen Griechen und Bulgaren geschrieben, jetzt sind andere Zeiten und Mißbräuche und Gebrechen sonderlich in deutschen Landen, wobei noch zu bemerken, daß der Theophilactus kaum anders, als durch die Sectirer übersetzt zu bekommen ist. Ferner kann nicht gelitten werden, daß der Prediger keinen Stand noch Mißbrauch anrühren solle. Wenn das Wörtchen von den lutherischen und bucerischen Secten verstanden werden soll, so ist es stracks wider das Amt des Predigers, die Secten nicht zu strafen; die Ausrottung der Mißbräuche aber ist ein wesentliches Stück der evangelischen Predigt, indem der Prophet bezeugt, daß er gesetzt sei auszurotten, niederzureißen und zu zerstören und hinwiederum aufzubauen und zu pflanzen.

Der dritte Artikel ist unannehmbar, weil alle Prediger unordentlich angestellt sind, alle das Laster des Schisma auf sich geladen haben und wir keinerlei Gemeinschaft mit ihnen haben können. Uebrigens würden die Prediger nach ihrer Art nicht feiern und fortfahren, die Leute mit ihrem Schreien von der Kirche abzuführen und so würde dem Erzbischof durch Annahme dieses Artikels die Thüre geöffnet, an die Stelle einiger abgesetzten, andere, die er den bleibenden gleich halte, anzustellen und so würden die letzten Dinge schlimmer, als die ersten.

Der vierte Artikel ist sehr zweifelhaft gehalten und kann ohne den Zusatz: „daß solches verstanden werde von allen sieben Sakramenten, und daß diese nach der Form und Ordnung und sonst mit allen Ceremonien, wie es von Alters herkommen, gereicht und daß das sacrificium der h. Messe mit Einverleibung des großen und kleinen Canon, wie bisher geschehen, gehalten

werde", nicht bewilligt werden, indem die Apostel und die h. Väter und die ältesten Concilien wollen und gebieten, daß die Sakramente auf einerlei Weise nach katholischem Brauch administrirt, conficirt und tractirt werden sollen und daß diejenigen, welche von den Sakramenten anders halten und lehren, als die Kirche hält und lehrt, mit dem Banne belegt werden sollen. Die Communion anbelangend, steht es nicht in der Gewalt des Kapitels, dieselbe unter einer oder beiderlei Gestalten freizugeben ohne Zulassen der katholischen Kirche, weil zwei allgemeine Concilien, das constanzer und baseler, darüber endgültig erkannt haben. Das Dekret des constanzer Concils ist der Zeit durch den König Sigismund und die italienische, deutsche und englische Nation laut und inhalt der Akten einhellig angenommen worden und wolle es unserem Herrn nicht gebühren, dawider etwas zu thun oder zu bewilligen. Einem jeden gutherzigen Christen soll es genug sein, daß ein Artikel in der Kirche einmal durch ein allgemeines Concil definirt ist; dieser Artikel ist aber zweimal definirt und die Dekrete bei den obgenannten Concilien bezeugen, daß solche Erkenntniß beschehen sei erst nach Erforschung der göttlichen Schrift, der Canones und der einhelligen Lehre der h. Väter und Lehrer der Kirche, und wir können keinem Zweifel Raum geben, als habe Christus damals seine Kirche verlassen und so viele fromme und gelehrte Männer in so hohen Sachen in Irrthum fallen lassen, zudem die Väter der Concilia ohne Zweifel wichtige Ursachen für diese Dekrete gehabt, wie der fromme Gerson bezeugt, obwohl uns dieselbe nicht alle bekannt sind. Niemand soll sich darüber verwundern, daß die Worte Christi: „Trinket alle daraus" die nicht Consecrirenden zwänglich, oder nothwendig nicht begreifen, denn Christus hat diese Worte damals allein zu seinen zwölf Aposteln gesagt, denen er auch mit den Worten: „Das thut zu meinem Gedächtniß", die Gewalt ertheilt hat, seinen h. Leib und sein h. Blut zu consecriren, wie das der h. Chrysostomus und alle anderen katholischen Doktoren einhellig lehren. Daß dieser Befehl nicht die Laien begreife, geht auch aus Lucas 24 hervor, wo die Jünger ihn an der Brodbrechung erkannten, ferner aus dem Evangelium secundum Hebraeos, wonach, wie Hieronymus bezeugt, Christus dem Jacobus

erſchienen und ihm das Abendmahl unter der Geſtalt des Brodes gereicht hat; und aus I Cor. 10: „Wir alle ſind ein Leib, weil wir alle von einem Brode eſſen", wo vom Kelche keine Rede iſt. Wir geſtehen aber gerne, daß in den älteſten Zeiten die Communion unter einer oder beiden Geſtalten frei geweſen, nicht aber, daß Chriſtus, wie das unſeres G. Herrn Buch vermeldet, ſeinen Kelch ſowohl als ſein Brod zu empfangen befohlen habe. Darauf werden mehrere Zeugniſſe aus der Tradition angeführt, und auf die Artikel des Antididagma „von einerlei oder beiderlei Geſtalt" und auf den Tractat von Gerſon: „contra haeresin de communione laicorum sub utraque specie" hingewieſen. Dann heißt es weiter: Es ſind nämlich drei Gründe, welche die Väter in bemelten Concilien zu berührter Determination bewogen haben, als erſtlich: Die Ketzerei derer auszutilgen, die meinen, der ganze Chriſtus ſei nicht unter einer Geſtalt enthalten; zweitens, um das Schisma derer zu tilgen, die die allgemeine Kirche um des Gebrauches der einen Geſtalt verdammen; drittens, weil nicht überall Wein zu haben iſt und auch etliche den Wein krankheitshalber nicht genießen können. Der vierte Artikel verbietet zwar nicht die Communion sub una, ſondern ſtellt ſie unter einer oder beiderlei Geſtalten frei; aber auch dies dürfen wir bis zu anderer Ordnung nicht zulaſſen, weil die Kirche gebietet, daß den Laien und Nichtconſekrirenden das Sakrament nur unter einer Geſtalt gereicht werden ſolle, und S. Ch. Gnaden könnten ja auch nicht einmal dieſes freiſtellen, wenn die Communion unter beiden Geſtalten von Chriſto geboten wäre, wie unſeres Herrn Buch vermeldet. Zum Schluſſe heißt es, der letzte Punkt dieſes Artikels bedürfe noch einer Erklärung: Soll er ſo verſtanden werden, daß die Sakramente nur gereicht werden ſollen, wenn ſie vom Volke begehrt werden, ſo wird die h. Meſſe juge sacrificium et quotidiana oblatio abgethan, und ſoll er ſo verſtanden werden, daß aus der h. Schrift allein die Einſetzung dem Volke erklärt werden ſolle, ſo muß dem auch widerſprochen werden, indem Dioniſius Areopagita, Cyprian, Baſilius und Chryſoſtomus bezeugen, daß die forma sacramentorum nicht durch den Buchſtaben der Schrift, ſondern durch göttliche, apoſtoliſche Tradition in mysterio auf uns gekommen ſei. Endlich mußte noch zu den Wörtern des

Artikels „von Auslegung der Einsetzung des Sakramentes“ erklärt werden, daß sie nicht so verstanden werden dürfen, als ob man das Volk sollte berichten (wie das die schismatischen Prädikanten thun), daß Christus das Sakrament gebotsweise für die Laien unter beiderlei Gestalt eingesetzt habe.

Aus allen diesen Gründen können wir dem ehrw. Domkapitel nicht rathen, auf solche ganz gefährliche, widerwärtige und unzulässige Mittel einige Handlung mit den weltlichen Ständen einzugehen, weil das ohne ein schreckliches Schisma nicht geschehen mag, wofür uns Gott gnädig behüten möge! Amen.“

Als auf dem Ausschußtage am 29. Dezember diese Gegenmittel mit vorgenanntem Schreiben verlesen wurden, erklärte Hermann, daß er unter keiner Bedingung von seinem Unternehmen abstehen werde, da er befinde, daß an dieser Sache sein und aller unsrer Christenmenschen Seelenheil, ewige Wahrheit und Seligkeit gelegen sei; auch habe er das Erzstift in dieser Angelegenheit durch keine Kosten beschwert, da die 12 oder 15 Prediger in der Provinz aus seinem Privatvermögen unterhalten würden und keiner aus Erzbischöflichen Einkünften, obgleich das doch mit Recht habe geschehen können. Sollte er aber um Würde und Amt gebracht werden, so überlasse er das Gott und es werde ihm nicht beschwerlich fallen zu sterben, wie er geboren, als ein Graf von Wied, der bei seinen Anverwandten Aufenthalt und Unterhalt finden werde [1]). In dieser getrübten Stimmung erhielt Hermann am 17. Dezember und 7. Januar 1545 neue Aufmunterungsschreiben vom Landgrafen Philipp, worin dieser ihm versprach, sich mit Kurhessen seinetwegen benehmen zu wollen und ihn warnt, daß er seinen Leib bewahren möge [2]). Hermann glaubte nun wohl nach den Zusagen, die ihm gemacht worden, auf dem angesagten Reichstage mit aller Sicherheit auf die Unterstützung der protestirenden Stände rechnen zu dürfen, verkannte aber nicht, daß er den Kaiserl. Befehlsschreiben einigermaßen Rechnung tragen und sein Reformwerk bis dahin einstellen müsse, wie dies ja auch schon in den von den Ständen proponirten Mitteln ausgesprochen war.

1) Seckendorf III, 553.

2) Archiv zu Neuwied, angezogen bei Reck f. Deckers S. 167.

Um dieſen ſeinen Entſchluß öffentlich kund zu geben, ließ er auf der Frühlingsſynode am 23. Februar 1545 folgendes Hirtenſchreiben verleſen: „Wir Hermann u. ſ. w. allen Prälaten, Aebten u. ſ. w. Heil im Herrn!

Wegen vielen wichtigen Urſachen bin ich verhindert, perſönlich der Synode anzuwohnen, werde aber bald eine andere berufen, um in brüderlicher Liebe über alles, was die Angelegenheit unſerer Kirche erfordert, mit Euch zu handeln. Für jetzt will ich Euch nur an das erinnern, was mir gemäß der Zeitlage am ſicherſten zu ſein ſcheint. Es iſt Euch wohl nicht unbekannt, daß mein Reformationsentwurf ſowohl in der Lehre, als in der Disciplin bis jetzt bekämpft worden und auf Widerſpruch geſtoßen iſt, und meinem Unternehmen viele Hinderniſſe in den Weg gelegt worden ſind, die aber bald der unbeſiegbaren Majeſtät des göttlichen Wortes weichen werden. Auch will ich Euch nicht verhehlen, daß ich in Gehorſam gegen Kaiſerliche Majeſtät den Fortſchritt der Reformation bis zum nächſten Reichstage ſuspendirt habe, zweifele aber im Vertrauen auf meine gute Sache nicht im geringſten daran, dieſelbe demnächſt proſequiren zu können. Um meiner Pflicht nachzukommen, ermahne ich Euch hiemit, die reine Lehre Chriſti, unſeres Herrn und Königs, und der Apoſtel zu verkündigen, die Sakramente nach der Einſetzung Chriſti und der apoſtoliſchen Obſervanz zu verwalten und nach Pauli Befehl allen Götzendienſt, ſoviel als möglich, zu vermeiden, ſowie auch das Euch anvertraute Volk in dieſer Hinſicht zu unterrichten und beſchwöre Euch Alle im Namen unſres Herrn Jeſu Chriſti durch euere Lehre, euren Lebenswandel und Ceremonien die Kirche Chriſti von Tag zu Tag mehr aufzubauen, allezeit eingedenk, daß der, der ſein Blut für Alle vergoſſen hat, das Blut derer, denen ihr vorgeſetzt ſeid, von euerer Hand zurückfordern werde und in Anbetracht deſſen das Hirtenamt in eurer Gemeinde ſelbſt zu führen, oder doch ſolche Stellvertreter zu ſetzen, die nach dem Worte Gottes und den Canones der Gemeinde vorſtehen und ein ſicheres Zeugniß über ihre Frömmigkeit und Unbeſcholtenheit vorzeigen können. Was uns nun angeht, ſo bitten wir Euch, Uns durch Euer Gebet zu unterſtützen, daß der Vater unſeres Herren Jeſu Chriſti unſer Unternehmen förderen und unſere Rathſchläge (consilia) durch

den h. Geiſt zur Ehre ſeines Namens lenken wolle. Gewiß wird er bei der Sache ſein, die wir zu fördern trachten. Inzwiſchen wollen wir Alle einmüthig den Herrn, der ein Gott des Friedens und nicht der Zwietracht iſt, anflehen, daß er die Mißhelligkeiten in unſerer Kirche gnädigſt beilegen und uns insgemein durch ſeine unausſprechliche Güte und Barmherzigkeit zum Dienſte der Kirche, ſeiner Braut, tauglich mache, damit wir ſie, ſo viel wir es vermögen, auf ſeine Ankunft rein bewahren" [1]).

Auf dieſes Hirtenſchreiben erhielt der Erzbiſchof am 25. Febr. folgende Zuſchrift: „Da wir aus Ew. Gnaden Schreiben, ſo unverſehens verleſen worden, entnehmen, daß Hochdieſelben noch auf Ihrem Vorhaben beharren, daſſelbe nochmals für chriſtlich erachten und nicht zweifeln, daß alles, was dagegen vorgenommen, in kurzem weichen ſolle, auch das Vertrauen haben, nach jetzigem Reichstage Ihre Reformation ins Werk zu bringen und in der Meinung ſind, in kurzem eine andere Synode anzurichten, um über die Sachen der Religion mit uns handeln laſſen zu wollen, mit dem weiteren Anhange, der nach jetziger Sachlage auf allerlei Weiſe zu verſtehen iſt, ſo wollen wir hiermit öffentlich proteſtirt und bezeugt haben, daß wir, ſoweit dieſes Schreiben wider unſeren Gegenbericht und unſere Appellation iſt oder verſtanden werden kann, daſſelbe nicht wiſſen anzunehmen oder darin zu willigen. Die Synode betreffend werden wir eine neue Synode nur dann annehmen, wenn zuvor die Prädikanten abgeſchafft und die Neuerungen eingeſtellt ſind, und dieſelbe ohne Zuthun von Fremden, die zu Ihres Erzſtifts Cleriſei nicht gehören, und vermöge der apoſtoliſchen und älteſten Canones vorgenommen wird. Ew. Gnaden unterthänigſter Afterdechant, Capitel u. ſ. w."

Kap. XVII.

Schon bald nachher, als der Klerus der Erzdiözeſe der Appellation beigetreten war, wandte ſich der mit der Betreibung der

1) Scriptum Rev. D. Hermanni de Weda, Archiepiscopi Coloniensis, in Synodo publicatum a. 1545 die 23. Februarii una cum epistola universalis Cleri et almae universitatis desuper ad G. S. R. data. Im Urkundenbuche.

Sache betraute Ausschuß an die Suffraganbischöfe resp. deren Kapitel und an die Universitäten und ersuchte sie, sich derselben anhängig zu machen. Mit ganz besonderem Eifer hatte sich der Rektor und die Universität Löwen dieser hochwichtigen Sache angenommen[1]). Als am 18. März 1545 der Bischof von Lüttich[2]) auf die von Cöln aus an ihn ergangene Aufforderung, sich mit seinem Klerus der Appellation anzuschließen, die Universität Löwen ermahnte, mit ihm und seiner Kirche gemeinschaftlich der cölnischen Appellation adhäriren zu wollen, erklärte sie sofort ihren Beitritt und ersuchte den Bischof am 1. April, er möge ihnen die Form seiner Adhäsion und Konstitution und die Namen der bestellten Prokuratoren zustellen, damit ihr Adhäsions- und Konstitutionsinstrument dem seinigen conform sei. Am 10. wurde das Instrument unterschrieben. Am 16. April schrieben der Rektor und die Universität Löwen an den Rektor und die Universität zu Paris: „Das Domkapitel, der Universalklerus und die Universität zu Cöln haben uns geschrieben, daß ihr Erzbischof sie zur Annahme seiner gottlosen, schismatischen und ketzerischen Reformation zwinge und dränge, und sie deshalb an die beiden höchsten Obrigkeiten appellirt hätten und uns inständigst gebeten, uns ihrer Appellation anhängig zu machen und ihnen das Adhäsions- und Konstitutions-Instrument zu übermachen; auch hat unser Bischof uns ermahnt, zugleich mit ihm und seiner Kirche der cölnischen Appellation beizutreten und uns mit ihm zur Verfolgung derselben zu konstituiren für den Fall, daß die theologische Fakultät urtheile, daß derartige Reformen mit der katholischen Religion in Widerspruch und ihr fremd seien. Darauf ist der Dekan der katholischen Fakultät erschienen und hat im Namen der Fakultät vor dem Rektor und

---

1) Literae insignes et famigeratae universitatis Lovanensis ad Rev. Capitulum universalemque Clerum et universitatem Col. cum aliis iisdem literis introclusis, ex quibus memoratae universitatis Lov. Zelus pro defensione domus Dei liquide deprehenditur. Im Urkundenbuche.

2) Auf Erardus de Marca war Cornelius de Seuenbergen 1538 gefolgt; er resignirte und ihm folgte Georgius, ein unehelicher Sohn des Kaisers Maximilian. In den vorgenannten Briefen wird er dux Bullonensis et comes Lossensis titulirt. S. Chronicon chronicorum collectore Joanne Gualterio Belga 1613. Er kam am 17. August 1544 nach Lüttich und starb 1557.

den versammelten fünf Fakultäten auseinandergesetzt, daß mehrere Propositionen in jenem Buche irrig, schismatisch und notorisch ketzerisch seien, worauf denn die Universität vor Notar und Zeugen erklärt hat, der Appellation zugleich mit dem Bischof und dem Klerus von Lüttich adhäriren und dieselben Syndike und Prokuratoren bestellen zu wollen, die der Bischof und sein Klerus zur Verfolgung der Appellation bestellt habe. Nachdem dies geschehen, heißt es weiter, schickten wir unsere Commissarii zugleich mit dem cölner zum Kaiser nach Mecheln, um ihm diese Religions- und Glaubenssache zu empfehlen und, insoweit sie zu seiner Jurisdiktion gehöre und nicht weiter, zu prosequiren. Durch unsere Commissare erhielten wir die Nachricht, daß Se. Maj. sehr wohlgefällig geantwortet, er wolle sich pro suo officio Mühe geben, daß den Theilen Gerechtigkeit widerfahre und die christliche Religion durch den Erzbischof und seinen Anhang keinen Schaden erleide. Damit aber diese Sache mit mehr Ernst, Ansehen und (gratia) Gunst beim apostolischen Stuhle, bei Sr. Kais. Maj. und bei den Ständen, unter denen mehrere das Unternehmen Hermanns offen begünstigen und die häretischen Lehren befördern und vertheidigen, zu betreiben, hat es uns und zuvor den Cölnern sehr nützlich und nothwendig geschienen, Euch, die Ihr nach dem einstimmigen Urtheil unter allen Universitäten an Autorität, Achtung und Berühmtheit den ersten Rang behauptet, die gemeinsame Sache der Religion zu empfehlen und Euch inständigst zu bitten, die Censur und das Urtheil der theologischen Fakultät einzuholen und wenn diese, wie wir hoffen, erkennt, daß die Reformationsschrift des Erzbischofes irrige und häretische Lehren und Traditionen enthält, zu belieben der Appellation zu adhäriren und zu konstituiren und diese Religions- und Glaubenssache beim apostolischen Stuhle, wobei ihr durch eure sehr hohe Autorität und Gunst soviel vermöget und überhaupt bei allen, die Euch scheinen die Religion in Schutz nehmen zu können, fleißig und ernstlich zu empfehlen. Da die Sache eilt, so bitten wir Euch durch den Ueberbringer um Nachricht, was in dieser Sache geschehen sein wird."

Dem Lator, Ordensbruder[1]) und Baccalaureus Pepin Rosen

1) Für die Schickungen boten sich die cölner Jesuiten an, welche jetzt zur Vertheidigung des Glaubens eintrafen. Der Jesuitenpater Peter Faber hatte

wurde eine Instruktion mitgegeben, mit dem Auftrag, diese Sache bei der Pariser Universität zu betreiben, und falls die Universität sich darauf nicht einlassen wolle oder längere Zeit für diese Handlung in Anspruch nehme, die theologische Fakultät dringendst zu ersuchen, recht bald die Censur und ihr Urtheil über die Reformationsschrift abzugeben und ihnen sofort zuzuschicken.

Vom Bischof Franz v. Waldeck stand nicht zu erwarten, daß er der Appellation adhäriren werde. Nach seiner Meinung war alles schreckliche Elend in seine Diözese hereingebrochen, weil die Kirche es versäumt hatte, die eingerissenen Mißbräuche abzustellen und da er die a. 1536 zu Cöln aufgerichtete Reform für ungenügend erkannte und auch von einem Concil keine durchgreifende Reformen erwartete, hatte er sich der neuen Lehre zugewandt. Sein Kanzler Joh. Siberz, sein Hofmeister Friedrich von Twiste und sein Hofkaplan waren Protestanten. Als er a. 1540 in seiner Heimath einen Besuch machte und in Wildungen badete, mußte ihn letzterer begleiten. Er duldete es, daß hessische Prädikanten ihre Schriften verbreiteten und gleichmäßig gegen Katholiken wie gegen Wiedertäufer predigten. Anton Rabe (Corvinus), ein aus Herfort entsprungener Mönch, später Professor in Marburg, gewann großen Einfluß auf ihn. Die päpstlichen Nuntien, die das Concil ansagten, empfing er mit geziemlicher Höflichkeit, nahm auch in den Jahren 1540 und 41 die höheren Weihen, ließ aber fast gleichzeitig durch Rabe eine Handpostille abfassen, wozu Luther eine Vorrede schrieb, die gegen das Papstthum gerichtet war. Auf dem Landtage im Jahre 1543 erklärte er seinen Ständen, daß es sein Wunsch sei, daß sie die augsburger Confession annähmen, indem e r dazu bereit sei. Auch suchte er unter der Vermittlung Philipps von Hessen die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nach, was aber nicht geschah, weil er die erforderlichen Garantien nicht leisten konnte [1]). Zu Osnabrück, wo Disputationen katholischerseits abgelehnt und von der Volkspartei Prädikanten berufen und angestellt worden waren, wurde mit seinem Wissen und Willen

---

den Peter Canisius aus Nymwegen und den Leonard Kessel aus Löwen als Ordensmitglieder aufgenommen.

1) S. H. Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen S. 154 u. folgde.

der Superintendent Hermann Bonn aus Lübeck berufen, der Stadt und Land größtentheils lutherisch machte. Am Freitag nach exaudi 1543 bestätigte er die neue Kirchenordnung. Zu Minden soll er die Schmalkaldner im Kriegszuge gegen Heinr. v. Braunschweig, wovon früher bereits die Rede war, unterstützt haben [1]).

Den zur Prosecution der Appellation Verordneten waren diese Thatsachen nicht unbekannt geblieben, weshalb sie sich mit Umgehung des Bischofes an das Domkapitel zu Münster wandten. Als Hermann dies erfuhr, bemühte er sich, dasselbe von der Adhäsion abzuhalten. — Dieses aber stellte das Erzbischöfliche Schreiben den cölner Appellanten zu, welche sofort den Inhalt desselben widerlegten. „Wir kennen, so schrieben sie an das Domkapitel zu Münster, keine Auswahl und keinen Unterschied der Personen, als ob einer mehr als der andere jenes Geschäft betreibe; bis jetzt ist nichts geschehen, was nicht vorher gemeinsam berathen und beschlossen worden wäre und es ist also euere Pflicht, der Appellation zu adhäriren." Das münsterische Domkapitel wollte nicht handeln, ohne bevor dem Erzbischof von dem, was die Appellanten ihnen auf seine Abmahnung vom Beitritt zur Appellation geschrieben, Kenntniß zu geben. — Dieser war nun genöthigt, seine Aussage näher zu begründen und antwortete dem Domkapitel: „Es ist kaum zu glauben, daß die Cölner Euch bereden wollen, ihre Angaben für wahr zu halten; denn daß jene Sache von wenigen Personen besonders betrieben wird, können am besten diejenigen ermessen, welche die Personen aus dem Kapitel, dem Klerus und der Universität nach ihren Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, solche Sachen zu behandeln, kennen; das beweisen auch die geheimen Berathschlagungen an ungewohnten Orten und zu ungewohnten Zeiten. Zudem befinden sich im Domkapitel, im Klerus und in der Universität hervorragende und ehrenvolle Personen, die jene schamlose und leichtfertige Vornahme unsrer Gegner nicht billigen, weshalb sie es denn gewagt haben, einige von ihnen zu zwingen, sich entweder der anmaßlichen Appellation anhängig zu machen, oder sich von den Berathschlagungen fern zu halten, nicht darauf achtend, welche annehmliche und vernünftige Gründe sie dagegen

1) S. Kampschulte, Einführung der Reformation in Westfalen S. 126 u. 121.

anführen würden. Ueberdies ſind ſie nicht zufrieden damit, unſeren Klerus innerhalb und außerhalb der Stadt gegen uns aufzuwiegeln, ſie ſuchen jetzt auch Euch dahin zu drängen, das, was die Vermeſſenheit weniger ohne euren Rath und euer Vorwiſſen vorgenommen, mit ihnen gemeinſchaftlich zu verfolgen."

Als dies Rückſchreiben den Cölnern zugeſtellt wurde, ließ der Rektor der Univerſität, Peter Kannengießer, Prieſterkanonich an der Domkirche zu Cöln, die vier Fakultäten auf Mittwoch den 29. April 1545 in das Minoritenkloſter zu Cöln berufen. Nachdem er ihnen den vorgenannten Paſſus aus dem Briefe ihres Erzbiſchofes an das Domkapitel zu Münſter vorgeleſen und dann angezeigt hatte, daß die Berathſchlagungen häufig im Kapitelhauſe, aber mit Rückſicht auf die Unpäßlichkeit des Afterdechanten, Dechanten von St. Gereon, als des Hauptes des Secundärklerus mitunter auch anderwärts, immer aber an einem feierlichen öffentlichen Orte gehalten worden, und ihre Verordneten allezeit gemeinſchaftlich mit Zuſtimmung, Willen und Mandat aller, die ſie gewählt und konſtituirt haben, Rath gepflogen hätten, legte er ihnen folgende Propoſitionen vor:

1) Jeder ſoll ſein Vertrauen und ſeinen Willen auf das Appellationsgeſchäft frei bekennen und den ihm angehängten Makel austilgen; 2) ſollen die Fakultäten darüber nachforſchen, ob unter ihnen hervorragende und ehrenhafte Perſonen ſeien, die die Appellation für leichtfertig und ſchamlos hielten und dieſe namentlich bekannt machen; 3) ſich offen darüber ausſprechen, was ſie an den Gewählten zu loben und zu tadeln hätten, was ſie von ihnen hielten und was ſie mit ihnen gethan haben wollten. Nachdem die Fakultäten ſich in ihre Claſſen zurückgezogen, antworteten ſie durch ihre Dekane ad 1: „daß ſie freiwillig und mit Ueberzeugung nach den Canones und der ewigen Regel des göttlichen und weltlichen Rechtes appellirt hätten und dabei einhellig und unbeweglich verharren wollten." Die bei der Appellation abweſend waren, oder ſeithem der Univerſität einverleibt worden, traten dieſer Erklärung bei[1]). Darauf erklärten ſie ad 2: „Sie wunderten ſich

1) Der Jeſuit Faber war, wie ſchon geſagt, zur Vertheidigung des Glaubens in Cöln eingetroffen und hatte außer dem Peter Canifius noch 9 andere

sehr darüber, daß der sonst so sehr gute Fürst so lügenhaften und unverschämten Anzeigern habe Glauben schenken können, als ob hervorragende und ehrenwerthe Glieder an der Universität seien, die seine Einrichtungen für gut hielten. Um aber den Einwand zu beseitigen, als ob die Abwesenden mit der Erklärung des Erzbischofs einverstanden seien, hätten sie beschlossen, zu ihren Häusern, auch zu denen der Kranken, zwei Pedellen mit Zeugen zu schicken, um sich nach der Ursache der Abwesenheit zu erkundigen und sie abzufragen, ob sie der Appellation beitreten wollten oder nicht, und ob sie die Handlungen der Delegirten genehm halten oder verwerfen wollten. Die darauf gefallene Antwort sollten sie der ganzen Universität hinterbringen, damit diese die Streiter im Lager der Kirche von den Feinden derselben unterscheiden und darüber beschließen könnten; denn wenn etwa in der Universität etliche befunden würden, die Feinde des Glaubens wären oder denselben öffentlich zu bekennen scheuten, so hielten sie diese für keiner Ehre werth und trügen kein Bedenken, sie der inquisition zu überantworten und zu beantragen, daß der Mangel eines ordentlichen inquisitors vom apostolischen Stuhle supplirt werde. ad 3 erklärten sie, daß alles, was die Delegirten in Sachen der Appellation und ihrer Weiterführung gehandelt, mit dem Willen und der Zustimmung von allen gehandelt worden sei, und daß sie diese Handlungen nicht für private, sondern für öffentliche Aller, ohne Unterschied der Personen, angesehen wissen wollten und fügten die Bitte hinzu, daß die Delegirten das gut angefangene Werk treu und standhaft fortführen möchten. . . Endlich schien es ihnen gut, das Domkapitel und den Klerus von Münster zu bitten, so leeren und lügenhaften Vorstellungen kein Gehör zu schenken, ihnen vielmehr im Kampfe für die Kirche und den Glauben die Hand zu reichen.

Nicht blos die Universität, auch die Aebte, Dechanten und

herangezogen, wovon 6 den Magister-Grad erworben hatten. 6 davon hatten sich am 25. Juni 1543 in die theologische und die andern in die artistische Fakultät einschreiben lassen. Obwohl ihnen der Senat das Zusammenwohnen verboten hatte, erwarben sie aus dem Vermögen des Peter Canisius ein gemeinsames Haus und konnten jetzt schon als geschlossene Corporation auftreten und ihre Stimme in der Versammlung geltend machen. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

der ganze ſecundäre Klerus der Stadt Cöln wurde über dieſe Verdächtigung zur Erklärung aufgefordert und mußte bezeugen, „daß ſie einſtimmig und mit Rückſicht auf die Ehre Gottes, die Bewahrung des Glaubens und der Religion und die Reinerhaltung der kirchlichen und apoſtoliſchen Tradition appellirt und ſehr gelehrte und fromme Männer mit der Weiterführung der Appellation beauftragt hätten. Der ihnen vom Erzbiſchof gemachte Vorwurf, daß ſie durch die Aufwiegelungen und Drohungen der Deputirten angetrieben worden ſeien, ſich gegen ihren Willen der Appellation anzuſchließen und daß mehrere ehrenwerthe und hervorragende Männer aus dem Kapitel und dem Klerus ſie nicht billigten, treffe die Gewählten ebenſo wie diejenigen, die ſie gewählt und mit der Führung des Prozeſſes beauftragt haben. Nach ihrer Meinung ſei der Erzbiſchof durch falſche Einflüſterungen der Gegner verführt worden, dieſes an das Kapitel zu Münſter zu ſchreiben. Nachdem ſie ihren Vorgeſetzten einen Eid geleiſtet, ſeien ſie einzeln gefragt worden, ob die vorgenannten Beſchuldigungen wahr ſeien oder nicht, und ob ſie mit den Handlungen der Delegirten einverſtanden ſeien, worauf ſie alle wie mit einem Munde geantwortet hätten, daß ſie der einmal eingelegten Appellation anhängig bleiben wollten und begehrten, daß ſie proſequirt werde, daß ſie auch kein Bedenken trügen, Hab und Gut und ſich ſelbſt für die Proſecution derſelben hinzugeben und daß ſie die Delegirten bäten, auf die Beſchuldigungen wegen ungewohnter Orte und Zeiten, Auswahl von Perſonen und anderes unnütze Gerede nicht zu achten und die Appellation zu proſequiren, indem ſie ihren Geſchäftsführern vollen Beifall ſchenkten.“ Auch dieſe Erklärung wurde nach Münſter geſchickt[1]). In Folge deſſen erſchien der

1) Publica attestatio Domini Rectoris almaeque Universitatis Generalis studii, nec non venerabilis Cleri secundarii Civitatis Col. super eo, quod omnia hactenus circa interpositionem et prosecutionem appellationis in causa religionis contra reverendissimum dominum archiepiscopum Col. acta et gesta, de communi consilio, assensu et mandato omnium facta sint nullis singulis personis adscribenda. Acta 29 Aprilis 1545. Im Urkundenbuch nebſt dem Schreiben an das Kapitel zu Münſter. In dieſer Verſammlung wurde die Zuſtimmung des Biſchofs von Lüttich und ſeiner Geiſtlichkeit verleſen. Handſchrift in der Bibliothek zu Berlin. S. bei Ennen S. 469.

Kanzler des Domstiftes zu Münster persönlich in Cöln und erklärte, daß das münsterische Stift sich der Appellation anschließe; derselbe begab sich auch zu Hermann, um ihn zur Rückkehr zur alten Kirche zu bewegen [1]). Die Kapitel zu Osnabrück und Minden folgten dem Vorgange der münsterischen Kapitulare nach [2]).

Jetzt fehlte nur noch der Bischof von Utrecht, der gleichfalls um Adhäsion ersucht worden war. Wahrscheinlich hat Hermann auch Schritte gethan, um ihn davon abzuhalten, indem dieselbe erst gegen Ende des Jahres erfolgt zu sein scheint. Am 3. Dec. 1545 schrieb nämlich der Rektor der Universität Löwen an die cölner Appellanten, daß er gestern ihre Briefe mit einem Exemplar des Adhäsions- und Constitutions-Instrumentes des Bischofs, der Prälaten, Dekane und Kapitel der Dom- und der andern Kirchen von Utrecht nebst zwei Briefen, welche dieselben in dieser gemeinschaftlichen Sache an den Erzbischof und an sie geschrieben, erhalten habe, worüber er seine überaus große Freude mit Worten nicht ausdrücken könne [3]).

Die Bemühungen der Appellanten um Adhäsion hatten also den besten Erfolg gehabt [4]) und die Gegenbemühungen Hermanns nur dazu gedient, den Eifer seiner Gegner in Bekämpfung seiner Reform noch mehr anzufachen. Peter Canisius predigte in St. Maria im Kapitol in feuriger und heiliger Begeisterung. — Auch waren die Inquisitionen nach eingelegter Appellation wieder erneuert und verschärft worden. Im Febr. 1545 erschienen etliche Theologen in der Rathskammer und machten mehrere Personen namhaft, welche sich weigerten, die h. Communion nach katholischem Ritus zu empfangen. Am 15. April wurde dem Rathe

---

1) Handschrift in der Bibliothek zu Berlin. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 470.

2) Im Prozeß gegen Hermann figuriren ihre Notarien und Geschäftsführer.

3) Literae insignes et famigeratae. Im Urkundenbuche.

4) Der beste und fürnehmste Theil der Bischöfe und Klerisei und die hohen Schulen der ganzen cölnischen Provinz schlossen sich an. S. Weinsberg, Gedenkbuch 1, 155. — Von den Universitäten Löwen, Paris und Ingolstadt gingen alsbald Zustimmungsbezeugungen ein. S. Merkwürdige Aktenstücke S. 597. Vgl. Ennen S. 469 u. f.

angezeigt, daß aus dem Auguſtinerconvent einige Mönche entlaufen ſeien, deren drei ſich in der Stadt aufhielten; auch wurden die Pfarrer an St. Peter, St. Jakob und St. Mauritius in den Verdacht gebracht, daß ſie der neuen Lehre anhingen. Man brachte an, der junge Graf von Hoya habe ſich von ſeinem Hofmeiſter Joachim Claudius beſtimmen laſſen, ſich dem lutheriſchen Bekenntniß anzuſchließen und ein Kanonikus in St. Cunibert ſei dazu übergetreten, ſogar wurden einige Domherren als Anhänger der neuen Lehre bezeichnet. Zwar war der Rath hie und da eingeſchritten (ſ. Kap. XIII, Note 1 Seite 140). Er hatte, wie wir früher gehört, auf die Entfernung eines Predigers in Deutz und hernach auch auf Abſchaffung eines Carmeliter-Mönchs, der in St. Alban ungebührlicher Weiſe gepredigt, gedrungen und mehrere Laien, die ihm als Ketzer angegeben worden waren, auf den Thurm bringen laſſen[1]); allein er war nach der Meinung der ſtrengen Eiferer in letzterer Zeit nicht energiſch genug verfahren, auch hielten dieſe dafür, das Domkapitel und die Univerſität hätten ihre Inquiſitionen mit mehr Schärfe betreiben und die verdächtigten Perſonen ſofort dem Ketzergericht überantworten ſollen. Es war auch mißfällig aufgenommen worden, daß das Domkapitel zu keiner Erklärung aufgefordert worden war, obwohl ſich Hermann in ſeinem Schreiben an das Kapitel zu Münſter auch auf ſeine Anhänger im Kapitel berufen hatte. Als nun der Kaiſer am 7. Mai 1545 auf der Reiſe nach Worms in Cöln eintraf, wurde ihm angezeigt, daß gegen die Ketzer zu milde verfahren werde, auch wurden ihm einzelne Perſonen, die ketzeriſche Geſinnungen hegten, namhaft gemacht. Der Kaiſer hatte Angſt, die reformatoriſche Bewegung könne ſich auch in ſeine Niederlande hineinerſtrecken und war darin vom florentiniſchen Geſandten beſtärkt worden, indem dieſer den Kaiſer verſicherte, daß nicht allein in Aachen, ſondern auch in Löwen ſich der Wunſch rege, der cölniſchen Metropole nachzufolgen, und überhaupt in den Niederlanden die Stimmung ſo zweifelhaft ſei,

1) S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln S. 452 u. f. und S. 490 u. f. Am 21. Jan. 1545 war der Kannengießer Joh. Wiſtorp, der ſich mit Läſtern gegen das h. Sakrament und die Mutter Gottes vergangen, zu Thurm gebracht und ihm am 4. Febr. eröffnet worden, daß er einen Monat lang bei Waſſer und Brod ſitzen ſolle. Die Strafe ſchien zu milde zu ſein.

daß vielleicht die Bewegung dort noch gefährlicher werden könne, als in einer anderen deutschen Landschaft [1]). Nach diesen Anzeigen glaubte er nichts eiligeres thun zu müssen, als den Rath, den Klerus und die Universität der Stadt Cöln zu kräftigerem Einschreiten zu ermahnen. „Es scheine ihm, so sagte er, daß man in Cöln der Neuerung zu freies Spiel lasse und daß der Rath sowohl wie das Domkapitel, die Klerisei und die Universität nicht Eifer genug bewiesen, die Ketzer aufzuspüren und dieselben zur Verantwortung zu ziehen" und stellt dann an den Rath das Begehren, „daß derselbe allen möglichen Fleiß und Ernst aufwenden wolle und solle, um alle Neuerungen, Winkelversammlungen und geheime Predigten zu verhindern; in Sachen der alten wahren Religion solle er dem Klerus und der Universität beistehen und ihnen in Bestrafung der Widersacher der katholischen Religion behülflich sein". Weiter machte er dem Rath die Anzeige, „daß es in Cöln verschiedene Personen hohen und niederen Standes, auch mehrere Mitglieder der Universität gebe, die in Sachen des Glaubens verdächtig seien und sich widerwärtig erzeigten und seit geraumer Zeit die Communion unter beiden Gestalten genommen hätten. Hierdurch werde den bösen und giftigen Secten Thor und Riegel geöffnet und die Autorität der katholischen Kirche untergraben. Der Kaiser würde dem Rath solche Personen namhaft machen, wenn er länger in Cöln verbleiben könnte. Er wolle nun dem Rath einen ernsten Befehl zugehen lassen, darauf ein gebührendes Einsehen zu nehmen".

In Folge dieses Kais. Befehls traten die Bevollmächtigten des Rathes mit denen des Domkapitels, des Klerus und der Universität am 12. Mai zu einer Besprechung zusammen. Der Bürgermeister Arnold von Siegen erklärte, daß der Rath sich bezüglich der Vollziehung dieses Befehls in nicht geringer Verlegenheit befinde; denn wenn die weltlichen Einwohner der Stadt allein wegen ihres Bekenntnisses zur Strafe gezogen werden sollten, die Mitglieder der Geistlichkeit und Universität aber frei blieben, so würde hieraus unfehlbar Mißstimmung und Aufruhr entstehen.

---

1) Ranke Band V S. 260. S. auch Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 482.

Wenn aber das Domkapitel, der Klerus und die Universität zugleich ihre abgefallenen Mitglieder namhaft machen und zur Verantwortung ziehen wollten, sei der Rath bereit, dasselbe mit seinen Untergebenen zu thun. Darum müsse der Rath an das Domkapitel, den Klerus und die Universität das Ansinnen stellen, sich bezüglich der Ausführung des Kais. Befehles mit ihm ins Einvernehmen zu setzen und gemeinschaftliche Schritte zur Bestrafung der gegenseitig abgefallenen Mitglieder zu verabreden. Wenn jede dieser Parteien gegen ihre Mitglieder einschritte, würde sich keiner zu beklagen haben und der Befehl des Kaisers käme zur Ausführung. Darum stelle der Rath das Ansinnen, man solle darauf Bedacht nehmen, dem inquisitor haereticae pravitatis die Untersuchung gegen die Schuldigen zu übertragen [1]). Am 21. Mai trat das Domkapitel, nachdem es sich in besonderen Versammlungen mit dem Klerus und der Universität besprochen, zusammen, um dem Rath seine Entschließungen auf die ihm zugegangenen Ansuchen zu eröffnen [2]). Das Domkapitel, heißt es in dieser Antwort, habe alle seine Mitglieder, Präbendare und Bedienteste vom obersten bis zum niedrigsten zusammenberufen und bezüglich der neuen Secte zu Rede gestellt; es habe sich ergeben, daß Niemand darunter derselben zugethan sei. Nur zwei Personen des Domstifts, wovon aber nur eine zum Kapitel gehöre, hätten sich als Anhänger der neuen Lehre bekannt. Von den augenblicklich in Cöln anwesenden Kapitularen habe der größte Theil sich der Appellation angeschlossen; unzweifelhaft würden auch diejenigen Mitglieder des Stifts, die noch ausstädtisch seien, sich den kaiserlichen Mandaten gehorsam und dem Begehren des Rathes willfährig erzeigen. Bei allen Mitgliedern der Klerisei habe man bezüglich des wahren Glaubens Nachfrage gehalten und es sei kein einziges erfunden worden, welches sich von der katholischen Kirche abzuwenden gesonnen sei; nur der junge Graf von Hoya sei durch seine Lehrer für die neue Lehre gewonnen worden, bis Pfingsten habe er Bedenkzeit erhalten; wenn er bis dahin nicht zum katholischen Glau-

1) Actus et processus im Stadtarchiv, Ennen S. 484.

2) Rathsprotokolle daselbst. Beide bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 485.

ben zurückkehre, wolle man mit Suspension und andern kirchlichen Strafen gegen ihn vorgehen. Auch im Stift Cunibert sei ein Canonicus getroffen worden, der abgefallen sei; jetzt habe er aber jede Verbindung mit den Neuerern abgebrochen und die Zusicherung gegeben, daß er sich fürbaß recht und katholisch halten werde. Sonst wisse man in der Klerisei kein Gebrechen, noch Mangel. Die Abtissin von St. Ursula sei auch requirirt, aber nicht in dem Stift getroffen worden, durch Dr. Feucht habe sie sich entschuldigen lassen; das Kapitel sei aber versammelt gewesen und habe erklärt, daß es sich aller Gebühr nach katholisch und gehorsam halten werde. Von sämmtlichen Pfarrern habe nur einer den Glauben verlassen, nämlich der Pastor in Lyskirchen, dieser sei vom gesammten Klerus als Ketzer und Schismatiker ausgeschlossen worden. An den vier Hauptfesten und zu verschiedenen anderen Malen habe derselbe in seiner Kirche Gottesdienst gehalten, den Opfer an sich genommen und gegenwärtig sei er noch bemüht, durch heimliches Predigen an verschiedenen Stellen der Stadt, sein Gift unter das gemeine Volk auszustreuen. Der Rath möge diesem Unfug steuern und auch andere umherschweifende lutherische und neue Prädikanten, die gleichfalls heimlich in der Stadt sich aufhielten und predigten, gefänglich einziehen; dem Rathe soll es anheimgestellt sein, den genannten Pfarrer von Lyskirchen als einen verdammlichen Ketzer und Schismatiker in Verwahrsam zu nehmen. Rektor und Universität hätten alle höhern und niederen Mitglieder der einzelnen Fakultäten von Mann zu Mann gefragt, ob sie gesonnen seien, sich an der Appellation zu betheiligen; nur ein einziges Mitglied, Doctor Sibert Louvenberg [1]) nämlich habe den Anschluß verweigert, worauf die Universität ihm Bedenkzeit von 14 Tagen bewilligt habe, während welcher Zeit er sich beim Verluste aller Ehren und Nutzungen der Universität zum Anschluß entscheiden müsse. Für die Folge würden Rektor und Universität Niemanden zur Licenz oder zum Baccalaureat zulassen, der nicht vorher durch Handschlag sich verpflichtet habe, sich von solchen Secten frei zu halten. In der letzten Zeit hätten sich die vor-

1) Auch Dr. ter Lennep weigerte sich. Siehe wahrhafte Verordnung. S. Ennen S. 469.

nehmeren und vermögenderen Bürger daran gewohnt, ihre Söhne nach Wittenberg, Straßburg und anderen Sitzen des Lutherthums zum Studiren zu schicken; es hätten sich einige Doctoren und andere Praktisirer und Aventuriers in der Stadt Cöln niedergelassen, die in Eid und Pflicht des Rathes ständen und der geistlichen Jurisdiction nicht unterworfen seien. Der Rath möge auf solche Leute ein wachsames Auge richten und dafür sorgen, daß durch sie keine verderblichen Lehren eingeschmuggelt würden. Die Klerisei und die Universität hätten sich zu beklagen, daß von den cölner Buchhändlern vielerlei verbotene, ketzerische und verführerische Bücher, wodurch dem Volke sein alter Glaube genommen werde, heimlich verkauft würden. Der Rath möge nun bezüglich des Buchhandels sich nach den kaiserl. Mandaten richten und in Gemeinschaft mit der Universität durch den städtischen Gewaltrichter die Kammern und Kasten der Buchhändler visitiren lassen. Im Falle es nothwendig sein sollte, daß die Inquisition gegen einen Ketzer einschreite, möge der Rath starke Hand leisten und dafür sorgen, daß die Inquisitoren vom unnützen Volke nicht überfallen würden [1]).

Der Rath kam diesem Ansinnen nach; er wollte an Eifer der Klerisei nicht nachstehen und sich der Huld des Kaisers würdig erweisen. Am 22. Mai 1545 wurde der Wittib des verstorbenen Dr. Longelius angesagt, sich mit der Sonne aus der Stadt zu machen; im Falle, sie diesem Befehle nicht nachkomme, werde sie ohne Fürbitte zu Thurm gebracht werden. Ebenso wurde dem Lehrer des jungen Grafen von Hoya, Joachim Claudius, angesagt, die Stadt zu verlassen. Dem Joh. von Effern wurde erst der weitere Aufenthalt in der Stadt gestattet, nachdem er in einer Supplik erklärt hatte, von seinem Vorhaben abstehen zu wollen. Am 25. Mai wurde dem Thurmmeister befohlen, dem Arnold Westerburg und dem Rütger Hermanns, der sich in Cöln niedergelassen hatte, sammt anderen Ketzern und aus fremden Ländern entlaufenen, verdächtigen Individuen anzusagen, daß sie sich bei Vermeidung gefänglicher Einziehung vor Ablauf von drei Tagen aus

1) Siehe actus et processus bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 487.

der Stadt entfernen sollten. Gleichzeitig wurde allen Pfarrern aufgetragen, fleißig darauf zu achten, welche sich in ihre Kirchspiele einschlichen und von den Namen solcher Persönlichkeiten dem Rathe Kenntniß zu geben. Auch wurde den Wirthen befohlen, auf ihre Gäste ein genaues Augenmerk zu richten. Auf Betreiben des Provinzials der Carmeliter, Eberhard Billick, that der Rath Schritte, die ihres Glaubens verdächtigen Pfarrer von St. Peter, St. Jacob und St. Mauritius aus ihrem Amte und aus der Stadt zu entfernen [1]).

Um die Universität vor allem Makel der Ketzerei zu bewahren, wurde am 6. Juli vom Rektor bestimmt, es dürfe fürder Niemand mehr immatrikulirt werden, der nicht eidlich bekenne, daß er der katholischen Kirche und dem Papste gehorsam sei und der nicht das Versprechen gebe, im katholischen Glauben zu verharren und alle von der Universität in Glaubenssachen gefaßten Beschlüsse anerkennen zu wollen. Jeder, der einen akademischen Grad erwerben wolle, müsse versprechen, mit allen Kräften die katholische Religion zu vertheidigen; jedes Universitätsmitglied, welches von der katholischen Religion abfalle, solle aller Privilegien und Rechte der Universität verlustig gehen und aus der Matrikel gestrichen werden. Jeder Universitätsangehörige müsse im Verlauf von sechs Tagen nach dem an den Hauptkirchen und den einzelnen Schulen erfolgten Anschlag dieser Bestimmungen vor seinem Dekan das Versprechen ablegen, sich gewissenhaft darnach richten zu wollen. Die Mitglieder des Domkapitels, welche der Appellation noch nicht beigetreten waren, wurden nun auch zu einer Erklärung aufgefordert. Sie erhielten folgendes Anschreiben: „Nachdem Ew. Liebden sich gegen uns bisher noch nicht eigentlich erklärt haben, ob sie unserer Appellation adhäriren oder nicht, so ist nochmals unser freundliches und brüderliches Begehren und Gesinnen, daß Ew. Liebden uns verständigen, was ihr zu thun gemeint seid, und gleicher Weise eine schriftliche Erklärung abgebet, ob ihr Euch dem Befehl des Kaisers und sonst der Ordnung der allgemeinen christlichen Kirche gemäß verhalten wollet, damit wir im Stande sind, uns beim Kaiser wegen des Vorwurfs der Infamie rein zu

1) S. Ennen S. 492 u. folg.

waſchen." Da einige mit ihrer Erklärung zurückhielten, wurde beſchloſſen, auf dem Generalkapitel um St. Margaretha die Inquiſition gegen ſie einzuleiten.

Kap. XVIII.

Zufolge Reichstagsabſchied von Speier 1544, ſ. Kap. XIV, S. 167, war auf den 24. März 1545 ein Reichstag nach Worms ausgeſchrieben. Der Kaiſer war durch einen heftigen Podagra-Anfall in Brüſſel zurückgehalten und mußte die Eröffnung deſſelben dem Könige Ferdinand übertragen. Anfangs Mai gab er ſich auf die Reiſe und traf am 7. Mai, wie bereits geſagt, in Cöln ein. Am 9. verließ er die Stadt, um ſich über Bonn, Andernach, Coblenz, Simmern, Kreuznach und Alzei nach Worms zu begeben, wo er am 16. anlangte. Der Kurfürſt Hermann war unter dem 1. März durch den Vicekanzler Naves zu dieſem Reichstage eingeladen worden, hatte ſich aber mit Alters- und Körperſchwäche entſchuldigt und ließ ſich durch Geſandte, worunter der Amtmann von Linn, Dr. Haeß, vertreten. Dieſe hatten den Auftrag, mit den Proteſtirenden gemeinſchaftliche Sache zu machen und Alles aufzubieten, um einen Vergleich in Sachen der ſtreitigen Religion zu Stande zu bringen eventuell dahin zu wirken, daß ſeine Sache zu den Religionsſachen gerechnet werde, welche nach dem ſpeieriſchen Abſchied vom Jahre 1544 nicht anders, als durch ein freies Concil u. ſ. w. beizulegen ſeien. Das Domkapitel hatte den Gropper dorthin geſandt. Die Stadt Cöln war durch Arnold von Siegen und den Stadtſekretär Johann Helmann vertreten. Dieſe ſtädtiſchen Bevollmächtigten waren beauftragt, in Allem, was bezüglich des Concils beſchloſſen werden ſollte, ſich dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen anzuſchließen [1]).

Die proteſtirenden Stände hatten mit Erlaubniß des Kaiſers ihre Theologen mit der Abfaſſung eines dort vorzulegenden Reformations-Entwurfs beauftragt. Dies Dokument iſt unter dem Namen „Wittenberger Reformation" bekannt. Es geht davon aus, den Prälaten ihre geiſtlichen und weltlichen Befugniſſe,

1) Copienbücher im Stadtarchiv. S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln S. 488.

ihre Hoheiten, Güter und Gerichtsbarkeit, nebst dem Recht des kirchlichen Bannes zu bestätigen, auch eine Art Firmung und Ordination zuzulassen, dann aber die Messe als Sühnopfer, den Cölibat und die Anrufung der Heiligen fallen zu lassen. Im Auftrage des Kaisers hatte auch der Bischof von Hildesheim einen Entwurf ausgearbeitet. Inzwischen waren aber widrige Umstände eingetreten, welche die Hoffnungen, die Hermann und die protestirenden Stände auf den Reichstag setzten, geradezu vereitelten. Wie Letztere über den speierischen Abschied erfreuet waren und sich den weitgehendsten Hoffnungen hingaben, waren die streng kirchlichen Stände darüber mißstimmt, daß in demselben der Papst gar nicht erwähnt, die schon nach Trident ausgeschriebene Synode ganz ignorirt und der Gang der Gerechtigkeit aufgehalten war. Auch hatte der Papst unter dem 24. August 1544 eine Bulle erlassen, worin er unter Anderm darüber klagt, daß der Kaiser Ketzern das Richteramt einräume und sich durch die beabsichtigte National-Versammlung zur Vergleichung der streitigen Religion das hoheprieſterliche Amt anmaße und die Ordnung der Kirche zerstöre. Der Kaiser hatte zwar darauf erklärt, daß er seine Handlungen zu verantworten wisse und den Beweis führen könne, daß nicht von ihm, sondern von anderen alles Unheil, was die Kirche betroffen, verursacht sei. Indessen hatte doch die Bulle Eindruck auf ihn gemacht und als der Papst, nach Beendigung des Krieges mit Frankreich, der religiösen National-Versammlung den Weg verlegte, indem er am 19. November abermals die Synode auf den 15. März 1545 ausschrieb, bestand der Kaiser zu Worms darauf, daß die Protestanten dieselbe beschicken sollten und ließ die Religionssache gar nicht zur Verhandlung kommen. Luthers schärfste und bitterste Schrift: „Das Papstthum vom Teufel gestiftet", welche der Kurfürst von Sachsen nebst dessen früherer Schrift: „Von den Concilien" auf dem Reichstage verbreiten ließ, mochte dazu beitragen, daß die protestirenden Stände den Kaiserl. Antrag wegen Beschickung des Concils ganz und gar abwiesen. Da unter diesen Umständen eine Wiedervereinigung der getrennten Kirche sobald nicht zu erwarten stand, wollte der Kaiser in der Zwischenzeit zunächst der weitern Ausbreitung der neuen Lehre, so viel möglich, eine Grenze setzen und gab dem Antrag des cölner

Domkapitels, „den Rath zu Cöln zu strengerem Vorgehen gegen die Neuerer zu ermahnen", gerne nach. Auf Befehl des Kaisers konnten die cölner Gesandten jetzt schon nach Hause schreiben, daß der Rath sich in besonderer Weise um das Reich und die katholische Kirche verdient machen werde, wenn er dem Domkapitel und der Geistlichkeit in Vertheidigung der katholischen Religion beistehen und alle diejenigen, welche die Communion unter beiden Gestalten empfangen hätten, aus der Stadt verweisen wolle [1]). Jetzt fiel auch der erzbischöfliche Offizial Bernard Georgii von Hermann ab; unter dem 3. Juni 1545 schrieb er ihm, er werde gemäß kais. Befehl gegen Alle, welche von der Lehre der Kirche und den Decreten des constanzer und baseler Concils abwichen, gerichtlich verfahren [2]). Dieser Abfall war von großer Bedeutung [3]). Man hoffte mit Hülfe der Inquisition die Anhänger Hermanns, insbesondere seine Mitschuldigen an der Universität und aus dem Domkapitel zur Strafe ziehen und wenigstens die Re-

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 488. S. auch Seckendorf. Nach ihm kam Gropper nach Worms, um sich vom Verdachte des Lutherthums beim Kaiser zu reinigen und überreichte dem Kaiser ein Libell in seinem und der Academie Namen, worin er Hermann heftig anklagte. Bucer widerlegte dasselbe. S. 554. Vgl. Crombach, Annales vol. III, 530.

2) Seckendorf III, 554.

3) Am 29. April war schon die Absicht ausgesprochen worden, den Ausfall eines ordentlichen Inquisitors durch den römischen Stuhl suppliren zu lassen. Bald darauf war der Nuntius darum angegangen worden, eine außerordentliche Inquisition aufzurichten. Am 21. Mai hatte das Kapitel den Rath ersucht, dafür zu sorgen, daß der neue Inquisitor nicht vom unnützen Volke überfallen werde. Everhard von Billick hatte den Rath ermahnt, diese neue Inquisition kräftig zu unterstützen und den darüber ergangenen Kaiserl. Mandaten Gehorsam zu leisten, mit dem Bemerken, daß die Bürgerschaft von der neuen Inquisition keine Friedstörung und keine Eingriffe in ihre Rechte zu befahren habe, indem sie nur da einschreite, wo hartnäckige Ketzerei zu Tage trete. Der Erzbischof ließ aber durch den Licentiaten Schorn den Rath daran erinnern, daß ihm die Bestellung des Inquisitors zustehe, worauf der Rath erwiderte, daß ihm wenig daran liege, ob der Papst oder der Erzbischof einen Inquisitor einsetze, nur verlange er, daß das alte Herkommen nicht verletzt werde. Jedenfalls werde er sich in dieser Angelegenheit also entscheiden, wie er es verantworten könne. Rathsprot. s. bei Ennen S. 531. Jetzt, wo Georgii abfiel, wurde wahrscheinlich von der Heranziehung eines päpstl. Inquisitors abgesehen.

formation in der Stadt Cöln unterdrücken zu können; um aber ihrem Fortgange an den Orten, wo er die weltliche Jurisdiktion hatte, eine Schranke zu setzen, mußte der Erzbischof abgesetzt und der Kaiser um Annahme der Appellation ersucht werden. Joh. Gropper hatte den Auftrag, den Kaiser dazu zu bewegen und ihn um Schutz und Schirm zu bitten. Letzterer hatte die Religionssache auf den Reichstag verschoben und an Hermann die Forderung gestellt, daß er bis dahin keine weiteren Neuerungen vornehme. Hermann hatte zwar auf der Synode publicirt, daß er den Kais. Befehl befolgen wolle, aber er war seinem Vorhaben nicht in vollem Maaße nachgekommen. Die Eheleute Thewis und Mettel waren von Odenkirchen nach Deutz verzogen und wandten sich an ihn mit folgendem Bittgesuche: „Nachdem wir durch das Licht des Evangeliums zur Erkenntniß der Wahrheit gelangt sind, und der h. Geist uns im Bekenntnisse desselben gestärkt, hat es sich begeben, daß Gott uns eine Frucht geschenkt hat. Wir bitten nun Ew. Ch. Gnaden, uns dazu zu verhelfen, daß unser Kind nach der christlichen Ordnung, wie sie in der gottseligen Reformation Sr. Ch. Gnaden begriffen, möge getauft werden." Auf dieses Bittgesuch schrieb Hermann am 17. März 1545 von Lechenich aus „an den Rektor der Pfarrkirche in unserer Freiheit Deutz": „Obwohl wir bisher Niemand gezwungen, auf diese oder jene Weise seine Kinder zu taufen, sondern das Jedermann freigestellt, so können wir doch denen, die begehren, daß ihre Kinder in der deutschen Sprache getauft werden, damit sie es mitverstehen und darob gebessert werden mögen, das nicht verbieten und abschlagen und darum ist unser ernster Befehl, du wollest das Kind nach der Einsetzung Christi in der deutschen Sprache taufen oder gestatten, daß sie solches durch einen von uns zugelassenen Kirchendiener in der Zeit, wo es sonst unverhindert anderer Ceremonien geschehen kann, thun lassen und ihnen dazu die Pfarrkirche und die Taufe öffnen. Daran thust du unsere Meinung" [1]). Auf Grund dieser und der weitern Angabe, daß er die Communio sub utraque und den Mönchen die Ehe gestattet, auch seine Reformationsschrift publizirt und bis in die Niederlande hinein verbreitet habe,

1) Beide Briefe im Urkundenbuche.

ersuchte Gropper den Kaiser, die Appellation anzunehmen und endlich den schon längst begehrten Schutz- und Schirmbrief auszustellen. Wahrscheinlich war Hermann durch seine Gesandten von den Anstrengungen der Gegner in Kenntniß gesetzt worden und schrieb am 26. Juni an den Kaiser folgenden Brief: „Auf inständiges Bitten des Domkapitels und der übrigen Stände und in Anbetracht, daß der regensburger Abschied und mein Amt mir dies auferlegen, habe ich einen Entwurf zu einer christlichen Reformation verfaßt und um dieselbe einzuleiten, einige fromme, in Lehre und Wandel bewährte Prediger in unserer Diöcese angestellt, und alsdann diesen Entwurf dem Domkapitel und den übrigen Ständen vorgelegt mit der Bitte, fromme, gelehrte und bewährte Männer aus ihrer Mitte zu deputiren, die zugleich mit unsern Deputirten denselben erwägen, berathen und unter sich über alles, was katholisch und apostolisch ist, verständigen und vergleichen sollten. Die weltlichen Stände haben dem beigestimmt, aber etliche aus dem Domkapitel haben sich darüber beschwert, weil der Entwurf ohne ihr Wissen und Wollen von fremden und unbewährten Menschen angerichtet worden und es ihnen nicht gezieme, sich mit weltlichen Ständen über Religionssachen zu setzen, und haben eine weitläufige Gegenschrift abgefaßt und durch den Druck bekannt gemacht, bevor wir noch gestattet hatten, unsere Reformationsschrift zu verkaufen und zu verbreiten. Außerdem haben sie uns bei Sr. Maj. angeklagt, als unternähmen wir es, nicht allein eine schwere Neuerung gegen die katholische Kirche einzuführen, sondern sogar unsere alte, wahre und katholische Religion nebst der ganzen kirchlichen Verfassung auszurotten und zu vertilgen. Ueberdies haben sie durch diese unwahren Einflüsterungen mancherlei Mandate und Commissionen von Sr. Kais. Maj., nicht nur an unsere Landstände, sondern auch an den Senat, die Universität und den Universalklerus der Stadt erlangt; gleichwie denn auch ein Papalrescript dieser Sachen halber an das Kapitel zu Cöln ausgegeben worden, worin wir unerfordert und unverhört, widerrechtlich an unserer erzbischöflichen und kurfürstlichen Würde verletzt und, gleichsam als ein wahnsinniger Erzbischof und gottloser Ketzer, der des erzbischöflichen Namens nicht werth sei, hingestellt und beschuldigt worden sind. Obwohl wir

es nicht unterließen, die Genannten vom Kapitel oftmals schriftlich und mündlich, gnädig und väterlich zu erfordern und zu bitten, unsere fromme Einrichtung nicht so gottlos zu verkehren, sondern sich zu einem christlichen Colloquium zwischen den beiderseitigen Deputirten herbeizulassen und unseren Entwurf mit dem Gegenbericht für die Hand zu nehmen mit dem Erbieten, wenn sich herausstelle, daß etwas mit dem Worte Gottes und der apostolischen Tradition nicht übereinstimme, dies gerne berichtigen und wenn etwas dagegen angeordnet worden, dies abstellen zu wollen, so hat dieses unser Gesuch und Erbieten bei einigen vom Kapitel nicht nur nichts gefruchtet, sondern sie sind demnächst noch heftiger mit falschen Anschuldigungen gegen uns vorgegangen und haben, nicht zufrieden damit, zuletzt jene anmaßliche, famose, unwirksame und unbegründete Appellation gegen uns und unser Institut eingelegt, die sie dann auch durch den Druck bekannt machten, unseren Suffraganbischöfen und anderen Kirchlichen innerhalb und außerhalb unserer Diöcese, ja sogar unseren weltlichen Ständen mit der unziemlichen und strengen Forderung zustellten, derselben zu adhäriren, sie zugleich mit ihnen zu prosequiren und zu Ende zu führen [1]), was wir alles keineswegs erwartet hätten, da wir durch unser so gütiges und geziemliches Erbieten Niemanden beschwert, sondern vielmehr mit unserer zeitlichen Beschwerlichkeit und Geldbuße ihr zeitliches und ewiges Wohl befördert haben, indem selbst die Deputirten des Kapitels unsere frühere Reformation für unzureichend gehalten und uns um eine durchgreifendere und bessere gebeten haben, geschweige, daß wir schon durch ein Papalrescript unerfordert und unverhört, gegen alles göttliche und menschliche Recht, verdammt waren, und aus diesen und anderen Gründen einige aus dem Domkapitel mit denen, die sie herangezogen, keineswegs in diesem Falle beständig gegen uns appelliren konnten; und obgleich wir nach der Insinuation den vorgenannten vom Kapitel diese und mehrere andere Gründe zur Erwägung vorlegten und uns erboten, gemäß dem speierischen Abschied auf dem Reichstag oder auf einem freien allgemeinen Concil zum

1) Es sind also doch, wenn auch nicht auf der Ständeversammlung, Versuche gemacht worden, die weltlichen Stände zur Adhäsion zu bewegen.

Verhör kommen zu wollen, und baten, die Appellation fallen zu lassen, so waren die vom Kapitel auch damit nicht zufrieden und fuhren fort, durch vielfältige Erforderungen und Drohungen Alles gegen uns in Bewegung zu setzen, ruhen noch nicht und sind Willens, die Appellation zu prosequiren und uns von unserem heilsamen Institut abzudrängen, nicht nur zum Untergang vieler Seelen, wofür der Sohn Gottes sein kostbares Blut vergossen hat, sondern auch zur größten Gefahr für unsere Provinz und unsere Unterthanen und zu ihrem eigenen zeitlichen und ewigen Verderben.

Da wir also wahrnehmen, daß unsere Gegner mit gar keinem christlichen und vernünftigem Erbieten zufrieden zu stellen sind, wir auch ohne Verletzung unseres Gewissens und der Majestät Gottes ohne eine bessere und beständigere Information, als wir bisher gesehen, von dem, was wir heilsames und heiliges aufgerichtet haben, nicht ablassen können und wir die volle Deklaration desselben schon länger, als wir vor Gott werden verantworten können, verschoben haben, auch der speierische Abschied ausdrücklich vorgesehen hat, daß der Artikel der streitigen Religion nicht anders, als durch eine freundschaftliche und christliche Vereinbarung eines freien christlichen Concils oder einer National- oder Reichsversammlung erledigt und definirt werden solle, so wollen wir uns zum Ueberfluß den Leitern dieses unsanften Geschäftes und allen, die ihnen anhangen wollen gegenüber, gehorsamlich, freundschaftlich und gnädig erboten haben, auf diesen Reichstag zu kommen, um vor Ew. Majestät und den versammelten Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen christliche und fromme Information zu geben und zu nehmen.

In der Hoffnung, daß die Unseren außerdem noch Vieles vorbringen, woraus Ihre Maj. erkennen werden, daß wir nichts anderes als was katholisch, apostolisch und in der göttlichen Schrift gegründet ist, gesucht und vorgelegt haben, bitten wir ꝛc., daß die vom Kapitel zugleich mit ihren Anhängern veranlaßt werden, dieses unser höchst vernünftiges und christliches Erbieten endlich einmal zu acceptiren und uns nicht weiter mit ihrer Appellation zu beschweren. Sollten aber unsere Widersacher auch dieses Anerbieten abweisen und auf ihrem Vorhaben beharren, so wollen wir Ew. Maj. und Ew. Liebden hiermit bezeugt haben, daß wir

nichts unterlassen haben, um Frieden und Verständniß herbeizuführen, und daß wir mit der vollen Deklaration von Allem, was zur Ehre Gottes und zu einer heilsamen Verbesserung der h. Kirche gehört, vorangehen müssen und wir uns gemäß dem regensburger Abschied durch nichts werden daran hindern lassen, wie wir denn auch vertrauen, daß Ew. Maj. und ihr Liebden dies nicht ungnädig und übel aufnehmen, vielmehr uns mit gutem christlichen Rath und hülfreicher That unterstützen werden. Gnädige Antwort erwartend [1]).

Am selben Tage schrieb Hermann noch besonders an die Reichsstände und bat sie dringend, das einliegende Schreiben an Sie und Kais. Maj. zu lesen, die gefährlichen und auf viel Böses hinzielenden Handlungen der Rebellen mit seinem vernünftigen Erbieten und Gesuche verständig abzuwägen und in Verbindung mit seinen Räthen dasselbe Sr. Maj. vorzulegen und hochdieselbe zu bitten, gnädigst verordnen zu wollen, daß entweder seinem gerechten und frommen Erbieten nachgegeben, oder aber den Rebellen keine Citationen, Mandate und andere Schriften gegen ihn und die Seinen bewilligt, sondern diese von ihren falschen und unverschämten Klagen und anderen unschicklichen Angriffen abgehalten und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werde, damit allem Ungemach und Schaden, so aus dem verkehrten Sinne etlicher Menschen, die auf das Verderben des Erzstiftes und der ganzen deutschen Nation sinnen, vorgebeugt werde, und der Friedstand, der bisher unter unserer Regierung aufrecht erhalten worden, fortbestehe und Friede, Ruhe und Eintracht im h. Reich desto besser gefördert und erhalten werde, damit endlich auch andere Unterthanen das Beispiel dieser verkehrten und rebellischen Menschen nicht nachahmen, jeder christlichen und selbst äußern Verbesserung, die eine jede höhere Macht gerne anrichten möchte, widerstehen und den schuldigen Gehorsam verweigern ꝛc. [2]).

---

1) Omnium Serenissimo magnipotentissimo atque invectissimo principi ac domino cet. reverendissimis quoque et illustrissimis cet. electoribus principibus et communibus imperii statibus et absentium oratoribus nunc Wormatiae congregatis. Datum Buschhoven 26. Iunii 1545. Im Urkundenbuch.

2) Reverendissimis in Christo et illustrissimis cet. imperii princi-

Hermann bat um ſchleunige Antwort, allein ſein Schreiben kam zu ſpät. Was ſeine Geſandten zu ſeiner Vertheidigung vorbrachten, wurde nicht weiter beachtet [1]). Unter dem 27. Juni hatte der Kaiſer bereits den verlangten Schutz- und Schirmbrief ausgeſtellt, mit dem Auftrage, beglaubigte Abſchriften zu nehmen, wo es die Nothdurft erfordere. „Wir haben", ſo heißt es darin, „erhofft, der Erzbiſchof werde die Prädikanten und Neuerungen abgeſchafft und die Reformation in Ruhe geſtellt haben. Da dies aber nicht geſchehen, und die Appellanten uns als oberſten Vogt der Kirche um Schutz und Schirm gebeten haben, auch in hängender Appellation durch Niemand attentirt werden ſoll, zumal die Appellanten zu ſolch ihrem Unternehmen befugt zu ſein vermeinen und die Appellation proſequiren wollen, ſo nehmen wir ſie und alle, die ihnen noch anhangen werden, in Schutz und Schirm und befehlen allen Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Bürgermeiſtern u. ſ. w., ſonderlich dem Erzbiſchof zu Cöln, ſie bei ihrer alten Religion, ihren Freiheiten, Renten u. ſ. w. zu erhalten und, wenn etwas dagegen vorgenommen wäre oder vorgenommen würde, das zu kaſſiren, abzuſchaffen und in vorigen Stand zu ſetzen, bei Vermeidung unſerer und des Reichs ſchwerer Ungnade und Strafe, und des Verluſtes aller ihrer Regalien u. ſ. w. ſowie auch des Reiches Acht und Oberacht, worin alle mit der That verfallen, die ſich hierin ungehorſam erzeigen" [2]). Am ſelben Tage citirte der Kaiſer auch den Hermann, perſönlich oder durch ſeinen Procurator am 30. Tage post executionem praesentis vor ihm oder ſeinem dazu Deputirten in judicio zu erſcheinen.

---

pibusque electoribus ac publicis imperii statibus et absentium oratoribus nunc Wormatiae congregatis cet. Datum in Buschhoven die 26. Iunii 1545. Im Urkundenbuche. Dieſe Briefe waren ins Lateiniſche übertragen und dem Kapitel zugeſchickt worden. S. ſpäter.

1) Seckendorf III, 554.

2) Transumpt. Rom. Kaiſ. Maj. unſeres allergnädigſten Herrn Schutz und Schirmbrief zur Handhabung unſerer alten, wahren, chriſtlichen und katholiſchen Religion, dem hohen Domſtifte ſammt allgemeiner Cleriſei und der löblichen Univerſität der Stadt Cöln und allen anderen mitgetheilt. — Im Urkundenbuch

Da das Schreiben Hermanns erst eintraf, als diese Handlungen vollzogen waren, blieb den ihm verwandten Ständen nichts übrig, als zu Gunsten Hermanns eine Fürsprache beim Kaiser einzulegen. Der Reichstagsabschied vom 4. August lautet: „Weil so wenige Kurfürsten, Fürsten und Stände in Person gegenwärtig und ihre Gesandten nicht mit gehörigen Vollmachten versehen waren, sowie aus anderen wichtigen Ursachen, hat der Religionshandel nicht zu Ende gebracht werden mögen. Daher verlege und erstrecke der Kaiser diesen Reichstag auf Anfang des nächsten Jahres nach Regensburg, woselbst er auch in Person erscheinen wolle, um mit Rath und Zuthun gemeiner Reichsstände alles, so zur Erledigung und Abwendung der Beschwerden des Reichs dienlich und förderlich, zu handeln und zu beschließen. Zu diesem Ende soll abermals ein christliches Colloquium von etlichen frommen, gelehrten, ehr- und friedliebenden Personen in geringer Anzahl gehalten werden. Der Kaiser behalte sich vor, die Präsidenten, die vier katholischen Collocutoren und ebensoviele Auditoren zu ernennen. Die Protestanten sollten ihrerseits ebensoviele erwählen und deren Namen dem Kaiser bis zu Ende September anzeigen, damit dieselben schon am letzten November in Regensburg eintreffen und alsbald die Sachen und Punkte der streitigen Religion mit Gott angreifen und sich in allem, was der h. Schrift gemäß und der Kirche zum Guten und zur Abstellung der Mißbräuche dienlich sei, christlich und freundlich vergleichen. Sie hätten sofort auf bemeltem Reichstage über die verglichenen und auch unverglichenen Artikel dem Kaiser und den Ständen genaue Relation zu thun, damit jene unter sich beschließen könnten, was weiter geschehen müsse, um die Sachen zu freundlicher, christlicher und vollkommener Einigkeit und Vergleichung zu bringen. Zur größern Sicherheit des Friedens und der Ruhe wolle der Kaiser inzwischen den hiebevor aufgerichteten und verkündeten Landfrieden durch alle und jede Friedstände und Abschiede, wie die Stände solche allenthalben angenommen, oder die von der Obrigkeit wegen bisher verordnet und gesetzt, hiermit erneuert und bestätigt, auch allen und jeden hohen und niedern Ständen und Unterthanen in Kraft dieses Abschiedes ernstlich auferlegt und geboten haben, daß sie diese in allen ihren Punkten und Artikeln zu allen Theilen

festiglich und unverbrüchlich halten und vollziehen." Die katholischen, der alten Religion verwandten Stände unterzeichneten mit dem Zusatze: „Daß sie in den Artikel, der vom Colloquium rede, nicht willigten, doch auch dem Kaiser nicht Maaß noch Ordnung geben könnten"; die Protestanten dagegen machten die Klausel, „daß sie an dem jüngsten speierischen Abschiede (der nicht ausdrücklich genannt war) sich nichts begeben hätten, noch davon gewichen seien".

Der in Bezug auf den Erzbischof von Cöln aufgenommene Passus lautet: „Nachdem dann auch während dieses Reichstages in der Irrung, so sich zwischen dem Kurfürsten von Cöln und der Klerisei daselbst von wegen der Reformation, so Ihre Ch. Gnaden der augsburgischen Confession gemäß im Erzstift Cöln vorgenommen, zugetragen, (derwegen denn allerhand Schriften hinc inde ergangen und vorgekommen) unter anderen von gemeinen Ständen für gut angesehen und verglichen, eine Fürbitte für Ihre Ch. Gnaden an die Kais. Maj. zu thun, ist solche Fürbitte ausdrücklich im Namen des größten Theiles der Kurfürsten, vieler Fürsten und beinahe aller Städte geschehen und also durch den mainzischen Kanzler geredet, auch solcher Gestalt in Schriften übergeben worden." In Folge dieser Fürsprache wurde das Citations-Mandat vorläufig zurückgehalten.

Kap. XIX.

Hermann hatte den Schluß des Reichstages nicht abgewartet. Als er von seinen Gesandten benachrichtigt wurde, daß der Kaiser die Appellation angenommen und einen Schutz- und Schirmbrief ausgestellt habe, griff er zu dem Mittel, welches er bereits in seinem Protest gegen die Appellation angekündigt hatte. Er wurde dazu gedrängt, nicht blos um sich und sein Institut, welches er durch die Appellation gefährdet sah, sondern auch, um die Seinen gegen Inquisitionen sicher zu stellen, die nun nach dem kais. Anschreiben an den Rath wieder verschärft wurden und auf dem Generalkapitel am 13. Juli auch gegen seine Anhänger aus dem Domkapitel eingeleitet werden sollten.

Am 10. Juli erschien Hermann vor dem ehrwürdigen Herrn Adam Richardi von Brühl, Dechant des Cassiusstiftes zu Bonn,

auf seiner Burg zu Brühl und sagte aus vor Notar und Zeugen: „auf die Appellation seiner Gegner habe er sogleich mit seiner Refutation geantwortet und unter anderem gebeten, die Entscheidung über seine Reform einigen frommen, gelehrten und friedliebenden Männern anheim zu stellen; die weltlichen Stände hätten dies Erbieten unterstützt und das Domkapitel gebeten, von der Appellation abzustehen, und die Ruhe der ganzen Provinz und der christlichen Kirche nicht einigen leidenschaftlichen Menschen zum Opfer zu bringen. Nichts desto weniger hätten diese es gewagt, sein Anerbieten zu verwerfen und die schwersten und gottlosesten Anschuldigungen gegen ihn vorzubringen ꝛc. Da er dadurch schwer verletzt sei und fürchte, noch schwerer verletzt zu werden, so appellire er und unterwerfe sich und alle ihm adhärirende Personen, Kirchen, Stifter u. s. w. dem Schutze und Schirm entweder eines freien gemeinen oder Nationalconcilii oder einer Reichshandlung mit dem Proteste, daß während schwebender Appellation von Niemand etwas attentirt und erneuert werden dürfe."

Der wesentliche Inhalt der Appellations-Urkunde ist folgender: „Es kann kaum eine größere Gewalt angethan und ein heftigerer Anstoß zur Störung der Ruhe des christlichen Staates ersonnen werden, als verzögern und verhindern, daß die Kirche wieder zu ihrem früheren Licht und Glanz gebracht werde, und da das Appellationsmittel mit Recht und Billigkeit zum Schutze derjenigen eingesetzt ist, welche wider Recht und Billigkeit durch den Haß der Gegner in Gefahr kommen, Leben, Gut und Würde zu verlieren, so haben wir gewiß eine große und wichtige Ursache, dasselbe zu ergreifen, weshalb wir von jenen Unbilden, Beschwerungen, Neuerungen, Weigerungen und sehr großen Beleidigungen, welche uns durch die ränkevollen Anstrengungen gewisser Menschen aus dem Domkapitel, dem Klerus und der Universität in unedeler Weise zugefügt sind und noch in größerem Maaße zugefügt werden können, provociren und appelliren.

Unedel und wider alles Pflichtgefühl handeln wahrhaftig diejenigen, welche unsern heiligen und frommen Versuch, die Kirche nach der Regel und Norm der h. Evangelien und der Lehre der Apostel und Propheten zu reformiren, durch eine unbesonnene Provokation aufhalten und uns deshalb fälschlich anschuldigen;

denn das Wort Gottes ist eine feste Regel, wonach wir uns in allem richten müssen; was nicht damit übereinstimmt und damit im Widerspruch steht, muß abgeschafft und ausgetilgt werden. Dies bezeugen die Beispiele der Väter, Mosis und der Propheten im A. Bunde; dasselbe bestätigt jene Stimme vom Himmel: „Dies ist mein geliebter Sohn, diesen höret" und wieder: „Meine Schafe hören meine Stimme und kennen nicht die Stimme Fremder." Dasselbe lehrt der h. Paulus an mehreren Stellen; auch die Canones schreiben vor, nur Christum zu hören und nicht darauf zu achten, was durch Gewohnheit eingeführt, sondern auf das, was geoffenbart ist, und der h. Auguſtin sagt, daß die heil. Schrift den Schriften aller Bischöfe vorzuziehen sei. Der Bischof hat die Pflicht, Fürsorge zu treffen, daß das ihm anvertraute Volk nicht nur in der rechten, gesunden Lehre unterrichtet, sondern auch die eingeschlichenen Irrthümer und Mißbräuche mit dem Schwerte des göttlichen Wortes entfernt werden und obendrein soll er das, was der Herr und seine Apostel und die ihm nachfolgenden Väter offen sententialiter definirt haben, bis aufs Blut vertheidigen und das, was durch schlechte Gewohnheit und böse Sitten eingerissen ist, keineswegs dulden, sondern vielmehr darauf bedacht sein, daß er, wenn er kann, zugleich mit anderen Bischöfen, sonst allein, dafür sorge, daß für das Volk taugliche Diener bestellt werden, welche dasselbe mit der Speise des evangelischen Wortes erquicken, die Sakramente treu und nach apostolischem Ritus administriren und eine heilsame Unterweisung im Glauben Christi dem ganzen Volke vorlegen können und wollen; (denn der Bischof hat die zweifache Pflicht: nämlich daß er durch Lesen und Betrachten der göttlichen Schriften von Gott lerne und daß er das Volk belehre, aber nur das lehre, was er von Gott selbst gelernt hat und sich befleißige, seine Kirche zu leiten und gut zu regieren. Auf der anderen Seite geziemt es sich für das christliche Volk, mit großer Ehrfurcht die Lehren seines Bischofs aufzunehmen und ihn nicht anders, als einen Gesandten und Herold der Wahrheit zu lieben und nöthigenfalls in einer so ansehnlichen und nothwendigen Sache, wie vornehmlich Religions- und Glaubenssachen sind, zu vertheidigen und zu schützen) und deshalb könne der Bischof in einer derartigen Glaubens- und Religionssache auch gegen die Ge-

neralconcilien und Canones Bestimmungen und Anordnungen treffen.

Wenn diese causa mich auch nicht ermahnte, mich der Kirche anzunehmen und sie von Irrthümern zu reinigen, so könnte ich mich doch dieser Mühe mit gutem Gewissen nicht entziehen, weil es sich für mich nicht geziemen will, die mir von Gott auferlegte Pflicht zu vernachlässigen; und ist es ja allgemein bekannt, daß es zu Regensburg allen Prälaten zur Pflicht gemacht worden, unter sich und jeder bei den Seinen eine christliche Reformation aufzurichten und den übrigen zur Befolgung vorzulegen, welche zu einer schicklichen und heilsamen Verwaltung der Kirche bis zu einem künftigen gemeinen oder Nationalconcil dienlich sei; ebenso, daß es den Reichsständen unbenommen und frei gestellt sein solle, in ihren Gebieten in Bezug auf die Religion fromme und heilsame Einrichtungen zu treffen und daß das Augsburger Dekret, soweit es die Religion betreffe, aufgehoben sei, was auch zu Speier erneuert und bekräftigt worden ist.

Als wir nun bei dieser Sorge für die Reform der Kirche von unseren Ständen, besonders vom Domkapitel, einstimmig ersucht wurden, dem regensburger Abschied gemäß eine fromme und heilsame Reform nicht blos dem Namen nach, sondern in der Sache selbst vorzunehmen und die frühere Reformation für unzureichend erklärt wurde, mußten wir ein Bedenken, wie eine Reformation anzurichten sei, aufstellen, zumal gerade in unserer Diöceſe so viele Irrthümer und Mißbräuche eingeschlichen waren, daß kaum noch die Spur von der alten apostolischen Kirche übrig geblieben und dadurch sowohl, als durch die Unwissenheit und Verkommenheit der Geistlichen eine solche Verödung und Verwüstung im Volke Gottes eingetreten war, daß ich mich gezwungen sah, auf Abhülfe zu denken. Darum habe ich vor allem diejenigen aus dem Domkapitel und Klerus, die etwas dazu beitragen konnten, gebeten, das Princip und die Form für eine beständige und christliche Reform aufzustellen und, damit sie desto zeitiger und besser damit zurecht kommen könnten, ihnen mit gewissen anderen, die ich dazu gewählt, den Stoff und gleichsam das Material für eine künftige Reform unter die Hand gegeben mit dem Auftrage, alles gemäß der h. Schrift und Tradition zu erwägen und frei und

aufrichtig ihr Urtheil abzugeben, was hinzuzufügen oder davon abzuthun sei, in der Absicht, den also revidirten Entwurf unserm Kapitel und dem übrigen Klerus zur weitern Erwägung vorzulegen, auch sie beauftragt, taugliche Männer für das Predigtamt zu ermitteln und auszuwählen. Letzterm Auftrage sind die Deputirten gar nicht nachgekommen und bei der Revision haben sie bei vielen wesentlichen Artikeln das wahre Wort Gottes und die wahre apostolische Tradition ihren privaten und menschlicheu Affekten nachgesetzt und mancherlei Mißbräuche und Irrthümer mehr bemäntelt, als verbessert. So war ich denn gezwungen, mich anderer frommer und guter Menschen zu bedienen. Ich habe dieselben gewählt, welche auch zu Regensburg zu solchen Gesprächen herangezogen und mir von den Häuptern und Leitern der Gegner empfohlen und angepriesen worden. Diesen habe ich den Auftrag gegeben, der Reformation den Weg anzubahnen und anfangs mehr zu bemerken und zu Gemüth zu führen, was beizubehalten sei, als sogleich zu verbessern und abzuschaffen, mehr aufzubauen als niederzureißen und ein frommes Bedenken, wie eine christliche in Gott gegründete Reform bis zu einem künftigen Concil aufzurichten sei, abzufassen. Es war keineswegs dem Domkapitel, dem Klerus und der Universität erlaubt, uns bei der Ausführung dieses Auftrages entgegenzutreten und deshalb fälschlich anzuklagen, von uns schmachvoll abzufallen und sogar andere, nicht blos durch Bitten, sondern auch durch Drohungen und andere Machinationen zu gleichem Abfall anzutreiben. Nichts desto weniger ist dies geschehen. Zuerst haben diejenigen, welche die Architekten der früheren Provinzialreform waren, zugleich mit den vornehmeren Herren und Leitern der Gegenpartei, theils aus Furcht für die wider die Rechte und die alten Institute erworbenen und zusammengehäuften Pfründen und für ihr zu freies Leben, theils weil die Reform nicht von ihnen ausgegangen war und sie nur das für gut hielten, was sie selber angerichtet haben, sich uns entgegen gestellt, und wurden durch eine wunderbare Metamorphose aus Lobrednern unsere erbittertsten Tadler und Feinde und setzten es im cölner Kapitel durch ihr ungestümes Geschrei durch, daß es ihnen gestattet wurde, im Namen des Kapitels von uns zu fordern, die herangezogenen Prediger zu entlassen und von unserem Unter-

nehmen abzustehen. Da wir aber mit gutem Gewissen so bewährte Prediger nicht ohne weiteres herausjagen konnten, auch keine andern hatten, die wir an ihre Stelle setzen konnten, und wir sie baten, die Prediger anzuhören, sich mit ihnen in ein leutseliges Gespräch einzulassen und sich mit ihnen darüber zu vergleichen, was vorzüglich bei der Regierung und Herstellung der Kirche nothwendig sei, auch das zu rügen und zu verdammen, was als tadelnswerther Fehler befunden würde, so schlugen sie dieses sehr billige Gesuch und Erbieten ab und gaben über die Art und Weise der Berufung und Prüfung der Kirchendiener eine Schrift heraus, worin sie vieles aus der h. Schrift und den Canones zusammenstellten, was, wenn es jetzt von denen, die Göttliches und Menschliches vermischen, nach dem Evangelium und den Schriften der Propheten und der Apostel geübt würde, zur Besserung der Zustände in der Kirche und im Staate dienlich sein würde. Da aber unsere Gegner dies mehr um die Lehre Christi zu widerlegen, als um dieselbe wiederherzustellen, gesammelt hatten, überhäuften sie unsere Prediger, wahrscheinlich aus Furcht vor ihrem Besitzthum, ihren Würden und übrigen kirchlichen Beneficien, mit Anschuldigungen, die sie, trotz unserer desfallsigen Aufforderungen und Bitten, mit nichts beweisen konnten; ja sie legten sogar auf dem Landtage 1543, wo unsere Stände nach Bonn beschrieben waren (die auch gewisse Menschen ohne unseren Befehl und gegen alle Sitte zu unserer Schmach zu berufen versucht hatten) diese Schrift vor und bemühten sich, die weltlichen Stände zu bewegen, mit ihnen meiner Reform zu widerstreiten und die Entlassung der Prediger zu fordern. Sie handelten mit den drei Ständen ohne uns, mit Verletzung unserer Autorität, wollten aber die Angeklagten zur Rechtfertigung nicht zulassen. Die weltlichen Stände hatten aber erkannt, daß wir nichts als ihr Heil suchten und ließen sich von uns nicht abziehen, sondern stellten es uns anheim, aus ihnen und anderen, fromme und gemäßigte Männer zu wählen, die zugleich mit denen, die wir mit dieser Sache betraut hatten, gemeinschaftlich Rath pflegen, den vorgenannten Entwurf weiter erwägen und, was ihnen am geeignetsten schiene, feststellen sollten. Hierauf wurden unsere Gegner noch wüthender, und, obgleich unsere Prediger in ihren Schriften unter dem Titel: „Was im Namen des

Evangeliums nun zu Bonn gelehrt und gepredigt wird" und item „Die andere Verthätigung und Erklärung der christlichen Lehre in etlichen vornehmen Hauptstücken, so dieser Zeit zu Bonn ꝛc." ihre Berufung, Unschuld und Lehre mit den besten und festesten Beweisen vertheidigt hatten, so bekämpften sie uns und unser Institut, sowie auch die Prediger, die wir berufen hatten, aufs heftigste in einer Schrift, die voll ist von Anmaßung, Verläumdung und Schimpfreden. Als wir nun im selben Jahre einen zweiten Landtag ansagten und unseren Ständen eine in Schrift gestellte Reformationsformel, nachdem wir sie 14 Tage früher dem Kapitel zur Einsicht zugestellt hatten, mit dem Auftrage vorlegten, daß die einzelnen Stände einige zuverlässige, gelehrte, friedliebende und gute Männer wählen sollten, um mit den Unsern den Entwurf durchlesen, prüfen und ihn, soweit es nothwendig sei, verbessern und vervollkommnen zu wollen, so haben sie diese durchaus gerechte und nothwendige Bitte verächtlich verworfen und unter dem verleumderischen Vorgeben, daß das Buch voll sei von unzähligen falschen und ketzerischen Doktrinen und Vorschriften, eine längere Zeit begehrt, um die Reformationsschrift, damit sie nicht frommen Naturen vorgelegt würde, im Ganzen zu widerlegen. Wir hätten dieses Gesuch um Aufschub abschlagen können, weil sie das Buch 14 Tage zur Einsicht hatten und vor den Ständen ihre Ausstellungen daran machen konnten. Damit es aber nicht den Schein habe, als ob wir dem Willen der Gegner nicht nachgekommen seien und wir etwas zur Förderung unsres Unternehmens versäumt hätten, haben wir ihnen zwei bis vier Wochen Zeit gegeben, innerhalb welcher sie die Stellen in unserm Buche, die sie mißbilligten, angeben und die Ursache warum, einfach auseinandersetzen und gewissenhaft, ohne Leidenschaft und Haß, bemerken sollten, was für jene Stellen aus dem Worte Gottes und anderen Traditionen der Kirche hineingefügt werden könne. Die Gegner aber dachten an nichts weniger als daran, eine fromme und aufrichtige Reform zu Stande zu bringen, sondern gaben nun eine Schrift unter dem Titel „Antididagma" heraus, worin sie unsern Entwurf im Ganzen verwarfen und nichts für gut hielten, als was durch falsche Meinungen der Menschen in die Kirche eingeführt ist. Die Vorrede zu diesem Buche ist voll der schwersten

und falschesten Verläumdungen ꝛc. Damit nicht zufrieden, ließen sie jenes Buch in deutscher und lateinischer Sprache drucken und allerorts verbreiten und verkaufen. Da die Sache dazu angethan war, beim unerfahrenen Volke den Anschein zu erzeugen, als ob eine Spaltung in der Lehre bestehe und ängstliche Seelen abzuschrecken oder doch zu verwirren, ermahnten wir nochmals, aus allen Ständen einige bewährte, gute Männer zu wählen, welche den Streit in dieser Sache beilegen, und feststellen sollten, was in unserer Schrift beizubehalten und was daraus zu entfernen sei und einstweilen die Herausgabe des antididagma zu verzögern; aber auch darauf achteten unsere Gegner nicht und schrieben an Papst und Kaiser Briefe, worin sie uns aufs schrecklichste anschuldigten und fügten dem allem noch jene aufrührerische, leichtfertige und unbesonnene Appellation hinzu, worin sie unsere Bestrebungen und Handlungen auf die schamloseste, hartnäckigste und gottloseste Weise verkehren und wiegeln bis jetzt zu, die Kirchen unserer Provinz ohne Unterlaß auf, ihrer gottlosen Appellation anzuhangen, wie sie dann einige herumliegende Kirchen durch ihre Anreizungen dazu bewogen haben, sich derselben anhängig zu machen und bieten alles auf, um unsere begonnene Reform von Grund aus auszurotten, das Wort Gottes und das aufblühende Evangelium zu unterdrücken, dem Volke die früheren Mißbräuche wieder aufzudringen, den schaudervollen Götzendienst wieder in den Gebrauch zuzückzurufen, die abergläubischen Ceremonien wieder herzustellen, den frommen Seelen die rechte Lehre wieder zu entreißen, Aufruhr anzufachen, Abfall zu bereiten und uns in unserer Bekümmerniß und Sorge für die Herstellung der Kirche mit besonderer Gottlosigkeit nicht nur zu bestürmen, zu beunruhigen und zu molestiren, sondern sogar uns unsrer Würde zu berauben und aus der Diöcese hinauszustoßen.

Da dem so ist und sie von Tag zu Tag mehr zu Zusammenrottungen anreizen und Grafen, Ritter, Städte und Bürgerschaften ermahnen, von uns zu ihnen abzufallen, wie die Schriften, die sie durch die ganze Diöcese verbreitet haben „Ihr neben den anderen Ständen und gemeiner Landschaft sollt uns gehorsam sein und dem Herren und den Seinen nicht" beweisen. Da inzwischen durch die Canones vorgeschrieben ist, daß Geistliche, die dem Bi-

schof ungehorsam sind, ihn schmähen und falsch anklagen, besonders aber, wenn sie unverbesserlich sind, abgesetzt werden sollen und es dem Bischof obliegt, die Kleriker von Anmaßungen abzuhalten, so ist es für uns eine große und nothwendige Sache, eine so außerordentlich unwürdige und niederträchtige Behandlung von der Kirche Gottes und den ehrbarsten Institutionen abzuwehren und zu entfernen; besonders, da unsere Gegner bis jetzt nicht nur in den Fehlern, die sie ablegen sollten, verharren, sondern auch nachlässig und träg waren und noch sind, und es durch die Canones vorgesehen ist, daß wenn ein Suffragan oder ein Kapitel nicht thun, wozu sie gehalten sind, der Bischof sie vertreten und an ihrer Statt Kleriker in den Pfarreien ordiniren und in den Kirchen Diener anstellen soll (wir haben nämlich die ordentliche Gerichtsbarkeit). Zudem, da es rechtlich zulässig ist, daß der Bischof, wenn er den Rath des Capitels begehrt, aber dessen Zustimmung nicht erhalten hat, allein die alten Gebräuche und Gewohnheiten, wenn daraus großer Schaden entsteht, aufheben könne und es notorisch ist, daß aus den alten Gebräuchen und Observanzen für die Kirche ein unglaublich großer Schaden erwachsen ist und noch weiter erwachsen werde, wenn dieselben wieder hergestellt würden; da endlich durch die Canones ausdrücklich vorgesehen ist, „der Bischof könne, wenn er ungerechter Weise in seinem bischöflichen Rechte beschwert oder molestirt werde oder fürchte, daß dies geschehe, an ein allgemeines Concil appelliren, welches ganz besonders und vor allem in Glaubens- und Religionssachen, worin das Concil Richter ist und der Papst nicht Richter sein darf, entscheiden soll — und da der Papst, dessen eigene Pflicht es ist, die sichere Lehre Christi der Kirche zu erhalten, ohne verständiges Urtheil, sondern verleitet durch die falschen Anschuldigungen der schlechtesten Menschen uns sogar unverhört wegen Ketzerei und rasendem Wahnsinn verdammt und uns in seiner famosen Schrift einen gottlosen Ketzer und einen Erzbischof, der dieses Namens nicht werth sei, genannt hat; da schließlich auf vielen Reichstagen verabschiedet worden, daß jene und ähnliche streitigen Glaubens- und Religionssachen nicht anders, als auf einem freien christlichen in Deutschland abzuhaltendem Concil freundschaftlich beigelegt werden sollen: Aus diesen Gründen und in Erwägung, daß nicht

allein wir und unsere Stände und alle, die uns anhangen, sondern auch die übrigen Stände des Reiches, die diesen Reichsabschied mit vollzogen haben, durch das Vorgesagte aufs schwerste verletzt, beschwert und verachtet sind und weil außerdem unsere Gegner nicht zufrieden damit, uns aufs schmachvollste behandelt zu haben, in ihrer schamlosen Herrschsucht so weit gegangen sind, daß sie diejenigen, die uns durch die Bande der Natur und des Eides verpflichtet sind, zwingen, sich gegen uns, ihren Herrn, der Appellation anhängig zu machen und durch ein grausames Edikt diejenigen mit Inquisition bedrohen, die unsere Reformation umfassen würden — (ein Verfahren, welches sogar die bürgerlichen Gesetze verwerfen, indem sie es für unmanierlich und unhuman halten, daß ein Knecht gegen seinen Herrn Zeugniß ablege). Aus diesen und anderen Gründen provociren und appelliren wir an ein freies, christliches, in Deutschland zu celebrirendes Concil oder, wenn dieses nicht zu haben ist, an ein Nationalconcil oder einen kaiserlichen Convent und unterstellen und unterwerfen uns, unsere Stände und gehorsame Kirchen und die ganze Provinz und alle, die uns anhangen wollen, sowohl ihre Personen als Sachen, Privilegien, Freiheiten, Regalien u. s. w. dessen Schutze und protestiren feierlich und öffentlich gegen alle und einzelne, die während hängender Appellation gegen uns, unsere Adhärenten und deren Güter und Sachen etwas zu attentiren wagen sollten, behalten uns auch vor, aufs neue Appellation einzulegen, wie es Recht und Brauch ist“ [1]).

Hermann hatte bereits unter dem 8. Juli den Afterdechant und Dechant zu St. Gereon, Thomas Graf zu Reneck ersucht, diejenigen aus dem Kapitel, der Klerisei und der Universität, die mit der vermeinten Appellation gegen ihn zu thun hätten, auf Samstag den 11. Morgens neun Uhr ins Kapitelhaus zu bescheiden, um von den Seinen sein Gemüth und Meinung zu hören. Hermann ließ ihnen hier seine Appellationsurkunde insinuiren [2]). Nach einer kurzen Deliberation im Erzbischöflichen Hofe in der

1) Appellatio per Reverendissimum Dominum Archiepiscopum Coloniensem interposita in negotio religionis. Im Urkundenbuche.

2) Brief Datum Buschhoven 8. Juli im Urkundenbuche.

Trankgasse antworteten sie sofort dem insinuirenden Notar Joannes Briell durch ihren Syndik, versammelten sich dann aber am 21. Juli im Kapitelhause zu einer weiteren Berathung und ließen durch den Notar Leonard de Fossa folgendes öffentliche Instrument aufnehmen: „Wir haben nicht unbesonnen, sondern aus Nothwendigkeit, nachdem alle unsere Bitten und Vorstellungen, auch das Antididagma, was doch geeignet war Ew. Ch. Gnaden zu einem verständigen Urtheil zu lenken, nichts ausgerichtet hatte, aus den heiligsten, gerechtesten und billigsten Ursachen an Papst und Kaiser appellirt; beide haben die Appellation angenommen; der Kaiser hat uns ein Citations-Mandat und einen Schutz- und Schirmbrief bewilligt, und wir können aus diesen und sehr vielen anderen gerechten und vernünftigen Gründen jener Appellation (welche nichts anderes als ein Verzeichniß voll von Verletzungen und Injurien ist, welche nach Belieben des Schreibers gegen ganz unschuldige, um den Hochwürdigsten Herrn Bestverdiente, unüberlegt, um nicht härteres zu sagen, zusammen gehäuft sind) keineswegs deferiren, sondern verwerfen dieselbe und geben unserm Syndik den Auftrag, anstatt einer weiteren Antwort unserm gnädigsten Herren den obgenannten Schutz- und Schirmbrief[1]) zu insinuiren und ihn ernstlichst zu erfordern, ohne längeren Verzug reel und wirksam zu gehorsamen, wenn er nicht in die ihm vom Kaiser angedrohte, sehr schwere Strafe verfallen wolle. Geschieht das nicht, so bezeugen wir, daß wir nothgedrungen zur Erhaltung des katholischen Glaubens, den wir vom h. Petrus erhalten und so viele Jahrhunderte hindurch in dieser Kirche von Hand zu Hand überliefert bekommen und bewahrt haben und den wir nicht verlassen können, unsere Appellation mit größtem Fleiß prosequiren werden[2]).

1) Am 17. Juli hatte das cölner Officialat davon beglaubigte Abschrift genommen. Das darüber aufgenommene Instrument befindet sich im Urkundenbuche.

2) Responsio Universalis Cleri et almae Universitatis ad appellationem pro parte Rev. Dom. Archiepiscopi Coloniensis interpositam. Im Urkundenbuche.

Kap. XX.

Anfangs Juli, noch bevor Hermann appellirte, hatte der Afterdechant den Mitgliedern des Domkapitels das Generalkapitel auf St. Margaretha am 13. Juli in Erinnerung gebracht und ihnen zugleich eine Schrift zugestellt, worin die Kapitulare von dem Anfinnen des Rathes vom 12. Mai, „die abgefallenen Geistlichen zur Verantwortung zu ziehen", in Kenntniß gesetzt wurden, mit der Aufforderung, sich einzufinden und sich in dieser Sache zu erklären. Da bereits zwei seiner Räthe, die Mitglieder der Universität waren, auf Grund dieser Werbung von Seiten des Rathes der Inquisition verfallen waren, konnte sich Hermann keinen Augenblick darüber täuschen, daß es nunmehr auf seine Getreuen im Domkapitel abgesehen sei und schrieb am 8. Juli, also an demselben Tage, wo er die Mitglieder des Domkapitels, die mit der Appellation gegen ihn zu thun hatten, auf den 11. behufs der Insinuation seiner Appellation ins Kapitelhaus berief, an den Dombechanten, Grafen zu Stolberg-Weringerode folgenden Brief: „Etliche Kapitularpersonen haben uns zu erkennen gegeben, wie verschienener Tage der Afterdechant und etliche Mitkapitulare sie des nächstkommenden Generalkapitels auf Margaretha erinnert und dasselbe angesagt nebst beiliegender Schrift und fernerem Anzeigen, in solchem Kapitel von Besuchung des Tridentiner Concils und anderen ehehaften Sachen nach aller Nothdurft, vermöge unserer Kirchen Statuten und Ordnungen, und wie sich sonst gebühren solle, zu handeln, zu rathschlagen und zu schließen und was also beschlossen, auch zu vollziehen. Nachdem nun obgenannte Kapitularpersonen nichts lieber sehen wollten, als daß vorberührte unserer Kirche anliegenden Sachen so vorgenommen und berathschlagt werden, daß derselben lang hergebrachte Würde im beständigen Wesen und zwischen den angehörigen Personen Friede und Einigkeit erhalten werden möge, nun aber dieser Zeit in unserer Stadt Cöln allerlei Uneinigkeit unserer h. Religion halb und sonst viele geschwinde gefährliche Praktiken sich ereignen, auch allerlei Verhinderungen vorgefallen, dergestalt, daß es nicht möglich ist, unserer Kirche Nothdurft und Anliegen diesmal mit Ruhe und Frieden, auch ohne große Sorge und Gefahr, durch

alle die, so dazu gehören, zu berathschlagen und zu handeln, so haben sie uns gebeten (jedoch unserem Domkapitel an seinen Statuten, Ordnungen und Freiheiten anderenwegs und zu anderen Zeiten unabbrüchig), alle Kapitularpersonen auf einen benannten Tag und an eine gelegene Mahlstatt außer Cöln beschreiben zu lassen und dahin das Generalkapitel zu verrücken. Da es uns nun zusteht, zwischen den Unseren Frieden, Ruhe und Einigkeit zu pflanzen und zu erhalten und allen Mißverstand, Trennung, Spaltung und weitern Unrath hinwegzunehmen und demselben zuvorzukommen, und wir befürchten, daß, wenn der Bitte nicht Folge gegeben und die Sachen nicht einhellig verhandelt würden, daraus mehr Mißverstand und Unrath erwachsen werde, so erforderen wir Euch als Domdechanten, ihr wollet in Anbetracht oberzählter Ursachen das capitulum generale ein bis acht Tage ungefähr erstrecken und in unsere Stadt Bonn (in unserer Canzlei zu halten) verrücken und die Kapitularpersonen aufs ernstlichste dazu erfordern. Damit man nicht Ursache habe, sich zu entschuldigen, so wollen wir ihnen und denen, so sie mitbringen, unser frei, stark und sicher Geleit gegeben haben ꝛc." [1]).

Am 9. Juli schrieb nun der Domdechant an den Afterdechanten und die anderen Kapitularpersonen, die zu Cöln anwesend seien und bis auf St. Margaretha ankommen würden, daß er, laut einliegendem Erzbischöflichen Erlasse, das Kapitel auf Montag nach Margaretha nach Bonn verrückt habe und sie ernstlich zu erscheinen ermahne und erfordere ꝛc.[2]) Am 14. beauftragte er den Kellner Vicar Joh. Schlebusch, Tags zuvor nach Bonn zu kommen, um Herberge zu bestellen und für Küche und Keller zu sorgen[3]). Umgehend erhielt der Domdechant vom Afterdechant zur Antwort: „Er hätte dem Erzbischof sagen sollen, daß er, vermöge der zur Zeit seiner Wahl gemachten Zusage, für sich allein das Kapitel nicht ansetzen, vielweniger erstrecken und auf andere Plätze ziehen dürfe, indem solches geschehen müsse mit gutem Vorwissen aller Kapitularpersonen; auch dürfe das Generalkapitel ohne groß-

1) Brief im Urkundenbuche.

2) Datum Zons, am 9. Juli 1545 im Urkundenbuch.

3) Datum Zons, Dienstag den 14. Juli 1545 daselbst.

wichtige nothwendige Ursache außer dem Domstift nicht gehalten werden. Außerdem sei die Stadt Cöln bis auf diesen Tag für jeden, der sich christlicher und katholischer Ordnung, auch Päpstl. Heiligkeit und Kais. Maj. Befehlen gemäß halte, fehlig und sicher genug und werde es auch mit Gottes Gnade so bleiben. In der Stadt Cöln wisse man nichts von Uneinigkeit; das Domkapitel, der Klerus und die Universität und ein ehrsamer Rath seien den päpstlichen und kaiserlichen Befehlen nach gar einig und einträchtig. Ihres Wissens sei keinem von ihren Kapitularpersonen in Cöln einige Gefahr zugestanden und es würden auch solche Personen nicht geladen, die sich also zu besorgen hätten, auf dem Generalkapitel zu erscheinen. Die Mehrzahl der Kapitularherren sei anwesend, andere hätten in dies Generalkapitel allhier in Cöln bewilligt und ihr christlich Gemüth und Meinung ihnen zugeschrieben; sie hätten das Kapitel in Cöln angefangen und würden es auch fortsetzen und zu Ende führen" [1]). Der Brief enthielt zwei Einlagen: in der ersten wird dem Domdechanten angezeigt, „daß sie Briefe mit der Aufschrift: „An den Afterdechanten und etliche Kapitularherren" künftig nicht annehmen würden. Nach der Kirchengewohnheit repräsentire der Senior Prälat oder Kapitularherr das Kapitel und sie wollten keineswegs nachgeben, daß um derer willen, die bei der Kirche nicht residiren könnten oder wollten, diese Gewohnheit und Gerechtigkeit geändert oder gar das Kapitel getrennt und getheilt werde." In der zweiten Einlage wird dem Domdechanten gesagt, „daß er keine Befugniß und Macht habe, für sich allein, hinter ihnen her, den Kellner zu beorden und sie diesem den Befehl ertheilt hätten, sich der Ausrichtung der Aufträge zu enthalten." Am 21. Juli antwortete der Domdechant: „Einer so heftigen Schrift habe er sich nicht versehen. Da alles von etlichen Leuten, die Spaltung, Trennung und Unruhe anrichten wollten, betrieben werde, so wolle er dies jetzt auf seiner Unwürden beruhen lassen; er habe ihnen im Auftrage des Erzbischofs als des Ordinarii geschrieben und in der Absicht, um aller Trennung und Präjudicialhandlung zuvorzukommen, nicht um dem

1) Datum Cöln, am Dinstag den 14. Tag des Monats Julii a. 45 im Urkundenbuch.

Stift einen Nachtheil zuzuwenden oder eine Neuerung einzuführen, sondern um wieder frei, einträchtig und unparteiisch Kapitel halten zu können. Wider seine Zusage habe er nicht gehandelt. Was ihn aber neben dem Begehren seines hochw. Herren zu solchem Ausschreiben verursacht habe und was er mit den in Bonn erschienenen Kapitularherren ferner bitte und wozu sie sich erböten, möchten sie aus ihrem Aller Schreiben ferner vernehmen [1]).

In dem Briefe waren drei Beilagen eingeschlossen. In der ersten heißt es: „er habe den Kellner bestellt in der Meinung, daß sie in Bonn erscheinen würden; zudem habe er mehrmals auf Landtagen und sonst bestellt, ohne daß es von allen mitgeheißen worden, nachmals sei es ihnen doch gefällig gewesen." In der zweiten: „daß er ihnen den Titel des Kapitels nicht gegeben, könnten sie wohl leicht begreifen, nachdem sie ihn und andere als Domdechanten und Kapitulare nicht gehalten, sie zu den wichtigsten Händeln nicht berufen, an ungewohnten Orten zusammengekommen und er samt anderen Kapitularen jetzt zu dem in Bonn angesetzten Kapitel erschienen sei. Würde man aber nach altem Brauch frei und ohne Sorgen mit Zuthun aller derer, so dazu gehören, Capitel halten, so wolle er sich aller Gebühr zu schicken wissen." In der dritten Beilage vom 22. Juli zeigt er an, daß sie gestern im Namen des Herrn zu Bonn das Kapitel angefangen, dasselbe aber nach Gewohnheit prorogirt hätten; der Zuversicht, daß sie bald bei ihnen erschienen, möchten sie den Ueberbringer dieses Briefes vom Tage ihrer Ankunft verständigen, damit sie darnach mit aller Handlung sich wüßten zu halten, indem sie gerne alles dahin richten wollten, daß alle Sachen einträchtig im Kapitel gehandelt, auch freundliche, brüderliche Einigkeit zwischen den Personen, dem Kapitel und Stift erhalten und allen Ursachen der Trennung und weitern Unraths zuvorgekommen würde.

Das eben erwähnte, beigefügte gemeinschaftliche Schreiben ist vom 21. datirt. Unterzeichnet haben: Graf zu Stolberg und Weringerode, Domdechant; Jacob, Wild- und Rheingraf; Friedrich der ältere, Graf zu Wied; Domküster Christoffel, Graf zu Oldenburg; Philipp von Dhüne, Graf zu Falkenstein und Herr zu Ober-

1) Bonn, am 21. Juli a. 1545 im Urkundenbuch.

stein und von wegen Pfalzgrafen Richards, Herzogen von Baiern, Christoffel, Graf zu Oldenburg, alle Kapitularherren zu Cöln. Dieses Schreiben lautet: „Wir haben aus euerm Brief an den Domdechanten ersehen, daß der Afterdechant und andere Kapitulare zu Cöln der Meinung sind, als habe der Domdechant keine Ursache gehabt, das Generalkapitel zu erstrecken und zu verrücken; deshalb halten wir es für billig, nothwendig und zum Frieden dienlich, wahren Bericht der Sachen und anderes, wie folgt, darzuthun: Gegen unsern G. Herren sind der Religion halber Beklagungen, Appellation, Insinuation und Verfolgung derselben, Begebung in Schutz und Schirm und andere Sachen im Namen des Domkapitels betrieben worden, meist ohne Wissen und Willen auch ohne Berufung unser und anderer Kapitulare vom Adel, obwohl wir mehrentheils und zu etlichen Zeiten binnen Cöln gewesen. Man hat mit anderen Personen, die zum Kapitel nicht gehören, auch zu Zeiten auf ungewöhnlichen Plätzen berathschlagt, beschlossen und ins Werk gerichtet und darnach uns und andere Kapitulare berufen und sich unterstanden uns mehr zu nöthigen, als mit redlichen Ursachen zu bewegen, uns das alles gefallen zu lassen, obwohl wir immer davon abgerathen und die drei weltlichen Stände, womit das Domkapitel in so wichtigen Händeln sich berathen soll, zu mehreren Zeiten gebeten haben, unsern G. H. damit nicht zu beschweren, in Ansehung, daß das Domkapitel neben den weltlichen Ständen nach dem jüngsten Regensburger Reichstag Se. Ch. G. um Reformation gebeten, Hochdieselben ihr Bedenken vorgelegt und sich nicht allein erboten, sondern auch gebeten haben, darüber christliches Gespräch zu halten, Bericht zu geben und zu nehmen, auch die aufgestellten Prädikanten, über die man sich beschwert, zu Verhör zu stellen und, wenn in dem Bedenken etwas begriffen, oder durch die Prädikanten etwas gelehrt oder gehandelt befunden werde, was dem Worte Gottes und der wahren, alten, christlichen und katholischen Tradition nicht gemäß sei, sich in solchem gerne zur Besserung weisen zu lassen. Derowegen und weil die drei weltlichen Stände das Werk christlicher Reformation Sr. Ch. G. heimgestellt und wir mit Eiden und Pflichten Hochderselben zugethan und verwandt sind, hat es uns und ihnen nicht gebührt, über so hochziemliches und christliches

Erbieten mit solchen unzeitigen Klagen, Appellation und anderen Händeln Se. Ch. Gnaden zu beläſtigen, derohalb und weil wir uns solch ein gefährliches Vornehmen, so im Namen des Domkapitels von wenigen und ohne uns dazu zu berufen, gehandelt ist, nicht gefallen lassen noch uns von gemeiner Landschaft absondern mögen. Zudem haben wir auch vernommen, daß man sich ohne uns vorgenommen und entschlossen hat, alle diejenigen, die der Appellation nicht anhängig seien und sich nicht alles, was die Anstifter gehandelt haben, gefallen lassen wollen, aus dem Kapitel und auch aus der Klerisei und Universität auszuschließen und Kaiserlicher Maj. unter dem Schein einer gesuchten Purgation anzugeben. Ferner hat man uns im Namen des Domkapitels verschienener Tage geschrieben und daneben Kopie einer Werbung, so etliche von einem ehrsamen Rathe zu Cöln auf Befehl Kais. Maj., wie gesagt, im Kapitelhause zu Cöln vorgetragen, woraus wir vermerken, daß man uns und andere gegen alles Herkommen und alten Brauch, ohne einige redliche Ursache, zu gefährlicher Erklärung in Religions- und Glaubenssachen nicht allein dringen, sondern auch mit inquisition verfahren wolle, besonders gegen diejenigen, welche nach der Einsetzung Christi das Hochw. Sakrament des Leibes und Blutes unter beiden Gestalten empfangen. Obwohl wir uns nun schuldig erkennen der Kais. Maj. in allen Sachen, da wir es mit gutem Gewissen thun mögen, unterthänigst Gehorsam zu leisten, wie wir auch bis heran gethan haben; wiewohl wir auch all demjenigen glauben, was im Wort Gottes begriffen und demselben gemäß, ja auch dem nicht zuwider ist und uns desselben und neben dem aller wahren apostolischen Tradition gern halten und also bei der wahren, christlichen, apostolischen und katholischen Kirche bleiben wollen, so befinden wir doch, daß die Anstifter der Appellation sammt ihrem Anhange alle diejenigen, die nicht glauben, annehmen und halten wollen, was ihnen gefällt, zur inquisition und ernster Strafe zu stellen entschlossen sind. Zudem sind auch verrückter Tage, vermuthlich auf Anstiften etlicher unruhiger Leute, vor unseres Dompropstes und des Rheingrafen Haus unser etliche, nämlich der Domdechant und der Rheingraf und andere als lutherische Ketzer und Böswichter ausgeschrieen und daran gehangen worden, daß es nimmer gut

thun werde; „man laufe ihnen durch die Häuser und schlage sie mit Keulen (cuneis) todt“ [1]). Dieweil man also in den wichtigsten Sachen sich zuvor entschließt und uns hernach erfordert, um darin zu willigen und uns auf alle Weise dringt, mit Inquisition und ernster Strafe bedroht, wir also keine freie Stimme haben und entweder den vorigen Beschlüssen zustimmen oder in solchen Sorgen und Gefahren stehen müssen, so haben wir wohlbegründete Ursache gehabt, Se. Ch. Gnaden anzusuchen, an den Domdechanten zu schreiben und ihn zu beauftragen, jedoch ohne Abbruch an den Statuten u. s. w. des Kapitels und dessen Personen — die Mahlstatt zu verrücken und den Tag zu erstrecken, wie auch das Kapitel hier in Bonn anzusagen, zu prorogiren und was nöthig ist, mit den Erscheinenden zu handeln. Da wir aber zur weiteren Trennung und Zwietracht dieses Stiftes und dessen Personen nicht gerne Ursache geben, so wollen wir euch freundlich gebeten haben, euch nicht zu beschweren, zu uns gegen Bonn auf das General-Kapitel zu kommen, welches wir heute angefangen und der Nothdurft nach auch prorogiren wollen, um die Sachen, die zur Förderung der Ehre Gottes und zu unserer Seligkeit dienen, mit uns einträchtig für die Hand zu nehmen, zu berathschlagen, zu beschließen und

1) Diesem Auftritt verdankt wahrscheinlich folgende Anekdote ihren Ursprung: „Es wagte einmal ein Prediger des neuen Evangeliums, vertrauend auf den Schutz Hermanns, die Kanzel der Domkirche zu besteigen und vor einem zahlreichen Auditorium eine protestantische Predigt zu halten. Die Cölner aber wußten bei dem so lange bestandenen Streite, wo sie mit ihrem Glauben daran waren und wollten sich in ihrer Hauptkirche nichts dagegen sagen lassen. Sie fingen an, laut zu murren und zu scharren und einige in der Nähe wohnende Kupferschmiede liefen nach ihren Werkstätten, um ihre Hämmer zu holen und hiemit jenen neuen Evangelisten zum Stillschweigen zu bringen. Dieser aber merkte den Unrath; er hatte wenig Lust an geheiligter Stätte die Märtyrerkrone für die Behauptung seiner Wahrheit zu gewinnen und suchte sein Heil und seine Rettung in eiliger Flucht.“ S. Ennen, Geschichte der Reformation 1849. Cardinal Pacca erzählt dieselbe Anekdote und sagt, es sei Bucern passirt, als er zum zweiten Mal nach Bonn gekommen und es gewagt habe, die Kanzel der Domkirche zu besteigen?! Aus den Akten des cölner Archivs weiß Ennen zu berichten, daß am 7. Juli 1546 die Thurmwächter den Befehl erhielten, den lutherischen Maler, der im Dom den Predigtstuhl bestiegen hatte, aus der Stadt zu weisen und der Stadt verschwören zu lassen. S. 496.

ins Werk zu richten und in dem mehr auf obberührte Ursachen und auf Fried, Einigkeit und Wohlfahrt Aller, als auf Zeit und Platz, daran doch so hoch nicht gelegen, zu sehen und acht zu haben. Denn wenn die obgemelten Ursachen und Verhinderungen nicht vorhanden oder aus dem Wege geräumt wären, sollte es uns eine große Freude sein, nach Cöln zu kommen und uns mit euch freundlich, brüderlich und im Herrn zu unterreden und zu vergleichen.

Wo aber solches nicht sein kann oder will, was wir uns doch nicht verhoffen, so können wir uns mit der Vollentführung des Generalkapitels in der Handlung dessen, was nöthig ist, nicht verziehen, wollen uns demnach gänzlich versehen, ihr werdet euch keineswegs dahin bewegen lassen, etwas zu handeln und vorzunehmen, was uns, der Kirche oder dem Stift in irgend einer Weise zum Nachtheil gereichen könnte und wollen wir uns hiemit öffentlich bezeugt haben, daß wir in solches alles nicht willigen können und mögen, sondern unsere Nothdurft dagegen gebrauchen müßten. Indem wir uns gänzlich versehen, ihr werdet das Generalkapitel allhier besuchen oder aber die obgemelten Beschwerungen und Ursachen abschaffen, und euch sonst aller Gebühr erzeigen, begehren wir euere schriftliche Antwort bei Ueberbringung dieses Briefes uns zuzusenden, um uns darnach zu richten [1]).

Der Bote brachte von Cöln die Nachricht zurück, daß man weder geneigt sei nach Bonn zu kommen, noch auch die Beschwerden und Hindernisse abzustellen, und so gingen denn die Bonner Kapitularherren, wie sie früher schon zu erkennen gegeben hatten, mit ihrer Handlung voran. Zunächst schrieben sie an die noch in Worms versammelten Stände und stellten ihnen unter anderem vor, daß die Priesterherren allmählig die Adeligen aus dem Stift verdrängen würden; der Reichstag möge Vorsorge treffen, daß diesen Befürchtungen jeder thatsächliche Gehalt genommen werde und daß die Majorität des Kapitels von ihrem

1) Den Ehrwürdigen wohlgebornen würdigen hochgelehrten Herren Afterdechant und anderen Kapitularen des Domstiftes zu Cöln, itzo daselbst gegenwärtig, unseren besonderen lieben Herren Vettern und Freunden. Datum Bonn 21. Juli 1545. Im Urkundenbuch.

feindseligen Vorgehen gegen den Erzbischof und ihre Mitkapitulare ablasse[1]). Einige Tage darauf, am 26. Juli, erschien der Syndik der das Generalkapitel zu Bonn repräsentirenden Herren in der Remigiuskirche zu Bonn, um vor dem Dechanten des Kassiusstiftes daselbst und vor Notar und Zeugen von gewissen Präsumtionen, Machinationen, Neuerungen, Unbilden und sonstigen Beschwerungen (wie sie in der Appellationsschrift enthalten sind), die seiner Partei zugefügt worden seien und in der Folge noch zugefügt werden könnten, zu appelliren und die Apostel zu begehren und zu nehmen. Der Inhalt der Appellations-Urkunde ist folgender:

„Weil keine Gewaltthätigkeit gering zu schätzen ist, aber kaum eine größere angethan werden kann, als Jemanden ohne Rücksicht auf Gesetze, Canones und Billigkeit seiner Würde, seines Stimmrechtes und derartiger Präeminenzen zu berauben, ihn gegen sein Gewissen zu dem, was er mißbilligt, zu drängen und es zu unternehmen, ihn in eine schwere Lebenslage, ja seine Seele in Gefahr zu bringen, und das Appellations-Mittel den beschwerten und unterdrückten und denen, die befürchten beschwert zu werden, nicht nur nach menschlichem, sondern auch göttlichem und natürlichem Recht zusteht, so ist es für mich sicher eine große und nothwendige Sache, daß ich Peter Maeß, der Rechte Licentiat und Syndik des Domdechanten u. s. w. vor Euch Adam Richardi und vor Notar und Zeugen von derartigen Beschwerden u. s. w., welche meinen vorgenannten Herren und gnädigen Principalen durch die hinterlistigen und feindseligen Unternehmungen etlicher aus dem Domkapitel so oft und zwar auf eine wenig anständige Weise angethan worden sind, und in der Folge noch in größerem Maaße, wie mit Recht zu befürchten ist, angethan werden können, zu provociren und zu appelliren. In der Absicht zu protestiren, zu provociren und zu appelliren sage ich, beschwere ich mich und führe Folgendes an: „Wenn gleich durch die heiligen Gesetze und die Canones vorgesehen ist, daß in dem, was den allgemeinen status irgend einer in einem Collegium oder Kapitel endgültig festzusetzenden Sache angeht, nicht blos die Uebereinstimmung einiger Kapitulare,

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 508.

sondern des gesammten Kapitels eintreten muß; obgleich ferner in einer gemeinsamen Angelegenheit weder für Mehrere, noch für Einzelne das Geltung haben muß, was immer die Majorität des Kapitels thut oder festsetzt, es vielmehr nothwendig ist, daß alle Kapitularherren zusammenberufen werden und besonders in der Feststellung einer solchen Sache übereinstimmen müssen, welche sich auf alle bezieht und bei welcher ein Interesse Aller vorwaltet; da es ferner rechtsbeständig ist, daß, obgleich die Majorität eines Kapitels durch eine gewisse Fiction das ganze Kapitel repräsentirt, die Anordnungen jener Majorität doch nicht gelten, wofern dieselben auf Schimpf, Schaden oder Unrecht gegen einen anderen ausgehen und in diesem Falle sogar ein einziger aus dem Kapitel einer derartigen Anordnung sich widersetzen darf; obgleich außerdem eine Handlung keine Rechtsgültigkeit hat, wofern nicht die vom Recht eingeführte Form, selbst in einem vom Recht erlaubten Falle, beobachtet wird, auch keine Kapitel-Versammlung an einem Orte abgehalten werden kann, wo entweder Furcht vor den Gegnern obwaltet oder schwere Drohungen ausgestoßen worden sind, oder endlich die Gegner herrschen, geschweige denn noch das beizufügen, daß, um sagen zu können, es sei etwas vom gesammten Collegium beschlossen oder gehandelt worden, es nöthig ist, daß das Collegium in gewohnter Weise versammelt und so die Uebereinstimmung für Alle gewährleistet und dort Beschluß gefaßt werde über die Auslegung der Handlung, in der Absicht, daß, wenn die Sache, über welche zu berathen ist, für eine bedeutsame erachtet wird und das Wohl und die Würde aller berührt, auch die Abwesenden von auswärts herbeibeschieden werden und mitstimmen müssen. Obgleich außerdem auch das noch angenommenes Recht ist, daß die, welche in einem Collegium oder in einer Gemeinschaft leben, und durch ihre Uebereinstimmung etwas verfehlen oder den Abwesenden ein Präjudiz zufügen, weder die Abwesenden noch die Widersprechenden durch ihre Uebereinstimmung verpflichten, letztere vielmehr sich einer solchen Uebereinstimmung oder Handlung mit bestem Rechte widersetzen können, und daß überhaupt nichts gethan, erstrebt und gutgeheißen werden darf, was mit dem richtigen Gewissen unvereinbar scheint, — haben der Afterdechant und etliche Kapitularherren mit Hintansetzung und Verachtung alles

dessen, ohne den Domdechanten und die anderen vorgenannten Domherren dazu zu berufen und zu Rath zu ziehen (wozu sie keinen Grund hatten, da diese ihre Meinung noch nicht erklärt hatten), gegen die alte hergebrachte Sitte die Appellation abgefaßt und insinuirt, zum größten Schaden für die ganze Erzdiöcese; und trotzdem, daß ein guter Theil von ihnen nichts davon wußte, haben sie jene hernach berufen und von ihnen verlangt, sie sollten dieselbe unterschreiben und ihr adhäriren, was sie doch aus den angeführten Gründen verweigern durften. Daher ist es geschehen, daß sie später nicht ohne große Anmaßung angehalten und gedrängt wurden, entweder zu unterschreiben oder sich von der Kapitelversammlung zurückzuhalten; und obgleich einige sich noch darüber beriethen, was sie in dieser schwierigen Sache thun sollten, wurden sie doch ungeachtet dieser gerechtesten Berathung geheißen, aus dem Kapitel wegzubleiben. Außerdem haben die Gegner dem Domdechanten gewisse Briefe geschickt —, welche bekanntlich nur wenige aus dem Kapitel abgefaßt hatten; denn fünf Fürsten und Grafen, die zum Kapitel gehören und sich damals in Cöln aufhielten, waren zu jenen Handlungen nicht berufen, sondern ganz auswärtige und dem Kapitel fremde Menschen zur Abfassung derselben herangezogen worden —, worin sie begehrten und verlangten, daß der Domdechant, weil er ihrer Meinung nicht sei und er das, was in seiner und anderer Abwesenheit, ohne sie in gewohnter Weise zu berufen und zu versammeln, unbesonnener Weise beschlossen worden, nicht annehmen und billigen wolle, sich in dieser Sache, die doch allen Kapitularherren gemeinsam ist und sein muß, vom Kapitel fern halte und dem nächsten Senior-Prälat, der zur Zeit gegenwärtig wäre, gestatte, daß er die Autorität habe, dieserhalb Kapitel zu machen und zusammen zu berufen, um darin die nothwendigen Sachen zu verhandeln und zu beschließen. Zudem haben sie in den wichtigsten, das gemeine Wohl Aller betreffenden Sachen, in jener Zeit die meisten Kapitel an ungewohnten Orten und nach ungewohntem Brauch versammelt und zu diesen Versammlungen haben sie einen guten Theil der Kapitulare, nicht blos die außerhalb der Stadt Cöln, sondern auch die daselbst gegenwärtig waren, die, weil es sie anging und interessirte, durchaus berufen werden mußten, nicht herangezogen, und doch ist inzwischen unter

dem Namen des ganzen Kapitels vieles praktizirt, definirt und promulgirt worden, wie es jedermann bekannt ist, was meinen Herren und vielen Kapitularen aufs höchste mißfiel. Ueberdies haben die Gegner meiner Partei es gewagt, im Namen des Afterdechanten und des Kapitels, den Dechanten und die übrigen Kapitulare mit einer neuen, bis jetzt unerhörten Drohung, Neuerung und Anmaßung zu erschrecken und sie zu einer für ihre Würde und Wohlfahrt sehr gefährlichen Erklärung zu drängen; denn als der cölner Senat ihnen angezeigt hatte, „der Kaiser habe ihm befohlen, alle jene zu bestrafen, die unter beiden Gestalten kommunizirt hätten; da aber nicht nur viele aus den Bürgern, sondern auch aus dem Klerus und der Universität darunter wären, so müßten, wie die Bürger vom Magistrat so auch die vom Klerus und der Universität von den ihrigen gleichmäßig bestraft werden, nämlich mit Suspension, Entziehung ihrer Einkünfte, auch mit Relegation und Gefangenschaft, indem, wenn dies nicht geschehe, es dem Senat sehr schwer falle, gegen die Bürger allein mit Strafen vorzugehen und den Befehl des Kaisers nicht zu befolgen", haben sie sofort diese vom Senat gemachte Proposition meiner Partei mit ihren Briefen zugeschickt, worin sie dieselbe ermahnen, sich auf Margaretha im Kapitel einzufinden und sich in dieser Sache zu erklären und dann das Weitere wegen des angesagten Generalconcils beschließen zu wollen. Läßt sich nun wohl etwas beschwerlicheres und gefährlicheres denken? Ist es denn nicht ein Zeichen einer elenden Knechtschaft und nahezu einer Gefangenschaft, wenn man nicht frei, was die Sache erfordert, sagen kann und das, was fromm und recht ist, verschweigen muß, und ist es nicht ein Beweis von augenscheinlicher Gefahr, wenn man sich in die Gewalt derer begeben soll, die das, was nach der Einsetzung Christi geschehen ist, sogleich verdammen zu müssen glauben. Wäre es endlich nicht soviel als sich dem Tod und Untergang weihen, wenn man sich von der Inquisition solcher Leute abhängig machen wollte, die glauben, daß man das, was ihnen nicht gefällt, nicht thun dürfe. Welche Gewaltthätigkeit in Folge dieser Drohung zu befürchten steht, läßt sich daraus entnehmen, daß neulich Jemand vor des Dompropsten und des Rheingrafen Haus mit aufrührerischer Stimme gerufen hat: es werde nicht besser werden,

bis sie den Domdechanten und die anderen Anhänger des Erzbischofs mit Keulen getödtet und niedergestreckt hätten.

Aus diesem ist es offenbar, daß sie an ungewohnten Orten Kapitel gehalten, jene, welche rechtsmäßig zu berufen waren, davon ausgeschlossen, andere und fremde mit Zurücksetzung der Ihrigen nicht ohne größte Gefahr für die Würde und Präeminentz des ganzen Kapitels an sich herangezogen und Sachen ins Werk gerichtet haben und ausführen wollen, woraus für jene Herren nichts gewisser, als Gefahr für Gut und Leben und der Ruin der ganzen Kathedralkirche, welche zu Gunsten des Adels fundirt und beschenkt ist, erfolgen kann, indem sie es darauf abgesehen zu haben scheinen, unter dem Vorwand, die Religion zu bewahren und zu vertheidigen, mit solchen Machinationen, Neuerungen u. s. w. allmählich den ganzen Adel aus dem Erzbisthum zu verdrängen.

Da sich nun die Sachen in so kläglichem Zustande befinden, daß sie ohne frommen Rath und reifliche Ueberlegung der Gutgesinnten nicht beigelegt werden können, wobei auf den Erzbischof als das Haupt zu recurriren wäre und alle, die es angeht, berufen werden und zugegen sein müßten, und zwar an einem Orte, wo weder die Furcht vor den Gegnern, noch Drohungen Jemanden erschrecken und abhalten, und obendrein nach Berathschlagung und Uebereinstimmung des ganzen Collegiums gehandelt werden müßte, nun aber die genannten Gegner dies nicht nur verschmähen, sondern sogar den Bestgesinnten, vornehmlich ihren Principalen, widerstehen, um sie daran zu hindern, dem christlichen Staat pflichtgemäß ihre Sorge zuzuwenden und lieber wollen, daß die Kirche zerrissen und an den Rand des Verderbens gebracht, als daß ihr bei einem so schlimmen Stande der Dinge zu Hülfe gekommen werde; da endlich die Gegner meine Herren auf viele Weise beleidigt haben und nicht aufhören, sie mit Schmähungen, Unbilden, Drohungen und unerträglichen bisher unerhörten Neuerungen zu beschweren und zu befürchten steht u. s. w. Aus diesen und andern Ursachen, damit nicht längerer Verzug Gefahr bereite, protestire ich, Peter Maeß, Licentiat der Rechte und Syndik der vorgenannten Herren für meine Partei und alle, die dieser Appellation anhangen und in der Folge noch anhangen werden, gegen alles, was in jenem anmaßlichen Kapitel gegen sie berath-

ſchlagt und beſchloſſen werden möchte und provocire und appellire von allen Moleſtationen u. ſ. w., die mehr auf Anſtiften weniger herrſchſüchtiger Menſchen, als mit Zuſtimmung des weiſeren Theiles des Kapitels gehandelt und zugefügt worden und noch weiter angedroht ſind, an den Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchof oder an ein freies in Deutſchland zu haltendes, gemeines oder wenn dieſes nicht zu haben iſt, an ein National-Concil oder an einen Kaiſerl. Convent ꝛc. ꝛc. [1])

Am folgenden Tage wurde das Appellationsinſtrument den cölner Domherren durch den Notar Gerard Flaſſenberg de Beeck in der Domkirche zu Cöln präſentirt und inſinuirt. Das Domkapitel behielt ſeine Antwort aus Gründen, die wir ſpäter erfahren, vor der Hand zurück. Es waren aber einige Mitglieder im Domkapitel zu Cöln, welche ſich verabredeten, zwiſchen den ſtreitenden Parteien eine Verſtändigung und Verſöhnung anzubahnen. Es ging ihnen das Schickſal ihrer guten Freunde und Amtsbrüder zu Herzen; ſie konnten den Männern, die ihrem Herrn treu blieben, indem ſie ſeine religiöſe Ueberzeugung theilten und ſich mit ihm ſo großen Gefahren ausſetzten, ihre Theilnahme nicht verſagen und wollten es nicht leiden, daß die nunmehr mit dem Verluſte ihrer Würden und den härteſten Strafen Bedrohten in irgend einer Weiſe in ihren Rechten gekränkt werden ſollten und deputirten zwei rechtskundige Männer, den Dr. juris Bernard von Hagen, Propſt und Prieſtercanonich und den Dr. juris Hieronimus Einhorn, Dechant zu Andreas und Prieſtercanonich, die Streithändel auf gütliche Weiſe beilegen zu helfen. Dieſe beiden Männer nun erſuchten die bonner Kapitulare, ihre Beſchwerdepunkte aufzuſtellen und erboten ſich, die Abſtellung derſelben bei ihren Mitkapitularen in Cöln zu befürworten. Die bonner Kapitulare kamen ihrem Geſuch und Erbieten nach und behändigten ihnen folgende Schrift:

„Dieweil die hochgelehrten Herren Kanzler und Dechant zu Andreas ſich erboten, was ſie zu gütlicher Handlung, Fried, Ei-

1) Appellatio Dominorum aliquot canonicorum eccl. col. Bonnae interposita et capitulo Coloniensi insinuata. Im Urkundenbuche. Der Wild- und Rheingraf Jacob wird hier Jacobus Wild Rheni comes genannt. In andern Urkunden heißt es: n. a. comes Wildensis et Rheni.

nigkeit und Ruhe des Domkapitels verhelfen und das beförderen könnten, an ihnen nicht erwinnen zu lassen, haben wir, Domdechant und andere Kapitularherren, so itzo allhier zu Bonn versammelt sind, auch von andern Vollmacht haben, sie gebeten, nachfolgende unsere Beschwerungen bei den anderen Mitkapitularherren zu Cöln in der Güte abzuhandeln:

Erstens, sollen wir Dechant ꝛc. ꝛc. zu dem Kapitel in aller Maaßen, wie sich gebührt und bisheran gewesen, mit allen unseren Standeswürden, Präeminentzen und Freiheiten gelassen und die fremden Personen, so darin nicht gehören und in kurzer Zeit dazu gezogen sind, sich dessen enthalten. Zum anderen, daß ein unbedrängt, sicher und einträchtig Kapitel gehalten werde, darin männiglich frei stehe, seinem besten Verstand und Gewissen nach, von obliegenden Sachen des Erzstiftes zu deliberiren, zu reden und zu schließen. Zum dritten, daß wir mit keiner Inquisition oder aber anderen ungewöhnlichen Neuerungen im Kapitel beschwert, sondern ein Kapitel bei seiner Herrlichkeit und Präeminentz gelassen werde. Zum vierten, in Ansehung, daß wir Domdechant und andere Kapitularherren aus ihrer, der Herren zu Cöln, Verursachung hier zu Bonn und anderen Orts in allerlei Unkosten geführet sind, welche wir doch lieber verhütet haben wollten, und dann in glaubliche Erfahrung gebracht, daß dieselbigen Herren in Cöln unseren allgemeinen Beutel etwas schwer thun angreifen, begehren wir, dieweil denn dies unser Vorhaben zur Erhaltung von Fried und Einigkeit und sonst zu allem Guten beschehen (inmaßen weil auch nicht unbillig), daß die Gleichheit hierin gehalten und unser aller Kellner Joh. Schlebusch, derselben Unkosten zu entrichten, von ihnen abgefertigt werde und wenn die Herren in Cöln obgeschriebene, rechtmäßige und billige Mittel zur Abschaffung der Beschwerden annehmen oder einräumen, sollte uns Domdechant und anderen Kapitularherren das vorgenommene General-Kapitel binnen Cöln zu besuchen nicht unschwer sein, mit Erbietung alles zu berathschlagen, zu thun und abhandeln zu helfen, was gemeinem Erzstift zum Frieden, Ruhe und gottseligen Gedeihen gereichen mag, in maßen wir bisanher gethan und ohne das allezeit gern thun wollen."

Der Umstand, daß die vorgenannten beiden Rechtsgelehrten

die Befürwortung der aufgestellten Propositionen übernahmen, beweist, daß sie dieselben in ihren Hauptpunkten aus Rechts- und Billigkeitsgründen guthießen. Bei den Führern der Opposition stießen sie inzwischen damit auf Widerspruch. Konnten sie auch nicht in Abrede stellen, daß die Fremdherangezogenen gesetzlich nicht zum Kapitel gehörten, so schien es doch bedenklich, diese von den Verhandlungen auszuschließen, weil es immerhin möglich war, daß die Mehrzahl der Kapitulare sich auf Seiten Hermanns schlug und sodann das ganze Inquisitionsverfahren vereitelt worden und vielleicht gar der Antrag, die Reformationsschrift einer gemeinsamen Prüfung und Vergleichung zu unterziehen, zur Annahme gekommen wäre. Jetzt, wo sie mit den Fremden im Kapitel zusammensaßen und die zu Bonn Versammelten abwesend waren, hatten sie in Allem freie Hand und so wurde denn mit Majorität beschlossen, die Propositionen abzuweisen. Am 8. August erhielten die bonner Kapitulare folgende Antwort:

„Was Ew. Lieben an uns durch unsere Mitkapitularherren u. u. schriftlich und mündlich haben gelangen lassen, haben wir allenthalben vermerkt und vernommen, und anfänglich befremdet es uns abermals nicht wenig, daß ihr euer vermeintes Kapitel zu Bonn samt euerem Ausbleiben von unserem rechten, wahren Generalkapitel, das noch allhier in Cöln im Wesen und durch uns prorogirt ist, auf die angezogene Unfehligkeit thut gründen und das aus Ursachen, so wir jüngst euch Herr Domdechant in die Längde angezeigt haben; zudem auch die Gesandten eines ehrsamen Rathes vor unserem gnädigsten Herren sich des Punktes öffentlich dermaßen erklärt haben, daß sie denselben nicht anders verstanden haben wollten, dann auf ihre Bürger, dieselben vermöge Kaiserl. Befehls der Gebühr anzusuchen und zu bestrafen und nicht auf die Geistlichen, weder hohen noch niedern Standes, derohalb Ew. Liebden dieser vermeinten Unfehligkeit halber wohl hätten von Anfang das Generalkapitel binnen Cöln laut unseren Kirchen-Statuten und altem löblichen Herkommen besuchen mögen, wie sie noch ohne alle Gefahr wohl thun können, um von jetzt vorliegenden hochwichtigen und nothwendigen Sachen sich mit uns capitulariter zu unterreden und so viel Gott verleihen wolle, wohl auch zu vergleichen, denn ohne das wissen wir in kein anderes

Generalkapitel zu Bonn oder anderswo mit nichten zu willigen, wie wir uns dessen auch hiebevor öffentlich bezeugt haben. So viel aber die übergebenen schriftlichen Artikel anbelangt, ist es billig, daß einem jeden von uns seines Standes Würden und Präeminenz gelassen und daß im Kapitel einem jeden frei sei, seinem besten Verstand und Gewissen nach von gemeinen Sachen zu reden, doch daß das Mehr vermöge der Rechten und unserer Kirchen Statuten beschließt und daß keine fremde Person in unser Kapitel gezogen werde, dann nur diejenigen, die mit uns dieser Zeit der Religion halber zu thun haben. Daß wir aber Ew. Liebden vor aller Inquisition vergewissern sollten, steht in unserer Gewalt, noch Macht nicht und können deshalb unseren Oberen die Hände nicht schließen noch de facto alieno promittiren. Zum letzten aber wissen wir uns nicht zu erinnern, daß wir ungewöhnlicher Weise in den gemeinen Beutel thun greifen, darum sich Ew. Liebden mit nichten haben zu beschweren. Billig ist es und von Alters herkommen, was capitulariter durch die Mehrzahl, die Kirche sonderlich anlangend, beschlossen wird, solches auch auf gemeinschaftliche Kosten ausgerichtet werde, was aber sonst in Sachen der Religion und des Klerus aufgewandt wird, geschieht aus der gemeinschaftlichen Contribution des Klerus. Sonst haben wir, um ungewöhnliche und unziemliche Kosten zu verhüten, das Generalkapitel hier in Cöln vorgenommen und Ew. Liebden zu dem vermeinten Kapitel zu Bonn keine Ursache gegeben, viel weniger in einige Unkosten derowegen geführt, worin wir sie auch ungerne führen wollten, darum wir dann auch hingegen zu Ew. Liebden gänzlich und endlich versehen wollen, sie werden sich gleicher Weise aller Beschwerung dem Kapitel oder der Kirche thätlich zuzufügen ganz und gar enthalten, denn sonst würde unsere höchste Nothdurft erfordern, dagegen wie recht zu trachten, um die Kirche schadlos zu halten. Das wir Ew. L. auf ihr schriftliches und mündliches Anlangen nicht wollten bergen" [1]).

Am 10. August antworteten die bonner Kapitulare: „Daß ihr euch vermeinter Weise für das Kapitel nennet (worin wir mit

1) Datum Cöln im Generalkapitel am Samstag den achten Tag im August 1545 im Urkundenbuch.

nichten willigen können), wollen wir auf seinem Unwerth beruhen lassen, zum anderen aber, daß die Dinge so ergangen, auch die Ursachen vorhanden, wie wir in unserer vorigen Schrift und gethaner Appellation angezogen haben, das erweiset die That und Ew. Liebden hievor und jetzt ausgegangene Schriften. Dieweil wir denn in Euerem Schreiben und sonst nicht befinden mögen, daß auf die vornehmsten Punkte in unserer vorigen Schrift und gemelter Appellation genugsam geantwortet, vielweniger unsere hohe Beschwerniß abgeschafft oder unsere begründete Ursachen abgeleitet sind, sondern zudem vielmehr vermerken, daß man unter neugesuchtem Schein der Religion die Sachen fürnehmlich dahin gerne richten wolle, daß der Adel von solcher löblicher hoher adelicher Stiftung ausgemustert und das Stift zuletzt in Grund verdorben werden möchte, dem wir aber nach Kräften zuvorzukommen schuldig sind, so können wir uns mit solcher Schrift an unserem, aus billigen Ursachen fürgenommenem Kapitel nicht irren, noch uns von unseren Bitten abweisen lassen und wollen uns demnach gänzlich versehen, auch hiemit freundlichst und gütigst gebeten haben, Ew. L. wollet euch in diesem eines besseren bedenken und nochmals daran sein, daß die Ursache und Verhinderung abgeschafft und unseren vorigen Bitten stattgegeben werde, auch die Sache auf die Wege richten, damit wir und andere Fürsten, Grafen und Herren und deren Nachkommen bei dem Erzstift und unserer Präeminentz und Gerechtigkeit bleiben und uns von wegen angezeigter Ursachen oder auch sonst mit Billigkeit nicht zu beschweren noch zu beklagen haben. Dessen wollen wir uns also freundlich und gewißlich zu Ew. L. verlassen und euere genügende und richtige Antwort schriftlich begehrt haben" [1]). Ueber dem Brief stand: „Den Ehrwürdigen ꝛc. Herren Afterdechant und anderen etlichen Kapitularen des Domstifts, die itzo zu Cöln seind, unseren günstigen Vettern, Freunden und besonderen ꝛc." und unter demselben: „Datum unter unser etlichen Secret zu Bonn in unserem wahrhaften Generalkapitel am 10. August im 1545sten Jahr."

Die cölner Domherrn waren darüber entrüstet und antwor-

1) Im Urkundenbuche.

teten unter ihrem Kapitelssiegel am 12. Auguſt dem Domdechanten und etlichen Kapitularherren, ſeinen Anhängern: „Es haben Ew. L. itzo abermals ein Schreiben gethan, welches wir, der Afterdechant, unbeſichtigt des Titels etwas mit Unbedacht aufgethan, welches uns darnach leid geweſen; denn nachdem E. L. ſich wohl zu erinnern wiſſen, daß wir, ſo hier bei der Kirchen reſidiren und den größern Theil des Kapitels konſtituiren, das wahre Kapitel der cölniſchen Kirche ſein, auch von jedermann dafür geachtet und gehalten geweſen und noch billig gehalten werden, darum wir denn hiebevor Ew. L. geſchrieben, daß wir nicht in Meinung wären, dergleichen Ew. Liebden Schriften mehr anzunehmen, ſo haben Ew. L. leicht abzunehmen, daß wir nachmals in keinem Weg in den ungewöhnlichen und ungebührlichen Titel, ſo in der Ueberſchrift bemeltes Schreibens befunden, weder willigen können, noch mögen. Gleichwohl wir dieſe itzige Schrift von Ungefähr eröffnet und darin nit allein die vorige, ſondern noch eine viel größere Beſchwerung erfunden haben, alſo daß euer zwei oder drei Abſenten wider Recht und Kirchen Statute, Altherkommen und Gewohnheit ſich den Titel eines Kapitels, welches bis anher unerhört, nicht Scheu tragen zuzuſchreiben und uns dieſelben abzuziehen, ſo wollen wir diesmal ſolch Ew. L. Brief allein darum behalten, daß wir zu ſeiner Zeit zu Recht beweiſen können, was ungebührlicher Neuerung und unbilliger Moleſtation ihr wider die Kirche und zum höchſten Nachtheil derſelben fürnehmet und gedenken Ew. L. in Kurzem weiter auf ihre vermeinte unbeſtändige Appellation aller Gebühr zu antworten“ [1]).

Kap. XXI.

Der Kaiſer hatte inzwiſchen Worms verlaſſen, um ſich nach den Niederlanden zu begeben. Hermann wurde benachrichtigt, er werde in Bonn kurze Raſt machen und bat ſeinen Schwager Wilhelm von Neuenar und den Grafen von Naſſau zu ſich, um ihm beim Empfange des hohen Gaſtes zur Seite zu ſein. Der Kaiſer fuhr aber an Bonn vorbei und langte in der Nacht

1) Im Urkundenbuche.

vom 9. auf den 10. Auguſt in Begleitung ſeines Vicekanzlers Naves in Cöln an. Den Ständen, die zu Worms Fürſprache für Hermann eingelegt hatten, war die Zuſicherung gegeben worden, daß der Kaiſer in Perſon die wahre Sachlage unterſuchen, beide Parteien hören und freundlich zwiſchen ihnen handeln wolle. Jetzt aber befand er ſich mitten unter den Gegnern Hermanns. Es galt nun, den Kaiſer zum raſchen Vorgehen zu drängen und dazu ſchien ihnen nichts geeigneter, als ihn an ſeiner ſchwachen Seite zu faſſen und ihm bei ſeinem erſten Empfange ſofort zur Anzeige zu bringen, daß ſeine Niederlande nunmehr in höchſter Gefahr ſchwebten, von den ketzeriſchen Sekten angeſteckt zu werden. Hermann hatte ihnen zur Verwirklichung dieſes Planes eine willkommene Gelegenheit geboten. Wie er auf der Frühlings-Synode publicirt hatte, daß er zuverſichtlich hoffe, nach beendetem Reichstage mit der Einführung ſeiner Reform offen voranſchreiten zu können, ſo hatte er auch an ſeine Amtleute geſchrieben, daß er zwar ſein Reformwerk ſiſtirt habe, aber daſſelbe nach dem Reichstage wieder aufnehmen werde und ihnen den 8. September als den Tag bezeichnet, wo er hoffe, mit der vollen Declaration voran gehen zu können. Wahrſcheinlich hatte er ſie auch vom Inhalt ſeines Schreibens an den Kaiſer und die Reichsſtände in Kenntniß geſetzt. Dies war dem Domkapitel hinterbracht worden, und die Deputirten meldeten es dem Kaiſer. Jetzt konnte von einem Vermitteln zwiſchen den Parteien nicht mehr die Rede ſein; die Geduld des Kaiſers war erſchöpft. Am 13. Auguſt erließ er ein ſtrenges Befehlsſchreiben an den Amtmann von Kempen des Inhalts: Glaublich gelangt es an uns, daß du dich unterſtanden haſt, vorgeblich auf Befehl des Erzbiſchofs, in dem Städtlein Kempen, ſo den Grenzen unſerer Erblande zunächſt gelegen, die Zwingliſche verbotene Sekte einzuführen und den armen Leuten wider ihren Willen aufzudringen, alles wider unſere Reichsabſchiede, welche dies verbieten und wider unſere Mandate und Befehlsſchriften, die dir behändigt worden, und obwohl wir uns verſehen, du würdeſt in unſerer Gegenwärtigkeit dieſe unbefugte Handlung eingeſtellt haben, ſo ſollſt du doch uns zu nicht geringer Verkleinerung und Verachtung damit fortfahren und unter dem Schein einer Schrift, die du vom Erzbiſchof zu haben dich be-

rühmest, des endlichen Fürhabens sein, am nächstfolgenden Feste der hochwürdigen Gebährerin unseres Herrn und Seligmachers, der Jungfrau Maria, die löblichen althergebrachten Ceremonien zu ändern und abzustellen und anstatt derselben, die neuen Sekten einzuführen und also das Volk mit solchen Neuerungen von der alten Religion abzuwenden. Daher wir dir ganz ernstlich befehlen, von deinem Vorhaben abzustehen und die Einwohner der Stadt Kempen bei unserer wahren Religion unbedrängt und unbeläſtigt bleiben zu lassen, der alten christlichen Religion zum Abbruch nichts vorzunehmen und Niemandem zu gestatten, dies zu thun, wenn es dir lieb ist, unsere höchste Ungnade und Strafe zu vermeiden [1]). Daß Gefahr im längern Verzuge sei, mußte dem Kaiser auch einleuchtend werden, wenn ihm die Streitigkeiten innerhalb des Domkapitels vorgetragen wurden. Die cölner Kapitulare hatten den Brief der bonner Mitkapitulare vom 10. August zurückbehalten, um, wie sie am 12. schrieben, zur Zeit zu Recht beweisen zu können, welch ungebührliche Neuerung und unbillige Molestation sie vorgenommen hätten. Mit diesem Briefe mußten nun die Deputirten des Domkapitels ihre Beschwerden begründen und hinzufügen, der Domdechant und seine Anhänger hätten sich bereits geäußert, sie wollten ihnen ihre Renten u. s. w. in Beschlag legen lassen — eine Aeußerung, die in Bezug auf die Steuerverweigerung gefallen war [2]). Auf diese Vorstellung nun erließ der Kaiser an den Domdechanten am 14. folgendes Befehlsschreiben: Uns haben Afterdechant und Kapitel des hohen Stifts zu Cöln klagweise fürbringen lassen, daß du, ohnbedacht deines Standes, auch Gelübden und Pflichten und deiner selbst vielfältig gepflogenen Handlung samt etlichen wenigen deiner Anhänger in Sachen der Religion von Afterdechant und Kapitel abgefallen und zur Verhinderung ihrer Appellation allerlei ungebührliche Conventikel mit deinen Anhängern auswendig Cöln zu machen dich unterstehen sollst und du dann jüngst anstatt des Generalkapitels,

1) Edler, lieber, getreuer. Im Urkundenbuch Cöln 13. August. — Albert Hardenberg war in Kempen als Prediger angestellt. S. später.

2) S. Kap. XIV Landtagsabschied vom 13. Juni 1544, wo beschlossen worden war, auch die geistlichen Personen zur Steuer heranzuziehen und nur des Domkapitels eigene Renten u. s. w davon auszuschließen.

ſo jährlich auf Margaretha zu Cöln bei der Kirche gehalten werden ſoll, ein Sonderconventikel mit drei oder vier deiner Anhänger zu Bonn angerichtet und dir angemaßt haſt, dieſem den Titel „Domdechant und Kapitel“ vermeſſentlich zuzuſchreiben und unter dieſem Titel etliche Briefe an uns und gemeine Reichsſtände zu Worms abzufertigen, darin allerlei angeführt, das ſich doch im Grund viel anders befinden ſoll; daß du dich, auch damit nicht geſättigt, haſt vernehmen laſſen, wo vorgedachter Afterdechant und Kapitel euch nicht alles, was ihr artikelweiſe und ſonſt begehret, thun würden, ihr alsdann ſelbſt zugreifen und euch in der Kirchen Renten und Gülden zu ſchlagen gemeint wäret, alles eigenen Willens, wider Recht und alle Billigkeit und inſonderheit unſerem und des Reichs Schutz und Schirm, darin wir den gemelten Afterdechant und Kapitel, ſoviel die Religion belanget, jüngſt aufgenommen haben, gänzlich entgegen ꝛc. Dieweil uns als röm. Kaiſer gebühret ꝛc. gebieten wir dir und deinen Anhängern, denen dieſer unſer Kaiſ. Gebotsbrief verkündet werden ſoll, ſämtlich und ſonderlich bei Vermeidung unſerer und des Reichs ſchwerer Ungnade und Strafe und dazu einer Poen, nämlich 50 Mark löthigen Goldes, uns halb in unſere und des Reichs Kammer und den anderen halben Theil gemeltem Afterdechant und Kapitel unabläßlich zu bezahlen, hiemit ernſtlich und wollen, daß du ſamt deinen Anhängern von ſolchem deinem Vornehmen gänzlich abſteheſt, den Afterdechant und Adhärenten an der Verfolgung ihrer Appellationsſache nicht hinderſt noch irreſt, deine ungebührliche conventicula abſtelleſt und dich derſelben, auch aller thätlichen unrechtmäßigen Eingriffe in der Kirchen Güter, Renten oder Gefälle gänzlich enthalteſt und hierin noch ſonſt anderweg mit der That außerhalb rechtens gegen ſie nichts fürnehmeſt, noch handelſt durch dich ſelbſt, noch jemand anders in gar keiner weiſe, ſondern dich ſamt deinen Anhängern gebührlichen rechtens gegen ſie begnügen laſſeſt und in dem allem gehorſamlich handelſt, damit wir nicht verurſacht werden, auf weiter Geſuchen mit obberührter Poen und Strafen und wie ſich gebühret gegen dich und deine Anhänger handeln und procediren zu laſſen. Das meinen wir ernſtlich [1]).

1) Wir Carl V ꝛc. entbieten dem ehrſamen, lieben, andächtigen Heinrich

Nur wenige Worte waren dazu erforderlich, um den Kaiser zu überzeugen, daß mit dem Erzbischof auf dem Wege der Güte nichts auszurichten sei; auch erkannte der Kaiser aus der gereizten Stimmung der Beschwerdeführer, daß an eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten nicht mehr zu denken war. Um aber der Zusage, die er den Ständen, die für Hermann intercedirt hatten, zu Worms gemacht, einigermaßen zu genügen, wollte er doch den Erzbischof sprechen, ihm ernstliche Vorstellungen machen und ihm die unausbleiblichen Folgen seines Ungehorsams vor Augen führen. Am 15. August ließ ihn der Kaiser zu sich berufen und tadelte ihn hart, daß er uneingedenk dessen, was er zu Speier im Jahre 1544 versprochen, in seiner Reformation fortgefahren sei, weshalb der Papst beständige Klagen über ihn führe und ihm hohe Gefahr und Verlust aller Privilegien bevorstehe. Hermann entgegnete: Er habe nach den Verordnungen des regensburger Reichstags vom Jahre 1541 reformirt und nichts gethan, was dem Worte Gottes widerstreite, aus dem er sich Erkenntniß und Spruch gefallen lassen wolle. Er stellte es in Abrede, etwas in Speier gelobt zu haben, wodurch er das Gewissen wider Gott verstrickt habe, erbat sich jedoch Bedenkzeit, die ihm der Kaiser zwar bewilligte, ihm jedoch Vorwürfe über das machte, was zu Linz und Kempen tumultuarisch in Zerstörung der Bilder verübt worden, ihn auch an den Eid erinnerte, mit dem er dem Papste verbunden sei und beifügte, daß die erzbischöfliche Würde vom Papste abhange, der die kurfürstliche anklebe, die mit jener stehe und falle. Nach einer Frist von vier Tagen antwortete Hermann dem Kaiser schriftlich, daß er ihm in allem gehorchen werde, was nicht wider die heiligste Majestät Gottes sei, stellt die Religionsneuerung in Abrede, beschuldigt die Anklage des Domkapitels, die weder in der Schrift, noch in der Tradition der wahren Kirche einen Grund habe, der Falschheit und Lüge; doch sei das, was von ihm ausgegangen, der wahren und alten, von Christus selbst übergebenen, von den Aposteln ausgebreiteten und in der ursprünglichen Kirche aufgenommenen christlichen Tradition gemäß; dazu

Graf v. Stolberg, Domdechant des hohen Stifts Cöln unsre Gnade und alles Gute. Im Urkundenbuche.

ſei er durch ſein Amt verpflichtet geweſen, er werde alles geſetzmäßig beweiſen und darlegen. Die auf ſeine Anordnung gehaltenen Predigten ſeien nicht ohne Frucht geblieben und eine große Menſchenzahl habe aus ihnen Nutzen gezogen, ſo daß ſie ohne Gewiſſensverletzung jener Prediger nicht mehr beraubt werden könnten [1]).

Der Kaiſer wartete die Antwort Hermanns nicht ab und erließ am folgenden Tage ein Mandat, worin er auf Anſuchen

1) S. Seckendorf III, 554. Ein Schriftſtück, betitelt „nova ex suevia de archiepiscopo Col. missa ex Ulma penultima Septembris“ im Staatsarchiv zu Brüſſel berichtet über die Zuſammenkunft Hermanns mit dem Kaiſer, wie folgt: Der Kaiſer hat den Ständen verheißen, er wolle freundlich zwiſchen dem Biſchof und genannten Geiſtlichen handeln. Aber, da er gegen Cöln kommen iſt, hat er den Biſchof zu ſich berufen und mit ganz ſchweren Worten von wegen der neuen Religion gehandelt; hat daneben begehret alles das, ſo durch ihn erneuert, wiederum auf den alten Schrot zu reſtituiren. Der Biſchof hat ihm geantwortet, er habe nichts neues aufgerichtet, ſondern die alten Satzungen und Befehle Chriſti wieder reſtituirt, vermöge ſeines treuen Amtes und zu Regensburg erhaltenen Befehles u. ſ. w., worauf der Kaiſer geantwortet, er wolle nicht davon disputiren, die Neuerungen lägen am Tage, die wolle der oberſte Prieſter nicht leiden; er wolle als ein gehorſamer Sohn des römiſchen Stuhles nicht aufhören, die Sentenz des Papſtes zu exequiren, ja, wenn ſchon der hohe Prieſter ſolches nicht thäte, wollte er doch ſolche Neuerung nicht geſtatten. Der Erzbiſchof hat ihm die Kaiſ. Erkenntniß, das Wort des Herrn, die Canones und ſein Gewiſſen entgegengehalten und einen Termin, ſich zu bedenken, gebeten. Da hat ihm der Kaiſer über Nacht Ziel gegeben mit dem Anhange, es bedürfe keines langen Bedenkens, man könne ſein Vornehmen nicht leiden, denn ſein Kurfürſtenthum und Erzbisthum ſeien des Papſtes Beneficium, ſo er ihm ungehorſam ſein würde, werde er keines behalten. Als er ſich darauf dem Kaiſer für die vergönnte Bedenkzeit bedanket mit dem Zuthun, er habe den Kaiſer vor ſich ſelbſt erwählt und ſich des Kurfürſtenthums aufrichtig und ehrlich bedienet, deshalb er begehre, daß der Kaiſer keine Ungnade gegen ihn faſſe, hat er geantwortet: er habe keine Ungnade gegen ihn gefaßt, ſondern wolle ihn aus natürlicher Gutwilligkeit warnen, daß er ſolche Unehre ſich ſelbſt nicht zufügen wolle. Alſo iſt der Erzbiſchof mit fröhlichem Angeſicht vom Kaiſer gegangen u. ſ. w. Der Biſchof aber, als er ſich vier Tage bedacht, ſchrieb dem Kaiſer, er habe in ſeiner Reformation, die von ſeinen Widerſachern unredlich für eine Neuerung gehalten werde, in allweg der Lehre des h. Geiſtes gefolgt, er könne nicht gottlos wieder aufrichten, was er gottſelig abgethan habe. Der Kaiſer hat aber die Antwort nicht abgewartet, ſondern u. ſ. w.

der Appellanten gestattet und verordnet, sich zur Verkündigung der Inhibition, Ladungen und Exequirung der Processe des Universitäts-Pedellen Goswin Scherers von Venrath und des offenbaren Notar Johann Olen zu bedienen und diesen bei der Poen des Geleitbruches, des Kaisers und des Reiches freie Sicherheit und Geleit bis an alle Orte und Enden, da sie die Execution zu thun haben und wiederum bis in ihr Gewahrsam, zu geben gnädiglich geruht [1]). Zwei Tage darauf wurde bereits die Kais. Citation vom 27. Juni, welche bis jetzt zurückgehalten worden war, exequirt. „Nachdem, so heißt es im Citations-Mandat, der höhere und niedere Klerus und die Universität von mehreren Neuerungen, welche du in Sachen der Religion gegen unsere öffentlichen Edicte, Reichstagsabschiede und Decrete vorgenommen, an unsere Kais. Maj. appellirt haben, so citiren wir dich am 30. Tage nach Execution des Gegenwärtigen vor uns und den dazu Deputirten da, wo wir immer zu der Zeit residiren, in judicio persönlich oder durch einen Prokurator zu erscheinen [2]), um den genannten Appellanten oder deren gesetzlichen Syndik oder Procurator über das, was in der Appellations-Urkunde näher auseinandergesetzt ist, zu antworten; etwaiges Ausbleiben wird nicht in Betracht gezogen. Darauf wird dem Hermann und seinen Gönnern, Mitbetheiligten und Anhängern und allen Grafen, Baronen, Richtern und Bürgermeistern, insbesondere denen der Städte Bonn, Linz und Kempen unter der Strafe von höchster Ungnad und 200 Mark reines Gold, welches zur Hälfte an den Fiscus, zur andern Hälfte an die Appellanten zu zahlen sei, befohlen, nicht nur nichts während des hängenden Prozesses direct oder indirect zu attentiren, zu erneuern oder zu präsumiren, sondern vielmehr das, was etwa im Laufe der Zeit erneuert sei, abzustellen oder abstellen zu lassen" [3]). Die Beschwerdepunkte,

1) Im Urkundenbuch.

2) Obwohl die Kurfürsten das Privilegium hatten, nur innerhalb der Grenzen des Reiches vor dem Kaiser zu erscheinen, so sandte er doch einen Prokurator zu seiner Vertheidigung zu ihm. Sleidan S. 437.

3) Citatio cum inserta inhibitione serenissimi atque invectissimi principis et Domini nostri Caroli V cet. contra Reverendissimum Dominum Archiepiscopum Col. et suos complices universali Clero et almae

welche schon früher zusammengestellt und zumeist in der Appellationsurkunde aufgeführt waren, wurden nun in die Form eines gerichtlichen Anklage-Actes gebracht. Derselbe ist 16 Folioseiten groß und lautet dem wesentlichen Inhalte nach, wie folgt: Gnädigster Kaiser! Da Ew. Maj. jene nicht weniger fromme als nothwendige Appellation, welche beim h. Vater und Ew. Kais. Maj. als oberstem Advokat der Kirche und Exekutor dessen, was bisher in Sachen der Religion definirt ist, gemeinschaftlich und getrennt, sowie diese Sache zum Amte des einen oder des anderen gehört, eingelegt worden, gnädigst zugelassen und angenommen und uns das Citations-Mandat mit einverleibter inhibitio de non attentando zugestanden haben ꝛc., deshalb erscheint der Syndik der Appellanten, um die Appellationssache in den Artikeln, die lediglich zum Amte Ew. Maj. gehören, zu prosequiren und übergibt zur evidenten Verificirung dessen, was in der Appellationsschrift enthalten ist, insoweit dies Ew. Maj. betrifft und zur weitern Angabe von mancherlei unbesonnenen Handlungen, welche sich der Erzbischof sowohl gegen die gesagten Appellanten, als auch gegen die Kaiserliche Inhibition hat zu Schulden kommen lassen, nachstehende Artikel: Nachdem der Syndik vorerst das obgenannte Appellations-Instrument und insbesondere die Artikel, Punkte und Capitula, die in der Appellation enthalten sind und das Citations- und Inhibitions-Mandat repetirt, fährt er fort: Darin ist konstatirt, daß Kais. Maj. a. 1521 zu Worms ein Edict erlassen, worin Luther und seine Anhänger als Ketzer verdammt sind, daß Kais. Maj. die Publication desselben befohlen und auf speciellen Befehl, ohne Zweifel nicht ohne Wissen des Erzbischofs, die Verdammungsbulle zu Cöln hat publiciren und exequiren und die Bücher Luthers öffentlich hat verbrennen lassen, welche folgende Irrlehren enthalten: Erstens: u. s. w. Item sagt er, es geht aus diesem Edict hervor, daß S. Maj. befohlen, Luthern und seine Anhänger für Ketzer zu halten und zu meiden. Item sagt er: daß a. 1529 zu Speier beschlossen worden, daß diejenigen Fürsten und Stände, welche bisher das Wormser Edict beobachtet hätten,

---

Universitati generalis studii col. concessa. Worms 27. Iunii. Im Urkundenbuch.

es auch in der Folge beobachten und ihre Unterthanen dazu anhalten sollen; ferner, daß der Kaiser zu Augsburg a. 1530 das wormser Edict bestätigt und daselbst beschlossen worden, daß der Kaiser und die Stände beim katholischen Glauben und den löblichen Ceremonien und Gewohnheiten beständig bleiben und vor der Determination eines gemeinen Concils keine Aenderung vorgenommen werden solle; daß ferner in derselben pragmatischen Sanction befohlen worden, das Bekenntniß der straßburger Prediger, besonders über das Altarssakrament und die Abschaffung der Bilder, für häretisch und alle und jede, die folgende ketzerische und schismatische Sätze glauben, lehren, einführen und verbreiten, für verdammlich zu halten, erstens u. s. w. Alle diese Sätze hat der Kaiser nicht blos seinem Edicte, sondern auch der katholischen Kirchenordnung zuwider erklärt; ferner ist im vorgenannten Abschied beschlossen worden, daß diese und alle andern Neuerungen, wo sie etwa vorgenommen seien, abgeschafft werden müßten. Deshalb hat Se. Maj. unter anderm ausdrücklich befohlen: Erstens, u. s. w. Ueberdies hat Kais. Maj. alle, die diesem Receß gehorchen, in seinen und des h. Reichs speciellen Schutz und Schirm aufgenommen und endlich befohlen, Alles und Jedes fest und unverbrüchlich zu beobachten und zu befolgen, ungehindert etwaiger anderer Recesse und Verordnungen oder etwaiger Reclamationen, Oppositionen und Appellationen gegen das Vorgenannte, auch der Appellation an ein zukünftiges Concil. Demnach haben Ew. Maj. im Jahre 1541 auf dem Reichstag zu Regensburg mit Ausnahme der in jenem Reichsabschied enthaltenen Artikel den augsburger Reichsabschied in allen anderen Artikeln bestätigt und gewollt und erklärt, daß ihm durch diesen Abschied in den unveränderten Artikeln nichts solle abgezogen werden, sondern er vielmehr in seiner Kraft bleiben müsse, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß, wenn darüber in Zukunft ein Streit entstehe, Kais. Maj. sich eine Declaration vorbehalten wolle. Item sagt er, daß in dem jetzt genannten Abschied Se. Maj. keinen von allen die Religion betreffenden Artikeln, die oben beschrieben sind, zu ändern decretirt, noch irgend einem derselben etwas abgezogen, vielmehr mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände die ganze Action der Colloquenten über alle bisher streitigen Artikel der

Religion auf ein vom Papste anzusagendes allgemeines Concil verschoben und eo ipso erklärt hat, daß mittlerweile in jenen Artikeln nichts erneuert werden dürfe, ja sogar den protestirenden Ständen in dem ihnen bewilligten Friedstand alle Neuerung oder die Macht, jemanden an sich zu ziehen oder in seinem Recht zu stören oder die Klöster aufzuheben, benommen hat, und sich auch über jenen Frieden, wenn etwa darüber ein Streit entstehen sollte, die Macht, zu deklariren, reservirt hat, wodurch um so mehr dem kölner Erzbischof, der jenen Receß unter den katholischen Ständen durch seine Vertreter genehmigt hat, alle Neuerung in der Religion, unbeschadet einer unter den Seinen canonisch vorzunehmenden Reform in Sachen der Sitten und der Disciplin untersagt war [1]). Zum Schlusse sagt er: haben Ew. Maj. im speierischen Receß vom Jahre 1544 verordnet: daß der Landfriede und die andern Friedstände [2]), sowie alle frühern Recesse in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten seien und befohlen, so etwas seit dem Regensburger Abschied erneuert und attentirt worden, das aufgehoben und unwirksam sein und daß die Kirchlichen im Besitze derjenigen Güter und Rechte bleiben sollen, worin sie sich zur Zeit des regensburger Abschiedes befanden.

Da dem nun so ist, so ist es folgerecht, daß es dem kölner Erzbischof nicht erlaubt war, wider vorgenannte Edicte ꝛc. etwas zu erneuern und zu attentiren. Nichtsdestoweniger hat der Erzbischof dagegen gehandelt und fährt damit noch täglich fort. Im Jahre 1542 hat er den Bucer, einen Schüler Luthers ꝛc., mit mehreren anderen unbewährten und schismatischen Prädikanten in seine Diöcese berufen, welche zu Andernach, Bonn, Lintz und Kempen und an anderen Orten u. s. w. Damit nicht zufrieden hat er durch Bucer, Melanchthon, Hedio, Sarcerius und Pistorius, die in Ew. Majestät, auch in den Niederlanden publicirten, Edicten als Häretiker und Schismatiker notirt sind, ein Buch unter dem Titel „einfältiges Bedenken" herausgegeben und verbreitet, das voll ist von unzähligen ketzerischen und schismatischen Artikeln,

1) Vgl. den Reichsabschied. Der Inhalt der Declaration scheint den Appellanten unbekannt gewesen zu sein.

2) pax provincialis aliaeque temporales et speciales paces.

welche im wormſer Edikt und im augsburger Receß als ſolche bezeichnet ſind und die ernſtlich zu verbieten Ew. Majeſtät vom apoſtoliſchen Stuhle geſetzlich requirirt worden iſt. Um dieſen Artikel weiter zu erklären und zu bewahrheiten, führt der Syndik an, daß in jenem Buche die Siebenzahl der Sakramente verworfen und deren nur zwei aufgeſtellt u. ſ. w.; daß er die Aufzählung der Sünden in der ſakramentalen Beicht für nicht nothwendig erklärt [1]), daß er im erneuerten Menſchen jene Willensfreiheit läugne, ſo daß er niemals in dieſem Leben dem Geſetz genugthun könne u. ſ. w., daß er meint, das ehrw. Sakrament der Meſſe ſei weder den Verſtorbenen, noch auch anderen, die nicht comuniziren, förderlich; daß er die von der Kirche angeordneten und üblichen Faſten und angeſagten Gebete verkehrt, daß er über das Opfer der Meſſe anders als die katholiſche Kirche lehrt, beſonders in jenem gegen das Antididagma herausgegebenen neuen Buche, welches noch peſtilenzialiſcher und ſchädlicher, als das frühere iſt [2]); daß er die Autorität der h. Väter und die von der Kirche aufgenommenen Schriften für nichts achtet, indem er behauptet, daß die Bücher der h. Schrift mehr als überflüſſig genügen; daß er

1) In der Reformationsſchrift heißt es: „Keiner ſoll dazu genöthigt werden; doch ſoll ein Jeder die Sünden, die das Gewiſſen beſonders beſchweren, dem Prieſter entdecken."

2) Dies erſchien unter dem Titel: „Beſtändige Verantwortung des Bedenkens von chriſtlicher Reformation, mit gründlicher Ablehnung alles deſſen, ſo Sr. Ch. Gnaden Widerwärtige unter dem Titel einer Gegenberichtung wider das Bedenken fürgebracht" Es werden darin 36 Klagen des Antididagma zu widerlegen geſucht und dann noch eine Abhandlung „von der Berufung Buceri in den Dienſt des h. Evangelii im Stift Cöln" angehängt. Am Schluſſe heißt es: „Dies Alles hat ſich Bucerus den Cölniſchen entgegen auf dem Landtage trium regum 1543 und oftmals für und nach zu genugſamer Verantwortung erboten und um ſolch Verhör vielfältig und ernſtlich gebeten und angehalten, das iſt wahr; der Gegentheil hat aber das Licht allweg geflohen und noch, denn ihre Sachen darnach ſtehen. Gott erbarme ſich ihrer und beſſere ſie. Amen." Verfaſſer iſt Albert Hardenberg, der dem Erzbiſchof von Melanchthon empfohlen war. Anfangs arbeitete er zu Straßburg unter Bucers Leitung, darauf beim Kurfürſten ſelbſt, worauf er Prediger zu Kempen wurde. S. Rotermund, erneuertes Andenken Bremen 1818.

die h. Concilien gering schätzt und besonders dem constanzer Concil widerspricht; daß er die Transsubstantiation leugnet; daß er behauptet, das Sakrament müsse jedem Christen nach der Einsetzung Christi gereicht werden und die im constanzer Concil approbirte Gewohnheit verdammt; daß er bei Spendung des Sakraments den verdammten Ritus der Böhmen wieder einführt; daß er den großen und kleinen Canon aus der Messe wegnimmt und die Privatmessen verdammt. Daß er nicht will, daß das Sakrament angebetet und für Kranke aufbewahrt oder auf den Altären aufgestellt oder deportirt oder in dem Sakramentshäuschen reponirt werde. Zudem hat er die kanonischen Gebete und Gesänge, die Weihungen, Ceremonien bei der Taufe u. s. w. abgeschafft; und das Edikt Ew. Maj. gegen die Wiedertäufer in drei Artikeln geändert[1]); die Verehrung heiliger Bilder verdammt und verachtet er an verschiedenen Stellen[2]), woher es auch gekommen ist, daß zu Lintz und an andern Oertern die Bilder, sogar die Crucifixe demolirt und herausgeworfen worden sind. Durch seine pestilenzialischen Prediger läßt er gegen Ew. Maj. Edikte und Constitutionen die Ceremonien, Gewohnheiten, Processionen und andere katholischen Sitten und Gebräuche abstellen, sogar das Amt der h. Messe, die Gebete für die Verstorbenen und die Fürsprache der Heiligen entfernen und will diese Neuerungen in allen Kirchen und Klöstern einführen. Diese lügenhaften Menschen scheuen sich nicht, in ihren Vorträgen gegen beide Gewalten, die apostolische und kaiserliche aufs heftigste aufzuwiegeln. Die Klöster zu Bonn und Andernach hat er umgestaltet und deren Güter den abgefallenen Mönchen und jenen Taugenichtsen, die er hereingebracht, zuerkannt; eine gleiche Umwälzung steht allen Klöstern bevor; er hat die Regel des h. Franciscus abgeschafft u. s. w., den Mönchen und Nonnen gestattet, das Ordenskleid abzulegen und dabei in

---

1) Daher sagte Luther, das Buch sei sogar den Wiedertäufern zum Trost.

2) In Art. 21 heißt es: man solle die Bilder nicht anbeten und keine unnützen Kosten darauf verwenden, sie zu schmücken und zu zieren, wodurch die Abgötterei befördert werde; so man aber Bilder habe, die wahrhafte Thaten vorbilden, sich dieser Thaten durch die Bilder zu Besserung des Glaubens an Christum erinnern.

den Klöstern zu bleiben und deren Vermögen zu verschmausen [1]); er gestattet ihnen, blutschänderische Ehen einzugehen, stellt solche Leute an und drängt sie in fremde Pfarreien, die ordentliche Seelsorger haben, ein, beinahe alle fremde Leute, die sich von ihren Bischöfen durch das Schisma getrennt haben und in diese Diöcese ohne alle Empfehlungsbriefe gekommen sind; ebenso gestattet er, daß zu Bonn allerlei häretische und schismatische Bücher gedruckt und feilgeboten werden. Zudem verletzt er den Schutz und Schirm, worin Se. Majestät im Augsburger Receß alle, die im Bekenntnisse des katholischen Glaubens bleiben wollen, aufgenommen hat. Damit noch nicht zufrieden, hat er wider unsere im vorgenannten Edikte und in den Recessen wohlbegründete Appellation an ein, ohne Zweifel hauptloses, Concil oder an die Reichsstände verwegener Weise appellirt, dem Augsburger Receß ausdrücklich entgegen, und in gleicher Weise übermäßig wider die Recesse von Regensburg und Speier gehandelt. Item sagt der vorgenannte Syndik, da die vorerwähnten Neuerungen so schwer, so enorm und erschrecklich sind, daß sie nicht länger können ertragen werden, und der Erzbischof trotz allen gütigen und ernsten Vorstellungen in seiner Hartnäckigkeit verharret, hat meine Partei für sich und ihre Anhänger an den Papst und Ew. Kais. Maj. appellirt; item haben Ew. Maj. die Appellation angenommen und darauf ein Citations- und Inhibitions-Mandat erlassen, welches in gehöriger und gesetzlicher Weise exequirt ist, item ist das Vorgesagte im Ganzen und Einzelnen öffentlich bekannt, evident, notorisch und offenbar. Da also das Vorgesagte, soweit es genügt, faktisch feststeht, begehrt der vorgenannte Syndik, daß durch Ew. Maj. als christlichen Kaiser, obersten Advokat der Kirche und gesetzmäßigen Protektor von Allem, was durch die h. Concilien und die apostolischen Sentenzen [2]) in der Religion entschieden ist, auch

1) Die Klöster sollten bleiben, die Kloster-Gelübde aber aufgehoben und keiner mit dem Cölibat beschwert sein S. die Reformationsschrift.

2) In der Appellationsurkunde heißt es „eorum, quae jam diffinita sunt, executor", hier „eorum, quae a sacris conciliis et apostolicis sententiis in religione diffinita sunt, protector". Die Fälle, worin die Concilien und worin der Papst zu entscheiden haben, sind in der Appellations-Urkunde des Domkapitels aufgeführt. Außerdem stand es aber auch dem Papste resp.

als Vollstrecker seiner Edikte, der pragmatischen Constitutionen und der Kais. Recesse eine exekutive Sentenz gefällt und verkündet, und deklarirt werde, daß jene Vornahmen und Neuerungen u. s. w. des Erzbischofs und seiner Anhänger durchaus unerlaubt u. s. w. gewesen, daß die Appellanten pflichtgemäß in gehöriger und gesetzmäßiger, heiliger und nothwendiger Weise appellirt haben, daß der Erzbischof und seine Anhänger von seinen Vornahmen und Neuerungen gänzlich abzulassen und alles wieder auf den alten Fuß zu stellen durch Ew. Majestät Kais. Autorität gezwungen und angehalten und in allem Vorgenannten Recht und schnelle Gerechtigkeit gehandhabt werden solle [1]). Gegen den Antrag, eine exekutive Sentenz und noch gar ohne vorherige Untersuchung zu erlassen, legte Hermann Opposition ein; er ließ durch seinen Syndik in Brüssel erklären: „daß er weder in den Gerichtszwang des Kaisers willigen, noch die willkürliche Verletzung der gesetzlichen Frist, in der er seine Exception anzubringen befugt sei, zugeben könne“ [2]). In Folge dessen hielt der Kaiser die erbetene deklaratorische Sentenz vor der Hand zurück, erließ aber auf Drängen der Appellanten am 6. October 1545 folgendes Mandat: „Wir Carl u. s. w., entbieten unseren und des Reichs getreuen Bürgermeistern und Rath der Stadt Cöln unsere Gnad und alles Gute. Wiewohl fürgesehen und verordnet, daß keine Schmäh- und andere Schriften u. s. w., so gelangt es doch glaublich an uns, daß in unser und des Reichs Stadt Cöln u. s. w. Demnach befehlen wir euch und wollen, daß ihr an unser Statt

---

dessen oberstem Gerichtshofe zu, in Fällen, wo Lehren u. s. w. wieder in Zweifel gezogen oder bestritten wurden, die bereits von Concilien definirt oder von der apostolischen Zeit an immer unbestritten geglaubt worden waren, endgültig zu entscheiden. Diese Entscheidungen mußte der Kaiser, wenn er dazu requirirt wurde, exequiren.

1) Libellus in negotio fidei et religionis nostrae orthodoxae pro parte venerabilis primarii et secundarii ac universalis Cleri, nec non almae universitatis generalis studii Coloniensis, contra roverendissimum Dominum Hermannum de Weda, Archiepiscopum Coloniensem in contradictorio judicio coram Caesarea Majestate illiusque Commissariis ad hanc causam deputatis exhibitus. Im Urkundenbuche.

2) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln. S. 503.

und von unseretwegen Aufsehens habt und daran seid, daß bei euch keine solche Bücher, Schriften und Gemälde weder gedruckt noch zu feilem Kaufe gehalten, umgetragen und verkauft, sondern allenthalben verboten werden, und wo bei Buchdruckern u. s. w. einige Bücher, Schriften, Charten, Gemälde, Abdrücke, so unserer wahren, alten, christlichen und katholischen Religion ungemäß, der einigen Sekten oder Ketzereien verdächtig oder schmählich und aufrührerisch befunden, und ihr derohalb von der Clerisei und Universität zu Cöln oder dem oder denen, die sie zur Besichtigung solcher Bücher u. s. w. verordnen, ersucht werdet, daß ihr ihnen alsdann etliche aus dem Rath oder von der Bürgerschaft zuordnet, die solche Bücher, Abdrücke und anderes besichtigen helfen, und was also berührten Edikten, Reichsabschieden und diesem Befehl zuwider befunden würde, das alles zu ihren Händen nehmen, — daran sie auch gegen uns oder jemand anders nicht gefrevelt haben, und euch gegen die Verbrecher mit gebührlicher Strafe zu handeln vorbehalten sein sollte — und hierin den gemelten Verordneten, desgleichen den inquisitores haereticae pravitatis gegenwärtigen und zukünftigen zur Vollentziehung ihrer Befehle und Aemter, so oft die Nothdurft erheischt und ihr derohalben ersucht werdet, alle Hülfe, Beistand, Schutz und Schirm und Sicherung mittheilt und beweiset und hierin nicht ungehorsam und säumig erscheint, bei Vermeidung unserer schweren Ungnad und Strafe. Das meinen wir ernstlich[1]). Die Universität hatte bereits

---

1) Kaiserl. Mandat, darin mit hohem Ernst befohlen wird, die ketzerischen Bücher nicht zu leiden, und die Inquisition wider die, so der Ketzerei verdächtig sind, zu verhängen; s. Urkundenbuch. Der Rath hatte wiederholt und noch am 21. April 1545 verboten, Bücher feil zu haben und zu verkaufen, die der alten Religion entgegen seien und befohlen, dieselben an sich zu nehmen und die Verkäufer zu bestrafen und am 29. Oct. 1544 beschlossen, die Uebertreter mit Weib und Kind zu verjagen. Nach der Vorstellung des Domkapitels vom 21. Mai 1545 hatte er mit größerer Strenge dieses Verbot gehandhabt. Im September war beschlossen worden, die Buchdrucker und Buchhändler strenger zu überwachen, und eine Frau, die ketzerische Bücher zu Frankfurt verkauft hatte, auf den Thurm zu bringen. Der Buchdrucker Adam wurde gefänglich eingezogen und ein Maler, der eine Karrikatur auf den Papst und die Kardinäle verbreitet hatte, zur Strafe gezogen. Jetzt wo der Prozeß gegen Hermann und seine Anhänger geführt wer-

verordnet, daß keine fremden Mitglieder aufgenommen werden sollten, die irgendwie verdächtig seien, und es blieb nun noch übrig, auch dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß künftig kein Kloster und kein Stift durch Aufnahme neuer Mitglieder mit dem Makel der Häresie und des Schisma befleckt werde. Da der Adel es mit Hermann hielt, mußten die adeligen Stifter besonders überwacht werden. Am 12. Oct. 1545 erließ der Scholaster Dr. Gropper mit sämmtlichen Kanonichen von St. Gereon und mit Georg Schotberch, Erzbischof von Lond (Londensis) als Prokuratoren des abwesenden Dechanten Thomas von Reneck, eine Verordnung, wonach fürder kein Adeliger und kein Priesterkanonich in das Stift aufgenommen werden solle, der nicht neben dem üblichen Eide einen Specialeid schwöre, den orthodoxen Glauben in der Einheit der katholischen Kirche und im Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu bewahren und zu bekennen, bei dem bisherigen Ritus, Gebräuchen und Gewohnheiten zu bleiben und pro prosse et nosse in Gemeinschaft mit dem ganzen städtischen Klerus die Kirche zu schützen und zu vertheidigen, unter der Strafe der Suspension ab officio et beneficio[1]). Die andern Stifter und Klöster folgten vor und nach dem Stift St. Gereon nach. Das Stift von St. Aposteln nahm am 6. Jan. 1546 eine ähnliche Verordnung in seine Statuten auf[2]).

---

den sollte, verlangten die Appellanten für die Inquisitoren starken Schutz und gleichzeitig, daß die Bürgermeister den Inquisitoren beim Durchsuchen der Kisten und Kasten etliche vom Rath oder der Bürgerschaft beigeben sollen. Die Rathsherren müssen sich wohl nicht gerne dazu hergegeben haben, denn später mußte das Kapitel sie an das kaiserliche Mandat erinnern mit dem Bemerken, daß es nicht genug sei, daß diese Mandate den Gewaltrichtern mitgetheilt würden, es müßten einige Mitglieder des Raths, deren Eifer für die gute Sache erprobt sei, zugezogen werden. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 4. Band, S. 453 und 494.

1) Armarium insignis collegiatae ecclesiae Gereonis im Besitze des Domstiftes zu Cöln.

2) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

Kap. XXII.

Zur selben Zeit, wo die Appellanten beim Kaiser ihr Gesuch um Annahme der Appellation und Bewilligung eines Citations- und Inhibitions-Mandates einreichten, hatten sie dasselbe Gesuch an Se. Päpstl. Heiligkeit Paul III. gestellt. Nachdem sie im Eingange den geschichtlichen Verlauf der Reformation in der cölner Erzdiöcese, wie wir ihn bereits kennen gelernt haben, auseinandergesetzt, sagen sie dem Papste: „Da das Alles von höchster Wichtigkeit ist, da es sich handelt um die alte christliche Religion, um die Vertilgung und Ausrottung derselben nebst den frommen Ceremonien, um den Verlust des Seelenheiles von Vielen und da es Ew. Heiligkeit, dem die Sorge für die ganze Kirche und die höchste Machtfülle anvertraut ist, zukommt, durch seine Autorität dieses zu verhindern, und es Ew. höchsten Hirtenamte obliegt, diese irrigen Vornahmen und Attentate wegzuschaffen und auszutilgen und mit apostolischer Providenz den Appellanten und ihren Anhängern zu Hülfe zu kommen, damit sie nicht noch größere Gewaltthätigung und Bedrückung erleiden, und damit nicht längerer Verzug größere Gefahr bereite, so wolle Se. Heiligkeit die ganze Appellationssache einem aus den Hochwürdigen Herrn Kardinälen (etiam summarie, prout in processibus beneficialibus) übertragen, um sie mit allen und einzelnen Incidenzfällen zu verhören und zu untersuchen und behufs der definitiven Sentenz, welche in Eurem und der Hochw. Väter der römischen Kirche Consistorium zu publiciren ist, Ew. Heiligkeit zu referiren, mit der Machtvollkommenheit, den Hermann und seine Anhänger, deren Namen in dem Citations-Mandat zu nennen sind, in der römischen Curie, außerhalb derselben auch in partibus[1]), auch blos durch ein öffentliches Edict, welches an den Thorflügeln des Domes und des Erzbischofl. Hofes anzuheften und zu publiciren ist, zu citiren und dem Erzbischof und seinen Anhängern zu inhibiren, daß sie nicht zum Präjudiz der Appellation und des hängenden Prozesses oder sonst was attentiren, erneuern und vornehmen, dem Erzbischof in derartigen Handlungen keinen Gehorsam leisten, den unbewährten Prädi-

1) in partibus heißt: in den Kirchen, woher der Prozeß kommt.

kanten sich nicht anhängig machen, durch die Autorität und die Befehle des Erzbischofs oder eines anderen sich nicht von der katholischen Religion und Einheit losreißen oder zu irgend einer Neuerung bewegen, ziehen oder zwingen lassen, sondern vielmehr die Neuerungen abschaffen, unter der Strafe der kirchlichen Censuren, des Verlustes ihrer Würde, auch der Erzbischöflichen, aller Privilegien, Güter (etiam feudorum ecclesiasticorum), in die sie mit der That im Falle der Contravention und des Ungehorsams verfallen — mit der weiteren Machtvollkommenheit, den Erzbischof und seine Anhänger im Falle der Contravention und des Ungehorsams in die vorgenannten Sentenzen, Censuren und Strafen verfallen zu erklären, das kirchliche Interdikt zu verhängen, den weltlichen Arm anzurufen und Alles, was dazu nothwendig und zweckmäßig erscheint, zu thun und auszuführen."

Der Papst kam diesem Ansuchen nach und ernannte den Cardinal Marcellus, de Crescentiis genannt, zum Judex und Commissarius und übertrug ihm die erbetene Machtvollkommenheit. Die Appellanten ersuchten nun den Commissarius, ihnen selbst die gesetzliche Citation und Inhibition unter den im Gesuche enthaltenen Censuren und anderen Strafen außer der Curie und ad partes gegen den Erzbischof und die bei der Exekution zu nennenden Anhänger desselben zuzuerkennen und zu gestatten. Der Cardinal bewilligte dieses Gesuch und trug ihnen auf, in Kraft des h. Gehorsams und unter der Strafe der Excommunikation innerhalb sechs Tagen, nachdem ihnen oder einem von ihnen Gegenwärtiges präsentirt worden, dafür Sorge zu tragen, daß der Erzbischof und seine Anhänger in ihren Wohnungen, oder wenn der Zutritt dazu unsicher, ersterer durch Anschlag an die Thorflügel des Domes oder des Erzbischöfl. Hofes zur Zeit des Gottesdienstes, letztere in ihren Pfarrkirchen oder in anderen Kirchen und an öffentlichen Orten, wann, wo und wie oft es ihnen gut scheine, zur Zeit des Gottesdienstes, oder wann das Volk sonst gesetzlich versammelt sei, mit starker und vernehmlicher Stimme citirt werden, am 60. Tage nach der Citation zu Rom oder da, wo der Papst zur Zeit mit seiner Curie residire, vor ihm oder seinem Stellvertreter persönlich oder durch einen Prokurator zu erscheinen, und dem Erzbischof und seinen Anhängern gleich nachdem die Citation ge-

ſetzlich exequirt worden, durch Anſchlag an dem Dom und dem Erzbiſchofl. Hof unter den obgemelten Strafen, worin ſie im Falle des Ungehorſams mit der That verfallen, verboten werde, irgend etwas während des hängenden Proceſſes zu attentiren oder zu erneuern. Das Mandat wurde am 18. Juli zu Rom ausgefertigt[1]). Die Appellanten hatten zur Betreibung der Appellationsſache ihren Syndik Herrn Diethmar Reynen aus Unna, Pfarrer und Canonikus zu St. Apoſteln in Cöln, nach Rom geſchickt, der das Mandat überbrachte und darauf den Joh. de Hinsberg, Dechant der Collegiatkirche zu St. Stephan in Nymwegen (in der Diözeſe Cöln gelegen), der vom Cardinal Marcellus zum executor et compulsator literarum apostolicarum compulsatorialium generalium ernannt worden war, präſentirte. Nachdem er dieſe in Empfang genommen, entbietet er am 2. Sept. 1545 den Aebten, Prioren, Pröpſten u. ſ. w., den Notaren und Geſchäftsführern, die für Cöln, Münſter, Utrecht, Osnabrück, Minden und Lüttich und ſonſt beſtellt waren, ſeinen Gruß im Herrn, zeigt ihnen an, daß er vom Cardinal Marcellus zum Exekutor und Compulſator angenommen, erwählt und requirirt worden und er die apoſtoliſchen Briefe von dem obgenannten Diethmar Reynen unverſehrt empfangen habe, mit folgendem Inhalte u. ſ. w. und erließ dann auf Requiſition des Reynen das mandatum compulsatoriale, in Kraft des h. Gehorſams und unter nachbenannten Strafen innerhalb 14 Tage alle Akten, Verhandlungen, Briefe, Schriftſtücke, Inſtrumente, Regiſter, Exekutionen und Inſinuationen und andere Beweisſtücke, die den Proceß betreffen, ihm zu übermachen, zu produciren und diejenigen namhaft zu machen, welche derart Akten u. ſ. w. verheimlichten und zurückhielten. Bei Zuwiderhandlungen ſollten nach Ablauf dieſer Friſt die kirchlichen Perſonen ſuspendirt, die Laien excommunizirt, die Convente und Collegien mit dem Interdikt belegt werden. Sodann befahl er, den Erzbiſchof und die vorgenannten Domherren N. N. oder deren Prokuratoren und

1) Citatio cum inhibitione inserta SS. D. N. D. Pauli divina providentia papae tertii, contra Rev. archiepiscopum coloniensem et suos complices universali Clero et almae Universitati generalis studii colon. concessa. Im Urkundenbuch 11 Folio-Seiten groß.

alle andern Anhänger und Betheiligten, die zur Zeit der Exekution des Gegenwärtigen genannt werden sollen, persönlich oder in ihren Wohnungen, wo aber der Zutritt nicht sicher, durch Anschlag am Dom oder am Erzbischöflichen Hofe, zu citiren, um an jedem Montag, Mittwoch und Freitag in den Monaten September, October und November im Umgange der Kirche B. Mariae V. ad Gradus[1]) zu erscheinen, um zu sehen und zu hören, wie vorgenannte Akten produzirt, geprüft, angenommen u. s. w. und dem Cardinal Marcellus oder dessen inzwischen bestelltem Auditor übermacht würden. Wenn sie nicht erschienen, würde in contumaicam verfahren[2]). Am 12. August hatte das Domkapitel dem Domdechanten geschrieben, sie gedächten in kurzem auf seine unbeständige Appellation zu antworten. Da jetzt das Citations-Mandat angelangt war, stellten sie ihm zugleich mit dem Protest dagegen die Citation zu: „Da Ew. anmaßliche Appellation, schreiben sie ihm, gegen uns und unsere Appellation, die zum Schutze und zur Vertheidigung der alten Religion bei Sr. Heiligkeit dem Papste und Sr. Maj. dem Kaiser, gemeinschaftlich und getrennt, aus den wohlbegründetsten Ursachen und gesetzlich eingelegt und schon längst von diesen höchsten Gewalten angenommen und zugelassen ist, nicht ohne unüberlegte Dreistigkeit und ungeheure Unbesonnenheit zur schweren Injurie, sowohl der höchsten Gewalten, als auch des allgemeinen ökumenischen Concils, was nun zu Trient gefeiert wird, an eine untere Gewalt, die in dieser Sache Partei ist, der die anmaßlichen Appellanten anzuhangen selbst bekennen, taliter qualiter, also nichtig eingelegt und uns zwar insinuirt, aber nach reiflicher Deliberation für durchaus frivol erfunden und aus mancherlei vorgeschützten, aber weder in der Wirklichkeit vorhandenen, noch im Recht begründeten Ursachen zusammengetragen ist, überdies nicht nur für die Appellanten wenig ziemlich, sondern auch gegen uns, als das Kapitel der cölnischen Kirche, ehrenrührig und sonst ganz und gar unzulässig und irrelevant ist, auch dem kaiserlichen euch insinuirten Schutz- und Schirmbriefe direkt ent-

1) Diese prachtvolle Stiftskirche war hinter dem Domchor gelegen.

2) Joannes de Hinsberg, decanus cet. universis et singulis Dominis cet. salutem in domino. 13 Folio-Seiten im Urkundenbuch.

gegen und daher faktisch als ein Attentat und eine Neuerung zu halten ist, deshalb verwerfen wir einfach solche Appellation, die durchaus nicht devolvirt, sondern vielmehr den Heinrich und seine Betheiligten (involvirt) mit Schuld belastet, und bleiben unserer Appellation, der sie nicht im Wege steht und keineswegs im Wege stehen kann, anhängig und beabsichtigen, dieselbe gegen den Heinrich und seine Betheiligten zu prosequiren, indem wir sie an die vorgenannten höchsten Gewalten zurückweisen, in deren Händen schon längst die Sache ruht, damit sie dort, was sie haben, dagegen einwenden; und weil die Vorgenannten uns mit unbedachtsamer Verwegenheit dazu trieben, daß wir uns der äußersten Rechtsmittel gegen sie bedienen, deshalb befehlen wir unserem Syndik N. N. (citra aliorum syndicorum nostrorum revocationem), daß er diese unsere Refutation vor uns recitire und dem Heinrich und seinen Betheiligten insinuire und sowohl in unserem, als in unsrer Adhärenten Namen gegen ihn und jeden von ihnen als Anhänger Hermanns in Sachen der Religion das Citations- und Inhibitions-Mandat exequire. Schließlich tragen wir unserm, Syndik auf, dem genannten Heinrich gewisse vom apostolischen Stuhle bestätigte Statuten unserer Kirche, sowie auch die Artikel, die er bei seiner Wahl uns versprochen, zu intimiren, damit er darüber nicht Unwissenheit oder Vergessenheit vorschützen könne[1]).

Die Appellanten waren damit nicht begnügt, den Heinrich ꝛc. zugleich mit Hermann beim apostolischen Stuhle in Rechtfertigung gezogen zu haben, sie hatten noch eine besondere Klage beim päpstlichen Nuntius am Kaiserlichen Hofe, Hieronimus Verallus archiepiscopus Rossanensis, gegen sie anhängig gemacht. „Obgleich, so heißt es in der Klageschrift, der Domdechant nach den Dispositionen des gemeinen Rechts und den Statuten der cölnischen Kirche, die er bei seiner Wahl beschworen hat und die ihm von Seiten der Gegner wieder insinuirt worden sind, verpflichtet ist, die Rechte und Gewohnheiten besagter Kirche zu beobachten und sich in einer bestimmten Frist zum Priester weihen zu lassen und

1) responsio Capituli majoris eccl. col. ad appellationem pro parte venerabilis et illustris Henrici ex comitibus et dominis in Stolberg et Weringerode et suorum complicum interposita. Im Urkundenbuche.

das ihm obliegende Amt gebührend auszuüben und persönlich bei der Kirche zu residiren, auch das Generalkapitel, dem er persönlich anzuwohnen gehalten ist, nicht an einem beliebigen Orte, sondern in der cölnischen Kirche und zu den gewohnten Zeiten zu celebriren, und sich während der Dauer desselben zu keiner andern Kirche, selbst nicht zu einer innerhalb der Stadt gelegenen begeben darf, so hat derselbe Heinrich sich nicht gescheuet, alldem zuwider zu handeln, wodurch er mit der That laut vorgenannten Statuten und in Kraft der vorberührten Artikel der Suspension verfallen, aller Rechte verlustig und von allen Kapitularhandlungen ausgeschlossen ist; da gleicher Weise der gedachte Heinrich und die ihm anhängigen Domherren: Jacob Wildt Rheingraf, Friedrich Graf zu Wied, Christophorus Graf zu Oldenburg, für sich und den Herzog Richard von Baiern, und Phillipp Graf von Falkenstein — gemeinschaftlich das Generalkapitel auf Margaretha durch Verlegung desselben nach Bonn zu verhindern versucht, ja sogar ein Conventikel gegen das besagte Kapitel zusammengebracht, sich den Titel und den Namen des Dechanten und Kapitels angemaßt, uns den Titel abgezogen und sich beigelegt haben und über alles dies sich nicht gescheut haben, von unserer frommen, heiligen und nothwendigen Appellation an den Erzbischof, also an einen untern Theil, der in dieser Sache Partei ist und an ein freies in Deutschland zu celebrirendes gemeines, und, wenn dieses nicht zu haben ist (als ob nämlich das tridentinum für ein solches nicht zu halten wäre), an ein Nationalconcil oder an einen Reichsconvent leichtfertig zu provociren, und sich unterstanden haben, diese anmaßliche Appellation insinuiren zu lassen und sich von der Gemeinschaft der Bittsteller in dieser h. Sache abzusondern und dies alles vor und nach eingelegter Appellation zu begehen, so steht es fest, daß sie durch die That und offenbar in die Excommunikation und andere Sentenzen, kirchliche Censuren und Strafen, auch die größere Suspension gefallen sind. Da die Sachen von größter Wichtigkeit sind, da es sich handelt um die h. Religion, um die Autorität des apostolischen Stuhles, um die Bewahrung des Kapitels vor einer erschrecklichen Trennung und um Vermeidung einer gefährlichen Gemeinschaft, wofür Vorsorge zu treffen zum Amte Euer Hochwürden gehört, so wollen dieselben Hochwürden den vorge-

nannten Heinrich und die anderen Vorbeschriebenen in einem kompetenten Termine citiren u. s. w., um vor Ew. Hochwürden zu erscheinen, um zu sehen und zu hören, wie sie verdammlicher Weise in jene vorgenannten Strafen gefallen sind u. s. w. und ihnen unter der Strafe der Excommunikation und 1000 Dukaten Gold verbieten, weiter etwas gegen die Bittsteller, das Kapitel und die Kirche zu attentiren und zu erneuern. Der Legat kam dieser Requisition nach und befahl von Mecheln aus am 20. Oct. 1545: „Ihr sollet dafür Sorge tragen, daß innerhalb sechs Tagen nach Präsentation des Gegenwärtigen die Angeschuldigten persönlich, und falls dies nicht möglich, in ihren Wohnungen und durch Anschlag an den Dom oder sonst ꝛc. citirt werden, am 10. Tage nach der Citation vor uns oder unserem Stellvertreter, da, wo gerade der Kaiser mit seiner Curie residirt, in judicio selbst oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen, um auf alles und jedes zu antworten u. s. w. und sie wissen lassen, daß im Falle des Nichterscheinens in contumaciam gegen sie verfahren werde; und überdies, da während des Processes nichts attentirt und erneuert werden darf, beauftragen wir Euch und alle, an die diese Briefe gerichtet sind, daß ihr nach der gesetzlichen Exekution dieser Citation dem Erzbischof und seinem Generalvicar und Official und den übrigen Richtern, besonders aber dem Heinrich und seinen Mitschuldigen und Anhängern unter der Excommunikation ꝛc. und 1000 Dukaten, wovon die eine Hälfte der apostolischen Kammer, die andere den genannten Principalen zuzuwenden ist, verbietet, zum Nachtheil der genannten Herren Principalen oder sonst was zu erneuern und zu attentiren“ [1]). Die Citationen wurden nun in gesetzlicher Weise exequirt. Als dem Herzog Richard die Citation nebst den päpstlichen und kaiserlichen Mandaten insinuirt wurde, zog er sich zurück; auch Philipp von Oberstein, Graf in

1) Citatio Rev. in Christo patris, Dei et apostolicae sedis gratia Archiepiscopi Rossanensis, ad serenissimum principem D. Carolum cet. SS. D. Pauli papae 3tii et apostolicae sedis nuntium, cum potestate legati de latere pro parte illustrium cet. Subdecani et Capituli metropolitanae ecclesiae civitatis col. contra illustrem dominum Henricum ejusdem ecclesiae decanum suosque in causa Religionis complices et adhaerentes. Im Urkundenbuch.

Falkenstein fiel ab; die übrigen aber waren entschlossen, ihrer Ueberzeugung treu zu bleiben und mit ihrem Herrn, gestützt auf ihre vermeintlich wohlgegründete Appellation, den Streit fortzusetzen. Gewaltthätigkeiten hatten sie vor der Hand nicht zu befürchten, weil der Kaiser die ihnen befreundeten protestirenden Stände zu respektiren hatte. Was diese vermochten, hatten sie gezeigt, als sie den Herzog Heinrich von Braunschweig, als er die Mindener Acht vollziehen wollte, aus seinem Lande vertrieben und jetzt eben bot sich ihnen eine neue Gelegenheit dar, ihre Macht und Stärke zu erproben. Der genannte Heinrich hatte sich, als er sich vom Kaiser verlassen sah, nach Cöln begeben, wo sein älterer Bruder Georg Stiftspropst war. Hier traf er mit dem früheren Vicekanzler Held zusammen, der, aus kaiserlichen Diensten entlassen, sich mit einem Vermögen von 200,000 Dukaten und seiner Concubine in Cöln angesiedelt hatte. In Gemeinschaft mit ihm und dem braunschweigischen Kanzler Dr. Joh. Nopler wurden die Vorbereitungen zu einem Kriegszuge getroffen, wodurch das Herzogthum Braunschweig wieder in den Besitz des Heinrich gebracht werden sollte. Der Landgraf von Hessen und der Kurfürst von Sachsen erhielten sichere Kunde, daß der ruhelose Herzog auf Rache sinne und wandten sich an den cölner Rath mit dem Ansuchen, dem Heinrich den längern Aufenthalt in der Stadt zu verweigern, und als dieser dem Ansuchen nicht nachkam, ließ der Landgraf vor der Ostermesse 1545 durch seinen Kammermeister in Frankfurt allen auf der Messe anwesenden cölner Kaufleuten ankündigen, daß sein Herr aus obgenannter Ursache allen Bürgern Cölns das Geleit durch sein Gebiet verweigere. Der Rath wandte sich in dieser Verlegenheit an den Kaiser[1]). Dieser aber hatte auf dem Wormser Reichstage am 10. Juli den Vertrag, wonach das von den Schmalkaldenern eroberte Land Braunschweig dem Kaiser übergeben und im Auftrage desselben von zwei Reichsständen verwaltet werden sollte, vollzogen. Der Herzog wollte sich diese Uebereinkunft nicht gefallen lassen und setzte seine Kriegsrüstungen fort. Mit Geldsummen, die er von Frankreich erhalten, sammelte er ein Heer von 1500 Reitern und 800 Mann Fußvolk,

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 4. Band S. 548.

welches er in der Gegend von Werden mit Bewilligung seines Bruders Christoph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Werden zusammenzog. Obgleich ihm der Kaiser bei Strafe der Acht Ruhe gebot, verließ er in der Nacht vor Frohnleichnam in Begleitung einer kleinen Anzahl waghälsiger Genossen in einem Kahne die Stadt Cöln, um sich zu den für ihn geworbenen Truppen zu begeben [1]). Im September rückte er ins Lüneburgische und Wolfenbüttelsche ein, wurde aber von den Schmalkaldenern nach einem Feldzuge von 14 Tagen in seinem Lager bei Kalefeld umzingelt und am 23. October 1545 mit seinem Sohne Carl auf die Festung Ziegenhain gebracht. Hermann und seine Leidensgefährten wurden dadurch wieder ermuthigt und zweifelten nicht daran, daß die Bundeshäupter ihnen starken Schutz gewähren würden, wenn ihnen wegen Religionssachen Gewalt angethan werden sollte.

Kap. XXIII.

Wie die cölner Appellanten bei den Klerisei en und den Universitäten, so hatte Hermann bei seinen Landständen um Adhäsion geworben. Seine desfallsigen Bemühungen hatten diesseits des Rheines den besten Erfolg gehabt. Von den Städten hatte nur Neuß seine Bedenken geäußert. Um diese zu beseitigen, schrieb Hermann am 20. Sept. 1545 an den Rath zu Neuß, er habe erwartet, sie würden ihm zur Vollentziehung seiner Appellation, die er ohne Unkosten, Schaden und Beschwerniß ihrerseits zu verfolgen gedenke, Adhäsion gethan und ihre Vollmacht und Gewalt dazu, wie von allen anderen Städten geschehen, zugestellt haben. Ihre Antwort auf sein desfallsiges Gesuch veranlasse ihn, ihnen nochmals Alles, was auf gemeinen Reichs- und Landtagen gehandelt worden, in Erinnerung zu bringen, in der Zuversicht, sie würden sich von dem, was durch die anderen Stände und sie selbst einmal angenommen und eingeräumt worden, nicht absondern: „Wie aus beiliegenden Copieen zu ersehen, sind wir im Jahr 1542 laut Abschied vom 11. März um Reformation gebeten

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 4. Band S. 548.

worden, laut Abschied vom 15. März 1543 haben sich sämmtliche Stände solches Vorhabens bedankt und gebeten, das Werk christlicher Reformation zu fördern, laut Abschied vom 26. Juli desselben Jahres haben die Verordneten des Domkapitels ein Bedenken gehabt, die anderen Stände aber haben uns die Reformation gänzlich anheimgestellt der Zuversicht, wir würden dieselbe christlich und heilsam also stellen, daß wir es vor Gott unserem Herren zu verantworten wüßten und männiglich dadurch erfreuet und niemand beschwert werde. Auch haben die Gesandten der drei weltlichen Stände im Jahre 1545 der Kais. Maj. stattlich vorgetragen, daß sie bei unserem hochziemlichen Erbieten nämlich, „so wir mit Gottes Wort berichtet würden, zuviel oder zu wenig gethan zu haben, das gerne besseren zu wollen, auch in dem, was durch uns zu gemeiner gottseliger Vereinigung und Besserung der Kirche fürgewandt worden", nicht wüßten von uns abzustehen, sich vielmehr vertrösteten, Ihre Kais. Maj. werde es ihnen nicht verdenken, daß sie sich in diesem Falle von uns als ihrem vorgesetzten Herren und Obrigkeit nicht absondern möchten. Dieweil es nun ungleich und euerer vorigen Handlung zuwider wäre, so wollen wir uns versehen, ihr werdet uns in diesem Falle nicht verlassen, sondern unserer Appellation, die wir nach Besage des speierischen Abschiedes und den darin vermerkten Klauseln zu unserer und euerer Defension vorhaben, adhäriren und uns Vollmacht und Gewalt geben und an hülfereicher Beförderung dieses christlichen Werkes an euch nichts ermangeln lassen; nachdem denn auch der speierische Abschied vorgesehen, daß dieser Zwiespalt der Religion nicht anders u. s. w., daß auch der augsburgische und andere Abschiede, dergleichen das gemeine beschriebene Recht gegenüber den Ständen der Augsburgischen Confession, soviel die Religion und den Friedstand belanget, bis zur Vergleichung suspendirt sein und bleiben sollen, ist der Proceß, den unsere Gegner der Religion halber vorgenommen, somit in sich selbst untauglich und kraftlos, wie wir denn auch zur Hintertreibung und Widerlegung wohl wissen, daß auch der Wormser Abschied den vorigen speierischen, so viel die Religion belanget, bekräftigen thut und wir uns auch nicht wissen zu erinnern, daß uns durch die Landesvereinigung benommen ist, was zur gottseligen Bes-

ſerung der Kirchen dienlich iſt, zu befördern. Darum und dieweil wir ohne Verletzung der göttlichen Majeſtät, ohne unſer und viel frommer Leute Gewiſſen zu beſchweren, ja ohne Verdammung und Verlierung des Ewigen nicht wiſſen, das heilſame Werk chriſtlicher Reformation in Ruhe zu ſtellen, ſondern uns unſeres von Gott auferlegten Amtes halber ſchuldig erkennen, alles zu thun und ins Werk zu richten, was zur Beſſerung der Kirchen zweckmäßig iſt, auch an unſerem chriſtlichen hochziemlichen Erbieten nichts erwinden laſſen wollen, ſo iſt nochmals unſer gnädiges Anſinnen u. ſ. w.“ [1]).

Hermann hatte ſich auch bemüht, die Stände des Herzogthumes Weſtfalen an ſich heranzuziehen und zur Adhäſion zu bewegen und zu dieſem Ende einen Landtag jenſeits des Rheines ausgeſchrieben. Als dies das cölner Domkapitel erfuhr, beſchwerte es ſich darüber beim Landdroſt Bernard Graf zu Naſſau und Bilſtein, daß Hermann der Landesvereinigung zuwider (wovon Copie beigelegt wurde) wegen Neuerungen in der Religion ohne Vorwiſſen und Erforderung des Kapitels und ohne Anzeigung der Sachen einen Landtag ausgeſchrieben habe, worauf der Landdroſt am 30. October 1545 antwortete: „Der Erzbiſchof habe ihnen keine Neuerung vorgehalten, ſondern ſie allein der bewilligten Offenſiv-Hülfe geſinnen laſſen; ſie hätten aber mit großer Beſchwerniß vom Erzbiſchof, dem ſie ihre Schrift gezeigt, vernommen, daß der Zwieſpalt nicht allein zwiſchen ihm und den Ständen, ſondern auch zwiſchen den Perſonen des Domkapitels beſtehe und welche Zertrennung und Verderben daraus zu beſorgen ſei, und es ſei ihr Begehren, daß das Domkapitel die Wohlfahrt dieſes Stiftes bedenken und nicht mit der vorgenommenen Schärfe verfahren, ſondern durch gütliche Handlung die Sache zur Einig-

1) Aus der cölniſch kurfürſtlichen Kanzlei eine Epiſtel oder Sendbrief von dem Kurfürſten zu Cöln an den Rath zu Neuß ausgegangen vom 20. Sept. 1545. Unſern lieben getreuen Bürgermeiſter, Scheffen, Rath und ganzer Gemeinde binnen der Stadt Neuß, Hermann von Gottes Gnaden Erzbiſchof von Cöln und Kurfürſt. Im Urkundenbuch ſind dieſem Briefe die darin benannten Aktenſtücke nachgetragen, woraus hervorgeht, daß die Abtei Brauweiler von dort Abſchrift erhalten hat. Daß ſie beim Regierungswechſel von der cölniſchen Kanzlei verſchwanden, läßt ſich aus mancherlei Urſachen erklären.

keit kommen lassen möge, wozu sie gerne ihres Vermögens helfen wollten; würde aber die Schärfe nicht in Ruhe gestellt, so müßten sie in Ansehung Sr. Ch. Gnaden vielfältigen hochziemlichen Erbietens ihrem Eide und ihren Pflichten gemäß zu ihrem gnädigsten Herrn halten." Das Domkapitel antwortete darauf am 4. November: Daß unser G. H. euch keine Neuerung vorgehalten, sondern der offensiv Hülfe allein habe gesinnen lassen, erledigt unsere Beschwerniß nicht; daß ihr die offensiv Hülfe leistet, kann uns nicht zuwider sein, dieweil wir diese unter uns und gemeiner Klerisei vorlängst aufgebracht und hinter uns bis auf der Kais. Maj. und der Stände Gesinnen laut des Reichsabschiedes in guter Verwahrsam halten; aber das ist unsere Beschwerde, daß unser G. H. den Landtag ohne uns ausgeschrieben. Was den Mißverstand zwischen dem Erzbischof und uns betrifft, so haben wir dazu keine Ursache gegeben, sondern erst nach zweijährigen fruchtlosen Bitten nothgedrungen an Päpstl. Heiligkeit und Kais. Maj. appellirt, wie wir dies auch der Landschaft auf diesseits und jenseits zu erkennen gegeben haben. Was den Domdechanten und seine Adhärenten berührt, so habt ihr vernommen, wofür ihre Absonderung bei der Kais. Maj. verstanden worden ist, da lassen wir es bei bleiben. Sollte daraus einiger Unrath oder Nachtheil für dies Erzstift entstehen, so verursachen das diejenigen, welche nicht nachlassen, ungebührliche Neuerungen einzuführen, denen ihr, vermöge der verbrieften und versiegelten Landesvereinigung, neben uns zuvorzukommen schuldig seid. Was aber euer Begehren angeht, wir sollen die Wohlfahrt dieses Stiftes bedenken u. s. w., darauf sollet ihr wissen, daß wir, damit nicht unser Stift in die Beschwerniß gebracht werde, worin das Domstift zu Straßburg kommen ist, uns drei Jahre lang den Neuerungen widersetzt und nie eine gütliche, christliche und billige Unterhandlung abgeschlagen haben und wollte Gott, daß ihr, als die sich nun erst zu gütlicher Handlung erbieten, durch solche Handlung dieser Sache abhelfen möchtet; in dem wollten wir euch lieber hören, dann einiger Schärfe gebrauchen, wie wir diese auch nie vorgenommen haben, obwohl wahr ist, daß wir uns, da unser Erzbischof des Neuerens kein Ende machte und uns in die Furcht der gänzlichen Ausrottung unseres Standes setzte, an Ch. Gnaden Oberen von solchen Be-

schwerungen berufen und darauf gebührliche päpstl. und kais. Mandate, so euch vor kurzem insinuirt und verkündet worden, erhalten haben. Wenn unser Erzbischof die Prädikanten und Neuerungen vermöge Kais. Maj. und des Reichs Edikte und Abschiede abstellt, so wäre alsbald alle Schärfe ab; da er aber dabei verharret, kann uns Niemand unsere Handlungsweise für ungut aufnehmen und verweisen. Wisset ihr einen andern Weg, unseren Beschwernissen abzuhelfen, so wollen wir euch gerne hören, wisset ihr aber keinen anderen, so solltet ihr billig euere Drohungen zurückhalten. Wie es sich mit dem hochziemlichen Erbieten unseres Erzbischofs verhält, findet ihr in unserem Gegenerbieten, welches wir euch schon hiebevor zugeschickt haben. Die weltlichen Stände diesseits des Rheines haben uns Mittel vorgeschlagen, denen wir aber etliche Gegenmittel (laut beiliegendem Druck) vorgehalten haben und glauben wir nicht, daß ihr diese für unchristlich und unbillig haltet. Könnet ihr diese verbessern, so wollten wir das gerne hören, wo nicht, so hoffen wir, ihr werdet die Sache, woran Leib und Seele, Ehre und Glimpf, Glück und Wohlfahrt dieses Erzstiftes gelegen, also bedenken, daß ihr euere Pflicht vermöge der Landesvereinigung erfüllet und sich unsere und euere Oberen nicht weiter zu beschweren haben, und euch dermaßen erzeiget, wie ihr euch eures Theiles auf dem von uns beschriebenen Landtage des christlichen und ehrlichen Gegenberichtes unter eueren besiegelten Schriften zu thun erboten und den Notarien und Boten, die euch die päpstl. und kais. Mandate und die Schirmbriefe insinuirt und verkündigt, geantwortet habet, laut der darüber aufgenommenen Instrumente, welche der Kais. Maj. sofort zugeschickt worden sind und denen euere letzte Schrift ungemäß befunden worden, darum es uns sehr verwundern soll, daß dieselbe von euch allen beschlossen, bewilligt und an uns abgefertigt worden. Deshalb ist unsere Bitte, daß ihr alle beiberuft und diese unsere Antwort in Gegenwart aller verleset und vermöge eueres Erbietens uns helfet, dem bevorstehenden Verderben des Erzstiftes zuvorzukommen. Antwort bittend. . . Das Domkapitel hatte mittlerweile nähere Erkundigungen über den Verlauf des Landtages eingezogen und schrieb am 17. November einen zweiten Brief an den Landdrosten, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft in Westfalen. Nach Datum

unſerer Wiederantwort ſind wir in glaubliche Erfahrung kommen, daß ſich die Sache um die gemeine Landſchaft in Weſtfalen beſſer verlaufen, als wir aus euerer Schrift vermerkt und verſtanden haben; denn wir ſind berichtet, daß, obwohl unſer G. Herr mit gemeiner Landſchaft zum fleißigſten um Annahme ſeiner Reformation und um Adhäſion für ſeine vermeinte Appellation mit hohem Fleiße gehandelt, auch die Bücher bemelter Reformation zum wenigſten etlichen Ständen und Städten habe zuſtellen laſſen, daß jedoch gemeine Landſchaft Sr. Ch. Gnaden für ſolche zwei Artikel zum unterthänigſten gebeten mit Erſuchung, ſie bei der alten Religion bis zu anderer gemeiner Ordnung bleiben zu laſſen und darüber nicht zu beſchweren, und daß hierauf gemeine Landſchaft endlich verharret und von dem Landtag verrückt ſei u. ſ. w. Wir haben ſolches Wohlverhalten mit Freuden vernommen, Gott gedanket, der euch ſtandhaftig erhalten und ihn gebeten, euch ferner in ſolcher Meinung zu ſtärken und wollten darum durch unſer früheres Schreiben Niemand von der Landſchaft gemeint, noch mit einiger Schärfe angerührt haben, dann allein den Schreiber, der die Feder etwas weiter hat laufen laſſen, als der gemeine Beſchluß geweſen und diejenigen, die einer anderen Meinung dann gemeine Landſchaft geweſen und ſonderlich die, ſo vielleicht gemeint ſein möchten, unſerem gnädigſten Herren in ſeinem hochbeſchwerlichen Vorhaben der Aenderung unſerer h. Religion anzuhangen, euch nochmals hiemit zum fleißigſten erſuchend, euch vermöge der Erblandsvereinigung und der päpſtl. und kaiſ. Mandate, Schutz- und Schirm- und anderer verkündigter Briefe unzwangbarlich zu halten u. ſ. w. [1]).

Wie aus den vorſtehenden Briefen hervorgeht, hatte Hermann den Landdroſten und deſſen Anhang auf ſeiner Seite, und

---

1) Dem wohlgeborenen ehrenfeſten, frommen, ehrſamen und fürſichtigen Bernarden Grafen zu Naſſau-Bilſtein, Landdroſten und der Ritterſchaft u. ſ. w., unſeren lieben Vettern, beſondern und guten Freunden, Afterdechant und Kapitel des Domſtiftes zu Cöln. Beide Briefe im Urkundenbuch. Unter demſelben Datum wurde die Stadt Rüthen im Sauerlande durch ein Belobungsſchreiben des Domkapitels erfreut und erſucht, auch andere „Beigeſeſſene“ zur Treue im katholiſchen Glauben und zum Feſthalten beim Domkapitel zu ermuntern. S. Kampſchulte S. 182.

wenn auch jenseits des Rheines noch keine Adhäsion erfolgte, so durfte er doch glauben, daß, wenn die Autorität des Kapitels gelähmt und die Furcht vor den kais. und päpstl. Mandaten verscheucht würde, der nächste Landtag für ihn Partei ergreifen und seine Reformationssache unterstützen werde, zumal, wenn in der Zwischenzeit die Landstände und das Volk in Westfalen über seine Reformationsthätigkeit besser aufgeklärt würden [1]). Jedoch sah Hermann sich genöthigt, seinen Operationsplan zu seinem eigenen Schutze und zum Schutze seiner Anhänger und seines Institutes vor der Hand mit den Ständen diesseits des Rheines auszuführen.

Gleich nach seiner Appellation hatte er die Unterstützung der protestirenden Stände nachgesucht. An dem Tage, wo die bonner Kapitularpersonen ihre Appellation unterzeichneten, hatte Hermann ein abermaliges Bittgesuch an die Stände zu Worms geschickt, um seine Berufung an ein freies Concil oder einen Reichstag zu befürworten [2]). Als er die päpstliche Citation erhielt, beschwerte er sich beim Kurfürsten von Sachsen darüber, daß er von Papst und Kaiser zugleich wegen seiner aufgerichteten Reformation in Rechtfertigung gezogen worden sei, als wider Recht und Brauch bei Sachsen; allein der Kanzler Brück, dem die Sache zur Begutachtung übergeben wurde, erklärte in einem Schreiben vom 14. Sept. an seinen Kurfürsten, wenn auch Hermann um des Unrechtes willen, das ihm widerfahre, nicht verlassen werden könne, so solle doch der Kurfürst der Katze die Schelle allein nicht anhangen, sondern die Sache den Verbündeten vortragen. Es wurde deshalb auf October ein Convent zu Schmalkalden angesetzt. Es war aber inzwischen der Krieg mit Heinrich von Braunschweig ausgebrochen, weshalb die cölner Angelegenheit auf eine Versammlung zu Frankfurt gegen Ende December 1545 verschoben wurde [3]). Im Herbst hatte er sich nochmals an den Kurfürsten Johann Friedrich und den Landgrafen Philipp gewandt und ihnen durch einen Bevollmächtigten vorstellen lassen, daß es nicht allein

---

1) Dies Geschäft wurde nun einigen Prädikanten übertragen.

2) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 508.

3) v. Seckendorf lib. III, 554.

auf ihn, sondern auf alle Potentaten und Stände, so der wahren Religion verwandt seien, abgesehen sei; es liege darum im Interesse der protestirenden Stände, seine Appellation zu ihrer Angelegenheit zu machen und ihn im Falle der Noth mit Rath und Hülfe zu unterstützen [1]). Inzwischen nahete der angesagte Tag nach Frankfurt heran, auch war der Reichstag vor der Thüre. Um seinen Propositionen Nachdruck zu verschaffen, wollte er vorab seine getreuen Landstände diesseits des Rheines zu einem Landtage einberufen, sie zur gemeinsamen Adhäsion auffordern, mit ihnen die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um den Kurstaat gegen unverhofften Ueberfall und seine Anhänger gegen Inquisitionen sicher zu stellen, die Steuerverweigerer zur Zahlung heranziehen und dann das Weitere über die Beschickung des Tages zu Frankfurt mit ihnen berathschlagen und beschließen. Hermann wollte aber, daß erst dann zu diesen energischen Maßregeln übergegangen werde, wenn das Domkapitel in seinem feindseligen Vorgehen verharre. Anfangs December 1545 schrieb der Kanzler Bernard v. Hagen [2]) an den Afterdechant und seine Mitkapitulare: „Se. Ch. Gnaden möchten gerne sehen, daß Sie ihre Kapitularpersonen in allen nöthigen Sachen mitgebrauchen könnten; dies habe bisher und auch diesmal wegen des Mißverstandes unter ihnen nicht geschehen können. Damit aber nicht anderes, was ihnen zu thun zuständе, versäumt werde, habe der Erzbischof auf den 9. December einen gemeinen Landtag auf Ansuchen des Domdechanten und dessen Adhärenten und sonst wegen anderen Sachen angesetzt, die in dem Ausschreiben angegeben seien, welches er ihnen personenweise anzeige, mit dem Bemerken, es solle alles, was die Nothdurft erfordere, gehandelt werden, wenn sie auch nicht erschienen.“ Als diese dem Kanzler ihre Bedenken und Beschwerden darüber äußerten, erforderte der Erzbischof sie abermals personenweise in allen besten Formen, Weisen und Manieren, zu gemeltem Landtage zu erscheinen, um daselbst anzuhören, endlich zu handeln und keines-

1) S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 511.

2) Hermann hatte in seinem früher erwähnten Gespräch mit dem Landgrafen Philipp geäußert, daß er den Kanzler noch zu gewinnen hoffe, was aber damals sein Sekretär bestritt. Caute agebat.

wegs auszubleiben, unangesehen aller Auszüge, welche sie auf die Landesvereinigung und hergebrachten Gebräuche zu begründen vermeinten, indem die jetzige Gelegenheit und Nothdurft ein anderes erheische. Afterdechant und Mitkapitulare erwiederten dem Erzbischof am 7. December: „Wir können den Landtag, sowie er angesetzt und verkündigt ist, nicht besuchen und zwar aus folgenden Gründen: 1) Weil Sie uns für kein Kapitel halten und den Landtag, sowie auch etliche hiebevor ohne und hinter uns ausgeschrieben und uns den gebührlichen Titel nicht gegeben und uns nicht in herkömmlicher Weise erfordert haben, wir auch nicht zugelassen werden sollen, den Stand und Platz des Kapitels daselbst wie bisher zu vertreten. Nach dem gemeinen Recht repräsentiren die zur Zeit residirenden und anwesenden Kapitularherren das Kapitel, sind diese der Sachen nicht einig, so residirt und besteht das Kapitel in der Mehrheit der Anwesenden; ihr gehört die Gewalt und der Titel des Kapitels. Die Statuten führen dies näher aus, daß, wenn in täglichen Geschäften der Dechant oder dem dies von Gewohnheit zusteht, die anwesenden Kapitularherren beruft, diese das Kapitel machen und was die Majorität beschließt, für capitulariter beschlossen gilt, dem alle vermeinte Gewohnheit, die hingegen mißbräuchlich sein oder eingeführt werden möchte, nicht widersteht. Zudem ist es Gebrauch und den Rechten und Statuten ganz ähnlich, daß in Abwesenheit des Domdechanten der Afterdechant, fehlt dieser, der älteste Prälat, ist auch dieser abwesend, der älteste Kapitularherr mit den anwesenden berufenen und erscheinenden Canonicis das Kapitel repräsentiren und was durch dieselbe gehandelt, als durch das ganze Kapitel vor tauglich und beständig gehalten worden ist und noch billig dafür gehalten wird. Da nun der Erzbischof uns den Titel des Kapitels entzieht, den er uns hiebevor auch nach geschehener Appellation gegeben und unsere Briefe mit des Kapitels Siegel vom Zöllner in Zons nicht hat annehmen wollen [1]) und uns nur personenweise

1) In der Wahlkapitulation hatte Hermann unter anderem folgenden Artikel zu halten geschworen: „Item sollen und mögen Dechant und Kapitel alle ihre Gulden, Renten und Güter von vorgeschriebener Kirche und ihren Präbenden und Beneficien, die sie im Stift von Cöln haben, sämmtlich und zumal unter des Kapitels Briefen, für des Stifts Zöllen zu Wasser und zu Land frei,

beſchrieben, auch eine Zeit her und auch diesmals unſeres Raths in allen nöthigen Dingen wegen des obſchwebenden Mißverſtänd-

---

ungezollt hinführen und ſollen die Zöllner und Diener ſolcher Zölle ſie darauf ganz unbeſchwert und ungehindert von Jedermann gehen und fahren laſſen, das auch ein zukommender Herr alſo mit ihnen beſtellen ſoll; und von jenen anderen Beneficien, die ſie baußen dem Stift Cöln haben, ſoll unſer Herr ihnen verwilligen ſo viel, ohne Zoll zu fordern, zu fahren, als ſie es in ihren Häuſern zu ihrer Nothdurft bedürfen und ſoll er auf ihr Geſinnen ſein Mandat ſonder Weigerung, frei und unbeſchwert von Jedermann auch thuen geben." Dieſelben Privilegien waren der landtagsfähigen Ritterſchaft in der Erblandsvereinigung garantirt. Hermann hatte außerdem auch die von ſeinen Vorgängern dem ſekundären Klerus bewilligten Privilegien beſchworen. „Item ſollen die Welt- und Kloſtergeiſtlichen, beiderlei Geſchlechtes, ihre Weine (vina et blada), Sachen und Güter, die nicht des Handels wegen hingeführt werden, vor allen und jeden Zollſtätten, alten und neuen (ſoweit ſie zur cölniſchen Kirche gehören), ſie ſeien frei oder beſchwert, oder in Zukunft noch zu beſchweren, ungehindert, frei, ohne Zoll oder Geld oder eine ſonſtige Aufnahme vorbeiführen, jedoch ſo, daß durch Briefe und Siegel der Kapitel der Stadt Cöln für dieſe ſelbſt und deren Perſonen, für andere Kirchen, Klöſter, Conventе und vorgenannte kirchliche Perſonen aber durch unſere Briefe und Siegel, die wir denen, ſo ſie begehren, gnädiglich geben wollen und durch die eidliche Ausſage der Briefträger oder Frachtführer beglaubigt wird, daß die Güter, die ſie führen, unter der in den Briefen angegebenen Quantität denen gehören, welchen ſie zugeſchrieben werden und daß ſie mit keinen andern Gütern vermiſcht ſeien." Der ſekundäre Klerus beſaß dieſes Privilegium aber nicht, wie das Domkapitel und die Ritterſchaft, ohne etwas dagegen zu leiſten. Er mußte für die zollfreie Hinführung ſeiner Weine (pro libertate vinorum) eine Abgabe an Geld und Wein (pecuniam et vinum libertatis) entrichten. Als Hermann am 10. December 1516 die Freiheiten des Klerus zu beobachten ſchwur, ſetzte er das an Geld und Wein zu liefernde Quantum herab. „Postremo, ſo heißt es in der Urkunde, quia nonnulli ex clero nostro se per telonarios et alios ministros teloniorum per exactionem trium florenorum et unius tonnae vini pro libertate vinorum, quae deducuntur, praesertim ubi quantitas vini modica est, gravari conqueruntur, unde plerumque contingit, ut in Andernaco praesertim malint solvere telonium, quam pecuniam et vinum libertatis: nos, ne clerus noster nimium gravetur, neque etiam ministri in teloniis contra antiquam consuetudinem suis emolumentis omnino priventur, hoc medium captavimus ut, quicunque ex clero nostro, qui hactenus pecuniam et vinum libertatis solvere consueverunt, decem plaustra aut plura, quotquot etiam fuerint, deduxerint, tres florenos et tunnam vini juxta morem

nisses nicht zu gebrauchen gewußt, so können wir in ein so unerhörtes Beschreiben und Erfordern nicht willigen, abgesehen davon, daß wir durch eine solche Bewilligung uns des Titels und der Gewalt des Kapitels begeben und gegen die Statuten u. s. w. handeln würden. Zweitens, haben S. Ch. Gnaden uns auf Ersuchen des Dechanten und seiner Adhärenten beschrieben; es ist aber dem Domdechanten bekannt, daß er und die andern Verordneten vermöge ihrer von uns empfangenen Instruktion sich darüber beschwert, daß am 2. December 1544 der Landtag ohne unser Vorwissen ausgeschrieben worden, darauf ihnen damals zur Antwort gegeben worden, es solle nicht mehr geschehen; ferner, daß er auf unser Schreiben auf dem Landtag am 18. November 1544 erschienen ist, solchem Landtag vorgestanden hat, des gnädigen

---

hactenus observatum solvant; qui autem septem et plura citra decem plaustra deduxerint, duos florenos et tria quartalia vini exsolvant; qui vero quinque aut sex plaustra vini deduxerint, unum florenum et tria quartalia vini exsolvant, quod si citra quinque canratas seu plaustra vini deduxerint, tria quartalia vini et nullam pecuniam persolvant, quibus respective sic solutis vina cleri ecclesiarum secundariarum, facta imprimis fide per literas capitulorum suorum et juramento, ut supra praemittitur, praestito, absque requisitione aliarum nostrarum aut cancellariae nostrae literarum libere dimittantur, salvis nihilominas juribus privilegiis et libertatibus venerabilium et illustrium devotorum nobis dilectorum Decani et capituli ecclesiae nostrae Coloniensis et eis in suo robore duraturis."

Wenn nun der Erzbischof die Briefe des Domkapitels mit des Kapitels Siegel vom Zöllner in Zons nicht hat annehmen wollen, so geschah dies entweder darum, weil die Zollfreiheiten vielfach zu falschen Angaben mißbraucht wurden und der Erzbischof sich ferner auf Treu und Glauben allein nicht verlassen wollte, oder er hat durch diese Weigerung zu erkennen geben wollen, „daß er das cölner Kapitel nicht als vollberechtigtes Kapitel anerkenne. Daß er jetzt schon Auftrag gegeben, die Güter fahrender Schiffer, auch die Freigüter, zur Einbringung der 80,000 Goldgulden und zur Abtragung der Schulden, womit die Zollstätten wegen neuer Vorlagen beschwert worden waren, auf Geld anzuschlagen und nach einem festgesetzten Procentsatze zur Steuer heranzuziehen, ist unwahrscheinlich. Wir werden aber gleich hören, daß mit der Description der Güter laut Landtagsabschied vom 13. Juni 1544 vorangegangen wurde. Siehe die Wahlkapitulation und „extractae clausulae ex privilegio cleri ad hanc causam servientes" im Urkundenbuche.

Herren Antwort auf unsere Appellation für unbegründet und unerheblich vor Notar und Zeugen verworfen und Alles, was damals zur Bekräftigung der Appellation und Abhaltung der Neuerung vorgenommen worden, neben uns hat thun helfen. Da nun etliche Landtage, insbesondere der in kurzem in Westfalen gehaltene, gegen unsere Vorstellungen hinter uns und ohne uns zu erfordern angesetzt worden sind, so können wir auf diesem Landtage, der auch ohne unser Wissen ausgeschrieben ist, nicht erscheinen. Drittens, daß der Erzbischof uns sämmtlich und jeden von uns zu erscheinen erfordert, mit der Bedrohung, es würde gehandelt, gleichviel ob wir kämen oder nicht, und daß er uns die Sachen, worüber gehandelt werden soll, darum anzeigt, daß wir auf den Tag keine Entschuldigung wegen Unwissenheit hätten, ist wider altes Herkommen; denn das Kapitel soll nur erfordert werden, durch seine Verordnete zu erscheinen, und ohne unsere Einwilligung können und sollen gemeine Sachen nicht beschlossen werden; diese können wir aber nicht ertheilen, ohne daß die Verordnete die ganze Sache, wie sie sich zugetragen, hinterbringen, weshalb wir auch die unsrigen nicht abfertigen können, darauf zu handeln und zu schließen. Viertens, daß Se. Ch. Gnaden in ihrem Plakat vermelden, die Berufung auf die Landesvereinigung und Gebräuche könnten im vorliegenden Falle nicht statthaben, gestehen wir nicht ein, indem die Landesvereinigung mit Eiden und Pflichten bekräftigt ist und es festgestellt ist, wie S. Ch. G. uns als ihr Kapitel zu halten, in Rath zu fordern und zu gebrauchen hat und wie dies der Gebrauch der Kirche ist. Fünftens, aus der Anzeige der Sachen und Handlungen, warum der Landtag ausgeschrieben worden, befinden wir gleichfalls, daß es uns nicht gelegen sein kann, darauf Handlung zu gewarten, denn anfänglich hat S. Ch. G. den Tag auf Ansuchen des Domdechanten und seiner Adhärenten angesetzt, um ihre Klagen wegen ungütlicher Behandlung durch sich und auch die Stände anzuhören und darauf zu handeln. Wir haben aber nicht gegen diese Herren, sondern diese haben gegen uns ungütige Handlung vorgenommen, wodurch wir uns gedrungen gefühlt haben, gebührlich Recht bei den beiderseitigen Obrigkeiten zu suchen. In Sachen der Religion haben sie sich von uns abgesondert, obwohl sie be-

vor uns auf vielen Land- und Ausschußtagen haben helfen handeln, und sich sogar zu solchen Sachen haben deputiren lassen. Zuerst nach dem in Cöln gehaltenen Landtage (18. Nov. 1544) haben sie sich abgesondert und damit nicht genug, sich unterstanden, gegen die Statuten unserer Kirche, außerhalb Cöln Kapitel zu machen und das Generalkapitel nach Bonn zu verlegen, uns des Kapitels Gewalt und Titels zu berauben und wider uns zu appelliren, auch in ihren Schriften gedroht, daß sie gedächten, wider uns und unsere Vornahme zu handeln. Dadurch sind wir verursacht worden, gebührlich Recht wider sie zu gebrauchen und von Sr. Kais. Maj. und Sr. Heiligkeit und deren Legaten gebührliche Mandate zu begehren. Haben sie wider uns etwas zu klagen, so will das ja nirgends anders, als vor die gemelten Oberen gehören, wobei die Sachen anhängig gemacht sind. Sie haben uns in ungebührliche, wir Sie in gebührliche Rechtfertigung gezogen, und können wir ohne Abbruch an dem einmal Vorgenommenen auf dem Landtag nicht erscheinen, zumal wir schier gerichtlicher Weise erfordert sind. Sechstens, ist es offenbar, daß Kapitularhändel weder vor den Herrn Erzbischof, noch vor die weltlichen Stände gehören. Siebentens, auch befinden wir, daß der Landtag angesetzt ist, um, wie in Sachen des Dechanten, auch in Sachen der Religion zu handeln. Wie wir aus der Erforderung ersehen, haben Sie unser Verfahren wider den Domdechanten für ungütlich erkannt, und so würden wir auch, wenn die Religionssache vor Se. Ch. Gnaden und vor die weltlichen Stände käme, das Urtheil schon verloren geben können, da S. Ch. G. schreiben, daß er vor Gott nicht anders wisse, als daß sein Vorhaben in der Religion zur wahren Ehre Gottes gereiche und daß er nicht hoffe, daß wir uns gegen dasselbe ungebührlich und widersetzlich erzeigen sollten. Wir sind Ew. Ch. G. allezeit unterthänigst begegnet, haben aber mit all unserm unterthänigen Flehen nichts erreicht und sind darum genöthigt gewesen, unsere Beschwerung bei Sr. Ch. G. Oberen anzuzeigen. Solcher Rechtfertigung kann S. Gnaden alsbald ledig werden, wenn sie die Prädikanten sammt den Neuerungen abschaffen. Da das aber nicht zu verhoffen, und weil die Sache des Domdechanten Sr. Ch. Gnaden eigene Sache ist, indem dieselben sollen befohlen haben, das Kapitel nach Bonn zu verlegen,

so wäre es uns beschwerlich, von Sr. Ch. G. solcher scharfer Handlung laut der Erforderung zu gewarten, wissen auch nicht zum Nachtheil vorgenommener Rechtfertigung in Sachen der Religion ohne Vorwissen und Bewilligung unserer Adhärenten von Sr. Ch. Gnaden, die Partei sind, oder auch von den Landständen, die darüber nicht zu erkennen haben und sich der Erkenntniß auch bisher, wie billig ist, entschlagen haben, Handlung zu gewarten, sondern müssen auf der Erkenntniß unserer Oberen verharren, geschweige, daß diese vorgenommenen Handlungen Sr. Ch. Gnaden Appellation stracks entgegen, (dieweil sich das eine neben dem andern nicht thun lassen will,) zudem für nichts anders als Attentate zu halten sind, zumal da S. Ch. Gnaden sich vor Sr. Kais. Maj. wider uns und unsere Adhärenten in Recht eingelassen haben.

Wenn S. Ch. Gnaden sich auf sein Gewissen vor Gott beruft, so haben wir mehr Recht dazu, indem nicht wir allein, sondern die Suffragane von Lüttich und Utrecht sammt ihren ansehnlichen Clerisei und drei weltberühmte Universitäten dasselbe Urtheil über Sr. Gnaden Vorhaben gefällt nnd sich mit uns demselben widersetzt haben. Achtens, die Steuer anbelangend, so wissen Ew. Gnaden, daß wir dieselbe bewilligt und nicht bewilligt und bleiben wir bei der Antwort, welche sie von unserm Domdechanten und anderen Verordneten auf dem Landtage im Dec. 1544 vermöge ihrer Instruktion vernommen haben, und können wir ohne gemeine Clerisei, die die Sache vornehmlich berührt, keine Aenderung darin machen und wäre es auch vergeblich, dieses Artikels halber den Tag zu besuchen, ehe wir vermerken, daß unsere Conditionen und Gedinge Platz finden mögen.

Aus diesen Gründen wollen Se. Ch. Gnaden unser Ausbleiben entschuldigen, denn wenn wir, wie von Alters her, wie sich gebührt, beschrieben worden wären und es die Gelegenheit der Sachen irgendwie erleiden könnte, würden wir an unserm Erscheinen nicht gemangelt haben. Obgleich wir aber zu besorgen haben, daß S. Ch. Gnaden mit Euch den weltlichen Ständen auf diesem Landtage zu allerlei Handlung möchtet greifen, so wollen wir hiemit in Kraft dieses Briefes in den allerbesten Formen, Weisen und Manieren öffentlich bezeugt haben, daß wir nicht in diesen

Landtag gewilligt haben und daß darum alles und jedes, was durch euch vorgenommen wird, untauglich und kraftlos und für lauter Attentate zu halten sei [1]).

Am angesagten Tage wurde der Landtag zu Bonn eröffnet. Nachdem vorstehender Protest verlesen war, wurde eine Schickung an den Afterdechant und seine Mitkapitulare beschlossen. Der Landtagsmarschall Joh. Graf zu Salm und Reifferscheidt hatte sich auf den 11. Dec. bei ihnen angemeldet und hielt den Vortrag. Wir haben, so sprach er, von unserm G. H. vernommen, daß dieser Landtag vornehmlich ausgeschrieben worden, daß der Zwiespalt zwischen ihnen und dem Domdechant beigelegt und daß dann der Reichstag desto besser und stattlicher beschickt und alle andern Sachen desto fruchtbarlicher verhandelt werden möchten. Wir haben nun gemeint, sie würden wie von Alters her und wie es sich gebührt, die ihrigen mit Vollmacht, nach Gelegenheit und Nothdurft zu handeln, verordnet haben. Da nun aber von ihrer Seite Niemand erschienen ist und die Protestation, die sie uns zugestellt, mehr dazu angethan ist, zu erbittern und die Sache ärger zu machen, als die Einheit herbeizuführen, so haben die weltlichen Stände diese Schickung gethan, um ihnen zu vermelden, daß sie mit möglichem Fleiß dem Zwiespalt in der Güte abhelfen und der Zersplitterung dieses Erzstiftes und anderm Unrath vorkommen wollten, der durch den Zwiespalt zwischen ihnen und dem Domdechanten entstehen würde, und um bei ihnen anzusuchen und zu begehren, daß sie ohne Begeben ihres Titels und sonst eines jeden Theils Recht und Gerechtigkeit, dem sie weder ab- noch zuzuthun gemeint seien, die ihrigen auf diesen Landtag verordnen wollten, um neben dem Domdechanten in den vorstehenden Sachen zu handeln, doch jedem Theile an seinen Rechten unhinderlich. Damit sie desto weniger beschwert wären, hat unser gnädigster Herr sich vernehmen lassen, daß er neben den drei weltlichen Ständen zur Hinlegung des Irrthums nicht anders, als gütlich und gnädiglich zu handeln gemeint sei. Darauf erhielten die Gesandten zur Antwort: „Wir

1) Protestatio eines ehrwürdigen Domkapitels zu Cöln wider den Landtag zu Bonn auf den 9. Dec. ohngebührlich beschrieben und bei Erförderung bemeltes Domkapitels vorgenommen. Im Urkundenbuch.

haben nichts lieber, als daß der Zwiespalt in Güte beigelegt werde, auf daß die Schärfe des Rechtes unnöthig, haben aber folgendes zu entgegnen: Erstens, daß wir nicht der Gebühr nach persönlich erscheinen, kommt daher, daß wir nicht in gebührlicher Weise wie von Alters her beschrieben sind; da dies nicht geschehen, können die weltlichen Stände uns keine Ungebührlichkeit zumessen. Daß unsere Protestation erbittert hat, wundert uns, da wir darin nichts angezogen haben, als was zur Entschuldigung unseres Ausbleibens und zur Vermeldung dessen, was allein zur gütlichen Beilegung des Zwiespaltes dienlich ist, gefordert war. Dem Begehren, die Unsrigen zu schicken, um neben dem Domdechanten zu handeln, können wir nicht nachkommen, da wir anfangs verspürt haben, daß unser gnädiger Herr uns nicht für sein Domkapitel halten will, obgleich er uns bis jetzt dafür erkannt hat, auch der Domdechant und der Erbmarschall uns den Titel des Kapitels entzogen haben und selbst die weltlichen Stände in Zweifel ziehen, ob wir das Kapitel sind, da sie durch die Gesandten haben vorbringen lassen, daß sie weder dem einen, noch dem andern Theil etwas geben oder nehmen wollen. Daß wir das Kapitel sind, beweist der Augenschein, indem die anwesenden drei Prälaten neben den andern Kapitularherren mehr denn zwei Theil der Kapitularpersonen sind, denen noch als dem Kapitel beistehen die beiden Fürsten und Bischöfe von Magdeburg, Halberstadt und zu Worms und Freisingen, der Domdechant von Straßburg, der von Oberstein und alle andern Kapitulare, allein außerhalb des Domdechanten nur vier, die er für seine Adhärenten hält, ausgenommen, wie wohl wir auch nach der Antwort, die er dem Boten gegeben hat, der ihm die päpstl. und Kaiserl. Mandate insinuirt hat, nicht glauben wollen, daß der Herzog Richard zu Baiern seine Gewalt wider uns, als das wahre Kapitel, zu diesem Landtag stracks geschickt haben soll. Dieweil aber dem also, daß weder unser gnädiger Herr, noch der Domdechant, noch der Marschall, noch die drei weltlichen Stände uns für das Kapitel erkennen und unser G. H. uns nicht als das Kapitel beschrieben, können wir der Erforderung keine Folge geben, zumal wir, wenn wir es thäten, von allem bisher Vorgenommenen abtreten müßten. Der Zwiespalt ist daraus erwachsen, daß der Domdechant das Kapitel nach Bonn

verrückt hat. Wollten wir nun, ehe er das abthut und sich zu uns verfügt und mit uns capitulariter über alles, was auf dem Landtag verhandelt werden soll, berathschlagt und beschließt, die Unsrigen verordnen, um neben ihm zu handeln, so würden wir ja eingestehen, das er seines Thuens Fug und wir des unsrigen Unfug gehabt hätten. Wir wissen auch nicht, was der Domdechant wider uns geklagt hat und können also die Unsrigen nicht verordnen, um darauf zu handeln; und da es Gebrauch ist, die Unsrigen nicht anders, als auf ein Hinterbringen zum Landtag zu verordnen, so würde das diesmal ein langer Landtag werden. Es sind diese Sachen übrigens Kapitularhändel, die nur hier bei uns in der Güte abgehandelt werden mögen, wo wir die Statuten, Ordnungen und andere Kapitularhandlungen, die wir dazu gebrauchen, zur Hand haben. Uebrigens ist es uns hochbeschwerlich und gefährlich, hierin unserem Herrn Handlung zu vergönnen, da derselbe bereits sein Präjudiz gefällt, indem er das Vorbringen und die Entschuldigung des Dechanten für beständig und erheblich erachtet und auch den Ständen, wie uns hinterbracht worden, angesonnen hat, mit ihm darüber einig zu sein; auch wissen wir nicht den Ständen diese Sachen zur Verhandlung heimzustellen, ehe wir richtige Antwort auf die Landesvereinigung haben, nämlich, ob sie derselben in Sachen der Religion, den Ehren nach, geleben wollen oder nicht. Außerdem können wir auch nicht denken, was wir in den andern Sachen gemäß der Verordnung ausrichten sollen, da der Domdechant anderer Meinung ist, wie wir sind, obwohl derselbe von Anfang an bis zum Landtag im Jahre 1544 auf Martini im Predigerkloster und auf demselben einer Meinung mit uns gewesen, ja die Kais. Maj. mit uns hat ersuchen helfen, uns in Schutz und Schirm zu nehmen und auf allen Land- und Ausschußtagen und sonst zur Abstellung des Vorhabens unseres G. H. hat helfen handeln. Der Steuer halber haben wir uns hiebevor und genugsam auf Land- und Ausschußtagen durch den Domdechanten und andere Verordnete erklärt. Die Stände mögen daraus entnehmen, wie nachtheilig und fruchtlos es sein würde, wenn wir die Unsrigen zum Landtage verordnen wollten. Damit aber die Stände sehen, daß wir uns gerne zur gütlichen Handlung verstehen, so erbieten wir uns gegen den Domdechanten zu Fol-

gendem: „Wenn S. Lieben hier bei der Kirche reſidiren und ſein Amt verwalten und mit ſeinem Anhang bei dem bleiben will, was ſie mit uns vor und auf bemeltem Landtag beſchloſſen und gehandelt haben, und, was ſie dawider gehandelt, abthun, desgleichen das vermeinte Kapitel zu Bonn ſammt allem, was darauf gehandelt worden, kaſſiren und uns für das wahre Kapitel halten und ſich zu uns hieher verfügen, um mit uns in unſerm Kapitelhauſe von allen nothwendigen Sachen zu rathſchlagen, daß wir dann S. Lieben für unſern Domdechanten wieder halten und uns an nichts, was ſich eignet und gebührt, werden ermangeln laſſen. Soviel aber unſern G. H. berührt, ſind wir erbietig, die unſrigen, wie von Alters her, zum Landtag zu verordnen, wenn er uns, wie von Alters herkommen, zum Landtag oder ſonſt thut erfordern; im andern Falle können wir von unſerer Proteſtation nicht weichen.“ Da die Deputirten ſahen, daß die cölner Kapitulare in keinem Theile zur Nachgiebigkeit zu bewegen waren, erſuchten ſie dieſelben, ſich wenigſtens auf die offenſive Türkenhülfe und auf die Beſuchung des Reichstags vernehmen zu laſſen und die Rechtfertigung in Sachen der Religion bis nach Endigung des bevorſtehenden Reichstags zu ſiſtiren. Auch brachten ſie die Gründe vor, welche ſie bewogen hätten, in Sachen der Religion zum G. Herrn und nicht zu ihnen zu halten. Darauf wurde ihnen entgegnet: Der offenſiven Hülfe haben wir uns nie widerſetzt und ſind wir zu dieſer Leiſtung willig und geneigt, wenn dieſelbe gleichmäßig vermöge der Abſchiede aufgelegt und die Abſchiede in der Religion uns gehalten werden. Es kann aber deßwegen über uns nicht geklagt werden, indem wir auf Anſinnen unſeres G. Herrn und der Landſchaft Bitte und Zuſage, uns einen Schadlosbrief auszuſtellen, 17,000 Goldgulden, worauf ſich die ganze Hülfe incl. des paderborner Stifts erſtrecken mag, aufgebracht, die dann binnen Jahresfriſt wieder abgelegt ſein ſollten, weshalb wir die Landſchaft wollen erfordert haben, uns vorab die zugeſagte Verſchreibung und Verſiegelung zuzuſtellen. Soviel aber die andere Steuer betrifft, hat Alles ſein Maaß laut unſer und gemeiner Cleriſei gegebenen Antwort und Inſtruktion. Wenn dem genug geſchieht, ſoll an uns und der Cleriſei kein Mangel erſcheinen. Die Reichshändel belangend, wollen wir gehorſamlich

erscheinen, wenn S. Ch. G. uns wie sich gebührt, erfordert, um neben ihm und den Ständen darüber zu berathschlagen. Wollen S. Ch. G. das aber nicht thun, so sind wir gleichwohl erbietig, die unsern neben den seinen zu dem anstehenden Reichstag zu verordnen und ihnen unsere Instruktion mitzugeben, damit durch uns die gemeine Reichshandlung nicht aufgehalten werde. Die Rechtfertigung in Sachen der Religion können wir aber nicht in Ruhe stellen, weil unser G. H. in seinem Vorhaben nicht feiert und es nunmehr auch dahin gekommen ist, daß wir das nicht können ohne Bewilligung unserer Adhärenten, besonders der Bischöfe von Lüttich und Utrecht sammt ihren Clerisei en und den hochberühmten drei Universitäten, geschweige der anderen Adhärenten, die noch fleißiger, wie wir die Sache bei Sr. Kais. Maj. betreiben. Der einzige Weg, diesen beschwerlichen Handel los zu werden, ist die Abschaffung der Prädikanten und die Abstellung aller vorgenommenen Neuerungen bis zu einer allgemeinen ordentlichen Ordnung. Daß unser Herr wider die Landesvereinigung gehandelt, weiset der Inhalt derselben neben den annotationibus nach, die wir hiebei den Ständen zuschicken, darum sie sich unseres Erforderns nicht entschlagen können, sonderlich in Ansehung päpstl. und kais. Mandate und anderer Briefe. Wir haben die Landesvereinigung darum drucken lassen, weil jeder Kapitularherr derselben bedürftig ist, nicht, daß sie soll ausgebreitet oder Fremden mitgetheilt werden. Die von ihnen vorgebrachten Entschuldigungen, daß wir um Reform gebeten u. s. w., sind hinfällig. Wir haben nämlich unsern Herrn nicht um solche Reform, wie er sie vorgenommen, gebeten; auch hat der Kaiser eine solche nicht befohlen, wie er sich gegen die Gesandten unseres G. H. in Brabant und sonst öffentlich erklärt hat. Was die von S. G. geforderte Berichtigung betrifft, so sind hochdieselben aus dem Worte Gottes genugsam berichtet worden, was auch Bischöfe und Clerisei en und hochberühmte Universitäten anerkannt haben. Daß S. Gnaden die Reform in Form eines Bedenkens und Rathes und nicht gebotsweise haben ausgehen lassen, steht mit dem Buche, mit den Befehlsschriften und andern gebotsweise vorgenommenen Selbsthandlungen in Widerspruch. Dieweil dem also und weil die Landesvereinigung klar ausführt, daß, wenn der Herr wider das

Kapitel etwas vornimmt, was wider gegebene Siegel und Briefe, Recht und Gerechtigkeit des Kapitels ist, und das auf Ansuchen nicht abstellt, daß alsdann die Landschaft sich gegen das Kapitel laut der Landesvereinigung halten und erzeigen soll, so erfordern wir nochmals die drei weltlichen Stände, uns hier auch mit richtiger Antwort zu begegnen. Auf Ersuchen der Deputirten wurde diese Antwort am 12. Dez. in Schrift gestellt und durch einen Boten nachgeschickt [1]).

Der Erzbischof hatte schon bei der Erforderung dem Afterdechant und seinen Mitkapitularen angezeigt, es werde gehandelt werden, wenn sie auch nicht erschienen und so wurde denn am 15. Dez. folgender Abschied, den wir im Auszuge mittheilen, verglichen und angenommen. Der Hochw. Kurfürst und Herr u. s. w. hat wegen des Zwiespalts im Domkapitel, fort wegen der Händel und Sachen, die auf jetzigem Reichstag verhandelt werden sollen und sonst wegen allerlei Beschwerungen und nothdürftigen Sachen einen Landtag auf Mittwoch den 9. Dez. ausgeschrieben und dazu beide Theile des Domkapitels, zwischen denen die Trennung sich erhalten, erfordert. Da der Domdechant sammt den seinen erschienen, der Afterdechant sammt den seinen aber ausgeblieben ist, so hat S. Ch. G. Folgendes vortragen lassen: „Der Afterdechant und seine Mitkapitulare sind nicht erschienen, haben auch keine Bevollmächtigten verordnet, dagegen uns eine beschwerliche und ungewöhnliche Protestation zugeschickt; der Domdechant hat seine Beschwernisse darüber sammt seiner Entschuldigung übergeben, und S. Ch. G. haben, insoweit sie davon betroffen sind, sich erboten, sich allezeit darüber zu verantworten. Es hat nun der Hochw. Herr zu den anderen Artikeln und Ursachen des ausgeschriebenen Landtages gegriffen und diese nachfolgende Meinung vortragen lassen:

1) Auf dem anstehenden Reichstage soll von der christlichen Religion und dem Colloquium, so derohalben angestellt, des-

---

1) Antwort eines ehrw. Domkapitels zu Cöln den Verordneten der weltlichen Stände, so gegen Bonn auf den 9. Dec. 1545 beschrieben und versammelt gewesen, am 11. Tag desselben Monats im Kapitelhaus gegeben. Im Urkundenbuch.

gleichen von der offensiven Hülfe gegen die Türken, auch von beständigem Frieden, Recht, guter Polizei und Ordnung, auch von Münz und Unterhaltung des Kammergerichtes gehandelt werden. Da an dem Artikel der streitigen Religion alles gelegen ist und auch die andern Artikel von großer Wichtigkeit sind, so haben S. Ch. G. begehrt, diese Artikel zu berathschlagen und ihm darauf ihren Rath zu ertheilen.

2) Haben der Afterdechant und sein Anhang sich unterstanden, S. Ch. G. zu schmähen, mit Aufrichtung seines Bedenkens ihrer Reformation wider Pflicht und Eid, auch wider die Landesvereinigung gehandelt zu haben. Dieweil nun S. Ch. G. von des Afterdechanten und seines Anhanges Appellation an ein freies, gemeines oder National-Concil oder Reichshandlung appellirt und solche Appellation dem Afterdechanten und sonst haben verkündigen lassen, und bei den Ständen diesseits des Rheines so viel gehandelt, daß sie, wie es sich gebührt, bei S. Ch. G. zu stehen und zu bleiben sich erboten, auch seine Appellation bewilligt, derselben adhärirt und sich darauf konstituirt haben, und derweil S. Ch. G. sich nicht weniger von den Grafen und der Ritterschaft und etlichen wenigen Städten, die sich noch nicht erklärt haben, versehen, hat Hochderselbe begehrt, daß dieselben nunmehr seine Appellation und darauf gefolgte Handlung ratificiren, derselben adhäriren und darauf sich konstituiren wollen.

Da ferner der Afterdechant und sein Anhang sich unterstanden haben, im Namen des Kapitels S. Ch. G. durch Prozesse von seinem Vorhaben abzudringen und Mittel vorgeschlagen, die er ohne Verletzung göttlicher Majestät und seines eigenen Gewissens und ohne vieler Leute zeitliches und ewiges Verderben nicht hat annehmen können und da sie nichts unterlassen haben S. Ch. G. Ehre, Reputation und Alles zu rauben, was ein Mensch verlieren kann, zudem auch ihren eigenen Dechanten und andere Kapitularpersonen von ihren Handlungen ausgeschlossen und andere Personen gegen ihre Statuten und Ordnungen eingenommen, item, da sie die Landesvereinigung, die billig geheim gehalten werden soll, vielfach mißbraucht, übertreten und in Druck gegeben haben, haben S. Ch. G. den drei weltlichen Ständen zu bedenken und zu erwägen gegeben, ob er solche Personen für sein Domkapitel

halten und ihnen den Titel des Kapitels geben könne; und weil das Kapitel ſtreitig und S. Ch. G. vielleicht zu ſeiner und des Stifts Nothdurft, des Kapitels und ſeiner Siegel bedürftig iſt, hat S. Ch. G. auch für dieſen Artikel um Rath gebeten. Ferner befindet ſich, daß der Afterdechant u. ſ. w. vielfach gegen die Landesvereinigung gehandelt und zur Vertilgung der Ehre Gottes und ſeiner Kirchen Reformation mit Ausſchluß obgemelter Perſonen und mit Einführung anderer, die nicht zum Kapitel gehören, nicht nur nichtig und untüchtig appellirt, ſondern ſich auch gegen ihren eigenen Fürſten, dem ſie gelobt und geſchworen haben, mit andern Fürſten, Kleriſeien und Univerſitäten gegen ihre Eide und die aufgerichtete Landesvereinigung vereinigt und verbunden haben, woraus S. Ch. G. und derſelben Stift und Unterthanen zeitliches und ewiges Verderben zu beſorgen und weil denn jetzt etliche S. Ch. G. Mitkurfürſten, Fürſten und Reichsſtände zu Frankfurt in Handlung wären, um Einigkeit der ſtreitigen Religion, auch Ruhe und Wohlfahrt der deutſchen Nation zu ſuchen und S. Ch. G. bedacht, daß es nicht undienſtlich ſei, dieſe um Abwendung des gegentheiligen, muthwilligen Vorhabens zu erſuchen, hat S. Ch. G. gebeten, den Artikel zu berathen und darauf Rath zu ertheilen.

3) Wären jetzt obgemelte und viele beſchwerliche Sachen vorhanden, woran hoch und viel gelegen und hat S. Ch. G. begehrt, derhalb einen ſtetigen Ausſchuß mit völliger Gewalt zu verordnen, in allen nothwendigen Sachen zu berathſchlagen und ohne ein Hinterbringen und Condition zu beſchließen. Zudem häuften ſich die Geſuche, Klagen und Händel, und es ſei gut, weil das Hoflager nicht immer an einem Orte ſei, an einem gelegenen Ort, etwa zu Bonn, einen ſtetigen Rath zu haben, um Rath und Hülfe zu ertheilen, der Parteien Klagen und andere Appellationsſachen zu empfangen, anzuhören, darauf Beſcheid zu geben, die Parteien zu vertragen oder rechtlich zu entſcheiden und daneben und vor allem des Stifts Sachen aller Nothdurft auszuwarten und zu verſorgen; desgl. wären auch die jetzigen Läufde ſeltſam und geſchwind, darum die Nothdurft wohl erfordere, alle Dinge in Rüſtung zu halten und über Sr. Gnaden Lehnmänner und anderer Unterthanen Rüſtung und Geſtalt Erkundigung und

Wissenschaft zu haben, deßhalb S. Ch. G. begehrt, dem Ausschuß Befehl zu ertheilen, über diese Punkte zu berathschlagen und nach Nothdurft zu handeln, damit doch seinem Stift und seinen Unterthanen am besten möchte geholfen werden.

4) Hätten hiebevor ein ehrw. Domkapitel, Grafen, Ritterschaft und gemeine Landschaft S. Ch. G. 80,000 Goldgulden Steuer zu geben bewilligt, die derselbe u. s. w., ohne das hätten S. Gnaden noch darüber etliche 1000 Gulden zum letzten ungarischen Zug auf Bitten gemeiner Landschaft, zur Unterhaltung des Kammergerichtes und andershalb vorstrecken müssen, dadurch denn nicht allein seine Kammer merklich geschwächt, sondern auch seine und des Stifts Zölle, Aemter und andere Gefälle merklich beschwert worden seien. Wegen Mißwachs und Armuth habe er bisher seine Unterthanen verschont; da sie jetzt aber Wein und anderes haben und da der frühere Ausschuß sich beschwert, daß sie diese Hülfe ohne Rath und Zuthun gemeiner Landschaft nicht wohl aufbringen können, hat S. Ch. G. gebeten, ihm zur Bezahlung zu verhelfen und guten und getreuen Rath zu ertheilen.

Darauf haben die weltlichen Stände sich bedacht und vorgeben lassen, daß sie den Zwiespalt zwischen ihrem G. Herrn und etlichen vom Kapitel, sowie auch zwischen den Kapitularherren selbst, mit beschwerlichem Gemüthe vernommen. Da der Afterdechant u. s. w. nicht erschienen und die hohe Nothdurft es erfordere, dem Verderben dieses Stifts möglichst vorzukommen und in vorfallenden Sachen gebührliche Vorsehung zu treffen, hätten sie Folgendes beschlossen:

„Der Reichstag soll stattlich besucht werden; wir stellen es S. Ch. G. anheim, ihn in eigener Person zu besuchen oder durch ansehnliche, vertraute Räthe zu beschicken. Wir wollen inzwischen Gott den Allmächtigen fleißig bitten, daß er seine Gnade dazu verleihen möge, daß durch das Colloquium und durch den Reichstag der Zwiespalt in der Religion friedlich und christlich zur Vergleichung gebracht, auch beständiger Friede, gleichmäßiges Recht, gute Polizei und Ordnung und endlich die Wohlfahrt der deutschen Nation gesucht und befördert werde. Die offensive Hülfe betreffend, sollen diejenigen, die bisher dieselbe nicht erlegt, nochmals durch den Einnehmer erfordert und angehalten werden,

dieſelbe zu erlegen, ließen ſich auch nicht mißfallen, daß, wo ſolches Geld neben den andern Ständen ſollte überliefert werden, daß alsdann mein G. H. durch Bewilligung ſolcher Ueberlieferung zuvor die Ehre Gottes, Friede, Recht und Polizei, ſoviel möglich, gefördert und da man zu der offenſiven Hülfe weitere Steuer begehren thäte, daß alsdann S. Ch. G. Unvermögen und Erſchöpfung zu bedenken geben möge. Sollte aber doch auf weitere Steuer gegangen und die eingebrachte offenſive Hülfe und was künftig bewilligt würde, je geleiſtet werden, daß alsdann S. Ch. G. ſammt andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs daran ſein wollten, daß ſolche Steuer, nicht wie bisher geſchehen, ſondern fruchtbarlich und zur Wohlfahrt gemeiner Chriſtenheit und inſonderheit deutſcher Nation angelegt und gebraucht würde.

Zum anderen, die vorgegebenen Sachen dieſes Erzſtifts belangend, wiſſen die weltlichen Stände zu berichten, daß S. Ch. G. auf einſtimmige Bitten des Kapitels und der drei weltlichen Stände und auf Anheimſtellen der letztern ſein Bedenken chriſtl. Reformation verfaßt, auch darum gebeten und ſich erboten haben, chriſtliches Geſpräch zu halten und die Prädikanten zu Verhör zu ſtellen und, wenn etwas unchriſtliches ſich darin befinden ſollte, ſich aus dem Worte Gottes und wahrer, alter Tradition eines Beſſeren weiſen zu laſſen. Auf den Gegenbericht haben S. Ch. G. wahrhaftige und beſtändige Verantwortung aus dem Worte Gottes, wahrer apoſtoliſcher Tradition und den alten Concilien und gottſeligen Vätern gethan und ſich in allem als ein frommer chriſtliebender Erzbiſchof und Kurfürſt bewieſen, dem ſie als Unterthanen Gehorſam zu leiſten ganz willig und geneigt ſeien. Was Frieden, Recht und Polizei dieſes Stifts betrifft, ſo möge S. Ch. G. Vorſehung treffen, daß den Mängeln im Gerichtsverfahren abgeholfen, jedem ſchleuniges Recht ohne ungebührliche Beſchwerung ertheilt werde; auch möge S. Ch. G. die Ordnung vornehmen und machen, daraus man eigentlich wiſſen möge, welcher Sachen ſich die geiſtlichen Richter unterziehen ſollen, indem dieſe durch vermeinten Gerichtszwang viele Sachen, die vor das geiſtliche Gericht nicht gehören und zu Zeiten auch beim weltlichen Gericht angehangen worden, vor ſich gezogen haben, und daß außerhalb

derselben alle andern Sachen an dem weltlichen Gerichte eines jeden Ortes, wohin sie gehören, angehangen und unangesehen aller Inhibition und Prozesse gebührlicher Weise erörtert werden sollen. Desgleichen sei S. Ch. G. zu erbitten, die Polizeiordnung zu verbessern und auf ernste Handhabung derselben zu halten, wozu die Amtleute und andere vom Adel, wo nöthig auch der Ausschuß auf Erforderung unseres G. H. verhelfen sollen. Soviel die Appellation unseres G. H. wegen der Beschwerden, so ihm begegnet, belangt, wissen die drei weltlichen Stände zu berichten, daß sie nicht allein neben dem Kapitel den G. Herrn mehrmals um Reformation, die die hohe Nothdurft erfordert, gebeten, sondern auch sein Amt und der Regensburger Abschied ihm dies auferlegen, und daß Afterdechant und sein Anhang ohnerachtet dessen und seines hochziemlichen und christlichen Erbietens sich unterstanden, ohne der gemeinen Landschaft und des Domdechanten Rath und Bewilligung durch ihre vermeinte Appellation und andere Händel unsern G. H. und die gemeine Landschaft in große Beschwerung zu bringen und davon trotz unseres G. H. und der drei Stände vielfältiger Bitten nicht abweichen, noch damit still stehen wollen. Nachdem nun unser G. H. einstimmig gewählt und von gemeiner Landschaft angenommen und von jedermann für ein aufrichtiger, frommer regierender Herr geachtet und gehalten, zudem die weltlichen Stände ihm mit Eiden und Pflichten zugethan sind und wir aus allem befinden, daß er bisher fürstlich, löblich, wohl und so regieret, daß wir es ihm nimmer genug danken mögen und daß sein Vorhaben aufrichtig, christlich und zur Förderung der Ehre Gottes und der Unterthanen Seligkeit gereichet und in allem der Landesvereinigung und seinen Eiden und Pflichten nicht zugegen gehandelt, und dann alles Erbieten, Bitten und Ersuchen abgewiesen worden, so haben die drei weltlichen Stände in Betrachtung obiger und anderer beweglichen Ursachen sich einhellig zusammengethan und verglichen, sich von S. Ch. G., als ihrem rechten, natürlichen Herrn nicht abzusondern, noch ihn zu verlassen, sondern wie es gehorsamen Ständen gebührt, bei S. Ch. G. in diesem und allen andern christlichen und billigen Sachen zu stehen und zu bleiben und seiner rechtmäßigen Appellation, doch ohne Widerruf der hievor von den Städten gethanen Adhäsion, Con-

ſtitution und Ratification zu adhäriren, wie ſie denn auch von Stund an neben dem Domdechanten und ſeinen Adhärenten derſelben adhärirt, dazu conſtituirt und alle vorige geübte Handlung ratificirt haben laut und Inhalt der Inſtrumente, die darüber aufgerichtet worden.

Die vom Domkapitel belangend, hätten die drei weltlichen Stände lieber geſehen, daß ſie ſich brüderlich und chriſtlich verglichen und unzertrennt bei unſerm G. H. geblieben und ſich auf dieſem Landtag, wie von Alters her, in Handlung begeben hätten. Nicht ohne Beſchwerniß haben wir heute und auf hiebevor gehaltenen Landtagen vernommen, daß Afterdechant und ſeine Mitkapitulare ſich ohne einige billige und redliche Urſache von den weltlichen Ständen und zuvor von unſerm G. H. abgeſondert, ſich über alles Erbieten, Bitten und Erſuchen widerſetzt und gefährlicher Weiſe aufgelehnt, daß ſie, obwohl von S. Ch. G. und den drei weltlichen Ständen an die Landesvereinigung und ihre Eide und Pflichten ermahnt, unbedacht der Landesvereinigung eine vermeinte Appellation und andere ungebührliche Prozeſſe gegen S. Ch. G., viele von den Grafen und der Ritterſchaft und gegen alle Städte vorgenommen, auch nicht allein die Kleriſei und Univerſität binnen Cöln, ſondern auch auswendige Biſchöfe und Fürſten, Domkapitel, Kleriſeien und Univerſitäten an ſich gehangen und ſie dazu bewegt, ihrer vermeinten Appellation zu adhäriren und vorgemelten Prozeß auszuführen, ſich mit ihnen alſo verknüpft und verbunden, daß ſie, wie ſie ſich ſelbſt hören laſſen, ohne dieſe Adhärenten mit nichten ſtillſtehen, vielweniger davon abweichen, auch in keinem Artikel, ſo gering er auch ſein wolle, eine Aenderung erleiden und bewilligen wollen. Zudem hätten ſie nicht ohne Beſchwerde vernommen, daß ſie die Landesvereinigung, ſo billig geheim gehalten und unter den Ständen bleiben ſoll, in Druck gegeben und dieſelbe eigener vortheilhafter Weiſe ihres Gefallens gloſſirt (ſ. Seite 215). Daß ſie den Domdechanten und ſeine Mitkapitulare nicht allein ausgeſchloſſen, ſondern auch bei Kaiſ. Maj. und ſonſt verklagt und mehr als einmal in Recht gezogen, welches ſich die weltlichen Stände von ihnen keineswegs verſehen hätten, könnten und möchten auch ſolches nicht loben und preiſen. Daß dann der Domdechant und ſeine Mitkapitulare

sich ohne Rath und Vorwissen der drei weltlichen Stände nicht in so beschwerliche Händel eingelassen, sondern in allem mit Rath und Vorwissen dieser Stände handeln und mit ihnen bei S. G. stehen und bleiben wollen, daß sie auch zu gütlicher Handlung und christlicher und billiger Vergleichung erbietig gewesen und sich neben Anzeigung ihrer Beschwerden mit vielerlei beweglichen Ursachen entschuldigt, haben die drei weltlichen Stände fast gerne gehört und könnten ihr Verhalten nicht anders, als für ehrlich, löblich und rühmlich ansehen. Daß aber die drei weltlichen Stände dieser Zeit erkennen sollten, welcher Theil für das Kapitel zu halten sei, wissen sie nicht, wie ihnen das gebühren, auch nicht, was damit geholfen sein soll. Da aber solche Zertrennung vorhanden und wohl nöthig des Kapitels und seiner Versiegelung in vorfallenden nothwendigen Sachen zu gebrauchen, so haben die drei weltlichen Stände sich bedacht, aber keine Mittel und Wege finden können, darin zu rathen, erachten aber dafür, daß S. Ch. G. bei sich selbst und ihren hochweisen Räthen mit Zuthun des Ausschusses finden werde, was darin zu thun und wollen darum solches S. Ch. G. anheimgestellt haben.

Wegen des Tages zu Frankfurt ist von den drei weltlichen Ständen für rathsam und gut angesehen, daß Ch. G. denselben durch seine ansehnlichen vertrauten Räthe besuchen und nicht allein den Kurfürsten, Fürsten und Ständen daselbst, die der christlichen Religion zugethan sind, sondern auch den Mit-Kurfürsten am Rhein den ganzen Handel und Verlauf zwischen S. Ch. G. dem Domdechanten und den ihm zugethanen Kapitularen, auch den weltlichen Ständen einerseits und dem Afterdechanten und seinen Adhärenten anderseits vorzutragen und sie zu ersuchen, S. Ch. G. Nothdurft zu bedenken, ihnen ihren getreuen Rath zu ertheilen, besonders aber eine ansehnliche Schickung an S. Kais. Maj., desgleichen an den Afterdechanten und seine ihm zugethanen Kapitulare, Klerisei und Universität, auch an den Rath zu Cöln zu thun, um mit allem möglichen Fleiß dahin zu handeln, daß die Appellation und der darauf gefolgte Prozeß und die andern Vornahmen gegen unsern Herrn, den Domdechanten und die drei weltlichen Stände ganz und gar abgethan, oder doch wenigstens in Stillstand gebracht und als eine gemeine Religionssache gehal-

ten, aufgeschoben und dem speierschen Reichsabschied zur Erörterung gestellt, auch S. Ch. G. der Domdechant und seine Mitkapitulare und die drei weltlichen Stände der Religion halber bis zur endlichen Vergleichung laut voriger Reichsabschiede, Declaration und Friedstand nichts zu befahren haben; daß auch die Gesandten, die nach Frankfurt abgefertigt werden sollen, neben und mit andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen Alles zu rathen und zu handeln helfen, was zur christlichen Vergleichung, Ruhe und Einigkeit und zur Verhütung beschwerlicher Versammlung Reisiger und Fußvolks dienen mag.

So viel denn den Ausschuß belanget, haben die drei Stände für gut und nothwendig erachtet, denselben von Grafen, Ritterschaft und Städten zu ordnen und demselben von wegen der drei Stände von gemeiner Landschaft Befehl und Gewalt zu geben, in allen obgemelten und anderen dieses Stifts vorfallenden Sachen neben und mit dem G. H. und S. Ch. G. Räthen, die Nothdurft zu bedenken, zu handeln und zu beschließen, auch was beschlossen, ins Werk richten zu helfen, doch wo einige Sachen vorfallen, daraus für gemeine Landschaft große Beschwerde oder Gefahr zu besorgen, daß der Ausschuß dieselben hinter sich an obgemelte drei Stände gelangen lassen und ohne dieselbe in diesem Falle nicht handeln soll, wie sie denn den Ausschuß hiemit verordnet, und ihm, wie obgemeltet, Befehl und Gewalt gegeben haben wollen, nämlich u. s. w.

Belangend „den stetigen Rath zu Bonn zu verordnen, auch die Lehnleute und andere Unterthanen in gute Rüstung zu bringen", lassen sich die drei Stände wohlgefallen, daß solcher stetiger Rath gegen Bonn verordnet werde, dergestalt, daß der Mehrtheil des Rathes vom Adel des Stifts und die übrigen von Gelehrten, welche alle gottesfürchtige, ehrbare, fromme und geschickte Leute sein müssen, dazu genommen und gebraucht werden, welche der klagenden Parteien Suppliken annehmen, sie wo nöthig gegeneinander bescheiden, auch der Appellation und anderer gerichtlichen Sachen auswarten und sorgen, daß den Parteien schleunig und unparteilich Recht widerfahren möge und wann sie der Parteien Sachen halber darin nicht verhindert seien, alsdann des Stifts Händel und Sachen vornehmen und weiteres thun und handeln

sollen und mögen, wie S. Ch. G. und im Falle der Nothdurft und auf Begehren des G. H. der Ausschuß solches und alles, was anderer dazu gehöriger Personen halb ferner vonnöthen sein will, zu verordnen wissen. So soll auch, um die Lehnleute und Unterthanen in gute Rüstung und Gehorsam zu bringen und zu erhalten, der Ausschuß, wo es Noth thut, erfordert werden und Befehl und Gewalt haben mit Rath unseres G. H. Ordnung vorzunehmen.

Zum letzten die 80,000 Goldgulden betreffend, können die Stände nicht anders erachten, daß sie, weil hiebevor durch Domkapitel und uns einmal bewilligt, auch müssen entrichtet werden und haben denn die Grafen und die Ritterschaft sich entschlossen, ihren Theil zu liefern und die Städte nebst den zu ihrer Bürgerschaft gehörigen Dörfern von solcher Summe 13,000, jedoch soll die Steuer von geistlichen und adeligen Gütern, die in und außer den Städten gelegen, dem G. H. und den andern Ständen zur Steuer der übrigen Summe der 80,000 Gulden zukommen. Und weil denn alle und jede der Klerisei und Geistlichen in und außer Cöln gesessen, im Erzstift Cöln gelegenen Dörfer, Höfe und Güter zu dieser Steuer billig mit herangezogen werden sollen, in Ansehung, daß sie von gemeiner Landschaft bewilligt und auch ohne Zuthun der Geistlichen die Steuer unmöglich beizubringen ist, so haben die drei Stände es für rathsam angesehen, alle der Klerisei und anderer Geistlichen Dörfer, Höfe und Güter sammt derselben Unterthanen vermöge dieses Landtags-Abschiedes durch etliche meines gnädigsten Herrn Verordneten, aufzuzeichnen, und ob sich jemand dessen weigere oder sperre und die Verordnete dessen oder derselben nicht mächtig sein würden, so sollen der Schützenhauptmann mit etlichen einspännigen Knechten und im Nothfalle die nächst Gesessenen vom Adel in solcher Anzahl an die Orte, wo das vonnöthen, durch unsern G. H. geschickt werden, welche auf der Ungehorsamen Unkosten so lange dableiben und den Verordneten zusehen, bis sie die Aufzeichnung laut obgemelten Abschied, wie sich gebührt, gethan haben.

Was aber in und bei den Städten von geistlichen und adeligen Gütern, so in die Aufzeichnung gehört, desgleichen in Aemtern und Herrschaften im Erzstift Cöln gelegen ist, und noch

nicht in Aufzeichnung gebracht wäre, soll unser gnädiger Herr durch die Befehlshaber jeden Orts und andere Verordnete, alles laut des Abschieds, aufs allererste in Verzeichniß bringen und darnach dem Ausschuß zustellen lassen, damit solche Steuer zum allerförderlichsten ohne einiges Hinderniß eingebracht werde,' darin dem Ausschuß auch völlige Gewalt und Befehl gegeben ist. Damit nun nicht im Namen der Klerisei der Kais. Maj. eingebildet werde, daß die Steuer von geistlichen Gütern dem Schutzbrief oder sonst zuwider, oder daß die Geistlichen damit unbilliger Weise beschwert seien, soll Hochderselben angezeigt werden, aus welchen Ursachen die Steuer vorgenommen und daß sie von allen Ständen der Landschaft, die das zu thun haben, gewilligt und zur Nothdurft unseres Herrn und des Stifts, so sie anders des Reiches Last tragen sollen, angerichtet sei. — Schließlich bitten der Dechant und seine Mitkapitulare um Rath und Beistand für den Fall, daß ihnen etwas Ungütliches begegnen sollte, worauf die Grafen und Ritterschaft sich erboten, ihnen alsdann nach ihrem Vermögen und was ihnen mit Ehren und Billigkeit zu thun gebührt, zu rathen und zu helfen; die Städte und Vestischen aber haben sich auch alles guten Willens gegen sie erboten, aber aus Mangel ihres Befehls dieser Zeit darauf nicht schließen, sondern hinter sich bringen wollen.

Dieser Abschied wurde von allen Ständen angenommen [1]). Kaum waren diese Beschlüsse gefaßt, als ein Kais. Mandat von Herzogenbusch am 8. December an den Kurfürsten, den edeln Reichsgetreuen Graf Stolberg und die gemeinen Stände des ganzen Erzstiftes eintraf, worin er bei Vermeidung seiner und des Reichs schwerer Ungnade und Strafe gebietet, „auf dem angesetzten Versammlungstage zu Bonn nichts vorzunehmen, zu handeln noch zu attentiren, was dem Domkapitel und gemeiner Klerisei zu Cöln, auch der vor ihm bisher geübten und schwebenden, auch der bald angehenden Reichshandlung zum Nachtheil, Abbruch und Verhinderung und Sr. Kais. Hoheit und Obrigkeit zur Verklei-

1) Abschied im Namen des Hochw. Erzbischofs und Kurfürsten zu Cöln und der drei weltlichen Stände des Erzstifts Cöln auf dem Landtag zu Bonn am 9. December 1545 ernennet, verlesen und aufgerichtet. Im Urkundenbuche.

nerung und Verletzung gereichen könnte und, falls etwas derartiges, bevor sein Brief überantwortet worden, vorgenommen wäre, das alles wieder aufzuheben, zu kassiren und in den vorigen Stand zu stellen, damit er nicht verursacht werde, gegen die Ungehorsamen zu handeln und vorzunehmen, was ihm als römischer Kaiser zu thun gebühre." Dieses Mandat wurde ebenso wenig, wie die frühern beachtet und die Reformation fand in Folge des einhelligen Zusammengehens der Stände neuen Aufschwung und Zuwachs. Dieselbe wurde jetzt in Neuß, Kaiserswerth und an andern Orten eingeführt. In Westfalen hatten schon früher Martin Faber und Nikolaus Schöler die neue Lehre verbreitet, letzterer unter anderm an einem Orte Nienhus genannt (wahrscheinlich auf der Burg Neuhaus, welche ein erzbischöfliches Lehen war); auch Werl, Neheim und Geseke wurden in die Reformbewegung hineingezogen. In letzter Zeit war ein Abtrünniger aus Liefland (wahrscheinlich Joh. von Lasco, von Geburt ein polnischer Edelmann) nach Arnsberg gesandt worden, um den andern Prädikanten bei der Einführung der Reformations-Ordnung Hermanns behülflich zu sein. Das Bisthum Paderborn hatte lange damit gezögert, sich an Hermann und seine Reform anzuschließen. Auf sein Mandat, seine Ordnung anzunehmen, antwortete das Domkapitel nach vorheriger Besprechung mit den übrigen Ständen: „nicht nur die kaiserlichen Edikte verböten das, sondern auch die zwischen Bischof Erich und ihm selbst einerseits und den Bürgern von Paderborn andererseits abgeschlossenen Verträge ständen dem entgegen" [1]). Auf dem Landtage aber, der am 22. October desselben Jahres 1545 bei „Rom's Kapelle" vor Paderborn gehalten wurde, zeigten sich die Stände schon willfähriger und bewilligten ihm „zu seiner Vertheidigung" eine Summe von 6000 Thaler, welche am 2. Februar 1546 zur Disposition gestellt werden sollte [2]). Gelang es nun dem Hermann, die Beschlüsse des Landtags zur Ausführung zu bringen und den Kaiser mit Beihülfe der protestirenden Stände von gewaltsamer Unterdrückung der Reformation abzuhalten, so durfte er hoffen, seine Reform auf den ganzen Kurstaat (nebst dem Herzogthum Westfalen) und das Bisthum Paderborn

1) Vergl. S. 308.

2) S. Kampschulte S. 137.

auszudehnen; geschah dies aber, so waren auch die benachbarten Kur- und Fürstenthümer und Grafschaften in Gefahr, eine Beute des Protestantismus zu werden [1]).

Kap. XXIV.

Die weltlichen Stände hatten erklärt, daß sie nicht wüßten, welcher Theil für das Kapitel zu halten sei und dem Erzbischofe und seinen Räthen anheimgegeben, auf Mittel zu sinnen, um in vorfallenden Sachen des Kapitels und seiner Versiegelung zu gebrauchen. Wahrscheinlich ertheilten diese nun dem Domdechanten den Rath, von seinem Rechte, das Kapitel zu versammeln, Gebrauch zu machen und sich seines Standes Präeminenz zu wahren. Da die cölner Kapitulare auch eine Unterredung mit ihm begehrt hatten, sagte er am 16. December 1545 das Kapitel auf den 18.

---

1) Franz von Waldeck war entschieden der Neuerung zugethan, ebenso der Herzog Wilhelm von Cleve. An der gelehrten Schule zu Düsseldorf, wo seit dem Jahre 1545 Monheim die Studien leitete, wurde ihr in die Hände gearbeitet. Hier, sowie zu Soest, Camen und an andern Orten durfte der Protestantismus offen gelehrt werden. Noch nach der Absetzung Hermanns erließ er eine lutherische Kirchenordnung. S. Kampschulte S. 201 u. folg. In der Grafschaft Lippe war nach dem Tode des Grafen Simon von der Lippe auf Betreiben des Landgrafen Philipp wider den Willen des Grafen Adolf v. Schauenburg, des Vormünders der jungen Grafen, die neue Lehre eingeführt und eine Kirchenordnung angerichtet worden. Der Kurfürst Friedrich II. hatte, nachdem er sich bereits im Jahre 1542 für die Predigt des reinen Evangeliums erklärt hatte, im Jahre 1546 mit seiner Gemahlin das Abendmahl unter beiden Gestalten genommen und mit der Reformation der Kurpfalz begonnen und den Anschluß an die Schmalkaldener nachgesucht. Auch traten um diese Zeit die Grafen von Wied und von Solms offen zur neuen Lehre über. Der Erzbischof Sebastian von Heusenstamm, Nachfolger des am 24. Sept. 1545 verstorbenen Albrecht, hatte bereits seine Nachfolge zugesagt. Seckendorf lib. III, 568. Der Cardinal Pacca sagt in seinem Buche „Ueber die Verdienste des cölner Klerus": das Kurfürstenthum Cöln wäre ohne den standhaften Eifer des Klerus und des Magistrates von Cöln gänzlich zum Abfall gebracht worden, und durch die Annahme des Lutherthums wären wahrscheinlich zwei geistliche Kurfürstenthümer, sowie auch die andern am Rhein gelegenen Fürstenthümer in die Ketzerei hineingezogen worden.

an. Die cölner Kapitulare erkannten aber schon aus dem Ansageschreiben, daß die Unterredung fruchtlos sein werde und ließen ihm, als er zur Zeit in das Kapitelhaus kam, durch den Kapitels-Sekretär Leonard de Fossa laut Kapitelsbeschluß anzeigen: wann Se. Gnaden qualificirt als ein Domdechant erscheint, so sind meine Herrn Afterdechant und Kapitel willig, Se. Gnaden als ein Domdechant zu erkennen, ehe aber solches geschieht, wissen wohlgedachte meine Herren Sr. Gnaden auf ihre Indiction zum Kapitel nicht zu folgen, noch mit derselben darin zu sitzen; wollen Se. Gnaden auch vor angezeigter Qualifikation vor dem Chorgange bitten. Wo aber Se. Gnaden darum den Chorgang nicht meiden würden, so haben meine Herren protestirt, im Falle, daß sie sämmtlich oder sonderlich zum Chor gehen würden in Gegenwärtigkeit Sr. Gnaden nichts zugestanden noch ihren Rechten zuwider gehandelt haben wollen, sondern bei dem bleiben, was hiebevor in und außerhalb rechtens gegen Se. Gnaden gehandelt worden ist [1]). Gegen diese Abweisung protestirte der Domdechant am 20. in seiner Dechanten-Wohnung vor Notar und Zeugen. Der Protest lautete also: Nachdem es sich auf Begehr der ehrwürdigen Herrn Afterdechant, Mitkapitulare und Adhärenten dahin begeben, daß ich allem freundlichen Wesen zum Guten und zur Verhütung weitern Unrathes mich hierinnen verfügt und ungesehen aller Irrung in allem Gutem mich erboten, mit berührtem Afterdechant und anderen Kapitularen mich zu unterreden und was zur Förderung des Friedens und gemeiner Stiftsachen dienlich meines Theils nicht erwinden zu lassen, doch mit dem Vorbeding und Protestation, daß ich dadurch von meiner gethanen Appellation nicht abweichen, vielweniger mich der Injurien und Schmach, so mir bei kais. Maj. unserm gnädigsten Herrn, dem päpstl. Legaten und andern, wiewohl unverschuldet, zugelegt, begeben, sondern mir diese und alle andere Forderung und rechtmäßige Behülfe vorbehalten haben wolle u. s. w., habe aber, so

---

1) Beschluß eines Domkapitels zu Cöln mit eingeleibter Protestation durch mich Leonardum a Fossa Secretarium meinem gnädigen Herrn Domdechanten aus besonderm Befehl wohlgemeltes Kapitels in maßen wie folgt angezeigt, am Freitag den 18. December 1545. Im Urkundenbuche.

ich hereingekommen und im Kapitelhaus als ein Domdechant erschienen, auch als ehegestern derwegen Kapitel machen lassen, nicht ohne höchste Beschwerniß vernommen, daß berührter Afterdechant und Kapitulare bei mir im Kapitelhause nicht erscheinen wollen, sondern sich in andern ungewöhnlichen Orten zu sammeln und zu handeln unterstanden, daneben mir durch Kapitel-Notarien ansagen lassen, mich des Kapitels zu enthalten, indem sie sich mit ihm nicht eher einzulassen wüßten, ich hätte denn mich vorhin qualificirt, das Kapitel zu Bonn widerrufen u. s. w. Aus dem Allem vermag ich nichts anders vermerken, als daß man mich dadurch dahin führen und nöthigen will, daß ich mich meines Standes Präeminenz und Wandels selbst entsetzen und mit der That über mich selbst erkennen solle. Daß die Gegenpartei mich von Anfang bis daher für genugsam qualificirt gehalten, daneben auch vor und vor ihren Herrn und Domdechanten genannt, ist genugsam erwiesen. Dieweil ich nun nicht schuldig bin, mich über so verfängliche Anmuthungen zu erklären und der Gegentheil sich gegen ihr eigenes Erbieten, mit mir eine freundliche Unterredung zu halten, weigert, sich auf die von mir angebotene freundliche Unterredung einzulassen, besondere Conventikula und Zusammenkünfte anrichtet, was ihnen kais. Maj. freilich nicht befohlen und daher eine Neuerung und Beschwerniß mit den andern zu häufen untersteht, so wollte ich öffentlich bezeugen und protestiren, daß ich es an Fleiß und gutem Willen nicht habe fehlen lassen in Allem, was zur freundlichen Vergleichung und Hinlegung des Zwiespaltes dienen mag und weitern Unrath nicht verursacht, der Gegentheil aber solches abgeschlagen und verhindert hat." Als Zeugen waren anwesend: die ehrenfesten und frommen Gerard von Metternich zu Niederpey und Hans Görgen Schalhammers. Der Protest wurde am 22. dem Afterdechant insinuirt [1]); dieser versammelte am 23. die Domherren im Kapitelhause und erließ mit ihnen folgenden Gegenprotest: „Das Ersuchen, sich mit uns zu unterreden, ist wenigstens nicht in der Weise geschehen, wie der Domdechant sagt. Wir haben nie daran gedacht, uns mit ihm zu unterreden,

1) Vermeinte Protestation des Domdechanten wider ein ehrwürdiges Domkapitel. Im Urkundenbuche.

solange er in dem Stande bleibt, worin er sich leider noch immer befindet. Darum haben wir ja auch Klagen gegen ihn erhoben, weil er gegen unsere Appellation provociren zu müssen geglaubt und durch Verlegung des Kapitels gegen unsere Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten gehandelt hat. Schon früher haben wir ihm erklärt, daß wir ihn nicht mehr als Dechanten halten könnten, bevor er alle seine Vornahme gegen uns und die Kirche kassirt habe. Dadurch, daß wir wegen uns zugefügten Unbilden nothgedrungen Klage erhoben, haben wir ihm keine Unbilde zugefügt. Absurd ist es, zu sagen, daß wir den Frieden nicht gesucht, er hat vielmehr die nothwendigen und gerechten Bedingungen zum wahren Frieden zurückgewiesen. Die von uns gestellten Conditionen sind nicht verfänglich, vielmehr ist er nach gemeinem Recht und nach den Statuten und Gewohnheiten der Kirche zur Erfüllung derselben verpflichtet. Auch mußten wir sie stellen, weil wir sonst von unserm Proceß zurücktreten würden und wir auch mit ihm, da unsere Klage auf Suspension lautet, mit gutem Gewissen keine Gemeinschaft pflegen durften. Für qualificirt haben wir ihn nicht gehalten, im Gegentheil ihn schon längst bei der Insinuation unserer Antwort auf seine vermeinte Appellation aufgefordert, sich kraft der Statuten und Gewohnheiten unserer Kirche zu qualificiren. Den Titel des Domdechanten haben wir ihm gegeben, weil wir der Rechtsentscheidung darüber, ob ihm der Titel gebühre oder nicht, nicht vorgreifen wollten und durften, obgleich er uns jetzt auch wieder den Titel und die Gewalt des Kapitels in seiner Protestation entzogen hat. In Kapitularhändel und sonst dürfen wir uns mit ihm mit gutem Gewissen vor seiner kompetenten Qualification in keine Gemeinschaft einlassen. Weil das alles sich so offenbar verhält, so verwerfen wir seinen vermeinten Protest und bezeugen e contrario 1) daß nicht wir, sondern der Dechant durch seine Absonderung von uns und seine Attentate zu der verderblichen Zwietracht Anlaß gegeben, 2) daß wir keineswegs unannehmliche Mittel und Wege zur Herstellung der Eintracht ausgeschlagen, sondern daß der Dechant dies gethan, indem er sich geweigert zu thun, wozu er durch die Disposition des gemeinen Rechtes und die Statuten und Gewohnheiten unserer Kirche verpflichtet ist, 3) daß nicht

wir, sondern der Dechant für alle Nachtheile, die aus diesem schrecklichen Zwiespalt für uns, das Kapitel und die Kirche hervorgehen, verantwortlich ist [1]).

Während sich dies zu Cöln zutrug, hatten die Räthe des Erzbischofs die Vorarbeiten für den Tag zu Frankfurt vollendet; die Versammlung fand Ende December 1545 Statt. Es lagen mehrere Artikel zur Berathung vor, 1) erneuerte Anträge von den Königen Franz und Heinrich, 2) die Einladung zur Beschickung des Tridentinums, 3) der Antrag einiger Städte, die Verordneten nicht mehr auf ein Hintersichbringen, sondern mit vollständiger Ermächtigung zu den Zusammenkünften zu schicken, 4) die Verlängerung und bessere Organisation des Bundes, 5) die Angelegenheit des Kurfürsten zu Cöln. Die drei ersten Artikel wurden abgelehnt. Obgleich schon Gerüchte über kriegerische Entschlüsse des Kaisers verbreitet waren, so wurde doch die Frage wegen Erneuerung des Bundes auf eine Zusammenkunft am 1. April in Worms verschoben. Zur Betreibung der cölner Angelegenheit hatte Hermann seine vertrauten Räthe Dr. Sibert Louvenberg und Dietrich von Büchel dorthin geschickt. Sie waren instruirt, die versammelten Stände über alle Vorgänge in Kenntniß zu setzen, sie sodann um ihren Beitritt zur Appellation Hermanns zu ersuchen und weil dessen Reform, die in Form eines Bedenkens gestellt war, nicht nur von den cölner Theologen verworfen, sondern auch in Wittenberg bemängelt worden war, die Stände zu veranlassen, dahin zu wirken, daß eine gemeinsame Glaubensregel aufgestellt werde, sodann eine Schickung an Kais. Maj., an den Afterdechant und seine Mitkapitulare, sowie an den Rath zu Cöln zu thun, damit die vermeinte Appellation gegen Hermann und seine Adhärenten, nebst dem darauf gefolgten Proceß abgethan oder doch wenigstens bis zum Reichstag aufgeschoben werde und dahin zu wirken, daß eine christliche Vergleichung neben und mit den andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu Stande gebracht werde;

1) Protestatio replicatoria Rev. Cap. ecc. Coloniensis contra Decanum. Im Urkundenbuche.

schließlich die Sache Hermanns, die auch ihre Sache sei, nöthigenfalls durch Leistung thatsächlicher Hülfe zu unterstützen [1]). Dieser Instruction gemäß wiesen sie in einem unumwundenen Vortrage nach, wie der Kaiser Deutschland in ganz undeutscher Weise durch Ausländer und für ausländische Zwecke regiere, daß er sich dem Papste zur Herstellung des vermeinten alten Glaubens verpflichtet, daß weder er, noch seine Minister es ehrlich meinten, sondern das Reich zum Nutzen der burgundischen und österreichischen Erblande aussaugten und die wahre Religion, deren Bekenner sie öffentlich für Ketzer erklärten, unterdrücken wollten; daher müsse der Gefahr bei Zeiten begegnet und zu diesem Behufe dem Kaiser nicht nur auf dem nächsten Reichstage nichts bewilligt, sondern auch der Wunsch der Reichsstände eröffnet werden, daß er deutsche Sachen durch deutsche Räthe, die dem Papste nicht verstrickt wären, behandeln und die Italiener und andere davon entfernen möge. Endlich sollten die evangelischen Fürsten und Stände durch fromme und gelehrte Männer eine in allen Artikeln einstimmige Glaubensformel aufsetzen lassen, um sich dadurch bei ihren Gegnern von dem Vorwurf zu befreien, daß ihre Lehre nicht richtig sei, weil sie selbst darüber nicht einig werden könnten. Desgleichen sollten sie den andern Reichsständen eine bestimmte Erklärung abfordern, ob sie mit ihnen Frieden halten und an keiner Gewaltthätigkeit wegen der Religion Theil nehmen wollten, gegen diejenigen aber, die diese Erklärung verweigern würden, sich in wehrhaften Stand setzen. In Folge dieser Vorstellungen traten die protestirenden Stände am 31. December der Appellation des Erzbischofes bei. Die Vorschläge der cölnischen Gesandten bezüglich der Aufstellung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses wurde ihren Herrn und Obern zur weitern Erörterung gestellt; die von ihnen begehrte Hülfeleistung wurde von den Gesandten der Verbündeten bewilligt, nur der sächsische behielt sich ein Rückfragen bevor. Die Schickung an S. Maj. den Kaiser wurde für gut befunden und beschlossen, die katholischen Kurfürsten am Rhein mit heranzuziehen und das Collegium der

1) Am 24. December schrieb Bucer in Bezug auf diese Vorlagen an Philipp von Hessen. Siehe später das Gutachten der wittenberger Theologen

Kurfürsten um diese Schickung zu ersuchen; auch wurden die Schickungen an den Afterdechant und seine Mitkapitulare und an den Rath zu Cöln beschlossen. Für die Werbung bei den beiden letztern wurden im Namen der Kurfürsten, Fürsten u. s. w. augsburger Confession, Instructionen abgefaßt. In der Instruction für die cölner Kapitulare wird der Verlauf der Reform-Versuche Hermanns vorangestellt, dann heißt es weiter: „Sie hätten zwei Citationen gegen Hermann, eine von Kais. Maj., die andere vom Papste durch ihr ungestümes Anhalten herausgebracht, die sie Sr. Ch. G. wider seine Freiheiten, kurfürstliche Präeminenz, Recht und Herkommen im Reich, auch sonderlich in einer Sache an zweien Orten zugleich zu Recht zu gestehen, hätten insinuiren lassen und darauf eine Klage eingebracht, in der sie Ihre Erzbischöfl. und Churfürstl. Gnaden als einen Verbrecher des wormser Edikts und augsburger Abschieds beklagt, in der Meinung also, S. Ch. G. sammt den ihm Gehorsamen vom Domkapitel und den dreien Ständen und allen andern Sr. Ch. G. Zugethanen, geistlichen und weltlichen Standes, in die Strafe bemelten Ediktes und Abschiedes zu bringen. S. Ch. G. hätten solcher Beschwerung halber eine gegründete und rechtmäßige Appellation gethan und ihre Herrn und Obern freundlichst gebeten und begehrt, sich seiner annehmen und bei der Kais. Maj. um Abschaffung solcher übel ausgebrachter Mandate und Processe fürbitten zu wollen, damit S. Ch. G. sammt den obgemelten ihm Zugewandten durch ihr ungestümes Anhalten wider die Reichsabschiede, gegebene Declaration und Friedstände nicht beschwert, sondern derselben, wie andere religionsverwandten Stände, genießen möchten. Da sie auch das Fürnehmen des Erzbischofes dem Worte Gottes und die eingelegte Appellation den gemachten Friedständen, Reichsabschieden und Ihrer Maj. Declaration gemäß erachten und halten müßten, so hätten ihre gnädigsten Herren und Obern für nothwendig und christlich erachtet, sich solcher Appellation nicht allein anhängig zu machen, sondern auch, weil das Fürnehmen des Afterdechanten und seines Anhanges, wo es nicht abgestellt würde, allen obgedachten Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Städten und Ständen, in dieser gemeinsamen Religionssache zu großem Nachtheil und Beschwerniß gereichen möchte, für sich selbst und ihr Interesse zu appelliren. Ihre

Gnaden wüßten sich zu erinnern, daß die jüngsten Reichsabschiede beschlossen, daß die Sachen der zwiespaltigen Religion nicht durch den von ihnen vorgenommenen Weg der Execution des wormser Abschiedes, sondern durch vollkommene, freundliche Vergleichung in einem gemeinen Concil, in einer in deutscher Nation zu haltenden Nationalversammlung oder Reichstag beigelegt werden sollten, daß die Kais. Maj. einen Religionsfrieden habe aufrichten lassen, durch den dem wormser Edikt und dem augsburger Abschied und der Execution derselben, weil dabei Friede und Friedstände nicht bestehen konnten, ihre Wirkung benommen sei; ferner, daß auch zu Regensburg 1541, als sich die protestirenden Stände über den Abschied, namentlich auch darüber beschwert gefunden, daß sie Niemanden zu sich dringen, bewegen und ziehen sollten, Ihrer K. Maj. eine Deklaration gegeben, worin vorgesehen, daß, so sich Jemand zu der Religion dieser Stände begeben wollte, ihm das unbenommen sei, daß auch der augsburger Abschied, soviel die Religion belangt, nicht Statt haben solle; 1544 seien zu Speier der Religionsfriede und der Friedstand weiter declarirt und extendirt, darin auch der augsburgische und die andern Abschiede, desgleichen die gemeinen beschriebenen Rechte in Sachen der Religion belangend, gegen die Stände der augsburger Confession bis zur gemelten Vergleichung ausdrücklich suspendirt worden. Afterdechant und gemelte Personen sollten dies bedenken und ihre Appellation, Processe und Inquisitionen nebst den Mandaten, die sie gegen den Erzbischof, Domdechanten und andere Kapitulare, auch Grafen, Ritter, Scheffen und Städte des Erzstifts Cöln und gegen sundere Personen, die sie unter allerlei ausgesuchtem Schein, als ob sie der wahren christlichen Religion zuwider gehandelt, ausgebracht, fallen lassen und diese Sachen als den Zwiespalt der Religion belangend, die bis zur vollkommenen christlichen Vergleichung suspendirt seien, halten, bei den andern Religionssachen vermöge gemachter Reichsabschiede, Deklaration und Friedstände berichten und bleiben und also den Erzbischof sammt seiner Landschaft den Friedstand genießen lassen, desgleichen den Domdechanten und andere Kapitulare nicht länger ausschließen, noch gegen sie so beschwerlich, wie geschehen, sondern brüderlich und freundlich handeln, auch einem Jeden lassen, was ihm nach Ge-

legenheit seiner Dignität und Präbende gebührt, denn, wenn der Erzbischof sammt seinen Gehorsamen vom Domkapitel, den drei Ständen, auch allen Andern, die seiner Appellation adhäriren, in Folge ihrer Processe, die auf Grund des wormser Edikts oder sonst in Sachen der Religion unter dem Schein des Rechtens anhängig sind, sollten condemnirt werden, und von Ihren Gnaden auch ihnen um selbiger Adhärirung willen einige Execution erfolgte und vorgenommen würde, so könnten sie gedenken, was sie, J. Ch. G. und sie, als in gleicher Sache zu befahren und zu gewarten hätten, woraus denn allerlei Unrath, Blutvergießen ꝛc. entstehen und erfolgen möchte, was ihnen jedoch herzlich leid thue und was sie ihrestheils durch alle Mittel, welche ohne Verletzung der Ehre Gottes und des Gewissens gefunden werden möchten, gerne verhüten wollten. Sie möchten also dem Anlangen ihrer Herren und Obern Statt geben und sich nicht länger durch das Practiciren einiger unruhiger Leute verführen lassen u. s. w. [1]).

In der Instruktion an einen ehrbaren Rath zu Cöln werden die in der Instruktion an den Afterdechanten gemelte Punkte repetirt, dann heißt es weiter: „Dieweil diese Stände einen ehrbaren Rath zu Friede, Ruhe und Einigkeit geneigt achteten und auch vermerkten, daß sie sich bis dahin des Gegentheils Appellation nicht haben anhängig machen wollen, so hätten ihre gnädigsten Herren und Obern nicht unterlassen wollen, auch zu einem ehrbaren Rath zuzuschicken. Sie bedankten sich derohalben erstlich gnädiglich und freundlich, daß sie sich vom Gegentheil durch deren geschwinde Practiken zur Adhärirung nicht hätten bewegen lassen, sondern dieselbe verweigert und bäten sie freundlich, sie wollten sich hinfürder derselben enthalten. Zum andern, daß sie den Gegentheil in seinem hartnäckigen Fürnehmen nicht fördern und stärken, sondern ihn so viel möglich dahin weisen möchten, die Lage der deutschen Nation anzusehn, die Processe abzustellen,

1) Instruktion, was der Kurfürsten, Fürsten, Stände und Städte der augsburger Confession und Religion Räthe, Gesandten und Botschafter beim Afterdechant und etlichen Personen, so in und unter dem Namen eines ehrwürdigen Domkapitels u. s. w. den Erzbischofen und Kurfürsten zu Cöln mit vorgenommenem Proceß und Mandat zu beschweren unterstanden, werben und antragen sollen. Staatsarchiv zu Brüssel. S. Deckers, Hermann v. Wied S. 257.

diese, wie andere Religionssachen, bis zur obgemelten Vergleichung in Ruhe bleiben zu lassen, und in allem dem bedenken, daß diejenigen, so solche Unruhen verursachen und anrichten möchten, freie Personen sind, die bald in Cöln, bald anderswo Wohnung haben, weder mit Weib noch Kind behaftet und sich allweg aus diesen Händeln ziehen könnten, so doch sie und ihre Bürger bleiben müßten; daß auch diese Personen ihren Erben nichts entziehen, sondern die Kirchengüter, die billig zu Gottes Ehre und der Kirche Nutzen und Besserung erhalten und verwendet werden, dazu gebrauchen. Item, daß sich auch ein ehrbarer Rath unter dem Schein der Religion nicht bewegen lassen wolle, die hochbeschwerliche Inquisition gegen sie und ihre Bürger ins Werk zu bringen, weil dadurch nicht allein die eingerissenen Mißbräuche im geistlichen Reiche gehandhabt, sondern auch sie und ihre gemeine Bürgerschaft sammt Weib und Kind von allen ihren Freiheiten und Privilegien in die ewige Dienstbarkeit der Geistlichen mit der Zeit gedrungen würden, mit der Bitte, daß sie dies Ansuchen nicht anders, als von den Ständen getreulich, gut und zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit der deutschen Nation und gemeiner Stände zum Besten getreulich ansehen wollten [1]). Diese Werbungen von Seiten der Gesandten der protestirenden Städte scheinen unterblieben zu sein. Es war Gefahr im Verzuge, weil der päpstliche Nuntius bereits Termin anberaumt hatte. Am 1. Januar 1546 trat der verordnete Ausschuß zu Poppelsdorf zu Berathung darüber ein, wie die Werbungen von ihrer Seite am besten zu bewerkstelligen seien. In Bezug auf den Rath zu Cöln wurde beschlossen, diesen zu bitten, eine Commission zu ernennen, womit sich einige landständische Bevollmächtigte über die Mittel zur Herbeiführung einer Ausgleichung benehmen wollten. „Es ist eine Schrift, heißt es in dem Rathsprotokoll vom 4. Januar, von den Verordneten der Grafen, der Ritterschaft und der Städte des Erzstifts angekommen, worin von dem Rathe begehrt wurde, etliche Rathspersonen zu bevollmächtigen, welche sich in dem Zwiespalt mit dem Erzbischof und dem Domkapitel mit einigen Commissaren

1) Instruktion an einen ehrbaren Rath zu Cöln von wegen des Erzbischofs vorgenommener Reformation. Ebenfalls im Staatsarchiv zu Brüssel.

der Stände auf Mittel und Wege zur Erhaltung von Ruhe und Frieden verständigen sollten." Der Rath lehnte dieses Ansuchen ab. Weil Euer Lieben und Gnaden, so antwortete er, in ihrer Schrift angezeigt, welcher Gestalt ihr in des Stifts obliegenden und nothdürftigen Sachen zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und der Einigkeit nach Nothdurft zu berathschlagen und darüber zu verhandeln, Euch nach Poppelsdorf begeben und untereinander besonders die hochbeschwerliche Zwietracht und Trennung, so nicht allein zwischen dem Kurfürsten und etlichen Kapitularen des Domstifts, sondern auch unter den Kapitularen selbst entstanden, als den hochbeschwerlichsten Artikel vor die Hand genommen und wie dieselbigen wiederum zur Einigkeit gebracht werden mögen, berathschlagt und also für gut angesehen, etliche wenige Personen zu uns abzufertigen und sich mit den Unsrigen nachbarlich und vertrauter Weise zu unterreden und also solche beschwerliche und verderbliche Trennung und Zwiespalt wiederum zu Vergleichung und Einigkeit zu bringen, deshalb von uns verlangt, etliche wenige Personen zu solchem freundlichen Gespräche zu verordnen vermöge der angegebenen Schrift, haben wir uns darüber unter uns berathschlagt, Euer Liebden und Gnaden in allem Gebühr zu willfahren, aber Ew. Liebden und Gunsten haben sich günstiger Meinung zu erinnern, daß wir uns bisanher in den obgemelten Sachen, wie wir hoffen, unverweislich gehalten, zudem, daß wir durch die Kais. Maj. oftmals, sowohl schriftlich wie mündlich, auch durch Mandate ermahnt und angewiesen, uns in die angezogenen Sachen nicht ferner einzulassen, als uns von Kais. Maj. gestattet. Deshalb Ew. Lieben und Gunst hochverständiger und günstiger Weise abnehmen und erwägen mögen, wie uns ohne Vorwissen Sr. Maj. nicht geziemen will, uns als Mittler bei Ew. Lieben und Gunst in solchen Sachen gegen den Befehl der Kais. Maj. und anders als der Gebühr nach einzulassen [1]).

Der Rath hatte also seine Mitwirkung abgelehnt. Jetzt sollte beim Afterdechant und seinem Anhange ein letzter Versuch gemacht werden, um sie von ihrem feindseligen Vornehmen abzu-

---

1) Copienbücher Nro. 64 im Stadtarchiv. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 516.

schrecken. Ueber die Adhäsion der protestirenden Stände wollte man Stillschweigen beobachten, der Gegenpartei aber die schrecklichen Folgen vor Augen stellen, die daraus erwachsen würden, wenn diese erfolgen sollte. Es wurde beschlossen, den Dr. Omphalius zum Domkepler und zum Kanzler zu schicken, um durch ihre Vermittlung den Stillstand des Processes zu erwirken. Die Instruktion, welche ihm mitgegeben wurde, ist von Bonn den 9. Jan. datirt und lautet: „Was der ehrsame, hochgelehrte Herr Jakob Omphalius der Rechten Doktor von wegen unser, der Grafen, Ritterschaft und Städte, als dreier weltlicher Stände des Erzstifts Cöln und deren Verordneten bei dem ehrw., wohlgeborenen und hochgelehrten Herrn Georgen von Stein Grafen zu Wittgenstein, Domkepler u. s. w. und Herrn Bernarden von Hagen der Rechten Doktor, Propsten, Priesterkanonichen des hohen Domstifts zu Cöln und Canzlern, unseren lieben Neffen und günstigen Herrn und Freunden vortragen und werben soll:

Anfangs soll er ihren Lieben G. und Gunsten unsern freundlichen, willigen und unterthänigen Dienst oct. ansagen, und daneben erzählen, sie wären zweifelsohne, sie hätten kurzverzogener Tage von unsern Verordneten und Gesandten vernommen, welche große Beschwerniß sie ob der gefährlichen Zwietracht oct. trügen und hätten, derwegen wir auch diesmal ihre L. G. und Gunsten aufs allerfreundlichste und gütigste haben bitten lassen, daß sie doch freundlich, gnädiglich und günstiglich zu Herzen führen und bedenken wollten, was nicht allein ihren L. G. und Gunsten, sondern auch uns, den obgemelten Ständen, ja deren ganzem Vaterlande aus solchem beschwerlichen Zwiespalt entstehen und erfolgen möchte und also in den Stillstand der hängenden Rechtfertigung bewilligen, um allerlei Beschwerung, sorglicher Zertrennung und Verderben des gemeinen Vaterlandes und unser aller selbst zuvorzukommen und zu verhüten, in ganz tröstlicher Zuversicht, ihre L. G. und Gunsten sollten in Betrachtung der Hochwichtigkeit dieser Sachen und der bevorstehenden großen Gefährlichkeit sich, was zu Ruhe, Friede und Einigkeit dienlich und förderlich sein möchte, christlich und getreulich anliegen sein lassen und solchen unsern, der Stände, fleißigen, hochziemlichen, vielfältigen, getreuen Bitten und Werbungen einmal nachgegeben

haben, damit desto baß die wahre Gottes Ehre, auch gemeiner Friede und Wohlfahrt gepflanzt und erhalten und was dagegen zu weiterm Unwillen und allerlei beschwerlichem Unrath und Widerwärtigkeit dienlich, abgestellt werden möchte.

Wiewohl nun ihre L. G. und G. den Gesandten damals ihre Bitte abgeschlagen und uns daneben geschrieben, daß sich ihre L. G. und G. zur Vollführung ihrer Appellation dermaßen mit anderen Fürsten, Cleriseien und Universitäten verbunden hätten, daß sie ohne diese nichts bewilligen und thun könnten, und ob sie schon in Stillstand verwilligten, damit nichts geholfen sei, sondern daß alsdann diese den Proceß vollentführen würden, welches wir mit beschwertem Gemüthe vernommen und uns dessen zu ihren L. G. und G. keineswegs versehen und darum nun etwas zweifeln möchten, ob auch nichts weiteres über so vielfältige Bitte und Werbung (so nun das fünfte mal beschehen) bei ihnen zu erhalten wäre, zu verhoffen sein soll, so hätten doch wir nicht unterlassen wollen, abermals ihre L. G. und G. derwegen zu erinnern und zu ermahnen, daß sie doch einmal fruchtbarlich bedenken und zu Herzen führen, wozu solcher geschwinder Proceß, wenn er vollführt und der begehrte Stillstand um der Adhäsion willen nicht bewilligt würde, und der hochw. Kurfürst und Erzbischof gleichfalls nach Adhäsion trachten und die Seinigen auch einen Anhang machen würden, daß daraus, wie Ew. L. und G. als Hochverständige leicht ermessen könnten, welches doch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle, nicht allein verderbliche Zertrennung und Zwiespalt diesem Erzstift erwachsen, sondern auch des h. Reichs deutscher Nation Empörung und Aufruhr, ja ewiges Verderben entstehen möchte. Sollte es aber bei Ew. L. und G. die Meinung haben, daß die Unterhandlung nicht ganz zerschlagen sei, sondern daß sie allein zu Bonn wegen des Zurückbringens für unfruchtbar geachtet, und so sie zu Cöln vorgenommen würde, uns alsdann zugelassen und vergönnt sein sollte, das wir doch nicht eigentlich wissen können, so hätten wir, die drei weltlichen Stände, wohl erleiden mögen, daß ihr L. und G. hochgedachtem unserm gnädigsten Herrn zu Ehren und Gefallen allhier erschienen wäret, denn wie und mit was Gestalt auch an welchem Orte wir, die

obgemelten Stände, dieser Sachen zu rathen und zu helfen wüßten, sollte an uns unserthalben nichts gemangelt haben.

Wie aber dem, dieweil dann an dieser Sache Alles gelegen, und wir zu Euch sonderliches Vertrauen tragen, ist nochmals unsere Bitte, dies Alles zu bedenken u. s. w. Wo aber solches unser Begehren bei den Ihrigen kein Statt gewinnen und abgeschlagen werden sollte, so wollten wir ihren L. und G. zu bedenken gegeben haben, wem die Folgen zuzumessen, da wir es an nichts haben ermangeln lassen. Wo aber jetzt, wo der Reichstag vor der Thür und wir uns auch zu unserm gnädigsten Herrn aller gnädigen friedsamen Billigkeit wollen versehen, in den Stillstand bewilligt würde, so würden ihre L. und G. bei uns und allermänniglich große Ehre, Lob und Ruhm einlegen u. s. w.[1]).

Auf diese Werbung erfolgte am 16. Jan. ein energischer Protest. Wir haben den Domkepler und Kanzler ersucht, so antworteten sie, das, was instructionsweise an sie gelangt, gemeinschaftlich mit uns, und mit denen von der Klerisei und Universität zu erwägen und uns zu folgender Antwort verglichen: „Der Zwiespalt ist nicht dadurch entstanden, daß wir uns der Reformation widersetzt, auch nicht durch die Absonderung des Domdechanten und seines Anhanges, sondern durch die Prädikanten und Neuerungen, die der Erzbischof aufgestellt und eingeführt hat. Wir fordern nun, daß dieser die Ursache des Zwiespaltes hinwegnehme und seinen Obrigkeiten Gehorsam leiste, denn ohne Einigkeit der Kirchen und Gehorsam gegen die Obrigkeit, den Gott selbst geboten, kann kein wahrer und beständiger Friede erlangt und unterhalten werden. Sie haben bis jetzt nichts gethan, was dazu dienlich wäre, vielmehr auf jüngstem Landtag Partei für den Erzbischof ergriffen, unsere Opposition getadelt und neben dem Domdechanten, dessen Vornahmen sie so hoch preisen und loben und dem sie dabei zu verharren rathen, der Appellation S. Ch. G. adhärirt. Sie konnten sich nicht parteiischer erklären, sich nicht

1) Instruktion im Namen der drei weltlichen Stände des Erzstiftes an die ehrw. und hochgelehrte Herren Domkepler und Kanzler, ferner an ein ehrwürdiges Domkapitel und andere dazu gehörige zu gelangen, durch Dr. Omphalius übergeben. Im Urkundenbuche.

ungehorsamlicher der Kais. Maj. widersetzen, derselben nicht geschwinder vor die Hand greifen und verächtlicher gegen alle Kais. Mandate und Befehlsschreiben und sonderlich gegen letzteres, so ihnen auf bemeltem Landtage verkündet worden, nicht mehr zur Verkleinerung seiner Gewalt, Reputation und Gerichtszwanges handeln, als durch die nichtige Verurtheilung, die sie mit Verwerfung unserer rechtmäßigen Protestation und mit Verachtung bemeltes Kais. Mandates in unserer Abwesenheit und unser unerhört ex abrupto gethan haben, welche doch der Kais. Maj. die Hand nicht schließen wird, uns Recht widerfahren zu lassen, noch weniger unsern Herrn Jesus Christus verhindern wird, uns den rechten Frieden zu verleihen. Diese ihre Handlungsweise macht uns die Werbung des Omphalius verdächtig, besonders weil der Landtagsabschied klar legt, was damit gemeint ist, indem darin ausdrücklich befunden, daß sie es bei ihrem unbefugten Präjudicium nicht gelassen, sondern unserm gnäd. Herrn zur Abstellung unseres rechtmäßigen Vorhabens fünferlei Punkte gerathen: Erstens, die protestirenden Stände, die sie der christlichen Religion zugethan nennen, zu besuchen; zweitens, seinen Mitkurfürsten am Rhein alles ergangenen Handels wider uns zu berichten; drittens, mit deren Zuthun bei der Kais. Maj. um gänzliche Abthuung oder je um Aufschiebung unseres rechtlichen Processes anzuhalten; viertens, den Rath zu Cöln darum zu ersuchen und gleichfalls auch bei uns um solches ernstlich zu gesinnen. Diese fünferlei Punkte finden wir bereits ins Werk gesetzt, also daß wir nicht anders abnehmen können, daß das, was die Instruction des Omphalius vermeldet, nicht dahin gerichtet ist, diese Sachen durch Abstellung des Vornehmens unseres G. H. zum christlichen, katholischen, beständigen Frieden zu bringen, sondern vielmehr dahin, daß wir durch Abschaffung oder Aufschiebung unserer nothwendigen Appellation und Rechtfertigung dem Fürhaben unseres G. H. Raum und Platz geben, also was noch nicht in Abfall gekommen, daß solches Alles fort gefällt und niedergeschlagen und hingegen das lutherische Wesen durchaus eingeführt werde.

Die Stände haben uns oftmalen um den Stillstand gebeten, aber die Mittel nicht angenommen und angewandt, die wir ihnen dargeboten und drohen jetzt damit, daß, wo ihr begehrter Stillstand

nicht bewilligt, unser G. H. sich um Adhärenten bewerben werde; aber wie wir aus dem Abschied ersehen und in Erfahrung gebracht haben, ist solches bereits bei den protestirenden Ständen nun zu Frankfurt und sonst vielleicht auf Rath der Stände geschehen. Man will uns, wenn wir den Stillstand nicht bewilligen, alles Unheil, was daraus erfolgt, zumessen. Aber wer ist so dumm und unverständig, daß er nicht einsehe, daß nicht denen, so nichts anders begehren, als was göttlich, auch allen Rechten, Reichsordnungen und Abschieden, päpstl. und kais. Mandaten und Befehlen, dieses Erzstifts Privilegien, Statuten ꝛc. gemäß ist, sondern denen, die dem Allem zuwider handeln, der hohen Obrigkeit in ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit greifen und ihr wissentlich und kecklich widerstreben, um Neuerungen einzuführen, alles Uebel, was daraus erfolgen mag, zuzumessen ist. Das Vaterland ist uns über alle Dinge lieb, die Religion soll uns aber lieber sein und kann das Vaterland ohne rechte, wahre Religion und ohne Gehorsam gegen die hohe Obrigkeit nicht anders, als zu Scheiter gehen; deß bitten wir, acht zu haben.

Wir wollen wohl und wünschen sehr, daß die weltlichen Stände neben dem Domdechanten und seinem Anhange sich nicht so gar für unser Widertheil erkannt und uns, auch der gemeinen Klerisei, nicht so gröblich in das Unsrige gegriffen hätten, als geschehen; denn was kann neben obgemelten erschrecklichen Punkten beschwerlicher sein, als daß die Stände unserm G. H. anheimgegeben, ob er uns noch für sein Domkapitel erkennen; item, wie es mit dem Siegel, das hinführo im Namen des Kapitels gebraucht werden solle, zu halten; item, daß sie einen bevollmächtigten Ausschuß nicht allein in diesen, sondern auch in allen andern Sachen und Obliegenheiten dieses Stifts hinter uns her zu handeln und zu schließen, verordnet; item, daß sie den stetigen Rath, daraus sie uns vergessen und gelassen, gegen Bonn gelegt; item, daß sie unsern G. H. bewegt, in der geistlichen und weltlichen Jurisdiction, ohne unsern eingeholten Rath und Bewilligung, wider Recht und altes Herkommen Aenderung zu thun; item, daß sie beschlossen, man solle über unser christliches, hochziemliches und ehrbares Erbieten, auch unangesehen Kais. Maj. Schutz- und Schirmbriefes und schwebender Rechtfertigung, den wohlhergebrachten rechtmäßigen

Privilegien und geistlichen Freiheiten stracks zuwider, unsere Dörfer, Höfe und Güter sammt derselben Unterthanen zur Einbringung der 80,000 Gulden begehrter Steuer durch die weltliche Hand beschreiben und, so sich Jemand dessen weigere, den Schützenhauptmann requiriren u. s. w.

Aus allem dem müssen wir schließen, daß man durch die Instruction des Omphalius nicht anders sucht, als den bemelten Abschied durch das Mittel des begehrten Stillstandes in Vollzug zu bringen, während unser G. H. mit der Reformation fortfahren soll, wie dann in kurzem ein Abtrünniger aus Liefland gegen Arensberg, obwohl wider der gemeinen Landschaft auf jenseits des Rheines Bitte und unseres gnädigsten Herrn darauf gethane Verwehrung, zu predigen gesandt worden ist und dergleichen Thaten mehr vorgefallen sind. Daraus haben die weltlichen Stände zu ersehen, daß wir, wenn es auch in unserer Macht allein stände, in den Stillstand nicht willigen können. Ueberdies werden wir verursacht, dem obgemelten, unbedachten, hochbeschwerlichen Abschiede in der besten Form, Weise und Manier zu widersprechen, wie wir hiemit thun und gedenken zur Abthuung desselben beide hohe Obrigkeiten fleißig anzusuchen, bezeugen und protestiren hieneben öffentlich vor Notar und Zeugen gegen Alles, was laut des Abschieds wider uns attentirt werden möchte, als vor eigenwillige und gewaltsame Thaten u. s. w. und werden Alles, was uns Gott der Herr verleiht, zur Handhabung der Religion dieses Erzstifts Rechte ꝛc. und zur Erhaltung unseres Standes daransetzen, bis sich Gott unser erbarmt und uns Recht und Frieden widerfahren läßt. Zum Schlusse bitten sie die Stände, ihren eigenen Schaden zu verhüten und erbieten sich nochmals, nicht nur mit ihrer Rechtfertigung still zu stehen, sondern auch davon gar abzustehen, wenn sie vom Erzbischof und Domdechanten die zum Frieden vorgeschlagene Mittel erhielten[1]).

Als die cölner Appellanten am 16. Jan. diesen Brief schrieben, mußten sie schon durch ihren Procurator Wissenschaft davon haben, daß der päpstl. Nuntius bereits die Suspension über den Dom-

1) Antwort sammt eingeleibter Protestation eines ehrw. Domkapitels, Clerisei und Universitäten der Stadt Cöln. Im Urkundenbuch.

dechanten und ſeine Anhänger verhängt hatte, weshalb auch die Vermittler ſeine Sache verloren gaben und mit unterzeichneten. Am 8. Januar erſchien nämlich in dem angeſetzten Termin zu Maſtricht, wo der Nuntius reſidirte und zu Gericht ſaß, der Procurator der Kläger, der Magiſter Stephan Praetz und forderte gegen die Angeklagten, die nicht erſchienen waren, in contumaciam zu verfahren, die definitive Sentenz zu fällen und debita cum instantia zu promulgiren, worauf der apoſtoliſche Nuntius, als vom apoſtoliſchen Stuhle beſtellter Richter und Executor und kraft der ihm verliehenen Facultäten gegen Heinrich, Grafen zu Stolberg und Weringerode, den Rheingrafen Jakob Wildt, Friedrich Grafen zu Wied und Chriſtophorus Grafen zu Oldenburg nach Einſicht und Prüfung der Acten u. ſ. w. und Zeugen-Ausſagen und auf Rath und Zuſtimmung der Rechtsverſtändigen, denen vorab eine vollſtändige und getreuliche Relation gethan worden war, mit der Handlung vorging, die Sentenz fällte und verkündigte, daß die obgenannten, ſich der Kirche opponirenden Domherren wegen notoriſcher Kontravention des gemeinen Rechtens, der Statuten und Gewohnheiten der erwähnten Kirche und deren Artikel, die ſie bei Uebernahme ihrer Würde und ihres Kanonikates beſchworen, der Strafe der Suspenſion verfallen und deßhalb vom Kapitel und dem Genuſſe aller Rechte, Einkünfte u. ſ. w. ihres Dekanates und ihrer Kanonikate ausgeſchloſſen ſeien und ausgeſchloſſen werden müßten, daß ſie von Allen als Suspendirte zu halten und in die Proceßkoſten, deren Taxation reſervirt werde, verurtheilt ſeien [1]). Die Verurtheilten legten gegen die vom Nuntius gefällte Sentenz ſofort Appell ein [2]).

1) Sententia definitiva per Rev. in Christo patrem et amplissimum D. D. Hyeronimum Verallum, Archiepiscopum Rossanensem, apostolicae sedis nuntium cet. pro rev. illustribus et venerabilibus dominis Subdecano et capitulo eccl. Col. contra ejusdem ecclesiae Decanum et suos complices adversarios lecta, lata et in scriptis promulgata Trajecti in aedibus et camera hospitii nostrae solitae residentiae ibidem pro tribunali sedentes sub anno 1546 die quidem veneris 8vo. mensis Januarii. Im Urkundenbuch.

2) S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln 4. Band, S. 518.

Kap. XXV.

Der Proceß gegen den Domdechanten und seine Mitschuldigen war nun entschieden, auch die vom Cardinal Marcellus gegen Hermann eingeleitete Untersuchung nahe zu Ende geführt, allein die beim Kaiser anhängige Klage wollte schlechten Fortgang nehmen. Da Hermann sich nicht ohne Grund auf die letzten Reichstagsabschiede, namentlich auf den von Speier, berief und dem Vorwurf, daß er Neuerungen eingeführt, die Behauptung entgegenstellte, daß er nur Mißbräuchliches und Irriges abgeschafft und die alte, wahre katholische Lehre wieder eingeführt habe; da es auch bestritten werden konnte, daß es zur Jurisdiction des Kaisers gehöre, darüber zu erkennen, ob die in seiner Reformationsschrift enthaltenen Lehren dieselben seien, welche bereits von Concilien verdammt und in der Bulle gegen Luther als verdammliche notirt waren, so wollte der Kaiser die Entscheidung des Papstes vorangehen lassen, dann aber mit seiner ganzen Autorität als oberster Vogt der Kirche eintreten, um dieselbe zu exequiren. Die kölner Appellanten fürchteten aber, wenn etwa der Kaiser die Niederlande verlasse, bevor die päpstliche Sentenz promulgirt sei, alsdann Hermann gegen diese protestiren, die Beschlüsse des letzten Landtags-Abschiedes ausführen und den ganzen Kurstaat reformiren werde. Schon vor der Execution des Citations-Mandates hatten sie in Gemeinschaft mit den lütticher Adhärenten dem Kaiser ihre Sache aufs wärmste empfohlen und hernach an den Rektor und die Universität zu Löwen, die sich mit besonderm Eifer der Appellationssache angenommen hatten, zwei Briefe geschrieben, worin dieselben als ihre treuesten Anhänger dringendst gebeten wurden, abermals einige auserlesene Männer aus ihrem Gremium zugleich mit ihren Commissarien zum Kaiser zu schicken, um ihn zu drängen, die Appellation zu prosequiren. Da der Rektor seinem Bischofe nicht vorgreifen und mit ihm, wie auch vordem geschehen, zusammengehen wollte, bat er diesen am Tage des h. Lambertus, (17. Sept. 1545) seine oratores zum Kaiser zu entsenden, denen sich alsdann die ihrigen anschließen würden. Der Bischof Georg

von Lüttich, der wahrscheinlich zurückgehalten wurde[1]), ließ dem Rektor durch seinen Siegelbewahrer, den Archidiakon und Vicedecan der Kathedralkirche Aegidius de Bloquiere antworten, er wolle vorerst vom Vicekanzler, den er erwarte, ausforschen, wie es um die Sache stehe. Als aber die Cölner den Rektor aufs neue bestürmten, schrieb er am 1. Oct. an seinen Bischof, es scheine, daß er von Naves, der am Tage des h. Mathäus in Brüssel angekommen sei, keine nähere Auskunft erlangt habe. Nun aber hätten ihn die cölner Commissarien darüber in Kenntniß gesetzt, in welcher Gefahr der Glaube und die Religion in Folge der Verzögerung der Prosecution schwebe und ihn ersucht, ihnen durch die Assistenz ihrer Commissarien Hülfe zu leisten. Am 6. Nov. kam nun der obgenannte Aegidius de Bloquiere nach Löwen, um mit den cölner und löwener Commissarien zu conferiren; da aber die cölner daselbst nicht anwesend waren, besprach er sich mit den löwenern und befahl ihnen, zu Hause zu bleiben, bis er am kaiserlichen Hofe ausgekundschaftet habe, wie es mit der Sache stehe und ob und wann ihre Anwesenheit nothwendig sei. Am 3. Dec. zeigte der Rektor der Universität Löwen den cölnischen Appellanten an, daß der Vicedecan morgen zu ihnen kommen wolle, um mit ihren Commissarien einen Beschluß darüber zu fassen, was in der Sache am förderlichsten zu thun sei, den sie dann auch mit großem Fleiße ausführen würden, damit jene gemeinschaftliche Sache, bevor der Kaiser die Niederlande verlasse, glücklich entschieden und exequirt werde[2]). Der Kaiser wollte aber noch immer zuwarten und sandte Anfangs des Jahres 1546 den Vicekanzler Naves nach Cöln[3]), um den Afterdechanten mit seiner Partei durch seinen persönlichen Einfluß zu beschwichtigen und den Rath aufs Ein-

1) Der Coadjutor Hermanns war cölner Domherr und Propst der lütticher Kathedrale; s. Chronicon Chronicorum. Um seinem Erzbischof gefällig zu sein, mochte er vielleicht seinen Einfluß in Lüttich zu seinen Gunsten geltend gemacht haben. Vielleicht auch wollte der Bischof von Lüttich dem Kaiser keine Verlegenheiten machen.

2) Literae insignes et famigeratae Univ. Low. ad Rev. Capit. Col. im Urkundenbuch.

3) Dieser besuchte auch den Erzbischof Hermann, den Kurfürsten von der Pfalz und den Bischof von Mainz. Sleidan ad a. 1546.

dringlichste zu ermahnen, daß er treu bei der katholischen Religion verharren und seine bekannte kirchliche Gesinnung auch fortan bewähren möge, sowie auch, um ihn für alle Fälle der Gnade, des Schutzes und der Hülfe des Kaisers zu versichern[1]). Jetzt aber häuften sich die Klagen; die Gegner Hermanns schilderten in den grellsten Farben die Gefahren, denen sie in Folge der Beschlüsse des Bonner Landtages ausgesetzt seien und baten ihn, nunmehr zu ihrem Schutze und zur Aufrechterhaltung der wahren Religion, sowie auch seiner eigenen Autorität und Reputation, die durch Mißachtung seines letzten Befehlschreibens so schwer verletzt sei, ihre Appellationssache zum Austrage zu bringen und die in ihrem Anklageacte beantragte executive Sentenz zu erlassen. Unter den cölner Gesandten befand sich auch der Jesuit Peter Canisius. Auf die Anzeige des Rektors der Universität Löwen, daß der Bischof von Lüttich die Sache aufhalte, war er nach Lüttich geschickt worden, um den Bischof anzutreiben, die Sache der Appellanten beim Kaiser zu unterstützen. Anfangs konnte er seinen Auftrag nicht sobald, als er dachte und wollte, ausführen, hernach als er in Lüttich zu predigen anfing, gelang es ihm, den Bischof dazu willig zu machen. Als aber die Sentenz noch immer nicht erfolgte und jetzt die Noth aufs äußerste gestiegen war, sandten sie ihn direkt an das Kaiserliche Hoflager, um den Monarchen im Namen der Universität und des ganzen Klerus für den Schutz der cölnischen Kirche anzuflehen. Bei dem Kaiser fand er alle Gnade und geneigtes Gehör; er verstand es, die Bedenken des Kaisers zu beseitigen und kehrte mit der frohen Botschaft nach Cöln zurück, daß der Kaiser ihm die nöthige Hülfe versprochen habe[2]).

Zu Mastricht, am 26. Jan., erließ der Kaiser die gefragte declaratorische Sentenz und ein Decret mit Einverleibung eines Executorial-Pönal-Mandates an den Kurfürsten und alle kirch-

1) Druckschrift im Stadtarchiv s. Ennen S. 520.

2) Am Kaiserl. Hofe traf er mit dem Procancellarius, dem Bischof Otho von Augsburg, Cardinal und Truchseß zusammen, der für den Domdechanten Heinrich beim Nuntius intercediren wollte; er gewann den Cardinal für seine Sache und wurde von ihm zum Concilium zu Trient verordnet. S. Freiherr v. Mering, Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Cöln 1. Theil 11. Lieferung.

lichen und weltlichen Stände und Eingesessene der Erzdiöcese folgenden Inhalts: „Obgleich wir Ew. Liebden in unserm Citations- und Inhibitions-Edikte unter den schwersten Strafen befohlen haben, in Sachen der Appellation, welche das Domkapitel und Genossen von Neuerungen, welche du gegen unsere Edikte, Reichstagsabschiede und Dekrete auf Privatautorität vorgenommen und attentirt hast, bei uns eingelegt haben, zum Präjudiz der Appellation selbst und zur Verachtung unserer kais. Autorität und Superiorität oder sonst in anderer Weise nichts zu attentiren, zu erneuern oder vorzunehmen, sondern Alles, was im Laufe der Zeit etwa erneuert wäre, hinwegzuräumen und auf den früheren Stand zurückzustellen, wie dies in unserm wormser Edikt vorigen Jahres enthalten ist und wir demnach sicher geglaubt haben, du und ihr alle würdet dies befolgt haben, so sind wir doch später unterrichtet und verständigt worden, daß du ungeachtet unserer desfallsigen Inhibition von Tag zu Tag mehrere und verschiedene Neuerungen unternommen und dich hierauf unterstanden hast, um deinen Entschluß desto beherrlicher auszuführen und zu befestigen, Versammlungen und Convente der Unterthanen der besagten Diöcese zu halten und dieselben theils durch Ueberredung, theils durch eingeflößte Furcht mit nachdrücklicher Gewalt und durch böse, verkehrte und listige Mittel und auf andere Weise auf deine Seite zu ziehen und gewissermaßen zu zwingen, sich dir anhängig zu machen, und noch Mehreres und Schwereres in der Folge zu erwarten steht, wenn nicht zeitige Vorsorge getroffen wird; es uns auch obliegt u. s. w. zumal wir benachrichtigt sind, daß der vorgenannte Erzbischof von seinen Drohungen gegen den Clerus und dessen Adhärenten nicht ablasse, unerachtet wir abermals den auf dem Bonner Convente Versammelten befohlen haben, nichts zu bestimmen und zu attentiren, was zum Präjudiz des Kapitels und Clerus, des hängenden unentschiedenen Prozesses und dessen, was jetzt zu Regensburg verhandelt werden soll, gereichen und diesen hinderlich sein könnte, sondern sich vielmehr solcher Handlungen zu enthalten und wenn etwa vor Präsentation dieser Briefe etwas attentirt wäre, dies auf den vorigen Fuß zu stellen und unsere weitere Entscheidung abzuwarten, so haben wir jetzt ganz und gar beschlossen, alle

Neuerungen und Attentate zu vernichtigen und befehlen dir und Allen aus Kaiſ. Autorität bei unſerer Maj. ſchwerſter Ungnade und bei Verluſt aller Privilegien, Freiheiten, Regalien, Lehen, Güter und Gerechtigkeiten, die Ew. Gnaden und alle und jede obgenannten Stände, Städte und ſundere Perſonen von unſerer kaiſ. Majeſtät und deren Vorfahren und vom h. Reich bekommen und innehaben und ſoviel die Weltlichen berührt, auch bei Poen der kaiſ. Acht (in welche Poenen wir alle und jede, die dieſem Mandat zuwider handeln, unnachläßlich gefallen zu ſein decerniren), daß du von allen vorgenannten weitern Neuerungen und Attentaten abſtehſt und innerhalb 15 Tagen, den nächſten nach Verkündigung dieſer Briefe, ohne einigen längeren Aufſchub Alles und Jedes, was du ſelbſt oder durch Andere wider unſere Inhibition oder zum Präjudiz der obgenannten Appellation auf irgend eine Weiſe direkt oder indirekt erneuert und attentirt haſt, widerrufeſt, vernichtigeſt und caſſireſt und wieder in den alten Stand zurückſtelleſt, was wir durch Gegenwärtiges als ungebührliche und nichtige Attentate widerrufen, caſſiren, vernichtigen und für unbeſtändig, nichtig und untauglich decerniren und erklären. Ferner gebieten wir ernſtlich allen und jeden Vorgenannten in dieſen Neuerungen und obgemelten Sachen S. Ch. G. nicht zu gehorſamen, darin nicht einzuwilligen und einigen Beiſtand zu leiſten, vielmehr S. Ch. G. in dieſen Sachen allen Gehorſam zu verweigern, unangeſehen aller Gelübde, die der Erzbiſchof etwa von euch herausgelockt, oder die ihr ihm gethan habt, wie ſtark und verbindlich ſie auch geſchehen ſein mögen, welche Gelübde und Pflichten wir in dieſem Falle für untüchtig und unverbindlich decerniren und erklären und wovon wir euch alle und jede aus rechtem Wiſſen und aus kaiſ. Gewalt gänzlich abſolviren und entledigen und das Alles bei obgemelten Pönen.

Nachdem die Citatorialbriefe erlaſſen und durch Anſchlag an den Thorflügeln des Domes und des Erzbiſchöflichen Hofes exequirt und publizirt waren, wurden am erſten darauf folgenden Sitzungstage, am 10. Febr., auf Anſtehen der Appellanten vom ordentlichen Richter des cölner Offizialats die kaiſerlichen Briefe im Erzbiſchöflichen Hofe vorgelegt und verleſen, die Aechtheit und die Uebereinſtimmung der Abſchriften geprüft und conſtatirt, und

nachdem darüber ein öffentliches Instrument aufgenommen war, der offenbare kaiserliche Notar Joh. von Oell aus Ruremond beauftragt, die kaiserlichen Briefe zugleich mit der Antwort auf die Werbung des Omphalius nebst dem Protest gegen den Landtagsabschied zu Bonn den Betheiligten zu verkündigen [1]). Dem Erzbischof wurde zur Zeit der Insinuation von den Appellanten noch folgendes Schreiben behändigt [2]): „Wir haben erwartet, E. Ch. G. würden die unleidliche Neuerung der Einführung der schismatischen, abtrünnigen Prädikanten und ihres ungebührlichen Reformirens, so Sie ohne uns und Ihre Suffragane wider die h. Schrift, die General-Concilien und die h. Canones, desgl. wider päpstl. und kais. Satzungen, Edikte und Reichsabschiede vorgenommen haben, nachdem wir appellirt und päpstl. und kais. Mandate und Gebots- und Verbotsbriefe erlangt hatten, gnädiglich abgeschafft und der Entscheidung des General-Concils oder der gebührlichen und einhelligen Vergleichung der Kais. Maj. mit allen Ständen des h. Reichs erwartet haben, damit wir nicht ferner die höchsten Obrigkeiten um Abschaffung solcher Beschwerden ansuchen und bemühen durften. Weil aber Ew. Ch. G. auf bösen Rath von Wenigen, die unser Aller, (so unser Ch. G. Glieder sind und ohne welche Ew. Ch. G. zu diesem Stande nicht gekommen wäre) endliche Ausrottung emsig suchen und treiben und daneben wider uns vielerlei Landtage gehalten, so haben zuletzt S. Kais. Maj. ihre Erkenntniß und Declaration über diese ungebührlichen Neuerungen veröffentlicht und daneben Ew. Ch. G. und allen Ständen und Eingesessenen geboten, was Sie aus den kais. Briefen entnehmen werden. Aus denselben ersehen Ew. Ch. G., was Ihnen und Ihren Unterthanen bevorsteht, wenn sie sich länger Ihren Obrigkeiten widersetzen, und so ersuchen wir alle sämmtlich und sonderlich Ew. Ch. G. nochmals mit christlicher Liebe und aus unterthäniger Zuneigung zu Ew. Ch. G. Person unterthänigst und demüthigst, lauter um Gottes und seines eingeborenen Sohnes Jesu Christi

1) Sacratissimae Imperatoriae majestatis domini nostri Clementissimi declaratoria sententia et decretum cum insertione mandati executorii poenalis, in quibus etc. Im Urkundenbuche.

2) datum unter unserm und der Kirche St. Gereon und der Universität zu Cöln Insiegel am 10. Februar 1546. Im Urkundenbuche.

willen, Sie wollen dieſe Sachen zu Herzen führen und einmal das thun, was ſie ſonderlich nach der geſchehenen kaiſ. Erkenntniß und Declaration zu thun verpflichtet ſind, damit ſie nicht allein ſich ſelbſt, ſondern auch den Ständen und lieben Unterthanen ihres Stifts, die es doch mehrentheils nicht verdient haben, keinen unwiederbringlichen Schaden verurſachen und zufügen, damit ſie auch ihr Alter in chriſtl. Einigkeit und mit mehr Freude und Zuneigung Ihrer Ihnen von Gott befohlenen Unterthanen in der Einigkeit unſerer alten Mutter, der chriſtl. kath. Kirche, beſchließen mögen. Deſſen wollen wir uns u. ſ. w.

Dieſe Briefe waren nicht dazu angethan, den Erzbiſchof zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Daß ſie von den Appellanten, alſo auch von den fremd herangezogenen ausgingen, war ihm ſchon widerwärtig. Wollten aber die cölner Appellanten mit beweglichen Worten das Herz des Kurfürſten erweichen, ſo war es auch bei ihm übel angebracht, daß ſie ihm im Eingange nochmals die unleidliche Neuerung der Einführung von ſchismatiſchen Prädikanten und ſein ungebührliches Reformiren vorwarfen und ihn beſchuldigten, daß er auf böſen Rath von Wenigen, ſie, ſeine Wohlthäter, denen er ſein Kurfürſtenthum zu verdanken habe, habe ruiniren wollen, da er doch nach ſeiner innerſten Ueberzeugung nichts anders, als die Ehre Gottes und die Wohlfahrt ſeiner Untergebenen geſucht hatte. Wenn ſie ihn um Gottes und Chriſti willen baten, ſich nun, nachdem der Kaiſer die Declaration erlaſſen, gehorſamlich zu unterwerfen, ſo kam ihm dies wie Heuchelei vor, da ſie ſtets ſeine flehentlichſte Bitte um ihre Mitwirkung bei der Reform der chriſtl. Kirche abgelehnt und er ſie darum als Widerſacher Chriſti und ſeines göttlichen Wortes anſah, zumal ſie ihn wegen ſeines gottſeligen Unternehmens in doppelte Rechtfertigung gezogen, ihm die Steuern verweigert und nachdem ſie die Artikel der Landesvereinigung eigenen Gefallens gloſſirt und publizirt und ſich mit fremden Fürſten, Kleriſeien und Univerſitäten gegen ihn verbunden und den Kaiſer, unter der Angabe, die er wiederholt als unwahr bezeichnet und zurückgewieſen hatte, daß er nämlich mit ſeinen Drohungen, ihnen die Renten u. ſ. w. in Beſchlag zu legen, fortfahre und gegen die Reichsabſchiede ſeine Unterthanen zur Annahme ſeiner Reform dringe und zwinge, zu der genannten

Declaration und zu dem Dekret, worin er seine Unterthanen von ihren Gelübden und Eiden entbindet, veranlaßt hatten. Auch glaubte er die Bonner Beschlüsse durch den Nothstand, worin er sich befand, rechtfertigen zu können. Er wies also seine Gegner mit ihren Vorstellungen zurück und gab sich der Hoffnung hin, der Kaiser werde der Gesandtschaft, die instruirt war, ihm über Alles nach der Wahrheit zu berichten, Gehör geben und von der Execution seiner Dekrete Abstand nehmen. In Bezug auf diese Schickung war zu Frankfurt auf Antrag der cölnischen Gesandten beschlossen worden, die katholischen Kurfürsten am Rhein mit heran zu ziehen. Am 17. Jan. hatte deshalb ein Convent zu Oberwesel Statt gefunden. Die Kurfürsten von Mainz und Trier hatten, weil sie damit Anstoß zu geben fürchteten, ihre persönliche Theilnahme an der Schickung abgelehnt. Die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und von der Pfalz versprachen ihre Gesandten denen der Verbündeten beizugeben und für Hermann ihre Fürsprache beim Kaiser einzulegen. Am 16. Febr. ließ der Kaiser die Gesandtschaft zu Mastricht vor. Er wurde gebeten, die Sache des Erzbischofs zu den übrigen Religionssachen zu rechnen und das vom Klerus gegen ihn eingeleitete Verfahren abzuschneiden, denn wenn ihm einige Gewalt angethan werde, könnten sie ihn nicht wohl im Stiche lassen. Am 2. März antwortete ihnen der Kaiser durch seinen Vicekanzler, „er habe dem Kurfürsten bis auf diese Stunde alle Gewogenheit erwiesen und ihn persönlich und dann auch durch seine Gesandten ermahnt, sich gegen den Klerus und die übrigen Stände wohl und leidlich zu erweisen; dies sei ja an sich schon seine Pflicht, er aber habe, obwohl er große Hoffnungen gemacht und dies bereitwillig versprochen, dies Alles nicht beachtet und die Sache so gewaltsam betrieben, daß er sowohl zum Schutze des ganzen Stiftes, als auch zur Aufrechthaltung seiner Reputation ein obwohl gelindes und gesetzmäßiges Gegenmittel habe anwenden müssen, was er aber auch erst dann gebraucht habe, nachdem er nach Erschöpfung aller andern Maßregeln die Sache nicht einmal bis zum nächsten Reichstage zu Regensburg verschieben wollte, sondern mit Hintansetzung und Verachtung aller seiner Befehle, sich stützend auf eine frivole Appellation, die weder von Jemand angenommen sei, noch überhaupt Platz haben könne,

damit fortfahre; denn, wolle er sich dieses Hülfsmittels bedienen, so sei es billig, inzwischen zu ruhen und der Reichsstände Erkenntniß zu gewarten. Da er sich aber geweigert habe, dies zu thun, so habe er ihm entgegentreten müssen, wozu er schwere und gerechte Ursachen gehabt habe. Wenn sie den ganzen Sachverhalt kännten, zweifle er nicht, daß sie ihm darin beipflichten würden, besonders da ihnen bekannt sei, wie gelinde und nachsichtsvoll er bisher in allgemeinen Reichsangelegenheiten gehandelt und wie große Kümmerniß er um das gemeine Wesen gehabt habe. Jedoch nehme er diese Gesandtschaft zum Guten auf, weil er dafür halte, daß sie den Frieden und die Religions-Einigung bezwecke. Wenn daher der Erzbischof von seinem Unternehmen ablasse und den Kais. Befehlen Gehorsam leiste, so solle an ihm nichts ermangeln, und werde er sich auf dem Reichstage des Rathes der Fürsten und Stände bedienen; er bitte aber, daß die Fürsten ohne alle Entschuldigung dorthin kommen, wie er auch trotz seines Unwohlseins zur Reise bereit sei und keine Arbeit und Mühe scheue, um diese Streitigkeiten zu Ende zu führen" [1]).

Kap. XXVI.

Vor dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage sollte gemäß dem wormser Abschied im December 1545 ein Religionsgespräch gehalten werden. Obwohl das Concilium zu Trident bereits am 13. December 1545 eröffnet war, wollte der Kaiser, da die Schmalkaldener das Concil nicht anerkennen und beschicken wollten, zur Bewahrung der Einheit des Reiches deutscher Nation, welche er durch die Religionsspaltung gefährdet sah, einen letzten Versuch zur Verständigung machen. Allein, die sich gegenüberstehenden Parteien waren nicht gesonnen, dem Vaterlande zu lieb, irgend welche Concessionen zu machen. Die Katholischen hielten fest an der herrschenden Kirchenlehre und an der kirchlichen Disciplin und allen Gebräuchen und Gewohnheiten, wie sie einmal in der Kirche zur Geltung gekommen waren und die Protestanten wollten von der augsburgischen Confession nicht weichen und nur etwa jene Concessionen machen, welche in der sog. wittenberger

1) Sleidan lib. XVI ad annum 1546.

Confession Ausdruck gefunden hatten. Unter diesen Umständen hatte der Kaiser große Mühe, die katholischen Collocutoren zusammenzubringen. Endlich fanden sich der kaiserliche Auditor, der Dominikaner Pater de Malvenda ein Spanier, der cölner Carmelit Eberhard Billick, der Augustiner-Provincial Joh. Hofmeister und der Domherr Joh. Cochläus dazu bereit. Auch gelang es ihm, den Grafen Friedrich von Fürstenberg und den Bischof Moritz von Eichstädt zur Uebernahme des Präsidiums willig zu machen. Protestantischerseits waren zu Collocutoren bestimmt Bucer [1]), Dr. Major, Schnepf und Brenz. Am 27. Januar 1546 wurde das Gespräch zu Regensburg eröffnet, begann aber erst am 5. Februar, weil vorab noch über einige Formalitäten, namentlich über Zulassung eines Schriftführers von Seiten der Protestanten disputirt wurde. Die Eröffnungsrede Malvenda's veranlaßte die protestantischen Collocutoren gegen die Behauptung, „daß sie von der reinen Lehre und der wahren katholischen Kirche abgefallen seien, die Concilien und die Schriften der Väter verdammten, alle Kirchenzucht aufhöben und die alten von den Vätern hergebrachten Gebräuche abstellten", zu protestiren. Nach der Anordnung des Kaisers sollten die Artikel der augsburger Confession in die Mitte gestellt und mit Umgehung der drei ersten bereits verglichenen Artikel mit der Rechtfertigungslehre begonnen werden.

Malvenda trug die katholische Rechtfertigungslehre nach Weise der Scholastiker vor. Bucer interpellirte ihn, indem er ihn auf die Bestimmung des Kaisers hinwies und ihn aufforderte, die Lehre der augsburger Confession zu widerlegen; auch wollte er geltend machen, daß dieser Artikel bereits früher zu Regensburg verglichen sei; Billick widersprach dieser Vorgabe. Jetzt wurden die Gegensätze hervorgehoben. Die trefflichen Gleichnisse, worin Christus den ganzen Rechtfertigungs-Proceß so einfach, auch für den gemeinen Mann verständlich, auseinandergesetzt hat, wurden gar nicht in Betracht gezogen. Man konnte sich nicht einigen.

---

1) Daß Bucer und Billick, die sich früher gegenseitig ausgeschimpft, sich hier gegenüberstanden, ließ keinen guten Ausgang verhoffen. Malvenda hatte sich auch schon auf der Reise zum Convent geäußert: „Was Colloquium! daraus wird nichts; denn das Concilium zu Trient ist eröffnet." Bretschn. V, 915.

Am 15. Februar wurde ein Kaiſ. Schreiben von Maſtricht den 3. Februar verleſen, worin Julius Pflug zum dritten Präſidenten ernannt und unter Anderm beſtimmt wurde, daß die Verhandlungen geheim gehalten werden ſollten, bis die Relation an den Kaiſer und die Reichsſtände gethan ſei. In Folge deſſen löſte ſich das Geſpräch auf. Als am 27. März der Begleiter Bucers, Johannes Diaz, von ſeinem Bruder Alphons ermordet wurde, war an eine Wiederaufnahme des Geſpräches nicht zu denken. Am 28. traf der Kaiſer auf ſeiner Durchreiſe nach Regensburg in Speier ein. Unterwegs hatte er von der Auflöſung des Geſpräches Kunde erhalten. Auch hatten die Proteſtanten im Februar und März zwei Schriften veröffentlicht, worin ſie vom theologiſchen und hiſtoriſchen Standpunkte aus die Gründe, warum ſie das Tridentinum recuſirt hatten, auseinanderſetzten. Der Kaiſer gab aber noch nicht alle Hoffnung auf und hatte durch Naves den Landgrafen Philipp einladen laſſen, bei ſeiner Durchreiſe nach Speier zu kommen, um ſich daſelbſt mit ihm über die ſchwebenden ſchwierigen Fragen zu unterreden.

Schon bald nach dem frankfurter Convent war dem Kaiſer hinterbracht worden, die Schmalkaldener hätten ſich daſelbſt gegen ihn verſchworen. Um dieſe Verdächtigung zu entkräften, war der Geſandte des Herzogs Moritz von Sachſen von Frankfurt aus nach Geldern abgereiſt, wo ſich der Kaiſer eben aufhielt. Auch war um dieſe Zeit ausgeſtreut worden, der Kaiſer ſinne auf Krieg, es ſei von den Niederlanden aus ein Angriff gegen den cölner Erzbiſchof [1]), von Böhmen aus gegen Sachſen, von Italien aus gegen das obere Germanien beabſichtigt und anderes mehr. Der Landgraf hatte ſchon darüber mit Granvella und ſpäter auch mit Naves correſpondirt. Zu Speier kamen dieſe und andere Punkte zur Sprache. Nachdem der Kaiſer allen Argwohn wegen kriegeriſchen Plänen von ſich abgewieſen, und der Landgraf betheuert, daß ſie zu Frankfurt nichts gegen den Kaiſer unternommen und ſie nur Rath mit einander gepflogen, wie ſie bei ihrer Religion

1) Das Gerücht war auch verbreitet worden, der Kaiſer werde auf dem Wege zum Reichstage den Kurfürſten zu Grunde richten. S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln. S. 513.

bleiben und ungerechte Gewalt abweisen könnten, lenkte der Landgraf das Gespräch auf das scharfe Decret gegen Hermann, auf das Concil von Trident und die Auflösung des Colloquiums. Letzteres, sagte er, habe keinen Fortgang gehabt, weil die Mönche voll Gift seien und das wieder in die Disputation gezogen hätten, was in früheren Jahren vereinbart worden sei. In Bezug auf das Concil verwies der Landgraf auf den speierschen Reichstags-Abschied. Vom Kurfürsten Hermann bezeugte er, daß er allgemein als ein guter, christlich gesinnter Mann geachtet sei, daß er seine Reform pflichtgemäß und nach Vorschrift des regensburger Abschieds vorgenommen und den Befehl ertheilt habe, nur das Nothwendigste abzuthun, in sacris bonis aber nur sehr wenig geändert habe; daß ferner seine Reformationsschrift mit der h. Schrift übereinstimme und das Zeugniß der alten Kirchenlehrer, die den Aposteln am nächsten stehen, des Tertullian, Augustinus, Ambrosius und anderer für sich habe. Wenn ihm einige Gewaltthätigkeit widerfahre, so würde das diejenigen, die mehr geändert haben, zur Vorsicht ermahnen. Der Kaiser entgegnete durch Naves, „obgleich Hermann versprochen habe, sein Institut in Ruhe zu setzen oder zu verschieben, fahre er nichts desto weniger damit fort und zwinge die Leute dazu. Zu Regensburg sei verordnet worden, daß die Bischöfe ihre Kirchen reformiren, nicht aber, daß sie eine neue Religion einführen sollten und es sei noch hinzugefügt worden, daß sie den Verbesserungs-Entwurf auf dem nächsten Reichstage vorlegen sollten; auch habe er Kirchendiener und Pfarrer abgesetzt und neue angestellt; zudem halte er die Einkünfte und Zölle der Canonici auf und wolle sich einen Theil davon zumessen und betreibe die Sache mit so scharfen Edicten, daß er es dem Schutz und Hülfe suchenden Klerus schuldig gewesen sei, ihn durch Gegenmittel davon abzuhalten." Als der Landgraf den Hermann vertheidigen wollte, unterbrach ihn der Kaiser und sprach: „Ah, quid reformet bonus ille vir: latina vix tenuiter attigit: per omnem vitam tres tantum missas peregit, quarum ipse duas audivi; non tenet initia: reformare, non est aliam invehere fidem aut religionem." Worauf der Landgraf: „Er liest aber fleißig deutsche Schriften und kennt seine Religion, das weiß ich sicher; er will nicht eine neue Religion eingeführt,

sondern die alte, von Christus und den Aposteln hergebrachte, wiederhergestellt haben. Die Pfarrer, die er abgesetzt, hat er pflichtgemäß absetzen müssen wegen ihrer Unfähigkeit und ihres unmoralischen Lebenswandels, auch sind Stellen vakant gewesen, die er wieder besetzt hat. Daß er das Vermögen des Klerus in Anspruch nimmt, kommt daher, daß er zum türkischen und gallischen Kriege sehr viel Geld verwendet hat, auch ist es Sitte im Reich, daß die Magistrate diese Unkosten auf die ihrigen umlegen und verdient das keinen Tadel; daß er dies der Religion halber gethan, haben seine Gegner aus Neid und Haß gegen ihn ersonnen." Der Kaiser versicherte jetzt dem Landgrafen, daß er selbst nichts höheres, als den Vergleich in der Religion, begehre; wo dieser nicht zu Stande komme, sei allerlei daraus zu besorgen, und verabschiedete ihn dann sehr freundlich mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß er ihn in Regensburg sehen werde [1]).

Bevor der Kaiser den Landgrafen Philipp wegen der Kriegsgerüchte beruhigt hatte, hatten die Schmalkaldener bereits beschlossen, dem Hermann für den Fall, daß sich diese Befürchtung verwirklichen und er angegriffen werden sollte, unverzüglich Hülfe zu leisten und zwar nach den Orten hin, die er selber bezeichnen werde [2]). Auch veranlaßten sie den Hermann, diejenigen Stände, welche in Frankfurt nicht vertreten waren, in sein Interesse zu ziehen und zu dem Ende als Graf des Reiches einen Grafentag anzusagen. Am 18. März fanden sich 19 Grafen in Oberwesel ein; 7 waren durch Bevollmächtigte vertreten. Von jenen werden genannt: die Grafen von Manderscheid, Neuenar, Nassau, Solms, Nassau-Saarbrücken und Stolberg. Hermann war durch seinen Sekretär Dietrich von Büchel vertreten. Dieser war beauftragt, darauf hinzuweisen, daß die Grafen, im Falle sie dem Erzbischof keine kräftige Unterstützung angedeihen ließen, das Vorrecht, den cölner Kurstuhl mit Männern aus ihrer Mitte zu besetzen, verlieren würden. Büchel war aber nicht im Stande, bei den versammelten Herrn die Bedenken gegen eine thätliche Hülfe zu überwinden. Der Tag sprach seine volle Sympathie für den Erz-

1) Sleidan ad hunc annum.

2) Ranke III, 264.

bischof aus, weigerte sich aber, seiner Appellation beizutreten und sich anderweitig zu verpflichten; er ließ ihm den Rath ertheilen, sich persönlich auf den nächsten Reichstag zu begeben und dort seine Sache vorzubringen und zu vertreten [1]).

Die Schmalkaldener Verbündeten hatten dem Hermann schon zu Frankfurt und, wie wir eben gehört, auch später wiederholt ihre Unterstützung und Hülfe zugesagt, allein der kursächsische Gesandte hatte sich eine Rückfrage vorbehalten, auch waren mehrere wichtige Fragen zu Frankfurt unerledigt geblieben, welche vor dem Reichstage zu Regensburg auf einem Tage zu Worms verhandelt werden sollten. Die Gesandten waren daselbst nach Absprache am 1. April zusammengetreten. Bucer hatte auf dem frankfurter Convent die cölnischen Artikel befürwortet und in Aussicht gestellt, daß auf einer Synode der evangelischen Stände festgestellt werde, wozu man sich in Bezug auf die Aufstellung einer gemeinsamen Glaubensregel und Anderes im äußersten Falle verstehen könne. Am 24. December 1545 schrieb er von Regensburg aus dem Landgrafen Philipp einen langen Brief, den dieser dem Kurfürsten von Sachsen zustellte, um das Gutachten der wittenberger Theologen vornehmlich über drei Punkte einzuholen. Der erste lautet: „daß Kurfürsten, Fürsten und Stände dieses Theils auf Abthuung der Edikte von Worms und Augsburg arbeiten"; der andere, „daß sie auf eine Universalreformation in Deutschland gedenken, ob gleich etwas nachzugeben und nicht alle Kirchen der unsrigen gleichförmig möchten angerichtet werden"; der dritte betraf die Recusation des concilii, so zu Trident solle eröffnet werden. Die genannten Theologen (worunter Melanchthon und Cruciger) gaben Anfangs Januar 1546 ihr Gutachten ab. Der dritte Artikel wurde angenommen und es nützlich befunden, christliche Recusation mit Gründen und Ursachen zu stellen. Zum ersten Artikel wurde bemerkt: „Auch wir wollten gerne, daß gedachte Edikte abgethan würden; dies soll aber nicht mit Bedrohung und Gewalt geschehen. Wenn auch Ursache genug vorgefallen, daß sie etliche Fürsten zu überziehen Recht haben, so

1) S. Ennen IV. 514 laut Handschrift in der Königl. Bibliothek zu Berlin.

gebührt es uns doch nicht, außer dem Falle der nöthigen Defenſion, zu ſolchen Sachen zu rathen und können nicht achten, wie davon auf dem Reichstage anders, als bittlich zu handeln ſei. Unſer Befehl erſtreckt ſich nicht weiter, denn daß die Prädikanten jeder in ſeinem Berufe recht predigen und daß die Obrigkeiten, jede an ihrem Ort, das rechte Predigtamt helfen ſchützen und fördern und äußerliche ehrliche Zucht halten. Aber in fremde Fürſtenthümer zu greifen und Krieg anzufangen, gebührt uns nicht zu rathen."

Daraus folgt vom andern Artikel von der Univerſal-Reformation, „daß wir auch keine andere Reformation wiſſen vorzunehmen, denn daß wir vermahnen, daß alle Potentaten in ihren Gebieten chriſtliche reine Lehre und rechten Brauch der Sakramente anrichten und die Predigtſtühle und nöthigen Aemter treulich beſtellen wollen und die Mißbräuche wegthun laut unſerer Confeſſion. Daß aber etliche vorgeben, man ſolle auf eine neue Reformation gedenken und viel nachgeben, dies verſtehen wir nicht anders, denn daß wir von unſ'rer Lehr und Confeſſion weichen ſollen und beide Lehr, päpſtliche und andere, in eine mengen ſollen. Das würde eine neue Zerrüttung und unſerer Kirchen Zerſtörung machen." Und wollen vielleicht einige in dieſelbige viel weltliche Dinge bringen, als Austheilung der Stift- und Bisthümer u. ſ. w.? Mit ſolcher Reformation, ſo man die Biſchöfe ausſtoßen wollt, wird man ſie nicht bewegen, rechte Lehr anzunehmen. Eine gemengte, in die Welt mit Gewalt getriebene Reformation würde viele und neue Spaltungen in deutſchen Landen verurſachen. Daß aber etliche ſagen, „man könne nicht alles plötzlich ändern in den päpſtlichen Kirchen", darauf iſt unſere Antwort: „Die Lehr ſoll rein bleiben, ob man gleich Geduld haben ſoll mit denen, die in Abthuung der Mißbräuche und Anrichtung beſſerer Ordnung langſam ſind und obgleich in äußerlichen unnöthigen Stücken Ungleichheit bleibet" u. ſ. w. [1]). Nach-

1) S. Bretſchn. lib. X, 1546. Durch dieſes Gutachten war die Reform, die Hermann im Einverſtändniſſe mit Bucer einführen wollte und die auf eine Wiederverſchmelzung der einzelnen religiöſen Genoſſenſchaften auf Grund eines gemeinſamen gleichförmigen Glaubensbekenntniſſes hinauslief, verworfen.

dem der Kurfürst dieses Gutachten erhalten, überreichte er seinem Gesandten bei seiner Abreise nach Worms ein Schreiben vom 28. März 1546, worin er die cölner Artikel im Allgemeinen billigt, und sagt, daß über die Schickung an den Kaiser auf einem Convente der Kurfürsten verhandelt werden solle; über den Antrag aber, „ein gemeinsames Glaubensbekenntniß aufzustellen", spricht er sein Mißfallen aus und deutet an, daß dies dem Hermann von denen beigebracht worden sei (Bucer), die stets reformiren wollen. Wir haben, so sagt er weiter, mit Gottes Gnade unsere Confession und Apologie und was damit übereinstimmend unsere Theologen lehren; wer das beobachten will, wie wir mit Gottes Hülfe beschlossen haben, bedarf nicht weiterer Reformation. Wenn aber Jemand sich dabei nicht beruhigen, sondern nach eigenem Gutdünken sich etwas feststellen will, so können wir dies nicht hindern. Auch sprach er sein Mißfallen darüber aus, daß die übrigen Verbündeten dem Erzbischof Hermann Hülfe versprochen hätten, ohne eine gegenseitige Leistung von ihm zu bedingen; er befahl daher, sich im Allgemeinen zu halten, da, wenn eine Collision mit dem Kaiser erfolge, die Uebrigen nichts leisteten und auf ihn und den Landgrafen allein die Last fiele. Der Landgraf Philipp hatte inzwischen den Versammelten, sowie auch dem Kurfürsten von Sachsen, von der Unterredung, die er mit dem Kaiser zu Speier gehabt, Kenntniß gegeben, worauf die Gesandten am 23. April Worms verließen, um sich auf den Reichstag zu begeben, wo dann das Weitere verhandelt werden sollte.

Der Kaiser war bereits am 11. April in Regensburg eingetroffen. Da noch keine Fürsten und nur wenige Gesandte anwesend waren, erließ er ein neues Ausschreiben mit der Bitte, die Noth der deutschen Nation zu erwägen und sich zur Beilegung der Reichshändel bei ihm einzufinden. Dieser Berufung folgten die Herzoge Moritz von Sachsen und Erich von Braunschweig, die brandenburgischen Markgrafen Johann und Albert und von Seiten der Päpstlichen, die Herzoge von Baiern und Cleve, der Erzbischof von Mainz und mehrere Bischöfe. Ende April fanden sich die schmalkaldener Gesandten und Ende Mai auch der König Ferdinand ein. Den Protestirenden standen bei, die Gesandten von Cöln, Münster, Nürnberg, Regensburg und Nordlingen. Dem

Antrage, den Brudermörder zu bestrafen, wichen der Kaiser und der König Ferdinand aus. Am 5. Juni eröffnete der Kaiser die Reichsversammlung mit einer Rede, worin er sich über die Abwesenheit so vieler Fürsten, über die Auflösung des Colloquiums und die Vereitlung seiner darauf gesetzten Hoffnung beklagte, und, nachdem er die Versammelten gebeten, ihm ihre Meinung darüber mitzutheilen, was nun weiter in der Religionssache zu thun sei, damit er endlich nach Amt und Pflicht etwas Nützliches bestimmen könne, die Nothwendigkeit auseinandersetzte, das Kammergericht wieder herzustellen und die zu Worms aufgeschobene Verhandlung wegen der Türkenhülfe wieder aufzunehmen, da im October der geschlossene Waffenstillstand zu Ende gehe. Die Kurfürsten, welche bisher gemeinschaftlich Rath zu pflegen gewohnt waren, trennten sich von einander. Die von Mainz und Trier hielten zu den Päpstlichen, welche den Kais. Vortrag mit dem Antrage beantworteten, „der Kaiser möge die gesammte Kirchensache den zu diesem Zwecke in Trident versammelten Vätern überlassen und die protestirenden Reichsstände vermögen und anhalten, sich den Beschlüssen des Concils zu unterwerfen". Die Protestirenden dagegen baten: „Se. Kais. Maj. wolle einen beständigen Frieden und gleichmäßiges Recht anrichten, die streitige Religion durch den Weg eines gesetzlichen Concils in deutscher Nation, National-Versammlung oder Reichstag nach der Bestimmung des speierschen Abschieds oder durch ein christliches nach festen Gesetzen vorzunehmendes Colloquium zu vergleichen gestatten und wiesen nach, daß das jetzige tridentinische Concil kein solches sei, wie in dem Reichsabschiede bestimmt worden und worauf sich die Stände der augsburger Confession berufen hätten."

Der Kaiser verlor nun alle Hoffnung, die Religionssache auf einem friedlichen Wege zu Ende zu führen. Auch war jetzt der Proceß, den die cölner Appellanten zu Rom anhängig gemacht hatten, entschieden worden. Die römische Curie war über alle Vorgänge in Cöln unterrichtet und von allen Seiten gedrängt worden, das Urtheil zu beschleunigen. Schon am 1. August 1545 schrieb der Domherr Joh. Cochläus von Eystet aus an das Domkapitel zu Cöln, „er habe Einsicht von zwei Briefen genommen, welche Hermann an den Kaiser und die Reichsstände unter dem

27. Juni nach Worms abgeschickt habe, er habe dieselbe rasch ins Lateinische übersetzt und ein Exemplar an den päpstlichen Legat, den Cardinal St. Crucis nach Trient, das andere an den Cardinal Ardingellus nach Rom, das dritte an den Nuntius Hieronymus Verallus nach Worms geschickt und übermache ihnen das vierte, damit sie, wenn sie schon im Besitze der Briefe wären, dasselbe an die Lütticher und Utrechter Adhärenten abgehen lassen möchten, indem diese die deutsche Sprache schwer lesen und verstehen könnten. Auch sprach er ihnen Trost und guten Muth zu und fügte eine Sceda antiquae historiae ex Chronicis Reginonis bei, woraus sie entnehmen könnten, was damals dem Erzbischofe Gunthar widerfahren sei, der nach seinem Dafürhalten hundertmal weniger gesündiget habe, als nun ihr gegenwärtiger Erzbischof sündige" [1]). Am 16. April 1545 hatte schon der Rektor der Universität Löwen den Rektor und die Universität zu Paris darum ersucht, beim apostolischen Stuhle ihre Sache zu unterstützen. Derselbe Rektor schrieb am Tage Simon und Judas (28. October) 1545 dem heiligsten Vater: „Der Erzbischof Hermann, von dem er wisse, daß er die christliche Religion untergrabe, habe sich weder durch die häufigen Interpellationen der Kais. Oratores, noch auch durch die persönlichen ernsten Vorstellungen des Kaisers von den gottlosen, ketzerischen Sekten abbringen lassen und nachdem die Kaiserl. und Päpstl. Citationen und Mandate exequirt worden, habe er nicht nur nicht in der Beförderung derselben nachgelassen, sondern sei noch heftiger und strenger darin vorgegangen, so daß er sogar, wie ihm berichtet worden, angefangen habe, seine Städte, Kastellen und Flecken zu armiren und seine Unterthanen theils durch Ueberredung, theils durch die Furcht vor den Waffen in die Ketzereien hereinzuziehen, auch die ihm durch den Eid verbundenen kirchlichen Stände zu vermögen, ihm und seiner Religion, die er fälschlich die alte und apostolische nenne, anzuhangen, dieselbe muthig anzunehmen, standhaft festzuhalten und tapfer zu vertheidigen. Daher geschehe es, daß die älteste, edelste und heiligste Stadt Cöln und ihre Diöcese nicht allein, sondern auch das ganze niedere Deutschland, welches den Hermann zum größten

1) Brief nebst Sceda im Urkundenbuch.

Theil als seinen Erzbischof und Hirten anerkenne, wegen des Glaubens in der äußersten Gefahr schwebe, und, was Gott verhüten wolle, in kurzem vom Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl abfallen werde, wenn sein gottloses Unternehmen nicht schleunigst durch die Autorität des apostolischen Stuhles gehemmt und die Kirche durch Fortschaffung der Ketzer und der Beförderer der Sekten zu ihrem früheren Stande, zur apostolischen Religion, welche von Petrus und den apostolischen Vätern auf uns gekommen ist, zurückgebracht werde. Die neuen Sekten, schreibt er weiter, haben ihre Lockspeise, wodurch sie leicht das ungebildete Volk an sich heranziehen, denn sie lehren, es sei zum Heile nicht nothwendig, dem Priester zu beichten, Buße zu thun, zu fasten, den Unterschied der Speisen zu halten, die raubgierigen Hände vom kirchlichen Gut abzuhalten und anderes mehr, was den Rohen und dem Fleische nach Lebenden, deren es leider eine große Anzahl gibt, auffallender Weise gefällt und wodurch sie zum Abfall von den Einrichtungen, Gebräuchen und der alten Disciplin der h. römischen und katholischen Kirche einladen und endlich die Unbeständigen und Weichlinge in die Verwirrung und Gottlosigkeit der Sekten hineintreiben, welche sich vorher nicht so weit und breit, nicht so beschwerlich und gefährlich in diese Niederlande hineingewagt haben, als sie blos von obscuren und infamen Menschen, als abgefallenen Mönchen und Priestern befördert wurden, als jetzt, wo sie an einem Manne einen Promotor und Protektor erworben haben, der allseitig hervorragend und wie durch sein edles Geschlecht berühmt und durch seine Reichthümer, Freunde und Verbündete mächtig, so auch durch seine geistliche und weltliche Würde höchst angesehen ist, nämlich an dem vorgenannten Erzbischofe und Kurfürsten, dessen Meinung und Handlungsweise die Untergebenen und Nachbarn leicht nachahmen; denn wie Juvenal sagt: „Citius nos corrumpunt vicinorum exempla domestica magnis cum subeant animos authoribus et praecipue principibus viris juxta illud: mobile mutatur semper cum principe vulgus.“ Demnach bittet er den h. Vater, der ihm anvertrauten, in den letzten Zügen liegenden Heerde alsbald gegen die Urheber und Beförderer der Sekten zu Hülfe zu kommen, damit sie nicht durch die Macht, den Trug und die Hartnäckigkeit der

Gottlosen schmachvoll besiegt, unterliege und gezwungen werde, jenen gottlosen Sekten zu dienen und zwar durch Mittel, welche seiner besondern Klugheit gut schienen und bei so großen Gefahren am zweckmäßigsten seien, unter anderm aber dadurch, daß er die Appellation gegen Hermann, der er mit seinem Bischofe eifrig anhange, der Gerechtigkeit anbefehle und schleunigst zu Ende führe; denn so lange der Erzbischof vom apostolischen Stuhle in seiner Würde und Verwaltung geduldet werde, schienen seine Untergebenen gleichsam entschuldigt zu sein, wenn sie die Beispiele, Befehle und Mandate ihres Erzbischofes befolgen. Außerdem könne, wie es scheine, der sehr fromme Kaiser als Advokat und Executor der katholischen Kirche nicht gut schärfere Maßregeln ergreifen, wenn nicht der, welcher offenbar die Ketzereien begünstigt, vertheidigt und durch seine ausgegebenen Schriften befördert, bevor von Sr. Heiligkeit nach den kanonischen Strafgesetzen verurtheilt sei. An demselben Tage schrieb er auch an das Collegium der Cardinäle und schilderte ihnen die Gefahr, worin das niedere Germanien schwebe, zumal der Erzbischof aus einem Hirten ein Wolf, aus einem Vorgesetzten der Kirche ein Vorsteher und Beförderer der Sekten geworden sei und ersucht dasselbe, ihnen mit Rath und Hülfe beizustehen und den Papst, an den sie einliegenden Brief geschrieben, zu beschwören, die Appellationssache alsbald nach den kirchlichen Strafgesetzen zu entscheiden [1]). Als diese Briefe in Rom anlangten, war schon der Cardinal Marcellus resp. dessen Auditor mit der Untersuchung beschäftigt. Durch die angedrohten schweren Strafen gegen diejenigen, welche Ueberführungsstücke u. s. w. verheimlichten und zurückhielten, war die Untersuchung erleichtert worden, wobei ohnedies der cölner Klerus, die Universität, deren Notare und Pedellen die eifrigste Beihülfe leisteten und konnte schon bald nach Ablauf der angesetzten Termine das Referat nebst den Untersuchungsakten behufs Fällung der definitiven Sentenz nach Rom abgeschickt werden. Am 16. April 1546 wurde der entscheidende Spruch im Consistorium der Hochw. Väter der katholischen Kirche proklamirt: „Weil Hermann seines Heiles uneingedenk wider die Regeln, sowohl wider die kirchliche Lehre,

1) Literae insignes Im Urkundenbuche.

als wider die apostolische Tradition, wider die bis dahin in der Kirche gewohnten Gebräuche und Ceremonien und wider die von Leo X. gegen Luther und seine Anhänger erlassene Censur auf mancherlei Weise sich vergangen, schließen wir ihn aus der Gemeinschaft der Kirche aus und berauben ihn seines Erzbisthums und aller übrigen priesterlichen Aemter, Privilegien und Gerechtsamen und befehlen seinen Unterthanen im Allgemeinen, ihm nicht mehr zu gehorchen, entbinden vom Eide diejenigen, die ihm dadurch verpflichtet sind, legen ihm Stillschweigen auf und verurtheilen ihn in die Kosten, die er der Gegenpartei zu restituiren hat" [1]). Im Urtheil werden die Bischöfe von Lüttich und Utrecht und die Universität Löwen als Anhänger der cölner Appellanten genannt. Diese hatten also allein constituirt und gemeinschaftliche Sache mit den Cölnern gemacht.

Der Kaiser wurde nun vom Papste um Vollstreckung der gegen Hermann erlassenen Sentenz angegangen. Dieser Umstand mußte die Krisis herbeiführen. Carl hatte in den Niederlanden eine Armee unter dem Grafen Maximilian v. Büren in Bereitschaft; aber ohne Verbündete durfte er die Execution nicht vornehmen, weil er wußte, daß die Schmalkaldener den Erzbischof nicht im Stiche lassen würden. Lediglich zum Zwecke der Exekution italienische Truppen herbeiziehen durfte er nicht, ohne dem Kriege den Charakter eines Religionskrieges aufzuprägen. Dies wollte er um so mehr vermeiden, weil er in diesem Falle alle protestantischen und die noch unentschiedenen Fürsten gegen sich zu den Waffen gerufen hätte. Er beschloß daher, den Krieg aus rein politischen Gründen zu unternehmen und zu rechtfertigen und direkt die Häupter des Bundes anzugreifen. Waren diese gedemüthigt, so war die Execution gegen Hermann nur eine diplomatische Handlung. Daß der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen nicht persönlich in Regensburg erschienen waren, hatte den Kaiser sehr mißstimmt. Die Gründe, die Philipp zur Ent-

1) Dieser Spruch wurde am neunten Heumonat publicirt, und zu gleicher Zeit schickte der Papst ein Breve an den Grafen Adolf von Schauenburg, den Coadjutor Hermanns, daß er ohne Verzug und bei dem heiligen Gehorsam die Leitung und Verwaltung des Erzbisthums Cöln übernehme. Cardinal Pacca über die Verdienste des Klerus u. s. w. S. 24. S. später.

schuldigung seines Ausbleibens vorgebracht hatte, befriedigten ihn nicht. Er mußte glauben, es sei ihnen nicht darum zu thun, ihm in den dringenden und schwierigen Fragen, die zu Regensburg verhandelt werden sollten, zu rathen und zu helfen. Es traten vor seine Seele alle Mühen und Sorgen, die er sich um die Religionssache gemacht, alle Bitterkeiten und Kränkungen, die ihm verursacht worden und die Vorwürfe, die er sich durch zu große Langmuth und Geduld von Seiten des Papstes zugezogen hatte. Zwar hatte Philipp zu Speier den Verdacht einer Verschwörung abgeschwächt, aber doch erklärt, daß sie den Hermann schützen und ungerechte Gewalt abweisen würden. Jetzt glaubte der Kaiser, damit nicht mehr zögern zu dürfen, den Widerstand seiner Gegner zu brechen und Ruhe und Frieden im Reiche herzustellen. Schon am 7. Juni, als er aus der Beantwortung seiner Eröffnungsrede erkannte, daß der Friede auf gütlichem Wege nicht herzustellen sei, sandte er den Cardinal Madruzzi nach Rom, um das mit dem Papste früher verabredete Bündniß förmlich abzuschließen. Zwei Tage darauf schickte er Hauptleute und Kriegsoberste auf Werbung aus und befahl dem Grafen von Büren, die in den Niederlanden stehende Armee herbeizuführen. Auch gelang es ihm, drei von den in Regensburg anwesenden protestantischen Fürsten für seine Sache zu gewinnen: den Markgrafen Johann, Schwiegersohn des gefangenen Heinrich von Braunschweig, dessen Bruder Albert, der kein entschiedener Protestant war und den Herzog Moritz von Sachsen, der sich mit dem Kurfürsten von Sachsen früher überworfen und noch nicht vollständig ausgesöhnt hatte. Er hatte ihnen vorgestellt, daß es sich keineswegs um die Religion, sondern um Herstellung seiner Autorität und Reputation und um die Ruhe und den Friedstand im Reiche handele. Dem Moritz versprach er die Kurwürde und einen Theil der Besitzungen Johann Friedrichs und sicherte ihm zu, daß den Protestanten jedenfalls die Priesterehe, der Kelch und Luthers Lehre von der Gnadenwahl verbleiben werde. Luther, der die augsburger Confessions-Verwandten hätte zusammenhalten und zur Vertheidigung des Evangeliums zur gemeinsamen Action aufrufen und das ganze Gewebe durch eine kräftige Ansprache wieder hätte zerreißen können, war nicht mehr unter den Lebenden; er war während

des Religionsgespräches am 18. Februar 1546 zu Eisleben gestorben.

Als die Schmalkaldener von den kriegerischen Zurüstungen hörten, sandten sie am 16. Juni die Ihrigen zum Kaiser und baten um desfallsige Erklärung. Die Gesandten von Cöln und der Pfalz schlossen sich ihnen an. Der Kaiser ließ ihnen durch Naves antworten: „er habe kein anderes Verlangen, als die Stände zu vereinigen und Frieden und Recht im Reiche herzustellen und zur Geltung zu bringen; die ihm darin gehorchten, hätten sein Wohlwollen zu erwarten, gegen die aber, die anders handelten, wolle er verfahren, wie es das Recht und seine Autorität erfordere". Tags darauf schrieb er an mehrere protestantische Bundesstädte: „er stellte ihnen vor, welche Kränkungen ihm von einigen Zerstörern des Friedens und Rechtens, nicht aus Liebe zur Religion, sondern um zeitlicher Güter, Hoheit und Verdrückung anderer Stände willen zugefügt worden seien. Sähe er das länger zu, so würde das Reich zerrüttet werden und alle Glieder und Stände desselben in Noth, Unrath, Abfall und endlich in Verderben, Zerstörung und Verwüstung kommen und vornehmlich die Frei- und Reichsstädte aus ihrer hergebrachten Freiheit in beschwerliche Tyrannei und Dienstbarkeit gezogen werden. Er habe sich deshalb entschlossen, die gedachten, ungehorsamen, ungetreuen und widerspännigen Beräuber und Zerstörer des gemeinen Friedens und Rechtens zu gebührendem Gehorsam anzuhalten und so das deutsche Reich in Frieden und Einigkeit zu setzen. Sie sollten sich doch gar nicht einreden lassen, daß er etwas anderes beabsichtige und seiner aufrichtigen Versicherung vollen Glauben beimessen." Ein ähnliches Schreiben erging an den Herzog von Würtemberg. Am 7. Juli erließ er auch an Hermann von Wied, der bisher ungehindert und mit bestem Erfolge fortreformirt hatte, ein Abmahnungsschreiben, seinen Feinden in irgend einer Weise Hülfe zu leisten: „Um des Wohles von Deutschland willen, um Ruhe und Recht, um die Würde seiner Stellung und die Freiheit des Reiches wiederzuerlangen, sei er genöthigt gewesen, gegen einige Rebellen die Waffen zu ergreifen, um sie zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und da er vernehme, daß diese sich alle Mühe gäben, ihn und andere in ihr Bündniß zu ziehen, so befehle er ernstlich, daß

Hermann in seiner ganzen Provinz verbiete, Kriegsdienste zu nehmen, als allein unter ihm und seinen Heerführern, daß er ferner die zurückrufe, die schon anderwärts Kriegsdienste genommen und ihnen befehle, zu Hause zu bleiben und seiner Befehle zu gewarten, daß er ferner gegen die Ungehorsamen ernstlich verfahre und sich derart erweise, daß seine Liebe zur Ruhe Deutschlands daraus hervorleuchte. Thue er das nicht, so möge er wissen, daß es mit seiner großen Gefahr und mit Verlust aller seiner Güter geschehe." Dies Schreiben ließ Hermann allenthalben bekannt machen; auch ließ er Gebete um Abwendung der Deutschland drohenden Gefahr abhalten. Der Kaiser hatte dem Hermann noch den Titel Erzbischof beigelegt, weil die päpstliche Sentenz noch nicht publicirt und dem Erzbischofe insinuirt war. Der Papst hatte aber darüber sein Mißfallen geäußert, und Pallavicino sagt in seiner Geschichte des Conc. Trid., um den Kaiser zu rechtfertigen, „er habe ihn noch Erzbischof genannt, um ihn zu der Meinung zu verleiten, als könne er durch pünktlichen Gehorsam in dieser Angelegenheit dem Unwillen des Kaisers ausweichen, und dieser Kunstgriff sei ihm gelungen". Es mag nun sein, daß der Kaiser aus Klugheit ihn nicht jetzt schon auffordern ließ, seine Stelle niederzulegen, daß aber der Erzbischof wirklich geglaubt habe, der Kaiser werde im Falle seines Gehorsams in dieser Angelegenheit die päpstliche Sentenz nicht gegen ihn exequiren, ist kaum glaublich. Wenn Hermann sich dem Kais. Willen beugte, so that er es einfach nur darum, weil er nicht anders konnte. Er hatte nämlich jetzt nur die Wahl, entweder dem Kaiser Folge zu leisten oder sich gegen ihn mit den Schmalkaldenern zu verbünden. Letzteres war ihm aber unmöglich; der Herzog von Jülich-Cleve-Berg, dessen Lande in seiner Erzdiöcese lagen, hatte sich nämlich am 3. Juli 1546 mit Maria, Tochter des Königs Ferdinand vermählt und war durch Familienbande an die Kais. Politik gebunden; der Bischof von Münster hatte die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nicht bewerkstelligen können, weil er die erforderlichen Garantien nicht leisten konnte und war nun, nachdem die Domkapitel von Münster, Osnabrück und Minden der Appellation gegen Hermann adhärirt hatten, ganz außer Stande, dem Erzbischofe Unterstützung zu leisten. Die Stadt Cöln hatte

früher, als der Erzbischof den Rath ersuchte, sich Angesichts der im Erzstifte lagernden Truppen des Grafen von Büren zur Parteinahme für ihn zu verpflichten, dies Ansuchen mit Hinweis auf ihre Neutralität, sowie ihre Pflichten gegen Kaiser und Reich abgelehnt [1]). Er hatte also von keiner Seite Hülfe zu erwarten. Zwar hatten die weltlichen Stände mit ihm den Schutz der Schmalkaldener gegen ungerechte Angriffe angerufen, und durch ihre Vermittlung zu erlangen gesucht, daß der speierische Abschied vom Jahre 1544 auch auf sein Unternehmen ausgedehnt werde; aber dem Bunde wollte er aus vielen Gründen nicht beitreten [2]) und er konnte es auch nicht, weil nach der Landesvereinigung die Zustimmung des Kapitels dazu erforderlich war. Hätte Hermann seine Stände zusammenberufen, um sie zum Anschlusse an die Schmalkaldener im Kriege gegen den Kaiser zu bewegen, so würde das Kapitel dagegen protestirt, ihn eventuell des Verfassungsbruchs beschuldigt [3]) und in Verbindung mit seinen Adhärenten das Aeußerste gethan haben, um seine Unterthanen zum Ungehorsam und zur Rebellion aufzuwiegeln. Auch lagerte noch der Graf von Büren mit einer ansehnlichen Armee in der Nähe. Das Einzige, was Hermann thun konnte, war geschehen; er hatte zum Schutze gegen unverhofften Ueberfall seine festen Plätze armirt, das Weitere mußte er der waltenden Vorsehung überlassen. Er befolgte also den Kais. Befehl, verbot seinen Unterthanen in andere, als kaiserliche Kriegsdienste zu treten und befahl diejenigen zurückzuberufen, die schon anderwärts Kriegsdienste genommen hatten, auch ordnete er Gebete an, aber in der allgemeinen Intention, daß Gott die drohende Gefahr von Deutschland abwenden möge [4]). Seine Lage

1) S. actus et processus bei Ennen 4. Band, S. 537.

2) Die Gesandten Hermanns hatten dies auch zur Zeit, wo sie Schutz suchten, den Schmalkaldenern offen erklärt. S. v. Seckendorf III, 554. vgl. S. 367.

3) Artikel 6 der Landesvereinigung lautet: item, daß ein zukommender Herr gein Kriegh ahnheven soell buissen wissen und willen des Capittels und gemeiner Landschaft.

4) In einem im Stadtarchiv zu Brüssel befindlichen Documente heißt es zum Beweise, daß Hermann sich mit den Protestirenden verbunden, in Art. 9: „Als erst die Kais. Maj. sich um Kriegsvolk bewarb, haben S. Ch. Gnaden verboten, mit zu reiten, bis daß S. Ch. Gnaden auf Insinuirung eines röm. Kais.

wurde auch noch dadurch verschlimmert, daß das Kapitel am letzten Juni, also noch bevor der Kaiser das Befehlsschreiben erlassen hatte, an seine lieben Erbeinigungs-Verwandten und Mitglieder dieses alten und löblichen Stiftes folgendes Abmahnungsschreiben ausgehen ließ: „Wir haben euch oft schriftlich und mündlich ermahnt und gebeten, bei unserer alten, wahren, christlichen und katholischen Religion beständig zu bleiben und dawider bei Ew. Lieben und Euch keine Neuerung einkommen zu lassen, alles laut und Inhalt der röm. kais. Maj. unsres allergnädigsten Herrn Edikte, Reichsabschiede, Mandate, Gebots- und Verbots-, Schutz- und Schirmbriefe, Dekrete und Erkenntnisse, und wiewohl wir gänzlich verhoffet, Ew. L. und Ihr sollten insonderheit das letzte kais. Dekret zu Herzen geführt haben, darin Se. Maj. Ew. L. und Euch sämmtlich und sonderlich mit so hohem Ernst geboten hat, den Neuerungen, so hierwider durch den H. Erzbischof vorgenommen, in keiner Weise anzuhangen und darin zu bewilligen, noch darin in irgend einer Manier Sr. Ch. G. zu gehorsamen oder einigen Beistand oder Vergünstigung zu thun und alle dagegen vorgenommenen Neuerungen innerhalb 15 Tagen wieder abzustellen, alles bei Verwirkung Ihrer kais. Maj. schwerster Ungnade u. s. w. — so befinden wir doch leider im Werke, daß nicht allein das Alles bisher wenig gewirket, weil nicht allein die Neuerungen, die zu Andernach, Bonn, Linz, Kempen und in andern Städten, Flecken und Dörfern vor Datum des Dekrets vorgenommen worden, nicht abgestellt sind, sondern daß zudem mittlerweile und seit der berührten Verkündigung viel geschwinder, als zuvor wider das bemelte

---

Mandates ein Anderes haben willigen müssen. In Art. 14: S. Ch. Gnaden haben die Türkenhülf-Truhe auf dies und jenseits des Rheines aufgeschlagen, das Geld daraus genommen und die Kiste an ein anderes Ort verrückt und, wie zu besorgen, das Geld den Protestirenden zugeschickt, weil die Protestirenden zu derselbigen Zeit ihre Gesandten zu Bonn gehabt. In Art. 16: Die Protestirenden: Sachsen, Hessen und Pfalz haben die Ihre bei S. Ch. G. zu Brühl gehabt, das Geschütz, Artillerie, Munition und Proviande besichtigt und dasselbig zur Wehr gerichtet u. s. w. und sich berathschlagt, wie der Kais. Maj. am besten Widerstand geschehen möchte." Es war das Alles früher in Folge des Bonner Landtagsabschieds geschehen, nicht aber um sich activ am Kriege zu betheiligen S. Deckers, Hermann v. Wied, S. 150.

Dekret an vielen Orten gehandelt und erst nun die Neuerungen zu Neuß, Kaiserswerth und an andern Orten eingeführt worden und noch heutigen Tags für und für einzuführen emsigen Fleißes unterstanden werden, in welchem denn Ew. L. und Ihr hochgemeltem unserm gnädigen Herrn nicht widerstehet, noch ihm vermöge des kais. Befehls den Gehorsam entziehet, sondern vielmehr diese Dinge dem Allem stracks entgegen bei Euch vornehmen und einreißen lasset. Nachdem nun leicht abzunehmen, daß die kais. Maj. daran ein nicht geringes Mißfallen empfinden und, wie zu besorgen, einmal endlich unternehmen wird das, was J. Maj. darin mit so großem Ernst decernirt und erkannt hat, wirklich zu exequiren, woraus denn zuletzt diesem Erzstift und besonders Ew. L. und Euch, euern Weibern und Kindern und Nachkommen ein unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil, wo dem in Zeiten nicht vorgekommen wird, erfolgen möchte, so haben wir als die Erbherren dieses Erzstifts, denen es vermöge unserer Eide und Pflichten vor andern obliegt, Nutz und Frommen und die Wohlfahrt des Erzstifts fleißig zu bedenken und dem Schaden, Verderben und Untergang desselben, soviel menschlich und möglich zuvorzukommen, nicht unterlassen wollen, Ew. L. und Euch als unsere Vettern ꝛc. nochmals zu ersuchen und zu ermahnen und Alles, was daraus entstehen möchte, zur Erinnerung und nothwendiger und eilender Betrachtung vorzuführen und das um so mehr, weil ihr ohne allen Zweifel gleich uns in glaubliche und gewisse Erfahrung gebracht habt, daß Ihre Maj. dieser Zeit in großer mächtiger Expedition und Rüstung ist, vielleicht in Meinung, den Ungehorsam im Reich zu strafen. Darum ist an Ew. L. und Euch unsere freundliche, gütliche, herzliche, treuliche und fleißige auch gnädige Bitt, Begehren und Gesinnen, Ew. L. und Ihr wollen diese Sachen nach aller Nothdurft ohne allen weitern Verzug zu Herzen führen und in Bedenkung aller Gestalt der Sachen hochgemelten unsern G. Herrn dahin vermögen, sich aus Ungehorsam in den schuldigen Gehorsam der kais. Maj. alsbald und unweigerlich zu begeben. Wo aber das bei S. Ch. G. (das wir doch nicht hoffen wollen, weil der Fürsten Herzen in Gottes Hand sind) nicht zu erhalten wäre, daß ihr dann für Euch selbst Euch in schuldigen Gehorsam der kais. Maj. begeben und vor allen be-

gangenen Ungehorsam Ihre kais. Maj. zum unterthänigsten, und das unverzüglich, bitten möget, um die gefaßte Ungnade durch Erzeigung schuldiger und gebührender Unterthänigkeit zu wenden und der Strafe vorzukommen, Euch, euere Weiber und Kinder und Nachkommen vor unwiederbringlichem Nachtheil und Schaden und das löbliche Erzstift vor Verderben und Untergang zu verhüten, wie Ew. L. und Ihr das ja aus natürlicher Zuneigung und Anmuthung und sonst aus Pflicht zu thun schuldig seid. Sollte aber diese unsere letzte ganz freundliche und gnädige Warnung, Ermahnung und Ersuchung noch ferner in Vergessenheit und Verachtung gestellt werden, das wir uns doch nicht verhoffen wollen, so wollen wir uns hiemit gegen Gott den Allmächtigen und der ganzen Welt bezeugt haben, daß wir Alles dasjenige, was zur Erhaltung des Erzstiftes und zu Ew. L. und der Ihrigen Schutz und Wohlfahrt, zur Verhütung Eures Selbstschadens und Verderbens dienlich, aufs fleißigste gesucht und an uns nichts haben erwinden lassen und daß darum, wo hierüber dies Erzstift und die Eingesessenen durch Ew. L. und Euer Versäumniß in Schaden und zum Verderben geführt würden, daß Ew. L. und Ihr dessen Urheber seid und solches Niemand, denn Euch selbst, zuzumessen habt und wir uns dessen wider Niemand, als wider Ew. L. und Euch, zu beklagen haben" [1]).

Kap. XXVII.

Hermann war für seine Person entschlossen, eher von seiner Stelle abzutreten und das härteste zu erdulden, als von seinem Institut abzulassen. Um aber seinen Ständen die Erfüllung der ihm gemachten Zusage zu erleichtern und vor aller Welt sein Festhalten an seinem Reformwerke zu rechtfertigen, veröffentlichte er eine eigene Schrift unter dem Titel: „Wahrhafte Erzählung, welcher Gestalt, auch aus was hochnöthigen und dringenden Ursachen der Hochwürdigste Fürst und Herr Hermann, Erzbischof zu Cöln und Kurfürst u. s. w. zu dem Werke christlicher Reform gekommen und bewegt und auch hinwider durch etliche im Namen des After-

1) Im Urkundenbuche.

dechanten, Domkapitels, Kleriſei und Univerſitäten dagegen gehandelt iſt“ [1]).

In dieſer Schrift ſuchte er aus der Kirchengeſchichte, dem Kirchenrecht und den Reichstagsbeſtimmungen den klaren Beweis zu liefern, daß er in vollem Rechte geweſen, als er zur Hebung des religiöſen Lebens und zur Sicherung des Seelenheiles ſeiner Diöceſanen auf eigene Hand die Reform ins Werk zu ſetzen und durchzuführen unternommen habe. „Dabei habe er lediglich die rechtſchaffene Beſſerung der Kleriſei, Läuterung des göttlichen Wortes, Pflanzung aller Zucht und Gottſeligkeit im ganzen Stift, — keineswegs aber einen Eingriff in kaiſerl. oder päpſtl. Rechte oder eine Verletzung der Geſetze des Reiches oder der Abſchiede beabſichtigt. Wie es viele Jahre her mit der römiſchen Kirche beſtellt geweſen und annoch beſtellt ſei und ob dieſelbe ſich des apoſtoliſchen und katholiſchen Titels mit Wahrheit zu berühmen habe, wolle Ihre Ch. G. allen Chriſten und Gutherzigen zu urtheilen anheimgeſtellt haben. Seine Gegner, heißt es an einer andern Stelle, ſeien Leute, welche dem göttlichen Wort und der erkannten Wahrheit widerſtrebten, alle chriſtliche Reformation verhinderten, falſche Lehre und falſchen Gottesdienſt, mithin Ketzerei, Schismata, öffentliche Gotteslästerung, ſchwere unchriſtliche Mißbräuche, Aergerniß, Unzucht, Schande und Laſter in den Kirchen und Gemeinden Gottes halsſtarriger und verſtockter Weiſe erhalten und vertheidigen wollten, zur Durchführung ihres Willens alle unbillige Gewalt anwendeten, Aufruhr, Empörung und Blutvergießen im Erzſtift und im h. Reiche deutſcher Nation zu erregen ſich alle Mühe gäben.“

Dieſe „wahrhafte Erzählung“ wurde den Ständen zugeſchickt, welche zugleich durch beſondere Anſchreiben ermahnt wurden, den Aufforderungen des Kapitels kein Gehör zu geben, ſondern in unwandelbarem Gehorſam ihrem Erzbiſchof treu zu bleiben. Auch dem cölner Rathe wurde ſie vom Erzbiſchof übermittelt und dieſer ließ ſie am 15. Juli dem Domkapitel durch eine eigene Raths-Deputation zuſtellen. Dieſe Commiſſion war beauftragt, das Kapitel zu erſuchen, „daß es in den Dingen zu helfen zuſehen

1) Bonn 1546 bei Lorenz von der Mülen.

möge, damit Friede und Eintracht erhalten werde." Das Kapitel nahm die Schrift zu Dank entgegen; „dieweil aber die Schrift allerlei zu verantworten enthalte, auch der Druck lang sei, begehrten sie eine Zeitlang Geduld zu haben, sie wollten einem ehrsamen Rath mit ehrlicher Antwort begegnen."

Die versprochene Antwort erfolgte am 17. Aug. in einem umfangreichen Schriftstück unter dem Titel: „Wahrhaftige Verantwortung der ehrwürdigen hoch- und wohlgeborenen würdigen hochgelehrten und ehrbaren Herren Afterdechanten und Kapitels des hohen Domstifts, auch gemeiner Klerisei und der Universität zu Cöln wider das erdichtete, unerfindliche und lästerliche Schreiben, so im Namen des hochwürdigsten Kurfürsten zu Cöln an die fürsichtigen, weisen und ehrsamen Herrn Bürgermeister, Rath und andere Bürger hiesiger Stadt ausgegangen und folgendes durch derselben Verordneten bemeltem Domkapitel überantwortet sind."

Afterdechant und Kapitel gestehen in dieser Schrift gerne ein, daß in der Kirche Gottes unter den Schwachen, geistlichen und weltlichen Standes, viele Gebrechen und Mängel, Sünden und Laster, auch leider vielerlei Mißbräuche gefunden würden, darin gute Reformation und Correction hoch von Nöthen. Aufs entschiedenste aber leugnen sie, daß in der „wahrhaften Erzählung" einer solchen Reformation, wie die Kirche sie bedürfe, das Wort geredet werde. Sie erklären, „daß sie kaum je eine wildere, ungereimtere, unbefugtere, unbegründetere und frevenlichere Schrift gesehen, darin die katholische Kirche sammt ihrer Lehre mehr angetastet, der apostolische Stuhl mehr verachtet und die h. Canones sammt den h. Concilien mehr verkleinert, desgleichen, darin der kais. Maj. Hoheit, Reputation und Autorität und Gerichtszwang gröblicher geringert und Ihrer Maj. Mandate, Prozesse, Dekrete und Erkenntnisse härter angefochten, ja, darin hochgemelter Kurfürst sammt seinen alten Räthen höhnlicher geschmäht, das Domkapitel gräulicher gelästert nnd die Klerisei und Universität beschwerlicher beklagt und verschrieen, dagegen die unreinen Lehren und Personen des Bucer, Luther, Meinertzhagen und des ganzen Geschwurms der verstockten Ketzer, der verlaufenen Mönche und der abtrünnigen Aufwiegler mehr vertheidigt, höher gepriesen, stärker gelobt und allen frommen, katholischen Lehrern vorgesetzt

werden." Diese „wahrhaftige Verantwortung" leistet an bittern gehässigen Ausfällen das Höchstmögliche. Die Schuld an der traurigen Verwirrung will sie nicht dem guten, alten Kurfürsten, sondern nur dessen Creaturen zumessen. „Es betrübe sie zum allerhöchsten, sagen sie, daß die leichtfertigen und heillosen Leute den alten guten Kurfürsten dahin leider geführt und gebracht, daß S. Ch. G. sich dieser Zeit ihren beiden gebührlichen natürlichen und ordentlichen Obrigkeiten, der päpstl. Heiligkeit und der kais. Majestät, mit höchster Gefahr widersetzen und daneben gestatten, daß in ihrem Namen berührte lästerliche Schrift in Druck ausgegangen und hin und wieder spargiert werde. Ihre Widersacher hätten in dieser Zeit kein anderes Bestreben, als die heilige, christliche und katholische Religion unter die Füße zu bringen und dieses löbliche Erzstift, ja diese heilige Stadt in Unruhe und Unglimpf, Aufruhr, Empörung, Jammer und Elend zu stürzen. Der Rath möge darum diesen Verführern keinen Glauben schenken, er möge auch seinen Einfluß beim Kurfürsten dahin aufwenden, daß derselbe ihnen diese unverschämten und giftigen Calumniatores und Lästerer namhaft mache, damit sie dieselben dahin bringen möchten, daß sie dergleichen Falschheit und Lästerung gegen andere nicht gebrauchten; ebenso möge er den Kurfürsten ermahnen, wie sie eine Zeitlang vergeblich gethan, daß derselbe doch nun einmal das Ohr von diesen giftigen Schlangen abwende, wiederum zum apostolischen Stuhl und der kais. Maj., seinen ordentlichen, natürlichen und gebührlichen Oberherren sich wende und denselben den von Gott gebotenen Gehorsam leiste; er möge eifrigst dafür Sorge tragen, daß diese giftigen Leute in der Stadt Cöln nicht zu Einfluß gelangten und den Samen ausstreuten, der zuletzt ohne großen Schaden nicht wohl ausgerottet werden könne. Am 17. Aug. ließ das Kapitel in einer eigens hierzu anberaumten Sitzung, wozu auch der Rath seine besondern Abgeordneten entsandt hatte, dieses weitläufige Schriftstück verlesen. Am folgenden Tage wurde es dem Rathe mitgetheilt. Dieser aber hatte keine Lust, sich weiter in diese Angelegenheit zu verwickeln, und er lehnte in der Besorgniß, „zuletzt Briefträger zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel zu werden," die Annahme des genannten Schriftstückes ab. Der betreffende Rathsschluß sagt: „es sei dem Rathe aus

allerlei Ursachen nicht gefällig, noch rathsam, alsolche Schrift bei sich zu behalten, es solle das Buch dem Domkapitel mit dem Bemerken zurückgeschickt werden, daß der Rath für diese Mittheilung dankbar sei, sich aber enthalten müsse, sich weiter auf die Sache einzulassen [1]).

Unter dem 3. Juli hatte der Papst durch ein eigenes Breve die Administration des Erzstiftes dem cum jure succedendi ernannten Coadjutor Hermanns, Grafen Adolph von Holstein-Schauenburg übertragen: „Da wir nach unserer natürlichen Liebe gegen diese Stadt, als welche von uns und dem römischen Stuhle alle Ehre und Lobpreisung verdient, nichts so sehr wünschen, als derselben Ruhe und Frieden zu verschaffen, so ermahnen wir dich als des besagten ehemaligen Erzbischofs Coadjutor, und kraft der Uns und dem römischen Stuhle zustehenden Gewalt und des uns gebührenden Gehorsams befehlen wir dir, die Regierung dieser Kirche, die dir durch das alle anderen Bande weit übertreffende himmlische Verlöbniß angetrauet ist, ohne alles Verweilen zu übernehmen, damit sie nicht länger eines Hirten entbehre. Denn wir haben von Seiten des Klerus und des Senates dieser Stadt von deinem Glauben, deiner Tugend und deiner Klugheit ein solches Zeugniß, daß wir unzweifelhaft hoffen können, daß du in der Administration dieser Kirche das Amt eines guten und weisen Hirten versehen, in dem, was das Reich betrifft, so viel an dir ist, auf Ruhe und Frieden bedacht sein, Uns aber und diesem h. Stuhle schuldige Treue und Gehorsam leisten werdest" [2]).

Als dieses Breve zu Cöln ankam, veranlaßten die Appellanten den Afterdechanten, die Stände des Erzstifts auf den 9. Sept. zu einem Landtage nach Cöln zu berufen, um die Sache auf dem kürzesten Wege zum Abschluß zu bringen. Es sollte auf diesem Landtage den weltlichen Ständen eine Reihe von Artikeln vorgelesen werden, worin die unbedingte Annahme des gegen Hermann erlassenen päpstlichen Excommunications-Dekrets ausgesprochen, die

1) So wörtlich bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln Band 4, S. 522 und flgde.

2) Die Suspensionsbulle gegen Hermann sowie auch dieses Breve wurden damals gleich gedruckt und finden sich bei Meshov und im Auszuge bei Sleidan; s. auch Decker, Hermann v. Wied.

förmliche Entsetzung des Erzbischofs als eine vollendete Thatsache angenommen und der enge Anschluß an den vom Papste zum Erzbischof ernannten Coadjutor erklärt werden sollte. Mit Rücksicht darauf, daß der Kaiser entschlossen sei, mit bewaffneter Hand dem katholischen Glauben die Alleinherrschaft in Deutschland wieder zu verschaffen, möchten die Stände wohl beherzigen, daß sie dem Erzbischofe die größten Gefahren, sicheres Verderben und unvermeidlichen Untergang bereiten würden, im Falle sie nicht Sorge tragen wollten, daß den kaiserlichen Mandaten Gehorsam geleistet und allerwärts im Erzstift den Neuerungen Einhalt geboten werde[1]).

Der Erzbischof verwahrte sich aber gegen diese vermeinte liebevolle Fürsorge für ihn und erließ sofort, als ihm die Erforderung der Landstände bekannt wurde, ein Mandat, wodurch er den Ständen aufs strengste verbot, derselben Folge zu geben[2]).

An demselben Tage, an welchem der Landtag in Cöln zusammen treten sollte, schickten der Domdechant und seine Anhänger aus dem Domkapitel, welche am 27. Aug. bereits eine feierliche Protestation gegen alle zu ihrem Nachtheil gethanen Schritte, namentlich gegen die vom päpstlichen Nuntius ausgesprochene Suspension mit Pfründenentsetzung, veröffentlicht hatten[3]), an sämmtliche Stände einen Protest gegen die Beschlüsse, welche der Afterdechant mit seinen Anhängern ohne ihr Zuthun fassen würde; sie ersuchten dieselben, sich jedem Versuche der genannten Herren, als vollberechtigtes Kapitel zu beschließen oder irgend welche rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, mit aller Entschiedenheit zu widersetzen. Da nur wenige Ständeglieder erschienen waren, konnte der Landtag nicht schlüssig werden. Die Verlesung der Artikel unterblieb und es blieb dem Domkapitel nur noch übrig, dieses Schriftstück als besondere Druckschrift zu verbreiten[4]).

---

1) Artikel eines ehrwürdigen Domkapitels, so den weltlichen Ständen des Erzstifts Cöln, wo dieselben auf das beschehene Beschreiben angekommen wären, auf den 9. Tag des Monats Sept. 1546 sollten vorgelesen werden. Druckschrift im Stadtarchiv s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 527.

2) Actus et processus s. Ennen 4. Bd. S. 527.

3) Druckschrift im Stadtarchiv bei Ennen S. 518.

4) S. Ennen 4. Bd. S. 527.

Die Gegner des Erzbischofs mochten noch hoffen, die weltlichen Stände würden sich durch diese Schrift bestimmen lassen, sich von Hermann loszusagen und zu dessen Nachfolger überzutreten; allein in dieser Hoffnung sahen sie sich getäuscht. Die Stände hielten treu zu ihrem Erzbischofe und wurden in dieser Gesinnung noch bestärkt, als Hermann ihnen am 18. Sept. von Arnsberg aus schrieb: „er könne den Afterdechanten und seine Anhänger, die sich muthwillig und freventlich aufgelehnt und empört, durch ihre unwahrhaftigen Klagen, ihre kurtisanischen Praktiken, ihr gefährliches und erdichtetes hinterlistige Angeben ihn, den Erzbischof, um Hab und Gut, Land und Leute, Ehre und Glimpf und was das schlimmste sei, um seiner und der Landstände Seelen Seligkeit gerne gebracht sähen und Tag und Nacht darnach trachteten, so lange sie sich nicht zur Besserung anschickten, nicht für sein würdiges Domkapitel achten und halten und in keine ihrer Handlungen willigen; er wolle sich auch zu den Ständen versehen, daß sie diese Leute, so lange sie also handelten, nicht für das Domkapitel ansehen würden[1]). Hermann von Wied war persönlich nach Westfalen geeilt, um die westfälischen Stände vom Besuchen des ausgeschriebenen Landtages abzuhalten. Bei einem spätern Ausfluge nach Westfalen erhielt er am 4. November sichere Kenntniß von dem Inhalte der gegen ihn gefällten Sentenz, nachdem er kurz vorher den Rechtsgelehrten Melchior Klinge zu Wittenberg um ein Gutachten in Sachen des Domdechanten ersucht hatte[2]). Sofort kehrte er um und ersuchte den Domdechanten sich

1) Druckschrift im Stadtarchiv. S. Ennen S. 528.

2) Der Brief lautet: „Ehrsamer, Hochgelehrter, lieber besunder! Du wirst nunmehr aus gemeinem Geschrei und sonst vernommen haben, was hohe Beschwerung, ungütliche und geschwinde Handlungen uns von wegen der vorgenommenen christlichen Reformation durch unsere Widersacher über all unser hochziemliches Erbieten begegnet sind. Daß auch unsere Widersacher sich nicht allein mit allem Frevel gegen uns und unser christliches Fürhaben auflehnen, sondern auch wider alles göttliche natürliche der Völker und gemeines Recht, auch unseres Erz- und Domstifts Statuten und Satzungen entgegen, in Berathschlagung und Erörterung gemeiner und insonderheit hoher und wichtiger Sachen, daran einem Capitel in gemein und auch desselben Particularen und Privatpersonen merklich und viel gelegen, unserm Domdechanten daselbst mit seinen zuverwandten

nach Brühl zu begeben, um ihm geeignete Rathschläge bezüglich der nun nöthigen Schritte zu ertheilen. Das Ergebniß dieser Berathung war, daß er in einem ausführlichen Schreiben die Gründe entwickelte, warum er den Papst, der schon längst der Häresie und Idolatrie angeklagt sei, nicht als Richter anerkennen könne und von seiner Sentenz an ein legitimes deutsches Concil, wobei er seinen Streit mit dem Papste verfolgen werde, provocirte [1]).

Die Prädikanten wurden bei der Anwesenheit Hermanns zu Arnsberg aufgemuntert, mit neuem Eifer an der Reformation

---

Capitularen, so bei uns und unserem christlichen Vorhaben gestanden und ohne irgend einige redliche und billige Ursachen unrechtlicher Weise ausgeschlossen, auch hinter ihrem Rücken in ihrer Abwesenheit und zwar unersucht eine vermeinte Appellation und Adhäsion in Sachen unserer h. Religion gegen uns gethan, auch wider unseren bemelten Domdechanten und seine verwandte Mitcapitulare eine unordentliche spanische Inquisition gefährlicher Weise angestellt und sonst allerlei beschwerliche Neuerungen und unbillige Turbirungen in vielen Wegen vorgenommen, wie du solches alles aus der wahrhaftigen Erzählung der Geschichte, „welcher Gestalt auch aus was hochnöthigen und dringenden Ursachen wir zu dem Werk christlicher Reformation gekommen und bewegt worden," desgleichen „aus der Appellation und Protestation im Namen und von wegen des gedachten Domdechanten und u. s. w. beschehen," auch aus dem, was weiter darauf gefolget und wir dir hiemit zuschicken, in die Längde zu vernehmen hast. Dieweil nun unser Domdechant und seine Mitverwandten solchen vom Afterdechant und seinem Anhange zugefügten hochbeschwerten Neuerungen und unbilligen Turbirungen mit Hülfe, Begnadung und gutem beständigen Grund der Rechten zu Erertung ihrer Unschuld und abgedrungenen Standes und Reputation, so viel sie dies zum rechten begründet, — zu begegnen und sich in ihrem Stand zu handhaben und hierin etlicher treffentlicher, erfahrener Rechtsgelehrten Rath und Gutbedünken zuvor zu gebrauchen gemeint sind, du uns aber von wegen guter Lehr, Erfahrung des Rechten und sonst verschwiegen und getreuen Raths berühmt worden, so schicken wir dir hiemit neben Bericht des Handels die Artikeln und Fragen, worauf dein Rathschlag und responsum juris gestellt werden soll mit gnädigem Begehren, du wollest dich dieses Handels unbeschwert annehmen, auf alle diese Fragen und Artikel deinen getreuen Rath und Gutdünken stellen und uns im Geheimen schriftlich zuschicken, auch dich hierin so gutwillig, fleißig und redlich erzeigen, wie wir dir solches vertrauen und neben gebührlicher Belohnung mit allen Gnaden bedenken und erkennen wollen. Aus dem Staatsarchiv zu Brüssel; s. auch bei Deckers, Hermann v. Wied S. 263.

1) S. Ennen S. 553, auch Sleidan S. 523.

Westfalens zu arbeiten. Nicolaus Schöler entfaltete zu Werl eine außerordentliche Thätigkeit; er befaßte sich besonders damit, von Haus zu Haus zu gehen und die reformatorischen Schriften unter die Leute zu bringen und verschaffte sich bald einen nicht unbedeutenden Anhang. Der Magistrat verbot ihm das Colportiren solcher Schriften und verwies ihn endlich aus der Stadt. Auch seine Anhänger wurden in Strafe genommen. Jetzt aber ergriffen diese die Waffen und es fehlte wenig, so wäre das Rathhaus und die Waffenkammer mit Sturm genommen worden. Kaum aber war dieser Aufruhr durch die Klugheit des Stadtraths beschwichtigt, als Anfangs 1547 ein neuer zum Ausbruche kam. An einem Sonntage, wo die Bürger in der großen Kirche versammelt waren, um der h. Messe beizuwohnen und die Predigt eines fremden Franziskaner-Mönches anzuhören, drangen die Neuerer mit Gewalt und unter lautem Geschrei in das Gotteshaus hinein. Wüthende Weiber stürzten auf den Pfarrer und besonders auf den Mönch los, bewarfen ihn mit Rüben und faulen Eiern u. s. w. Demnächst wurde der Mönch von der Kanzel herabgerissen und wund gehauen, namentlich vergnügte man sich damit, ihm die vom Altare gerissenen Kerzen auf dem Leibe entzwei zu schlagen. Die Kirche wurde nun auf eine erschreckliche Weise ausgeraubt, verwüstet und geschändet. Dann zog die wilde Rotte durch die Straßen der Stadt und in Kneipen wurde die Beute verpraßt[1]).

Die Schmalkaldener hatten nicht gesäumt, sich gleich nach der Antwort, die ihnen am 16. Juni der Kaiser durch den Vicekanzler gegeben, zur Wehr zu setzen. Die oberländischen Städte, welche während des regensburger Reichstages zu Ulm versammelt waren, brachten bald ein ansehnliches Heer unter dem tapfern

1) S. Kampschulte, Geschichte der Reformation Westfalens. Die westfälische Chronik erzählt: „Unter anderem haben einige leichtfertige Bürger in eines Bierwirthes Hause eine spöttische Messe gehalten, darüber sie alle augenscheinlich gestraft worden; sonderlich aber ist der Principal-Messehalter, welcher viele Kreuze, die er Schirmschläger nannte, spöttischer Weise gemacht, seiner Sinne beraubt und alle seine Sinne sind in unaufhörliche Schirmschläge, wie ich nicht allein von glaubwürdigen Leuten gehört, sondern selbst gesehen habe, verändert und er ein armer Bettler und Spiegel der ganzen Stadt worden. Es ist aber die Neuerung zu Werl bald abgeschafft und Hermann abgesetzt worden.

Ritter Sebastian Schärtlein zusammen. Die Städte im Herzogthum Würtemberg waren zuerst unter den Waffen. Der Herzog übertrug den Oberbefehl über seine Truppen dem Obersten Hans von Heideck. Diese beiden Oberen vereinigten sich zu Donauwerth, welches sie mit Sturm einnahmen. Hier sollten sie die Ankunft des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen erwarten. Diese hatten in Ichtershausen (im Gothaischen) am 4. Juli ein Schreiben an den Kaiser erlassen, welches dieser von Regensburg aus am 20. Juli durch eine Achterklärnng gegen die Bundeshäupter beantwortete. Am 17. Juli brach der Landgraf mit seinem Heere nach Meiningen auf. Als der Kurfürst sich mit ihm vereinigt hatte, zogen beide, 5000 Reiter und 20,000 Fußknechte stark, nach Donauwerth, wo sie sich am 4. Aug. mit Schärtlein und Heideck vereinigten. Diese ganze Macht betrug über 50,000 Mann der auserlesensten Truppen. Sie waren den Kaiserlichen bei weitem überlegen und wenn sie die Gunst der Umstände zu benutzen verstanden, konnten sie als Antwort auf die wider sie geschleuderte Acht mit einem kühnen Schlage den Krieg beenden, Deutschland unterwerfen und sich den Weg nach Trident und Rom eröffnen. Allein Zaghaftigkeit, Unschlüssigkeit und Uneinigkeit hielt sie zurück, auch nahmen sie auf Baiern zu viel Rücksicht. Anstatt sich sogleich auf den Kaiser zu werfen, bevor seine Hülfstruppen eintrafen, schickten sie dem Kaiser einen Absagebrief, worin sie ihm sein Unrecht zu beweisen suchten. Herzog Alba nahm den Brief nicht an, sagte ihnen, sie hätten einen Strick verdient und gab ihnen einen Abdruck des kaiserlichen Achtbriefes mit. Jetzt trafen italienische und spanische Hülfstruppen ein, auch die Brandenburgischen Markgrafen erschienen auf dem Kampfplatze. Die Bundestruppen blieben unschlüssig und ließen dem Kaiser Zeit, bei Ingolstadt eine feste Stelle einzunehmen. Man beschloß, das Lager zu beschießen und den Kaiser zur Schlacht zu zwingen; aber man war wieder uneinig und Schärtlein drang mit seinem vorgeschlagenen Angriff nicht durch. Anstatt dessen schrieben sie nochmals an den Kaiser und forderten ihn auf, herauszukommen und die Acht zu vollziehen. Auf die Nachricht, daß die niederländische Armee, welche am 12. Aug., 6000 Mann zu Roß und 30 Fähnlein Fußvolk stark, das Erzstift Cöln verlassen

hatte, unter dem Grafen von Büren im Anzuge sei, verließen sie Ingolstadt und suchten die Vereinigung dieser Armee mit der kaiserlichen abzuhalten. Der Graf von Büren aber wich ihnen aus und erreichte am 15. Sept. das kaiserliche Lager. Der Kaiser zog nun nach Neuburg und nahm diese Stadt. Jetzt entstand ein Wortwechsel zwischen Schärtlein und dem Landgrafen und ersterer war froh, als ihn die Augsburger zum Schutz ihrer Stadt abberiefen. Sein Vorschlag, mit dem Herzog von Würtemberg die Kaiserlichen bei Lauingen anzugreifen, wo dann die Fürsten von der Seite über sie herfallen sollten, war abgewiesen worden. Auch trat Geldmangel ein, in Folge dessen viele Landsknechte die Armee verließen. Dazu kam, daß ein böhmisches Heer die sächsische Grenze bedrohte und Herzog Moritz Anstalten traf, die kaiserliche Acht in Vollzug zu bringen. Unter diesen mißlichen Umständen wurde ein Kriegsrath gehalten und beschlossen, beim Kaiser Stillstand oder Frieden nachzusuchen. Es wurde ein Trompeter an den Markgrafen Johann abgesandt, um ihren Antrag zu vermitteln. Der Kaiser forderte, der Kurfürst und der Landgraf sollten sich mit ihren Angehörigen, ihrem Kriegsvolk und mit Land und Leute in seine Gnade und Ungnade ergeben. Man beschloß nun, dem Kaiser den Kampfplatz zu überlassen. Der Landgraf zog am 23. Nov. durch das Würtembergische nach Hause, während der Kurfürst den Weg über Franken nach Sachsen einschlug.

Nach dem Abzug der Verbündeten ergaben sich die Reichsstädte Lobpfingen, Nordlingen, Dinkenspühl, Rothenburg an der Tauber, Heilbronn und Hall ohne Widerstand an den Kaiser. Am 24. Dez. erließ er von Rothenburg aus ein Aufforderungsschreiben an den Herzog von Würtemberg, sich ihm sammt allen seinen Landen, Städten und Schlössern ohne alle Bedingung zu ergeben. Dieser schrieb einen demüthigen Unterwerfungsbrief und suchte sein Heil in der Flucht. Zu Schwäbisch Hall wurde Carl in Folge von Gichtschmerzen ans Krankenlager gefesselt. Am selben Tage, wo die Ulmer um Gnade flehten, erschien der Kurfürst Friedrich von der Pfalz und bat um Verzeihung, die ihm der Kaiser gewährte. Der Kurfürst Hermann hatte die Gnade, die der Kaiser ihm wiederholt unter der Bedingung, daß er von der Reform ablasse, angeboten, hartnäckig von sich gewiesen. Da auch

ſein letztes ſcharfes Dekret wirkungslos geblieben war, gab der Kaiſer dem fortgeſetzten Drängen der römiſchen Curie, das gefällte Urtheil gegen ihn zu vollziehen, nach. Um die Mitte des Monats September hatte er bereits ſeinen Vicekanzler nach Cöln geſandt, um das zu dieſem Zwecke dienliche Verfahren einzuleiten; jetzt erließ er ein Edikt, datirt Hall in Schwaben am 21. Dec. 1546, worin er befahl, die Stände des Erzſtifts zu beſchreiben und dem Philipp von Lalaing, Statthalter von Geldern und ſeinem Rath, dem Rechtsgelehrten Viglius Zwichem auftrug, ſich nach Cöln zu begeben und die Stände für den neuen Erzbiſchof in Eid und Pflicht zu nehmen. Unter dem 23. Dec. forderte er den Coadjutor auf, ſich für die Uebernahme der erzbiſchöflichen Verwaltung bereit zu halten und für den Fall der Noth auf die Unterſtützung des Grafen von Büren zu rechnen, den der Kaiſer bereits von Rothenburg aus nach den Niederlanden entlaſſen hatte. „Es iſt unſer gnädig Begehren, ſo ſchrieb er ihm, und unſer ernſtlich Geſinnen und Ermahnen, deine Andacht wolle ſich deiner Berufung und deines auferlegten Amtes, auch päpſtlichen Befehls und des Domkapitels Erſuchens nothdürftig erinnern und demſelben gemäß willfährig und gehorſam erzeigen und halten. Und dieweil deiner Andacht, dich zu uns zu verfügen, wegen Weite und Ungelegenheit des Weges und langer Zeit und Sorge vor den gefährlichen Läufen etwas beſchwerlich ſein möge, ſo haben wir unſerm Statthalter in Friesland und Oberſten unſeres niederrheiniſchen Kriegsvolkes, dem Grafen von Büren, den wir jetzt mit einer guten Zahl unſeres Kriegsvolks zu Roß und zu Fuß an etlichen andern Orten und Enden, daſelbſt in der Nähe gelegen, abgefertigt, neben anderem dieſer Sachen halber auch Befehl gegeben und auferlegt, daß er deiner Andacht auf derſelben Anſuchen hierin an unſerer Statt alle tröſtliche, ſtattliche Förderung, Hülfe, Rath und Beiſtand mittheilen und beweiſen ſoll. Deshalb mag deine Andacht ihn im Falle der Noth erſuchen und ſeinen Rath und Beiſtand erbitten [1]).

Hermann vernahm jetzt, daß in der Stadt Cöln kriegeriſche Zurüſtungen getroffen wurden; er fürchtete, die Stadt werde ihrer Neutralität entſagen und ſich an der kriegeriſchen Action des

1) S. Ennen, Geſchichte der Stadt Cöln S. 556.

Kaisers gegen ihn betheiligen. Er brachte in Erfahrung, daß Christoph von Weißbach in Cöln die Werbetrommel für den kaiserlichen Dienst rührte und daß der Statthalter von Geldern Philipp von Lalaing, Graf von Hoogstraaten und Herr von Corney den Rath ersucht hatte, dieser Werbung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Um über die Stellung des Rathes Gewißheit zu erlangen, ließ er ihn fragen, wessen er sich von der Stadt zu versehen habe, im Falle er auf irgend eine Weise mit bewaffneter Hand würde angegriffen werden[1]). Der Rath antwortete am 24. Dez.: „Wir wollen Ew. Ch. G. zu dienstlicher Antwort nicht verbergen, daß es uns sehr schmerzt, daß die Sachen und zwiespältige Irrung zwischen Ew. Ch. G. und dem Domkapitel sich dermaßen verlaufen und zugetragen haben. Wir hätten viel lieber gesehen, daß die Streitigkeiten durch christlichen Vergleich beigelegt worden wären. Weil wir uns aber in diese Angelegenheit nicht haben mischen wollen noch können, es uns auch jetzt nicht gebühren noch geziemen will, der Religion halber etwas ohne unsere Obrigkeit zu thun, so haben wir diese Angelegenheit unserer Obrigkeit und den Gelehrten überlassen. Der allmächtige Gott wolle seine Erleuchtung geben, daß die Sache zu einem christlichen, einhelligen Verständniß gebracht und gerichtet werde. Was das anbelangt, daß in unserer Stadt Kriegsvolk aufgenommen werde, von dem Ew. Ch. G. und das Erzstift in Gefahr kommen könnten, wollen wir Ew. Fürstl. Gnaden nicht verhehlen, daß etliche Hauptleute allhier bei uns vor etlichen Tagen angekommen sind und Bestellung von Seiten Sr. Kais. Maj. sehen ließen, mit denen wir auf freundliche und gütliche Weise gehandelt und die wir gebeten haben, daß sie auf die Aufnahme des Kriegsvolkes verzichten und uns verschonen wollten. — Sie haben solches auch gutwillig angenommen. Zuletzt wollen Ew. Fürstl. Gnaden wissen, was sich, im Falle Ew. Fürstl. Gnaden, was Gott verhüten möge, auf irgend eine Weise mit Gewalt überfallen werden sollten, dieselben von uns zu versehen haben. Ew. Fürstl. Gnaden wollen in Gnaden betrachten, daß wir uns in Dinge, die gegen unsere Obrigkeiten den Papst, den Kaiser und die Stände des Reiches unter-

1) Rathsprotokolle bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 538.

nommen werden sollten, durchaus nicht einlassen können, auch Niemanden gegen diese Obrigkeiten vertheidigen wollen. Wir bitten demnach Ew. Fürstl. Gnaden, Sie wollen die Dinge dermaßen betrachten und mit allem Ernst und Fleiß jeder Gefahr vorbeugen, wobei Ew. Fürstl. Gnaden, das Stift und die Landschaft, auch wir und unsere Stadt in solchem Frieden, wie er von Anfang Ihrer Regierung bis auf diese Zeit löblich unterhalten worden, hinführo bleiben und gehandhabt werden mögen [1]).

Der Erzbischof sah nun, wie sich die Gewitterwolken über seinem Haupte zusammenzogen. Es wurde ihm hinterbracht, daß bereits der Coadjutor zu seinem Nachfolger ernannt sei und dieser nunmehr auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben werden solle, und der kaiserliche Oberst Graf von Büren den Auftrag habe, seine Absetzung nöthigenfalls mit militärischer Macht zu erzwingen. Den Grafen von Nassau ersuchte er, sich über den Grund oder Ungrund dieses Gerüchtes Gewißheit zu verschaffen und ihm das Ergebniß seiner Erkundigung mitzutheilen [2]).

1) Copienbücher im städtischen Archiv s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 538.

2) Dies Schreiben an den Grafen Wilhelm von Nassau vom 12. Januar 1547 ist interessant, weil darin die Motive seiner zweiten Appellation, die nicht aufbewahrt worden ist, angegeben sind. „Wiewohl nun der Papst, wenn er gleich sonst unser gebührlicher Richter und nicht verdächtig wäre, doch in Religions- und Glaubenssachen über uns und die ganze Christenheit allein nicht Richter sein kann; wiewohl auch er und die Seinen sich nicht allein gegen die Religion der Augsburger Confession ganz parteilich und feindlich erzeigt, sondern auch in einer an unsere Widersacher ausgegangenen Schrift uns einen unsinnigen Menschen, gottlosen Erzketzer, Feind Gottes und einen des erzbischöflichen Stuhles unwürdigen Menschen, dem kein Gehorsam zu leisten sei, genannt und überdies unseren Widersachern alle Hülfe und Beistand zu leisten sich erboten — alles nicht allein ohne unser Verschulden, sondern auch ohne vorheriges Verhör oder Erkenntniß der Sachen, ja auch ohne daß wir je deswegen erfordert oder ermahnt worden, und sich dadurch ganz verdächtig, parteilich und feindlich gezeigt und daß er, wenn er es schon vorhin gewesen, doch darnach in diesen und anderen Sachen unser gebührlicher Richter nicht sein mögen (denn es kann doch keine Partei in ihrer eigenen Sache Richter sein), so hat er doch trotz alledem, auch unserer vorhin geschehenen und publicirten rechtmäßigen christlichen Appellation ungeachtet, sich als vermeinter Richter in die Sache eingelassen und eine nichtige, untaugliche, unrechtmäßige und unchristliche Sentenz gegen uns vermeintlich gefället und ausge-

Der Tag, wo die Gerüchte zur Wahrheit werden sollten, war näher, als Hermann glauben mochte. Am 22. Jan. 1547 kamen die obgemelten Kaiserlichen Commissare in Cöln an und nahmen Quartier im Schwanen an St. Paul (jetzt Marzellenstraße No. 12). Sie überbrachten dem Coadjutor ein kaiserliches Schreiben, wodurch derselbe ersucht wurde, die Verwaltung des Erzstiftes anzutreten und für den Fall eines etwaigen Widerstandes die bewaffnete Hand des Grafen von Büren anzusprechen. Dieser war angewiesen, auf den ersten Wink in Cöln einzurücken. Um auf friedlichem Wege die cölner Wirren beizulegen und den Erzbischof aus seinem Amte zu entfernen, hatte der Kaiser den Landtag auf den 24. Jan. zusammenberufen. Auf diesem Landtage sollten die Stände die Rechtmäßigkeit der Absetzung Hermanns anerkennen und dem neuen Erzbischof als dem neuen Herrn des Kurstaates jede Unterstützung zusagen. Am 23. erschienen die kaiserlichen Commissare in Rathsstatt, übergaben ihr Beglaubigungsschreiben und thaten dem Rathe den Willen des Kaisers kund. Zuerst verlangten sie die Ausweisung des Dr. Sibert und Dr. Lennep, wovon der erstere während der ganzen Fehde im Dienst und Lager der Feinde gewesen und hin und wieder allerlei Lügen ausgebreitet habe. Diese wurden vom Rathe zu einer Erklärung aufgefordert. Die Commissare wollten den Dr. Lennep gleich den andern, welche in des alten Herrn Dienst gewesen, für entschuldigt halten; bezüglich des Dr. Sibert sollte die Entscheidung des Kaisers eingeholt werden[1]). Weiter erklärten die Commissare, sie seien vom Kaiser beauftragt, dafür zu sorgen, daß der päpstliche und kaiserliche Spruch: „wodurch der Erzbischof Hermann des Bisthums entsetzt und aller Regalien, sowie des Sitzes und der Stimme auf der Bank der deutschen Fürsten beraubt sei", zur Ausführung gebracht und Adolf von Schauenburg in den ungehinderten Besitz des erzbischöflichen Stuhles gesetzt werde. Der Erzbischof war nicht gesonnen, der Ausführung der gegen ihn beschlossenen Schritte ruhig zuzusehen und klanglos abzutreten. Er wollte wie bei seinem

sprochen u. s. w. Handschrift in der Königl. Bibliothek zu Berlin; s. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln S. 554.

1) Der Kaiser verlangte am 23. März die gefängliche Einziehung Siberts; am 9. November 1549 wurde er begnadigt. S. Ennen S. 557.

Regierungsantritte einen feierlichen Einritt in seine Stadt halten und in seinem erzbischöflichen Hofe absteigen, wohin der Coadjutor und das Domkapitel die kaiserlichen Commissare, die jülichschen Räthe und sämmtliche Grafen, Ritter und Vertreter der Städte zu einem großen Festmahle eingeladen hatten, um hier vor den Versammelten feierlich gegen seine Absetzung zu protestiren, offenes Zeugniß für seinen Glauben abzulegen, und seine Stände aufzufordern, an ihrem Bekenntnisse festzuhalten und sich durch Niemanden dazu bewegen zu lassen, von ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit schmachvoll abzufallen. Er schickte einen Furier nach Cöln, welcher für 177 Pferde Unterkommen beschaffen sollte. Die kaiserlichen Commissare fürchteten böse Verwicklungen, wenn der alte Herr sein Vorhaben ausführe; auf alle Weise mußte er an seinem Erscheinen in Cöln verhindert werden. Dem Rathe ließen sie vorstellen, „ihres Erachtens würde die Anwesenheit Hermanns in ihre Commission Verstörung und Verhinderung bringen, ohne zu reden von der großen Gefahr, welche dadurch der Friede der Bürgerschaft und die Ruhe der Stadt laufe. Der Rath möge nun den alten Herrn durch ein besonderes Schreiben ersuchen, in Anbetracht, daß er nicht nach Cöln eingeladen sei, auch die kaiserlichen Commissare keinen Auftrag für ihn hätten, zur Vermeidung aller Unruhe sich des Einkommens in die Stadt dieser Zeit zu enthalten“ [1]). War es ihm nun nicht gestattet, persönlich in der freien Stadt Cöln zu erscheinen, so wollte er doch durch Bevollmächtigte daselbst vertreten sein. Einige seiner Räthe wollte er dahin schicken, die seine Rechte vertheidigen, eventuell gegen seine Entsetzung protestiren und seine Appellation öffentlich verkündigen und anschlagen sollten. Im Namen Hermanns erschien am 24. Jan. 1547 der Kurfürstl. Rath Licentiat Schorn im Rathhause und erklärte: „sein Herr, der daran gehindert sei, persönlich zu erscheinen, habe dem Domkapitel etwas Nothwendiges vorzutragen; er habe den Auftrag, im Falle der Noth eine Appellation zu interponiren und aufzuschlagen und verlange zu diesem Zwecke für sich selbst und die erzbischöfl. Räthe Dr. Omphalius, Ter-Lan-Lennep, Sibert Louvenberg und Dietrich von Büchel sicheres Geleit.“ Der

1) Actus et processus. S. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln.

Rath ließ dies Anſuchen den Commiſſaren zuſtellen, die ſich ſchon im Dom befanden und daſſelbe, nachdem ſie die Meinung des Kapitels eingeholt, abſchlugen, worauf der Bürgermeiſter Arnold von Brauweiler dem Abgeordneten Schorn eröffnete, „daß man wohl geneigt ſei, alles zu thun, was dem gnädigſten Herrn zu Gefallen wäre, aber man ſei außer Stande, unter den obwaltenden Umſtänden das begehrte Geleite zu ertheilen".

Während der Unterhandlungen erſchienen die Stände, die kaiſ. Commiſſare, die jülichſchen Räthe und die übrigen Eingeladenen im Chor. Auf der kaiſ. (Epiſtel-) Seite des Domchores ſtanden die beiden kaiſ. Commiſſare, dann die jülichſchen Räthe, Herr von Hochſteden, der Kanzler, der Herr von Palant, der Herr von Breidmar, Dr. Oligſchläger und Dr. Gropper, auf der andern, der päpſtlichen (Evangelien-) Seite der Coadjutor „in Röcklein nnd Beff" an der Stelle, wo ſonſt der Erzbiſchof zu ſitzen pflegte. In der Mitte des Chores hatten ſich die übrigen Eingeladenen aufgeſtellt; die Domherren ſaßen in ihren Chorſtühlen, der ganze Dom war von einer großen Volksmenge angefüllt. Die Gewaltrichter und die zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgeſtellten Bürger hatten Mühe, die Paſſage vom Kapitelhauſe nach dem Chor frei zu halten.

Viglius eröffnete die Verhandlungen durch einen Vortrag, worin er erklärte, daß durch die päpſtliche Excommunication alle Unterthanen des Stiftes vom Gehorſam gegen den ſeitherigen Erzbiſchof entbunden ſeien; auch der Kaiſer habe ſich wiederholt dahin ausgeſprochen, daß Hermann ſeiner Stelle entſetzt werden müſſe, wenn er von ſeinem verkehrten Wege nicht zurückkehre; deſſen weigere er ſich beharrlich, und es ſei nun der ernſtliche Wille des Kaiſers, daß der Coadjutor als legitimer Erzbiſchof und Landesfürſt anerkannt und ihm aller Gehorſam geleiſtet werde, und daß die Stände ihm ſofort die Huldigung leiſteten [1]). Nach ihm trat der Orator des Domkapitels vor und hielt an die weltlichen Ständeglieder folgenden Vortrag: „Nachdem die röm. kaiſ. Maj. unſer allergnädigſter Herr Euer Liebden und Euch als den weltlichen Ständen dieſes Erzſtifts jetzt durch Ihrer Maj. hoch-

1) So wörtlich bei Ennen S. 561.

ansehnliche und treffentliche Commissare die wohlgeborenen, edelen und hochgelehrten Herrn u. s. w. ihr redlich Gemüth, Meinung und Befehl haben vorbringen und anzeigen lassen, so mögen wir Afterdechant und Kapitel dieser Kirchen zu Cöln, als die aus hochgedachter kais. Maj. besonderm Geheisch und Befehl zu diesem Tag mitbeschrieben haben, derselbigen ganz treuer, freundlicher, gütiger und gnädiger Meinung dem Ausschreiben nach nicht verhalten, nämlich: Ew. Liebden und Ihr wissen ohne Zweifel sich wohl zu errinnern, welchermaßen vergangener Jahre auf unseres alten Herrn fleißiges Ansuchen und unsere des Domkapitels einhellige Verwilligung und fort auf hochgedachter kais. Maj. gnädigste Beförderung des hochwürdigsten Herrn Adolf geb. Grafen zu Holstein und Schauenburg u. s. w. durch die päpstl. Heiligkeit erst zum Coadjutor und demnächst, wann und welche Zeit unser alter Herr nicht mehr Erzbischof dieses Erzstifts sein würde (in was Wege, Weise, Manier und Gestalt das auch geschehe) zum Administrator und Erzbischof des gedachten Erzstiftes deputirt, gesetzt und verordnet worden. Zudem wie folgends hochgemelter Herr Adolf durch unseren alten Herrn Euer Liebden und Euch als den Ständen des Stifts beide auf dies- und jenseits des Rheines auf gemeinen Landtagen, hie und dort gehalten, in unser des Domkapitels ansehnlicher Verordneten Beisein vor einen solchen, damals Coadjutoren und künftigen Administratoren und Erzbischofen präsentirt worden, den auch Euer Liebden und Ihr dermaß gutwillig und unterthänig angenommen und dafür bisheran erkannt und gehalten haben. Nachdem dann nun leider die Sachen dahin gerathen sind, daß unser alter Herr durch die päpstl. Heiligkeit als die hoch und geistliche Obrigkeit der erzbischöflichen Würden mit Urtheil und Recht entsetzt ist und hierauf folgends Ihre Heiligkeit von Macht des apostolischen Stuhles und in Kraft schuldigen Gehorsams hochgemeltem Herrn Adolf aufgelegt haben, daß Se. Gnaden ohne allen längern Verzug die Administration und Regierung dieses Erzstiftes annehmen, desgleichen, daß Se. Gnaden Ihrer Berufung und ihrem von Gott auferlegten Amte, desgleichen dem Befehle der päpstl. Heiligkeit als der ordentlichen Obrigkeit seiner schuldigen Pflicht nach sich gemäß, willfährig und gehorsam erzeigen und halten, auch wir und Ihr Sr. Ch. G. als

dem Administrator und regierenden Herrn forthin allen gebührlichen Gehorsam leisten sollten, angesehen, daß solches des Stifts Gelegenheit und die hohe unvermeidliche Nothdurft in allweg zum höchsten erfordern, fürnehmlich, damit ferner Weiterung, Unrath, Nachtheil und Verderben, so dem Stift und dessen Ständen und Unterthanen sonst zustehen, verhütet und vorgekommen werden möge, wie denn Ew. Liebden und Ihr solches weiter von den kais. Commissaren vernommen, derhalb dann hochgemelter Herr Adolf bemelte Administration zur Erhaltung dieses Erzstiftes und zur Verhütung Euer Liebden und Euer aller, der gemeinen Landstände, unvermeidlichen Schadens, Nachtheils und Verderbens aus schuldiger Pflicht und Gehorsam und auf unser Ersuchen (weil dies Erzstift ohne einen Erzbischof und Haupt nicht sein kann) hat annehmen müssen, das wir neben Euer Liebden und Euch gegen seine Gnade uns höchlich und unterthäniglich zu bedenken haben.

So präsentiren wir neben den kais. Commissaren Euer Liebden und Euch hochgemelten Herrn Adolf, hierzugegen anwesend, als den jetzigen Administrator, Erzbischof und Herren dieses Erzstifts, in Meinung denselben fort in Beisein Ew. Liebden und Euer, wie in Zeit der Wahl eines neuen Herren Herkommen, öffentlich zu publiziren der ungezweifelten Zuversicht, Ew. Liebden und Ihr und gemeine Landschaft werden Se. G. dafür und als unsern und ihren gnädigen Herrn, der päpstl. Heiligkeit und der kais. Maj. zu schuldigem Gehorsam, annehmen und Sr. Ch. G. nunmehr als dem regierenden Fürsten allen unterthänigen und gebührlichen Gehorsam leisten und sind hieneben erbötig und willig, nach geschehener Publication mit Euer Liebden und Euch uns von allem dem zu unterreden, was zur Erhaltung friedlicher und heilsamer Administration dienlich und dieses Erzstifts und unser aller Nothdurft hierin ferner erfordern und erheischen will" [1]).

Nach gehaltenem Vortrag begaben sich die Commissare mit

---

1) Vortrag eines ehrwürdigen Domkapitels auf Wohlgefallen der kaiserlichen Commissarien bei der Ständeversammlung am 24. Januar 1547 zum Zwecke der für den neuen Erzbischof vorzunehmenden Huldigung. Aus dem Brüsseler Staatsarchiv. S. Deckers S. 267.

den jülicher Räthen in den Hof des Grafen von Mansfeld, der Coadjutor mit den Kapitularen in das Kapitelhaus, die Stände und die städtischen Deputirten in den Pesch [1]) zu besonderer Berathung.

Hermann hatte einige Tage vor dem Landtage ein Schreiben an die Stände erlassen, worin er ihnen sagt, „sie möchten auf Ihre Kais. Maj. Befehl, nicht aber um seine Gegner dadurch für unser würdiges Domkapitel anzuerkennen (der Landtag war von den Commissaren und dem Domkapitel gemeinschaftlich ausgeschrieben) den Landtag wohl besuchen lassen, aber dafür sorgen, daß nichts vorgenommen, gehandelt, gewilligt oder von ihretwegen zugelassen werde, was ihm, seinem christlichen Fürhaben oder auch ihren Eiden, Pflichten, Adhärenz, Bitten und Erbieten, oder auch ihrer Seelen Seligkeit in einigem Wege zuwider sei oder verstanden werden könne, sondern vielmehr höchstens Vermögens befördert werde, was dem Allem gemäß sei, falls aber darüber etwas an sie gelangte, davon man durch gütlichen und beständigen Bericht und fleißiges Bitten nicht abstehen wollte, daß alsdann wie auf anderen Landtagen nichts gewilligt, sondern alles hinter sich gebracht und eine geraume Zeit genommen werde, um sich in dieser hochwichtigsten Sache zu bedenken, mit uns zu unterreden und folgends gebührlicher Antwort darauf zu entschließen. Der Papst, der auch deutscher Nation Geld und Gut und knechtliche Dienstbarkeit mehr, als ihr Seelenheil suche, könne in dieser Sache nicht Richter sein, seine Sentenz und darin verleibte vermeinte Absolution sei nichtig und untauglich, und wenn gleich Alles rechtmäßiger Weise ergangen wäre, was doch nicht der Fall sei, so sei solches durch seine beständige Appellation suspendirt und bis auf eines freien christlichen Concils endliche Erkenntniß geschoben. Damit sie sähen, daß er seine Appellation und Protestation in gebührlicher Weise interponirt und gethan, schicke er ihnen etliche Exemplare derselben zu, mit dem Begehren, weil diese Sache ihre Ehre, Glimpf und Seelen Seligkeit berühre und sie auch hiebevor seiner vorigen Appellation adhärirt und bei ihm zu bleiben erboten, möchten sie

1) Der Pesch war die Pfarrkirche für die familia capituli, lag am nördlichen Seitenschiffe des Domes und hatte den Eingang aus eben diesem Schiff.

diese seine Schrift und gethane rechtmäßige Appellation in gemeiner Bürgerschaft Beisein öffentlich und verständlich verlesen, sich darauf derselben gemäß und wie obgemelt bedenken, entschließen und mit Befehl und Abfertigung und Handlung von ihrer aller wegen vernehmen lassen" [1]).

In Folge dieser Instruction erklärten die weltlichen Stände, „daß die vor dem Mittagessen wegen der hohen Wichtigkeit des Handels keine Antwort geben könnten, wollten also Dilation begehrt haben bis auf den Nachmittag". Die beiden Commissare schlugen dies Begehren aber ab und verlangten eine sofortige Entscheidung. Die nun folgenden Berathschlagungen dauerten bis gegen 6 Uhr Abends. Die Ritterschaft und Landschaft, so vergaddert waren, machten sich hierin gar beschwerlich, hatten viele Rathschlagungen und Bedenken, traten häufig ab und zu aus dem Pesch in das Kapitelhaus. Sie wären dem Erzbischof wohl geneigt gewesen, weil sie aber des Kaisers Gewalt und Siege erst im Jülicher Lande, jetzt in Deutschland erkannten, mußten sie nachgeben. Sie erklärten schließlich, „sie seien wohl gesonnen, der kais. Maj. unterthänigen schuldigen Gehorsam zu leisten und dem Ansinnen des Kaisers zu willfahren, begehrten aber einen Aufschub von vier Tagen, während welcher Zeit sie, ohne die Stadt Cöln zu verlassen, ihre fernere Nothdurft und Wohlfahrt des Stiftes vorkehren wollten". Es wurde dieses unter der Bedingung, daß dadurch der förmlichen Inthronisation des Coadjutors kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werde, bewilligt.

Nachdem der neue Erzbischof noch bevor die Freiheiten und Privilegien der Stadt Cöln in einer besondern Urkunde unterzeichnet und untersiegelt hatte und so alle Schwierigkeiten beseitigt waren, begaben sich die Versammelten in das Domchor. In einem feierlichen Umzug ging zuerst der Domchor, dann folgte die Ritterschaft und die Domicellarherren, darauf die sieben Priesterherren, zuletzt die adeligen Domchanonichen, im Ganzen nur vier an der Zahl: der Domkepler Graf von Sayn-Wittgenstein, der Graf von Solms, der Afterdechant Graf von Reneck und der Scholaster

1) Hermann ꝛc. an Bürgermeister, Scheffen, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Zons, Datum Lyns am 18. Januar nebst zwei Beilagen vom 21. Januar 1547. Staatsarchiv zu Brüssel. S. Deckers Hermann v. Wied.

Joh. von Isenburg. Zwischen den beiden Letztgenannten ging der Coadjutor. Während des Umzuges wurde unter Begleitung der Orgel das Tedeum gesungen. Adolf wurde dem alten Gebrauch gemäß auf den Hochaltar geführt. Auf der einen Seite des Altars stellten sich die Commissare, der Bruder Adolfs, der regierende Graf von Schauenburg, der Archidiakon von Lüttich, der Graf von Sayn-Wittgenstein und einige Mitglieder der Ritterschaft, auf der andern Seite die Domicellare, die Priesterherren und Rathsdeputirten auf. Nach Beendigung des Tedeums stieg der Weihbischof auf das Dorale und verlas mit lauter Stimme eine Urkunde, worin erklärt war, daß der seitherige Coadjutor Graf Adolf von Schauenburg auf päpstlichen und kaiserlichen Befehl zu einem Administrator und Fürsten des Erzstifts Cöln einstimmig erwählt worden, und daß Jedermann denselben als Landesherrn zu ehren und anzuerkennen habe. Darauf stieg Adolf vom Altar herunter und nahm die Glückwünsche der Anwesenden entgegen. Die beiden Commissare traten nun an seine Seite und geleiteten ihn, während der Greve ihm den Gerichtsstab vortrug, in den bischöflichen Hof, wo das festliche Mahl für alle eingeladenen Theilnehmer bereitet war. Die 32 Stäbe, welche die Regierungsjahre Hermanns anzeigten, wurden aus dem Dom entfernt und an deren Stelle wurde der erste Regierungsstab Adolfs aufgehängt" [1]).

Am folgenden Tage traten die weltlichen Stände zusammen, um zu berathen, was sie für ihre fernere Nothdurft und die Wohlfahrt des Stiftes verkehren sollten. Sie beschlossen, den Erbmarschall Graf von Reifferscheidt sammt 12 Mitgliedern von der Ritterschaft [2]) und einigen Abgeordneten der Städte [3]) noch an demselben Tage zu Hermann zu entsenden, mit dem Ansinnen, die Stände von ihrem Eide zu entbinden, dem Bisthum freiwillig zu entsagen und sich in das Privatleben zurückzuziehen, damit ferneres Unglück vom Erzstift abgewendet werde. Hermann ließ

1) S. Ennen, S. 564.

2) Darunter nach Sleidan die Verwandten Hermanns: Graf Dietrich von Manderscheidt und Wilhelm von Neuenar.

3) Andernach, Neuß, Bonn, Arweiler, Linz, Kempen, Rheinberg, Zülpich, Brühl, Lechenich, Unkel, Zons, Linn, Uerdingen, Rheinbach, Meckenheim, Rhense.

sich leicht willig finden, dem Ansinnen der Abgeordneten zu entsprechen. Als Bedingung für seine freiwillige Entsagung verlangte er: „daß völlige Freiheit der Religionsübung im Erzstift, die Wiedereinsetzung des Domdechanten und der ihm anhangenden Kapitulare in ihre Rechte und Nutzungen, Sicherstellung seiner Räthe und Diener gegen jede weitere Belästigung und ein standesgemäßer Unterhalt für den Resignanten selbst zugestanden werde." Der Graf Wilhelm von Nassau übernahm es, beim Kaiser und beim neuen Erzbischofe diese Concessionen auszuwirken [1]). Am 25. Februar 1547 trat Hermann nach einer schriftlichen und veröffentlichen Erklärung von seinem Amte ab [2]). Am 26. Januar hatte er bereits als Administrator von Paderborn resignirt [3]).

Darauf zog er sich in seine väterliche Grafschaft Wied zurück. Sein Bruder Friedrich mußte dem Domherrn und Scholaster an St. Gereon Dr. Gropper, dem gefeierten Helden des Tages, Platz machen, der zum Lohn für seinen errungenen Sieg die Probstei zu Bonn und daneben noch die Dechanten-Stelle am hohen Domstifte erhielt [4]).

Als Hermann auf Erfüllung der gestellten Conditionen drang, knüpfte man diese an Forderungen, die er nicht bewilligen konnte und wollte. Im September sandte er seinen Rath Omphalius zu der Statthalterin der Niederlande, Maria von Ungarn, mit der Bitte, für ihn und die entsetzten Kapitulare beim Kaiser die Gewährung seiner Forderung zu vermitteln. Auf die durch den Rath Viglius geschehene Intercession ließ der Erzbischof Adolf antworten, nicht an ihm, auch nicht am Domkapitel, sondern an Hermann selbst liege die Schuld, da die Conditionen nicht erfüllt worden, unter denen das Domkapitel eine gebührende Unterhaltung zuzuordnen und zu geben verwilligt habe. Als solche werden angegeben, 1. daß er sich in gebührlichem Gehorsam seiner Obrig-

---

1) So wörtlich bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, nebst Angabe der Quellen S. 564.

2) Simplex et pia declaratio, soll sich nach Angabe Deckers im Archiv zu Neuwied befinden.

3) Kampschulte S. 137.

4) S. Sleidan S. 522, auch Chronicon Chronicorum S. 1352.

keit stellen und ergeben soll; 2. daß er die eingenommenen Türkensteuern, so er, ohne gemeiner Landschaft und der Verordneten Verwilligung zu nehmen, hinweggenommen, der Landschaft wiederum soll liefern und zustellen, damit dieselbig laut und Inhalt des Reichsabschieds davon zu antworten hätten [1]); 3. daß er des Stifts Gerechtigkeit, Siegel, Briefe und Handlungen, wes er derer noch hinter sich hätte, dem Administrator des Stifts solle abliefern; 4. daß er Kleinodien und Mobiliapretiosa, die er beim Antritte seiner Regierung beim Stift gefunden hätte, nach altem Brauch des Stifts Cöln und beschriebenen Rechten bei dem Stift lassen solle; 5. nachdem das Domkapitel in vergangenen Jahren auf ernstliches Ansuchen und Begehren des alten Herren zur Führung des münsterischen, widertäuferischen Krieges ungefähr an die hundert 1000 Gulden auf Pension aufgebracht habe [2]), damit nun das Stift höchlich beschwert, und wiewohl der alte Herr dagegen zugesagt und gelobt, wanmehr und sobald solches Geld von Münster bezahlt würde, daß er es nicht angreifen, noch zu seinem und Anderer Nutz wenden, sondern alsolche des Stifts Beschwerniß wiederum an Stund ablegen wollt, so hat er doch dem unangesehen eine merkliche Summe oberes Geldes zu sich genommen und nichts damit abgelöst und aber das berührte Stift mit weitern Verschreibungen und Pension, die daraus jährlichst bezahlt werden müssen, beschwert, welche Beschwerungen noch heutiges Tages wider seine gethane Vertröstung und Zusage auf dem Stift unabgelegt stehen, der nun gemelt Domkapitel das Stift, wie billig, gerne erledigt und benommen sehen wollt [3]). Da Hermann die primo loco gestellte Forderung nicht erfüllen wollte [4]), so mußte er von der Pension absehen und es blieb ihm nur noch übrig, sein Guthaben von 100,000 Goldgulden, die er meist aus seinem

---

1) Diese Gelder waren mit Bewilligung der weltlichen Stände zur Armirung u. s. w. verwandt. S. die früheren Landtags-Abschiede.

2) Vergleiche die Geschichte der Wiedertäufer S. 76.

3) Urkunde im Staatsarchiv zu Brüssel. S. Deckers S. 153.

4) Nach einer Handschrift in der königl. Bibliothek zu Berlin war außer unbedingter Unterwerfung unter den Papst, auch die Entfernung seines Predigers Johannes, sowie seines Raths und Secretärs Dietrich von Büchel gefordert. S. Ennen S. 565.

Kammergute auf Bitten der Stände vorgelegt hatte, und worüber Abschiede und Recesse vorlagen, einzufordern resp. sich mit dem Domkapitel darüber zu berechnen. Das Domkapitel brachte die sehr bedeutenden Prozeßkosten in Gegenrechnung. Die Verhandlungen darüber zogen sich hin bis in den August 1549, wo auf einem Tage zu Poppelsdorf die Sache ins Reine gebracht werden sollte; doch auch hier kam keine Einigung zu Stande und Hermann segnete das Zeitliche, ohne zu seinem vermeinten Rechte gelangt zu sein. Er vermachte diese Schuldforderung seinen Bruderskindern, ließ aber ein Bedeutendes nach, wenn das übrige frei und ledig entrichtet würde [1]).

Schluß.

Nachdem die päpstliche Sentenz gegen Hermann exequirt und Adolf von Schauenburg auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben war, wandte sich der Kaiser mit seiner Armee nach Sachsen und brachte den Kurfürst von Sachsen und den Landgraf Philipp nach der Schlacht bei Mühlberg vom 25. April 1547 in seine Gefangenschaft. Um die Spaltung im Reiche zu heben, mußten die Protestanten versprechen, sich dem Concil zu unterwerfen, was sie auch thaten, unter dem Vorbehalt aber, daß es von Bologna, wohin der Papst es verlegt hatte, wieder in Trient restituirt und die Verhandlungen wieder von vorne begonnen würden. Da der Papst dieser Forderung nicht nachgab, wollte der Kaiser nochmals eine religiöse Vereinbarung, vorläufig ohne Papst und Concil, versuchen und ließ zu Augsburg am 15. Mai 1548 ein Interim aufstellen [2]), das bis zum Abschluß eines rechten Concils Norm

---

1) Fischer, Geschlechtsreihe der alten reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel. S. Deckers S. 153. Später kam diese Forderung wieder zur Sprache. Reck S. 180.

2) Es wurde darin den Protestanten der Kelch und die Priesterehe zugestanden. Die inanis fiducia eines Glaubens ohne Werke wurde ebenso, wie die falsche Sicherheit auf die Werke ohne wahren Glauben, verworfen und neben der imputativen Gerechtigkeit auch eine inhärirende anerkannt. Julius v. Pflug, der mit dem Hofprediger Joh. Agricola das Interim abfaßte, hatte die zu Regens-

für beide Theile sein sollte. Da aber der Papst mit dem Interim nicht einverstanden war, nahmen es die katholischen Stände nicht an und von den protestirenden Ständen einige nur unter der Fassung des leipziger Interims. Erst im September 1549 ermächtigte der Papst die Bischöfe, die den Protestanten gemachten Zugeständnisse zu dulden. Papst Julius III., der am 8. Februar 1550 auf Paul III. gefolgt war, eröffnete am 1. Mai 1551 das Concil zu Trident. Im November erschienen die ersten Protestanten, drangen aber mit der begehrten Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht durch. Aus dieser schwierigen Lage wurden sie durch den Kurfürst Moritz befreit, der, um den Verrath, den er an seiner Confession begangen, wieder gut zu machen, nun zum Verräther an Kaiser und Reich wurde. Während er Magdeburg, welches allein noch Widerstand leistete, und worüber ihm der Kaiser als einen Theil seines Preises für den Verrath die Oberherrschaft zugesichert hatte, belagerte, verband er sich im Geheimen mit dem Markgrafen von Küstrin und Magdeburg und mit den Söhnen des gefangenen Landgrafen und schloß mit Heinrich II. von Frankreich ein Bündniß, worin er diesem für seine Hülfe Metz, Toul, Verdun und Cambrai zusagte. Im April 1552 wandte er sich plötzlich gegen den Kaiser, der nur durch günstigen Zufall in Innsbruck der Gefangenschaft entging und brachte am 2. August 1552 den Passauer Vertrag zu Stande, worin unter Anderem festgestellt war, daß fürder weder der Kaiser, noch ein Reichsstand die Gewissensfreiheit stören dürfe.

Hermann konnte noch vor seinem Tode die frohe Kunde davon erhalten. Vielleicht tröstete er sich bei dem schmerzlichen Rückblicke auf seine traurigen Erlebnisse mit der Hoffnung, daß das deutsche Volk nunmehr den behufs Erlangung der Gewissensfreiheit gemachten Verrath durch Zurückeroberung der verlorenen Provinz wieder gut machen, die deutschen Fürsten aber es den getrennten kirchlichen Genossenschaften gestatten würden, die Laien

---

burg vereinbarte Formel dabei zu Grunde gelegt. Bei der h. Messe wurde der Opferbegriff, aber nicht im Sinne eines Sühnopfers beibehalten. Auch wurde der Primat des Papstes und die Siebenzahl der Sakramente anerkannt. Diese Vereinbarung hatte des Kaisers Beifall.

als vermittlendes Element mit heranzuziehen, auf die h. Schrift und wahre apostolische Tradition bei der Reform ihrer Kirchen zurückzugehen und sich auf Grund eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses wieder zu vereinigen. Daß darüber 300 Jahre vergehen, dann aber gleichzeitig Lothringen zurückerobert und die Aufhebung der kirchlichen Spaltung nach diesen Principien versucht werde, konnte er natürlich nicht ahnen [1]). Es war ihm schmerzlich, daß er die Neigung und Gunst des Kaisers verloren hatte. Ihn um Verzeihung bitten, wollte und konnte er nicht. Der Kaiser hatte ihn genöthigt, Schutz bei den Schmalkaldenern zu suchen, weil er Forderungen an ihn stellte, die er ohne sein Gewissen zu verletzen nicht erfüllen konnte. Aber als christlicher Fürst wollte er nach dem Worte Christi: „Wenn du weißt, daß dein Bruder etwas wider dich hat, so gehe hin und versöhne dich mit ihm" den ersten Schritt thun. Daher schrieb er ihm, um seine Gunst wiederzuerlangen, daß er nicht wisse, wie er seine Ungnade einiger Weise verdient habe. Auch sagte er ihm, daß ihm an andern beschwerlichen Dingen wenig gelegen sei [2]). Die

---

1) Die Altkatholiken wollen, wie Hermann, bei der Kirche bleiben und die Kirchenreform nach gleichen Principien, nämlich nach der Regel des Vincens von Lerin ausführen, den Unions-Gedanken Hermanns aber auf eine neu ersonnene, eigenthümliche Weise realisiren, nämlich dadurch, daß sie die getrennten kirchlichen Genossenschaften nicht wieder zu einer verschmelzen, sondern auf Grund der Erneuerung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses der Hauptlehren und mit Beibehaltung ihrer nationalkirchlichen und überhaupt ihrer überlieferten Eigenthümlichkeiten in Lehre, Verfassung und Ritus conföderiren wollen. Sie stoßen inzwischen damit auf dieselben Schwierigkeiten, wie damals. Die römische Kirche wird von dem Princip nicht weichen, „daß nur die lehrende Kirche darüber zu entscheiden hat, was Glaubenswahrheit ist" und sich niemals mit der Uebereinstimmung in den Hauptlehren begnügen, und niemals mit den Altkatholiken und andern Confessionen eine Conföderation schließen. Auch ist die Zeitlage nicht günstiger, wie vor 300 Jahren. Zwar begünstigen die deutschen Fürsten mehr oder weniger den Altkatholicismus; aber die Wirren zwischen Kirche und Staat sind dem Fortgange der Bewegung hinderlich; auch steht der Indifferentismus einerseits und der Radicalismus andererseits hemmend im Wege. Ob sie später an Zuwachs gewinnt und J. v. Döllinger Herr derselben bleibt und schließlich eine Nationalkirche zu Stande kommt, muß die Zukunft lehren.

2) Hermann kam bald in die Lage, auf Mittel und Wege zu sinnen, um

großen Opfer waren ihm wenig beschwerlich, weil er sie für seine Ueberzeugung gebracht hatte. Das wußten auch die weltlichen Stände, weshalb sie ihm bis zur letzten Stunde in unverbrüchlicher Treue anhingen; darum konnte er auch die bittern Folgen seines „non possumus" geduldig ertragen, ohne jemals seine Gegner, die sich in die Beute theilten, oder den Bischof von Münster, der seiner Ueberzeugung untreu wurde und den Papst um Gnade anflehte, zu beneiden [1]).

Als ein hartnäckiges Beinübel ihn aufs Krankenbett warf, hielt er sich wie ein frommer Christ, der bald von dieser elenden Welt zu Gott in das ewige, unvergängliche Leben zu scheiden begehrt. Gegen Mitte Juli des Jahres 1552 ließ er seinen Prediger Joh. v. Alstorff zu sich rufen, um sich mit demselben im frommen Gespräch zu unterhalten. Der Prediger Johannes berichtet über sein christliches Ende, wie folgt: „Den 6. August, Nachmittags um die vierte Stunde, ist Ihre kurf. Gnaden schwach geworden, die Krankheit und Schwachheit aber hat in wenig Tagen sehr zugenommen, daß Ihre kurf. Gnaden nit wohl noch viel redet, ausgenommen Ja oder Nein oder sonst noch etlich Wort, also daß man für gut angesehen hat, Ihrer kurf. Gnaden aus Gottes Wort etwas tröstliches fürzuhalten. Ward ich derhalben von Seiner kurf. Gnaden Diener einem berufen in das Gemach, da Ihre kurf. Gnaden krank lage. So bald ich hineinkam und mich der Herr sehr anstarret, hab ich angefangen, Seine kurf.

---

seine äußern Verhältnisse zu verbessern. Er nahm zu industriellen Unternehmungen seine Zuflucht, indem er sich mit dem Domdechanten und dessen Bruder an zwei Bergbaugesellschaften betheiligte und hatte die Freude, vor seinem Tode seine treuen Diener noch belohnen zu können, indem er seinem Kammerdiener Schorn, seinem Leibarzte Dr. Ebel und seinem Secretär Dietrich von Büchel je einen Antheil an diesen Gesellschaften schenkte. Zu seiner Erholung besuchte er noch zuweilen sein Buschhofen, wo er dem Jagdvergnügen oblag.

1) Am 11. Juni 1547 wurde er nach Rom citirt, weil er in seinen Stiften die alte Religion verändert, ist aber durch das Domkapitel damit entschuldigt worden, daß er viele Mühe um die Verthätigung der katholischen Religion und sonderlich um die Wiedertäuferei gehabt und hat sich dermaßen entschuldigt und erzeigt, daß er bis zu seinem Tode 1553 an der bischöflichen Regierung verblieben ist. Westfälische Chronik.

Gnaden zu tröſten mit vielerlei Sprüch aus der h. Schrift, als Joh. am III. Kap.: „Sic dilexit Deus mundum“, „Alſo hat Gott die Welt geliebt“ ꝛc.; am V. Kap.: „Qui credit in me“, „Der an mich glaubt“ ꝛc.; am XI. Kap.: „Ego sum resurrectio et vita“, „Ich bin die Auferſtehung und das Leben“; deßgleichen aus der Epiſtel Pauli zu den Römern am VIII. Kap.: „Deus est, qui justificat“, „Gott iſt, der gerecht macht“ u. ſ. w. und darnach gefragt, ob Ihre kurf. Gnaden mich auch verſtehen kunden. Darauf Seine kurf. Gnaden geantwortet: Ja. Ferner hab ich gefragt, ob Ihre kurf. Gnaden dies alles, ſo ich derſelben aus Gottes Wort vorhielte, gentzlich und feſt im Herzen glaubte und ob er ſich laſſen wollte mit dem heiligen Nachtmahl des Herrn berichten. Darauf Ihre kurf. Gnaden ihre Hand aufgehoben und ſprach: Ja. Darauf bin ich aus dem Gemach gangen, Brod und Kelch zum heiligen Nachtmahl nöthig verſchaffet, und nach kurzem Bericht, ſo ich mit Ihrer kurf. Gnaden allein in der Camer gethan, wieder allein in die Camer kommen und gefragt, ob Ihre kurf. Gnaden noch von ganzem Herzen des Nachtmahls begehrten, darauf Seine kurf. Gnaden nach wie vor geſprochen: Ja. Haben alſo angefangen, Brod und Wein zugericht und die Wort vom Nachtmahl laut geſprochen ſampt einem chriſtlichen Gebet, welches ſie auch alle mit gebeugten Knieen und zum Theil naſſen Augen gethan. Darauf hat er, der alte Herr, das hochwürdig Nachtmahl empfangen und ſelbſt den Kelch in ſeine Hand genommen und mit guter Muß daraus getrunken, darnach mit den Augen hinauf geſehen und geſeufzet. Nachdem hab ich wiederum im Beiſein des Wohlgebornen Herrn Johans, Graven zu Wied ꝛc., fort gemeinlich alle des alten Herrn Diener und Umſtehenden klein und groß zur herzlichen Dankſagung, welches auch, wie vor in allermaſſen geſchehen, ermahnt. — Von dieſer Zeit ab bis zum Ende bin ich faſt Tag und Nacht aus und ein zu Ihrer kurf. Gnaden gangen, viel tröſtlicher Sprüch, beide aus dem alten und neuen Teſtament, fürgehalten und fürgeſprochen, zu oftermalen gefragt, ob er es auch verſtünde, darauf allemal geantwortet: Ja, auch mit Seiner kurf. Gnad Hand mir die meine gedrückt, auch hat Ihre kurf. Gnaden zum oftermalen alle Diener jämmerlich angeſehen und wann dieſelben etwas fragten, noch mit Nein und Ja beantwortet,

bekommen mit der Hand bedeutet den Dienern, so bei Ihrer kurf. Gnaden waren und ihre Hände auf dem Bett hatten liegen, ihre Hände in die ihre genommen und gedrückt. — Ueber das, als die Krankheit und Schwachheit je länger je größer ward, bin ich hinter Wiss mit den Dienern bei Ihrer kurf. Gnaden im Gemach hinder immerdar mit dem heilsamen Wort Gottes angehalten zu trösten, wiederum viel Sprüch aus der h. Schrift fürgehalten, welche Ihre kurf. Gnaden aus Grund des Herzens ganz gern gehört. Daß geschah den 14. Augusti des Morgens um sieben Uhren. — Um die acht Uhren aber bin ich aus Rath meines Wohlgebornen gnädigen Herrn Grafen Johans und der Diener im Schloß auf die Kanzel getreten und das heilig Evangelium vom Tag, denn es war Sonntag, fürgelesen, auf sehr kurze summarische Weis erklärt und darnach abermals ein christlich und ernstlich Gebet für den armen kranken Kurfürsten und Herrn zu thun begehrt. Das Gebet geschah, wie ich hoffe, ganz ernstlich von frommen guten Leuten, beide hohen und niedern Standes. Darnach sind die Diener und ich mit wieder in das Gemach gegangen, hab ich abermals den kranken Herrn mit der heiligen Schrift getrost und ermahnt, ritterlich im rechten wahren und festen Glauben zu streiten, und daß er sich allein auf Jesum Christum unsern Seligmacher und Erlöser verließe, und auf seinen bittern Tod am Kreuz trauet und bauet und daß er fest glaubte, daß weder Sünd, Tod noch Teufel Gewalt an ihm haben sollen, darnach gefragt, ob ers auch verstünde, daß er alsdann mir darauf ein Zeichen geben wolle, da hob er seine Hand auf und sprach, doch ganz krenklich: Ja. — In dieser Nacht, welche war von dem 14. Augusti auf den 15. desselben Monats, ist der alte Herr über die Maaß schwach gewesen, daß ich und die Diener alle Stund des seligen Abschieds warten waren. Nach dieser Nacht habe ich angefangen, Ihre kurf. Gnaden mit ihrem Taufnamen zu nennen, und gnädigster Herr und Gnad ausgelassen, nach wie vor alles getröstet mit der h. Schrift und gesprochen sehr oftmal: O Hermann, Hermann, streit jetzunder ritterlich und bleib fest im Glauben und Vertrauen zu Gott, auf den Verdienst seines einigen Sohnes Jesu Christi, unsers ewigen Erlösers und Seligmachers; und abermal um die achte Stunde des Morgens hielt ich ihm

den Glauben für und sprach: O Hermann, nehme zu Herzen den rechten Glauben, den ich dir in diesem deinem letzten Streit fürhalte. Da sprach und erzählt ich den Glauben dreimal von Wort zu Worten, item ich ermahnt ihn der Wort Jesu Christi, die er spricht: „Qui credit in me, non morietur in aeternum", „Wer in mich glaubt, wird in Ewigkeit nit sterben"; item: „Pater in manus tuas commendo spiritum meum", „O himmlischer Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist". Diese zween Sprüch hielt ich ihm fünfmal für. In diesem ward der Othem sehr kurz, doch hatte er noch guten Verstand; abermal sind wir bei dem Bett niedergefallen auf unsere Kniee, in Beiseyn wohlgemelten Graven Johans, Doctor Johans Echten, Doctor Jacob Ebels und einer Anzahl von Dienern, ungefehrlich 14 Personen und mit Seufzen ernstlich zu Gott dem himmlischen Vater durch Jesum Christum seinen geliebten Sohn gerufen um ein seliges Ende, darnach nahm ich seine Hand in die meine, ruft ihm den rechten Glauben mit heller und lautbarer Stimmen langsam vor und darnach: „Pater in manus tuus commendo spiritum meum!" „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist!" sobald aber dieß Wort aus war, verschiede der alter und frommer Herr und Vater des Morgens aus diesem Jammerthal zu neun Uhren, ganz christlich und reulich. Darnach geschah eine Danksagung von allen Unstehenden zu Gott" [1]). Er starb am 15. August 1552 im Alter von 75 Jahren und 7 Monaten.

---

1) „Wahrhaftiger und bestendiger Bericht von dem christlichen Ende und seligen Abschiede aus diesem vergenglichen Leben auf Erden, des Hochwürdigsten Herrn, Herrn Hermann, Erzbischoven zu Cöln und Kurfürsten anno Domini 1552 den 15. Augusti des Morgens um die neunte Stund, durch mich Johann Alstorffen, Verkündiger des Wortes Gottes zu Wied kürzlich begriffen." Gedrucktes Schriftchen im Staatsarchive zu Brüssel.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Berichtigungen.

S. 41 Z. 26 König statt Kaiser.
„ 51 Z. 1, hinzuzufügen 1533.
„ 66 Z. 4 am 9. December statt dann.
„ 81 Z. 9 Georgii statt Georgi.
„ 86 Note 1 Z. 8 1534 statt 1524.
„ 89 Z. 5 Ezechiel Kap. 33 u. 34 statt Kap. III, 33 u. 34.
„ 92 Z. 4 erwecken statt erwirken.
„ 96 Kap. XI Z. 13, 13. Oct. statt 28. Sept.
„ 97 Mahlstatt statt Wahlstatt.
„ 97 Z. 25, 23. Mai statt 23. März.
„ 107 Z. 35 Bellinghausen statt Vollinghausen.
„ 111 Note 2 Wahlkapitulation statt Erblandsvereinigung.
„ 116 Note, Reck statt Beck.
„ 118 Note, et statt ex.
„ 133 letzte Zeile, hören nicht auf,
„ 146 Anm. 2, Z. 18 opes statt opas, recipiant st. ricipiant.
„ 205 Z. 19 „wir“ zu streichen.
„ 205 Z. 27 Weringerode statt Wernigerode.
„ 208 vorletzte Zeile aufgehebt statt angehebt.
„ 252 Z. 30 zu lieben statt zu leiten.
„ 285 Z. 8 „bereits“ zu streichen.
„ 345 Z. 12 v. Sayn statt Stein.
„ 355 Z. 12 zuzusetzen „am 20. Juni“.

BR 359 .C6 D7
Die Reformation in der Colnisc
Stanford University Libraries
3 6105 041 238 549

BR
359
C6D7

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.